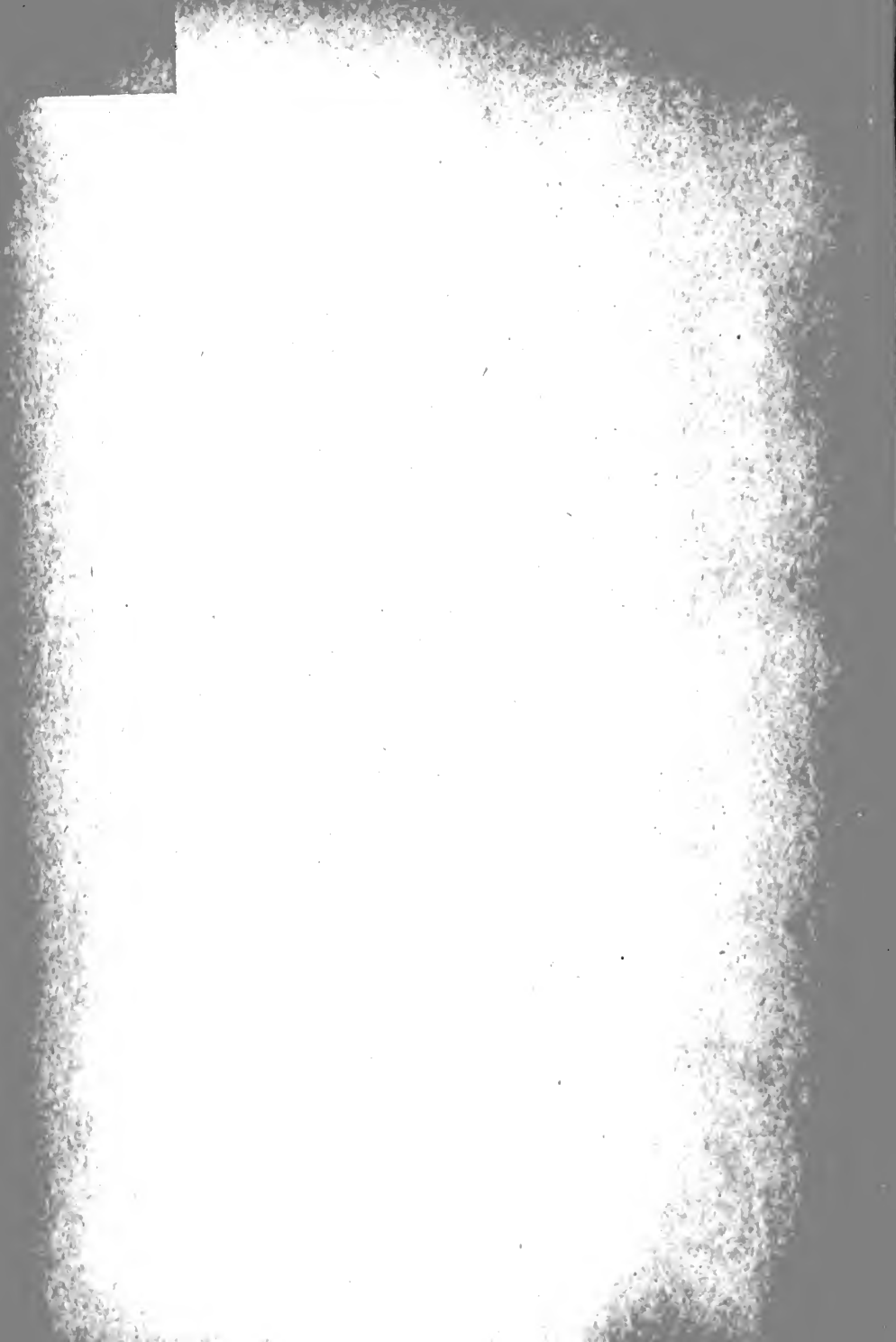


From the Library
of
Daniel Binchy





ZEITSCHRIFT

FÜR

VERGLEICHENDE RECHTSWISSENSCHAFT.

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr. FRANZ BERNHÖFT

o. ö. Professor an der Universität Rostock

Dr. GEORG COHN

o. ö. Professor an der Universität Zürich,
correspond. Mitglied der R. Accademia di
Scienze Lettere ed Arti di Padova

UND

Dr. J. KOHLER

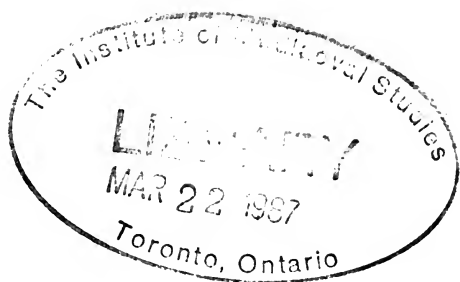
o. ö. Professor an der Universität Berlin, Auswärtigem Mitgliede des Königl. Instituts voor de Taal-Land- en
Volkenkunde van Nederlandsch Indië, Correspondirendem Delegirten der Société Académique Indo-Chinoise
zu Paris, Correspondirendem Mitglied der Société de Législation comparée und Correspondirendem Mitglied
der Genootschap van kunsten en wetenschappen in Batavia.

ELFTER BAND.

STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1895.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhalt.

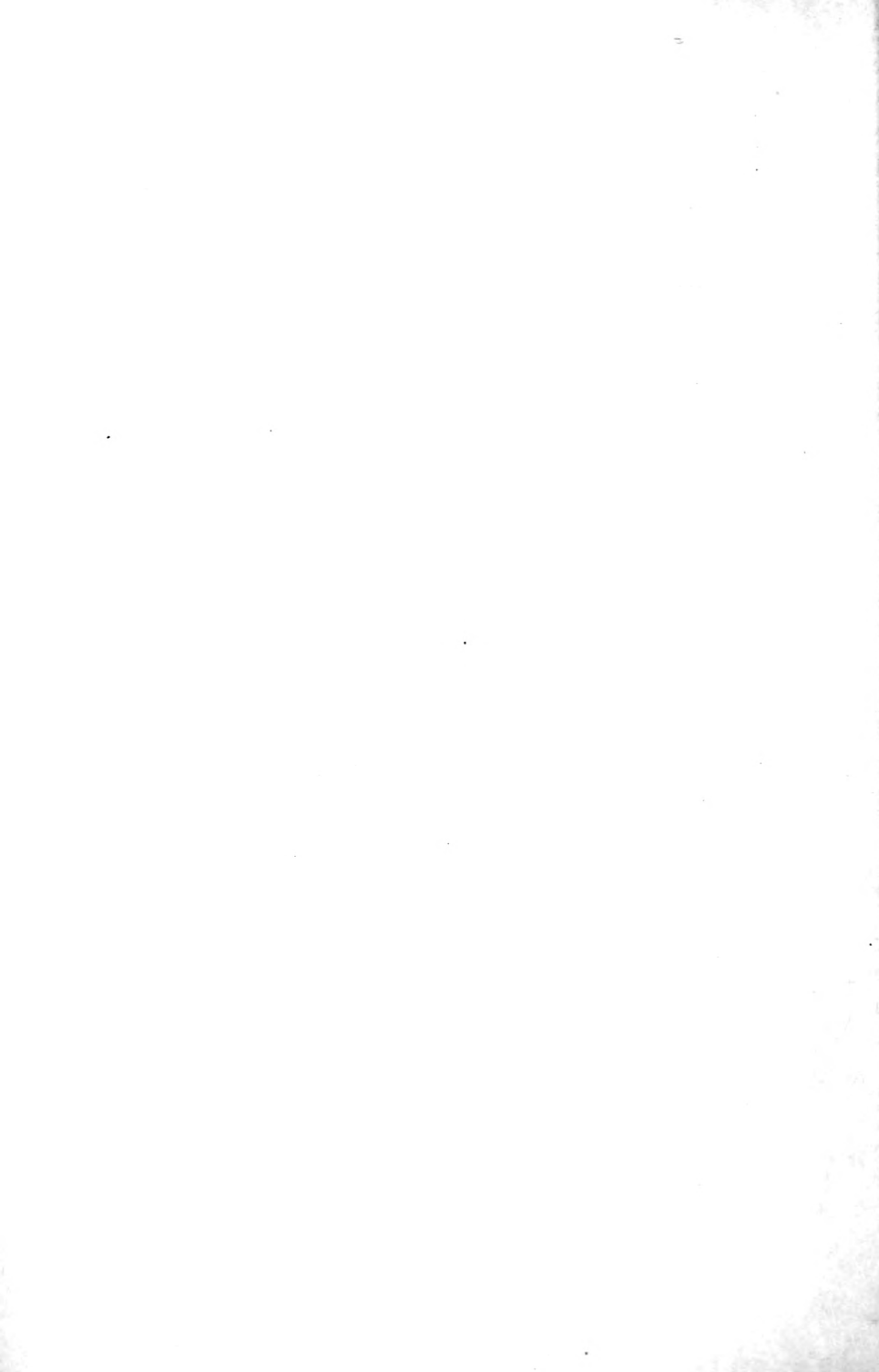
	Seite
I. Das Recht der Azteken. Von Prof. Dr. <i>J. Kohler</i>	1
II. Aus dem montenegrinischen Sachenrechte. Von <i>Karl Dickel</i>	112
III. Das Volksrecht der Epheneger und sein Verhältniss zur deutschen Colonisation im Togogebiete. Von Dr. phil. <i>Ernst Henrici</i>	131
IV. Bemerkungen zum Rechte der Epheneger. Von Professor <i>Dr. J. Kohler</i>	153
Literarische Anzeigen.	
Vocke, William, Handbuch der Rechtspflege in den Ver- einigten Staaten von Nordamerika; Gerichtsverfassung. Prozessverfahren und freiwillige Gerichtsbarkeit. Köln 1891	157
Schulze-Gävernitz, Dr. Hermann von, Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. 2. Auflage. Band II, 283. Verlag von Breitkopf und Härtel, Leipzig 1891	159
Keller, Albert, Dr. jur., Das Volksinitiativrecht nach den schweizerischen Cantonsverfassungen. Zürich, Verlag von Meyer und Zeller 1889. 135 Seiten	160
V. Wohnrechte der indischen Nordwestprovinzen mit Einschluss von Audh. Von Prof. Dr. <i>J. Kohler</i>	161
VI. Markt-, Kaufmanns- und Handelsrecht in primitiven Cultur- verhältnissen. Von <i>Carl Koelne</i>	196
VII. Die Kodifikation des Rechts der Amaxosa von 1891. Von <i>Dr. Alb. Herm. Post</i>	221
VIII. Ueber den Einfluss des römischen Rechtes in England, mit besonderer Rücksicht auf das Recht der Schuldverträge. Von Dr. <i>Erwin Grueber</i> , Deputy Regius Professor of Civil	

	Seite
Law an der Universität Oxford und Privatdocent an der Universität München	253
Prof. Dr. J. Kohler: Dargun †	275
Literarische Anzeigen.	
Pollock, Frederick, Sir Bart. 1. Oxford Lectures and others discourses. 1890. 8°. 303. 2. An Introduction to the History of the Science of Politics. 1890. 8°. 128. Machiellan and Co. 1890	277
Planck, Otto. Das Budgetrecht der belgischen Verfassung. Historisch-kritisch untersucht. München, Th. Ackermann. 1889 — IV, 71 Seiten	278
v. Hagens, Luitpold, Staat, Recht und Völkerrecht. Zur Kritik juristischer Grundbegriffe. Rechtswissenschaftliche Erörterungen. München, Th. Ackermann. 1890. VII, 90 S.	279
Schiffner, L., Der Vermächtnissvertrag nach österreichischem Recht. Leipzig, Duncker & Humblot. 1891. VIII. 130 S.	279
Herzfelder, Felix (Rechtsanwalt), Gewalt und Recht. Eine Untersuchung über den Begriff des Gewaltverhältnisses. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Rechts- und Staats- lehre. München. Th. Ackermann. 1890 — VIII 176 Seiten	280
Langhard, J., Dr. jur., Das Recht der politischen Fremden- ausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Leipzig, Duncker & Humblot. 1891 — 137 Seiten . . .	280
Kuntze, J. E., Die deutschen Stadtgründungen oder Römer- städte und deutsche Städte im Mittelalter. Leipzig, Verlag von Breitkopf & Härtel. 1891. VIII u. 79 S. 8°. . . .	281
Schott, H., Das jus prohibendi und die formula prohibitoria (aus der Festschrift zum Doctorjubiläum des Geh. Rathes Dr. B. Windscheid). Leipzig, Duncker & Humblot. 1889.	282
Bechmann, A., Studie im Gebiete der legis actio sacramenti in rem. München, Kaiser. 1889	283
Wlassak, M., Die Litiscontestation im Formularprozess (aus der Festschrift zum Doctorjubiläum Windscheid's). Leipzig, Duncker & Humblot. 1889	284
Kohler, J., Altindisches Prozessrecht. Mit einem Anhang: Altindischer Eigenthumserwerb. Stuttgart, Ferd. Enke. 1891. 56 S. 8°.	285
Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfracht- verkehr. Im Vergleich mit dem deutschen Frachtrecht erläutert von Dr. Josef Schwab, Secretär der Kaiser-	

	Seite
Ferdinand-Nordbahn in Wien. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot. 1891	287
Mittheilung	289
Martin, Alfred, Professeur à la Faculté de Droit à Genève, Exposé de l'ancienne législation Gènevoise sur le mariage. 76 pages. Genève chez H. Georg, libraire-éditeur. 1891 .	290
Crome, Carl, Dr., Kgl. preuss. Amtsrichter zu Frankfurt a. M., Allgemeiner Theil der modernen französischen Privatrechtswissenschaft als Supplement zu den deutschen Lehr- und Handbüchern des französischen Civilrechts. VIII, 514 S. Verlag von J. Bensheimer in Mannheim. 1892	291
Dernburg, H., Pandekten. Dritte verbesserte Auflage. Berlin, Verlag von H. W. Müller. 1892	292
Esmein, A., Le mariage en droit canonique. Paris, Larose et Forcel. 1891. 2 Vol. 431 u. 391. Fr. 16	292
Eger, Georg, Dr. jur., Regierungsrath und Justiziar der Kgl. Eisenbahndirection zu Breslau. Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890. Erläutert mit eingehender Berücksichtigung der Materialien etc. Berlin, C. Heymann. 1. und 2. Heft. 1892 und 1893. XXXI und 518 S.	295
Derselbe. Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr etc. Textausgabe mit Anmerkungen. Breslau, J. H. Kern. 1893. XVI und 204 S.	295
Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshülfe. Begründet und herausgegeben von Ferd. Böhm, Oberlandesgerichtsrath in Nürnberg. Erlangen. I, 766 (1891). II, 674 (1892), III. Heft 1 und 2, 1893)	297
v. Wyss, Friedrich, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich, Orell Füssli. 1892. IV und 475 S.	298
Staub, Hermann, Dr., Rechtsanwalt, Commentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Berlin 1893. 8. VIII und 1002 S.	300
Kohler, J., und Peiser, F. E., Aus dem babylonischen Rechtsleben. II. Leipzig, Eduard Pfeiffer. 1891. 79 S.	301
Festgabe der Göttinger Juristenfacultät für Rudolf von Ihering zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum am 6. August 1892. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf. (Georg Böhme). 1892. Preis 4 Mark 50 Pf.	305

	Seite
Sohm, Rudolph, Kirchenrecht. I. Band. Die geschichtlichen Grundlagen. Leipzig, Duncker & Humblot. 1892. (44 Bogen). A. u. d. T.: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von Dr. C. Binding. 8. Abth. 1. Band	306
L'établissement pénitentiaire de l'état de New-York à Elmira par Alexandre Winter F. S. S. Paris, Vve Babé & Cie. 1892. 187 S.	308
Hartmann, Carl Clemens, Katechet in der Kgl. Landesanstalt Hoheneck bei Stollberg in Sachsen, Der jugendliche Verbrecher im Strafhaue. (Heft 99 der Deutschen Zeit- und Streitfragen von F. v. Holtzendorff.) Hamburg 1892	309
Der internationale Streit betreffend die Eisenbahnlinie Lourenco-Marquès (Delagoa-Bai). Rechtsgutachten, erstattet im Auftrage der k. portugiesischen Regierung von Prof. Dr. F. Meili in Zürich, associé de l'Institut de droit international	310
Adler, Karl, Dr., Das österreichische Lagerhausrecht. Berlin 1892. 8°. (VIII u. 236 S.)	310
Riesser, Dr. J., Grundgedanken in den codificirten Handelsrechten aller Länder. Stuttgart 1892. 8°. 58 S.	313
Schvarcz, Julius, Montesquieu und die Verantwortlichkeit der Rätthe des Monarchen in England, Aragonien, Ungarn, Siebenbürgen und Schweden (1109—1748). Leipzig. Verlag von Wilhelm Friedrich. 1892	313
(Manuali Hoepli CXII und CXIII) Francesco Racioppi, Ordinamento degli stati liberi fuori d'Europa. Milano, Utr. Hoepli. 1892	315
Klein, Franz, Dr., Sachbesitz und Ersitzung. Forschungen im Gebiete des römischen Sachenrechts und Civilprozesses. VIII. 489 S. Berlin, Heymann. 1891	315
Lehmann, Gust., Die Ausweitung der debitorischen Verzugswirkung bei gegenseitigen Verträgen mit Rücksicht auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Dresden 1891. 8°. 63 S.	316
Ubbelohde, A., Ueber die Berechnung des tempus utile der honorarischen Temporalklagen. Marburg 1891. 60 S.	317
Stintzing, W., Zur Besitzlehre, kritische Streifzüge. München, Th. Ackermann. 1892. 143 S.	318
Flach, J., Études critiques sur l'histoire du droit romain au moyen-âge avec textes inédites. Paris 1890. Larose et Forcel.	319

	Seite
IX. Ehe- und Erbrecht der griechischen Heroenzeit. Ein Beitrag zu der Vorgeschichte des europäischen Familienrechts. Von <i>Franz Bernhöft</i>	321
X. Die neueren Checkgesetzgebungen und Checkgesetzentwürfe. Von <i>Georg Cohn</i>	365
XI. Ueber das Negerrecht, namentlich in Kamerun. Von Prof. <i>Dr. J. Kohler</i>	413
Literarische Anzeigen.	
Biermann, Joh., <i>Traditio ficta</i> . Ein Beitrag zum heutigen Civilrecht auf geschichtlicher Grundlage. F. Enke, Stuttgart 1891. VIII. 408 S.	476
Schmidt, K., <i>Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich</i> . Freiburg 1890. VII. 550 S.	477
Arndts, <i>Die griechische Bearbeitung der Pandekten</i>	478
Goldschmidt, L., Dr., <i>Rechtsstudium und Prüfungsordnung</i> . Ein Beitrag zur preussischen und deutschen Rechtsgeschichte. Stuttgart, F. Enke 1887	478



I.

Das Recht der Azteken.

Von

Prof. Dr. J. Kohler.

— — pluguiera á Dios que ni Código, ni Digesto, ni hombre que habia de regir á indios por ellos pasara á estas partes; porque ni Justiniano hizo leyes, ni Barthulo ni Baldo las expusieron para este nuevo mundo y su gente

Mendieta, Carta al Padre Fray Francisco de Bustamante de 1562
[Coleccion de Documentos para la historia de Mexico II p. 531.]

I.

Einleitung.

§. 1.

Die Azteken sind ein Stamm der Nahuavölker, welche sich im Laufe der Jahrhunderte vom Nordwesten Mexikos nach Osten und Süden verbreitet und hier Staaten gegründet haben, mit einer wechselnden Geschichte, bis der Ruhm und die Macht Tenochtitlans (Mexikos), das allerdings mit dem Alcolhuanstaat Tezcuco in nächster Allianz blieb, alle überstrahlte. Aber der Augenblick des höchsten Glanzes war das Signal des Unterganges: unter dem glänzendsten Könige des Reiches Tenoch's, unter Motecuhçoma II. kam der kühne Conquistador mit seinen 450 Mann, der mit Hülfe Tlaxcala's, des Erz- und Erbfeindes Tenochtitlans, in zwei Jahren das Reich stürzte.

Von der Völkerwanderung der Nahuavölker und ihren Staatengründungen sind wir durch die aztekischen Annalisten

unterrichtet; manches ist hier allerdings noch zweifelhaft und unaufgeklärt, so auch der Ausgangspunkt der Wanderung, die Insel Aztlan, die aber nicht in weiter Ferne, sondern irgendwo an der mexikanischen Küste liegen dürfte¹⁾. Hier scheinen die Völker lange verweilt zu haben, ehe sie ihre Wanderungen begannen. Woher sie auf diese Insel gekommen, müssen wir dahingestellt sein lassen; für eine Einwanderung aus Asien dürfte weder ihre Sprache zeugen, noch zeugt dafür das Recht, denn wir wüssten nicht, an welches asiatische Stammesrecht wir es anreihen sollten²⁾.

Die ersten Wanderungen haben die Chichimeken begonnen, die schon im Jahre 50 n. Chr. von Aztlan aufgebrochen sein sollen³⁾, tief nach Osten vordrangen, sich dann nach Süden

¹⁾ Chavero, Apendice zur Ausgabe von Duran p. 96, meint neuerdings, es sei eine Insel in den Lagunen von S. Pedro oder Mexiticacan unter dem 22. Grad nördl. Breite.

²⁾ Auch die Anreihungen an die chinesischen Berichte sind in keiner Weise zutreffend. Was Neumann, Mexiko im 5. Jahrhundert unserer Zeitrechnung, S. 17 f. aus chinesischer Quelle von einem Reiche Fusang bringt, passt auf das alte Mexiko nicht; insbesondere ist dort von Pferden und Ochsen die Rede; auch aus den mitgetheilten Rechtsverhältnissen ergeben sich keine zutreffenden Analogien. Vgl. auch Rosny in den Archives de la société Américaine de France, N. S. III p. 193 f. Keiner Widerlegung bedarf die vielfach von den Sendboten der ersten Jahrzehnte und später auch von anderen, namentlich von einem so verdienstvollen Manne wie Kingsborough, aufgestellte Meinung von dem hebräischen Ursprung der Mexikaner; ebenso sind die Beziehungen, die man zu dem Buddhismus und Christenthum aufstellen wollte, verfehlt. Es gehört zu den grössten Fortschritten der ethnographischen Wissenschaft, dass man heutzutage weiss, wie dieselben ethnographischen Erscheinungen bei den verschiedensten Völkern der Himmelsstriche wiederkehren ohne jede historische Berührung, weil diese Erscheinungen nichts Willkürliches sind, sondern der Ausdruck des menschlichen Geistes, und weil der Volksgeist der verschiedensten Erdenstämme seine Analogien hat.

³⁾ Siméon in der Einleitung zu den Annalen des Chimalpahin p. XXX. Man hat die Eigenschaft der Chichimeken als Nahuastämme bestritten und behauptet, dass sie erst später die Nahuasprache angenommen hätten; Pimentel, Cuadro descriptivo y comparativo de

kehrten, sich in viele Völkerstämme splitterten. Der Stamm der Acolhuas hat bleibende Bedeutung gewonnen; er gründete die alte Kulturstätte Tezcucó, und aus ihm gingen die grossen Gesetzgeber, Techotlalatzin, und namentlich der Begründer des späteren mexikanischen Rechts, Nezahualcoyotl, hervor.

Die Tolteken traten, wenn wir den Berichten glauben wollen, im Jahre 583 ihre Wanderung an, gründeten um das Jahr 674 Tollan und herrschten hier bis zur Zerstörung des Toltekenreichs unter ihrem letzten König, Topiltzin, im Jahre 1116⁴⁾.

Die Azteken wanderten unter dem sagenhaften Führer Huitzilton, den sie später zum Gotte Huitzilopochtli erhoben⁵⁾, nach Süden, verweilten vielleicht längere Zeit in Michoacan und, allmählig ostwärts sich wendend, kamen sie in das mexikanische Gebiet. Hier waren sie längere Zeit von andern Volksstämmen unterdrückt; aber sie machten sich frei, gründeten etwa im Jahre 1325 die Stadt Tenochtitlan (Mexiko) und wählten ihre Könige: zuerst Acamapichtli (1367—1387), auf ihn folgte der Gesetzgeber Huitzilihuitl (1391—1415), sodann der unglückliche Chimalpopoca⁶⁾ (1415—1426), ferner der Befreier, der grosse Itzcoatl (1427—1440), sodann der Eroberer Motecuhçoma I. (1440—1468), Axayacatl (1469—1481), darauf Tizocic (1481—1486), Ahuitzotl (1486—1502), Motecuhçoma II. (1502 bis zur Conquistadorenzeit⁷⁾).

las lenguas indigenas de Mexico (Mexiko 1874) I p. 5. Das scheint an sich wenig plausibel und wird durch die von Pimentel gebrachten Zeugnisse nicht hinreichend bestätigt; jedenfalls könnte es sich nur um eine Reihe von Stämmen handeln, die man zu den Chichimeken zu rechnen pflegt und die auszuscheiden wären, nicht aber von den Chichimekenstämmen im Allgemeinen.

⁴⁾ Vgl. Chavero im Apendice zu Duran p. 51 f., 91 f.

⁵⁾ Huitzilopochtli ist ein speziell aztekischer Gott; vgl. auch Seler in dem Congrès intern. des Américan. VII p. 734.

⁶⁾ Er wurde gefangen genommen und erhängte sich im Gefängnis.

⁷⁾ Vgl. hierüber namentlich die Annalen des Chimalpahin (übersetzt von Siméon).

Die Nahuavölker einten sich in Sprache, Kultus und Lebensgewohnheiten; sie hatten den Kultus des Tezcatlipoca und des Quetzalcoatl, den Kalender mit dem Cyclus von 52 Jahren (nämlich 4×13 Jahre). Allerdings jedes Volk hatte seine Eigenthümlichkeiten; die Mexikaner namentlich verherrlichten ihren Stammführer Huitzilton als den obersten Nationalgott Huitzilopochtli⁸⁾, und sie brachten die blutigen Menschenopfer in Uebung, vielleicht eine Reminiscenz aus dem Staate Michoacan, dem Staate der Tarrascos, wo sie verweilt haben sollen.

Bemerkenswerth ist, dass von den Nahuavölkern manche Sprossen in den Süden gedrungen oder verschlagen worden sind.

In Nicaragua war eine mexikanische Kolonie, die nach mexikanischem Recht lebte⁹⁾.

Ebenso waren in Oaxaca unter den Mixteken und Zapoteken mexikanische Kolonien, welche mexikanische Sprache und Sitten führten; sicher ist, dass in Oaxaca viel Mexikanisch gesprochen wurde, und dass die Ortsnamen und die Gebirgs- und Flussbezeichnungen vielfach noch heutzutage den mexikanischen Ursprung verrathen¹⁰⁾. Ja, in manchen Gegenden Oaxacas, wie auch in Colima, Chiapas, Nicaragua, S. Salvador, ist jetzt noch die Nahuasprache in Uebung¹¹⁾.

§. 2.

Der Kulturzustand der Azteken zur Zeit der Conquistadoren war ein verhältnissmässig hoher. Die uns erhaltenen lyrischen

⁸⁾ Vgl. oben S. 3.

⁹⁾ Gomara, Historia c. 206.

¹⁰⁾ Gay, Historia de Oaxaca (Mexiko 1881) I p. 58. Vgl. auch Gracida, Catalogo etimologico de los nombres de los pueblos, haciendas y ranchos de estado de Oaxaca (Oaxaca 1883).

¹¹⁾ Pimentel, Cuadro descriptivo . . . de las lenguas indigenas I p. 6, Siméon, Dictionnaire de la langue Nahuatl p. XIV. Vgl. ferner Ludewig, Literature of American aborigin. language, p. 112; Buschmann, Ueber die aztekischen Ortsnamen.

Gedichte Nezahualcoyotl's zeugen von tiefer gereifter Seelenempfindung; das dramatische Spiel war bereits in seinen Anfängen vorhanden. Die Azteken machten Geräte aus Stein (Obsidian) und aus Kupferlegirungen; sie stellten ein Papier aus Maguey her (amatl) und besaßen die Kunst des Malens (wenn auch nicht in hohem Maasse); die Schriftdarstellung hatte längst den Quippu verlassen und war zur Bildschrift übergegangen; aus dieser hatte sich durch einen ingeniösen Prozess die Silbenschrift entwickelt, so dass in der letzten Zeit Ideogrammzeichen und Silbenzeichen neben einander verwendet wurden. Der Uebergang zur phonetischen Silbenschrift vollzog sich nämlich dadurch, dass man entweder dem Wortgehalt der Bilderzeichen einige Buchstaben oder Silben abstrich oder doch auf die Wurzel zurückging, so dass nur eine Silbe übrigblieb: das Zeichen für calli (das Haus) wurde zu cal, das Zeichen für comitl (der Topf) wurde zu co oder con; ja, wenn man atl (das Wasser) für a las, hatte man bereits den einzelnen Buchstaben. Alles dies war noch ziemlich willkürlich und ungeordnet; hätte die Schrift sich ungestört weiter entwickelt, so wären die Mexikaner bis zur Buchstabenschrift gekommen, was um so bezeichnender ist, als diese Entwicklung sich hier ganz selbstständig, ohne Berührung mit asiatischen Völkern, vollzog, und in ganz ähnlicher Weise, wie bei diesen.

Ihr Kalender hatte bekanntlich 18 Monate zu 20 Tagen und den Zusatz der 5 unnützen, schlechten Tage, der nemon-temi. Die Jahre schlossen sich zu Cyclen von 52, nach deren Ablauf man den Weltuntergang fürchtete; und das neue Feuer verkündete, dass die Welt wieder einen Cyclus weiter bestehe.

Neben dieser geistigen Kultur bestanden die Schrecken der Menschenopfer und des Kannibalismus; solches darf uns nicht befremden: die begabtesten Völker haben oft die heftigsten Leidenschaften, und der Kultus führt oft zu seltsamen Grausamkeiten.

§. 3.

Die Azteken führten in den eroberten Gebieten gewisse Sätze ihres Rechtes durch; in vielen Punkten liess man aber den Unterworfenen ihre selbstständige Weise. Die Eroberung war auch theilweise eine viel zu kurze, als dass ihr Aztekenrecht tiefer Wurzel hätte fassen können. Daher gab es neben dem Rechte des Hauptvolkes eine Menge Provinzialrechte.

Im Folgenden soll namentlich das Recht der Azteken und der im Rechtsleben verwandten Alcolhua zur Darstellung kommen; das Recht der andern Stämme ist zu unvollständig überliefert und kann daher nur fragmentarisch zur Erörterung gelangen. Ueber das Recht der Azteken selbst aber sind wir verhältnissmässig reichlich unterrichtet.

Dies ergibt schon die Schilderung der Quellen.

II.

Quellen.

§. 4.

In erster Reihe stehen natürlich die erhaltenen Rechtsdenkmäler.

Es sind uns mehrere Rechtsdenkmäler aus dem Reiche Motecuhçoma's überliefert, an deren Aechtheit nicht gezweifelt werden kann.

Das erste sind 20 Gesetze des mexikanischen Numa, des berühmten Staatsordners und Gesetzgebers Nezahualcoyotl, Königs von Tezcucuo, dem Nachbarreiche Mexikos, das, was die inneren Angelegenheiten betrifft, für Mexiko vorbildlich gewesen ist. Er regierte 1431— 1472.

Diese 20 Gesetze finden sich in der Relacion von Ixtlilxochitl, gedruckt in dem Monumentalwerk von Kingsborough, *Antiquities of Mexico* IX, p. 387 f.

Ixtlilxochitl, Nachkomme aus dem Königshause von Tezcucuo, war in Besitz der Schriften des Königsarchivs gekommen, soweit sie sich aus der Zerstörung erhalten hatten (unten S. 15).

An der Authenticität kann wohl nicht der geringste Zweifel bestehen.

Es sind 20 Gesetze, welche mit Ausnahme von a. 16, 17, 19, 20 durchaus strafrechtlichen Charakter haben.

Diese Sammlung wird in Folgendem einfach mit der Bezeichnung des Gesetzgebers Nezahualcoyotl angegeben werden.

Eine zweite Sammlung von Gesetzen Nezahualcoyotl's aus den einheimischen Historikern gibt Veytia, Historia III, p. 421 f. Es sind 18 Gesetze, von welchen a. 8, 11, 12, 13, 14, 15, allerdings zum Theil mit Erweiterungen, den a. 5, 1, 14, 7, 10, 13 der vorigen Sammlung entsprechen, während die andern 12 besonderen Inhalt haben. Sie sind bis auf a. 17 und 18 strafrechtlicher Natur, und zwar beziehen sich a. 1, 2 und 8 auf Hoch- und Landesverrath, die a. 3—7 auf spezielle Delikte im Krieg, a. 9 und 10 auf Delikte von Gesandten und Richtern, a. 11—16 auf Privatdelikte.

Diese Sammlung werden wir künftig mit Nezahualcoyotl (Veytia) citiren.

Nehmen wir dies zusammen, so haben wir 32 Gesetze, während dem grossen Gesetzgeber im Ganzen 80 Gesetze zugeschrieben werden, die aber vielleicht zum Theil organisatorischer Natur waren.

In dritter Reihe steht der Ueberrest eines mexikanischen Rechtsbuches, das uns in einer Uebersetzung aus dem 16. Jahrhundert erhalten ist in dem sogen. Libro de Oro. Dass ein einheimisches Werk zu Grunde liegt, ist in der Uebersetzung ausdrücklich gesagt; das Werk gibt sich theilweise als nichtauthentisch, theilweise als authentisch; der erste Theil enthält eine private, der letzte Theil eine offizielle Gesetzessammlung.

Dass die Uebersetzung des letzten Theiles aus einem „libro de sus pinturas adonde por pinturas están escritas estas leyes en un libro muy auténtico“ entnommen ist, wird in einer Bekräftigung des Uebersetzers, des Frater Andreas de Alcobiz, Valladolid, 10. Septbr. 1543, ausdrücklich bestätigt.

Der nichtoffizielle und der offizielle Theil dieser Rechtsfragmente ist aufgenommen worden von Las Casas, *Historia Apologetica* c. 125 und veröffentlicht in *Kingsboroughs Antiquities of Mexico* VIII, p. 128 f.¹²⁾; wir finden beide fernerhin in dem ausgezeichneten Werke von Orozco, *Historia antigua de Mexico* I, p. 269—275; sodann hat neuerdings (1891) Icazbalceta selbst, der Besitzer des *Libro de Oro*, in der *Nueva Coleccion de documentos para la historia de Mexico* (III, p. 308 f.) eine Ausgabe veranstaltet.

Im Folgenden geben wir die Citate nach dem Werk von Orozco, welches am meisten zur Hand sein dürfte¹³⁾.

Was übrigens die beiden Theile, den nichtauthentischen und den authentischen, betrifft, so können wir die Herkunft des ersten angeben; er ist entnommen einer mexikanischen Chronik, welche uns in einer Uebersetzung aus dem 16. Jahrhundert erhalten ist als *Historia de los Mexicanos por sus pinturas*, ebenfalls im *Libro de Oro* und publicirt in der gedachten *Nueva Coleccion* III, p. 228 f. Die betreffenden Gesetze finden sich ib. p. 260 f. Damit gewinnt auch dieser Theil der Sammlung seine Grundlage.

Wer ist aber Frater Alcobiz, der die Uebersetzung des zweiten Theiles aus dem Mexikanischen bestätigt?

Icazbalceta in seiner Einleitung zur *Nueva Coleccion* III, p. XLIV sagt: Ignoro quién sea el Fr. Andrés de Alcobiz — indess, wir wissen von ihm doch etwas, wir haben die Bürgerschaft eines Schriftstellers wie Las Casas dafür, dass wir es mit einem Manne zu thun haben, der die mexikanische Sprache und Schrift vollkommen beherrschte. Las Casas nämlich in der Einleitung zu c. 125 (*Kingsborough* VIII, p. 128) sagt darüber:

Sera bien referir en este capitulo todas las leyes que yo he podido saber que avia en ellos, sacadas y colegidas con

¹²⁾ Diese Veröffentlichung scheint sowohl Orozco als auch Icazbalceta entgangen zu sein.

¹³⁾ Der authentische Theil beginnt hier p. 271.

diligencia por religiosos muy entendidos y experimentados y que penetraron de raiz aquella lengua. Las quales tengo en mi poder confirmadas de su nombre — — —

Und am Schluss des Rechtsfragments äussert sich Las Casas (ib. p. 131), wie folgt:

Todas las leyes de suso puestas dice aquel religioso, que fue el que mas supo de la lengua Mexicana y mas la penetró como dije, que son todas verdad; porque las sacó de un libro de pinturas muy autentico de la Nueva España, que los Indios, tenian con gran veneracion, y era entre ellos de mucha autoridad. Y porque es verdad todo lo que aqui refirio, dijo que lo firmava de su nombre, y asi lo tengo como dije, firmado del mismo. Y parece tambien que muchos de las cosas arriba de otros religiosos de diversas ordenes y aun de seglares, por mi avidas, son con estas conformes.

Wir haben es also mit einer Uebersetzung aus guter Hand zu thun und mit der Uebersetzung eines Rechtsbuches, das die Mexikaner für authentisch betrachteten und in hoher Achtung hielten.

Eine Beglaubigung der Aechtheit, wie wir sie unter den obwaltenden Umständen nicht besser erwarten können.

Dass zur Zeit des Clavigero (er lebte 1731—1787) noch Originalien der alten Gesetze in Bildschrift vorhanden waren, versichert uns Clavigero selbst. Er sagt nach der mir vorliegenden spanischen Uebersetzung II, p. 383 f.: Eran infinitas las copias de las pinturas Megicanas en que se expresaban las disposiciones de las leyes vigentes, pues aun han quedado muchas que yo he visto, no obstante haber sido tan furiosamente perseguidas por los Españoles. Su inteligencia no es dificil para los que conocen los signos, y figuras de que los Megicanos se valian para representar las cosas, y saben su lengua, y la significacion de sus caracteres.

Vielleicht, dass unter den vorhandenen hieroglyphen Manuscripten sich noch solche Rechtsbücher vorfinden werden. Es wäre das ein hochbedeutender Fund, wenn auch anzu-

nehmen ist, dass er meist nur das, was wir bereits wissen, bestätigen wird. Noch wichtiger wäre es, wenn uns Vertrags- oder Prozessurkunden aus dem Aztekenreich erhalten wären. Der erwachte Eifer für diese Studien wird das etwa noch Vorhandene hoffentlich bald zu Tage bringen.

Der Inhalt der genannten Rechtsbücher wird von den Schriftstellern der Conquistadorenzeit vollauf bestätigt, ist auch theilweise von diesen übernommen worden, so dass, schon abgesehen von der äusseren Beglaubigung, an der inneren Richtigkeit dieser Gesetzestexte nicht gezweifelt werden kann.

Verschiedene Auskunft, auch über das Rechtswesen, erlangen wir aus dem Codex Mendoza, der allerdings nur in Copie, nicht im Original vorhanden ist. Der Vicekönig Mendoza liess ihn durch Einheimische erklären und sandte ihn an Karl V. Er findet sich mit Erklärungen in Kingsboroughs Monumentalwerk: *Antiquities of Mexico* I und V.

Von Bedeutung sind endlich noch die uns erhaltenen Steuerbücher, von denen im Folgenden weiter die Rede sein wird. Soweit die direkten Quellen.

§. 5.

Von indirekten Quellen, Schriftwerken Privater, sind zu nennen:

Historia de los Mexicanos por sus pinturas.

Von einem Unbekannten aus dem 16. Jahrhundert, wohl aus der ersten Hälfte; offensichtlich nach einem einheimischen Hieroglyphenwerk.

Publicirt von Icazbalceta in den *Anales de Museo Nacional de Mexico* II (1882), p. 85 f., sodann neuestens in der *Nueva Coleccion de documentos para la historia de Mexico* III, p. 228 f. Hiernach citirt.

Sodann die Schriftsteller der Conquistadorenzeit und der nächsten Jahrzehnte; vor allem

Cortes selbst, *Cartas y relaciones de Hernan Cortes* (Edit. Gayangos, Paris 1866).

Auch eine Carta in der Coleccion de documentos para la historia de Mexico von Icazbalceta I, p. 464 f.

Sodann: Pierre de Gand, Brief aus 1529, bei Ternaux-Compans Recueil de piéces relatives à la conquête du Mexique (1838), p. 193 f.

Francesco di Bologna ib. p. 205.

Ordre de succession observé par les Indiens, p. 223 f.

Des cérémonies ib. p. 233 f.

Ramirez de Fuenleal, Bericht aus 1532 ib. p. 243 f.

Toribio de Motolinia, Brief an Don Luis de Velasco ib. p. 401 (cit. Toribio). Vergleiche über ihn sofort.

Requête de plusieurs chefs indiens d'Atitlan von 1571, ib. p. 415 f. (cit. Requête).

Carta de naturales de la provincia de Tlascalala (1562) in Cartas de Indias (Madrid 1877).

Carta del arzobispo Pedro de Moya y Contreras (1575 und 1579) ib.

Carta de Fray Pedro de Gante (aus 1552) ib.

Verschiedene Aktenstücke aus der Conquistadorenzeit finden sich in Alaman, Disertaciones sobre la historia de la republica Megicana (Mexiko 1844). Vgl. auch noch die Briefe von de Witt und Chaves im Second Recueil von Ternaux-Compans p. 284 f., 293 f.

Sodann:

Toribio de Motolinia, Historia de los Indios, in Icazbalceta, Coleccion de documentos para la historia de Mexico I, p. 1 f. (Mexiko 1858. Citirt mit Motolinia).

Eine andere Ausgabe unter dem Titel: Ritos anti-quos, sacrificios é idolatrias de los Indios de la Nueva España, y de su conversion á la fe, y quienes fueron los que primero lo predicaren, ist in Kingsborough, Antiquities of Mexico, Vol. IX; und eine andere unter ebendemselben Titel in der Coleccion de documentos ineditos para la historia de España, tomo LIII (Madrid 1869), p. 297 f.

Derselbe: Carta al Emperador Carlos V in Icazbalceta's Coleccion I, p. 253 f. (citirt mit Motolinia, Carta). Motolinia (1498—1568) war einer der 12 Sendboten, welche im Jahr 1524 in Mexiko ankamen.

Zuazo, Carta al Padre Fray Luis de Figueroa in Icazbalceta's Coleccion I, p. 358. Die Carta ist von 1521.

Anonimo, d. h. ein Ungenannter aus dem Heere des Cortes, in der Coleccion I, p. 368 f. Darnach citirt; eine französische Uebersetzung ist in Ternaux-Compans, Recueil de pièces, p. 49 f.

Duran, Historia de las Indias de Nueva España.

Duran schrieb in den Jahren 1579, 1581. Aber sein Werk ist grossentheils aus dem Geschichtswerke eines Mexikaners entnommen, der bald nach der Eroberung schrieb und dessen Darstellung auch Acosta vielfach wiedergegeben hat¹⁴).

Duran wurde von Orozco handschriftlich benutzt; er ist jetzt vollständig herausgegeben in 2 Bänden: I von Ramirez, II von Mendoza (Mexiko 1867, 1880). Ein kleiner Theil war schon früher veröffentlicht bei Kingsborough VIII p. 239 f.

Sahagun, Historia general de las cosas de Nueva España. Eine Ausgabe ist von Bustamante (Mexico 1829), eine andere von Kingsborough in seinem grossen Werke VII, p. 1 f. Eine französische Uebersetzung ist von Jourdanet et Siméon (Paris 1880).

Sahagun war 1529 nach Mexiko gekommen, hatte, um für Bekehrungszwecke genaue Kenntniss des Glaubens und Denkens der Eingeborenen zu gewinnen, sich von Einheimischen ausführliche Information erholt, diese zunächst, wie sie gegeben, in der Nahuja-Sprache niedergeschrieben und solches darauf ins Spanische übersetzt. Die Nahuja-niederschrift war 1569 beendet (Vorwort), dann folgte während einiger Jahre die Uebersetzung. Das Nahujaoriginal ist in Urschrift vor-

¹⁴) Vgl. darüber Chavero im Apendice zu der Ausgabe Duran's p. 7 f.

handen und wird in der neuen Ausgabe Sahagun's von Dr. Seler mitveröffentlicht werden.

Mendieta, *Historia eclesiastica Indiana* herausgegeben von Icazbalceta (Mexico 1870).

Mendieta (1534—1604) kam 1554 nach Mexiko.

Von demselben ist *Carta al Padre . . . de Bustamante* von 1562 abgedruckt in der *Coleccion de documentos para la historia de Mexico II*, p. 515 f., und neuerdings in der *Nueva Coleccion I*, p. 1 f.

Las Casas, *Historia Apologetica*, zum Theil in *Kingsborough VIII*, p. 248 f.; einiges auch in der *Coleccion de Documentos ineditos para la historia de España*, t. 66 p. 237 f.

Las Casas (1474—1566), der bekannte Vertheidiger der Eingeborenen, war 1547—1550 Bischof von Chiapas.

Gomara, *Historia de las Indias* (in *Barcia, Historiadores primitivos de las Indias occidentales II*, Madrid 1749), und *Cronica de la Nueva España* (ebenda).

Gomara war Hauskaplan des Cortes; er schrieb ums Jahr 1552.

Zorita (oder Zurita), *Breve y sumaria relacion de los señores y maneras y diferencias que habia de ellos en la Nueva España . . .*

Zorita (Corita, Zurita), geboren etwa 1511, ging 1545 nach Amerika, war 3 Jahre in Honduras, Nicaragua, Guatemala und wurde 1554 Richter in Mexiko; 1564 ging er nach Spanien zurück.

Die erste Veröffentlichung seines Werkes geschah in französischer Uebersetzung von Ternaux-Compans in *Voyages, relations et mémoires originaux pour servir à l'histoire de la découverte de l'Amérique* (Paris 1840).

Eine zweite, aber unvollständige Originalausgabe, nach einem abgekürzten Manuscript, erfolgte in der *Coleccion de Documentos ineditos relativos al descubrimiento, conquista y colonizacion de las posesiones Españolas en América y Oceania, sacados en su mayor parte del Real Archivo de Indias tomo II*, p. 1 f. (Madrid 1864).

Eine neue Ausgabe endlich, nach dem vollständigen Manuscript, wie es Ternaux-Compans übersetzte, erschien 1891 in der Nueva Coleccion de documentos para la historia de Mexico von dem um die mexikanische Geschichte hochverdienten Icazbalceta. Citirt ist die zweite und in Klammer die dritte Ausgabe.

Relacion de las ceremonias y ritos, poblacion y gobierno de los Indios de la provincia de Mechuacan, hecha al Ilmo. Sr. D. Antonio de Mendoza, virey y gobernador de Nueva España.

Aus dem Original (im Escorial) veröffentlicht von Janér in der Coleccion de Documentos inéditos para la historia de España, tomo LIII (Madrid 1869).

Die Relation ist nach Berichten der Eingeborenen aufgezeichnet und ins Spanische übersetzt. Mendoza war Gouverneur in Mexiko in den Jahren 1535—1550; er starb in Peru im Jahr 1552; in diese Jahre muss daher der Bericht fallen. Er ist sehr bedeutsam, da er uns die Rechtszustände aus einem Reiche schildert, das in seinen Rechten von Mexiko ziemlich unabhängig, eigene Gestaltungen aufweist.

Das von früheren benutzte Werk von Olmos, tratado de las antigüidades mexicanas scheint verloren zu sein.

§. 6.

In zweiter Reihe stehen die einheimischen Historiker, die ein Menschenalter oder mehr nach der Eroberung lebten, aber, aus einheimischen Geschichtsquellen geschöpft, sie theilweise einfach in Uebersetzung wiedergegeben haben. Es sind dies Pomar, Chimalpahin, Ixtlilxochitl und Tezozomoc.

Pomar, Relacion de Tezcoco, in der Nueva Coleccion de Documentos para la historia de Mexico II (1891).

Pomar stammte von mütterlicher Seite aus dem Königsgeschlecht von Tezcuco, er schrieb 1582.

Tezozomoc, Cronica Mexicana, in Kingsborough IX, p. 1 f.; eine neue Ausgabe von Vigil (Mexiko 1878); eine

französische Uebersetzung unter dem Titel: *Histoire du Mexique*, von Ternaux-Compans (Paris 1853).

Tezozomoc, Abkömmling des Königs von Tezcuco, schrieb im Jahre 1598 in hohem Alter.

Ichtlilxochitl, *Historia Chichimeca*, in Kingsborough IX, p. 203 f.; eine französische Uebersetzung von Ternaux-Compans (Paris 1840).

Derselbe, *Relaciones*, in Kingsborough IX, p. 321 f.

Wo bloss der Name citirt, ist ersteres Werk gemeint.

Auch Ixtlilxochitl ist Nachkomme der Könige von Tezcuco, geboren 1568 und starb im Alter von 80 Jahren. Aus dem Archive von Tezcuco wurden einzelne Stücke gerettet; aus diesen verfasste er, ein genauer Kenner der altmexikanischen Sprache und Schrift, die angeführten Werke, die, nach der Seite der subjektiven Bearbeitung und Darstellung, vieles zu wünschen übrig lassen, aber als Quellen um so schätzenswerther sind. Die richtige Wiedergabe der altmexikanischen Hieroglyphenbücher kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als diese Schrift noch bis in das 17. Jahrhundert hinein verbreitet gewesen ist¹⁵⁾.

Die Annalen des Chimalpahin endlich sind theilweise (6^{me} et 7^{me} Relation) herausgegeben und übersetzt von Siméon in der *Bibliothèque linguistique Américaine*, tome XII.

Chimalpahin ist 1579 geboren, hat aber aus älteren einheimischen Chroniken geschöpft.

§. 7.

In dritter Reihe stehen die Klassiker unter den Geschichtschreibern Mexikos, die in das Ende des ersten Jahrhunderts der Conquistadorenzeit fallen.

Das bedeutendste Werk dieser Art ist das Monumentalwerk von Torquemada.

Torquemada war von Mitte des 16. Jahrhunderts an

¹⁵⁾ Siméon, *Dictionnaire de la langue Nahuatl* p. III.

50 Jahre in Neuspanien; sein Werk ist aus gründlichen Studien hervorgegangen und erschien zuerst im Jahre 1615¹⁶⁾. Er hat viel aus anderen geschöpft, ja wörtlich abgeschrieben; oft folgt er insbesondere dem Mendieta. Ob er deshalb als Plagiator zu bezeichnen ist, hat für uns kein Interesse; wahrscheinlich ist es sogar, dass er weniger den Mendieta selbst ausgeschrieben hat, als ein bereits von diesem benütztes mexikanisches Werk. Für uns ist Torquemada gerade dadurch, dass er frühere Schriften so getreu wiedergibt, als Quelle besonders schätzenswerth. Er wäre es, auch wenn wir alle Schriften hätten, welche seiner Darstellung zu Grunde liegen, weil er jedenfalls vieles noch selbst gesehen und erkundet hat und somit aus eigener Erfahrung bestätigt. Eine Reihe von Manuscripten aber, denen er folgte, ist uns verloren, und darum ist sein Werk als Quellenwerk zweiter Ordnung von grösster Bedeutung. Allerdings enthält es vieles, was man überschlagen kann: abgeschmackte historische Parallelen, unverdaute rechtsvergleichende und rechtshistorische Exkurse und klägliche allgemeine Erörterungen — das muss man ihm zu Gute halten.

Von geringerer Bedeutung ist der spanische Hofhistoriograph Herrera, etwas späteren Alters als Torquemada (geboren 1549); er hat niemals in der neuen Welt gelebt; aber auch sein Werk ist durch zahlreiche Auszüge aus älteren Schriften für uns schätzenswerth.

Sodann Acosta, *Historia natural y moral de las Indias* (es gibt spanische, lateinische, französische, deutsche Ausgaben). Er hat hauptsächlich aus Duran oder wohl vielmehr aus einer gemeinsamen Quelle mit Duran geschöpft.

Endlich Oviedo, *Historia general y natural de las Indias* (Ausgabe Madrid 1855), — von geringerem Werthe.

Von untergeordneter Bedeutung sind die späteren Historiker:

Betancourt, *Teatro Mexicano* (Mexiko 1698), zum Theil auch in Kingsborough VIII, p. 115 f.

¹⁶⁾ Benutzt ist es im Folgenden nach der Ausgabe, Madrid 1723.

Solis, *Historia de la conquista de Mexico* (Brüssel 1704).

Salazar y Olante, *Conquista de Mexico* (als Fortsetzung von Solis).

§ 8.

Viel wichtiger sind einige spätere Forscher, die das alte Hieroglyphenmaterial studirten und, theilweise aus jetzt verlorenen oder unzugänglich gewordenen Handschriften schöpfend, Bedeutendes zur Erweiterung der Kenntnisse beigetragen haben: Boturini, Veytia und Clavigero.

Boturini ging im Jahr 1736 nach Mexiko, um die alten Handschriften zu sammeln; er machte in 8 Jahren eine reiche Ausbeute, aber nun traf ihn das Unglück — oder vielmehr das Ungeschick der Regierung: er wurde gefangen gesetzt und seine Handschriftensammlung ihm abgenommen; sie zerstreute sich; ein Theil kam nach mancherlei Schicksalen später nach Paris.

Aus den Aufzeichnungen Boturini's hat sein Testamentsvollstrecker Veytia eine Schrift zusammengestellt, die für uns sehr schätzenswerth ist und später von Bustamante herausgegeben worden ist:

Veytia-Boturini, *Tezcoco en los ultimos tiempos de sus antiguos reyes, ó sea Relacion tomada de los manuscritos ineditos de Boturini, redactados por el Lic. D. Mariano Veytia.*

Publicalos C. M. de Bustamante (Mexiko 1826).

Diese Schrift ist offenbar aus Excerpten zusammengesetzt, die sich Boturini aus den mexikanischen und altspanischen Schriftstellern gemacht hat; wir können in vielem seine Quellen, namentlich Zorita nachweisen. Trotzdem haben wir ihn vielfach citirt, da ihm offenbar hierbei Schriftstücke zu Gebote standen, die wir nicht mehr besitzen.

Der verdiente Herausgeber Bustamante lebte 1774 bis 1848.

Sodann:

Veytia, *Historia antigua de Mejico* (Mexiko 1836).

Veytia lebte 1718—1779; sein Werk wurde aber erst 1836 herausgegeben.

Clavigero, *Historia antigua de Megico*. Aus dem Italienischen ins Spanische übersetzt von J. de Mora (London 1826).

Clavigero (1731—1787) gehört zu den Autoren, die sich am meisten in das ungedruckte Quellenmaterial vertieft haben. Ich citire nach der mir vorliegenden spanischen Uebersetzung. Das Originalwerk erschien italienisch: *Storia antica del Messico, cavata da migliori storici spagnuoli, da manoscritti e dalle pinture artistiche degl' Indiani* (Cesena 1780).

Unter den neueren Werken über das alte Mexiko ist zunächst hervorzuheben das als Quellensammlung unschätzbare Monumentalwerk von Kingsborough, *Antiquities of Mexico* (London 1831—1848); 9 Bände grössten Folios.

Die bedeutendste Darstellung der altmexikanischen Geschichte gibt

Orozco y Berra, *Historia antigua y de la conquista de Mexico* (Mexiko 1880).

Dieses ausgezeichnete Werk des berühmten Amerikanisten (1818—1881) hat vielfach aus ungedruckten Quellen geschöpft, die uns allerdings theilweise in neuerer Zeit durch den Druck eröffnet worden sind.

Zu erwähnen ist ferner das, allerdings mit Vorsicht zu benützende, Werk von Brasseur de Bourbourg, *Histoire des nations civilisées du Mexique* (Paris 1857—59; 4 Bände).

Eine sehr sorgfältige Kompilation, wenn auch ohne durchgreifende Bearbeitung des Stoffes, bietet Hubert Howe Bancroft, *Works II* (S. Francisco 1883).

Auch Prescott in seiner bekannten *History of the Conquest of Mexico* bietet eine Darstellung des Rechtszustandes (I, p. 11 f., 28 f.).

Und auch in anderen Darstellungen ist das Rechtsleben berücksichtigt, z. B. in Biart, *les Aztèques* (Paris 1885).

Hilfswerke sind:

Siméon, *Dictionnaire de la langue Nahuatl* (Paris 1885) und

Olmos, grammaire de la langue Nahuatl, in Uebersetzung herausgegeben von Siméon (Paris 1875).

Ausserdem hatte ich mich für Erklärung der Nahuawörter der freundlichen Hülfe des Herrn Dr. Selser am hiesigen Museum für Völkerkunde, eines der besten Kenner des Nahuatl, zu erfreuen, wofür ich meinen besten Dank ausspreche.

III.

Staats- und Völkerrecht, sociale Rechtsverhältnisse.

§ 9.

Die Nahuastämme sind, soweit geschichtlich bedeutsam, von ihren ursprünglichen theokratischen Verhältnissen zu einem gemässigten Königthum übergegangen. Theokratie herrschte bei den Tolteken, und auch nach dem Uebergang zum Königthum wurde angenommen, dass der König nach seinem Tode zu den Göttern aufsteige¹⁷⁾.

Ebenso waren es bei den Azteken zunächst Priester, die den Stamm leiteten; noch der Gründer Mexikos, Tenoch, war ein priesterliches Oberhaupt. Dann aber zweite sich die Würde; als man nach einem Interregnum Acamapichtli zum König ernannte, war die Trennung vollzogen: der König war das militärische Oberhaupt und der erste Richter, der Priester stand neben ihm. Das Königthum hatte hierdurch bereits seine Beschränkung erfahren: die Institution galt immer noch als vom Gotte Huitzilopochtli eingesetzt¹⁸⁾, und sie fand ihre Weihe in der Pflicht gegen Gott.

Daher wurde die Königsstellung nicht nur als Rechtsstellung, sondern vor allem als schwere Pflichtstellung angesehen. Auch wurde dem König bei der Thronbesteigung eine grosse Rede über seine Pflicht gehalten¹⁹⁾; er musste

¹⁷⁾ Chavero a. a. O. p. 68.

¹⁸⁾ Tezozomoc I, 56.

¹⁹⁾ Zorita p. 18 f. (86 f.); vgl. auch Tezozomoc I, 56, II, 82 u. a.

schwören, die Gesetze zu üben, Recht zu pflegen, die Religion zu wahren²⁰); es wurden grosse Opferfeste gefeiert, und der König musste sich an verschiedenen Stellen blutig ritzen²¹).

Schwere Collisionen zwischen dem Königthum und dem Priesterthum scheinen dadurch vermieden worden zu sein, dass der Oberpriester, der teotecuhtli, aus der königlichen Familie genommen zu werden pflegte.

So haben wir bereits die erleuchtete Auffassung eines Königthums; durch die Theokratie hindurch hat sich die Idee von der Herrscherwillkür abgestreift, und der König ist als höchstes Glied dem Volks- und Staatsorganismus eingefügt worden; aber da der ganze Staat als Gottesstaat galt, so galt der König als der Geweihte des obersten Gottes; ja, es wird von einer Salbung mit Oel gesprochen, die aber mythisch sein mag²²). Daher war die Ehrfurcht vor dem Könige gross, unter dem letzten, mächtigsten König, unter Motecuhçoma II., wurde sie auf's Höchste gesteigert. Wenn er sich blicken liess, musste alles den Kopf senken²³). Die Hofetikette war auf's Strengste entwickelt und wurde gewissenhaft beobachtet²⁴).

Allerdings regte sich bei Motecuhçoma II. schon ein Uebermaass der Gewalt, und seine Herrschaftsweise liess bereits ein dumpfes Murren in den Gemüthern entstehen, sowohl in seinem engeren Lande als auch bei den benachbarten Staaten. Sein Thron und Reich wären gefährdet gewesen, auch wenn die Conquistadoren vor Mexikos Küsten Halt gemacht hätten.

Der König hiess tlatoqui, tlatoani²⁵): der Redner, der Sprecher²⁶), denn auf wohlgesetzte Reden hielten die

²⁰) Gomara, Cronica, c. 199.

²¹) Tezozomoc I, 56.

²²) Acosta VII, 10.

²³) Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 250.

²⁴) Herrerera II, 7, 12.

²⁵) Zorita p. 23 (91).

²⁶) Von tlatoa = sprechen.

Azteken sehr viel. Doch wurde dieser Ausdruck auch für die untergeordneten Fürsten gebraucht²⁷⁾, auch für die Mitglieder der königlichen Familie; *tlatocui* und *tlatoani* ist also entsprechend dem Worte Fürst oder Prinz und trägt nicht nothwendig die Charakteristik der höchsten Gewalt in sich.

§ 10.

Der organische Charakter des Königthums als einer bestimmungsgemässen Institution innerhalb des Staatsganzen zeigt sich auch in der Organisation der obersten Behörden. Damit der Fürst seiner Aufgabe gemäss handelte, hatte er seine Rathgeber, die aus den Grossen und Würdenträgern des Reiches bestanden²⁸⁾. Er hatte seine Minister, die ihm ständig zur Seite waren²⁹⁾: seinen Kriegsminister, *tlaocochealcatl*³⁰⁾, seinen Justizkanzler, sein Ministerium für den Kultus und für die Finanzen. So war es auch in Tezcucuo, wo schon Techotlalatzin ums Jahr 1357 solche Centralbehörden gestaltete³¹⁾, wo sodann der grosse Neuerer und Organisator Nezahualcoyotl neue Organisationsnormen schuf³²⁾. Neben den einzelnen Ministerien stand ein Staatsrath, dem der König präsidirte und der zugleich als höchste Appellationsinstanz fungirte³³⁾.

In manchen Staaten fand die Normirung der königlichen Macht dadurch ihren Ausdruck, dass eine Mehrheit von Königen ernannt wurde, um das Königthum vom Individualismus zu lösen. So gab es in Tlaxcala 4 Könige: einer hatte die Oberleitung im Kriege, sonst mussten alle 4 zusammen-

²⁷⁾ Zorita p. 23 (91).

²⁸⁾ Vgl. Tezozomoc I, 27, 30, 34, 37, 39; II, 75, 97 und öfters; Acosta VI, 25.

²⁹⁾ Vgl. Sahagun VIII, 36.

³⁰⁾ Pomar p. 36. *Tlaocochealcatl* von *tlaocochtli*, Pfeil, Waffe.

³¹⁾ Veytia II p. 183 f.

³²⁾ Veytia-Boturini p. 185 f.

³³⁾ Veytia-Boturini p. 189 f.

stimmen³⁴⁾. Auch in Tepeaca war das Vierfürstensystem³⁵⁾, ebenso in Chollula und in Huexotzinco³⁶⁾.

Auch in Atitlan regierte eine Mehrheit von Fürsten, von welchen einer als Oberfürst (atziguinihai) den übrigen vorging³⁷⁾.

In anderen Staaten, wie in Matlazinco und Utlatlan, gab es 3 Fürsten verschiedenen Grades und absteigender Würde, wobei immer der zweite in des ersten, der dritte in des zweiten Stelle nachrückte³⁸⁾. Der erste hiess tlaturan (= tlatoani), der zweite tlacuxcalcatl (= tlacochcalcatl), der dritte tlacatecatl³⁹⁾. Die Benennung zeigt deutlich, dass der zweite und dritte König hohe Würdenträger waren mit einem jus succedendi. So konnte in Utlatlan insbesondere der zweite und dritte König keine Todesstrafe verhängen⁴⁰⁾. Auch in Mexiko kam es vor, dass der Nachfolger unter seinem Vorgänger tlacochcalcatl oder tlacatecatl (d. h. Kriegsminister oder Justizkanzler) gewesen war⁴¹⁾; aber das jus succedendi bestand nicht, und man erkannte ihm darum auch einstweilen keine Königsqualität zu.

§ 11.

Die bestimmungsgemässe Normirung der Königsgewalt fand also ihren Ausdruck in dem factischen Einfluss des

³⁴⁾ Zorita p. 9 (78); Torquemada XI 22, 24.

³⁵⁾ Zorita p. 9 (73).

³⁶⁾ Torquemada XI, 24.

³⁷⁾ Requête p. 416.

³⁸⁾ Zorita (französische Ausgabe) p. 389, 406 (Nueva Colecc. III p. 219, 226); Torquemada XI; 18; Herrera III, 4, 18. Vgl. unten S. 30.

³⁹⁾ So in der französischen Ausgabe; in der Ausgabe der Nueva Coleccion ist der tlacochcalcatl der dritte und der tlacatecatl der zweite.

⁴⁰⁾ Zorita (französische Ausgabe) p. 407 (Colecc. p. 226).

⁴¹⁾ So war Itzcoatl tlacatecatl unter seinen beiden Vorgängern Huitzilihuitl und Chimalpopoca (vgl. Chimalpahin p. 79 und 91), Motecuhçoma I. war tlacatecatl unter seinem Vorgänger Itzcoatl (vgl. Chimalpahin p. 96).

Priesterthums und des Beamtenadels. Dagegen gab es keine Verfassung im Sinne der Rechte des Volkes, und insbesondere keinen verfassungsmässigen Schutz der *macehualli*, des *tiers état*; nach der Seite des Rechts war das Königthum absolut, absolut insbesondere gegenüber dem nichtadeligen Volke. So kam es, dass beispielsweise königliche Commissäre in die Städte gingen und ärmere Personen zu kolonisorischer Auswanderung zwangen; diese mussten folgen⁴²⁾.

Ebenso war der König juristisch unbeschränkt in der Aufstellung von Rechtsnormen; er hatte volles Gesetzgebungsrecht, insbesondere auch in Strafsachen.

In der Gesetzgebung des Friedens ging der Staat Acolhuan mit der Hauptstadt Tezcucoc allen andern vor, und seine Gesetze und seine staatliche Organisation sind für die Nachbarstaaten, namentlich für die Azteken, typisch geworden. Die grossen Gesetzgeber von Acolhuan waren namentlich die zwei berühmten und hervorragenden Könige Nezahualcoyotl⁴³⁾ (1431—1472) und Nezahualpiltzintli⁴⁴⁾ (1472 bis 1515). Ersterer gab 80 Gesetze, die für den Rechtsstand grundlegend waren. Zu diesen 80 Gesetzen gehören die uns erhaltenen 32⁴⁵⁾.

Aber auch schon unter den Vorgängern Nezahualcoyotl's sollen bedeutende Gesetzgeber gewesen sein, so insbesondere Techtotlalatzin, der im 13. und 14. Jahrhundert regierte⁴⁶⁾.

Unter den mexikanischen Königen wird schon der zweite

⁴²⁾ Tezozomoc II, 74.

⁴³⁾ Auch Nezahualcoyotzin: die Silbe *tzin* ist Reverentialbezeichnung.

⁴⁴⁾ Ixtlilxochitl c. 38, 68; Gomara, *Cronica* c. 213; Zorita p. 43 (108); Tezozomoc II, 103; Veytia-Boturini p. 185.

⁴⁵⁾ Oben S. 7.

⁴⁶⁾ Ixtlilxochitl, *Relaciones* p. 401, der ihm allerdings die fabelhafte Zeit von etwa 104 Regierungsjahren zuschreibt. In der That regierte er wohl von 1357—1409; Veytia II, p. 183, 230 f. Ueber ihn auch Torquemada II 8.

König Mexikos, Huitzilichuitl (1391—1415), als eifriger Ordner des Staates, als Bestrafer der Delicte und Reformator der Gesetze hervorgehoben⁴⁷⁾. Der letzte König aber, Motecuhzoma, der Prächtige und Strenge, änderte die Gesetzgebung vielfach und verschärfte namentlich die Strafbestimmungen.

Uebrigens gab es schon bei den Tolteken Gesetzgeber, und einer der berühmtesten nach der Richtung der Justizgesetzgebung war der letzte König des Toltekenreiches, Topiltzin (1091—1116)⁴⁸⁾. Er hatte daher auch den Beinamen des Gerechten⁴⁹⁾.

§ 12.

Zur Zeit der Conquistadoren herrschte in Anahuac eine Trias von Staaten und Fürsten: Mexico (Tenochtitlan), Tezcuco und Tlacopan (Tacuba); alle drei Staaten waren souverän, bildeten aber einen Staatenbund⁵⁰⁾.

Schon früher gab es derartige Staatenverbindungen⁵¹⁾; allein die eigentliche Conföderation dieser Staaten entstand durch Vertrag zwischen dem König Itzcoatl von Mexico und dem grossen Gesetzgeber und Organisator Nezahualcoyotl von Tezcuco im Jahre 1431, nachdem das Reich der Tepaneken überwunden und Azcaputzalco eingenommen worden war⁵²⁾. Mit dieser Vereinigung erlangten die beiden Reiche bis zur Conquistadorenzeit eine fast Jahrhunderte lange Oberherrschaft, wobei sie den tepanekischen Fürsten zu Tlacopan als dritten, nicht ganz gleichwerthigen Genossen hinzunahmen⁵³⁾.

⁴⁷⁾ Veytia II p. 227.

⁴⁸⁾ Veytia I p. 274, 287 f. Oder 1048—1116? Vgl. Chavero, im Apendice zur Ausgabe von Duran p. 51.

⁴⁹⁾ Veytia I p. 288.

⁵⁰⁾ Zorita p. 43 (108).

⁵¹⁾ Veytia-Boturini p. 47.

⁵²⁾ Pomar p. 47; Chimalpahin p. 97 f.; Veytia-Boturini p. 160 f.; Clavigero II p. 386.

⁵³⁾ Der Fürst von Tlacopan erhielt auch vom Tribut der unter-

Der *princeps inter pares* war eigentlich der Fürst von Tezcucó, dem auch von den anderen zweien eine Contribution zu leisten war. Allein die Fürsten von Tezcucó, welche bis zur Conquistadorenzeit herrschten, waren mehr Gesetzgeber und Organisatoren, es waren Nezahualcoyotl (der zu gleicher Zeit Dichter war, bis 1472) und Nezahualpiltzintli (bis 1515), während die Mexikaner mehr Kriegsherren waren. So kam es, dass, während die Gesetze von Tezcucó in Mexiko entlehnt zu werden pflegten (bis unter dem letzten Motecuhçoma auch hier eine gewisse Selbstständigkeit eintrat), der König von Mexiko für die Entscheidung über Krieg und Frieden ausschlaggebend wurde, zuerst faktisch, dann auch rechtlich ⁵⁴).

Die drei Fürsten zeigten die gemeinsame Betheiligung insbesondere auch bei den Krönungsfesten: bei der Krönungsfest in Mexiko spielte der Fürst von Tezcucó eine Hauptrolle ⁵⁵) und umgekehrt ⁵⁶).

Unter diesen Reichen standen eroberte Staaten, vielfach jedoch mit eigenen Fürsten, die dem Hauptstaate tributpflichtig waren und seinen König als ihren Oberherrn anerkannten ⁵⁷).

Diese Vasallenfürsten, deren es in der letzten Zeit der mexikanischen Herrschaft etwa 30 gab, unterlagen der Wohnungspflicht in Mexiko, von welcher noch unten (S. 35) die

worfenen Völker nur $\frac{1}{5}$, das Uebrige theilten die beiden anderen Staaten gleichheitlich; Ixtlilxochitl c. 38; Zorita p. 9 (79).

⁵⁴) Zorita p. 9, 43 (81, 109); Toribio p. 403; Veytia-Boturini p. 166 f.; Tezozomoc I, 34, 37; II, 78, 90; Ixtlilxochitl 32. Vgl. ferner Orozco I p. 362 f.: Mexico era la Roma, Tezcoco la Atenas de Anahuac (ib. p. 364).

⁵⁵) Acosta VI, 24; Tezozomoc c. 40, 74 u. a.

⁵⁶) Ixtlilxochitl c. 50.

⁵⁷) Ixtlilxochitl 34. 35. Solche Unterwerfungen werden in der mexikanischen Geschichte oft erwähnt, z. B. Tezozomoc c. 9. Ein sich unterwerfendes Volk ist dargestellt im Codex Mendoza (Kingsborough I, 68; V p. 108).

Rede sein wird. Aus jeder Provinz wurden zwei Richter in die Hauptstadt gezogen⁵⁸⁾.

So kam es auch vor, dass in neu kolonisirten Provinzen mexikanische Grosse als erbliche Lehensfürsten eingesetzt wurden⁵⁹⁾.

§ 13.

Der König hatte ein in thesi nicht beschränktes Steuerrecht in Bezug auf seine unmittelbaren Länder; in Bezug auf die Vasallenländer wurde die Steuerpflicht meist bei der Unterwerfung normirt⁶⁰⁾. Vielfach waren die Abgaben auf Zeit vertheilt, so dass das eine Dorf mehrere Wochen zu leisten hatte, dann das andere u. s. w.⁶¹⁾. Es bestanden in dieser Beziehung sehr verschiedene Gepflogenheiten⁶²⁾.

Im eigenen Lande wurden Abgaben von Landleuten wie von Handwerkern und Kaufleuten erhoben; der Adel war steuerfrei. Wenn auch die Auflage der Steuer dem König anheimstand, so entwickelten sich bezüglich der Vertheilung doch örtliche Usancen. Es wurden darum auch genaue Kataster geführt; sie bestanden noch nach der Conquistadorenzeit und wurden noch im 16. Jahrhundert der Steuererhebung zu Grunde gelegt⁶³⁾.

Solche Steuerbücher sind uns erhalten im Codex Mendoza⁶⁴⁾ und im Libro de los tributos, welches von Peñafiel

⁵⁸⁾ Zorita p. 44 (109).

⁵⁹⁾ Tezozomoc II, 74.

⁶⁰⁾ Zorita p. 93 (160); Zuazo p. 366; Tezozomoc c. 8.

⁶¹⁾ So war das Steuergelände von Tezcuco in dieser Weise in 8 Abtheilungen zerlegt, wovon 6 Abtheilungen Lebensmittel für beziehungsweise 70 + 70 + 70 + 45 + 65 + 45 = 365 Tage zu liefern hatten; Ixtlilxochitl c. 35. Vgl. auch Torquemada II, 53.

⁶²⁾ Zorita p. 97 (164).

⁶³⁾ Orozco in den Anales de Ministerio de Fomento de la Republica Mexicana VI (1881) p. 171.

⁶⁴⁾ Kingsborough, Antiquities of Mexico I, 19—56 (dazu V p. 55 f.).

in den Monumentos del Arte Mexicano antiguo (1890) veröffentlicht worden ist. Als Tribut sind hier verzeichnet: Früchte, Holz, Honig, Tücher, Kleider, Waffen, Vögel u. a. ⁶⁵⁾.

Man hat neuerdings berechnet, dass der Gesamttribut aus dem Reiche Motecuhçoma's sich auf den beträchtlichen Werth von 13 Millionen Piaster belief ⁶⁶⁾.

Die Steuererheber hiessen calpixque ⁶⁷⁾; die Haupterheber versammelten sich im königlichen Palaste und berichteten über den Steuereingang ⁶⁸⁾. Unter ihnen standen die macuilte panpixque, die 100 Familien, und unter ihnen wieder die centes panpixque, die 20 Familien zu besteuern hatten ⁶⁹⁾.

Grosse Getreidespeicher verwahrten Lebensmittel für Zeiten der Noth ⁷⁰⁾.

Auch Gebühren wurden erhoben: wer Waaren zum Markte führte, musste eine Marktgebühr bezahlen ⁷¹⁾.

§ 14.

Die Königsstellung wurde ertheilt durch Wahl; es gab keine Nachfolge kraft Blutrechtes; allerdings wählte man meist einen Nachkommen oder sonst Verwandten des Königs, aber man wählte denjenigen, der als der Tauglichste erschien ⁷²⁾. Eventuell erkor man einen Nichtverwandten aus den höchsten Würdenträgern ⁷³⁾. Die aztekische Geschichte weist viele Fälle der Wahl auf und zeigt, wie wenig man

⁶⁵⁾ Vgl. auch das Fragment in der Nueva Coleccion III p. 315; Tezozomoc c. 9 und 10.

⁶⁶⁾ Vgl. Peñafiel, III, Text p. 81 f. 99.

⁶⁷⁾ Singular calpixqui = Intendant, Hausmeister.

⁶⁸⁾ Sahagun VIII, 19; Funleal p. 245; Ordre de succession p. 229. Vgl. auch Herrera II, 7, 13.

⁶⁹⁾ Ordre de succession p. 229.

⁷⁰⁾ Sahagun VIII, 18.

⁷¹⁾ Torquemada XIV, 14; Herrera II, 7, 16.

⁷²⁾ Mendieta II, 37; Sahagun VIII, 30; Zorita p. 11 (80); Tezozomoc I, 40, 56; II, 82.

⁷³⁾ Acosta VI, 24.

sich an die Blutserbfolge hielt ⁷⁴). Auch in Tezcucó und Tacuba war es so ⁷⁵).

So kam es, dass beispielsweise einer der mächtigsten mexikanischen Könige, Itzcoatl, der Sohn einer Nebenfrau war ⁷⁶); dass Motecuhçoma I., ein Neffe des verstorbenen Königs, sein Nachfolger wurde, obgleich Söhne vorhanden waren ⁷⁷).

So kam es auch, dass bisweilen ein Interregnum stattfand, z. B. in Tezcucó ein Interregnum von 1 Jahr ⁷⁸).

Ueberhaupt verhielt es sich mit der Nachfolge der 9 Könige von Acamapichtli bis Motecuhçoma II. wie folgt:

Huitzilihuitl war Sohn des Acamapichtli ⁷⁹).

Chimalpopoca war Sohn des Huitzilihuitl ⁸⁰).

Itzcoatl war Sohn des Acamapichtli von einer Nebenfrau, also Onkel seines Vorgängers ⁸¹).

Motecuhçoma I. war Sohn des Huitzilihuitl, also Neffe des Itzcoatl, Bruder des Chimalpopoca ⁸²).

Axayacatl war Enkel des Itzcoatl; er wurde ernannt, obgleich Motecuhçoma Söhne hatte; sein Vorgänger hatte ihn als Nachfolger designirt ⁸³). Tizocic war Bruder des Axayacatl ⁸⁴), und ebenso Ahuitzotl ⁸⁵); Motecuhçoma II. endlich war der Sohn des Axayacatl, also der Neffe seines Vorgängers ⁸⁶).

⁷⁴) Tezozomoc II. 82 u. a.; Chimalpahin p. 106; Veytia-Boturini p. 12.

⁷⁵) Zorita p. 11 (80); Tezozomoc II. 101; Ixtlilxochitl 76.

⁷⁶) Chimalpahin p. 106.

⁷⁷) Chimalpahin p. 109.

⁷⁸) Chimalpahin p. 184.

⁷⁹) Chimalpahin p. 74.

⁸⁰) Chimalpahin p. 91.

⁸¹) Chimalpahin p. 106.

⁸²) Chimalpahin p. 109.

⁸³) Chimalpahin p. 129.

⁸⁴) Dieser hatte zahlreiche Söhne, Chimalpahin p. 146.

⁸⁵) Chimalpahin p. 146, 156. Auch Tizocic hatte Söhne; (Chimalpahin p. 156).

⁸⁶) Chimalpahin p. 147.

Man kann darum auch nicht, wie es häufig geschieht⁸⁷⁾, als mexikanische Regentenordnung aufstellen, dass jeweils der Bruder gefolgt sei; in der That war dies nur bei Tizocic und Ahuitzotl der Fall; wir haben Folge der Söhne, der Neffen, des Onkels, des Bruders; als einheitliche Norm bleibt nur bestehen, dass der Ernannte ein Mitglied der Familie sein sollte, und hier konnte man sogar über den sonst im Erbrecht maassgebenden Vorzug der Hauptfrau vor der Nebenfrau hinwegsehen.

Dabei kam es vor, dass der Vorgänger seinen Nachfolger designirte, insbesondere so, dass er die Wahl vom ältesten Sohn weg auf einen anderen Sohn als den Tauglicheren, oder auf den Bruder hinlenkte⁸⁸⁾; aber diese Ernennung hatte nur factische Bedeutung insofern, als sie die Wahl meist bestimmte.

In Michoacan wurde der vom König ernannte Nachfolger schon zu Lebzeiten des Königs zum Mitregenten⁸⁹⁾. In Mexiko selbst wurde es streng perhorrescirt, dass sich der Sohn zu Lebzeiten seines Vaters in die Regierung mischte⁹⁰⁾.

In Mexiko kamen 4 Kurbeamte (*tecutlatoque*) auf, die in Verbindung mit den Königen von Tezcuco und Tacuba die entscheidende Wahl hatten⁹¹⁾. Die Kurbeamten wurden jeweils bei der Wahl des Königs mitgewählt⁹²⁾.

In Tlaxcala näherte sich die Erbfolge der gesetzlichen mehr. Zwar fand auch hier eine Wahlversammlung der Grossen

⁸⁷⁾ Vgl. z. B. schon Zorita p. 12 (81).

⁸⁸⁾ Toribio p. 407; Ixtlilxochitl c. 21, 76; Veytia-Boturini p. 12. Ein solcher Fall ist soeben erwähnt worden: Motecuhçoma I. bestimmte den Axayacatl.

⁸⁹⁾ Zorita p. 11 (81); Torquemada XI, 18; Veytia-Boturini p. 220.

⁹⁰⁾ Zorita p. 12 (81); Veytia-Boturini p. 220.

⁹¹⁾ Acosta VI, 24, VII, 16, 17; Veytia-Boturini p. 218; Clavigero II p. 385. — *Tecutlatoqui* von *tecuhtli* (vornehm) und *tlatloqui* (Fürst): also ein höchster Würdenträger.

⁹²⁾ Acosta VI, 25; Clavigero II p. 385.

statt, und dies noch zu Lebzeiten des Fürsten; aber der älteste Sohn der Hauptfrau wurde anerkannt, wenn sich nicht Gründe der Untauglichkeit herausstellten; sonst wählte man einen anderen Sohn, den sodann der König bestätigte. In Ermangelung kam ein Bruder oder Neffe oder sonstiger männlicher Verwandter, — keine Tochter⁹³).

In Staaten mit dem Dreikönigssystem, wie Matlatzincó und Utlatlan, fand ein bestimmtes Vorrücken im Königthum statt; der zweite König folgte dem ersten, der dritte dem zweiten; an Stelle des dritten ernannte man einen Sohn oder Bruder des ersten, welchen man eben für tauglich hielt⁹⁴).

Der Nachfolger eines Vasallenfürsten bedurfte der Bestätigung des Oberherrn⁹⁵).

Von den Tolteken wird erwähnt, dass ein König nie länger als einen Jahrescyclus (52 Jahre) regieren durfte, so dass er sich nach dieser Zeit zurückziehen und die Herrschaft seinem Sohne (regelmässig dem ältesten) überlassen musste; starb er aber vor 52 Jahren, so sollte die übrigen Jahre des Cyclus ein Interregnum herrschen. Dieses Princip soll im Jahr 719 zwischen König und Volk aufgestellt worden sein⁹⁶). Das Ganze ist nicht recht glaublich und scheint ein chronologischer Mythos zu sein, um eine bestimmte hergebrachte Art der Königstabellen zu erklären⁹⁷).

§ 15.

Bei Minderjährigkeit des Thronfolgers sollte Regentschaft eintreten⁹⁸). Volljährig zum Throne aber wurde man

⁹³) Torquemada XI, 22.

⁹⁴) Vgl. oben S. 22.

⁹⁵) Zorita p. 11 (80, 81); Torquemada XI, 28. Vgl. auch Tezozomoc II 101.

⁹⁶) Ixtlilxochitl, Relaciones p. 325; Torquemada I, 14; Veytia I p. 233.

⁹⁷) Vgl. auch Chavero im Apendice zu Duran's Historia p. 50 f., der auf die uns hieroglyphisch erhaltenen Annalen Cauhtitlan's eine andere Chronologie bauen will.

⁹⁸) Mendieta II, 37; Zorita p. 23 (91).

erst mit 30 Jahren⁹⁹⁾. So war Ahuitzotl noch minderjährig¹⁰⁰⁾, ebenso in Tezcucó Nezahualpiltzintli¹⁰¹⁾. Der Regent führte die Regierung entweder bis zur Volljährigkeit oder, besonders wenn er ein Verwandter aus der Familie des Herrschers war, bis zu seinem Tode, so dass er als fiduciarischer Herrscher galt und der Mündel eigentlich nur ein jus succedendi hatte¹⁰²⁾.

Bei Abwesenheit des Königs (im Kriege) konnte eine zeitweilige Stellvertretung stattfinden; den Vertreter ernannte der König¹⁰³⁾.

§ 16.

Das Priesterthum war in der Familie in Erbgang¹⁰⁴⁾. Der oberste Priester, der teotecuhtli¹⁰⁵⁾, wurde in Mexiko gewählt, meist aus dem königlichen Hause. Ja, in Tezcucó und Tlacopan pflegte jeweils der zweite Sohn die höchste Priesterstelle zu bekleiden¹⁰⁶⁾. Unter ihm stand der hueiteopixqui und darunter die gewöhnlichen Priester, die teopixque¹⁰⁷⁾. Hier bestand wieder eine vielgegliederte Hierarchie¹⁰⁸⁾.

Der teotecuhtli hatte¹⁰⁹⁾ eine Art von Generalvicar, welchem die Leitung und Regierung der Priesterschaft oblag,

⁹⁹⁾ Zorita p. 24 (91).

¹⁰⁰⁾ Tezozomoc I, 60.

¹⁰¹⁾ Ixtlilxochitl c. 49.

¹⁰²⁾ Zorita p. 23 (91); vgl. auch Mendieta II, 37.

¹⁰³⁾ Tezozomoc II, 88.

¹⁰⁴⁾ Acosta V, 20.

¹⁰⁵⁾ Von teotl = Gott, und tecuhtli = vornehm, Herr.

¹⁰⁶⁾ Torquemada IX, 5.

¹⁰⁷⁾ Torquemada IX, 3 und 5. Die Form pixqui von pia = hüten; teopixqui = der Gotteshüter; huei = gross.

¹⁰⁸⁾ Torquemada IX, 6.

¹⁰⁹⁾ Zum Folgenden Torquemada XI, 6. Vgl. auch Sahagun, Apend. 9 ad II.

den mexicatl-teohua(tzin)¹¹⁰⁾, und einen Coadjutor desselben, den huitznahuac-teohua(tzin).

Ausserdem gab es einen Schatzmeister, welcher dem Tempelgut vorstand, den tlaquimilol-tecuhtli¹¹¹⁾, einen Sacristan, der die Ornamente verwahrte, den tlillancalcatl, einen Cantor, den tlapitzcatzin¹¹²⁾, einen Schulvorsteher, tlamacazcateotl, und einen Chorpriester, teotlamacazqui¹¹³⁾. Darunter standen wieder die Schaffner, epqualiztli, die für die Zurüstungen zu den Festen zu sorgen hatten u. s. w.¹¹⁴⁾.

Andere Priester waren der tlaloc tlamacazqui, der Priester des Regengottes¹¹⁵⁾, ferner die Priester des Quetzalcoatl¹¹⁶⁾ u. a.¹¹⁷⁾.

Der mexicatl teohuatzin hatte Jurisdiction über die niederen Priester¹¹⁸⁾.

Bei den Totonacas wurden 6 Priester gewählt, die in hierarchischer Unterordnung standen; starb der ältere, so rückten jeweils die unteren nach¹¹⁹⁾, also ein ähnliches System, wie bei manchen Stämmen im Königthum.

Eine besondere Bedeutung hatten die Mönche bei den Totonacas, die in strenger Zurückgezogenheit von der Welt lebten und im Rufe besonderer Weisheit und Heiligkeit standen¹²⁰⁾, sowie die Mönche in Teohuacan, die einen strengen Dienst hatten; aber die Mönchszeit dauerte nur 4 Jahre¹²¹⁾.

¹¹⁰⁾ Teohua (von teotl = Gott) ist Priester; das tzin ist Reverentialform.

¹¹¹⁾ Von tlaquimilolli = das Bündel.

¹¹²⁾ Von pitza = blasen.

¹¹³⁾ Tlamacazqui = Priester, und teotl = Gott.

¹¹⁴⁾ Torquemada IX, 10. Bei Sahagun II Apend. 9 = epcoaquacuic (tzin).

¹¹⁵⁾ Sahagun III Apend. c. 9.

¹¹⁶⁾ Torquemada IX, 31.

¹¹⁷⁾ Vgl. noch Sahagun II Apend. 9.

¹¹⁸⁾ Sahagun II Apend. 9.

¹¹⁹⁾ Torquemada IX, 7.

¹²⁰⁾ Las Casas, Hist. apol. c. 121 in Coleccion t. 66 p. 444 f.; Torquemada IX, 8.

¹²¹⁾ Torquemada IX, 9.

Bei den Otomis hiess der Oberpriester *tecutlato*¹²²).

Bei den Mixteken vererbte sich die oberste Priesterstelle im Königshause auf den ältesten Sohn¹²³).

Bei den Zapoteken war das Oberpriesterthum von Yopaa (Mitla) in gerader Linie erblich; da sich aber der Priester der Keuschheit weihen musste, so half man sich so, dass er sich zu gewisser Zeit betrank und in diesem Zustand einen Sohn zeugte¹²⁴).

§ 17.

Die Azteken hatten ein wichtiges Adelsrecht entwickelt. Der Adelsstand war erblich; aber er war nicht in einzelnen Familien contingentirt; durch Thaten im Kriege konnte der Mann Stand und Würden erlangen und entsprechend durfte, wer eine bestimmte Zahl von Gefangenen gemacht hatte, ein besonderes Kleid und eine besondere Haartracht annehmen; und umgekehrt durfte auch der Adelige solche Abzeichen erst tragen, nachdem er sich dessen durch Thaten würdig gezeigt hatte¹²⁵).

Allerdings war der neugeschaffene Adel dem Geburtsadel nicht völlig gleich: er war ein Adel geringeren Ranges, und dieser geringere Rang kam in den Abzeichen zur Geltung¹²⁶).

Mit dem zweiten *Motecuĥoma*, dem gewaltigen letzten

¹²²) Sahagun X 29 § 3. *Tecutlato* von *tecuhtli* und *tlatoa*.

¹²³) Brasseur de Bourbourg III p. 17 (nach Burgoa). Das Werk von Burgoa: *Geografica descripcion de la parte septentrional del polo artico de la America* (Mexico 1674) ist mir leider unzugänglich gewesen. Es soll von der grössten Seltenheit sein. Glücklicherweise kommt es für unsere Frage wenig in Betracht; wo immer es nöthig erschien, ist es nach Brasseur de Bourbourg benützt.

¹²⁴) Brasseur de Bourbourg III p. 29 (nach Burgoa).

¹²⁵) In ergötzlicher Weise sind solche Thaten: die Festnahme von Gefangenen und zugleich die entsprechend gestatteten Abzeichen im Codex Mendoza geschildert (Kingsborough I, 65, 66; V p. 103, 104). Vgl. ferner Duran c. 89 (II p. 162 f.); Pomar p. 21, 40; Mendieta II, 27; Sahagun VIII, 37; Gomara, *Cronica* 214; Tezozomoc II, 75, 95, 96; Acosta VI, 26; Torquemada XIV, 4 und 7. Auch der König hatte seinen besonderen Haarschmuck, Tezozomoc II 82.

¹²⁶) Duran c. 89 (II p. 164).

König der Azteken, trat insofern ein Umschwung ein, als er schon bald nach seiner Thronbesteigung alle Personen nicht-adeligen Ursprungs vom Hof und den Aemtern entfernte¹²⁷⁾. Dies gehörte mit zu den missliebigen Maassregeln des letzten Königs, welche seinen Sturz erleichterten.

Der Adel war steuerfrei¹²⁸⁾.

Auch war es dem Adel allein gestattet, Paläste mit Thürmen aufzuführen¹²⁹⁾; er hatte grosse Etikettevorrechte; im königlichen Palaste waren eigene Gemächer und Gänge je nach der Adelsstellung und dem Adelsrange. Diese Etikette wurde streng eingehalten, bei Todesstrafe¹³⁰⁾.

Aus dem Adel wurden die Würdenträger genommen; sie hiessen *tecutili* oder *teuhtli*¹³¹⁾ (hispanisirt auch *tecules*¹³²⁾, *tectes*¹³³⁾, *tequihua*¹³⁴⁾, *tequitlatos*¹³⁵⁾.

Die Würden waren an sich persönlich und nicht erblich; doch wurde, wenn ein tauglicher Erbe vorhanden war, das Amt öfters auf ihn übertragen¹³⁶⁾.

Die Stellung war dem Range nach sehr verschieden; es bestand eine scharf gegliederte Aristokratie.

Die höchsten Würdenträger waren der Kanzler: der *cihuacoatl*¹³⁷⁾, der Kriegsminister: *tlacochealcatl*¹³⁸⁾, der

¹²⁷⁾ Acosta VII. 21; Torquemada II, 69; vgl. auch Solis III, 15.

¹²⁸⁾ Zorita p. 31, 91 (98, 158).

¹²⁹⁾ Tezozomoc I, 36, II, 99; Ixtlilxochitl 67. Solche Paläste hiessen *tec calli* (*calli* = Haus, *tec* von *tecuhtli* = vornehm).

¹³⁰⁾ Duran c. 89 (II p. 161).

¹³¹⁾ = vornehm, von *cui* = schätzen, achten.

¹³²⁾ Carta de naturales de Tlascalala p. 404.

¹³³⁾ Zuazo p. 359.

¹³⁴⁾ Pomar p. 40 (von *tequitl* = Amt).

¹³⁵⁾ Ixtlilxochitl, Relaciones p. 336 (von *tequitl* und *tlatoa* = sprechen).

¹³⁶⁾ Zorita 24 (92, 93). Daraus ist es zu erklären, dass eine Reihe von Beamtenbezeichnungen Patronymica oder Gentilnamen sind.

¹³⁷⁾ Vgl. auch unten S. 103. Eigentlich die weibliche Schlange, dann die Menschenmutter, die göttlich verehrt wurde.

¹³⁸⁾ Abgeleitet von *tlacohtli* = Pfeil, also: der Herr der Pfeile. Es

Gerichtspräsident: tlacatecatl¹³⁹), der ezhuahuacatl oder ezhuacatecatl¹⁴⁰), der tlillancalqui¹⁴¹), der atempañecatl¹⁴²), bezw. der atecpanecatl¹⁴³), der quauhnochtli¹⁴⁴), quauhyahuacatl¹⁴⁵), der tocuiltecatl¹⁴⁶) u. a.¹⁴⁷).

An die Maassregeln des Shogunates in Japan erinnert es, dass die Würdenträger des Landes in der Residenz Paläste hatten und einen Theil des Jahres hier verlebten¹⁴⁸); ja, sie durften sich nur mit Erlaubniss des Königs von der Hauptstadt entfernen und mussten in diesem Falle ihre Familienmitglieder als Geisseln zurücklassen¹⁴⁹). Wie unter dem Shogunate in

kann auch Gentilname sein, doch würde dagegen sprechen, dass der nachfolgende König tlacochcalcatl seines Vorgängers sein konnte. Oben S. 22.

¹³⁹) Von tequi = schneiden; Andere meinen von teca = legen, ordnen.

¹⁴⁰) Von einem Gentilnamen ezhuahuac, der mit eztli = Blut zusammenhängt [Seler].

¹⁴¹) Tlillancalqui von tlillancalco, im Haus der Schwärze, d. h. dem Heiligthum der Göttin cihuacoatl [Seler]. Ueber dieses Heiligthum vgl. auch Seler im Congr. intern. des Américanistes VII p. 699. Tlili = schwarze Farbe.

¹⁴²) Atempañecatl von atempañ, am Rande (tentli) des Wassers (atl), also Gentilname [Seler]. Es gab entsprechend auch einen Priester: Atempañ teohuatzin; vgl. Sahagun II Apend. 9.

¹⁴³) Atepanecatl wohl von tecpan = Palast.

¹⁴⁴) Quauhnochtli von quauhtli = Adler, oder quauhtli = Holz, und nochtli = Cactusfeige; vielleicht Gentilname nach quauhnocho [Seler].

¹⁴⁵) Quauhyahuacatl hängt mit den obigen quauhtli oder quauhtli zusammen.

¹⁴⁶) Tocuiltecatl von tocuillan = ocuillan: Ort des Wurmes, daher mit der Hieroglyphe des Wurmes bezeichnet [Seler]. Ocuili = Wurm.

¹⁴⁷) Vgl. über diese Titel auch den Codex Mendoza in Kingsborough I 66 (V p. 105) und das libro de los tributos in Peñafiel, Monumentos del Arte Mexicano antiguo (1890). Sodann Chimalpahin p. 79 f. 96, 103.

¹⁴⁸) Cortes p. 108. 110.

¹⁴⁹) Torquemada II, 89; Herrera II, 7, 12.

Japan, war dies im 15. und 16. Jahrhundert in Anahuac ein sehr wirksames System, um die Vasallen im Zaume zu halten, und wie später Yeddo, so wurde Mexiko eine Palaststadt. Diese Maassregel hatte namentlich der weise Nezahualcoyotl erdacht¹⁵⁰⁾.

Der functionslose Adel, der jedoch im Palast- und Königsdienst thätig zu sein pflegte, bildete die Klasse der pilli (Plural pipiltin)¹⁵¹⁾: die Söhne der Fürsten und die Nachkommen der Würdenträger. Sie genossen grosse Privilegien und besonders Steuerfreiheit¹⁵²⁾.

Zu königlichen Boten wurden (zu Motecuhçoma's Zeit) namentlich Söhne verarmter Grossen und Söhne von Grossen mit Sklavinnen gewählt. Diese mussten stets zum Dienste bereit sein¹⁵³⁾.

Soweit die Mexikaner. Auch die übrigen Stämme hatten ihre Würdenträger; so hatten die Otomis ihre calpixque¹⁵⁴⁾.

§ 18.

Im Gegensatz zu dem Adel stand das gemeine, aber freie Volk, die macehualli¹⁵⁵⁾. Das waren zunächst die Ackerbauer, sodann aber die Kaufleute.

Kaufmann war Jemand entweder von Geburt, oder er wurde es mit Gestattung des Fürsten¹⁵⁶⁾.

Auch sonst folgt der Sohn meist dem Geschäfte des Vaters; doch war dies kein ausnahmsloses Princip¹⁵⁷⁾.

Handwerker und Kaufleute (pochtecatl, Plural pochteca)

¹⁵⁰⁾ Veytia-Boturini p. 176.

¹⁵¹⁾ Pilli (pipiltin) = vornehm; mit Reverentialis: piltzin, pipiltzin.

¹⁵²⁾ Zorita p. 31, 91 (98, 158); de Witt p. 288; Veytia-Boturini p. 335.

¹⁵³⁾ Tezozomoc II, 83.

¹⁵⁴⁾ Sahagun X, 29 §. 4.

¹⁵⁵⁾ Carta de Fray Pedro de Gante p. 97; Funleal p. 251.

¹⁵⁶⁾ Zorita p. 88 (156); Herrera III, 4, 17; Veytia-Boturini p. 232.

¹⁵⁷⁾ Zorita p. 57 (120).

bildeten Gilden unter ihren Vorstehern ¹⁵⁸); sie entrichteten ihre Steuern in Objecten ihres Handels ¹⁵⁹), die Handwerker auch in persönlichen Diensten; an der Spitze stand der pochte-catlailotlac (Haupt der Kaufleute) ¹⁶⁰).

Es gab Gross- und Kleinhändler ¹⁶¹).

Der Meisterschaft im Handwerk ging eine Lehrlingschaft vorher ¹⁶²).

Niemand konnte ein Handwerk treiben, der nicht vorher öffentlich geprüft und bestätigt worden war ¹⁶³).

War ein Kaufmann zu Vermögen gekommen, so war er sehr angesehen und verheirathete nicht selten seine Töchter mit Adligen ¹⁶⁴).

Der Handel war in diesen Gegenden schon längst vor der Gründung Mexikos üblich gewesen. Tlatelulco war von Alters her ein Haupthandelsplatz, hier blühte der Handel auch in der aztekischen Zeit weiter ¹⁶⁵).

Die Verletzung, Beraubung, Tödtung mexikanischer Kaufleute in fremden Territorien, in welchen sie mit ihren Waaren reisten, ist ein ständiges Kapitel in der mexikanischen Geschichte, eine der gewöhnlichsten Ursachen der Kriege ¹⁶⁶).

Solches kam um so häufiger vor, als die aztekischen Kaufleute vielfach zugleich Spione waren, welche das Land kennen lernten, aufnahmen und die Eroberung vorbereiteten. Vielfach wurden auch verkleidete Kaufleute als Spione geschickt ¹⁶⁷).

¹⁵⁸) Sahagun X, 16 f.; Zorita p. 88 (156).

¹⁵⁹) Zorita p. 88 (156, 158); Veytia-Boturini p. 227, 232.

¹⁶⁰) Sahagun X, 16.

¹⁶¹) Sahagun X, 17.

¹⁶²) Sahagun X, 7.

¹⁶³) So insbesondere in Tezcuco; Veytia-Boturini p. 187.

¹⁶⁴) Duran c. 84 (II p. 125).

¹⁶⁵) Vgl. Sahagun IX, 1.

¹⁶⁶) Codex Mendoza I, 67 (V p. 106); Zorita p. 53 (116); Tezozomoc II, 75, 78, 88, 96; Ixtlilxochitl c. 38; Sahagun IX 5; Mendieta II, 26.

¹⁶⁷) Vgl. beispielsweise Sahagun IX, 2.

Maler (d. h. Schriftsteller) und Musiker wurden hochgeehrt und genossen Steuerfreiheit¹⁶⁸).

In Tezcucó bestand eine wissenschaftliche und künstlerische Akademie, welche die freie geistige Thätigkeit überwachte; sie war eine Schöpfung des grossen Nezahualcóyotl¹⁶⁹).

Diese Akademie war zugleich Censurbehörde; wissenschaftliche und künstlerische Leistungen standen unter strenger Oberaufsicht der Akademie über ihre Vollwerthigkeit. Mangelhafte Leistungen fanden Rüge und arbiträre Strafe¹⁷⁰).

Bei den Mixteken stand auch der Ackerbau und der Fleiss des Ackerbauers unter strenger Controle¹⁷¹).

Zwischen den Freien und den Sklaven standen die halbfreien Grundholde, die an der Scholle klebten: die mayeques oder tlalmaitl¹⁷²). Sie zinsten ihren Grundherren, waren aber von öffentlichen Abgaben frei¹⁷³).

§ 19.

Nach aztekischem Kriegerrecht sollte eine dreifache Kriegsankündigung den actuell beginnenden Feindseligkeiten vorhergehen; zwischen jeder Ankündigung sollte eine Frist von 20 Tagen gelten, in der Art, dass der Feind sich noch unter bestimmten Bedingungen unterwerfen könne. Die erste Ankündigung (von Gesandten aus Mexiko) sollte sich vornehmlich an die Greise, die zweite (von Gesandten aus Tezcucó) an die Fürsten, die dritte (von Gesandten aus Tlacopan) an die Krieger wenden. Dabei wurden, um den Feind für

¹⁶⁸) Funleal p. 249, 250.

¹⁶⁹) Ixtlilxochitl c. 38; Torquemada II, 41.

¹⁷⁰) Veytia-Boturini p. 187.

¹⁷¹) Brasseur de Bourbourg III, p. 40.

¹⁷²) Tlalmaitl, Landarbeiter = von tlalli = Land, und maitl = Hand.

¹⁷³) Zorita p. 10, 89, 95, 100, 101 (80, 157, 163, 167, 168); Herrera III, 4, 17; Veytia-Boturini p. 230, 233.

das Gladiatoropfer auszurüsten, ihm Schild, Keule, Kreide und Federn übersandt¹⁷⁴⁾.

Nicht immer wurde diese Fetialform gewahrt; es kam auch vor, dass der Feind unversehens überfallen wurde¹⁷⁵⁾.

Im diplomatischen Dienste waren Gesandte thätig, die sich durch eine besondere Tracht kennzeichneten und, soweit sie in den Schranken des Dienstes blieben, als heilig galten, auch im Feindesland; nur mussten sie geraden Weges gehen und nicht abschweifen. Meist waren sie von den vornehmsten Personen und überall wurden sie mit grösster Ehrfurcht empfangen¹⁷⁶⁾. Der Gesandte aber, der seine Aufgabe nicht erfüllte oder auftragswidrig handelte, erfuhr Todesstrafe, wie dies unten S. 87 auszuführen sein wird.

Die Kriegsgefangenen (uauantín) wurden sämtlich Sklaven¹⁷⁷⁾, aber nicht Sklaven der Menschen, sondern des Gottes — mindestens insofern, als ihre Herzen und damit ihre Seelen dem Gotte geopfert werden mussten¹⁷⁸⁾, während ihr Fleisch dem Krieger gehörte, der sie erbeutet hatte. Darum fand eine Auslösung der Kriegsgefangenen nicht statt, das wäre ein Frevel gegen den Gott gewesen¹⁷⁹⁾. Die Opferung geschah in der bekannten Weise, dass der Gefangene auf den Opferstein, den *cuauhxicalli*, gelegt und ihm durch einen schnellen Schnitt die Brust geöffnet und das Herz herausgenommen wurde; worauf der Leichnam dem Gefangennehmer, dem *occupans bellicus*, zum Fleischgenuss anheimfiel¹⁸⁰⁾. Dem

¹⁷⁴⁾ Ixtlilxochitl c. 38; Veytia III, p. 124. Vgl. auch Libro de Oro bei Orozco I, p. 272; Torquemada XII, 6; Veytia-Boturini p. 190 f.; Clavigero I, p. 335. Vgl. hierzu Seler im Congrès des Améric. 1888 S. 614.

¹⁷⁵⁾ Mendieta II, 26. Vgl. auch Clavigero II, p. 391.

¹⁷⁶⁾ Torquemada XIV, 1. ¹⁷⁷⁾ Vgl. Anonimo p. 371.

¹⁷⁸⁾ Das Herz wurde dem Gott geweiht, dann entweder bestattet oder von den Priestern verzehrt oder verbrannt; Anonimo p. 386; Pomar p. 17, Torquemada VII, 19; Orozco I, p. 157.

¹⁷⁹⁾ Vgl. unten S. 96.

¹⁸⁰⁾ Cortes, Carta, in der Colección de documentos I p. 474; Mo-

Opfertod ging vielfach ein Gladiatorenkampf in sehr ungleichen Verhältnissen voraus, auf solange, bis der Gefangene verwundet wurde¹⁸¹⁾. Wenn es dem Gefangenen gelang, vier dieser entgegengesetzten Krieger trotz seiner ungünstigen Position niederzukämpfen, so hatte er ein Recht auf Befreiung¹⁸²⁾. Dies galt als Gotteszeichen. Der Kampf erfolgte auf einem grossen Stein, dem *temalacatl*¹⁸³⁾.

Es kam auch vor, dass Gefangene lebend in die Gluthen geworfen und so geopfert wurden, im Tempel *Teccalco*¹⁸⁴⁾.

Diese Opfer nahmen furchtbare Dimensionen an; bei Einweihung des *Huitzilopochtli*tempels im Jahre 1487 sollen Tausende von Menschen geopfert worden sein¹⁸⁵⁾.

Auch in *Michoacan* war die Opferung der Gefangenen im Gebrauch¹⁸⁶⁾; ja es spricht Manches dafür, dass die Opferung der Gefangenen, welche sonst den *Nahuavölkern*, namentlich den *Tolteken*, nicht bekannt war, ebenso wie andere religiöse Elemente, von den *Azteken* unter dem Einflusse der *Tarrascos* in *Michoacan* angenommen worden ist, sofern es richtig ist, dass ihre Wanderung durch *Michoacan* führte¹⁸⁷⁾.

In *Tezcuco*, *Tlacopan*, in *Chalco*, *Huexotzinco* und *Tlaxcala* soll dieser Opfergebrauch erst im letzten

tolinia I, 6; *Duran* c. 81 (II p. 93 f.); *Mendieta* II, 27; *Sahagun* II, 21 und *Apend.* Nr. 3 zu II; *Pomar* p. 17; *Tezozomoc* I, 30, 38, 39, 49, 59, 70, II, 93, 95; *Ixtlilxochitl* c. 53, 60; *Chimalpahin* p. 158; *Torquemada* VII, 19. Vgl. auch *Orozco* I p. 153 f., wo auch über das Geschichtliche.

¹⁸¹⁾ *Nezahualcoyotl* (*Veytia*) a. 6; *Duran* c. 87 (II p. 149 f.); *Sahagun* *Apend.* zu II Nr. 3; *Tezozomoc* II, 93; *Orozco* I p. 164 f.

¹⁸²⁾ *Nezahualcoyotl* (*Veytia*) a. 6.

¹⁸³⁾ *Sahagun* *Apend.* Nr. 3 zu II.

¹⁸⁴⁾ *Sahagun* *Apend.* Nr. 3 zu II.

¹⁸⁵⁾ *Chimalpahin* p. 158; *Acosta* V, 20. Vgl. auch *Orozco* I p. 187 f. Die furchtbare Zahl der Opfer ergibt sich auch aus der eingehenden Schilderung bei *Sahagun* *Apend.* Nr. 3 zu II.

¹⁸⁶⁾ *Relacion a Mendoza* p. 22.

¹⁸⁷⁾ Vgl. *Chavero*, *Explicacion del codice geroglifico de Chr. Aubin*, *Apendice* zu *Duran* p. 101 f. Allerdings ist diese Wanderung zweifelhaft.

Jahrhundert vor der Eroberung Aufnahme gefunden haben¹⁸⁸⁾; aber allerdings, diese Völkerschaften waren sehr gelehrige Schüler: der Moloch der Menschenopfer wüthete hier zu gewissen Festzeiten in einer Weise, dass man den Vergleich mit Mexiko nicht zu scheuen hatte¹⁸⁹⁾.

IV.

Personen- und Familienrecht.

§ 20.

Da die Kriegsgefangenen den Göttern geopfert wurden, so war die Hauptquelle der Sklaverei die Verhaftung für Schuld und Strafe, die Hauptklavenschaft die Schuld- und die Strafknechtschaft. Nur eine Abart derselben war es, wenn der Vater sein Kind verkaufte, in der Noth oder zur Bestrafung.

Dies mag dazu beigetragen haben, dem Sklaveninstitut viel von seiner Schärfe zu nehmen; in der That war die Sklaverei sehr mild: der Sklave konnte sein Vermögen und seine Familie haben¹⁹⁰⁾; er konnte frei werden, indem ein Stellvertreter gegeben wurde¹⁹¹⁾. Der Sohn des Sklaven wurde frei¹⁹²⁾, umsomehr der Sohn der Sklavin mit einem Freien¹⁹³⁾. Es gab keinen geborenen Sklaven: von Geburt war jeder Mensch frei. Das Recht war also noch milder als das islamitische: nicht einmal die Zeugung durch

¹⁸⁸⁾ Pomar p. 15, 16.

¹⁸⁹⁾ Torquemada X, 31.

¹⁹⁰⁾ Gomara, Cronica c. 212; Clavigero I p. 325, II p. 393.

¹⁹¹⁾ Torquemada XIV, 16; so kam es insbesondere vor, dass ein Vater den einen Sohn in die Sklaverei gab und ihn später durch Hingabe eines zweiten Sohnes auslöste.

¹⁹²⁾ Torquemada XIV, 16, 17; Clavigero I p. 326, II p. 393.

¹⁹³⁾ Libro de Oro bei Orozco I p. 270; Torquemada XII, 4, XIV, 17; Veytia-Boturini p. 196. Vgl. unten S. 155.

einen Freien war erforderlich: auch der Sklavensohn, den die Sklavin gebar, trat frei in die Welt.

Damit steht nicht im Widerspruch, was später über Schuldsklaverei zu verzeichnen ist. Der Sohn des Schuldsklaven trat als Erbe in die Schuld ein und konnte darum auch Schuldsklave werden; aber dann wurde er es nicht wegen der Schuldknechtschaft seines Vaters, sondern wegen der überkommenen Schuld. Und da die Schuldknechtschaft in Mexiko keine gesetzliche war, so wurde er es nur kraft eigenen Vertrages, es wäre denn gewesen, dass die Schuld eine Familienschuld war und er als Mitglied der Familie sich fügen musste. Uebrigens ist diese Art der Familienhaftung kurz vor der Conquistadorenzeit aufgehoben worden¹⁹⁴).

Allerdings ist der Satz, dass die Kinder der Sklaven frei sein sollen, nicht ursprünglich gewesen, sondern das Resultat späterer Entwicklung; in der That wird er in Tezcuco auf König Nezahualpiltzintli zurückgeführt¹⁹⁵).

In Zeiten der Noth verkauften die Eltern ihre Kinder in die Sklaverei; der Verkauf wurde rechtlich anerkannt¹⁹⁶).

Auch das kam vor, dass man im Spiel, wenn alles andere verloren war, die Kinder auf den Wurf setzte und diese dadurch zu Sklaven machte¹⁹⁷).

Ausserdem war die Sklaverei häufig Folge der Verklavung durch Strafurtheil. Davon ist im Strafrechte zu handeln. Insbesondere wurde derjenige zum Sklaven, der einen Sklaven auf dem Markte oder im Königspalast am Entkommen hinderte: der Sklave wurde frei und, wer ihn hinderte, trat an seine Stelle¹⁹⁸).

¹⁹⁴) Vgl. unten S. 74.

¹⁹⁵) Ixtlilxochitl c. 68.

¹⁹⁶) Gomara, Cronica c. 212; Sahagun VIII, 14, der erzählt, wie König Motecuhçoma solche Sklaven zum Doppelten des Ankaufspreises auslöste; Torquemada XIV, 16; Clavigero I p. 326.

¹⁹⁷) Duran c. 101 (II p. 246).

¹⁹⁸) Duran c. 98 (II p. 224).

Die Eltern konnten einen unverbesserlichen Sohn zum Sklaven machen¹⁹⁹).

Eigenartig war folgendes: Verkauften die Eltern einen unverbesserlichen Sohn, so wurde aus dem Preis ein Schmaus veranstaltet, an dem aber nur die nächste Familie theilnehmen durfte; insbesondere durfte kein Diener etwas davon essen, sonst wurde er Sklave des Hausvaters²⁰⁰). Der Gedanke war hierbei: ein solcher isst gleichsam den verkauften Sohn mit und verfällt dadurch der Familie.

Ob, wer mit der Sklavin eines Anderen umging, selbst zum Sklaven des Herrn gemacht werden konnte²⁰¹), ist streitig. Nach den zuverlässigsten Quellen ist für Mexiko anzunehmen, dass eine solche Versklavung nur erfolgte als Ersatz für den Verderb der Sklavin, insbesondere dann, wenn sie im Kindbett starb²⁰²).

Der Herr des Sklaven hatte nur in den gesetzlich bestimmten Fällen eine Verkaufsbefugniß²⁰³). Diese Befugniß stand vielfach dem ersten Herrn zu kraft des Rechtstitels, auf Grund dessen ihm der Sklave zufiel. So durfte der Gläubiger den Schuldklaven verkaufen, der Bestohlene denjenigen, der ihm des Diebstahls halber zufiel: denn hier sollte ja der Sklave durch den Verkauf die Mittel zur Befriedigung bieten. Nicht die gleiche Befugniß stand demjenigen zu, der einen unverbesserlichen Sohn als Sklaven erwarb; denn hier war durch den Verkauf der Zweck der Einrichtung schon erfüllt.

Abgesehen von diesen Fällen war ein Verkauf der Sklaven wenigstens ohne seine eigene Zustimmung nicht gestattet.

¹⁹⁹) Duran c. 98 (II p. 221); Zorita p. 57 (120); Veytia-Boturini p. 212. Vgl. ferner unten S. 49.

²⁰⁰) Duran c. 98 (II p. 221).

²⁰¹) Gomara, Cronica c. 212.

²⁰²) Vgl. unten S. 80.

²⁰³) Vgl. auch Clavigero II p. 393.

Wo demnach die Verkaufsbefugniss bestand, da bestand sie regelmässig nur einmal.

Eine Ausnahme trat ein, wenn der Sklave sich widerspenstig und lasterhaft zeigte; wenn er sich dann trotz Warnung nicht besserte²⁰⁴⁾, so bekam er das Halsband, wurde dadurch zum Sklaven minderer Güte und konnte verkauft werden. Ja, wenn er sich unverbesserlich erwies, so konnte man ihn schliesslich zur Opferung verkaufen²⁰⁵⁾. Allerdings waren Opferklaven dieser Art verhältnissmässig selten: gegen die uauantim traten sie an Zahl zurück; doch kamen sie bei Festen von Kaufleuten immerhin zur Geltung²⁰⁶⁾.

Die verkäuflichen Sklaven bildeten einen Gegenstand des lebhaften Handelsverkehrs²⁰⁷⁾. Der Verkauf eines Sklaven durfte nur auf dem Sklavenmarkte erfolgen; solche Sklavenmärkte gab es aber nur in Azcapotzalco und in Iztahuacan²⁰⁸⁾.

Die Sklaven wurden dabei in kostbare Gewänder gehüllt, diese aber nicht mitverkauft²⁰⁹⁾. Auf dem Markte pflegte der Käufer eine genaue Untersuchung vorzunehmen²¹⁰⁾.

Ein Tödtungsrecht hatte der Herr des Sklaven nicht²¹¹⁾. Dagegen konnte der Sklave geopfert werden, jedoch nur dann, wenn das etwaige Auskaufsrecht erloschen war²¹²⁾. Der 3.

²⁰⁴⁾ Was man durch Zeugen festzustellen suchte, Clavigero I p. 326.

²⁰⁵⁾ Gomara, Cronica c. 212; Torquemada XIV, 17; Clavigero I p. 326.

²⁰⁶⁾ Sahagun IX, 10.

²⁰⁷⁾ Sahagun IX, 4.

²⁰⁸⁾ Duran c. 98 (II p. 218); vgl. auch Sahagun IX, 10.

²⁰⁹⁾ Sahagun IX, 10.

²¹⁰⁾ Duran c. 98 (II p. 220).

²¹¹⁾ Ja, nach Clavigero I p. 323 soll die Tödtung des eigenen Sklaven wie eine gewöhnliche Tödtung behandelt worden sein. Das mag insbesondere bei dem Schuldklaven gegolten haben. Allerdings ist damit nicht recht in Einklang zu bringen, dass ein Dritter, welcher den Sklaven tödtete, lediglich selbst versklavt wurde.

²¹²⁾ Duran c. 98 (II p. 221); vgl. auch Clavigero II p. 393.

oder 4. Verkauf eines unverbesserlichen Sklaven pflegte speciell zum Zweck des Opfers zu geschehen²¹³).

Besonders häufig waren die Sklavenopfer bei der Bestattung der Todten, damit der Sklave im Jenseits zu Diensten sei. Davon wird unten (S. 62) die Rede sein.

Der Schuldklave konnte sich durch Zahlung der Schuld lösen, sofern er noch nicht (befugtermassen) zum zweiten Male verkauft worden war²¹⁴). Dies galt auch vom ver-sklavten Dieb, sofern er die Diebstahlssumme bezahlte, es galt auch von dem Sohne, der im Fall der Noth als Schuldklave verkauft worden war²¹⁵): ein solcher konnte gelöst werden, konnte sich namentlich bei Volljährigkeit selbst lösen²¹⁶). Dagegen stand das Lösungsrecht im übrigen den Strafsklaven nicht zu, auch nicht dem unverbesserlichen Sohn, den sein Vater verkauft hatte²¹⁷).

Wer mit dem Halsband verkauft worden war, hatte kein Einlösungsrecht mehr²¹⁸).

Durch Eheschliessung mit dem Herrn oder der Herrin wurde der Sklave frei²¹⁹).

Ausserdem gab es zwei Möglichkeiten willkürlicher Befreiung, deren Aufstellung von einem mächtigen humanen Geiste getragen war.

Die eine beruhte auf der Asylidee: der Halsbandsklave wurde frei, wenn es ihm gelang, in den königlichen Palast zu entkommen: hier war seine Freistätte. Was aber noch besonders für den humanitären Geist der Bestimmung spricht: Niemand ausser seinem Herrn durfte ihn daran hindern, sonst

²¹³) Oben S. 44. Die Zapoteken opferten mit weniger Unterschied, Herrera III, 3, 14.

²¹⁴) Oben S. 43 f.

²¹⁵) Duran c. 98 (II p. 222).

²¹⁶) Libro de Oro bei Orozco I p. 269.

²¹⁷) Duran c. 98 (II p. 221).

²¹⁸) Duran c. 98 (II p. 221).

²¹⁹) Duran c. 98 (II p. 224).

wurde der Hindernde selbst Sklave²²⁰). Der Herr des Sklaven bekam gewöhnlich einige Entschädigung²²¹).

Eine andere Möglichkeit war, wenn es dem zum Verkauf gestellten Sklaven gelang, die Schranken des Marktes zu überschreiten und den Fuss in menschliche Excremente zu setzen²²²). Er wurde von gewissen Beamten²²³) gereinigt und für frei erklärt. Der Sinn dieser Bestimmung wird der sein, dass der beschmutzte Sklave durch die Reinigung zu einem ganz andern Mann geworden ist. Auch hier wurde Sklave, wer den Sklaven am Entkommen hinderte²²⁴).

Darum machte alles dem Sklaven Platz und sein Entkommen wurde sehr gefördert.

§ 21.

Von Zwillingen wurde oft der eine getödtet, weil man meinte, dass sonst Vater oder Mutter hinweggerafft würden²²⁵).

Missgestaltete Personen hatten eine geminderte Mannheiligkeit; sie konnten geopfert werden in Zeiten der Hungersnoth und Missernte²²⁶); sie wurden geopfert beim Tode des Königs und der Grossen²²⁷).

Ein ähnliches Loos hatten die Unglückskinder, die an einem der 5 nemontemi, an einem der 5 unnützen, unzulänglichen Tage geboren wurden²²⁸).

²²⁰) Libro de Oro bei Orozco I p. 274; Gomara, Cronica c. 212; Torquemada XII, 7; XIV, 17; Betancourt III, 13, nr. 108; Veytia-Boturini p. 201; Clavigero I p. 326.

²²¹) Pomar p. 42.

²²²) Duran c. 98 (II p. 223).

²²³) Duran a. a. O. nennt sie purificadores de esclavos.

²²⁴) Duran a. a. O.

²²⁵) Motolinia II, 8; Mendieta II, 19; Torquemada VI, 48. Die Zwillinge hiessen darum auch cocua (= Nattern, Plural von coatl oder cuatl). Vgl. auch Seler im Congrès des Améric. 1888 S. 682.

²²⁶) Tezozomoc I, 70, II, 80.

²²⁷) Gomara, Cronica c. 202; Veytia-Boturini p. 67 f.

²²⁸) Veytia-Boturini p. 67 f. Das mexikanische Jahr hatte 18 Monate zu 20 Tagen, und dazu kamen die 5 Unglückstage. Vgl. auch

Auch sonst wird das Kindesopfer erwähnt²²⁹⁾, insbesondere am Tlalocfest fanden zahlreiche Opferungen statt²³⁰⁾; wenn aber berichtet wird, dass von je drei Kindern eines den Opfergöttern preisgegeben werden musste²³¹⁾, so ist dies entweder eine aus solchen Vorkommnissen gebildete Fabel oder es ist jedenfalls nur für einzelne Gegenden richtig²³²⁾.

§ 22.

Der religiöse Charakter des Lebens zeigte sich von den ersten Lebenszügen an: das Kind wurde durch mehrfache Weiheakte in den Kreis des religiösen Lebens eingeführt. Die Weihen waren insbesondere die zwei Wasserweihen, wovon die eine gleich nach der Geburt stattfand, die andere vier Tage darauf oder auch einige Zeit später an einem günstigen Tage²³³⁾. In der Wasserweihe wurde das Kind neu geboren: die Göttin Chalchiuhtlicue, die Göttin des Wassers, die Schwester der Regengötter (tlaloque) bildete es von neuem und nahm ihm den Fluch, mit dem es geboren²³⁴⁾.

Die Wasserweihe geschah beide Male durch die Geburtshelferin²³⁵⁾.

Mit der Weihung war die Namengebung verbunden; sie erfolgte bei der zweiten Wasserspende²³⁶⁾.

Jourdanet und Siméon in ihrer Uebersetzung der Sahagun p. 77; und über die Unglückstage vgl. auch Duran, Calendario (II p. 305).

²²⁹⁾ So bei den Totonaken; Las Casas, Hist. Apol. c. 175 in Kingsborough VIII p. 122; Torquemada VI, 48.

²³⁰⁾ Sahagun II, 20; Torquemada X, 10; namentlich in Tlascalala war dies stark verbreitet, Torquemada X, 31.

²³¹⁾ Wie von Oviedo.

²³²⁾ Hiergegen auch Herrera II, 7, 12. Nezahualcoyotl suchte das Kindesopfer überhaupt zu verdrängen; Ixtlilxochitl c. 49.

²³³⁾ Sahagun VI, 32, 37; Torquemada XIII, 16 und 20.

²³⁴⁾ Sahagun VI, 37; Torquemada XIII, 20.

²³⁵⁾ Sahagun VI, 32, 37.

²³⁶⁾ Sahagun VI, 37; Motolinia I, 5 p. 37; Torquemada XIII, 22.

Einen oder mehrere Monate später fand die Tempeldarstellung statt, wo ein zweiter Name gegeben wurde²³⁷⁾. Ein dritter wurde ertheilt zur Erinnerung an besondere Thaten²³⁸⁾.

Der Name bei der Wasserweihe wurde dem Tage der Geburt entnommen²³⁹⁾ und den Ereignissen, die ihn begleiteten, oder auch dem Namen eines Vorfahren²⁴⁰⁾.

Er wurde gegeben durch die Hebamme, welche die Wasserweihe vollzog²⁴¹⁾, oder durch Knaben²⁴²⁾, die man natürlich vorher entsprechend instruiert hatte.

Bei Majoratsgütern erbte der Sohn mit dem Gute und der ihm anhaftenden Würde auch den Majoratsnamen²⁴³⁾.

Im zweiten bis fünften Jahre oder auch schon früher fand die Beschneidung statt, vielfach, wenn auch nicht allgemein²⁴⁴⁾; bei den Totonaken im ersten Monat²⁴⁵⁾.

²³⁷⁾ Vgl. Codex Mendoza in Kingsborough V p. 91; Motolinia I, 5 p. 37; Gomara, Cronica c. 204; auch Duran II p. 277.

²³⁸⁾ Motolinia I, 5 p. 37; Gomara, Cronica c. 204; Torquemada XIII, 22.

²³⁹⁾ Motolinia I, 5 p. 37.

²⁴⁰⁾ Sahagun VI, 37.

²⁴¹⁾ Sahagun VI, 37.

²⁴²⁾ So Codex Mendoza in Kingsborough V p. 90.

²⁴³⁾ Motolinia I, 5 p. 37.

²⁴⁴⁾ Zuazo c. 364; Duran c. 83 (II p. 116); Acosta V, 27; Herrera IV, 9, 7. Die Beschneidung ist in Zweifel gezogen worden (Orozco I p. 210); sie wird aber namentlich durch Duran a. a. Stelle bestätigt: *Tambien tenian estos sacerdotes otra cerimonia que hacian a los niños queran recién nacidos que era sacrificarles las orejas y el miembro genital a manera de circunçion especialmente á los hijos de los Señores y reyes.* Diese Stelle scheint Orozco, der sonst Duran im Manuscript benutzt hat, entgangen zu sein.

²⁴⁵⁾ Mendieta II, 19 (genau geschildert); hier soll auch bei kleinen Mädchen eine entjungfernde Prozedur vorgenommen worden sein, die Mendieta als *cosa abominable y indigne de oirse* bezeichnet. Vgl. auch Las Casas, Hist. Apol. c. 175 bei Kingsborough VIII p. 121; Torquemada VI 48.

Eine davon verschiedene Ceremonie ist das Blutritzen, welches zu verschiedenen heiligen Zeiten erfolgte: es wurden Einschnitte gemacht und Blut entzogen an verschiedenen Körpertheilen, auch am Ohr, am Nabel, an der Vorhaut. So am Feste der Göttin *Toci*²⁴⁶), so am *Huitzilopochtli*-feste im *Toxcatlmonat*²⁴⁷), so bei Zwölfjährigen im *Toçozontlimonat*²⁴⁸).

§ 23.

Von *Couvade* findet sich folgendes: die Mutter darf während der Schwangerschaft keine Mondsfünsterniss sehen, sie darf nicht sehen, wie jemand gehängt wird, sie darf nicht untermags schlafen, gewisse Dinge nicht essen, sonst kommt das Kind mit Schäden zur Welt; dies auch wenn sie Nachts geht, — sie müsste denn Steinchen, Asche u. dergl. am Busen tragen, was den Zauber abwehrt. Letzteres gilt auch von dem Manne²⁴⁹).

§ 24.

Bei der Erziehung waren strenge Züchtigungsmittel gestattet, Verwundung mit Dornen und Stacheln, Scheeren der Haare²⁵⁰), Einathmen unangenehmer Dämpfe u. a.²⁵¹). Ja, der Vater hatte das Recht, den unverbesserlichen Sohn zum Sklaven zu machen²⁵²), doch sollte hierzu gerichtliche Genehmigung eingeholt werden²⁵³).

Die Familienerziehung war durchbrochen durch eine

²⁴⁶) Duran II p. 276.

²⁴⁷) Torquemada X, 16.

²⁴⁸) Duran II p. 274.

²⁴⁹) Sahagun V Apend. 19.

²⁵⁰) Libro de Oro bei Orozco I p. 273; Gomara, Cronica c. 204.

²⁵¹) Ergötzliche Darstellungen solcher Erziehungskünste finden sich im Codex Mendoza in Kingsborough I, 63, 64 (V p. 99 f.)

²⁵²) Zorita p. 57 (120); Veytia-Boturini p. 212. Vgl. oben S. 43.

²⁵³) Duran c. 98 (II p. 221).

öffentliche Erziehung der Jugend im Tempel oder in besonderen allgemeinen Erziehungsanstalten (telpochcallis)²⁵⁴), unter der Leitung des telpochtlato²⁵⁵), wo die Knaben ständig gehalten wurden; nur die Söhne der Ackerleute durften zu bestimmten Tagen aus der Anstalt zu ihren Eltern, um ihnen in der Arbeit zu helfen. So blieben die Knaben bis zu ihrer Verheirathung²⁵⁶).

Die Erziehung war eine sittlich strenge²⁵⁷) und mit schwerer, rauher Arbeit verbunden²⁵⁸).

Vornehme liessen ihre Söhne im Tempel (calmecac) erziehen, wo sie in Religion und Wissenschaft unterrichtet wurden²⁵⁹). Die Erziehung war hier besonders streng²⁶⁰). Auch

²⁵⁴) Telpochcalli von telpochtli = jung, und calli = Haus.

²⁵⁵) Von telpochtli = jung, und tlatoa = sprechen.

²⁵⁶) Mendieta II, 24; Sahagun III Apend. c. 5; Zorita p. 54, 57, 58 (118, 121); Funleal p. 251; Pomar p. 30; Tezozomoc I, 18; Torquemada XIII, 28; Veytia-Boturini p. 212 f.

²⁵⁷) Wenn es in Sahagun III Apend. c. 6 heisst, dass die Jünglinge hier oft ihre Maitressen hatten, so kann es sich dabei nur um Missbräuche handeln, die, wenn sie entdeckt wurden, schwere Strafe fanden, wie solches aus Sahagun VIII, 17 hervorgeht. Solche Bestrafung wegen Unzucht zeigt der Codex Mendoza: Züchtigung mit heissen Bränden oder Stacheln am Körper (Kingsborough I, 64; V p. 101): dass es sich bei diesen Bestrafungen um ein Frauenbild handelt, ist in der Hieroglyphe in liebenswürdiger Weise dadurch wiedergegeben, dass über dem Aermsten, der von Strafe sagen kann, das Bild eines Weibleins angebracht ist.

²⁵⁸) Vgl. Codex Mendoza in Kingsborough I, 63 (V p. 99).

²⁵⁹) Libro de Oro bei Orozco I p. 274; Codex Mendoza in Kingsborough I, 62 (V p. 97); Duran c. 80 (II p. 86); Pomar p. 27; Zorita p. 54, 57 (118, 121); Sahagun III Apend. c. 7 und 8; VI, 39; VIII, 37; Mendieta II, 23, 24; Acosta V, 16, VI, 27; Torquemada IX, 13; Betancourt III, 6 Nr. 53; Veytia-Boturini p. 202 f.; Clavigero I, p. 324. — Calmecac von Calli = Haus, und mecatl = Band, Geschlecht.

²⁶⁰) Vgl. Codex Mendoza in Kingsborough I, 63, 64. Vgl. auch Note 251. 257.

die Mixteken sandten ihre Söhne mit dem siebenten Jahre in den *calmecac* ²⁶¹⁾.

Bürgerliche Zöglinge besserer Stände, namentlich aus dem Kaufmannsstande, konnten dem äusseren Tempeldienste bestimmt werden; auch hier bildeten sie eine Gemeinschaft und standen unter der Zucht eines Leiters (*telpochtlato* ²⁶²⁾.

Die Töchter wurden in strenger Zurückhaltung erzogen, jedoch meist zu Hause ²⁶³⁾.

Doch gab es auch Erziehungshäuser für junge Mädchen ²⁶⁴⁾, wo sie indess nur Unterricht erhielten, ohne der Pflege der Eltern entzogen zu sein ²⁶⁵⁾.

Aber die Mädchen konnten auch dem Tempeldienste im *calmecac* gewidmet werden: hier wurden sie in strenger Klausur gehalten ²⁶⁶⁾; hier waren sie Tempelmädchen, *cihuatlmacazque*, unter der Superiorin, der *ichpochtlatoqui* ²⁶⁷⁾ (entsprechend dem *telpochtlato* bei den Männern).

Solche Klostermädchen verpflichteten sich für ein, zwei, drei oder mehr Jahre, nicht für die Lebenszeit, obgleich manche die ganze Lebenszeit blieben ²⁶⁸⁾. Wurde die Tochter aus dem Kloster heraus geheirathet, so fand ein Fest statt ²⁶⁹⁾.

Im Gegensatz dazu gab es Tanzhäuser, in welchen aller-

²⁶¹⁾ Herrera III, 3, 13.

²⁶²⁾ Torquemada IX, 12.

²⁶³⁾ Mendieta II, 23; Zorita p. 54 (118); Torquemada III, 28; Veytia-Boturini p. 203.

²⁶⁴⁾ Tezozomoc I, 18.

²⁶⁵⁾ Sahagun VI, 39.

²⁶⁶⁾ Sahagun VI, 39; Duran c. 80 (II p. 88); Acosta V, 15; Betancourt III, 7 Nr. 61.

²⁶⁷⁾ Torquemada IX, 30; Veytia-Boturini p. 206 f. *Tlamacazqui* = Priester, *ichpochtli* = junges Mädchen; *tlatoqui* = Vorstand, von *tlatoa* = sprechen; *cihuatl* = Weib.

²⁶⁸⁾ Gomara, *Cronica* 205; vgl. auch Orozco I p. 216. Acosta spricht von einem Jahre (V, 15).

²⁶⁹⁾ Sahagun II Apend. am Schluss.

dings grosse geschlechtliche Unordnungen vorgekommen sein sollen ²⁷⁰).

Die Söhne der Tecuhtli machten (besonders in Tlaxcala, Huexotzinco und Chollula) eine strenge Jünglingsweihe durch; diese bestand nicht nur in Ceremonien, welche die Standhaftigkeit und Leidensfähigkeit bekunden sollte: sie wurden mit Adlersklauen und Tigersknochen in die Nase geschnitten und schwer verhöhnt; sondern sie bestand insbesondere in ein- oder auch zweijährigem schwerem, mit Fasten verbundenem Tempeldienst. Dann wurde ein Fest gefeiert und der Jüngling mit der Tracht des Kriegeradels bekleidet ²⁷¹).

Ein solcher Tempeldienst als Jünglingsweihe des Adels bestand auch bei den Mixteken ²⁷²).

Der Erbe eines Majoratsgutes, der übermüthig oder zügellos hauste, konnte nach Nezahualcoyotls Gesetzen, a. 16 unter Sequester gelegt werden: die Güter wurden an Dritte in Verwahr und Verwaltung gegeben.

§ 25.

Männer heiratheten von 20—22 Jahren ²⁷³), Frauen von 10—18, meist mit 15 Jahren ²⁷⁴).

Sich im gehörigen Alter zu verheirathen galt als gesellschaftliche Pflicht; wer es nicht that, wurde in Tlaxcala geschoren und aus dem Verbande der Jünglinge ausgestossen ²⁷⁵). Und auch sonst galt der Satz, dass, wer sich

²⁷⁰) Tozozomoc I, 18; vgl. auch Orozco I, p. 219 f.

²⁷¹) Cérémonies p. 233 f.; Mendieta II, 38, 39; Torquemada XI, 29, 30.

²⁷²) Herrera III, 3, 13.

²⁷³) Las Casas, Hist. Apol. c. 175 in Kingsborough VIII p. 122; Zorita p. 58 (121); Gomara, Cronica c. 206; Torquemada IX, 12; Herrera III, 4, 16.

²⁷⁴) Gomara, Cronica c. 206; Orozco I p. 221; Las Casas c. 175 a. a. O. VIII p. 122.

²⁷⁵) Zorita p. 58 (122); Torquemada IX, 12.

in dem betreffenden Jahre nicht verheirathete, überhaupt keine Frau nehmen, ledig und keusch bleiben solle ²⁷⁶⁾.

Die Ehe war verboten unter Verwandten und Ver Schwägerten in gerader Linie und zwischen Bruder und Schwester ²⁷⁷⁾; und zwar gleichgültig, ob die Verwandtschaft eine agnatische oder eine uterine war ²⁷⁸⁾. Das Eheverbot galt auch in der königlichen Familie ²⁷⁹⁾. Auch die Nebenfrau des Vaters durfte man nicht heirathen ²⁸⁰⁾. In Tlaxcala erstreckte sich das Eheverbot auch auf die Tante ²⁸¹⁾.

Dagegen war die Ehe mit der Tochter des Mutterbruders gestattet ²⁸²⁾; ja bei Grossen und namentlich im Königshaus wurde es als ein Recht angesehen, die Cousine als Nebenfrau zu nehmen ²⁸³⁾.

Uebrigens wurde auch das Verbot der Ehe mit der Stiefmutter nicht streng gewahrt ²⁸⁴⁾.

Im Königreiche Michoacan heirathet man mit der Frau auch ihre Tochter aus früherer Ehe oder, anders ausgedrückt, mit der Tochter auch die Schwiegermutter, was die Mexikaner allerdings nicht billigen mochten ²⁸⁵⁾.

Bei den Mixteken durfte man nicht in den nämlichen Namen heirathen; auch musste, da die Namen ihre Zahlen hatten, die Zahl des Mannes die der Frau überbieten ²⁸⁶⁾.

Die Priester und die Tempelmädchen waren zu

²⁷⁶⁾ Las Casas, Hist. Apol. c. 175 in Kingsborough VIII p. 122; Torquemada IX, 12.

²⁷⁷⁾ Gomara, Cronica c. 206; Pomar p. 26; Torquemada XIII, 7, XII, 4. Vgl. auch die Citate unten S. 97 Note 632.

²⁷⁸⁾ Mendieta II, 29.

²⁷⁹⁾ Pomar p. 26.

²⁸⁰⁾ Mendieta II, 19.

²⁸¹⁾ Herrera II, 6, 16.

²⁸²⁾ Vgl. den Fall bei Ixtlilxochitl c. 43.

²⁸³⁾ Ixtlilxochitl c. 68.

²⁸⁴⁾ Gomara, Cronica c. 206.

²⁸⁵⁾ Gomara, Cronica c. 206; Torquemada XIII, 7.

²⁸⁶⁾ Herrera III, 3, 12.

strenger Keuschheit verpflichtet²⁸⁷⁾. So insbesondere auch in Ixcatlan²⁸⁸⁾, so auch ehemals bei den Tolteken²⁸⁹⁾, so auch bei den Zapoteken²⁹⁰⁾.

Es war üblich, dass eine Wittwe, die stillte, während der Stillenszeit sich nicht wieder verheirathete. Die Stillensperiode dauerte vier Jahre²⁹¹⁾. Sonst war die Wittwenehe gestattet; ja sie war vielfach durch das Leviratsrecht von selbst gegeben, wovon sofort die Rede sein wird. Nur die Norm wurde gehalten, dass der zweite Mann nicht geringeren Ranges sein sollte als der erste²⁹²⁾.

§ 26.

Die Ehe war eine Ehe nach Vaterrecht, die Familie eine Vaterrechtsfamilie. Der Vater hatte die Macht über das Kind, der Vater wurde von dem Sohne beerbt, der Vater hatte das Verheirathungsrecht. Doch machte überall die Mutter faktisch ihren Einfluss geltend.

In manchen mexikanischen Provinzen hatte man das Recht, die Frau zu vererben: die Frauen des Vaters fielen an den Sohn, aber zumeist nur diejenigen, die nicht selbst Söhne vom Verstorbenen hatten²⁹³⁾; oder an den Bruder²⁹⁴⁾; letzteres auch in Tlaxcala²⁹⁵⁾. Die Leviratsehe kam auch sonst in Mexiko vor, aber nicht, um dem Verstorbenen Söhne zu zeugen, sondern eher, um den vorhandenen Kindern des Verstorbenen

²⁸⁷⁾ Zuazo p. 366; Torquemada IX, 5 u. 26; de Witt p. 290; Acosta V, 15; Veytia-Boturini p. 196.

²⁸⁸⁾ Herrera III, 3, 15.

²⁸⁹⁾ Veytia I p. 288.

²⁹⁰⁾ Brasseur de Bourbourg III p. 29 (nach Burgoa).

²⁹¹⁾ Veytia-Boturini p. 202.

²⁹²⁾ Pomar p. 26.

²⁹³⁾ Gomara, Cronica c. 206, Pomar p. 26; Torquemada XIII, 7; Clavigero I p. 323.

²⁹⁴⁾ Mendieta II, 29; Gomara, Cronica c. 206.

²⁹⁵⁾ Herrera II, 6, 17.

ein Vater zu sein; daher insbesondere dann, wenn der Verstorbene Kinder hatte ²⁹⁶).

Die Ehe war, mindestens in den höheren Ständen, polygamisch ²⁹⁷), aber so, dass eine Frau die Hauptfrau war, deren Sohn auch ein Vorzugsrecht hatte ²⁹⁸).

Bei den Tolteken war nur eine Frau gestattet; ja der König durfte selbst nach dem Tode der Frau nicht wieder heirathen, und ebensowenig die Königin; Anderen war nach dem Tode des Ehegatten eine zweite Ehe erlaubt ²⁹⁹).

Auch bei den Chichimeken hatte (wenigstens ursprünglich) selbst der Fürst nur eine Frau ³⁰⁰), auch bei den Otomis, Maçatecas, Pinoles ³⁰¹).

Dagegen war das Nebenfrauensystem üblich bei den Mixteken ³⁰²) und in Michoacan ³⁰³).

Die Benennung der Frauen war eine verschiedene: die Hauptfrau hiess *cihuatlantli*; auch die Nebenfrau hiess noch *cihuapilli* (= vornehme Dame ³⁰⁴), und zwar unterschied man wieder zwei Arten solcher Nebenfrauen: entweder wurden sie von ihren Eltern erbeten und in die Ehe gegeben,

²⁹⁶) Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Clavigero II p. 389.

²⁹⁷) Anonimo p. 397; Gomara, Cronica c. 206; Pomar p. 25; Motolinia III, 3; Zuazo p. 364; Torquemada XIII, 12, XII, 3.

²⁹⁸) Anonimo p. 397; Franc. di Bologna p. 210; Pomar p. 25. Vgl. auch Tezozomoc II, 98, 104; Ixtlilxochitl 15, 57; Veytia-Boturini p. 12, 160. Die Zahl der Nebenfrauen des Königs belief sich manchmal auf 100 und darüber, Gomara, Cronica c. 206; ja im Palaste der Motecuhçoma soll ein Harem von 3000 Frauen gewesen sein, Torquemada II, 89.

²⁹⁹) Ixtlilxochitl, Relaciones p. 327; vgl. auch Veytia I p. 269, 288.

³⁰⁰) Sahagun X, 29 § 2; Gomara, Cronica c. 206.

³⁰¹) Gomara, Cronica c. 206.

³⁰²) Herrera III, 3, 12.

³⁰³) Herrera III, 3, 10.

³⁰⁴) Torquemada XII, 3. Cihuatl = femina; pilli = vornehm.

dann hiessen sie *cihuanemactli*³⁰⁵); oder aber die grossen Herren nahmen die Mädchen einfach den Eltern weg, ohne zu fragen, dann hiessen sie *tlacihuaantin*³⁰⁶). Dass die hohen Herren vielfach auf solche Weise verfuhrten und das Volk sich dies gefallen liess, wird uns auch andererseits bestätigt; so insbesondere von den Verhältnissen von Michoacan, die auch sonst für die Azteken vorbildlich, besser gesagt verführend war³⁰⁷). Auch für den Harem *Motecuhçoma's* soll auf solche Weise gesorgt worden sein³⁰⁸).

Es gab auch eine Ehe auf Zeit, welche vom Ehemann jeweils gelöst werden konnte. Die Kinder waren eheliche Kinder; das Weib oder ihre Verwandten konnten, wenn ein Sohn geboren war, verlangen, dass der Ehemann sie entweder vollkommen heirathe oder sie zurückgebe. Es war also eine Ehe auf Zeit, auf ungewisse Zeit allerdings: bis zur Geburt eines Kindes, und auch dann konnte die Ehe prorogirt werden; denn die Lösung fand nur auf Antrag statt³⁰⁹). Trotzdem ist solche Ehe als Zeitehe zu bezeichnen, da sie wesentlich von einem bestimmten, allerdings unsicheren Ereigniss begrenzt war. Eine solche Frau auf Zeit hiess *temecauh* oder *tlacallalcahuilli*³¹⁰).

Von der Ehefrau, auch der Nebenfrau, war wohl unterschieden die Konkubine; das Verhältniss mit ihr konnte frei gelöst werden. Hatte es aber längere Zeit bestanden, so dass die Nachbarschaft die beiden als verheirathet betrachtete, so setzte sich das Konkubinat in Ehe um³¹¹).

³⁰⁵) Von *cihuatl* und von *nemactli* = Geschenk.

³⁰⁶) Las Casas, Hist. Apol. c. 214 in Kingsborough VIII p. 128.

³⁰⁷) Herrera III, 3, 10.

³⁰⁸) Vgl. Solis III, 15.

³⁰⁹) Zorita p. 52 (116); Torquemada XII, 3.

³¹⁰) Las Casas, Hist. Apol. c. 214 bei Kingsborough VIII p. 127; Torquemada XII, 3.

³¹¹) Libro de Oro bei Orozco I p. 272.

Die Konkubine hieß *tlacarcavili*³¹²⁾.

Die Grundsätze über die Diskretion im ehelichen Umgange, welche der Vater seinem Sohne einprägte³¹³⁾, entsprachen ganz dem reservirten Charakter des Volkes.

§ 27.

Eine Ehe ohne Zustimmung des Vaters galt als schimpflich³¹⁴⁾.

Zur Eheschliessung war die Zustimmung des Mädchens selbst erforderlich³¹⁵⁾.

Bei einigen Stämmen galt der Frauenraub und der Frauenkauf³¹⁶⁾; bei einigen, wie bei den Mixteken, bestanden mindestens Raubceremonien: bei der Brautfahrt erhoben sich Bewaffnete, suchten die Braut fortzunehmen und es entspann sich eine Schlägerei³¹⁷⁾; auch das findet sich hier, dass der Bräutigam die Braut auf der Schulter mit sich forttrug³¹⁸⁾. In Panuco bestand die Kaufform in der Art, dass der Mann für die Frau einen Bogen, zwei Pfeile und ein Netz gab³¹⁹⁾. Meist aber wurden bei der Brautwerbung lediglich Werbungsgegenstände geboten³²⁰⁾.

Die Eheschliessung wurde eingeleitet durch Werbungsakte von Matronen (*cihuatlanque*), welche die Familie des Bräutigams an die der Braut sandte³²¹⁾.

Wurde um eine Königstochter gefreit, so erfolgte die

³¹²⁾ Las Casas, Hist. Apol. c. 214 in Kingsborough VIII p. 127.

³¹³⁾ Sahagun VI, 21.

³¹⁴⁾ Zorita p. 58 (121); Herrera III, 4, 16; Veytia-Boturini p. 212.

³¹⁵⁾ Torquemada XIII c. 5.

³¹⁶⁾ Gomara, Cronica c. 206.

³¹⁷⁾ Herrera III, 3, 12.

³¹⁸⁾ Gomara, Cronica c. 207; Torquemada XIII, 5.

³¹⁹⁾ Gomara, Cronica c. 207.

³²⁰⁾ Vgl. auch Clavigero II p. 389.

³²¹⁾ Mendieta II, 25; Torquemada XIII, 5; Veytia-Boturini p. 198. Cihuatlanqui von *cihuatl* = Frau, und *atlanqui* = vollendet.

Werbung durch eine Gesandtschaft, welcher die Tochter überantwortet wurde ³²²).

Die Brautwerberinnen wurden das erste Mal trotz der Geschenke abgewiesen, erst bei der zweiten Anfrage mit grösseren Geschenken erfolgte Zustimmung der Familie, nachdem das der Frau zufallende Weibergut genau bestimmt worden war ³²³).

Die Braut wurde von den Verwandten des Bräutigams Abends in feierlichem Zuge im Fackelschein zum Hause des Bräutigams geleitet ³²⁴).

Bei der Eheschliessung selbst wirkte der Priester mit, insbesondere bei der Kleiderknotung und bei der Weihe des Lagers nach Ablauf der vier Abstinenztage, von welchen sofort zu handeln ist ³²⁵).

Am Hause des Bräutigams räucherten sich die Brautleute gegenseitig an ³²⁶). Dies war ein religiöser Ritus, der auch sonst vorkam.

Sodann erfolgte die Kleiderknotung, indem ihre Kleider zusammengeknüpft wurden ³²⁷); alsdann die Speisevereinigung, entweder so, dass die Brautleute einander Speise reichten oder dass die Mutter des Bräutigams die Reichung an beide vollzog ³²⁸).

³²²) Vgl. den Fall der Ehe des Huitzilihuitl (des II. Königs von Mexiko) bei Veytia II p. 222 f.

³²³) Zorita p. 52 (116); Torquemada XIII c. 5. Vgl. auch Sahagun VI 23; Veytia-Boturini p. 198.

³²⁴) Codex Mendoza in Kingsborough I, 62 (V p. 98); Sahagun VI, 23; Mendieta II, 25; Gomara, Cronica c. 207.

³²⁵) Gomara, c. 207; Duran c. 83 (II p. 115); Acosta V, 27. Vgl. hierzu auch Chavero in Apendice zur Ausgabe des Duran p. 21 f.

³²⁶) Mendieta II, 25; Torquemada XIII, 5.

³²⁷) In ergötzlicher Darstellung im Codex Mendoza I, 62 (V p. 98); vgl. auch Mendieta II, 25; Pomar p. 25; Gomara, Cronica c. 207; Acosta VII, 10; Torquemada XIII, 5; Herrera III, 2, 12. Auch in Quaxtlotitlan: Herrera III, 3, 15.

³²⁸) Mendieta II, 25; Gomara, Cronica c. 207; Sahagun VI, 23; Torquemada XIII, 5.

Auch kam die Sitte vor, dass die Braut siebenmal den Herd des neuen Heims umwandelte³²⁹), was an das indische *saptapadi* erinnert.

Auch bei den Mixteken finden wir die Kleiderknotung; hier auch die Verbindung der Hände³³⁰); dazu das Abschneiden der Haare³³¹).

Bei den Tlaxtalanern war die Haarschur und das Haaropfer als Ehezeichen üblich³³²); wie auch bei anderen Völkern Amerikas³³³) und sonst.

Nach der Heirath fasteten die Ehegatten 4 Tage lang, wuschen sich nicht und enthielten sich des ehelichen Aktes³³⁴), in der 4. Nacht folgte die Beiwohnung, nachdem das Lager geweiht war und sie durch Ritzen mit Magueydorn an Zunge und Ohr ein Opfer dargebracht hatten³³⁵). Am 5. Tag wurden sie gebadet. Das Laken des Ehelagers wurde in den Tempel gebracht, es diente wohl als Zeugniß der Jungfrauschaft³³⁶).

Die Mazatecas enthielten sich während 20 Tagen³³⁷); ebenso die Otomis³³⁸).

Diese Abstinenz hat einen religiösen Charakter angenommen; sie stammt aber sicher von ehemaliger Raubehe. Auch das findet sich mindestens in Panuco, dass im ersten Jahre der Ehe Schwiegervater und Schwiegersohn nicht mit einander sprachen³³⁹).

³²⁹) Duran c. 83 (II p. 115); Acosta V, 27.

³³⁰) Gomara, Cronica c. 207.

³³¹) Torquemada XIII, 5.

³³²) Gomara, Cronica c. 207.

³³³) Torquemada XIII, 5 bezüglich der Paria (Südamerika).

³³⁴) Im Glauben, dass sonst schlimme Folgen eintreten; Mendieta II, 19, 25; Gomara, Cronica c. 207; Torquemada VI, 48.

³³⁵) Mendieta II, 19, 25; Duran c. 83 (II p. 117); Zorita p. 52 (116); Torquemada XIII, 6; auch Sahagun VI, 23; Veytia-Boturini p. 198.

³³⁶) Duran c. 83 (II p. 115).

³³⁷) Mendieta II, 25; Torquemada XIII, 6.

³³⁸) Herrera III, 4, 19.

³³⁹) Gomara, Cronica c. 207.

Ein sonderbarer Gebrauch wird aus Ixcatlan berichtet: wer eine Frau wollte, liess bei dem Priester einen rituellen Akt vollziehen (Haarschur); sobald er heraustrat, konnte er das erste Weib, das er traf, als Frau wählen³⁴⁰). Ist dies richtig, so deutet auch dies auf ehemalige Raubehe hin.

Die Frau pflegte nach Kräften des Vermögens eine Ausstattung mitzubringen³⁴¹).

Die Güter der Ehegatten blieben getrennt; es wurden Verzeichnisse des Eingebrachten angelegt, um bei der Scheidung zu wissen, was einem Jeden gehöre³⁴²).

§ 29.

Die Ehe durfte nur durch richterlichen Ausspruch geschieden werden; die Anträge auf Ehescheidung waren aber nicht beliebt und die Richter suchten womöglich ihnen entgegen zu wirken³⁴³). Verstieß ein Mann die Frau ohne Richterspruch, so erlitt er die beschimpfende Strafe des Haarabsengens³⁴⁴). Der Richterspruch wurde übrigens nicht direkt auf Scheidung gestellt, sondern darauf, der Antragsteller dürfe thun, was er für gut finde³⁴⁵): die Richter gestatteten also die Ehescheidung, sie sprachen sie nicht aus; man scheute sich, die Trennung in direkten Worten zu vollziehen.

Im übrigen gingen die Scheidungsgründe recht weit: der Ehemann konnte die Scheidung verlangen, wenn die Frau sich als zänkisch, ungeduldig, sorglos, unthätig erwies³⁴⁶); man gestattete also die Scheidung wegen bewiesener Charakterfehler, ohne besondere Vergehung (ähnlich wie nach Confuzianischer Lehre). Auch Unfruchtbarkeit war Scheidungsgrund³⁴⁷).

³⁴⁰) Herrera III, 3, 15.

³⁴¹) Pomar p. 30.

³⁴²) Duran c. 83 (II p. 116); Acosta V, 27.

³⁴³) Zorita p. 44; Torquemada XIII, 15.

³⁴⁴) Gomara, Cronica c. 207.

³⁴⁵) Clavigero I p. 323.

³⁴⁶) So Nezahualcoyotl (Veytia) a. 18; Gomara, Cronica c. 207.

³⁴⁷) Gomara a. a. O.

In gewissen Fällen hatte auch die Frau ein Scheidungsrecht, doch sind uns diese Fälle nicht bekannt³⁴⁸).

Bei der Scheidung fielen die Söhne dem Mann, die Töchter der Frau zu³⁴⁹). Der schuldige Theil verlor die Hälfte seines Vermögens³⁵⁰).

Die geschiedenen Ehegatten durften sich gegenseitig bei Todesstrafe nicht wieder heirathen³⁵¹).

Bei den Otomis konnte man sich nach der ersten Nacht scheiden³⁵²); ebenso in Michoacan, wenn beide schworen, dass sie sich nicht gesehen hatten³⁵³). Ausserdem konnte in Michoacan die Ehe wegen Unverträglichkeit gerichtlich getrennt werden, doch erst nach dreimaliger Zurückweisung der Scheidungsklage, die dann wieder und wieder von neuem erfolgen musste³⁵⁴). Auch konnten hier die Eltern ihre Tochter dem Manne wegnehmen, wenn der Mann mit der Frau nicht zusammenleben wollte³⁵⁵).

§ 30.

Man legte dem Todten Nahrungsmittel für einige Tage und Arbeitsgeräthe ins Grab³⁵⁶); man verbrannte kostbare Kleider³⁵⁷) mit ihm, man gab Dinge, die seine Reise ins Jenseits erleichtern sollten³⁵⁸). Und einem mächtigen

³⁴⁸) Die betreffende Stelle aus dem Gesetz Nezahualcoytl's (Veytia) a. 18 ist verloren.

³⁴⁹) So Nezahualcoyotl a. 17; Duran c. 83 (II p. 116); Acosta V, 27.

³⁵⁰) So Nezahualcoyotl a. 17.

³⁵¹) Duran c. 83 (II p. 116); Acosta V, 27; vgl. auch Clavigero I p. 323.

³⁵²) Herrera III, 4, 19.

³⁵³) Gomara, Cronica c. 207.

³⁵⁴) Relacion a Mendoza p. 53.

³⁵⁵) Relacion a Mendoza p. 53.

³⁵⁶) Anonimo p. 398; Veytia-Boturini p. 239.

³⁵⁷) Tezozomoc II, 92 u. sonst.

³⁵⁸) Torquemada XIII, 47.

Todten, namentlich einem Könige, wurden Sklaven in das Jenseits nachgesandt, indem man ihnen in aztekischer Weise die Brust öffnete und das Herz herauschnitt³⁵⁹), oder sie mit Pfeilen tödtete³⁶⁰).

Diese Sklavenopfer folgten sich in Zwischenräumen. Gleich nach dem Tode pflegte man nur einen Sklaven zu tödten³⁶¹), dagegen bei der Bestattung (am 4. oder 5. Tage) wurden oft Dutzende von Menschen getödtet und verbrannt. Darauf machte man ein hölzernes Bild des Verstorbenen und vollzog noch 4 Tage rituelle Gebräuche. Hierbei fand ein weiteres Sklavenopfer statt: jetzt gehe die Seele in die Unterwelt und bedürfe der Hülfe. Fernere Sklavenopfer erfolgten 20, 40, 60, 80 Tage darauf. Dann kamen die Jahresopfer, wo man lediglich Vögel tödtete; die Jahresopfer geschahen bis nach Ablauf von 4 Jahren³⁶²).

Auch Weiber tödtete man, die sich anboten, mit dem Mann in den Tod zu gehen³⁶³).

Bei Beerdigung der Fürsten von Michoacan wurden Sklaven und Freie geopfert, insbesondere eine Reihe von Frauen, und manche boten sich freiwillig dar, um dem Verstorbenen im Jenseits zu dienen³⁶⁴). Auch hier sind vielleicht die Tarrascos den Azteken ein Vorbild gewesen³⁶⁵).

So wird das Opfer von Weibern und Sklaven auch berichtet von den Mixteken³⁶⁶) und den Tlaxkalanern³⁶⁷).

³⁵⁹) Tezozomoc I, 55. II, 81 u. a.

³⁶⁰) Sahagun, Appendix zu Buch III, c. 1.

³⁶¹) Um den Todten auf dem Wege zu geleiten; vgl. auch Veytia-Boturini p. 239.

³⁶²) Mendieta II, 40; Gomara, Cronica c. 202; Ixtlilxochitl, Relac. in Kingsborough IX p. 371; Acosta V, 8; Veytia-Boturini p. 65 f.

³⁶³) Pomar p. 38.

³⁶⁴) Mendieta II, 41; Gomara, Cronica c. 203.

³⁶⁵) Vgl. oben S. 40.

³⁶⁶) Herrera III, 3, 13.

³⁶⁷) Herrera II, 6, 17.

§ 31.

Die Erbfolge in die Adelswürde und Adelsgüter war folgende: zunächst kamen die Söhne, und zwar der älteste Sohn der Hauptfrau³⁶⁸); in Ermangelung, ein agnatischer, und subsidiär ein cognatischer Enkel; in Ermangelung kam ein Bruder, und zwar derjenige, der für den tauglichsten gehalten wurde; eventuell wurde ein anderer Verwandter gewählt³⁶⁹). Die Töchter waren ausgeschlossen; so insbesondere auch in Tlaxcala³⁷⁰).

Uebrigens konnte der Erblasser selbst seinen Nachfolger bestimmen³⁷¹); dies war namentlich in Michoacan üblich, wo der Nachfolger bereits zu Lebzeiten mit eintrat³⁷²).

Die Erbfolge der Gemeinen war local verschieden; bald bestand ebenfalls das Erstgeburtsrecht, wobei dann der Erstgeborene für die ganze Familie zu sorgen und für die Steuern aufzukommen hatte. Bald bestand das Recht der gleichmässigen Sohneserfolge³⁷³). Waren mehrere Frauen, so gingen auch hier die Söhne der Hauptfrau vor³⁷⁴); jedoch nicht überall³⁷⁵). In Ermangelung von Söhnen gelangte der Bruder und Neffe zur Erbfolge; in Ermangelung derselben fiel die Erbschaft dem Volk oder dem Oberherrn anheim³⁷⁶); ersteres wohl bezüglich des Calpullibesitzes, letzteres bezüglich des Emphyteusenbesitzes und des Untereigenthums, wobei naturgemäss das Mobilienvermögen als Hausrath dem Uebrigen folgte.

³⁶⁸) Toribio p. 407; Pomar p. 25; de Witt p. 290; Veytia-Boturini p. 218.

³⁶⁹) Zorita p. 9 f. (79); Veytia-Boturini p. 219.

³⁷⁰) Toribio p. 407; Torquemada XI, 22.

³⁷¹) Toribio p. 407; Zorita p. 10 (80); Pomar p. 26.

³⁷²) Zorita p. 11 (81); Veytia-Boturini p. 220. Oben S. 29.

³⁷³) Gomara, Cronica c. 198.

³⁷⁴) Gomara, Cronica c. 206.

³⁷⁵) Pomar p. 27.

³⁷⁶) Gomara, Cronica c. 198.

Bei den Mixteken konnte in Ermangelung des Sohnes auch die Tochter der Hauptfrau erben³⁷⁷).

Der Sohn hatte, bevor er die Erbschaft antrat, sich ein Jahr lang in einem Kloster strengen Büssungen zu unterziehen³⁷⁸).

Wer seine Eltern beschimpfte, wurde erbunwürdig mit seiner ganzen Nachkommenschaft³⁷⁹).

Der Vater konnte sein Vermögen nach Belieben von Todes wegen unter seine Söhne theilen, so besonders auch Grundeigenthum und Grundholde³⁸⁰).

Er hatte auch ein Enterbungsrecht, sofern er den Sohn für feig, grausam oder verschwenderisch hielt³⁸¹).

Auch in Ixcatlan hatten sich letztwillige Verfügungen entwickelt³⁸²).

V.

Eigenthums- insbesondere Grundeigenthumsrecht.

§ 32.

Eroberung und Arbeit galten als Eigenthumserwerbsgründe; im Eigenthumsstreit sagte der eine: ich habe die Sache mit der Lanze erworben; der andere: ich habe sie erarbeitet³⁸³).

Insbesondere hatte, wer einen Sklaven im Krieg erbeutet hatte, nach dessen Opferung Anspruch auf das Menschenfleisch. Hatten mehrere zusammengewirkt, so hatte jeder

³⁷⁷) Herrera III, 3, 12. Doch scheint bezüglich des Grundeigenthums eine Ausnahme bestanden zu haben; Brasseur de Bourbourg III p. 39 (nach Burgoa).

³⁷⁸) Herrera III, 3, 13. Vgl. auch oben S. 52.

³⁷⁹) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 16.

³⁸⁰) Zorita p. 10. 90 (80. 157); Pomar p. 25; Veytia-Boturini p. 234.

³⁸¹) So Nezahualcoyotl (Veytia) a. 17.

³⁸²) Herrera III, 3, 15.

³⁸³) Sahagun VI, 41.

ein Theilrecht nach Massgabe der bewiesenen Tapferkeit: ein Recht auf je bestimmte Körperstücke³⁸⁴⁾.

Dies zeigte sich noch besonders bei dem „Menschenfleischdiner“ der Kaufleute. Hier wurde ein besonderer Gladiatorenkampf mit den zu opfernden Sklaven veranstaltet. Wer einen Sklaven bei dieser Gelegenheit in seine Gewalt bekam, wurde Eigenthümer und der bisherige Eigenthümer hatte ihn auszulösen³⁸⁵⁾.

Neben diesem Zuge zeigte sich auch der zweite: die Weihe des Eigenthums und die Sicherung durch göttlichen Schutz.

Die Häuser weihte man dem Schutzgeist; ebenso stand die Ernte unter göttlicher Hut³⁸⁶⁾.

§ 33.

Der Herr konnte sein Eigenthum (mindestens seine Sklaven und Grundstücke) in die dritte Hand verfolgen, ohne dem dritten Käufer den Kaufpreis zu ersetzen³⁸⁷⁾.

§ 34.

Das Grundeigenthum hatte sich nur theilweise individualisirt: es hatte sich individualisirt als Adelsland; dagegen das Land der Gemeinen war Gemeinland, Dorfland, oder vielmehr Land des Gemeindeviertels, der Gemeindeabtheilungen, der *calpullis*³⁸⁸⁾. Die Gemeinde hatte nämlich ihre Abtheilungen, ihre Viertel, und diese bildeten besondere Einheiten mit besonderem Calpulliland; an der Spitze des

³⁸⁴⁾ Sahagun VIII, 38; Mendieta II, 27.

³⁸⁵⁾ Sahagun IX, 14.

³⁸⁶⁾ Veytia-Boturini p. 240.

³⁸⁷⁾ So Nezahualcoyotl a. 19. 20, Libro de Oro in Orozco I p. 269 (bezüglich der Sklaven).

³⁸⁸⁾ Vgl. Zorita p. 26 (93); Veytia-Boturini p. 232. — Calpulli ist Augmentativ von calli = Haus. Eine andere Bezeichnung ist chinancalli.

calpulli stand der calpule oder calpixqui³⁸⁹⁾, auch tequitlato³⁹⁰⁾, tepixqui³⁹¹⁾; der Vorstand wurde gewählt, doch blieb die Würde faktisch vielfach in der Familie³⁹²⁾. Er musste nothwendig ein Calpullimitglied sein³⁹³⁾.

Die calpulli hatten ihre Unterabtheilungen; unter dem calpule standen Vorstände über 100 Familien; unter diesen wieder Vorstände über 20 Familien³⁹⁴⁾.

Das Gemeindeland nun hiess calpullali³⁹⁵⁾ oder auch altepetlalli³⁹⁶⁾; es wurde, soweit Bedarf war, an die Calpullifamilien angewiesen zum erblichen Allmendgute: erblich, aber unveräusserlich. Starb eine Familie aus, so fiel das Land zurück; hatte eine Familie kein oder kein genügendes Land, so wurde ihr vom calpule solches zugetheilt: es wurde zugetheilt aus dem freien und aus dem freigewordenen Gemeindeland³⁹⁷⁾.

Das Grundeigenthum war mithin Gemeingut mit erblicher Familienberechtigung, aber mit Familienberechtigung, die an die Gemeindemitgliedschaft gebunden war, — ganz so, wie bei verschiedenen malaiischen Stämmen. Verliess die Familie

³⁸⁹⁾ Zorita p. 26 (93). Aus calpulli bildet sich calpule, Plural calpuleque = Vorstand des calpulli (vgl. Olmos, grammaire de la langue Nahuatl p. 32).

³⁹⁰⁾ Carta de P. de Moya p. 222; tequitlato von tequitl = Amt und tlatoa = sprechen.

³⁹¹⁾ Die Benennung war sehr verschieden; Duran c. 98 (II p. 223.)

³⁹²⁾ Duran c. 98 (II p. 213); Zorita p. 30 (96 f.); Herrera III, 4, 18.

³⁹³⁾ Zorita p. 30 (96).

³⁹⁴⁾ Ordre de succession p. 229.

³⁹⁵⁾ Von calpulli und tlalli = Land.

³⁹⁶⁾ Ixtlilxochitl c. 35. Das Wort kommt von altepetl (altepetl eigentlich Anhöhe mit Wasser) = Dorf und tlalli = Land. Altepetl war also die ganze Gemeinde, calpulli der Gemeindedistrikt, welchem das Land gehörte.

³⁹⁷⁾ Zorita p. 26, 28 (93, 95); Ordre de succession p. 223 f.; Torquemada XIV. 7; Herrera III, 4, 18; auch Ixtlilxochitl 34.

die Gemeinde, so verlor sie von selbst ihr Bodenrecht³⁹⁸). Ein Fremder wurde auf dem Gemeindeland nicht geduldet³⁹⁹).

Aber das erbliche Besitzrecht war an die Pflicht der Kultur gebunden; wer 2 Jahre nicht kultivirte, wurde gewarnt; kultivirte er (ohne genügende Entschuldigung) ein drittes Jahr nicht, so wurde sein Land frei⁴⁰⁰).

Das calpulli war Eigenthümer des Bodens; es kam daher vor, dass ein calpulli von seinem Gemeindegoden an ein anderes calpulli verpachtete⁴⁰¹). Dies war eine nur scheinbare Ausnahme von dem vorigen Satz, dass kein Fremder auf dem calpulli-Boden geduldet wurde: er wurde ja nur geduldet kraft des dem andern calpulli gewährten Rechts.

Die calpuleque hatten die Flurkarten zu führen und darauf stets die Besitzveränderungen zu verzeichnen. Sie vertraten das calpulli in Bezug auf das Gemeindeland gerichtlich und aussergerichtlich. Sie hatten die nöthigen Zuweisungen zu machen und den Familien für Land zu sorgen⁴⁰²); sie hatten über die Strassen und ihre Reinhaltung zu wachen⁴⁰³); sie hatten bei der Capulliversammlung das Volk zu bewirthen. Dafür zahlte ihnen das calpulli eine Abgabe⁴⁰⁴). Sie schlichtete kleine Streitigkeiten⁴⁰⁵).

§ 35.

Erhebliches Land war Staatsdomäne, seine Früchte flossen in den Palast des Fürsten. Das Domänenland hiess tlatocamilli oder tlatocatllali⁴⁰⁶).

³⁹⁸) Zorita p. 27 (94); Torquemada XIV, 7. Das kam aber selten vor; Zorita 98 (165).

³⁹⁹) Zorita p. 27 (94).

⁴⁰⁰) Zorita p. 28 (95).

⁴⁰¹) Zorita p. 27 f. (94).

⁴⁰²) Zorita p. 30 (97).

⁴⁰³) Duran c. 89 (II p. 165).

⁴⁰⁴) Zorita p. 87 (155); Veytia-Boturini p. 232.

⁴⁰⁵) Orozco I p. 267.

⁴⁰⁶) Zorita p. 90 (158); Ordre de succession p. 223; Ixtlilxochitl c. 35; Veytia-Boturini p. 234. — Milli = Acker und tlalli = Land.

Analog war das Tempelland, dessen Erträgnisse den verschiedenen Tempeln zuflossen; jeder grössere Tempel hatte sein Tempelgut⁴⁰⁷⁾.

Auch in den calpullis lagen Kriegsfelder (milchimalli⁴⁰⁸⁾), welche speziell für Staats-, besonders für den Kriegsbedarf kultivirt wurden⁴⁰⁹⁾.

Im Gegensatz zu dem Calpulliland und dem Domänenland stand das Land der tecuhtli⁴¹⁰⁾. Dieses war zum individuellen Eigenthum geworden, wenn auch vielfach durch feste Erbfolgeordnung gebunden. Es war das pillalli oder auch tecpillalli⁴¹¹⁾; es konnte durch den Verleihungstitel als Erstgeburtsland bestimmt werden, und war in diesem Falle unveräusserlich; sonst stand der Veräusserung nichts im Wege; doch durfte die Uebertragung immer nur an einen Adligen geschehen⁴¹²⁾: die macehualli sollten keine Rittergüter haben, sie waren zumeist an den Calpullibesitz gebunden⁴¹³⁾.

Davon verschieden war das tecpantlalli⁴¹⁴⁾, das Lehensland, das Land der Königsleute (tecpantlaca), welche die nächste Umgebung des Königs bildeten und vielfach aus Angehörigen des königlichen Hauses bestanden⁴¹⁵⁾.

Hier galt die Unveräusserlichkeit von selbst: das Land war dem Vasallen gegeben, auf dass er und seine Nach-

⁴⁰⁷⁾ Torquemada VIII, 20. ;Vgl. auch Chavero im Apendice zu Duran p. 26 f.

⁴⁰⁸⁾ Milchimalli von milli = Land und chimalli = Schild, Krieg.

⁴⁰⁹⁾ Zorito p. 93 (160); Torquemada XIV, 7; Herrera III, 4, 18; Veytia-Boturini p. 231.

⁴¹⁰⁾ Dass das Königs- und Adelland sehr beträchtlich war, ergibt sich aus Toribio p. 405, wenn das dortige auch übertrieben sein mag.

⁴¹¹⁾ Torquemada XIV, 7. Das Wort kommt von pilli = vornehm.

⁴¹²⁾ Torquemada XIV, 7.

⁴¹³⁾ Nur selten hatten die macehuales Land ausserhalb der calpullis; vgl. Funleal p. 253.

⁴¹⁴⁾ Tecpan ist Königspalast.

⁴¹⁵⁾ Ixtlilxochitl c. 35; Torquemada XIV, 7.

kommen den Vasallendienst, den Ehrendienst am Hof, mit entsprechendem Glanze leisten konnten. Das Lehen vererbte sich in gerader Linie; fehlte es an Leibeserben, so fiel es heim; ebenso wenn der Vasall (mit seiner Familie) den Hofdienst verliess⁴¹⁶).

Eine Stufe tiefer noch steht das in thesi nicht vererbliche Dienstland, dessen Früchte das Einkommen eines Amtes bildeten: das Recht war daher ein persönliches Beneficialrecht, verbunden mit der Person und der Stellung, die sie bekleidete, und hörte mit dem Amte auf; es ging nicht auf die Erben über, es fiel an den Nachfolger im Dienst⁴¹⁷). So das Land der Palastbeamten⁴¹⁸), so das Land der Richter⁴¹⁹).

Verschieden davon war das Emphyteusenland, welches neu geschaffenen Cavalieren, die im Kriege die Sporen verdient hatten, verliehen wurde. Dieses Land war vererblich und veräußerlich, aber nur an Adelige; die Veräußerung an macehuales bewirkte den Verlust des Rechts⁴²⁰) aus dem oben (S. 68) angeführten Grunde.

§ 36.

Die Grossgrundbesitzer hatten auf den pillalli ihre Grundholde (teccaleque)⁴²¹), welche, weil sie ihrem Herrn zu dienen hatten, von öffentlichen Lasten frei waren. Diese teccaleque waren freie Grundholde. Von ihnen verschieden waren die halbfreien Grundholden, mayegues, von welchen bereits oben S. 38 die Rede war.

⁴¹⁶) Torquemada XIV, 7.

⁴¹⁷) Mendieta II, 28; Torquemada XIV, 7; Herrera III, 4, 17.

⁴¹⁸) Torquemada XIV, 7.

⁴¹⁹) Mendieta II, 28; Zorita p. 44 (109).

⁴²⁰) Torquemada XIV, 7. Vgl. auch noch Ixtlilxochitl c. 35; Funleal p. 253 f.

⁴²¹) Teccalli ist das Fürstenhaus; daher teccale, Plural teccaleque; Zorita p. 25 (92). So auch in Tlaxcala; vgl. Torquemada III, 17.

Von ihnen waren aber auch die Freien verschieden, die sonst in der Pacht eines Anderen standen; denn diese waren nicht nur dem Verpächter zinsbar, sondern auch dem Staate steuerpflichtig ⁴²²).

Auch das Dienstland hatte seine Grundholde, welche dem Würdenträger Abgaben leisteten und dafür von den öffentlichen Lasten entbunden waren ⁴²³).

§ 37.

Es gab ausführliche Flurkarten, auf welchen die Felder und ihre Grenzen bezeichnet waren. Die verschiedene Art des Landes war durch die besondere Färbung auf der Karte angegeben ⁴²⁴). Die Fluren waren durch Grenzsteine abgegrenzt, deren Veränderung mit Todesstrafe bedroht war ⁴²⁵).

§ 38.

Die Grundverhältnisse waren in den Nachbarstaaten wesentlich dieselben; so bei den Matlatzincos, die im Jahr 1477 durch König Axayacatl dem Staate Mexiko unterworfen wurden ⁴²⁶): auch hier bildete das calpulli die Einheit: die Familie hatte ihre erbliche unveräusserliche Allmende; an der Spitze stand ebenfalls ein Oberhaupt, nach dessen Tod ein Sohn oder Bruder gewählt zu werden pflegte; und auch hier hatte der Fürst (oder vielmehr die drei Fürsten) ihr Fürstenland ⁴²⁷).

Auch in Tlaxcala gab es vinculierte Standesgüter mit Primogeniturfolge: man zählte hier deren 30 ⁴²⁸).

⁴²²) Torquemada II, 89; Herrera II, 7, 12.

⁴²³) Zorita p. 44, 87, 91 (109, 155, 159).

⁴²⁴) Torquemada XIV, 7.

⁴²⁵) Vgl. unten S. 101.

⁴²⁶) Chimalpahin p. 137.

⁴²⁷) Zorita (französische Ausgabe) p. 389 f. (Nueva Coleccion III p. 219 f.).

⁴²⁸) Torquemada XI, 22.

Bei den Mixteken hatte sich bereits die Veräusserlichkeit des Grundrechts hergebracht, aber die Söhne konnten nach Ablauf einiger Zeit ein Retractrecht ausüben⁴²⁹⁾.

VI.

Schuld- und Verkehrsrecht.

§ 39.

Bei dem Kauf hatte der Käufer ein Reurecht; er musste dann den Kaufpreis zurückerstatten⁴³⁰⁾. Also auch hier die unvollkommene Bildung des Synallagmas!

Die Schuldverbindlichkeit ging auf die Erben über⁴³¹⁾.

Für die von dem calpulli gesetzten Gefangenwächter haftete das ganze calpulli: es hatte für die Entschädigung⁴³²⁾ aufzukommen, wenn einer der bewachten Gefangenen entwich⁴³³⁾.

Die Schuldexecution konnte gegen das Vermögen gehen, sowohl unter Lebenden als auch gegen den Nachlass⁴³⁴⁾.

Die Verträge konnten durch Anrufung der Gottheit bestätigt werden: bei der Sonne, bei der Erde; dabei legte der Schwörende den Finger auf die Erde und führte ihn zum Munde, als ob er von der Erde ässe⁴³⁵⁾.

§ 40.

Die Nahuavölker kannten als Regel keine gesetzliche Versklavung des Civilschuldners, sondern nur als Folge der Selbstverpfändung, des Versklavungsvertrags.

⁴²⁹⁾ Brasseur de Bourbourg III p. 39, 40 (nach Burgoa).

⁴³⁰⁾ Libro de Oro in Orozco I p. 269.

⁴³¹⁾ Torquemada XIV, 17.

⁴³²⁾ Ueber diese vgl. unten S. 78.

⁴³³⁾ Mendieta II, 27.

⁴³⁴⁾ Torquemada XIV, 17.

⁴³⁵⁾ Sahagun II, Apend. Nr. 12.

Aber der Schuldwang vollzog sich durch Einsperrung in das Schuldgefängniß: *teilpiloyan*⁴³⁶⁾, in welchem der Schuldner blieb, bis er losgekauft wurde⁴³⁷⁾ oder sich mit dem Gläubiger verständigte; und hier trat natürlich häufig die Selbstversklavung ein⁴³⁸⁾: die Schuldsklaverei war daher zwar nicht direkte Folge der Schuld, aber es war dafür gesorgt, dass auf dem Wege des Vertrages dem Gläubiger seine Zahlung und Befriedigung wurde.

Anders war es mit dem Deliktsschuldner⁴³⁹⁾, anders war es namentlich, wenn die Nichtzahlung den Charakter der Unterschlagung annahm; so insbesondere, wenn Jemand einem Andern Kostbarkeiten oder Kleider geliehen hatte, und dieser sie nicht zurückerstattete; hier konnte direkte Versklavung eintreten⁴⁴⁰⁾. Dies mag gegolten haben, auch wenn die Rückgabe vertragsmässig in genere stattfinden durfte. Denn immerhin musste in der einen oder anderen Weise zurück-erstattet werden.

Die vertragsmässige Schuldhaft⁴⁴¹⁾ war häufig; der Zahlungsunfähige gab sich oder ein Familienglied in Haft; oder aber es wurde schon bei Hingabe des Darlehens, bei Contrahirung der Schuld bedungen, dass im Nichtzahlungsfalle Schuldhaft eintreten solle⁴⁴²⁾. Ein solcher Vertrag war giltig und bindend; er kam insbesondere bei Spielern vor und bei Dirnen⁴⁴³⁾, aber auch sonst, besonders im Fall der Hungers-

⁴³⁶⁾ Von *ilpia* = binden und der Silbe *yan*, welche die Oertlichkeit bezeichnet, wo die Handlung geschieht.

⁴³⁷⁾ Torquemada XIV, 17; Clavigero I p. 328.

⁴³⁸⁾ Duran c. 101 (II p. 246).

⁴³⁹⁾ Vgl. unten S. 95 f.

⁴⁴⁰⁾ Libro de Oro (Orozco I p. 269); Duran c. 98 (II p. 221).

⁴⁴¹⁾ So *Nezahualcoyotl* a. 19.

⁴⁴²⁾ Pomar p. 41; vgl. auch die folgenden Citate.

⁴⁴³⁾ Gomara, *Cronica* c. 212; Torquemada XIV, 16; Clavigero I p. 326.

noth⁴⁴⁴). Solche Verträge wurden feierlich, in Gegenwart von vier Zeugen, abgeschlossen⁴⁴⁵).

Diese Publicität hatte folgende civilistische Bedeutung: wenn sich Jemand mehreren Personen verpfändete, so ging die publike Verpfändung (also das instrumentum quasi publicum) vor; sonst stand die zweite Verpfändung der ersten nach; also prior tempore, potior jure⁴⁴⁶).

Es kam insbesondere häufig vor, dass, wenn Jemand alles verspielt hatte, er auf Borg spielte mit der Pflicht, zu bestimmter Frist zu zahlen. Hier wurde es als selbstverständlich betrachtet, dass der Spieler damit seine Freiheit einsetzte⁴⁴⁷).

Der Selbstverkauf konnte auch in der Art erfolgen, dass Mann und Frau mit einander ausmachten: der Mann sollte die Frau oder die Frau den Mann verkaufen; man vermied hierdurch die Incongruenz, dass der Verkäufer Subjekt und Objekt zugleich war⁴⁴⁸).

Die Schuldknechtschaft konnte eine vollständige sein, indem der Schuldknecht in das Haus des Herrn überging und dort diente; oder eine unvollständige, indem er im eigenen Hause blieb und seinem Herrn lediglich Arbeit leistete⁴⁴⁹).

Wenn der Schuldknecht mit seinem Vermögen die Schuld zahlte, wurde er frei; wenn er — ausser den Diensten — seinem Herrn von seinem Vermögen etwas leistete, so wurde er mindestens mit dem Tode des Herrn frei⁴⁵⁰).

⁴⁴⁴) Chimalpahin p. 116; Veytia-Boturini p. 196.

⁴⁴⁵) Gomara, Cronica c. 212; Torquemada XIV, 16.

⁴⁴⁶) Torquemada XIV, 17.

⁴⁴⁷) Duran c. 98 (II p. 221); c. 100, 101 (II p. 237, 246). Wie stark der Spieltrieb war, zeigt auch die Instruktion von 1525 an Saavedra in Honduras, welche auf Mässigung des Spiels hinwirken sollte. Das Aktenstück findet sich in Alaman I p. 132.

⁴⁴⁸) Duran c. 98 (II p. 222).

⁴⁴⁹) Torquemada XIV, 17.

⁴⁵⁰) Torquemada XIV, 17.

Es war auch eine Schuldhaftung mehrerer, insbesondere aller Mitglieder einer Familie oder zweier Familien möglich in der Art, dass für die Zahlung der Schuld eine Person als Schuldknecht dienen sollte. Hier pflegten sich die Familienmitglieder von Zeit zu Zeit abzulösen; der Tod des einen Mitgliedes befreite die übrigen nicht von der Schuld; daher blieben sie weiter haften, wenn etwa der Schuldknecht, der gerade an der Reihe war, starb⁴⁵¹⁾.

In einem solchen Falle ging die Haftung auf die Erben über; dies war insofern keine Eigenthümlichkeit, als auch sonst die Schulden sich vererbten. Dagegen bestand eine Besonderheit darin, dass, während sonst die Schuldknechtschaft nur auf der persönlichen Unterwerfung des Schuldners oder auf dem Verkauf durch seinen Vater beruhte, die Familie mit der Stellung eines Schuldknechts dauernd belastet wurde, auch in der folgenden Generation: nicht bloss die Schuldhaftung, auch die Schuldknechthftung war hier eine erbliche.

Die Folgen dieses Systems waren aber so fühlbar, dass im Jahre 1505 der König Nezahualpilli von Tezcuco es aufhob, welchem Beispiel auch Mexiko folgte⁴⁵²⁾.

Die juristische Gestaltung dieses Instituts war höchst interessant: ein correales Schuldverhältniss mehrerer Familien mit correaler Personenpfandhaftung; aber immer nur mit Pfandhaftung bezüglich einer Person⁴⁵³⁾.

Eine solche Familienversklavung erfolgte insbesondere in Jahren der Hungersnoth, namentlich im ersten Jahre des bekannten mexikanischen Jahrescyclus von 52 Jahren, dem Jahre ce tochtli, welches wegen der Hungersnoth gefürchtet war⁴⁵⁴⁾.

⁴⁵¹⁾ Gomara, Cronica c. 212; Torquemada XIV, 17: Clavigero I p. 326. Vgl. oben S. 42.

⁴⁵²⁾ Torquemada XIV, 17.

⁴⁵³⁾ Es hiess huehuetlatlacolli von huehue = alt und tlatlacolli = Fehler, Mangel.

⁴⁵⁴⁾ Sahagun VII, 9.

Auch hatte eine solche erbliche Haftung nur unter der Bedingung gegolten, dass die Schuldknechtschaft keine vollständige war. Die vollständige Schuldknechtschaft des Einen löste schon früherhin die Familie von dem Schuldknechtschaftsbande⁴⁵⁵⁾. Auch das befreite sie, wenn der Schuldknecht aus seinem Vermögen dem Schuldherrn beigesteuert hatte⁴⁵⁶⁾.

Pfand als Faustpfand war gebräuchlich, namentlich beim Darlehen⁴⁵⁷⁾.

§ 41.

Man pflegte, um jeden Verdacht zu vermeiden, Marktwaaren nur auf Märkten zu kaufen⁴⁵⁸⁾.

In Mexiko gab es besondere Märkte, tianquiztli⁴⁵⁹⁾ und besondere Marktaufseher, tianquizpan tlayacaque. Die einzelnen Händler hatten je nach der Waare ihren besonderen Platz⁴⁶⁰⁾; es gab dafür genaue Pläne; die Aufseher bestimmten die Marktordnung⁴⁶¹⁾; sie hielten strenge Polizei und sicherten gegen Täuschung⁴⁶²⁾. Nicht nur in Mexiko gab es Märkte, sondern in allen grösseren Städten⁴⁶³⁾, in Tlaxcala⁴⁶⁴⁾, in Tlatelolco, in Azcaputzalco u. a.

Auch schon die Tolteken hatten Märkte, so in Tula, Tulatzinco u. a.⁴⁶⁵⁾.

Der Marktverkehr bestand in Tausch oder Kauf. Als Geld

⁴⁵⁵⁾ Torquemada XIV, 17.

⁴⁵⁶⁾ Torquemada XIV, 17.

⁴⁵⁷⁾ Zorita p. 54 (117); Veytia-Boturini p. 201.

⁴⁵⁸⁾ Torquemada XIV, 16.

⁴⁵⁹⁾ Cortes p. 68, 103; Anonimo p. 392; Zuazo p. 359; Sahagun VIII, 36; Duran c. 98 (II p. 217); Torquemada XIV, 13; Herrera II, 7, 15; Clavigero II p. 392.

⁴⁶⁰⁾ Veytia-Boturini p. 237.

⁴⁶¹⁾ Sahagun VIII, 36.

⁴⁶²⁾ Zuazo p. 361; Herrera II, 7, 16; Veytia-Boturini p. 237.

⁴⁶³⁾ Veytia-Boturini p. 230.

⁴⁶⁴⁾ Cortes p. 68.

⁴⁶⁵⁾ Ixtlilxochitl, Relaciones p. 332.

diente Kakao ⁴⁶⁶), oder kleine Decken (cuachtli), oder kupferne Scheiben in Gestalt eines T, oder Zinnstücke, oder Goldstaub, der in Röhren oder Federkielen geborgen war ⁴⁶⁷).

Das Kakaogeld wurde, wenn es sich um grosse Mengen handelte, in Säcken gegeben zu 24,000 Stücken ⁴⁶⁸).

Auch schon die Tolteken benützten Kupferstücke, zwei Finger lang und einen breit, als Geld; dieses Geld hatten sie vom Süden überkommen ⁴⁶⁹).

Die Marktwaaren hatten ihre Taxpreise, welche von den Marktaufsehern bestimmt wurden ⁴⁷⁰).

Der Auslandsverkehr erfolgte dadurch, dass die Kaufleute, die pochteca, mit ihren Waaren selbst in das Ausland zogen (Karawanenverkehr), allerdings oft unter grossen Gefahren und nicht selten in der Weise, dass sie die Kleidung und Sprache des betreffenden Volkes annahmen und sich als Angehörige desselben ausgaben ⁴⁷¹).

Die Kaufleute stellten sich unter den Schutz der Götter und vollzogen vor ihrer Abreise eine Reihe von Anrufungen und Riten ⁴⁷²).

Es gab in der Stadt Mexiko auch Wirthshäuser, wo Speise und Getränk verkauft wurden ⁴⁷³).

⁴⁶⁶) Torquemada XIV, 14; XIV, 17; Zuazo p. 361. Auch sonstige Baumfrüchte, Anonimo p. 380. Noch der Erzbischof Pedro de Moya drückt sich in seiner Carta von 1575 so aus: sin yntento de aprovecharme en estos particulares de un solo cacao (p. 172); ja noch bis Ende vorigen Jahrhunderts kam es in einigen Gegenden vor, dass auf Kakaozahlung gehandelt worden; Veytia-Boturini (Bustamante) p. 230. Ja, noch im Jahr 1850 ist es in Yucatan vorgekommen, dass Kakaobohnen als Scheidemünze gebraucht wurden, Jourdanet in seiner Uebersetzung des Sahagun p. 866 Note IV.

⁴⁶⁷) Torquemada XIV, 14. Vgl. auch Sahagun IX, 2.

⁴⁶⁸) Clavigero I p. 349.

⁴⁶⁹) Ixtlilxochitl, Relaciones p. 332.

⁴⁷⁰) Sahagun VIII, 36.

⁴⁷¹) Ausführlich handelt darüber Sahagun im IX. Buch.

⁴⁷²) Sahagun IX, 3 f.

⁴⁷³) Cortes p. 104; Duran c. 100 (II p. 237).

§ 42.

Das Darlehen kam vor, es war unverzinslich⁴⁷⁴⁾ ⁴⁷⁵⁾.

Die Kaufleute deponirten häufig die eingekauften Waaren bei Verwandten oder Bekannten⁴⁷⁶⁾.

Das Commissionsgeschäft war bekannt; alte Kaufleute (pochtecatlatoque)⁴⁷⁷⁾ und Weiber, welche Handel trieben, gaben den ausziehenden Karawanen ihre Waaren zum Verkauf mit⁴⁷⁸⁾.

Der Pachtvertrag war in Uebung, und zwar nicht nur der Vertrag, der den Pächter zum Grundholden machte (oben S. 69. 70). Ein reiner Pachtvertrag war es insbesondere, wenn ein calpulli von seinem Land an Ausmärker verpachtete; diese Pacht kam auch als Theilpacht vor⁴⁷⁹⁾.

Auch der Arbeitsvertrag war häufig; man miethete Leute zu Dienstleistungen, z. B. um die Leichname der geopfertten Sklaven heim zu schaffen⁴⁸⁰⁾; man miethete Lastträger gegen Zahlung⁴⁸¹⁾, man miethete Frachtleute zum Transport von Waaren⁴⁸²⁾.

⁴⁷⁴⁾ Zorita p. 54 (117); Veytia-Boturini p. 201.

⁴⁷⁵⁾ Ob allerdings die Unverzinslichkeit in praxi immer festgehalten wurde, ist eine andere Frage. In dem Manuscript von Zorita, welches in der Nueva Coleccion veröffentlicht ist, steht an der betreffenden Stelle (p. 117) die Note: Logro en muchas partes se usaba. Darnach scheint das Zinsverbot mannigfach umgangen worden zu sein.

⁴⁷⁶⁾ Sahagun IX, 6.

⁴⁷⁷⁾ pochtecatl = Kaufmann und tlatoqui = Chef (von tlatoa = sprechen).

⁴⁷⁸⁾ Sahagun IX, 3.

⁴⁷⁹⁾ Zorita p. 27 (94).

⁴⁸⁰⁾ Sahagun IX, 14.

⁴⁸¹⁾ Cortes p. 104.

⁴⁸²⁾ Veytia-Boturini p. 236.

Liessen die Wärter einen gefangenen Sklaven entkommen, so hatten sie dem Herrn eine Sklavin und Kleidungsstücke zu geben⁴⁸³).

Im übrigen finden die obligationes ex delicto ihren Platz im Strafrecht: Privatgeldstrafen und Versklavung vertreten hier oftmals die Stelle der Entschädigung.

VII.

Strafrecht.

§ 43.

Das mexikanische Strafrecht ist ein Zeugniß sittlicher Strenge, harter Lebensauffassung und bedeutender staatsbildender Kraft⁴⁸⁴).

Besonders ernst war in dieser Beziehung die Gesetzgebung Tezcucos; alle Hinneigung zu den Künsten des Friedens hat es nicht vermocht, einen milderen Schein über das Strafrecht zu verbreiten. Man hätte in Tezcuco ein sanfteres Recht erwarten können, als in dem Militärstaate Huitziltons; aber es war umgekehrt: der Strafcodex Tezcucos war noch strenger, die Strafen, die Nezahualcoyotl verkündete, trugen den Stempel grösster Härte.

Das Strafsystem war fast drakonisch: Hauptstrafe war Todesstrafe und Versklavung. Die Todesstrafe war die mannigfaltigste; von dem In-Stücke-Schneiden und Lebendigverbrennen bis zur Enthauptung und Erdrosselung; die Zermalmung des Kopfes mit Steinen, die Pfählung, die Speerung u. s. w.⁴⁸⁵).

Mit der Todesstrafe war nicht selten Vermögensconfis-

⁴⁸³) Mendieta II, 27.

⁴⁸⁴) Vgl. ausser den im Einzelnen angeführten Belegen auch Betancourt III, 13 Nr. 87—107.

⁴⁸⁵) Vgl. Duran c. 98 (II p. 222); Ordre de succession p. 226 f.; Tezozomoc II, 100, 103. Auch in Atitlan: pendre, couper en quartiers, vgl. Requête (oben S. 11) p. 417.

cation verbunden; so bei Hochverrath ⁴⁸⁶), bei Beamtenunterschlagung ⁴⁸⁷). Das Vermögen fiel an den Fürsten. Auch bei Versklavung kam die Confiscation vor, wobei das Vermögen an die geschädigte Person fiel, so namentlich beim *plagium* ⁴⁸⁸).

Auch Niederreißen der Wohnung war bisweilen mit Todesstrafe verbunden, offenbar aus religiösen Motiven (wie im germanischen Rechte), z. B. wenn ein Priester das Keuschheitsgelübde brach ⁴⁸⁹); namentlich aber bei Hochverrath ⁴⁹⁰).

Nicht selten war die Strafe der Versklavung, besonders bei Eigenthumsdelicten. Der Verurtheilte wurde Sklave des Verletzten.

Ferner kam die Strafe des Exils, des (immerwährenden und zeitigen) Aemterverlustes vor ⁴⁹¹), auch die Strafe der Einsperrung in ein enges Gelass ⁴⁹²); auch Hausarrest ⁴⁹³). Auch in Michoacan; hier war, wie es scheint, die Einsperrung häufiger als anderwärts ⁴⁹⁴).

Wo die Strafe nicht gesetzlich bestimmt war, stand dem Richter ein freier Spielraum in der Strafbemessung zu ⁴⁹⁵).

§ 44.

Die Selbstrache war nicht mehr erlaubt; nicht einmal die Ehebrecherin durfte man tödten, wenn sie auf frischer That ertappt war, obgleich auf Ehebruch Todesstrafe stand:

⁴⁸⁶) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 2; Libro de Oro (Orozco I p. 273, 274).

⁴⁸⁷) Sahagun VIII, 19.

⁴⁸⁸) Vgl. unten S. 88.

⁴⁸⁹) Libro de Oro bei Orozco I p. 270.

⁴⁹⁰) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 2; Ordre de succession p. 226 f.; Pomar p. 32; Ixtlilxochitl c. 38. Vgl. auch Tezozomoc II, 100.

⁴⁹¹) Pomar p. 32.

⁴⁹²) Sahagun VIII, 14.

⁴⁹³) Pomar p. 32.

⁴⁹⁴) Relacion a Mendoza p. 38.

⁴⁹⁵) Pomar p. 33.

man durfte nicht in die Strafgewalt des Staates eingreifen ⁴⁹⁶). Doch in manchen Nachbarstaaten, so in Michoacan, war es dem Ehemanne gestattet, der Ehebrecherin und dem Mitthäter die Ohren zu spalten ⁴⁹⁷); und in Tezcuco trat nach der Gesetzgebung Nezahualcoyotls (a. 1) das vindicative Element noch darin hervor, dass die Strafe eine schwerere war (Steinigung), wenn der Ehemann die Thäter auf frischer That ertappte; sonst Erdrosselung.

§ 45.

Die Verzeihung des Verletzten war mitunter Straf-milderungsgrund; so beim Ehebruch, so beim Morde ⁴⁹⁸). Und in manchen Staaten lag die Strafe in der Hand des Verletzten, sofern ihm der Vollzug der Strafe anheimgegeben war, wie diess im Folgenden von selbst erhellen wird.

§ 46.

Von der Causalhaftung findet sich folgendes Eigenthümliche: Wer mit einer Sklavin Umgang hatte, wurde, wenn sie in der Geburt starb oder verletzt wurde, selbst zum Sklaven des dominus: er ersetzte die ihm entzogene Sklavin ⁴⁹⁹). Dies galt allerdings besonders, wenn die Sklavin so jugendlich war, dass sie hierwegen starb ⁵⁰⁰).

⁴⁹⁶) Libro de Oro bei Orozco I p. 271; Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Torquemada XII, 4; Clavigero I p. 323. In der altmexikanischen Chronik wird aus der Zeit des 2ten Königs Huitzilihuitl der Fall erzählt, dass ein Mann den Ehebrecher tödtete und mit seiner Frau wieder in Verbindung trat. Beide, der Mann und die Frau wurden getödtet. Dem Manne fiel der Todtschlag zur Last, und auch der erneute Verkehr mit der Frau wurde als Unrecht betrachtet (vgl. unten S. 91); Historia de los Mexicanos p. 258.

⁴⁹⁷) Relacion a Mendoza p. 126.

⁴⁹⁸) Vgl. unten S. 87.

⁴⁹⁹) Libro de Oro bei Orozco I p. 270, 275; Torquemada XII, 4; Veytia-Boturini p. 196; Clavigero I p. 326.

⁵⁰⁰) Libro de Oro bei Orozco I p. 269.

Dies zeigt uns zugleich, wie man die Fahrlässigkeit behandelte. Die eigentlichen Strafgesetze nämlich befassen sich nur mit vorsätzlichen Delikten; so auch das Tödtungsgesetz. Fahrlässige Tödtung scheint hiernach mit Entschädigung und entsprechender Versklavung geahndet worden zu sein, denn nur von diesem Gesichtspunkte lässt sich das Gesagte beurtheilen.

Von einer Bestrafung des Casualvergehens ist uns nichts mehr überliefert.

§ 47.

Wer unter 10 Jahre alt war, galt für unzurechnungsfähig, mindestens was den Diebstahl betrifft⁵⁰¹⁾.

Vollständige Betrunktheit scheint bei manchen Delikten Strafausschliessungs- oder doch Milderungsgrund gewesen zu sein⁵⁰²⁾; bei anderen nicht, insbesondere nicht beim Ehebruch⁵⁰³⁾.

Die Mitglieder der Königsfamilie standen unter dem allgemeinen Recht und Gericht⁵⁰⁴⁾. Nach der Gesetzgebung Nezahualpiltzintlis in Tezcuco sollten Soldaten (ihrer öffentlichen Aufgabe wegen), statt mit Tod, nur mit Verbannung bestraft werden⁵⁰⁵⁾.

Priester, welche Unzucht trieben, sollten verschärfte Strafe finden⁵⁰⁶⁾.

⁵⁰¹⁾ Torquemada XIV, 16.

⁵⁰²⁾ Sahagun VI, 41.

⁵⁰³⁾ Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c. 213 (Kingsborough VIII p. 123).

⁵⁰⁴⁾ Duran c. 98 (II p. 223); Pomar p. 31; Zorita p. 49 (113). So auch viele Beispiele der mexikanischen und namentlich tezcucanischen Geschichte; was nicht ausschliesst, dass in einzelnen Strafvollziehungen Milderungen eintraten; vgl. z. B. Ixtlilxochitl c. 64, 67. So auch in Tlaxcala, wo der Erbe des Fürsten wegen Ehebruch hingerichtet wurde; Las Casas, Hist. Apol. c. 213.

⁵⁰⁵⁾ Ixtlilxochitl c. 68.

⁵⁰⁶⁾ Libro de Oro bei Orozco I p. 272; Torquemada XII, 4; Clavigero I p. 324.

Bei Hochverrath und Landesverrath büsste auch die Familie des Thäters: die Verwandtschaft bis zum vierten Grade wurde verklavt ⁵⁰⁷).

Wie Hochverrath wurden einige analoge Delikte behandelt: wenn jemand sich das Amt des Oberrichters, des *cihuacoatl* anmasste, so wurde die Verwandtschaft bis ins vierte Glied verbannt ⁵⁰⁸).

Die Verwandtenstrafe wurde auch in hohem Masse in Michoacan geübt, insbesondere bei Hochverrath und dem, was ihm gleichstand ⁵⁰⁹).

In Tlaxcala sollen sogar die Verwandten bis zum siebenten Grade mitgetödtet worden sein ⁵¹⁰).

Die Mitthäter wurden sämmtlich als Thäter geahndet; so insbesondere die Mitthäter beim Kinderraub ⁵¹¹).

Die Gehülfin bei der Abtreibung wurde wie die Abtreiberin bestraft ⁵¹²); ebenso der Gehülfe des Giftmordes, der das Gift reichte, wie der Mörder ⁵¹³):

Ebenso der Gehülfe des Ehebruchs ⁵¹⁴). In anderen Fällen, wie beim Diebstahl, erfuhr der Gehülfe, ja selbst der Mitthäter, der nicht den entscheidenden Akt beging, eine

⁵⁰⁷) Anonimo p. 383 drückt sich hier aus, als ob diese Verwandtschaft ausgetilgt worden wäre — wohl nur eine ungenau übertreibende Sprechweise. Vgl. aber namentlich das Gesetz *Nezahualcoyotl's* (*Veytia*) a. 2 und Gesetz im *Libro de Oro* (*Orozco* I p. 273, 274); *Gomara*, *Cronica* c. 212; *Ixtlilxochitl* c. 38; *Torquemada* XII, 6, XIV, 16. *Mendieta* II, 26 spricht zwar nur von Verwandten im ersten Grade; das muss im weitesten Sinne gemeint sein.

⁵⁰⁸) *Las Casas*, *Hist. Apol.* in *Kingsborough* VIII p. 252.

⁵⁰⁹) *Relacion a Mendoza* p. 38.

⁵¹⁰) *Herrera* II, 6, 16.

⁵¹¹) *Libro de Oro* bei *Orozco* I p. 273, 274. Vgl. auch die Citate unten S. 88 Note 563.

⁵¹²) *Libro de Oro* bei *Orozco* I p. 272; *Mendieta* II, 29.

⁵¹³) *Mendieta* II, 29.

⁵¹⁴) *Ixtlilxochitl* c. 38, 64.

mildere Beurtheilung⁵¹⁵); ebenso bei Hoch- und Landesverrath⁵¹⁶).

Nach mehrfachen Richtungen bestand eine Anzeigepflicht in Bezug auf das Deliktvorhaben eines Anderen, und eine entsprechende Haftung, wenn ihr nicht genügt wurde: eine Haftung, die entweder bis zur vollen Delikthaftung anstieg, oder doch nicht viel darunter blieb.

So wurde, wer von der Unzucht eines Priesters wusste und sie verheimlichte, wie der Thäter mit dem Tode bestraft⁵¹⁷).

Wer vom Landesverrath wusste und ihn nicht anzeigte, wurde zum Sklaven gemacht⁵¹⁸).

§ 48.

Was die Konkurrenz von Delikten betrifft, so gilt Folgendes: Wenn der Ehebrecher den Ehemann ermordet hatte, so wurde er lebendig verbrannt und dabei mit Wasser und Salz übergossen⁵¹⁹).

Der Rückfall hatte eine Verschärfung der Diebstahlsstrafe zur Folge: wenn auf ersten Diebstahl Versklavung gefolgt war, so trat jetzt Todesstrafe ein⁵²⁰).

Das Institut des Straferlasses beim ersten Delikte findet sich schon in Michoacan: beim ersten, ja auch beim zweiten und dritten Fall wurde dem Thäter (namentlich dem Diebe) noch verziehen, beim vierten wurde sicher gestraft⁵²¹).

⁵¹⁵) Torquemada XIV, 16.

⁵¹⁶) Pomar p. 32.

⁵¹⁷) Libro de Oro bei Orozco I p. 270.

⁵¹⁸) Gomara, Cronica c. 212; Mendieta II, 26; vgl. auch Torquemada XIV, 16.

⁵¹⁹) So Nezahualcoyotl (Veytia) a. 11; vgl. auch Ixtilxochitl c. 38.

⁵²⁰) Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Gomara, Cronica c. 212, 213; Torquemada XIV, 16.

⁵²¹) Relacion a Mendoza p. 127; Herrera III, 3, 10.

Ein allgemeiner Sünden- und wohl auch Straferlass fand alle vier Jahre beim Tezcatlipocafeste statt⁵²²⁾.

Aber auch ausserdem erzählt uns die mexikanische Geschichte von Begnadigungen und Amnestien⁵²³⁾.

Mitunter hatte ein nachfolgendes Thun die Wirkung, eine Strafe zu tilgen⁵²⁴⁾.

§ 49.

Auf Hochverrath und Landesverrath stand die peinvolle Todesstrafe des In-Stücke-Hauens⁵²⁵⁾. Ein verrätherischer Vasallenfürst wurde gesteinigt, d. h. sein Kopf zwischen zwei Steinen zerschmettert, und sein Staat confiscirt⁵²⁶⁾; statt der Steinigung konnte Erdrosselung eintreten⁵²⁷⁾. Der Gehülfe wurde erdrosselt⁵²⁸⁾.

Nach dem Gesetze Nezahualcoyotls a. 5 (Nezahualcoyotl [Veytia] a. 8) wurde insbesondere, wer einen Feind nach ausgebrochenem Kriege beherbergte, in Stücke gehauen und die Stücke auf den Markt geworfen zum Spiele der Kinder. Alle seine Habe sollte der Vernichtung verfallen. Der Soldat, der einen Feind durchschlüpfen liess, büsste mit dem Tode⁵²⁹⁾; noch mehr natürlich, wer dem Feinde Kunde oder Warnung brachte⁵³⁰⁾.

⁵²²⁾ Duran c. 81 (II p. 97, auch bei Kingsborough VIII p. 239 f.).

⁵²³⁾ Vgl. z. B. Veytia II p. 210 f., 300.

⁵²⁴⁾ So bei der Feigheitsstrafe unten S. 86.

⁵²⁵⁾ Libro de Oro bei Orozco I p. 273, 274; Anonimo p. 383; Ordre de succession p. 226 f.; Gomara, Cronica c. 213; Pomar p. 32; Mendieta II, 26, 29; Ixtlilxochitl c. 38, 49; Torquemada II, 52, XII, 6; Veytia-Boturini p. 200; Clavigero I p. 322. Vgl. auch Chimalpahin p. 120; Historia de los Mexicanos p. 260.

⁵²⁶⁾ Nezahualcoyotl (Veytia) a. 1; Ixtlilxochitl c. 38.

⁵²⁷⁾ Codex Mendoza in Kingsborough I, 67 (V p. 106).

⁵²⁸⁾ Pomar p. 32.

⁵²⁹⁾ Nezahualcoyotl (Veytia) a. 4.

⁵³⁰⁾ Historia de los Mexicanos S. 260.

Auch in Michoacan war Todesstrafe gesetzt ⁵³¹).

In Tezcuco wurde es als Landesverrath mit Lebendigverbrennen bestraft, wenn Jemand zwischen zwei Staaten des Reiches Zwiespalt erregte ⁵³²).

Dem Hochverrath wurde Ehebruch mit einer Frau des Fürsten gleich behandelt ⁵³³); aber auch eine sonstige Liebschaft mit einer dieser Frauen hatte Tod zur Folge ⁵³⁴). So auch in Michoacan ⁵³⁵).

Das Tragen der königlichen Abzeichen wurde mit der Strafe des Hochverraths geahndet, oder doch mit Abhauen eines Beines ⁵³⁶), oder mit Tod und Vermögensverlust ⁵³⁷).

Auch wer sich das Amt des Oerrichters (cihuacoatl) anmasste, büsste mit Tod und Vermögensverlust ⁵³⁸).

Auf der Anmassung von Adelszeichen und Adelstracht stand Tod durch Steinigung ⁵³⁹); Todesstrafe auch auf eine Beschimpfung der Kriegszeichen ⁵⁴⁰), ja auf Verletzung der Hofetikette und Anmassung höheren Ranges ⁵⁴¹).

Todesstrafe stand auch auf Anmassung der Würde eines Gesandten in frevlerischer Absicht ⁵⁴²); Todesstrafe auch auf der Misshandlung eines Gesandten ⁵⁴³).

⁵³¹) Relacion a Mendoza p. 38.

⁵³²) Torquemada II, 52; Clavigero I p. 327.

⁵³³) Ordre de succession p. 226 f.

⁵³⁴) Ixtlilxochitl c. 67, 69.

⁵³⁵) Relacion a Mendoza p. 38.

⁵³⁶) Ixtlilxochitl c. 38.

⁵³⁷) Libro de Oro bei Orozco I p. 272; Mendieta II, 27; Torquemada XII, 6; Clavigero I p. 322.

⁵³⁸) Las Casas, Hist. Apol. bei Kingsborough VIII p. 252.

⁵³⁹) Mendieta II, 27; Gomara, Cronica c. 214; Tezozomoc I, 36; Ixtlilxochitl c. 67.

⁵⁴⁰) Veytia-Boturini p. 200.

⁵⁴¹) Duran c. 89 (II p. 161).

⁵⁴²) Libro de Oro bei Orozco I p. 271.

⁵⁴³) Clavigero I p. 322.

Auch auf die Erregung von Aufruhr war Todesstrafe gesetzt⁵⁴⁴).

§ 50.

Die Kriegsgesetze waren spartanisch streng; sie ahndeten Unbotmässigkeit, Disciplinwidrigkeit, Verlassen des Postens, Desertion mit dem Tode⁵⁴⁵).

Ebenso wurde der Feige mit dem Tode bestraft, der sich zur Flucht wandte⁵⁴⁶).

Als besondere Fälle von Feigheit werden hervorgehoben: der Fall, wenn die Leibwache des Königs (oder des Kronprinzen) den Herrn im Stiche liess⁵⁴⁷) oder es geschehen liess, dass er gefangen wurde⁵⁴⁸); sodann der Fall, wenn sich ein Vornehmer gefangen nehmen liess: gelang es ihm, zu entkommen und zu seinem Lande zurückzukehren, so wurde er hier getödtet⁵⁴⁹); einem Gemeinen liess man dies nach, ja man belohnte ihn noch, wenn er zurück kam. Doch auch dem Vornehmen wurde verziehen, wenn er sich der Gefangenschaft nicht durch die Flucht entzogen, sondern sich dadurch gerettet hatte, dass er die vor der Opferung ihm entgegengesetzten Krieger hintereinander niedergekämpft hatte; hier wurde er sogar belohnt⁵⁵⁰): dadurch wurde der Makel der Feigheit aufgewogen.

Spione wurden getödtet und, wenn sie bis zur Stadt

⁵⁴⁴) Clavigero I p. 322.

⁵⁴⁵) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 4; Libro de Oro (Orozco I p. 272). Vgl. auch Ixtlilxochitl c. 38; Sahagun VIII, 24; Clavigero I p. 322.

⁵⁴⁶) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 4. Auch in Tlaxcala: Herrera II, 6, 17.

⁵⁴⁷) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 3.

⁵⁴⁸) Ixtlilxochitl c. 38, 92.

⁵⁴⁹) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 7. Vgl. ferner Mendieta II, 27; Zorita p. 53 (117); Ixtlilxochitl c. 38; Veytia-Boturini p. 200.

⁵⁵⁰) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 7.

Mexiko zu dringen wagten, in Stücke gehauen und im Tempel Macuilcalli geopfert⁵⁵¹).

Der Bote im Krieg, der einen falschen Bericht brachte, büsste mit dem Tode⁵⁵²). Ebenso der Gesandte, der seinen Auftrag nicht ausführte oder auftragswidrig verfuhr⁵⁵³).

§ 51.

Besonders gefriedet war der Markt. Gewaltthätigkeiten auf dem Markte erfuhren herbe Strafe, sogar Todesstrafe⁵⁵⁴).

Die Herausforderung zum Kampfe wurde, ausser in Zeiten des Krieges, mit dem Tode bestraft⁵⁵⁵); dies war ein Delikt gegen die öffentliche Sicherheit: in der Friedenszeit durfte man ja nicht einmal Waffen tragen; im Kriege und für die Zeit des Krieges fanden Herausforderungen zum Zweikampf oft statt, insbesondere wenn sich zwei um ein Mädchen bewarben: der Sieger führte die Braut heim⁵⁵⁶).

§ 52.

Der Mörder büsste mit dem Tode⁵⁵⁷), insbesondere auch der Giftmörder⁵⁵⁸). Doch trat statt Todesstrafe Versklavung des Mörders ein, wenn die Hinterbliebenen verziehen⁵⁵⁹); er

⁵⁵¹) Sahagun, Apend. zu II Nr. 3.

⁵⁵²) Historia de los Mexicanos p. 260.

⁵⁵³) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 9.

⁵⁵⁴) Zorita p. 50 (114); Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Clavigero I p. 350.

⁵⁵⁵) Gomara, Cronica c. 213.

⁵⁵⁶) Las Casas, Hist. Apol. c. 213 (Kingsborough VIII p. 125).

⁵⁵⁷) So das Gesetz Nezahualcoyotl's a. 6; ferner Las Casas, Hist. Apol. c. 213 (Kingsborough VIII p. 123); Mendieta II, 29; Gomara, Cronica c. 213; Torquemada II, 52. Vgl. auch Veytia-Boturini p. 195; Clavigero I p. 322.

⁵⁵⁸) So das Gesetz im Libro de Oro (Orozco I p. 270, 271); Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c. 213.

⁵⁵⁹) Duran c. 98 (II p. 221).

arbeitete dann, um den Hinterbliebenen Unterhalt zu verschaffen ^{559a}).

Auch Abtreibung wurde mit dem Tode bestraft, und zwar an der Frau selbst wie an der Gehülfin ⁵⁶⁰).

Wer einen andern verwundete, hatte ihm die Kosten zu ersetzen; bis dahin wurde er gefangen gehalten ⁵⁶¹) oder auch dem Verletzten als Sklave gegeben ⁵⁶²).

§ 53.

Wer ein freies Kind eines andern zum Sklaven verkaufte, wurde selbst Sklave; er fiel mit seinem Vermögen zum Theil an das Kind (bzw. dessen Mutter) und zum Theil an den (unschuldigen) Käufer, zum Theil an den Entdecker; waren mehrere betheilig, so wurden alle in dieser Weise repartirt ⁵⁶³).

Hatte sich der Kinderräuber des Kindes durch Wegnahme bemächtigt, so trat, nach der Gesetzgebung Nezahualcoyotl's a. 2, Erdrosselung ein.

Wer einen Sklaven hinderte, sich in legaler Weise zu befreien, wurde zur Busse selbst Sklave ⁵⁶⁴).

§ 54.

Auf Nothzucht stand Todesstrafe ⁵⁶⁵); ausser wenn es sich um eine Dirne handelte ⁵⁶⁶).

^{559a}) Duran c. 81 (II p. 97).

⁵⁶⁰) Libro de Oro bei Orozco I p. 272; Mendieta II, 29; Gomara, Cronica c. 213; Las Casas, Hist. Apol. c. 213.

⁵⁶¹) Las Casas, Hist. Apol. c. 213.

⁵⁶²) Ixtlilxochitl c. 46.

⁵⁶³) Libro de Oro bei Orozco I p. 270, 273, 274; Gomara, Cronica c. 212; Torquemada XII, 5, XIV, 16; Veytia-Boturini p. 197; Clavigero I p. 325.

⁵⁶⁴) Duran c. 98 (II p. 224); Torquemada XIV, 17; Clavigero I p. 326.

⁵⁶⁵) Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Sahagun IX, 5; Pomar p. 32.

⁵⁶⁶) Pomar p. 32.

Ebenso galt Todesstrafe bei den Otomis⁵⁶⁷). In Michoacan wurde der Nothzüchter gepfählt, nachdem man ihm seinen Mund bis zu den Ohren mit einem Scheermesser aufgeschnitten hatte⁵⁶⁸).

Ein der Nothzucht verwandter Fall wird uns aus der Zeit des ersten Königs von Mexiko, Acamapichtli (1367 bis 1387) erzählt. Eine Frau hatte Mais aus einer Scheune gestohlen, was Todesstrafe oder Versklavung zur Folge hatte. Ein Mann, der es sah, versprach, sie nicht anzuzeigen, wenn sie mit ihm konkumbire; sie that's, er zeigte sie aber doch an. Der Frau wurde die Strafe erlassen, der Mann wurde versklavt⁵⁶⁹).

Einen umgekehrten Nothzuchtsfall zählt die Chronik aus der Zeit des dritten Königs von Mexiko, Chimalpopoca (1415—1426): eine Frau missbrauchte einen betrunkenen Mann; die Frau wurde gesteinigt⁵⁷⁰).

§ 55.

Auf schwere öffentliche Verleumdung setzte Nezahualcoyotl a. 9 Todesstrafe. Auf falsche Anklage und falsches gerichtliches Zeugniß legte er Talion, d. h. die Strafe, welche auf die falsch angezeigte That gefolgt wäre⁵⁷¹).

§ 56.

Ehebruch der Ehefrau und mit der Ehefrau eines Andern wurde an beiden Theilen mit Steinigung bestraft; diese erfolgte insbesondere durch das Zerstoßen des Kopfes zwischen zwei grossen Steinen⁵⁷²). Auch Pfählung war

⁵⁶⁷) Herrera III, 4, 19.

⁵⁶⁸) Herrera III, 3, 10.

⁵⁶⁹) Historia de los Mexicanos p. 258.

⁵⁷⁰) Historia de los Mexicanos p. 259.

⁵⁷¹) Torquemada II, 51.

⁵⁷²) Vgl. das ergötzliche Bild im Codex Mendoza (Kingsborough I, 72 [V p. 112]; Libro de Oro bei Orozco I p. 271; Mendieta II, 29;

üblich; in milden Fällen, und bei Vornehmen, das Erdrosseln und Schleifen⁵⁷³). Auch Königsfrauen traf ein solches Loos⁵⁷⁴).

Nach dem Gesetze *Nezahualcoyotls a. 1* (*Nezahualcoyotl [Veytia] a. 11*) war es so: traf der Ehemann die Ehebrecherin auf frischer That, so wurde sie auf den Marktplatz gebracht und gesteinigt; wurde sie sonst überführt, so trat Erdrosselung ein.

Der Tod als Ehebruchstrafe ist in Mexiko alten Rechtes. Die Chronik erzählt schon von einem Falle aus der Zeit des zweiten mexikanischen Königs, des *Huitzilihuitl* (1391 bis 1415)⁵⁷⁵).

In *Quaxolotitlan* wurde die Ehebrecherin nicht nur getödtet, sondern auch aufgegessen⁵⁷⁶); in *Ixcatlan* wurde sie geviertheilt und die Stücke unter die Zeugen vertheilt⁵⁷⁷).

Auch die *Chichimeken* bestrafte den Ehebruch mit dem Tode⁵⁷⁸); ebenso die *Otomis*⁵⁷⁹); ebenso die *Tarascos* in *Michoacan*⁵⁸⁰).

In Mexiko wurde der Ehebruch bestraft, obgleich der Ehemann verzieh⁵⁸¹); wenn auch wohl milder⁵⁸²). Man sah dieses Verzeihen sehr ungern; ein Ehemann, der mit seiner

Duran c. 81 und 98 (II p. 97 und 222); Pomar p. 32; Sahagun VIII, 16; Zorita p. 48 (113); Gomara. Cronica c. 213; Franc. di Bologna p. 211; Tezozomoc II, 103; Torquemada II, 52; XII, 4; Veytia-Boturini p. 194; Clavigero I p. 323.

⁵⁷³) Libro de Oro bei Orozco I p. 271; *Ixtlilxochitl* c. 38, 68; Gomara, Cronica c. 207; Torquemada XII, 4.

⁵⁷⁴) *Ixtlilxochitl* c. 54, 64.

⁵⁷⁵) Historia de los Mexicanos p. 258.

⁵⁷⁶) Herrera III, 3, 15.

⁵⁷⁷) Clavigero I p. 323.

⁵⁷⁸) Sahagun X, 29, § 2.

⁵⁷⁹) Herrera III, 4, 19.

⁵⁸⁰) Relacion a Mendoza p. 39.

⁵⁸¹) Gomara, Cronica c. 206.

⁵⁸²) Pomar p. 32.

Ehebruchsfrau weiteren Umgang pflegte, wurde (wenigstens in einigen Gebieten) gestraft⁵⁸³) — es ist der Geist der *lex Julia de adulteriis*.

Andere Völker waren in dieser Beziehung milder. Bei den Mixteken vollzog der Ehemann die Todesstrafe, er konnte es auch bei einer Verstümmelung von Nase, Ohren, Lippen bewenden lassen, namentlich wenn es nicht das Hauptweib war⁵⁸⁴). Aehnlich in Michoacan⁵⁸⁵) und in Itztepec⁵⁸⁶).

Ehebruch war der Umgang mit der Frau, auch der Nebenfrau, aber nicht mit der Konkubine; ausser wenn die Konkubine zur Frau geworden war⁵⁸⁷).

Der Umgang eines Ehemannes mit einer nicht verheiratheten Frau galt nicht als Ehebruch; als Verletzung der Ehe galt nur der Umgang mit einer Ehefrau, der Mann konnte nicht seine Ehe verletzen, sondern nur die Ehe der Frau, mit der er sich verging⁵⁸⁸).

§ 57.

Wer seine Eltern beschimpfte oder die Hand gegen sie erhob, büsste mit dem Tode⁵⁸⁹) und wurde erbnunwürdig⁵⁹⁰).

Auch bei den Tlaxcalanern trat hier Todesstrafe ein⁵⁹¹).

Der Fürstensohn, der sich anmassend benahm, wurde auf Zeit verbannt.

⁵⁸³) Libro de Oro bei Orozco I p. 272; Torquemada XII, 4; Clavigero I p. 323.

⁵⁸⁴) Herrera III, 3, 12.

⁵⁸⁵) Relación a Mendoza p. 53, 126.

⁵⁸⁶) Herrera III, 3, 15; Clavigero I p. 323.

⁵⁸⁷) Libro de Oro bei Orozco I p. 272; Torquemada XII, 4.

⁵⁸⁸) Clavigero I p. 323.

⁵⁸⁹) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 16; vgl. auch Duran c. 81 (II p. 97).

⁵⁹⁰) Clavigero I p. 328.

⁵⁹¹) Pomar p. 33.

Die Verschwendung des väterlichen Erbgutes bestrafte man in höheren Klassen mit Erdrosselung⁵⁹²), oder doch sonst mit schwerer Strafe⁵⁹³). Bei niederen Klassen mit Versklavung⁵⁹⁴).

Der Gedanke war hier weniger ein ökonomischer als ein familiärer: es galt als schwere Verletzung der Ehrerbietung gegen die Eltern, das, was sie mit Arbeit erworben, so leicht hin zu vergeuden und ihre Mühe so gering anzuschlagen⁵⁹⁵).

§ 58.

Von der Sachbeschädigung gilt folgendes: Wer den Sklaven eines Andern tödtete, wurde selbst Sklave des Herrn des Getödteten⁵⁹⁶). Dies galt auch, wenn man eine Sklavin schwanger machte und diese bei der Geburt starb⁵⁹⁷).

Wer aber Mais vor der Körnung zerstörte, büsste mit dem Tode⁵⁹⁸). Die Flurstrafen waren streng.

Weniger streng wurde es nach *Nezahualcoyotls* Gesetzgebung a. 3 behandelt, wenn zwei mit einander über ein Grundstück im Streit waren und beide Mais anpflanzten, und wenn der eine den Mais dem andern herausriss: in solchem Falle sollte der Thäter in beschimpfendem Umzug, den Mais am Nacken gehängt, auf dem Markte herumgeführt werden.

⁵⁹²) *Libro de Oro* bei Orozco I p. 273; *Ixtlilxochitl* c. 38; *Torquemada* XII, 7; *Clavigero* I p. 325.

⁵⁹³) *Torquemada* XII, 7.

⁵⁹⁴) *Libro de Oro* bei Orozco I p. 269.

⁵⁹⁵) *Clavigero* I p. 325. — Ueber die Sequestration, welche von ökonomischem Standpunkt erfolgen konnte, vgl. oben S. 52.

⁵⁹⁶) *Libro de Oro* bei Orozco I p. 270; *Torquemada* XII, 4. Nach *Clavigero* I p. 323 soll auf Tödtung der eigenen Sklaven Todesstrafe gestanden haben, wogegen ich schon oben S. 44 Bedenken geäußert habe.

⁵⁹⁷) Oben S. 80.

⁵⁹⁸) *Libro de Oro* bei Orozco I p. 270.

§ 59.

Die Diebstahlsstrafen waren sehr streng. Der schwere oder grosse Diebstahl zog Todesstrafe nach sich⁵⁹⁹), namentlich der Tempel- und der Marktdiebstahl⁶⁰⁰); aber nicht dieser allein, auch der Frucht Diebstahl⁶⁰¹). In leichteren Fällen trat Versklavung ein⁶⁰²), namentlich wenn der Dieb die Sache erstatten konnte⁶⁰³). Beim Frucht Diebstahl waren sieben Maiskolben die Grenze, wo die Todesstrafe begann; so in Tezcucoco⁶⁰⁴), oder 20 Kolben⁶⁰⁵); unter Motecuhçoma wurde es in Mexiko noch strenger genommen und ein einziges Fruchtstück konnte zum Tode führen — zum Tode durch Speerung⁶⁰⁶).

Doch wurde auch angenommen, dass ein Wegnehmen solcher Früchte beim Vorübergehen statthaft sei, wenn in kleiner Anzahl und aus der ersten Reihe am Wege⁶⁰⁷). Es scheinen in dieser Beziehung lokale Unterschiede bestanden zu haben und insbesondere die Behandlungsweise in Mexiko weniger streng gewesen zu sein, als in Tezcucoco.

⁵⁹⁹) Codex Mendoza in Kingsborough I, 72 (V p. 112); Libro de Oro bei Orozco I p. 273; Anonimo p. 383; Zuazo p. 361; Ordre de succession p. 228; Mendieta II, 27, 29; Duran c. 81 (II p. 97); Pomar p. 32; Torquemada II, 52.

⁶⁰⁰) Libro de Oro bei Orozco I p. 270, 273, 275; Mendieta II, 29; Duran c. 98 (II p. 222); Torquemada XII, 5; Veytia-Boturini p. 197; Clavigero I p. 325. Tempelräuber wurden auch geschleift und in den See geworfen, Duran c. 98 (II p. 222).

⁶⁰¹) Tezozomoc II, 83.

⁶⁰²) So Nezahualcoyotl a. 18; so Libro de Oro bei Orozco I p. 273, 274; Anonimo p. 383; Duran c. 81, 98 (II p. 97, 221), Gomara, Cronica c. 212, 213; Ixtlilxochitl c. 38; Torquemada XIV, 6; Veytia-Boturini p. 197.

⁶⁰³) Torquemada XII, 5.

⁶⁰⁴) Ixtlilxochitl c. 38; Clavigero I p. 328.

⁶⁰⁵) Libro de Oro bei Orozco I p. 270.

⁶⁰⁶) Tezozomoc II, 83, 103.

⁶⁰⁷) Libro de Oro bei Orozco I p. 273; Torquemada XII, 5; Clavigero I p. 324 f.

Auch wer ausserhalb der erlaubten Grenze des gemeinen Waldes Holz nahm, insbesondere einen Baum fällte, büsste mit dem Tode⁶⁰⁸).

Auf dem Diebstahl von Gold oder Silber stand Schindung und Opferung an den Gott Xipe⁶⁰⁹).

Wer einem andern im Heer ein Beutestück nahm, büsste unbedingt mit dem Tode⁶¹⁰): das war strenges Kriegsgesetz. Dies galt namentlich, wenn einer dem andern einen Gefangenen entzog⁶¹¹).

Als besondere Art des erschwertten Diebstahls wurde es betrachtet, wenn Jemand durch Zaubermittel den Eigenthümer einschläferte, um sich den Zutritt zur Sache zu verschaffen: die Strafe war Erdrosselung; wohl auch schon beim Versuch, d. h. bei der blossen Einschläferung zum Zwecke des Stehlens⁶¹²).

Bei kleinen Diebstählen kamen auch Geldstrafen vor, mit subsidiärem Beitrag der Verwandtschaft⁶¹³); und nur

⁶⁰⁸) Ixtlilxochitl c. 46; Torquemada II, 51; vgl. auch Veytia-Boturini p. 201.

⁶⁰⁹) Veytia-Boturini p. 197; Clavigero I p. 324. Ueber diesen Xipekult vgl. Duran c. 87 (II p. 147). Die Schindung erfolgte übrigens erst, nachdem man dem Menschen in der üblichen Weise den Opfertod gegeben hatte. Vgl. auch Seler im Congrès des Améric. 1888 S. 672.

⁶¹⁰) Libro de Oro (Orozco I p. 272); Ixtlilxochitl c. 38; Torquemada XII, 6.

⁶¹¹) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 5; Mendieta II, 27; Ixtlilxochitl c. 67; Historia de los Mexicanos p. 260; Gomara, Cronica c. 214.

⁶¹²) Libro de Oro bei Orozco I p. 271. Ein solcher Fall wird schon aus der Zeit des Chimalpopoca (1415-1426) erzählt, wo auch auf Tod erkannt wurde; Historia de los Mexicanos p. 259. — Man glaubte insbesondere, dass der Dieb mit Hilfe des linken Armes vom Leichnam einer in dem Kindbett verstorbenen Frau die Leute hypnotisiren könne, so dass sie den Dieb mit ansähen, ohne sich rühren zu können; Sahagun VI, 29.

⁶¹³) Torquemada XIV, 16; Veytia-Boturini p. 197; Clavigero I p. 324.

wenn die Geldstrafe nicht bezahlt wurde, trat hier Versklavung ein⁶¹⁴). Das Gleiche galt nach Nezahualcoyotl a. 18, wenn der Bestohlene keinen Strafantrag stellte und sich mit dem Civilersatz begnügte.

Die Bestrafung des Diebstahls mit Versklavung, in schweren Fällen mit dem Tode, ist altaztekisches Recht. In der mexikanischen Chronik werden Fälle aus der Zeit des ersten Königs von Mexiko, des Acamapichtli (1367—1387) angeführt, wornach zwei Maisdiebe versklavt und als Sklaven verkauft und zwei andere erdrosselt wurden⁶¹⁵). Aehnliche Fälle werden aus der Zeit des dritten Königs von Mexiko Chimalpopoca (1415—1426) erzählt: es handelte sich um einen grossen Maisdiebstahl, der mit dem Tode, und um einen Hühnerdiebstahl, der mit Versklavung geahndet wurde; dagegen blieb der Dieb eines Hundes frei, weil der Hund Zähne habe, um sich zu vertheidigen.

Auch bei den Otomis strafte man mit dem Tode⁶¹⁶); auch in Tlaxcala⁶¹⁷) und in Michoacan⁶¹⁸).

In Itztepec vollzog der Verletzte die Todesstrafe an dem Dieb⁶¹⁹).

Nach Nezahualcoyotls Gesetzbuch a. 4 wurde, wer fremde Grundstücke sich aneignete, auf Antrag des Eigentümers erdrosselt.

Auf Unterschlagung stand die Versklavung⁶²⁰), auf Amtsunterschlagung Todesstrafe; insbesondere auf Unter-

⁶¹⁴) Libro de Oro (Orozco I p. 269).

⁶¹⁵) Historia de los Mexicanos p. 258.

⁶¹⁶) Herrera III, 4 19.

⁶¹⁷) Cortes p. 68, 69; Herrera II, 6, 17.

⁶¹⁸) Relacion a Mendoza p. 39.

⁶¹⁹) Herrera III, 3, 15.

⁶²⁰) Libro de Oro bei Orozco I p. 274; ferner Orozco I p. 279.

schlagung seitens eines königlichen Verwalters⁶²¹): Todesstrafe mit voller Vermögensconfiscation⁶²²).

Auch wer ein ihm anvertrautes Grundstück veruntreute oder sonst fremden Grundbesitz verkaufte, wurde versklavt⁶²³).

Auf Raub, namentlich Strassenraub, stand Todesstrafe⁶²⁴).

Auch auf Hehlerei: der Verkauf gestohlener Waaren wurde mit dem Tode bestraft⁶²⁵).

Von Betrugsstrafen findet sich folgendes: Wer ein bereits verkauftes Land nochmals verkaufte, sollte nach Nezhualcoyotls Gesetz a. 20 (arbiträr) geahndet werden.

Auf Untreue des Vormundes stand Todesstrafe oder sonstige schwere Ahndung⁶²⁶).

§ 60.

Zauberer und Hexen wurden, wenn sie Unheil anrichteten, mit dem Tode bestraft⁶²⁷). So auch bei den Otomis⁶²⁸); so bei den Tarrascos in Michoacan⁶²⁹).

Der Kriegsgefangene durfte dem Gotte nicht entzogen werden; das wäre Verletzung der Rechte des Gottes gewesen. Wer einen Kriegsgefangenen verkaufte oder zur Lösung

⁶²¹) Sahagun VIII, 19.

⁶²²) Sahagun VIII, 19.

⁶²³) Libro de Oro bei Orozco I p. 274; Torquemada XII, 5; Veytia-Boturini p. 197; Clavigero I p. 325.

⁶²⁴) Libro de Oro bei Orozco I p. 270, 271.

⁶²⁵) Sahagun VIII, 36.

⁶²⁶) Libro de Oro bei Orozco I p. 273; Clavigero I p. 325.

⁶²⁷) Nezhualcoyotl a. 15; Libro de Oro bei Orozco I p. 271 (Opfertod mit Oeffnen der Brust); Ixtlilxochitl c. 38; Torquemada XII, 7; Clavigero I p. 325. Mit Todesstrafe war nach Nezhualcoyotl a. 15 Güterverwüstung verbunden. Ueber das Zauberwesen vgl. Sahagun X, 9; man glaubte, dass die Zauberer sich in Thiere verwandeln könnten, als Lichter herumirrten u. a.; Mendieta II, 19.

⁶²⁸) Herrera III, 4, 19.

⁶²⁹) Relacion a Mendoza p. 39, 126.

gab, büsste mit dem Tode⁶³⁰). — Ungebühr im Tempel, Beschmutzung u. dgl. wurden von den Priestern bestraft⁶³¹).

§ 61.

Auf Incest, d. h. dem Umgang in einem Verwandtschaftsgrade, in welchem die Ehe verboten war, stand Todesstrafe⁶³²); ebenso auf gegenseitiger Wiederverheirathung der von einander getrennten Ehegatten⁶³³): dies wurde als eine Art Incest behandelt.

Ebenso auf widernatürlicher Unzucht⁶³⁴); die Todesstrafe war auch gesetzt in Tlaxcala⁶³⁵) und bei den Otomis⁶³⁶). Strafflos war sie in Ixcatlan⁶³⁷).

Die Azteken sollen in den unterworfenen Gebieten streng nachgeforscht und gestraft haben, da mancherorts die Sache anstandlos betrieben wurde⁶³⁸): diese Völker scheinen solcher Art der Unzucht recht geneigt gewesen zu sein⁶³⁹).

Auch Unzucht der Frauen unter sich wurde mit

⁶³⁰) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 5; Motolinia, Carta p. 272; Mendieta II, 27; Gomara, Cronica c. 214; Ixtlilxochitl c. 38; vgl. auch Clavigero I p. 325.

⁶³¹) Sahagun II, Apend. Nr. 9.

⁶³²) So Libro de Oro (Orozco I p. 270, 271); Duran c. 98 (II p. 222); Mendieta II, 29; Zorita p. 49 (113); Pomar p. 26; Torquemada XII, 4. Vgl. auch Veytia-Boturini p. 195; Clavigero I p. 323.

⁶³³) Duran c. 83 (II p. 110); Acosta V, 27.

⁶³⁴) So Nezahualcoyotl a. 13; so Libro de Oro (Orozco I p. 272); Mendieta II, 29; Zorita p. 49 (113); Pomar p. 32; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Torquemada XII, 4; Clavigero I p. 324. In einigen Gegenden verbrannte man den Sodomiten (Libro de Oro a. a. O.) oder erstickte ihn in Asche; so besonders in Tezcuco, wo man dem duldenden Theil zugleich die Eingeweide herausriß; Nezahualcoyotl (Veytia) a. 15; Ixtlilxochitl c. 38; Torquemada II, 52; vgl. auch Veytia-Boturini p. 96; Clavigero I p. 327.

⁶³⁵) Herrera II, 6, 16.

⁶³⁶) Herrera III, 4, 19.

⁶³⁷) Herrera III, 3, 15.

⁶³⁸) Las Casas, Hist. Apol. c. 213.

⁶³⁹) Anonimo p. 387; Pierre de Gand p. 197; Zuazo p. 365.

dem Tode bestraft ⁶⁴⁰). Dass es Tribaden gab, wird auch von Sahagun bestätigt ⁶⁴¹).

Auch wer die Kleidung des andern Geschlechtes trug, erlitt Todesstrafe ⁶⁴²).

Unzucht mit Thieren soll nicht bekannt gewesen sein ⁶⁴³).

Stuprum mit einem Tempelmädchen oder einem sonstigen Mädchen von angesehener Familie hatte Todesstrafe zur Folge, an dem Manne ⁶⁴⁴), aber auch an dem Mädchen selbst ⁶⁴⁵). Sie wurden gepfählt, verbrannt und die Asche in die Luft gestreut ⁶⁴⁶).

Ja, es wurde selbst mit dem Tod bestraft, wenn sich ein Mann in das Haus, wo junge Mädchen erzogen wurden, einschlich ⁶⁴⁷), oder wenn ein solches Mädchen heimlich mit einem Manne sprach ⁶⁴⁸); dies galt namentlich von Tempelmädchen ⁶⁴⁹).

Auch Umgang mit einer eigenen Kriegsgefangenen hatte den Tod zur Folge ⁶⁵⁰).

Dass der Ehemann geahndet wurde, der mit der überführten Ehebrecherin wieder verkehrte, ist bereits oben S. 91 erwähnt worden.

⁶⁴⁰) So Libro de Oro (Orozco I p. 270); Torquemada XII, 4; Veytia-Boturini p. 196.

⁶⁴¹) Sahagun X, 15.

⁶⁴²) So Libro de Oro (I p. 272): hier wenigstens der Mann in Weiberkleidung; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Mendieta II, 29; Torquemada XII, 4; vgl. auch Veytia-Boturini p. 195; Clavigero I p. 324.

⁶⁴³) Mendieta II, 29.

⁶⁴⁴) Duran c. 98 (II p. 222).

⁶⁴⁵) So Gesetz Nezahualcoyotls a. 7 (Nezahualcoyotl [Veytia] a. 13).

⁶⁴⁶) Duran c. 98 (II p. 222).

⁶⁴⁷) Zorita p. 49 (113).

⁶⁴⁸) Mendieta II, 23; Duran c. 80 (II p. 89); Ixtlilxochitl c. 67; Torquemada XIII, 28.

⁶⁴⁹) Torquemada IX, 30.

⁶⁵⁰) Historia de los Mexicanos p. 260.

In Tezcucó bestrafte Nezahualcoyotl und sein Nachfolger Nezahualpiltzintli Dirnen mit dem Tode; diese Strenge fand jedoch anderwärts keine Nachahmung⁶⁵¹⁾.

Kuppler erlitten beschimpfende Strafen; ihnen wurde öffentlich das Haar abgesengt; und wenn die Person, der die Kupplerin diente, vornehmen Ranges war, trat noch härtere Strafe ein⁶⁵²⁾.

In Tezcucó verhängte Nezahualcoyotl über Kupplerinnen die Todesstrafe⁶⁵³⁾; sein Gesetz a. 14 bestimmte den Tod für die Kupplerin einer verheiratheten Frau, und zwar (Nezahualcoyotl [Veytia] a. 12) auch dann, wenn es nicht bis zum Ehebruch kam.

Die Priester, welche das Keuschheitsgelübde brachen, wurden getödtet⁶⁵⁴⁾ oder doch verbannt⁶⁵⁵⁾.

Besonders schlimm war es, wenn ein Mönch zu Teo-huacan (oben S. 32) die Keuschheit brach: sein Kopf wurde in Stücke geschlagen und sein Leib verbrannt, die Asche in die Luft gestreut⁶⁵⁶⁾.

§ 62.

Das Trinken des berauscheden pulque⁶⁵⁷⁾ war nur unter besonderen Umständen und dann nur in bestimmten Massen gestattet. Betrunkene wurde mit beschimpfenden Strafen: Abschneiden der Haare, ja Niederreißen der

⁶⁵¹⁾ Gomara, Cronica c. 213.

⁶⁵²⁾ Mendieta II, 29; Torquemada XII, 4; Veytia-Boturini p. 196.

⁶⁵³⁾ Mendieta II, 29; Zorita p. 50 (114).

⁶⁵⁴⁾ So Nezahualcoyotl a. 10 (Nezahualcoyotl [Veytia] a. 14); so Libro de Oro (Orozco I p. 270); Torquemada IX, 26; Acosta V, 15.

⁶⁵⁵⁾ Libro de Oro (Orozco I p. 272); Torquemada XII, 4; Veytia-Boturini p. 196; Clavigero I p. 324.

⁶⁵⁶⁾ Torquemada IX, 9.

⁶⁵⁷⁾ Pulque ist ein importirter Name, der mexikanische Name ist octli. Das Getränk wurde aus der Magueypflanze bereitet; vgl. Duran c. 100 (II p. 240).

Wohnung und mit Verlust aller Aemter bestraft⁶⁵⁸). Im Wiederholungsfall schritt man zur Todesstrafe; ja selbst das erstemal bei Vornehmen und ihren Leuten⁶⁵⁹), und bei Frauen⁶⁶⁰); auch bei Jünglingen trat Todesstrafe ein^{660a}), namentlich im Wiederholungsfalle; ebenso bei Priestern⁶⁶¹).

Bei Greisen (70jährigen) wurde die Betrunktheit eher nachgesehen⁶⁶²); ebenso bei Festlichkeiten innerhalb des Hauses⁶⁶³).

Im Ganzen scheint trotz aller Strenge die Betrunktheit nicht selten gewesen zu sein⁶⁶⁴); wie noch die heutigen Nachkommen auf berauschende Getränke begierig sind⁶⁶⁵).

§ 63.

Nach einem Gesetze Motecuhçoma's wurde, wer eine Lüge sprach, zu Tode geschleift⁶⁶⁶). Frauen, welche Lügen sprachen,

⁶⁵⁸) Nezahualcoyotl a. 12; Libro de Oro bei Orozco I p. 270; Mendieta II, 30; Gomara, Cronica c. 211; Sahagun VI, 14; Las Casas, Hist. Apol. c. 213; Zorita p. 50, 51 (114, 115); Ixtlilxochitl c. 20; Torquemada II, 52 (wornach der Thäter auch verkauft wurde), XII, 7, XIV, 14; Veytia-Boturini p. 198 f. So auch in Tlaxcala: Herrera II, 6, 16.

⁶⁵⁹) So wenigstens in Tezcuco, wo überhaupt grössere Strenge herrschte, Nezahualcoyotl a. 11; vgl. auch Ixtlilxochitl c. 38, 47; Torquemada II, 52; Clavigero I p. 328.

⁶⁶⁰) Ixtlilxochitl c. 67.

^{660a}) Codex Mendoza in Kingsborough I, 72 (V p. 112); Libro de Oro bei Orozco I p. 370, 274; Sahagun III Apend. c. 6; Clavigero I p. 325.

⁶⁶¹) So Nezahualcoyotl a. 10; so Libro de Oro bei Orozco I p. 270.

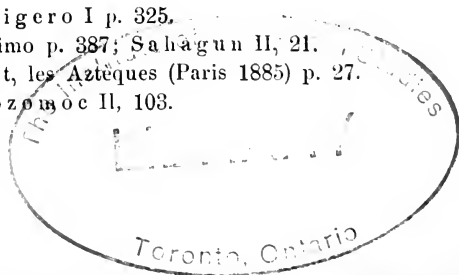
⁶⁶²) So das ergötzliche Bild im Codex Mendoza I 72 (V p. 113); Libro de Oro p. 274; Pomar p. 33; Las Casas c. 213, Clavigero I p. 325.

⁶⁶³) Clavigero I p. 325.

⁶⁶⁴) Anonimo p. 387; Sahagun II, 21.

⁶⁶⁵) Biart, les Azteques (Paris 1885) p. 27.

⁶⁶⁶) Tezozomoc II, 103.



wurden mit Ritzen der Lippen bestraft ⁶⁶⁷⁾; das Gleiche geschah den Söhnen in den Jahren der Erziehung ⁶⁶⁸⁾; auch anderen, wenn aus der Lüge ein schwerer Schaden hervorging ⁶⁶⁹⁾.

Falsche Zeugenaussagen wurden schwer bestraft ⁶⁷⁰⁾; über falsche Zeugenaussagen im Strafprocesse zum Nachtheil des Angeklagten s. oben S. 89.

Die Fälschung der Masse wurde streng geahndet ⁶⁷¹⁾, selbst mit dem Tode.

Todesstrafe galt für die Verrückung der Grenzsteine ⁶⁷²⁾.

§ 64.

Auf Geschenkannahme seitens des Richters stand in schweren Fällen Todesstrafe, in geringeren Fällen Dienstentlassung und Scheerung ⁶⁷³⁾; gleiche Strafe auf superexactio (Ueberhebung von Abgaben) ⁶⁷⁴⁾.

Rechtsbeugung wurde mindestens in schweren Fällen und bei Wiederholung mit Todesstrafe geahndet, in leichten Fällen mit Dienstentlassung ⁶⁷⁵⁾.

Ebenso die intellektuelle Fälschung durch falsche

⁶⁶⁷⁾ Herrera III, 4, 16.

⁶⁶⁸⁾ Zorita p. 57 (120).

⁶⁶⁹⁾ Clavigero I p. 325.

⁶⁷⁰⁾ Zorita p. 46 (111): Duran c. 81 (II p. 97).

⁶⁷¹⁾ Torquemada XIV, 14; Clavigero I p. 322; Herrera II, 7, 16.

⁶⁷²⁾ So Gesetz Nezahualcoyotls a. 8; so Libro de Oro bei Orozco I p. 273; Torquemada XII, 7; Clavigero I p. 322.

⁶⁷³⁾ Nezahualcoyotl (Veytia) a. 10; Mendieta II, 28; Gomara, Cronica c. 213; Ixtlilxochitl c. 38 und Relacion p. 336; Veytia-Boturini p. 186; Clavigero I p. 322.

⁶⁷⁴⁾ Ixtlilxochitl c. 38.

⁶⁷⁵⁾ Libro de Oro bei Orozco I p. 273; Mendieta II, 28; Zorita p. 46 f.; Pomar p. 32; Ixtlilxochitl c. 67; Torquemada XII, 7; Sahagun VIII, 15; Veytia-Boturini p. 197; Clavigero I p. 322.

Berichtung einer Rechtssache an den König⁶⁷⁶). Ebenso das Judiciren im eigenen Hause (ausserhalb des Königspalastes: dies war ein falsches, rechtswidriges Judiciren)⁶⁷⁷).

Der Vollstreckungsbeamte, der ein ihm aufgetragenes Todesurtheil nicht vollstreckte, büsste selbst mit der Strafe, die er nicht vollzog⁶⁷⁸).

§ 65.

Das Waffentragen in der Stadt Mexiko war bei Strafe verboten; ausgenommen waren die königlichen Wächter⁶⁷⁹) und die Jäger⁶⁸⁰).

Ueber die Bestrafung schlechter künstlerischer und wissenschaftlicher Leistungen ist bereits oben (S. 38) gehandelt worden.

Wer die Marktpolizei nicht einhielt, wurde bestraft⁶⁸¹).

VII.

Prozessrecht.

§ 66.

Geordnetes Gerichtswesen bestand schon vor der Gründung Mexikos; und schon im Jahrhundert der Gründung wird uns von dem Chichimekenkönig Techotlalatzin erzählt, dass er bald nach seiner Thronbesteigung (1357) Gerichte in der Hauptstadt und in den unterworfenen Städten eingesetzt habe⁶⁸²).

Die Gerichte waren Königsgerichte und Provinzialgerichte; die ersteren fungirten in der Hauptstadt im könig-

⁶⁷⁶) Libro de Oro p. 273; Zorita p. 47; Torquemada XII, 7; Clavigero I p. 322.

⁶⁷⁷) Ixtlilxochitl c. 67.

⁶⁷⁸) Sahagun VIII, 17.

⁶⁷⁹) Herrera II, 7, 11.

⁶⁸⁰) Las Casas, Hist. Apol. c. 213.

⁶⁸¹) Sahagun IX, 5.

⁶⁸²) Veytia II p. 185.

lichen Palaste. Sie waren wieder Erstgerichte und Obergerichte.

Die Erstgerichte urtheilten über die Streitigkeiten des Volkes; zu ihnen gehörten Richter aus der Provinz: jede Provinz sandte zwei Mitglieder in das Collegium; es sollte in sich genügende Kräfte haben, die mit dem Provinzialrecht vertraut waren⁶⁸³).

Das Erstgericht war collegialisch, es entschied mit einem Senat von 3 oder 4 Richtern⁶⁸⁴).

Das Urtheil wurde im Namen des Präsidenten, des tlatecatl, gesprochen⁶⁸⁵).

Die Entscheidung hiess tlaçontequiztli⁶⁸⁶).

Der tecpoyotl verkündet es⁶⁸⁷).

Ueber dem Erstgerichte stand das Obergericht, tlacxitlan unter dem Vorsitz des Justitzkanzlers, des cihuacoatl⁶⁸⁸). Die Entscheidungen dieses Gerichts waren unumstösslich; von den Entscheidungen der Erstrichter konnte an dasselbe appellirt werden⁶⁸⁹). Das Obergericht war zugleich das Gericht der

⁶⁸³) Zorita p. 44 (109).

⁶⁸⁴) Libro de Oro bei Orozco I p. 274; Zuazo p. 361; Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 252; Torquemada XI, 25, welcher neben dem Präsidenten, dem tlatecatl, namentlich noch zwei Richter erwähnt, den quauhnochtli (bei Las Casas: acolnahuatl) und den tlailotlac. Bilder von Richtern, denen die Parteien nahen, sind im Codex Mendoza in Kingsborough I, 69 (V p. 109); nach der dortigen Erklärung stehen hinter den Richtern junge Leute, welche als Assistenten lernen sollen.

⁶⁸⁵) Torquemada XI, 25.

⁶⁸⁶) Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 252; Torquemada XI, 25.

⁶⁸⁷) Las Casas a. a. O.

⁶⁸⁸) Cihuacoatl von cihuatl und coatl = weibliche Schlange; dann als Göttin die Urmutter des Menschengeschlechts. — Tlacxitlan = „zu den Füßen von“, von icxitl „Fuss“. [Seler.]

⁶⁸⁹) Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 252; Torquemada XI, 25. Jedenfalls in Kriminalen; nach Torquemada war die Appellation in Civilen ausgeschlossen, doch galt dies jedenfalls nur mit Beschränkung; ihm folgt Clavigero II, p. 386.

Adeligen⁶⁹⁰) und das Gericht für Grenzstreitigkeiten⁶⁹¹). Es entschied mit 4 Richtern⁶⁹²).

Alle 10—12 Tage kamen die Mitglieder der Königsgerichte beim König zusammen, legten den Geschäftsgang dar, gaben eine Uebersicht über die erledigten und die obschwebenden Gerichtsgeschäfte. Schwierigere Sachen, Prozesse, in denen man nicht einig wurde, legten sie zur Entscheidung vor⁶⁹³). Der König entschied mit dem Rath der 12 (13) Oerrichter, der *tecultatoque*⁶⁹⁴).

Noch mehr: alle 80 Tage (alle 4 mexikanische Monate) war oberster Gerichtstag, wo unter Vorsitz des Königs alle Richter des Landes mitzuwirken hatten; dies war das *nappoallatolli*⁶⁹⁵), das Gericht der 80 Tage; es entschied namentlich über schwere Verbrechen⁶⁹⁶).

Bei diesen *nappoallatollis* wirkte auch ein älter Priester mit, indem er über die vorhandenen Zustände und ihre Mängel einen grossen Vortrag hielt⁶⁹⁷). Die Sitzung dauerte 10—12 Tage⁶⁹⁸).

Ueber Verbrechen im Krieg entschied das Kriegsge-

⁶⁹⁰) Sahagun VIII, 25; Libro de Oro bei Orozco I p. 274.

⁶⁹¹) Libro de Oro p. 274.

⁶⁹²) So mindestens das Bild im Codex Mendoza I 70 (V p. 110). Vgl. auch Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 252.

⁶⁹³) Zorita p. 46; Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 253; Ixtlilxochitl, Relacion p. 336; Veytia-Boturini p. 193. — Gomara, Cronica c. 213 sagt: jeden Monat (also alle 20 Tage): ebenso Clavigero II p. 386. — Vgl. auch noch Libro de Oro bei Orozco I p. 274; Pomar p. 31.

⁶⁹⁴) Sahagun VIII, 25; Zorita p. 46 (111). Von *tecutli* = vornehm, und *tlatoqui* = Chef (von *tlatoa* = sprechen).

⁶⁹⁵) Eigentlich *nauh-poal-latolli* von *nauh*=4, *poalli*=zwanzig und *tlatolli* = Rede, Parlament (von *tlatoa*).

⁶⁹⁶) Mendieta II, 28; Sahagun VIII, 14, 25; Gomara, Cronica c. 213; Zorita p. 46, 48; Ixtlilxochitl c. 36; Torquemada II, 53.

⁶⁹⁷) Pomar p. 42.

⁶⁹⁸) Las Casas, Hist. Apol. in Kingsborough VIII p. 253.

richt⁶⁹⁹). Es waren 5 Richter, von welchen der eine zugleich als Gerichtsschreiber fungirte⁷⁰⁰).

Davon verschieden war das *tecpilcalli*⁷⁰¹), eine Art Adelsgericht, das über die Delikte höherer Militärs entschied, insbesondere über Ehebruch⁷⁰²).

Das Finanzcollegium hatte (mindestens in Tezcuco) zugleich Gerichtsbarkeit über das Delikt der *superexactio*; und Hexen und Zauberer kamen an den Rath des Kultus: so wenigstens in Tezcuco⁷⁰³).

Die Priester standen in Mexiko unter der Jurisdiction des Obergerichts oder seines Generalvicars, des *mexicatlteohuatzin*⁷⁰⁴).

Das Marktgericht mit zwölf Richtern urtheilte über Marktstreitigkeiten^{704a}).

Auch die *calpuleque* hatten das Recht, die Uebelthäter zu ergreifen⁷⁰⁵).

In Michoacan fungirte das Obergericht (*petamuti*) als Kriminalgericht; doch kamen auch hier die schwersten Fälle an den Fürsten selbst⁷⁰⁶). Auch hier führten die Lokalrichter in Kriminalfällen die Untersuchung und gaben die Sache zur Entscheidung des Königs (*cazonzi*)⁷⁰⁷).

In Tlaxcala wurden die Streitigkeiten einem Rath der Aeltesten vorgelegt und von ihm entschieden⁷⁰⁸).

In Matlatzinco kamen die schwersten Sachen an den ersten König, der sie allein oder mit den zwei andern entschied;

⁶⁹⁹) Ixtlilxochitl c. 38; Sahagun IX, 5; Historia de los Mexicanos p. 260.

⁷⁰⁰) Historia de los Mexicanos p. 260.

⁷⁰¹) *Tecpilcalli* d. h. das Haus der Vornehmen, von *tecpilli* und *calli*.

⁷⁰²) Sahagun VIII, 16.

⁷⁰³) Ixtlilxochitl c. 38.

⁷⁰⁴) Sahagun II. Apend. Nr. 9.

^{704a}) Torquemada XIV, 14.

⁷⁰⁵) Duran c. 98 (II p. 223).

⁷⁰⁶) *Relacion a Mendoza* p. 126 f.

⁷⁰⁷) Herrera III, 3, 10.

⁷⁰⁸) Camargo, *Histoire de la République de Tlaxcallan* p. 136.

kleine Sachen erledigte der zweite oder dritte König, entweder allein, oder diese beiden zusammen⁷⁰⁹). — —

Die Gerichte hatten ihre Unterrichter (achcauhtli, Plural achcauhtin), welche die Ladungen bewirkten, und ihre Gerichtsvollzieher, welche die Urtheile in Vollzug setzten, auch die Todesstrafe ausführten, und die Uebelthäter verhafteten⁷¹⁰). Sie hatten besondere Tracht⁷¹¹).

Unter ihnen standen Boten niederer Ordnung, *topile*⁷¹²).

Die Gerichtstätte war im Palaste des Königs⁷¹³); anderswo Gericht zu halten, war verboten⁷¹⁴). Eine Ausnahme bildeten die oben genannten Marktgerichte.

Für Untersuchungsgefangene und zum Tode Verurtheilte hatte man Gefängnisse, allerdings der kläglichsten Art⁷¹⁵), mit schlechtester Beköstigung⁷¹⁶). Vornehme wurden auch in ihrer Wohnung arrestirt⁷¹⁷).

Die Kriminalgefängnisse hiessen *quauhcalli*⁷¹⁸) oder

⁷⁰⁹) Zorita (französische Ausgabe) p. 392 (Nueva Coleccion III p. 220).

⁷¹⁰) Zorita p. 48 (112); *Ordre de succession* p. 225; Mendieta II, 28; Gomora, *Cronica* c. 213; Las Casas, *Hist. Apol. in Kingsborough* VIII p. 253.

⁷¹¹) Vgl. Las Casas a. a. O.; Sahagun VIII, 17, 25.

⁷¹²) Mendieta II, 28; Veytia-Boturini p. 191. Ueber die *topile* vgl. auch noch *Peticion de Alonso de Escalona* in der *Nueva Coleccion de docum.* I p. 102. — *Topile* = „der den Stock“ führt, von *topilli* = Stock.

⁷¹³) Vgl. *Codex Mendoza* in *Kingsborough* I, 69, 70 (V p. 109, 110); *Ixtlilxochitl* c. 36; Sahagun VIII, 14, 15, 25; Mendieta II, 28.

⁷¹⁴) *Ixtlilxochitl* c. 67.

⁷¹⁵) Cortes p. 69; Sahagun VIII, 15, 19; Duran c. 98 (II p. 222); Zorita p. 50 (114); Mendieta II, 29; Gomara, *Cronica* c. 213; Torquemada XI, 25; Clavigero I p. 328.

⁷¹⁶) Anders die Opfergefangenen, die aus „kannibalischen“ Gründen gut genährt wurden.

⁷¹⁷) *Ordre de succession* p. 225.

⁷¹⁸) Duran c. 98 (II p. 222); Torquemada XI, 25. — *Quauhcalli* von *quauitl* = Stock, Strafe.

petlacalli⁷¹⁹); sie waren unterschieden von den Schuldgefängnissen, den teilpiloyan⁷²⁰).

Solche Kriminalgefängnisse gab es auch in Tlaxcala⁷²¹), in Michoacan⁷²²) und sonst.

§ 67.

Die Verhandlung war eine mündliche⁷²³).

Gerichtschreiber (amatlacuilo)⁷²⁴) führten in der aztekischen Zeichensprache Protokolle⁷²⁵) und die Richter machten sich in der Hieroglyphensprache ihre Aufzeichnungen⁷²⁶).

Die Protokolle enthielten die Einlassung, die Zeugenaussagen; auch die Urtheile wurden schriftlich aufgesetzt⁷²⁷).

Leider ist uns, so weit wir wissen, von den Gerichtsprotokollen aus der altmexikanischen Zeit nichts erhalten: sie sind bei den furchtbaren Zerstörungen und Verwüstungen untergegangen. Prozessakten aus den Jahren 1570, 1580, 1590, 1593 sind allerdings vorhanden⁷²⁸); auch die Akten eines Kriminalprozesses aus dem Jahre 1566⁷²⁹). Hier lässt sich noch das alte Anklageverfahren verfolgen: die Anklage wegen Diebstahls enthält vier Bilder, in denen die Oertlich-

⁷¹⁹) Duran c. 98 (II p. 222). — Petlacalli von petlatl = Strohtepich.

⁷²⁰) Oben S. 72.

⁷²¹) Herrera II, 6, 17.

⁷²²) Relacion a Mendoza p. 125. Vgl. oben S. 79 Note 494.

⁷²³) Dies geht, abgesehen von allem andern, aus den hieroglyphischen Darstellungen des Codex Mendoza hervor, Kingsborough I, 69, 70 (V p. 109, 110).

⁷²⁴) Amatl = Papier, Urkunde, tlacuilo = Schreiber (cuilao = schreiben).

⁷²⁵) Mendieta II, 28; Ixtlilxochitl c. 68 und Relacion p. 387; Zorita p. 47 (111); Gomara, Cronica c. 213; Veytia-Boturini p. 191.

⁷²⁶) Sahagun VIII, 25.

⁷²⁷) Veytia-Boturini p. 191 und Veytia III p. 207.

⁷²⁸) Boban, Documents pour servir à l'histoire de Méxique (Paris 1891) II, Nr. 117, 116, 110, 112.

⁷²⁹) Boban II, Nr. 111.

keit, die gestohlenen Sachen und die bestohlenen Personen kundgegeben sind, dazu acht weitere Urkunden, welche den Werth des Gestohlenen zur Berechnung bringen ⁷³⁰).

§ 68.

Die Parteien durften ihre Beistände (*tepantlatoani*) und ihre Vertreter (*tlanemiliani*) haben; Beistände auch im Strafprozess, doch bei schweren Verbrechen war die Vertheidigung sehr beschränkt ⁷³¹). Ob sich ein eigentlicher Advokatenstand entwickelt hatte, ist allerdings nicht sicher ⁷³²), aber nach Sahaguns Schilderung wahrscheinlich ⁷³³).

§ 69.

Die Verfolgung wegen Verbrechens, insbesondere wegen Ehebruchs, konnte auch ohne Anklage auf öffentliches Gericht hin erfolgen: Inquisitionsprozess ⁷³⁴).

Doch war dies nicht überall der Fall ⁷³⁵).

In Michoacan war das Leibzeichen in Uebung: der Verwandte des Getödteten brachte einen vom Leichnam abgeschnittenen Finger vor Gericht; oder die abgerissenen Maisstengel, wenn es sich um Feldbeschädigung handelte ⁷³⁶).

Das Verfahren bestand in dem Vortrage der Parteien und dem Beweisverfahren; die Parteien konnten zu gegenseitiger Auseinandersetzung confrontirt werden, es konnte eine *altercatio* stattfinden, in die sich kein Anwalt einmischen durfte ⁷³⁷).

⁷³⁰) Boban a. a. O.

⁷³¹) Sahagun X, 9; Veytia-Boturini p. 192. -- *Tepantlatoani* von *tlatoani* = Sprecher: einer, der zu Gunsten Jemandes spricht; *tlanemiliani* von *nemilia* = überlegen.

⁷³²) Orozco I p. 267.

⁷³³) Sahagun X, 9.

⁷³⁴) *Ixtlilxochitl* c. 38, 68.

⁷³⁵) Vgl. oben S. 91.

⁷³⁶) *Relacion a Mendoza* p. 126.

⁷³⁷) Veytia III p. 208.

Bei schweren Delikten wurde auf die Beweiserhebung sofort geurtheilt, ohne dass eine Vertheidigungsrede gestattet war ⁷³⁸).

§ 70.

Das Beweisverfahren war meist ein rationelles; es wurden die Beweisgründe aufgesucht, und als solche finden wir insbesondere Zeugnis, Geständnis und Indicium.

Das Geständnis spielte insbesondere beim Ehebruch eine grosse Rolle ⁷³⁹). Hier konnte es aber auch durch Qualen erzwungen werden ⁷⁴⁰), wenn der Verdacht überwältigend war ⁷⁴¹). Doch war dies der einzige Fall, wo die Tortur in Anwendung kam, und wohl auch hier nur selten ⁷⁴²).

Auch der Indicienbeweis war bekannt ⁷⁴³).

Beweismittel waren vor allem Urkunde und Zeugen. Der Urkundenbeweis kam besonders bei Liegenschaftsstreitigkeiten in Betracht, denn man führte genaue Katasterkarten, auf welche nothwendigerweise bei Streitigkeiten zurückgegangen wurde ⁷⁴⁴).

Die Zeugen wurden von den Richtern eidlich genommen ⁷⁴⁵). Sie leisteten den üblichen Schwur, indem sie den Finger auf die Erde legten und dann zum Munde führten ⁷⁴⁶).

Von der Confrontation wurde auch hier vielfach Gebrauch gemacht ⁷⁴⁷), überhaupt wurden die Zeugen streng und eingehend über die einzelnen Beweispunkte befragt ⁷⁴⁸).

⁷³⁸) Veytia-Boturini p. 192.

⁷³⁹) Libro de Oro bei Orozco I p. 271.

⁷⁴⁰) Mendieta II, 29; Las Casas, Hist. Apol. c. 213.

⁷⁴¹) Mendieta II, 29 (p. 136): habida muy violenta sospecha.

⁷⁴²) Vgl. Clavigero II p. 387.

⁷⁴³) Pomar p. 31.

⁷⁴⁴) Vgl. über diese Flurkarten oben S. 67. 70.

⁷⁴⁵) Veytia-Boturini p. 192.

⁷⁴⁶) Gomara, Cronica c. 213.

⁷⁴⁷) Veytia-Boturini p. 192.

⁷⁴⁸) Zorita p. 46 (111).

§ 71.

Doch waren die Beweismittel des heiligen Rechts nicht ganz verdrängt.

Zunächst bestand der Parteieneid in Gestalt des Unschuld- oder Reinigungseides; er wurde in derselben Weise geschworen wie der Zeugeneid. Er bewies vollständig; nicht leicht hätte ein Schuldiger gewagt, die Verwünschungen auf sich zu nehmen ⁷⁴⁹).

Von Gottesurtheilen finden sich dagegen nur noch wenige Spuren, obgleich Divination und Auguration noch sehr verbreitet waren; denn der Glaube an Vorbedeutungen spielte eine grosse Rolle ⁷⁵⁰); so auch in Tlaxcala ⁷⁵¹). Die Priester waren die Deuter der Zeichen ⁷⁵²); so auch bei den Otomis, wo die Zauberer, tlacihque, die Zeichen kündeten ⁷⁵³); so bei den Zapoteken ⁷⁵⁴).

Als eine Art Gottesgericht kann Folgendes gelten: der Gefangene und Gottgeweihte wird frei, wenn er hintereinander vier der ihm entgegengestellten Krieger niederstreckt ⁷⁵⁵): er hat den Willen des Gottes für sich. Und wer auf solche Weise frei wurde, konnte zu seinem Volke zurückkehren, ohne wegen seiner Gefangennehmung die Feigheitsstrafe zu befürchten ⁷⁵⁶).

Eine grössere Bedeutung hatte die gerichtliche Divination in Michoacan: hier konnte noch der Mediziner den Dieb im Wassergefäss oder im Spiegel erblicken ⁷⁵⁷).

⁷⁴⁹) Mendieta II, 23; Torquemada XIII, 28.

⁷⁵⁰) Mendieta II, 19; Torquemada VI, 48; Veytia-Boturini p. 240.

⁷⁵¹) Veytia-Boturini p. 241.

⁷⁵²) Torquemada IX, 17.

⁷⁵³) Sahagun X, 29, § 4.

⁷⁵⁴) Brasseur du Bourbonnais III p. 27, 28 (nach Burgoa).

⁷⁵⁵) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 6.

⁷⁵⁶) Nezahualcoyotl (Veytia) a. 7; Ixtlilxochitl c. 38. Oben S. 40. 86.

⁷⁵⁷) Relacion a Mendoza p. 126.

§ 72.

Waren die Richter verschiedener Ansicht, so entschieden sie entweder nach Stimmenmehrheit oder sie brachten die Sache höheren Orts zur Entscheidung ⁷⁵⁸).

Dass die Appellation bekannt war und dass man von den Erstrichtern an die Oberrichter appelliren konnte, deren Entscheidungen unanfechtbar waren, ergibt sich aus dem Obigen (S. 103).

Länger als vier Monate (80 Tage) durfte kein Prozess dauern ⁷⁵⁹).

Das rechtskräftige Urtheil machte *res judicata* und war unerschütterlich ⁷⁶⁰).

⁷⁵⁸) Veytia-Boturini p. 193. Oben S. 104, Note 693.

⁷⁵⁹) Pomar p. 31; Zorita p. 47 (112).

⁷⁶⁰) Zorita p. 47 (112).

II.

Aus dem montenegrinischen Sachenrechte.

Von

Karl Dickel.

I.

Verarbeitung; Vermischung, Verbindung.

(Art. 68—73 des bürgerlichen Gesetzbuchs¹⁾)

1. In der Regel fällt die neue Sache dem Stoffeigenthümer zu. Dem redlichen Verarbeiter ist die Arbeit zu bezahlen, soweit durch sie die Sache verbessert worden ist. Der Eigenthümer hat aber auch das Recht, die Sache dem Verarbeiter gegen Bezahlung des Werthes, welchen sie unmittelbar vor der Verarbeitung hatte, zu überlassen.

2. Ist die Arbeit von erheblich höherem Werthe als der Stoff, oder hat der Verarbeiter aus fremdem und

¹⁾ Ueber das neue Gesetzbuch der Vermögensrechte für Montenegro von 1888 vgl. besonders die Schrift des Kodifikators, Prof. Dr. V. Bogišić, *A propos du code civil du Monténégro, quelques mots sur les principes et la méthode, adoptés pour la codification. Lettre à un ami.* 1. éd. Paris, 1886; 2. éd. 1888; Daresté, *Le nouveau code civil du Monténégro (comptes rendus de l'Académie des sciences morales et politiques, 1889, septembre, p. 333)*; K. Dickel, *Ueber das neue bürgerliche Gesetzbuch für Montenegro und die Bedeutung seiner Grundsätze für die Kodifikation im allgemeinen, 1889 (ins Französische übersetzt von Prof. J. Brissaud in Toulouse, Étude sur le nouveau code civil du M. etc., Paris 1891).*

eigenem Stoffe die neue Sache hergestellt, so geht dieselbe in das Eigenthum des Verarbeiters, beziehungsweise desjenigen über, für welchen dieser arbeitete, und muss der Werth des Stoffes bezahlt werden.

3. Wenn die Trennung ohne erheblichen Schaden erfolgen kann, bleibt das bisherige Eigenthum bestehen; jeder Eigenthümer kann Trennung verlangen. Ist die Trennung nicht oder nur mit erheblicher Schädigung ausführbar, so erwirbt der Eigenthümer der Hauptsache das Eigenthum am Ganzen und muss den übrigen Betheiligten nach Massgabe des höheren Werthes, welchen die Hauptsache erlangt hat, Ersatz leisten. Kann eine der vereinigten Sachen nicht als Hauptsache ermittelt werden, so tritt Miteigenthum ein, bei welchem die Antheile dem Werthe der früheren Sache entsprechen; jeder Miteigenthümer kann Theilung verlangen und, wenn dies unmöglich ist, öffentlichen Verkauf der Sache herbeiführen.

4. Jeder Betheiligte, welchen keine Schuld trifft, kann von demjenigen, welcher durch seine Schuld die Vereinigung veranlasst hat, verlangen, dass ihm eine gleiche Menge gleichen Stoffes, wie er vor der Verbindung hatte, beschafft werde.

5. Den durch die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung Jemandem entstandenen Schaden muss derjenige, welcher ihn veranlasst hat, nach dem Grade seines Versehens vertreten²⁾.

II.

Wasserrecht.

Das Gesetzbuch hat das alte montenegrinische Gewohnheitsrecht kodifizirt.

Besonders beachtenswerth ist die für die Regelung der rechtlichen Beziehungen massgebende Gemeinschaft; der

²⁾ [Diesen Bestimmungen liegt offenbar der französische Code civil a. 565—577 zu Grunde. Kohler.]

Begriff des Eigenthums im Sinne deutsch-romanistischer Doktrin ist dem montenegrinischen Rechte unbekannt. Die besonderen Verhältnisse eines wasserarmen Landes haben natürlich entscheidenden Einfluss auf die Rechtsbildung ausgeübt.

I. Im Allgemeinen (Art. 117—121):

1. Das tieferliegende Grundstück muss das von einem höher gelegenen abfließende Wasser, wenn es nicht von Menschenhänden hingeleitet wird, aufnehmen. In der Regel darf kein Eigenthümer den Lauf des Wassers zum Nachtheil des andern verändern (Art. 117).

2. Braucht ein Eigenthümer Wasser auf seinem Grundstück, z. B. zu einer Cisterne oder einer Wassermühle, oder muss er sein Grundstück von überflüssigem Wasser befreien, so darf er zu diesem Zwecke gegen Erstattung des Schadens Rinnen legen oder andere zweckentsprechende Vorrichtungen treffen. Ueber die Nothwendigkeit der Anlage entscheidet der Richter nach der Natur des einzelnen Falles (118).

3. Die Mitglieder des Brastvo oder Dorfes können, wenn Wege zum Flusse oder zur Dorfcisterne noch nicht bestehen, gegen Leistung eines mässigen Ersatzes die Anlegung von Wegen verlangen, um Wasser zu schöpfen und das Vieh zu tränken (119).

4. Befindet sich auf einem Grundstück eine Quelle fließenden Wassers, das ohne Mühe und Auslagen des Grundeigenthümers gefunden wurde, und wurde dieselbe herkömmlich von den Nachbarn oder Dorfbewohnern unentgeltlich benutzt, so bleibt es dabei mit der Einschränkung, dass der Eigenthümer berechtigt ist, seinen Bedarf zuerst zu decken und, wenn ein Wassermangel zu befürchten ist, eine entsprechende Menge zurückzuhalten.

Die Berechtigten müssen den dem Eigenthümer entstehenden Schaden voll ersetzen (120). — Wird die Last für den Eigenthümer zu drückend, so kann er verlangen, dass das

Dorf, beziehungsweise diejenigen, welche das Wasserrecht haben, das Grundstück gegen vollen Ersatz übernehmen (121).

II. Bewässerung der Grundstücke (Art. 122—132):

Art. 122. Wer in der Nähe eines öffentlichen Wassers ein Grundstück besitzt, ist befugt, das Wasser zu benutzen, wenn nach der weiter unten anzugebenden Reihenfolge für sein Grundstück Wasser zur Verfügung steht. Das Recht besteht auch dann, wenn zwischen dem Grundstücke und dem Wasser andere Grundstücke liegen.

Art. 123. Bei der Bewässerungsarbeit kann jeder Nachbar die Grundstücke der übrigen Nachbarn (unentgeltlich) überschreiten und die nöthigen Arbeiten auf demselben ausführen. Jedoch müssen alle Arbeiten, sowohl der Bewässerung selbst als der Vorbereitung derselben, gemäss Art. 124—132 und im Einvernehmen mit den übrigen Nachbarn vorgenommen werden.

Art. 124. Die Reihenfolge in der Durchführung der Bewässerung bestimmt die Regel: „Je näher dem Wasser, desto grösser der Benutzungsvorzug“. Es kommt deshalb das unmittelbar am Wasser belegene Grundstück zuerst an die Reihe, dann folgt das nächstliegende u. s. w., bis das zuerst benannte wieder trocken geworden ist und der neuen Bewässerung bedarf. Alsdann beginnt die Bewässerung in der angegebenen Reihenfolge von neuem, auch wenn wegen Wassermangels für die Bewässerung der entfernter gelegenen Grundstücke Wasser nicht mehr übrig bleiben sollte.

Die Entfernung vom Wasser wird nicht vom Bette, sondern vom Ursprung desselben gemessen, und wenn es sich um einen grösseren Bach oder um einen Fluss handelt, von der Stelle, von welcher aus das Wasser geleitet wird.

Art. 125. Diese Ordnung gilt für jede besondere Bewässerung, wenn wegen anhaltender Dürre die Bewässerung wiederholt wird.

Art. 126. Die zur Bewässerung erforderlichen Rinnen und Wasserleitungen, mögen sie sich auf eigenem oder auf fremdem Boden befinden, sind von denjenigen herzustellen, welche sie benutzen. Jeder Nachbar, welcher zu bewässern wünscht, trägt zu diesem Zwecke seinen Theil von Arbeit und Auslagen bei, nach der Grösse seines Grundstückes.

Art. 127. Dem Eigenthümer des dem Wasser näher liegenden Grundstückes wird nicht der Theil von Auslagen für jene Wasserleitungen angerechnet, welche für entlegenere Grundstücke hergestellt werden. Dafür kann jeder entferntere Nachbar die seit früheren Jahren auf den dem Wasser näher belegenen Grundstücken bestehenden Wasserleitungen unentgeltlich benutzen.

Art. 128. Wenn einige Grundstücke zufolge ihrer eigenartigen Beschaffenheit oder aus anderen Gründen zu ihrer Bewässerung besondere Vorrichtungen und Arbeiten erheischen, so haben die Eigenthümer dieser Grundstücke solche Arbeiten allein zu leisten und allein deren Kosten zu tragen. Sie theilen sich aber die Kosten je nach der Grösse ihrer Grundstücke und nach den grösseren oder geringeren Schwierigkeiten, welche die einzelnen Grundstücke der Bewässerung darbieten.

Art. 129. Gewöhnliche Beschädigungen, welche die Durchführung der Bewässerung mit sich bringt, werden unter den Nachbarn aufgerechnet, besondere Beschädigungen aber werden von denen, welche sie verursachten beziehungsweise von denen, zu deren Vortheile sie gemacht wurden, vergütet.

Art. 130. Das Recht der Benutzung einer innerhalb einer Dorfgrenze befindlichen Quelle zur Bewässerung der Grundstücke haben nur die Dorffangehörigen. Die Bewohner eines anderen Dorfes haben das Recht nur dann, wenn sie ein solches Recht von Alters her ausgeübt haben, oder durch einen Vertrag oder auf anderem gesetzlichem Wege erworben haben, und endlich auch soweit, als nach der Bewässerung der Grundstücke der zunächst Berechtigten noch Wasser zur Verfügung steht.

Art. 131. Die Angehörigen eines Dorfes hingegen können jedes Wasser, welches seinen Ursprung innerhalb der Dorfgränze hat, benutzen, auch wenn die Quelle nicht auf Gemeindegrund, sondern auf dem Grundstücke eines Einzelnen sich befindet. Dieser aber hat wiederum dasselbe Recht, wie im Falle der Art. 120, 121.

Art. 132. Verfahren: Rückt die Zeit zur Bewässerung heran, so wählen alle Eigenthümer der zu bewässernden Grundstücke mit Stimmenmehrheit einen Ausschuss von 3—5 Mitgliedern. Dieser Ausschuss leitet alle Arbeiten; er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Arbeit regelmässig vor sich geht, dass Jeder die bestimmte Ordnung einhält, dass den Nachbarn kein unnöthiger Schade zugefügt wird und dass das Wasser nicht unnütz verloren geht; endlich bestimmt er die Entschädigung, welche die Nachbarn sich unter einander leisten sollen für Arbeiten, wie für jedweden Schaden³⁾.

III. „Von den Bächen und Wasserstürzen“ (Art. 133—135):

Hier handelt es sich um die Regelung einer Frage, welche nur in Alpenländern praktisch ist:

Art. 133 wendet den Grundsatz des Art. 124 an: Den Vorzug hat der Grundbesitzer, dessen Besetzung der Quelle am nächsten liegt, auch wenn für die übrigen Beteiligten Wasser nicht mehr übrig bleibt.

Wenn solche Wasser den benachbarten Grundstücken Schaden zufügen (z. B. den Grund versanden, die Erde wegspülen), so dürfen die betreffenden Besitzer Kanäle graben und andere Anstalten treffen, um den Grund vor Schaden zu

³⁾ [Die Boden- und Wasserbenutzung trägt daher noch einen, aus dem Dorfeigenthum hervorgegangenen, den Bedürfnissen des speziellen Kulturlebens entsprechenden genossenschaftlichen Charakter, ähnlich dem indischen pattidari-System. Dem entspricht auch das Vorkaufsrecht des montenegrinischen Rechts, das sowohl im Gesetzb. von 1855, als auch in dem neuen Recht (a. 48 f.) anerkannt ist. Vgl. Dickel, Ueber das neue bürgerliche Gesetzb. f. Montenegro S. 66 f. Kohler.]

bewahren. Jedoch darf hierdurch das Wasser auf das benachbarte Grundstück gegen den Willen des Eigenthümers nicht getrieben werden, diesem auch sonst kein Schade angerichtet werden, sonst tritt die Verpflichtung zum Schadensersatz ein (Art. 134).

Eine Veränderung, durch welche das Bett des Baches oder Wassersturzes enger gemacht oder verschoben wird, ist nur mit Zustimmung der beteiligten Besitzer zulässig. Wird dieselbe aber ohne jeden Grund verweigert, so kann sie durch gerichtliche Genehmigung ersetzt werden (Art. 135).

III.

Faustpfand; Nutzpand (Art. 172—192).

I. Pfand als Gattungsbegriff heisst in der serbischen Volkssprache wie auch im Gesetzbuche: Zalog (mascul. gen.). Zalog heisst auch das aus der Verpfändung entstehende Rechtsverhältniss⁴⁾.

Pfand im e. S., Faustpfand, die Zaloga, ist die als Unterpfand gegebene bewegliche Sache. Zaloga heisst auch das aus einer solchen Verpfändung entstehende Rechtsverhältniss (Art. 863).

Antichresis, podlog, ist dann vorhanden, wenn eine unbewegliche Sache dem Gläubiger mit der Abrede übergeben ist, dass der Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung das Gut besitzen und zur Befriedigung für die Zinsen und — wenn es ausdrücklich verabredet ist — auch zu allmählicher Tilgung des Kapitals die Früchte und Einkünfte geniessen soll (Art. 183, 864).

Hypothek, zastava, ist das Pfandrecht an der unbeweglichen Sache, welches ohne Uebergabe lediglich

⁴⁾ Nähere Erläuterung gibt der 6. (erklärende und ergänzende) Theil des Gesetzbuches (Art. 862—865). Vgl. dazu Abhandlung S. 49 106; Étude p. 26, 70 sequ. — Im preuss. Landrecht ist der Gattungsbegriff durch „Unterpfand“ gegeben (Ueberschrift zu I, 20 Abschn. 1).

durch Eintragung in ein dazu bestimmtes öffentliches Buch entsteht (Art. 865).

Hiernach ist die Verpfändung einer beweglichen Sache nur durch Uebergabe möglich. An unbeweglichen Sachen dagegen kann ein Pfandrecht mit Uebergabe und Nutzung (Antichresis) und eine Hypothek begründet werden⁵⁾ 6).

⁵⁾ Dem bisherigen montenegrinischen Rechte war die Hypothek fremd. Vgl. Abhandl. S. 75 (Étude p. 46). Es kannte, wie hier ausgeführt, nur das vertragsmässige Veräußerungsverbot zu Erhaltung der Zwangsvollstreckung. Dasselbe findet sich auch in anderen orientalischen Rechten, z. B. im griechischen R. (Attika, Kyzikos, vgl. Thalheim, Griechische Rechtsalterthümer in Hermann's griech. Antiquit. S. 90, 91), und vollständige Herrschaft hatte es im russischen Rechte (Art. 1388 des X. Bandes des Svod). [Vgl. Dickel, S. 76. Kohler.]

⁶⁾ Auch hier zeigt sich wieder, wie allein die Ansicht derer richtig ist, welche meinen, dass das Besitzpfand bei allen Völkern älter ist als die Hypothek. Dies zeigen deutlich auch in der serbischen Sprache die technischen Bezeichnungen. In zalog, zaloga, podlog bedeutet der Stamm „log“ legen, stellen, wie πῆγνον, pango (davon bekanntlich pignus [nicht von pugnus, wie Gajus sagt. Aber die Annahme pignus a pugno ist doch nicht mit Bachov pro allusione habendum, sie beruht auf Volksetymologie]), stabilio, und in der deutschen Sprache Versatz, versetzen, und pant von panar, nehmen, und wedde von witu, vida, d. h. ich binde, und das französische gage von wadium. Die Vorsilbe „za“ entspricht unserem „ver-“, pod = unter. Podlog ist ein neues Wort (podložiti = unterstellen, untergeben). In zastava liegt ebenfalls das Versetzen za = „ver“ und stava = „setzen“. — Art. 183 beginnt über Antichrese wörtlich so: „Wenn Jemand eine unbewegliche Sache so dem Gläubiger unterstellt, dass er u. s. w. . . . eine solche Unterstellung muss . . .“. Meiner Ueberzeugung nach wird die vergleichende Rechtswissenschaft (fast) überall drei Entwicklungsstufen des Pfandrechts feststellen können: 1. Eigenthumsübertragung (fiducia), 2. Faustpfand (zunächst meist Nutzpand), 3. Faustpfand und Hypothek; diese gleichen sich allmählig so aus, dass z. B. im römischen Rechte schliesslich inter pignus et hypothecam tantum nominis sonus differt. — Je weniger das Staatswesen entwickelt ist, desto mehr muss der Gläubiger sich selbst helfen und sich sicher stellen; überdies bleibt dem schwächeren Theile nichts anderes übrig, als sich dem stärkeren zu fügen, bis allmählig Kirche und Staat sich des Schwächeren immer mehr annehmen.

II. Faustpfand, zaloga.

1. Voraussetzungen:

a) eine Forderung. Die sogen. *intercessio re* wird ausdrücklich als zulässig anerkannt (173);

b) als Gegenstand wird nur die bewegliche körperliche Sache genannt (172). — Vom Pfandrechte an Schiffen ist nicht die Rede. Grössere Schiffe hatten auch die Montenegriener vor dem letzten Kriege nicht. Erst im Berliner Vertrage hat Montenegro Küstenstädte bekommen, Dulcigno und Antivari; erstere besitzt eine Anzahl von Küstenschiffen. Das Seerecht ist aber vom Gesetzbuche nicht behandelt.

Vom Pfandrechte an Rechten ist im Gesetzbuche, soviel mir bekannt, nur im Art. 210 die Rede: der Gläubiger kann eine Hypothek nicht ohne die Forderung, für welche sie besteht, verpfänden. Die Verpfändung der Forderung ist dem Drittschuldner gegenüber nur dann wirksam, wenn auf Antrag der beiden Pfandgläubiger das Gericht nach Eintragung eines entsprechenden Vermerkes im Grundbuche den Schuldner von der stattgehabten Verpfändung benachrichtigt ⁷⁾.

c) Als Pfandtitel wird nur der Vertrag genannt, aber auch die Verordnung von Todes wegen vorausgesetzt ⁸⁾. Das dingliche Pfandrechte entsteht dem hier wie bei der Hypothek anerkannten Bedürfniss der öffentlichen Erkennbarkeit entsprechend nur durch wirkliche volle Besitzübergabe an den Gläubiger (172) oder an einen Dritten für ihn (173). Die sonst zulässige symbolische Besitzübergabe (Art. 840) und

⁷⁾ Auch in anderen Rechtsgebieten werden nur körperliche Sachen als Pfänder zugelassen, z. B. im islamitischen Rechte (Kohler, Ztschr. Bd. 6 S. 225).

⁸⁾ Ein gesetzliches Pfandrechte ist nicht erwähnt. Wohl aber findet sich das Zurückbehaltungsrecht wie im Code civil und andern Gesetzbüchern in einigen bestimmten Fällen: Art. 295 und 308 zu Gunsten des Vermiethers und Verpächters wegen des rückständigen Mieth- bzw. Pachtzinses, Art. 374 zu Gunsten des Frachtführers, Art. 375 zum Vortheile des Depositors. Das sog. *pignus Gordianum* ist nicht anerkannt.

constitutum possessorium genügen nicht ⁹⁾ ¹⁰⁾). Bleibt die Sache im Gewahrsam des Schuldners, so ist kein Pfandrecht vorhanden.

⁹⁾ Zur Einführung eines Registerpfandes bei beweglichen Sachen, welches Gierke für einzelne Fälle dem heutigen deutschen Privatrechte empfiehlt und welches in England seit 1878 bezw. 1882 (durch die Bills of Sale Acts) besteht, war in M. keine Veranlassung. (Der Versuch der Engländer, jene Art der Verpfändung in die englischen Kolonien am Kap einzuführen, wird als missglückt bezeichnet; Kohler in dieser Zeitschr. 8 S. 231)

¹⁰⁾ Das römische Recht hatte nur bei der Rangordnung eine gewisse Veranlassung, sich mit der Bedeutung des Besitzes zu befassen, vgl. Dernburg, Pand. I § 287. Von den deutschen Juristen hat zuerst Voët ad Pand. 20, 1 Nr. 12 die Besitzübergabe nach dem Gesichtspunkte des constit. poss. zur Begründung eines Faustpfandes für nicht ausreichend erklärt (vgl. Kohler in dieser Zeitschr. Bd. 8 S. 230). Das ist heute allgemein angenommen. Auch im fernen Süden, am Kap, wohin das römische Recht in Gestalt des sog. usus modernus durch die Holländer im 17. Jahrh. verpflanzt worden ist, und wo es auch unter englischer Herrschaft sich bis heute erhalten hat, gilt dasselbe (Kohler a. a. O. S. 222, 230). — Auch nach germanischem R. gilt das Gesagte und in allen Partikulargesetzen, besonders im Landrecht „Naturalgewahrsam“, auch im französischen Recht (Bauerband § 323 „Realbesitz“; Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 5 S. 338). — Entsprechendes gilt auch sonst überall da, wo es auf die äussere Erkennbarkeit ankommt, so z. B. bei dem deutschen Satze „Hand wahre Hand“ und demgemäss auch für Art. 306 des deutschen Hand.-G.-B.: „Wenn Waaren . . . von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräussert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräusserer nicht Eigenthümer war“ u. s. w. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 27, S. 26 ff. — Auch sonst findet sich Aehnliches: Im islamitischen Rechte ist nach der Lehre der Hanefiten eine Schenkung erst mit der Besitzübergabe wirksam (Kohler, Rechtsvergl. Studien S. 95, § 3), hier wird das constit. poss. für unwirksam gehalten (S. 77). Etwas Aehnliches hat das preuss. L.-R. in der Lehre von der Schenkung; im Allgemeinen verlangt es gerichtliche Form; eine aussergerichtliche Schenkung ist aber wirksam, wenn sie durch Uebergabe vollzogen ist, und bleibt wirksam, wenn sie nicht innerhalb 6 Monaten widerrufen wird. Das gilt aber nur, wenn eine „wirkliche Naturalübergabe“ stattgefunden hat (§ 1068 I, 11). — Noch eins! Das Retraktrecht bei den Pendschabvölkern (Kohler in dieser Zeitschr. Bd 7 S. 164) muss in bestimmter

Demgemäss gilt auch der Satz: „Mit der Hand stirbt das Pfand“, wengleich ein derartiges Sprichwort im Serbischen nicht vorkommt.

2. Das Pfand haftet für die Hauptsumme, für Zinsen, sowie für alle durch die Aufbewahrung des Pfandes und Beibehaltung der Schuld entstehenden nothwendigen Kosten (175).

3. Ueber die Rechte des Faustpfandgläubigers ist folgendes hervorzuheben:

a) Er behält die Sache bis zu seiner vollständigen Befriedigung. *Pignoris causa est indivisa* (174).

b) Ein Recht der Benutzung¹¹⁾ hat der Gläubiger nur dann, wenn es ihm ausdrücklich eingeräumt ist oder wenn es sich um Waffen oder andere Sachen handelt, bei welchen sich das Benutzungsrecht bis zur entgegenstehenden Abrede von selbst versteht (Art. 177). (Dabei ist namentlich an Last- und Melkvieh gedacht.) — Nach bisherigem Gewohnheitsrechte hatte der Faustpfandgläubiger das Benutzungsrecht immer und ohne weiteres. Das Nutzpfaund hat eine „universelle Geltung“ gehabt (Kohler, Rechtsvergleichende Studien S. 227, Anm. 115), besonders im Orient hat es geblüht (Kohler, Pfandrechtliche Forschungen S. 79). — Der Gesetzgeber Montenegro's will nun eine Einschränkung anbahnen. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtsüberzeugung bei Waffen erachtete man schon im Hinblick auf die Landesvertheidigung für geboten. — Das *furtum usus* wie jede ordnungswidrige Behandlung der Pfandsache hat zur Folge, dass der Pfandbesteller bei Gericht Sequestration beantragen kann (177). Weitere Nachtheile¹²⁾ sind nicht angedroht.

Frist geltend gemacht werden, welche mit der Besitzergreifung beginnt. Genügt hier *constit. poss.*? Die Frage ist verneint (a. a. O. S. 186).

¹¹⁾ [Vgl. auch Dickel S. 77. Kohler].

¹²⁾ Wie z. B. Verlust der Zinsen im indischen Rechte (Kohler in dieser Zeitschr. Bd. 3 S. 186), auch im tamulischen Rechte auf Ceylon (Kohler, Rechtsvergl. Stud. S. 228), Verpflichtung, einen Miethzins zu zahlen im islamitischen Rechte (Zeitschr. Bd. 6 S. 225).

Trägt die Sache Früchte oder bringt sie andere Vortheile, so nimmt der Gläubiger solche an sich und muss sie auf die ihm zukommenden Zinsen und anderen Nebenforderungen, dann auch auf die Hauptforderung selbst verrechnen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist (178).

c) Der Gläubiger ist in der Regel nicht berechtigt, „die verpfändete Sache weiter zu versetzen“. Nur zwei Ausnahmen: 1. wenn das Gegentheil ausdrücklich verabredet war oder später erlaubt wird; 2. ist die Forderung fällig und der Schuldner im Verzuge, so darf das Gericht den Gläubiger ermächtigen, die Sache bis zur Höhe seiner eigenen Forderung weiter zu verpfänden¹³⁾ 14).

d) Art. 180 gibt dem Gläubiger das Verkaufsrecht, wenn der Schuldner in Verzug kommt. Der Verkauf geschieht im Wege gerichtlicher Versteigerung. Die hyperocha erhält der Verpfänder, dieser haftet für den Mindererlös, soweit er persönlicher Schuldner ist.

Der Verfallvertrag (*pact. commiss.*) ist nichtig (181). Dasselbe gilt bei der Antichresis (190) wie bei der Hypothek (214, Abs. 2)¹⁵⁾. — Das Faustpfand ist nur Sicherheitspfand;

¹³⁾ Ausübung des Pfandrechts durch Begründung eines neuen Pfandes ist von Kohler, Pfandrechtl. Forsch. S. 5 fg., auch für das französische und deutsche Recht nachgewiesen. Für das letztere sei noch erwähnt das Lüneburgische Stadtrecht von 1679: Der Gläubiger hat nach Tit. XVII die Wahl, entweder die Sache gerichtlich veräußern zu lassen, „oder aber dieselbe fürder einem andern zu verpfänden, so hoch als sich seine Gerechtigkeit daran erstreckt.“ Rudorff, Das Hannover'sche Privatrecht S. 332. — Auch die indische Rechtswissenschaft hat jene Verwerthung des Pfandes gestattet (Kohler in dieser Ztschr. Bd. 3 S. 187).

¹⁴⁾ Wie das Rechtsverhältniss bei dem sog. *subpignus* zu denken, ist nicht gesagt, aber es ist bezeichnend, dass als Gegenstand des *subpignus* die Sache selbst genannt wird, wie im römischen Recht „*eamdem rem pignoravi*“ L. 14 § 3 D. 44. 3, auch im preuss. Landrecht: der Gläubiger kann ohne Einwilligung des Schuldners die Sache nicht weiter versetzen, § 127 I, 20.

¹⁵⁾ Auch der deutsche Entwurf eines bürg. G.-B. erklärt (Art. 1167) den Verfallvertrag für nichtig. Leider kann das Verbot, wie Cosack,

niemals Verfallpfand, stets Verkaufspfand, und nur ausnahmsweise Nutzpand. Ein Nutzpand könnte im Wege der Zwangsvollstreckung nicht, wie dies in einzelnen Rechten, z. B. im indischen der Fall ist (Kohler in dieser Ztschr. Bd. 3, S. 187, 188), begründet werden.

4. Pflichten des Pfandgläubigers: er hat die Sache wie ein ordentlicher Hausvater zu bewahren und für sie zu sorgen. Thut er dies nicht, so ist er für allen Schaden verantwortlich. Bei Beschädigungen an verpfändeten Waffen haftet er auch für den Zufall (Art. 176)¹⁶⁾.

Sachenrecht des Entwurfs S. 74, nachweist, auf Grund anderer Bestimmungen des Entwurfs leicht umgangen werden. Das wäre auch an sich nach dem Gesetzbuch für M. denkbar, ist aber praktisch für ausgeschlossen zu erachten, da die „moderne Kultur“ in M. noch nicht so weit vorgeschritten ist, dass derartige Handlungen in fraudem legis vorkommen. — Der Gesetzgeber hat aus demselben Grunde auch keine Veranlassung gefunden, die actio Pauliana aufzunehmen. Vgl. darüber meine Abhandl. S. 51, Étude p. 27.

¹⁶⁾ Im früheren montenegrinischen Rechte haftete der Pfandgläubiger immer für den Zufall, auch bei unbeweglichen Sachen. Bekanntlich findet sich eine solche Haftung des Gläubigers in vielen alten Rechten, namentlich auch im deutschen. Der Grund kann verschieden sein. In einigen Gesetzen wird ausdrücklich auf die Beweisfrage Bezug genommen, z. B. Sachsenspiegel III, 5 § 5; Verden'sches Stadtrecht von 1582, Stat. 54 (vgl. Rudorff a. a. O. S. 335), Landrecht des Königreichs Preussen von 1721, Buch 4, Tit. 5, Art. 6 §§ 4, 5; hier wird also eine praesumptio juris für eine Schuld des Gläubigers aufgestellt. In andern Rechten, in welchen das Pfand ohne weiteres Nutzpand ist, handelt es sich bei jener Haftung für den Zufall wohl meist um die Anwendung des Satzes: wer den guten Tropfen genießet, genießet auch den bösen. Das dürfte auch für das montenegrinische Recht gelten. Darauf deutet die Beschränkung der Haftung bei Waffen, bei welchen das Pfand ohne weiteres Nutzpand ist. — M. E. sind folgende Entwicklungsstufen zu vermuthen: 1. In ältester Zeit bei Eigenthumsübertragung ist es natürlich, dass der Gläubiger die Gefahr trägt; 2. später tritt bei Nutzpand allmählig der Satz vom „guten und bösen Tropfen“ in den Vordergrund und 3. mit Entwicklung des Prozesses (und namentlich der Beweislast) wird die Beweisfrage hineingetragen, und hier wieder zunächst als Rest der ältern stärkeren Haftung des Gläubigers die Verpflichtung desselben, sich zu

5. Art. 182 verbietet die Eigenmacht. Wenn Jemand eigenmächtig und mit Umgehung des Gerichtes dem Schuldner eine Sache wegnimmt, um sie als Pfand zu haben, so wird die Sache seitens des Gerichtes zurückgenommen und dem Schuldner wieder zugestellt. Nach Umständen tritt öffentliche Strafe ein ¹⁷⁾.

6. Wird eine Forderung abgetreten, so gehen mit ihr die Nebenrechte, wie Zinsen, Pfand- und Hypothekenrechte, ohne besondere Verabredung über (Art. 603).

7. Forderungsrechte, für welche ein bewegliches oder unbewegliches Pfand bestellt ist, unterliegen der Verjährung nur insoweit, „als sie den Werth der zu Pfand, Antichresis oder Hypothek gegebenen Sache übersteigen“ (Art. 869, 625).

III. Nutzpfund.

1. Das Nutzpfund gibt dem Gläubiger das Recht der Befriedigung durch Gebrauch und Nutzung der Pfandsache. Verschiedene Fälle sind denkbar:

a) Der Gläubiger erhält die Nutzungen an Stelle der Zinsen, römische Antichresis, franz. mort-gage. Hier werden die Zinsen gegen die Nutzungen aufgerechnet, oder es wird ein bestimmtes Mass festgestellt, so dass der Gläubiger den Mehrgenuss herausgeben muss, bzw. der Schuldner den Fehlbetrag zu zahlen hat.

exculpieren. — Im islamitischen Rechte lehrten die Hanefiten Haftung des Gläubigers für Zufall, die Schafiten dagegen und Schiiten, wie auch die Malekiten Haftung nur für Versehen. (Kohler, Ztschr. Bd. 6 S. 222—224. Aber der Gläubiger muss sich exculpieren. Khalil, Code Musulman 414.)

¹⁷⁾ Nach Art. 583 ist auch das Selbstpfändungsrecht gegen Thiere, welche Schaden anrichten, verboten. Der Grundbesitzer darf das fremde Thier nur fortjagen. Die Pfändung würde nach der Volksauffassung einen Angriff gegen die Person des Eigenthümers des Thieres, eine Beleidigung enthalten. (Das Volk sagt: „wer mich achtet, achtet auch meinen Hund.“) Uebereinstimmend L. 39 § 1 Dig. ad legem Aquiliam.

b. Der Gläubiger erhält die Nutzungen zur Befriedigung für Nebenforderungen wie auch für die Hauptforderung, sogen. Todsatzung, franz. *vif-gage*¹⁸⁾. Hier sind wieder zwei Möglichkeiten gegeben:

α. Der Gläubiger nutzt die Pfandsache so lange, bis er vollständig befriedigt ist und muss dann natürlich (meist jährlich) Rechnung legen.

β. Der Gläubiger erhält das Nutzungsrecht auf eine feste, bestimmte Zeit¹⁹⁾.

2. Das montenegrinische Gesetzbuch geht auf diese verschiedenen Möglichkeiten nicht näher ein. Es sagt nur: „Wenn nichts anderes vereinbart ist, so fallen die Früchte und Einkünfte des in Antichrese gegebenen Gutes dem Gläubiger für die Zinsen des Kapitals zu . . .“ Es kann also auch etwas anderes vereinbart werden und deshalb ist die Todsatzung nicht ausgeschlossen. Hiernach bedeutet auch das Wort *podlog* nicht bloss römische Antichrese, sondern es umfasst, wie das französische „*antichrèse*“ und das deutsche „Nutzpfand“, auch die Todsatzung.

3. Gegenstand der Antichrese ist wie im Code civil

¹⁸⁾ Das deutsche Recht geht bei seiner Benennung „von dem Kapital aus, welches seiner Vernichtung entgegensieht“, das französische „von dem Pfande, welches durch die Aufhebung der Kapitalschuld seine Lebenskraft bethätigt“. Kohler, Pfandrechtliche Forschungen S. 100. — Eine Art von Todsatzung ist auch bei der Schuldknechtschaft vorgekommen, welche z. B. nach der *lex Baiwariorum* I, 10. II, 1 nur bis zur Abarbeitung der Schuld dauerte; vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. S. 255. Aehnliches auch im indischen Rechte, vgl. Kohler, Bd. 6 S. 202; vgl. auch Kohler, Bd. 10 S. 163 über die Pfandlingschaft nach dem Gewohnheitsrechte der Provinz Bombay.

¹⁹⁾ Besonders gut ist die massgebende wirthschaftliche Bedeutung des Nutzpfandes von Kohler a. a. O. geschildert. Die geschichtlichen Mittheilungen sind sehr belehrend. Es scheint mir aber die Behauptung nicht zutreffend, dass in der neueren Gesetzgebung der Code civil das Nutzpfand am meisten begünstigt habe (S. 250). M. E. hat auch hier, wie so oft, das preuss. Landrecht, das Hervorragendste geleistet.

Art. 2085 und im italienischen Codice civile Art. 1891 nur die unbewegliche²⁰⁾ Sache (Art. 183).

4. Zur Bestellung ist stets ein schriftlicher Akt erforderlich, Testament oder Vertrag. Im letzteren Falle muss die Urkunde dem Gerichte der belegenen Sache zur Bestätigung vorgelegt werden (183); die Begründung durch Pfandgedinge ist natürlich der fast allein praktische Fall^{21) 22)}.

²⁰⁾ Es handelt sich im monten. G.-B. um eine Verbindung von Nutzpfund und Substanzpfand. Diese ist wohl überall nur bei unbeweglichen Sachen entwickelt (vgl. Kohler, Pfandr. Forsch., R. Schröder in der Ztschr. der Savigny-Stiftung, German. Abth., Bd. 6 S. 201).

²¹⁾ Auch im Code civil ist (Art. 2085) die Schriftform vorgeschrieben. Es besteht aber, wie in mehreren andern Fällen, Streit, ob die Form etwa nur zum Zwecke des Beweises vorgeschrieben sei. Der Zweifel kann bei der Auslegung des Art. 183 schon wegen der für die Regel vorgeschriebenen Bestätigung nicht entstehen. — Im chinesischen R. muss jeder Pfandvertrag in öffentlicher Urkunde vor dem Magistrat errichtet werden (Ztschr. Bd. 6 S. 360).

²²⁾ Die Bestätigung ist nur zulässig, wenn der Vertrag alle diejenigen Fragen beantwortet, welche bei der Veräusserung eines Grundstückes beantwortet werden müssen (Art. 27 fg.). Eine Sicherstellung des Verpfänders gegen Ausbeutung des Besitzthums und ähnliche in dem Rechtsverhältnisse der Pfandnutzung liegende Gefahren ist nicht vorgesehen (Art. 192 bestimmt nur über nachträgliche Haftung für Versehen). — Mit besonderer Fürsorge — wie sie in Montenegro allerdings nicht praktisch geboten erscheint, Wucherer z. B. gibt es in M. nicht — haben das preuss. Landrecht und die Gerichtsordnung bei Regelung der Pfandnutzung an die Verhinderung der dem Schuldner drohenden Gefahren gedacht. Sie verlangen gerichtliche Abschliessung (§ 3 Nr. 3 A.-Ger.-O. II, 1) und richterliche Bestätigung (§ 227 fg., § 242 A.-L.-R. I, 20, § 14 A.-Ger.-O. II, 2) des Vertrages. Der Richter hat gemäss §§ 227 fg. „sorgfältig zu prüfen, ob unter dem Vertrage nicht ein heimlicher Wucher verborgen liege“. Mit Aufhebung der Wuchergesetze, 1866, 1867, meint man in Preussen, sei das Erforderniss der Bestätigung weggefallen und dann 1880 mit Einführung einer neuen Wuchergesetzgebung nicht ohne weiteres wieder eingeführt. Letzteres würde richtig sein, wenn ersteres zutreffend wäre. Das ist aber nicht der Fall, wie § 14 cit. beweist. Hiernach hat der Richter nicht nur auf Verhütung des Wuchers zu achten. Es müssen „auch . . . die Ver-

5. Alle zur Gewinnung der Einkünfte erforderlichen Arbeiten und Auslagen fallen dem Gläubiger zur Last, derselbe bezahlt alle auf dem Gute haftenden Steuern und Abgaben und hat Sorge zu tragen, dass die Sache in gutem Zustande erhalten werde (Art. 184, 185).

6. Der Gläubiger ist nicht eher verpflichtet, das Gut herauszugeben, als bis die gesicherte Forderung getilgt ist.

Wer nach ihm eine Hypothek auf das Grundstück erwirbt, steht ihm nach. Sollte zum Zwecke der Befriedigung des nachstehenden Hypothekengläubigers das Gut verkauft werden, so ist der Pfandnutzungsgläubiger nicht verpflichtet, vor seiner vollen Befriedigung die Sache herauszugeben. Vor Eintritt der Fälligkeit braucht er das Geld nicht anzunehmen²³⁾.

Wer vor der Bestellung der Pfandnutzung eine Hypothek erworben hatte, kann selbstverständlich sein dingliches Recht auch gegen den Pfandnutzungsgläubiger geltend machen. Letzterer hat bei dem Zwangsverkauf in solchem Falle die Stelle

hältnisse des Pfandinhabers wegen der mit oder ohne sein Zuthun an der Substanz sich ereignenden Verbesserungen oder Verschlimmerungen, ingleichen seine Obliegenheiten wegen Konservation der Substanz und der darauf zu verwendenden Kosten mit Sorgfalt bestimmt werden.“ Die preussische Theorie und Praxis haben die allein richtige Ansicht nicht gefunden, weil die Gerichtsordnung seit längerer Zeit nicht genügend berücksichtigt wird. Nur Kohler, Pfandrechtliche Forschungen S. 254, hat, wenn auch ohne obigen Beweis, das Richtige gefühlt.

²³⁾ Podlog ist hiernach wie *zaloga* und *zastava* ein dingliches Recht. Anders im Art. 1897 des italienischen Ges.-B.s, was Kohler a. a. O. S. 251, 252 mit Recht bedauert. Im Gegensatz zu Kohler nehmen die meisten mit Recht an, dass auch der Code civil dem Pfandnutzungsgläubiger lediglich ein persönliches Recht gibt. Vgl. Zachariae-Puchelt, Handb. des franz. Civilrechts Bd. 2 § 439 S. 684 und Anm. 9. Puchelt will allerdings dem Nutzpfundgläubiger ein Zurückbehaltungsrecht gegen Dritte, namentlich auch gegen jüngere Vorzugs- und Pfandrechte, geben. Man sucht den Fehler des Gesetzes (durch künstliche Mittel) zu beseitigen.

eines nachstehenden Gläubigers. Die Beteiligten können andere Bestimmungen treffen (Art. 186).

7. Die Art. 187—189 beschäftigen sich mit der Zeit der Erfüllung:

a) Ist die Fälligkeit der Schuld und damit auch die Dauer der Pfandnützung bestimmt, so braucht der Schuldner nicht früher zu leisten, der Gläubiger aber auch nicht früher die Tilgung anzunehmen, es sei denn, dass besondere gesetzliche Gründe im einzelnen Falle eine Ausnahme machen (187)²⁴).

b) Wird nach Ablauf der bestimmten Zeit das Rechtsverhältniss stillschweigend fortgesetzt oder ist die Zeit der Fälligkeit gar nicht festgesetzt gewesen, so hat

α. der Schuldner zu jeder Zeit das Recht, die Schuld zu tilgen und das Gut zurückzufordern, jedoch nicht zur Unzeit, also z. B. nicht vor Einbringung der Ernte, wenn der Gläubiger bereits Arbeiten vorgenommen oder Auslagen gemacht hatte (188)²⁵).

β. Will der Gläubiger das Rechtsverhältniss beenden, so muss er dem Schuldner vor Zeugen oder durch das Gericht kündigen. Alsdann tritt nach Ablauf eines Jahres Fälligkeit ein. Zahlt der Schuldner dann nicht, so erfolgt Zwangsveräußerung (189).

8. Bei Rückgabe des Gutes hat der Gläubiger im Allgemeinen kein Recht auf Ersatz, wenn das Grundstück verbessert ist. Er kann nur Vergütung fordern für die zur Zeit der Rückgabe noch vorhandene Verbesserung durch besondere

²⁴) Anders im Code civil Art. 2087, welcher dem Gläubiger das Recht gibt, die Sache dem Schuldner jederzeit zurückzugeben, es sei denn, dass er auf dieses Recht verzichtet hat. Wörtlich dasselbe bestimmt Art. 1893 des ital. bürgerl. Ges.-B.

²⁵) „Gut“ ist hier praedium rusticum, zemlja. Die unbewegliche Sache im allgemeinen (Art. 183) heisst nekretna stvar oder nepokretna stvar.

mit Zustimmung des Schuldners geleisteten Arbeiten und gemachten Auslagen, im Uebrigen nur nach den Regeln von Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 587—594), (Art. 191).

9. Ist das Gut durch Vernachlässigung und Versehen des Gläubigers in Verfall gerathen, so muss er je nach dem Grade seines Verschuldens dem Schuldner Ersatz leisten (192)²⁶⁾.

²⁶⁾ Ueber die erst durch das neue Gesetzbuch in Montenegro eingeführte Hypothek vgl. Dickel S. 77 f. [Kohler.]

III.

Das Volksrecht der Epheneger und sein Verhältniss zur deutschen Colonisation im Togogebiete.

Von

Dr. phil. **Ernst Henrici.**

Die vorliegende Abhandlung über das Volksrecht der deutschen Togocolonie und sein Verhältniss zur deutschen Colonisation und zum deutschen Recht will nicht irgendwelche naturrechtlichen Doctrinen stützen, sondern lediglich die Grundlage für eine zweckmässige Rechtsbildung in dieser Colonie abgeben. Denn es ist, wenn diese Rechtsbildung nicht zu schweren Zwistigkeiten oder gar Kämpfen zwischen dem regierenden und dem regierten Volke führen soll, nöthig, dass sie unter Berücksichtigung des Volksrechts stattfinde. Ueberall, wo fremdes Recht einem vorhandenen Volksrecht entgegengetreten ist, hat sich die Nichtachtung des einheimischen Rechtes schwer gerächt.

Für die Rechtsbildung in den Colonien ist eine stete Berücksichtigung der Volksrechte um so mehr geboten, als dieselben, von der Centralregierung weit abliegend, nicht mit der durchgreifenden Kraft regiert werden können, wie das Mutterland; und überdies ist der Abstand ihrer Volksrechte von dem geltenden deutschen Recht, entsprechend dem Abstand der beiderseitigen Kultur, sehr viel grösser, als derjenige zwischen dem älteren deutschen Recht vor der Re-

ception und dem Corpus juris nebst der Glosse. So beruht das Familienrecht auf völlig anderen Grundlagen; es herrscht Sklaverei, deren nachsichtslose Abschaffung auf ähnlichen Widerstand stossen dürfte, wie umgekehrt in Deutschland die allmähliche Einführung der Leibeigenschaft mit Berufung auf römisches Recht. In einem Punkt freilich wird die Anwendung des gültigen deutschen Rechtes in der Togocolonie sich leicht vollziehen: im Strafrecht. Denn dieses ist im herrschenden Togo-Volksrecht nur in ganz schwachen Anfängen vorhanden, so dass keine Anschauungen zu verdrängen, sondern solche nur neu aufzubauen sind.

Von Vorschlägen will ich mich nach Möglichkeit fernhalten, da sie, von langer Hand voraus gemacht, mehr oder minder doctrinär ausfallen müssten. So lange die Zahl der in der Colonie lebenden Europäer noch klein ist, und diese fast nur an der Küste sich aufhalten, ist die Frage der Rechtsbildung erst in einigen Punkten praktisch; für diese aber sind Vorschläge wohl nicht unangebracht.

Bei der Darstellung der Rechtsmaterie folge ich der natürlichen Ordnung, in welcher sich das gesammte Rechtsleben des Volkes aufbaut; deshalb steht das Familienrecht an der Spitze; erst auf dessen Grunde baut sich das gesammte Privat-, Straf- und öffentliche Recht auf¹⁾.

I.

Quellen und Bereich des Volksrechts der Colonie.

Es gibt kein geschriebenes Recht bei den Völkerschaften der Togocolonie, denen, soweit es sich nicht um Mohamme-

¹ An Literatur gibt es über Togo bisher: Hugo Zöllner, Das Togoland 1885. — Ernst Henrici, Das deutsche Togogebiet und meine Afrikareise 1887. Leipzig 1888. — Desselben, Lehrbuch der Ephesprache. Spemann's Verlag 1891. Mit Karte. — In den „Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Herrn v. Dankelmann, zerstreute Aufsätze von Dr. Wolf, Premierlieutenants Kling und Herold, Hauptmann von François.

daner oder Christen handelt, die Kenntniss der Schrift abgeht; desgleichen fehlt es auch an mündlich überlieferten Rechtsformeln (Rechtssprüchen), wie solche sich, wenn auch in beschränktem Masse, bei den Ga und Asante finden. Das Volksrecht ist also reine Rechtsgewohnheit, bei welcher die Billigkeit eine hervorragende Berücksichtigung findet. Kenntniss des Rechtes kann demnach nur aus reichlicher Theilnahme an Gerichtssitzungen und am Leben unter dem Volke gewonnen werden. Daher sind die älteren Leute im Volke auch ohne Weiteres als in höherem Masse rechtskundig geachtet. Die kleinen verschlagenen Völkerschaften, welche zwischen dem die ganze Küste bis über das Randgebirge hinaus wohnenden Ephevolke und den mohammedanischen Völkern wohnen, haben im Ganzen dieselben Rechtsgewohnheiten, wie die Ephe; bei den Mohammedanern herrscht natürlich das Gesetz des Korans, wenn auch vermischt mit Volksgewohnheiten. Aber das Volksrecht der Ga (Akkra), der Fanti und Asante an der Goldküste, der Dahomiter östlich der deutschen Colonie, und weiterhin der Yaruba und anderer Völker am unteren Niger, weicht gleichfalls nur wenig von demjenigen des Ephevolkes ab, vielleicht am meisten noch das öffentliche Recht der Dahomiter, obgleich gerade sie im Ephestamm sind. Der weite Gültigkeitsbereich der Rechtsgewohnheiten entspringt aus der Urverwandtschaft der beteiligten Völker, noch mehr aber aus der Gleichheit des Klimas und der Lebensbedingungen.

II.

Sippen- und Familienrecht.

Das wirtschaftliche und soziale Leben, selbst bis zu einem gewissen Masse die Rechtsprechung und Urtheilsvollstreckung beruhen auf der Sippe. Das gesammte Leben ist durchaus patriarchalisch. Bestimmte herkömmliche Grundsätze, wie weit ab der Begriff der Sippe geht, gibt es nicht. Dieselbe reicht so weit, als das Gedächtniss reicht und so weit

werden Jedem die Wohlthaten der Sippe zu Theil. Daher findet ein fortdauerndes Abgliedern von neuen Sippen statt, während alte zu Grunde gehen, sei es durch Fehden oder verheerende Krankheiten oder erschöpfte Lebenskraft.

Die Familie im engeren Sinne umfasst einen Mann, den Familienvater (miato), dessen Frauen in beliebiger Zahl und die aus den Ehen entsprossenen Kinder.

1. Die Ehe ist im Allgemeinen Polygamie. Letztere wird ermöglicht und sogar nothwendig

a) durch einen grossen, mehr als 25 % betragenden Ueberschuss weiblicher Geburten;

b) durch den reichlichen Abgang männlicher Individuen in Folge von Kleinkriegen, Familienrache, Schuldhaft und Sklavenraub.

Die Ehe mit der Schwester, Mutter oder Tochter scheint überall verboten zu sein. Die Frau wird durch Kauf erworben, bei welchem der Kaufschilling als Ablösung von Rechten (Lösung aus der Mundschaft) erscheint. Durch den Kauf geht daher die Frau aus der Mundschaft ihrer Familie in diejenige des Mannes über. Mitgift, insbesondere etwa stipulirte, besteht nicht, und wo sie sich etwa an den Küstenplätzen zeigt, ist sie auf europäischen Einfluss zurückzuführen. Dagegen bringt die Frau in der Regel eine genügende Ausrüstung von Bekleidungsstoffen und Töpfen mit, sofern sie nicht als arme Sklavin gekauft ist. Verkauf einer Ehefrau ist gegen ihren Willen nur im Falle des Ehebruchs derselben zulässig.

Die Ehe mit Sklavinnen ist eine echte, nur treten die Kinder aus derselben, wenn Ehen mit Freien daneben bestehen, hinter diese zurück.

Die Eheschliessung findet unter landesüblichen Bräuchen statt.

Nach der Entbindung hat die Frau bei den meisten Stämmen das Recht, eine zweijährige Schonzeit zu verlangen. Zwei Jahre gelten im Allgemeinen als Frist der Lactation. Verlässt eine Frau das Gehöft des Gatten, weil dieser sie zu

ehelichem Verkehr vor Ablauf der Schonzeit nöthigen will, so ist das Recht auf ihrer Seite, und der Mann kann eine Zurückführung erst nach Ablauf der Frist fordern.

Trennung der Ehe ist möglich:

a) durch den Tod. Die Wittve fällt alsdann dem jüngeren, nie dem älteren Bruder des Verstorbenen zu, falls ein jüngerer vorhanden ist; anderenfalls dem Haupterben (siehe Erbrecht);

b) durch Ehescheidung. Sie geschieht in der Form einfacher Verabschiedung, nach freiem Ermessen des Mannes, welchem jedoch die Pflicht der Alimentation, auch für die Kinder, obliegt. Die Verabschiedung einer Frau ist äusserst selten, da sie einen Verlust an Arbeitskraft bedeutet;

c) im Falle des Ehebruches, bei welchem der Ehebrecher die Mitschuldige zu kaufen hat. Der Preis wird dabei in der Regel beträchtlich erhöht;

d) durch bösliches Verlassen seitens der Frau. In diesem Falle hat die Familie der Frau zum mindesten die Kaufsumme zu erlegen, oder eine andere dem verlassenen Gatten gefallende Jungfrau zu geben, sobald zwangsweise Zurückführung der Entlaufenen nicht gelingt oder von seiten des Ehegatten nicht verlangt wird. Hat der letztere dagegen durch rohe Behandlung u. dergl. nachweislich die Frau zum Entlaufen gebracht, so hat er alle Ansprüche verwirkt.

Das weitverbreitete Concubinats von Europäern mit schwarzen Frauen wird von den Eingeborenen als Ehe betrachtet, da für das Mädchen die ortsübliche Kaufsumme zu zahlen ist. Die „schwarze Frau“ ist, ebenso wie etwa entspringende Kinder, sowohl während als auch nach der Aufhebung des Concubinats zu alimentiren.

2. Stellung der Kinder. Jede Frau hat eine eigene Hütte im Gehöft zu verlangen. Bis zum sechsten Jahre etwa — die genaue Zeitrechnung, obwohl bekannt, wird vernachlässigt — verbleiben alle Kinder im Hause ihrer Mutter, dann gehen die Knaben in das Haus und die Erziehung des Vaters über. Eines der wenigen Sprüchwörter, welche an Rechts-

sprüche erinnern, lautet: Ede fofva gb_o, edada gb_{oyi} esuto, d. h.: „geht er zum Vater, so ist das zur Mutter-gehen zu Ende“.

Die väterliche Gewalt reicht sehr weit, so dass dem Vater sogar die Macht über Leib und Leben der Kinder zusteht. Trotzdem würde eine schuldlose Ermordung die übrige Sippe zum Einschreiten veranlassen. Das Recht, Kinder als Sklaven verkaufen zu dürfen, wird von den Sippen überwiegend nicht anerkannt, doch kommt es vor.

Die Kinder der Freien stehen vor den Kindern der Sklavin.

III.

Sklavenrecht.

Sklaverei entspringt a) aus Kauf und Verkauf, b) aus Schuldverhältnissen, vgl. „Schuldrecht“. Es gibt männliche und weibliche Sklaven.

Sklavenjagden haben in der engeren Colonie im Allgemeinen aufgehört, doch findet ein sehr reger Handel mit Sklaven vom Norden (Salaga) her statt, wobei die furchtbarsten Grausamkeiten von den Händlern und Treibern verübt werden.

Hat der Sklave erst einen Herrn gefunden, so ist sein Schicksal nicht schlecht, denn er steht wesentlich mit den Kindern des Hauses gleich; Sklave und Kind werden mit demselben Worte (devi) bezeichnet, und der Sklave nennt seinen Herrn, gleich den Kindern, Vater (miato, fofu). Er tritt vollständig in die Sippe ein und übt oft einen grösseren Einfluss in ihr aus, als die natürlichen Mitglieder derselben. Jeder Sklave aber kann wieder verkauft oder verpfändet werden.

Der Herr ist für das Wohl des Sklaven verantwortlich; letzterer hat das Recht, seinen Herrn bei der Sippe, der Dorfgemeinde oder dem Häuptling zu verklagen.

Der Sklave kann eine echte Ehe schliessen, sei es, dass sein Herr ihm eine Frau kauft, was als Pflicht der Billigkeit

gilt, sobald der Sklave die zwanziger Jahre erreicht hat, sei es, dass der Sklave selbst sich durch Arbeit ausser dem Hause den Kaufschatz erworben hat. Die Ehe kann mit einer Freien oder einer Sklavin eingegangen werden, wie auch der Sklavin die Ehe mit Freien offensteht.

Kinder aus Sklavenehen sind stets frei, doch gelten sie als Diener ihres Herrn und dessen Erben. Doch ist die Verpflichtung fast nur eine moralische, und auf keinen Fall sind Kinder der Sklaven verkäuflich. Sie sind also nur wenig eingeschränkt, kaum dass sie an die Sippe gebunden sind.

Der Sklave kann eigenes Vermögen erwerben; das Entreissen desselben durch den Herrn gilt als unehrenwerth.

IV.

Die Sippe.

Die Verwandtschaft im weiteren Sinn, einschliesslich aller ihnen gehörenden Sklaven, bewahrt ihren Zusammenhang als Sippe und gewährt bedeutende Vergünstigungen. Kein Glied der Sippe kann völlig untergehen, da die Gesippten verpflichtet sind, ihm Dach, Herd und Speise zu gewähren.

Der angesehenste Mann der Sippe übt innerhalb derselben die Rechtsprechung. Wohnt die Sippe über ein grösseres Gebiet zerstreut, so begeben sich die Rechtsuchenden zu dem Gehöft des Aeltesten (amegã), wo die Streitsache durch ihn, unter Hinzuziehung anderer Gesippten entschieden wird.

Vielfach ist die engere Sippe auch Productiv- und Handelsgenossenschaft; es herrscht dann Familien- und Sippenkommunismus, durch welchen in ganz Afrika der Hang zum Nichtsthun erhalten und befördert wird. Die Sippe duldet es, dass oft die stärksten und leistungsfähigsten Leute zeitweilig ganz auf Kosten der Arbeit der Uebrigen leben. Dies und die hervorstechende Neigung des Negers zum Handel ist der Grund für die häufig auftretende Schwierigkeit, Arbeiter zu finden.

Die Sippe ist soweit seitlich, aufwärts und abwärts ausgedehnt, wie die Familientüberlieferung reicht.

V.

Eigenthumsrecht.

Es gibt liegende und fahrende Habe. Die fahrende Habe ist stets freies Eigenthum und kann beliebig veräußert werden; auch Frauen, Kinder und Sklaven können bewegliche Sachen mit freiem Verfügungsrecht besitzen.

Grund und Boden ist nie freies Eigenthum des Menschen, sondern nur Gottes (añigba le Mawu ña). Der Mensch erwirbt den Niessbrauch des Bodens durch die Arbeit, welche er daran verrichtet. Nach echtem Epherecht kann urbar gemachtes Land von dem Besitzer verschenkt und vererbt werden, im ersten Falle kann für das Nutzungsrecht eine Ablösungssumme festgestellt werden. Nicht urbar gemachtes Land wird durch Besitzergreifung und Bebauung erworben, mit der Einschränkung, dass über die Liegenschaften nahe den Ortschaften unter den Markgenossen eine Verständigung stattfinden muss.

Das Epherecht steht bezüglich der liegenden Habe demnach in einem Grundgegensatz zum geltenden deutschen Recht, so dass praktisch Unzuträglichkeiten daraus entstehen. Der Europäer erwirbt das Land nach Landesrecht der Eingeborenen von diesen, das heisst, er erwirbt die Aufnahme in eine Markgenossenschaft, sei es dadurch, dass er an den Häuptling oder an eine Sippe eine Ablösungssumme zahlt. Das Verfügungsrecht hängt hierbei ganz von der Macht des Verleihers ab. Mächtige Häuptlinge nehmen für sich das Verfügungsrecht an Europäer vollständig in Anspruch, mächtige Sippen fragen dagegen den Häuptling überhaupt nicht, sondern verleihen unmittlbar. In einigen Gegenden, namentlich am mittleren Mono-Fluss, ist es bei Todesstrafe verboten, dem Europäer Land zu geben.

Das den Europäern überlassene Land gilt als Geschenk, die vereinbarte Summe als Ablösungssumme für das Bebaurecht. Dass diese Ablösung durch einmalige Zahlung einer bestimmten Summe stattfindet, ist äusserst selten; vielmehr wird fast durchweg eine jährliche Rente vertragsmässig festgestellt. Diese trägt durchaus nur den Charakter einer Jahressteuer und richtet sich sogar gelegentlich nach dem erzielten Ertrage des Landes. Ein Europäer nimmt beispielsweise Land zu einer Kokospflanzung, und der Häuptling bedingt sich aus, dass ihm zunächst eine bestimmte Ablösungssumme gezahlt werde, und dann, sobald der Ertrag eintritt, von jedem Centner der gewonnenen Kopro eine Abgabe. So haben viele Küstenfaktoreien für jedes verschifft Fäss Oel noch heute eine Abgabe von 1 Mark zu zahlen.

Landverträge werden stets ohne jede zeitliche Einschränkung geschlossen, doch so, dass der Europäer jederzeit den Vertrag aufheben kann.

Dem Europäer steht zweifellos die Veräusserung seiner Rechte an Dritte zu, und muss ihm zustehen, selbst wenn im Landnahmevertrage eine Bestimmung darüber vergessen sein sollte. Die Verleihung ist nicht bloss persönlich, sonst würde der Landverleiher das Land mit allen Baulichkeiten beim Tode des europäischen Besitzers einziehen können, was nicht der Fall ist.

Eine unrichtige Auffassung dieser Verträge herrscht bei den Reichsbehörden. Man behandelt dieselben, da sie im gültigen deutschen Recht nicht anders unterzubringen sind, einfach als Pacht und versagt ihnen die grundbuchliche Eintragung. Während der Eingeborene dem Europäer ein viel weitergehendes Recht, als ein Stück verkauften Landes zugestanden hat, nämlich das volle Recht des Markgenossen, welcher nach freiem Ermessen von unbebautem Land Besitz ergreifen kann, wendet die Behörde den gänzlich unpassenden Begriff der Pacht an und schafft erst dadurch eine Unsicherheit des Besitzes. Was die Reichsbehörde Pachtzins nennt, ist eine

Grundsteuer, genau gleichstehend mit dem deutschen Begriff der Grundsteuer. Ebensovienig, wie ein deutscher Fiscus deshalb, weil er die Grundsteuer einzieht, zum Eigenthümer des besteuerten Landes, und der Bearbeiter desselben zum Pächter des Fiscus wird, ebensovienig ist der europäische Landnehmer in der Togocolonie blosser Pächter.

Die rechtlichen Folgen dieser unrichtigen Auffassung müssen, wenn der Zustand ein dauernder wird, sich in unangenehmer Weise geltend machen. Die grosse Menge der europäischen Besitzer wird ihr durch Arbeit erworbenes Land nicht grundbuchlich zur Eintragung bringen können; das Grundbuch erfüllt daher überhaupt seinen Zweck nicht, da es ziemlich unbenutzt bleibt.

Es werden also zwei Kategorien von Besitzern geschaffen, die in Wirklichkeit nicht vorhanden sind; es ist die Möglichkeit ausgeschlossen, dass durch Uebergang der Grundsteuer (sogenannten Jahresrente) an den Reichsfiscus eine dem inneren Wesen der Landnahme entsprechende Regelung stattfindet, sobald das Häuptlingswesen verfällt; es wird der Europäer bezüglich des Besitzes ungünstiger gestellt als der Einheimische, welchem man ohne Weiteres seinen Besitz als freies Eigenthum anerkennen muss.

Die übelsten Folgen werden sich aber herausstellen, sobald die genaue Feststellung der Feldmarken nöthig wird. Diese Nothwendigkeit tritt ein, sobald bei der Urbarmachung ernsterer Zwiespalt zwischen Europäern und Einheimischen entsteht. Dann muss dem Europäer ein Halt geboten und eine Feststellung seines augenblicklichen Besitzstandes vorgenommen werden. Wo ist diese Feststellung einzutragen und wo der Plan des Grundstückes niederzulegen? Soll dann ein Grundbuch zweiter Ordnung geschaffen werden?

Diese ganze Rechtsunsicherheit ist lediglich eine durch unrichtige Anwendung europäischer Gesetze auf afrikanische Rechtsauffassungen künstlich geschaffene. Es ist unumgänglich nothwendig, dass aus den vorgefundenen rechtlichen Ver-

hältnissen das Grund- und Bodenrecht entwickelt, nicht aber von aussen fremde Rechtsbegriffe hineingetragen werden. Es ist nicht durchführbar, dass bei Verträgen der Eingeborene nach den Begriffen seines Landesrechts verfährt, während dem Europäer europäisches Recht auferlegt wird. Gemeinsame Rechtsverhältnisse lassen sich nur durch ein auf beiden Seiten gemeinsames Recht behandeln. Wird von den Reichsbehörden die Erblichkeit und Verkäuflichkeit des mit einer Jahresrente belasteten Landes anerkannt, selbst wo im Verträge sich eine Lücke finden sollte, so liegt ein thatsächlicher Unterschied gegenüber dem durch einmalige Zahlung abgelösten Lande nicht vor, und der grundbuchlichen Eintragung steht nur eine unrichtige Auslegung entgegen. Würde die Erblichkeit und Verkäuflichkeit bei mangelnder Festsetzung jedoch nicht anerkannt, so wären alle aufgewendeten Kapitalien völlig unsicher angelegt, da jeder Augenblick den völligen Verlust bei Todesfall herbeiführen könnte, während beim Tode des einheimischen Contrahenten die jährlichen Gefälle ganz zweifellos nach Landesrecht an dessen Erben weiter zu zahlen sind und keine Reichsbehörde den Landnehmer davon freisprechen würde.

VI.

Erbrecht.

Das Erbrecht entbehrt einer völlig festen und unanfechtbaren Grundlage und ist örtlich sehr verschieden.

1. Der Haupterbe ist der angesehenste Sohn. Gewöhnlich ist dies der älteste der vorhandenen Söhne, oft aber auch ein jüngerer, welcher durch Fähigkeiten, Erfolge im Handel oder Kriege sich auszeichnet. Der Vater bezeichnet ihn dann der Familie als Haupterben.

Fast ebenso verbreitet ist der Grundsatz, dass der Sohn der Schwester als Haupterbe zu gelten hat; dieser wird alsdann im Hause des Erblassers erzogen. Bei der Feststellung des Erben kommen in diesem Falle dieselben Regeln in Betracht,

wie für den erbenden Sohn. In der Regel gehen die Söhne der älteren Schwester denen der jüngeren vor.

2. Als Nebenerben treten die übrigen Glieder der engeren Familie und die nächsten Seitenverwandten auf, soweit sie in der Nähe wohnen oder sich melden. In der Regel sind Nebenerben diejenigen, welche an der Todtenfeier theilnehmen, da im Anschluss an diese die Vertheilung des Erbes stattfindet.

Der Haupterbe übernimmt Haus und Hof, sowie die gesammten Liegenschaften und gewöhnlich alles Vieh. Er ist in erster Linie verpflichtet, dem Verstorbenen eine Todtenfeier zu veranstalten. Er hat ferner, als neues Familienoberhaupt, die Vertheilung der fahrenden Habe an die Nebenerben vorzunehmen, wobei er ganz nach Gutdünken verfährt. Streitigkeiten und Anfechtung kommen bei der Vertheilung fast nie vor, da der Haupterbe als im Namen des Erblassers handelnd betrachtet und der Letztere als gegenwärtig aufgefasst wird.

Die Verpflichtung zur Theilnahme und Beisteuer bei der Todtenfeier ist in der näheren Sippe eine strenge. Gemeinsam wird für jeden die Anzahl von Fässern Pulver und Flaschen Alkohol oder Töpfe Palmwein festgestellt, welche er zu liefern hat. Wird die Todtenfeier aus Mangel an Mitteln zu derselben hinausgeschoben, so gilt der Antritt der Erbschaft als provisorischer, bis die Verpflichtung eingelöst ist. Das Ehrenschiessen für den Verstorbenen ist je nach dessen Rang und Reichthum von verschiedener Dauer, oft eine ganze Woche anhaltend. Die häufige Wiederkehr von Todtenfeiern führt wegen der ungeheuren Massen von Pulver, welche dabei verknallt, und der Mengen von Palmwein und Schnaps, welche vertrunken werden, häufig zum wirthschaftlichen Untergange des Einzelnen wie ganzer Sippen, namentlich fürstlicher, welche sich nicht immer durch Reichthum auszeichnen und doch die glänzendsten Todtenfeiern veranstalten müssen. Die Beiträge zu denselben werden stets mit unnachsichtlichster Strenge eingetrieben.

Die englische Regierung der Goldküste hat, um den wirthschaftlichen Krebschaden der Todtenfeiern zu heilen, zunächst an den Küstenplätzen strenge Massregeln dagegen ergriffen. Der Schaden ist einer der schwersten, aber auch am schwersten ausrottbar. Trotzdem liegt auch der deutschen Verwaltung die Aufgabe ob, auf die Beseitigung des Unwesens einzuwirken. Der Handel gewinnt nicht durch den Pulver- und Schnapsumsatz, der dadurch gesteigert wird, sondern er verliert durch die Zunahme von Proletariat. Hat der Schwarze Geld in der Hand, so kauft er, wenn auch gerade nicht Pulver und Schnaps, so doch mehr Bekleidungsstoffe, Tabak u. dgl. Dadurch richtet er sich nicht wirthschaftlich zu Grunde, sondern behält seine Kaufkraft dauernd.

Namentlich aber sind die Todtenfeiern eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Denn ohne Betrunkene enden sie nie, und ohne Blutvergiessen fast nie; sie sind dadurch eine Quelle weiterer Verwickelungen und Fehden, selbst unter den Gesippten. Wo Europäer in Togo bisher thätlich angegriffen sind, geschah es fast immer von seiten betrunkenen Theilnehmer der Todtenfeiern. Die Branntweineinfuhr hat wenig damit zu schaffen, da das wichtigste und weitaus gefährlichere Berausungsmittel der Palmwein ist.

Das Einschreiten der Colonialregierung hätte, wie in der englischen Colonie, an den Küstenplätzen zu beginnen, wo die Verwaltung bereits geordnet ist. Die lärmenden Todtenfeiern mit ihren Orgien sind einfach als Störung der öffentlichen Ruhe zu untersagen. Im Ganzen aber ist die Beseitigung dieses Brauchs nur im Zusammenhange mit der gesammten Hebung der Kultur möglich, also eine Aufgabe von Schule und Mission.

VII.

Schuldrecht.

Der afrikanische Handel baut sich in einem Masse auf dem Kredit auf, wie kein anderer in der Welt. Dies führt

dazu, dass es kaum einen Afrikaner ohne Schulden gibt. Der Grosshändler entnimmt häufig schon auf der europäischen Faktorei seine Handelswaaren auf Kredit und gibt sie an seine Kleinhändler weiter, diese an die Kunden. Zahlung wird in der Regel erst an einem der nächsten Markttage geleistet. Ganz gewöhnlich ist die Zahlungsunfähigkeit, namentlich wenn die Ernten nicht gut ausfallen; die Zahlungsunfähigkeit der kleinen Kreditnehmer führt alsdann oft den Zusammenbruch des Kredits und Geschäfts grösserer Händler herbei.

Der Gläubiger versucht auf dem Wege persönlicher Zwangsvollstreckung zu seinem Rechte zu kommen. Gelingt es ihm nicht, genügende Werthsachen des Schuldners mit Beschlagnahme zu belegen, so sucht er oft zunächst Hülfe bei dem Häuptling des Schuldners, noch häufiger aber schreitet er zur Gewaltthat gegen ein Mitglied der Sippe des Schuldners. Er lauert bewaffnet am Wege, bis es ihm gelingt, einen Mann, Frau oder Kind zu fangen. Selbst nichtgesippte Gemeindegossen des Schuldners werden ergriffen und versklavt. Dies Vorgehen gilt allgemein als berechtigt. Durch das so erlangte menschliche Pfand sucht der Gläubiger den Schuldner und dessen Familie zu zwingen, die Schuld zu zahlen. Ist ein nichtgesippter Gemeindegosse auf diese Weise versklavt, so hat die ganze Gemeinde ein Interesse, die Schuld zu zahlen und setzt sich nachher mit dem Schuldner auseinander. Den Schuldner selbst ergreift man nur im Nothfall; man will gerade ihn in Freiheit lassen, um ihm die Möglichkeit nicht zu nehmen, das Geld noch zu beschaffen.

Das lebende Pfand sogleich als Sklaven zu verkaufen, gilt als rechtswidrig, vielmehr hat der Pfandnehmer eine angemessene Zeit, zum mindesten etwa sechs Wochen, zu warten, ob er befriedigt wird. Auch dann gilt ein Verkauf ausser Landes als nicht ehrenwerth, wofern sich der oder die Versklavte nicht eines Vergehens, Fluchtversuches u. dgl. schuldig gemacht hat.

Regelrechte Verzinsung der Schuldsomme besteht nicht,

wohl aber wird bei längerer Verschleppung der Rückzahlung von seiten des Gläubigers eine Erhöhung des Betrages verlangt, namentlich wenn der Gläubiger schon ein lebendes Pfand genommen hat. Die Bezahlung von Schulden ebenso wie die Erlegung von Bussen findet in der Regel mit Schiesspulver statt, ein Fass (20 Pfund) zu 7 Mark gerechnet. Der Werth des lebendigen Pfandes wird je nach Geschlecht, Alter, Kraft und Gesundheit veranschlagt: ein kräftiger jüngerer Mann zu 8 bis 15 Pf. St.

Stirbt ein als Pfand ergriffener Mensch in der Gewalt des Gläubigers, so setzt sich dieser dem Vorwurf aus, den Tod durch schlechte Behandlung verursacht zu haben, und es kommt darüber fast immer zur Fehde, welche sich von den Gesippten alsdann gewöhnlich auf die Gemeinden überträgt. Ein gegenseitiges Hin- und Hermorden, Jahre und Jahrzehnte lang, ist eine ganz gewöhnliche Folge von Schuldangelegenheiten, bis schliesslich Niemand mehr den ersten Grund der Sache weiss.

Stirbt ein Schuldner, ohne seine Schulden bezahlt zu haben, so hat der Gläubiger das Recht, unehrliches Begräbniss zu verlangen. Das ehrliche Begräbniss besteht in der Eingrabung der Todten im Innern ihrer Hütte oder an einem dazu bestimmten Platze, in der Regel im Stadtwalde. Der Schuldner aber wird beim unehrlichen Begräbniss, in Tücher gehüllt, auf ein etwa zwei Meter hohes Holzgestell abseits vom Wege aufgestellt, den Geiern zum Frass. Wer ihn begräbt, ist sein Schuldnachfolger und für die Zahlung verhaftet. Da die Familie des Verstorbenen nur äusserst selten die Schmach der unehrlichen Bestattung auf sich nimmt, so sind ausgestellte Leichname nur selten anzutreffen; gewöhnlich nimmt die Familie die Schuld auf sich, und damit hat der Gläubiger das Recht, wiederum Familienglieder als Pfand zu fangen, was andernfalls mit dem Tode des Schuldners erloschen war.

Landschaftlich herrscht die mildere Sitte, dass dem Schuldner nur das Grab im Hause oder dem Todtenfelde ver-

sagt, und der Körper vor dem Ort am Wege eingegraben wird. Auch dann halten die Familien darauf, durch Zahlung der Schuldsomme ein nachträgliches ehrliches Begräbniss zu ermöglichen. Doch lässt man gewöhnlich die herkömmliche Todtenüberführungsfrist von drei Jahren (Zeit der völligen Verwesung) vergehen, bis man den Todten in sein Haus bringt.

VIII.

Strafrecht.

Sehr mangelhaft sind die strafrechtlichen Begriffe entwickelt. Sie beschränken sich auf Raub, Körperverletzung, Mord und Todtschlag.

Menschenraub ohne Ursache zieht die Fehde nach sich. Gelingt es, den Räuber zu überwältigen, oder aus seiner Sippe oder Gemeinde ein lebendiges Pfand zu erlangen, so wird dies benutzt, um die Rückgabe des Geraubten und eine Busse zu erzwingen. Der unberechtigte Menschenraub wird gewöhnlich ausser der restitutio noch mit dem gleichen Betrage gebüsst, also für jeden Gefangenen ausser Zurückgabe noch eine Busse von etwa 25 Fass Pulver verlangt.

Strassenraub wird durch entsprechende Repressalien bestraft: Ueberfall und Plünderung von Gemeindegossen des Räubers, auch Wegfangen von solchen. Auch hier ist ausser der Erstattung des Werthes der geraubten Sachen eine Busse üblich.

Diebstahl wird kaum als Verbrechen bestraft und gewöhnlich auch nur Zurückerstattung der gestohlenen Sache, seltener dazu eine Busse verlangt.

Für Körperverletzung sind, je nach der Schwere, grössere oder kleinere Bussen zu erlangen.

Todtschlag und Mord werden in der Regel nur mit Blut gesühnt, wobei die Vollstreckung der Strafe, wenn möglich, mit derselben Waffe und in derselben Weise stattfindet, welche der Mörder an seinem Opfer angewendet hatte. Doch tritt

zuweilen auch schwere Busse statt der Wiedervergeltung ein, namentlich wenn das Motiv des Mordes eine Art Entschuldigung bietet, also nach europäischen Begriffen etwa Todtschlag stattgefunden hätte, wie z. B. in Streit und Zorn, welchem der Afrikaner sehr geneigt ist.

In dem despotisch regierten Königreich Dahome steht die Todesstrafe auch auf geringeren Verbrechen, namentlich kann sie auch für Diebstahl, Strassenraub, schwere Körperverletzung u. a. verhängt werden. In Dahome besteht in Folge dieser drakonischen Strenge eine grössere Sicherheit von Leben und Eigenthum, als bei irgend einem anderen afrikanischen Volke.

Bei dem Ga-Adanme-Volke, von welchem der östliche Zweig in der deutschen Colonie versprengt wohnt, gilt es als unehrenhaft und strafbar, auf einsamen Wegen, wo kein Zeuge zugegen ist, zu hadern oder gar zu Thätlichkeiten zu schreiten. Zum Rechtshandel will der Neger stets Zeugen haben.

IX.

Gerichtsordnung, Gerichtskosten und Strafvollzug.

In so lockeren Staatsverbänden, wie sie in der Togocolonie bestehen, ist es natürlich, dass das einheimische Gerichtsverfahren nicht immer strenge Formen einhält. Wenn nicht die geschädigte Sippe auf dem Wege der Selbsthülfe zu ihrem Rechte gelangen kann, so ladet sie den Gegner vor einen Gerichtshof. Folgt er einer dreimal wiederholten Ladung nicht, so wird er in *contumaciam* verurtheilt. Als Gerichtshof tritt gewöhnlich der Häuptling mit den angesehensten Männern (*amegü*) zusammen, wobei nicht selten aus diesen ein Ankläger ernannt wird, wenn nicht die geschädigte Partei selbst als Kläger auftritt. Namentlich bei Mord und Menschenraub und wenn mehrere geschädigte Personen vorhanden sind, wird häufig ein öffentlicher Ankläger (Staatsanwalt) ernannt.

Die freie Wahl eines Richters durch beide Parteien ist nicht selten, wo ein gemeinsamer Vertrauensmann sich findet. Beide Parteien versprechen alsdann, sich dem gefällten Richterspruch zu unterwerfen. Als Richter sucht man namentlich mächtige Häuptlinge oder durch ihre Weisheit im Lande berühmte Männer auf. In neuerer Zeit hat sich in dieser Beziehung der Einfluss der Häuptlinge von Anecho (Klein-Popo) weit ins Innere verbreitet, nicht ohne den Einfluss der deutschen Verwaltung.

Ein Unwesen und schwerer Schaden der Colonie sind die im Lande herumziehenden „Richter“, eigentlich nichts als Räuber in höflicher Form. Sie gehen mit einer Zahl Bewaffneter von Ort zu Ort, um Palaver zu schlichten und legen ungeheure Kosten dabei auf, decken sich auch durch Wegfangen von Menschen. Das Volk trägt sie als schwere Geißel, ist aber zu feige, sie auszurotten. Die Streitsachen, welche vor sie gebracht werden, sind meist völlig aus der Luft gegriffen, Ankläger und Richter nichts als eine Verbindung zu gemeinsamem Raube. Auf diese Weise bestehen thatsächlich Sklavenjagden unter dem Deckmantel des Rechtes. Die Unterdrückung dieses Unwesens der fliegenden Gerichtshöfe ist eine dringliche Nothwendigkeit, um Ruhe und Zufriedenheit unter der Bevölkerung zu schaffen und zu halten.

Die ordnungsmässigen Gerichtssitzungen finden öffentlich, unter einem Schattenbaum, einem Schutzdach oder in einer eigens dazu erbauten Halle (Palaverhaus, Stadthaus) statt. Der Ankläger trägt seine Sache vor, der Beklagte hat sich zu vertheidigen. Zeugen sind unumgänglich nöthig, und nur im äussersten Nothfall schreitet man zu Fetisch und Gottesurtheil. Das Gottesurtheil wird unter Anleitung von Priestern vollzogen, sei es, dass es durch Kesselfang (Greifen in siedendes Oel), sei es, dass es durch geheimnissvollen Zauber (Fetisch) der Priester bewerkstelligt wird. Die Fetischpriester haben sich eine für das Recht gefährliche Macht angeeignet dadurch, dass sie unter Anwendung von Zauberei Schuldige bezeichnen

zu können vorgeben. Sind sie auch dabei in der That meist aufrichtig bestrebt, den wirklich Schuldigen durch ihre Schlaueit und Verbindungen zu ermitteln, so missbrauchen sie doch ihren Nimbus häufig, um ihnen missliebige Personen zu schädigen oder zu beseitigen.

Der Richter und die Alten (Schöffen) finden, nachdem die Parteien und Zeugen gehörig vernommen sind, das Urtheil. Oft dauert eine Verhandlung Tage lang, bis Richter und Schöffen sich zur Berathung zurückziehen. Der Umstand (das zuhörende Volk, Männer, Weiber und Kinder) verbleibt alsdann auf der Gerichtsstätte. Die Berathung der Schöffenbank dauert wiederum oft Stunden lang bis zur Verkündigung des Urtheils.

Die Vollstreckung ist bei erfolgter Todesstrafe, welche in Togo nur auf Mord und Todtschlag steht, eine sofortige. Sie wird von den Schwertmagen des Ermordeten vollzogen. Ein gesetzlich vollstrecktes Todesurtheil zum Ausgang neuer Blutrache zu nehmen, gilt als unberechtigt und zieht schwere Verfolgung der peccirenden Sippe nach sich. Die förmliche Vollstreckung des Todesurtheils findet, wie bei der Familienblutrache, genau in derselben Weise statt, wie der Mord: Stich auf Stich, Hieb auf Hieb, Kugel auf Kugel, Gift auf Gift.

Ist auf eine Busse erkannt worden, so muss dieselbe durch Vermittler entweder direkt dem Geschädigten gebracht oder bei dem Richter niedergelegt werden, welcher sie weiter befördert. Die Boten dürfen nach altem Herkommen durchaus nicht bewaffnet erscheinen, wenigstens nicht innerhalb des Gehöftes.

Es ist herkömmlich, dass dem Richter eine Entschädigung wird, welche der Verurtheilte oder dessen Sippe mitzutragen haben. Bei der Abmessung der Strafe oder Busse werden die Gerichtskosten sogleich mitgerechnet. Sie bestehen gewöhnlich in Pulver und Spirituosen, welche unter Diejenigen, die bei der Erledigung des Rechtshandels mitgewirkt haben, vertheilt werden.

Die deutsche Verwaltung ist vor der Hand noch viel zu schwach an Personal und Machtmitteln, als dass sie die Rechtspflege unter den Eingeborenen selbst in die Hand nehmen könnte. Sie greift nur da ein, wo Eingeborene selbst bei dem kaiserlichen Commissär (von den Schwarzen komandanti oder yovogã, d. h. „der grosse Weisse“ genannt) Recht suchen. Dies geschieht von den Küstenplätzen aus häufiger, von Ortschaften im Inneren sehr selten. Arten dagegen Rechtshandel im Inneren zu Fehden aus, so greift die Verwaltung so weit als möglich ein oder beauftragt ausdrücklich die geeigneten Häuptlinge mit der Schlichtung. Auch in Angelegenheiten, welche die deutsche Schutzherrschaft unmittelbar betreffen, wie Landesverrath, greift die kaiserliche Verwaltung selbst ein. Als Richter amtet alsdann der kaiserliche Commissär oder dessen Stellvertreter. Strafen sind: Tod durch Erschiessen oder Erhängen, Gefängniss mit Zwangsarbeit, Verbannung nach Kamerun. Zur Strafvollstreckung werden schwarze Soldaten kommandirt.

X.

Verfassungsrecht.

Die deutsche Colonialregierung erkennt die bestehenden kleinen Staatengebilde mit ihrem Volksrecht an. Innerhalb des deutschen Machtbereiches gibt es in der Colonie keinen grösseren Staatszusammenhang. Am festesten hält politisch der von englischer Seite (Hinterland von Keta) vertriebene und auf deutschem Gebiet zerstreut wohnende Aulostamm zusammen, dessen König Tenge von dem Orakelplatz Agbaladome aus durch seinen Feldhauptmann Bogo eine bedeutende Macht ausübt. Auch Agotine war früher fest organisirt, ist aber neuerdings zerfallen. Der einzige Stamm des Ephevolkes, der eine strenge Centralregierung besitzt, ist das Königreich Dahome, das aber nicht unter deutscher Schutzherrschaft steht.

Die vorhandenen Staatengebilde beschränken sich fast durchweg auf eine Stadt mit den wenigen dazu gehörigen

Dörfern. Die Dörfer sind ausgebaute Sippenwohnplätze und zur Erleichterung des landwirthschaftlichen Betriebes angelegt. Dorfrichter ist das Sippenoberhaupt, in grösseren Sachen wendet man sich aber an den Stadthauptling. Die Stadt ist „das Haus“ (aphe, apheme) $\alpha\pi\epsilon\ \epsilon\acute{\epsilon}\sigma\chi\acute{\alpha}\nu$, und jede Dorfsippe hat in der Stadt ihr Haus, wohin auch die Todten zur Bestattung gebracht werden.

Die Häuptlingswürde ist erblich, genau nach den Grundsätzen, wie im allgemeinen Erbrecht, also theils Nachfolge des Sohnes, theils des Neffen. Erbe der Würde ist stets der privatrechtliche Haupterbe, auf welchen mit dem Vermögen auch naturgemäss die Macht des Erblassers übergeht.

Die Stadtverfassung ist als republikanisch zu bezeichnen, da der Häuptling fast nur die Befugnisse eines Obergerichters ausübt und in der That nicht mehr Bedeutung hat, als in Deutschland ein Dorfschulze. Es ist ein Fehler der Verwaltung, dass man diesen, sobald sie englisch verstehen, sich „König“ (king) nennenden Dorfschulzen eine Bedeutung beilegt, welche sie nie gehabt haben. Beim Volke gelten sie als anegã (alter Mann) oder dumegã (Stadtältester); sobald sie englisch verstehen, bezeichnen sie sich aber selbst als king, ihre Familie als royal family, princes, royal blood und dergleichen. Man sollte diese Ueberhebung gar nicht erst aufkommen lassen, da sie eines Tages zu falschen Auffassungen bezüglich der Rechte auf Seiten der Bevölkerung führen könnte.

Grössere Städte zerfallen in einzelne Viertel, deren jedes einen besonderen Häuptling hat, ohne dass immer einer derselben als Oberhäuptling gälte. Nicht selten befehlen sich sogar die einzelnen Viertel, weshalb sie sich durch Palissaden von einander abschliessen. Der Häuptling hat nur insoweit Macht über Krieg und Frieden, als er sich einer „Hausmacht“, d. h. einer Anzahl wehrhafter Familienglieder und Sklaven erfreut, um auf eigene Faust Krieg zu führen. Sonst hängt er von der Volksversammlung ab. Dieselbe beräth und be-

schliesst über alle wirthschaftlichen und politischen Angelegenheiten der Markgenossen: Wegebau, Gemeindearbeit, Stadtreinigung, Abortanlagen, Befestigung, Krieg und Frieden. Sie wird berufen entweder durch Umsage in allen Gehöften, durch Trommelschlag oder „Gogo“. Unter Gogo (gògò) versteht man ein ursprünglich aus Dahome stammendes Schlagen zweier in Octave oder Quinte abgestimmter Glocken. Der Gogoschläger zieht von Strasse zu Strasse, schlägt die Glocke und verkündet dann die Zeit der Sitzung. Zur Sitzung auf dem Markte oder im Palaverhaus erscheinen auch die Weiber, doch gilt streng der Grundsatz: mulier taceat in ecclesia. Selbst Sklaven, wenn sie durch Klugheit es verstanden haben, sich Ansehen zu verschaffen, werden in der Volksversammlung angehört und üben dann nicht selten bedeutenden Einfluss aus. Die Abstimmungen finden durch Zuruf statt.

XI.

Rechtsverhältnisse der Europäer.

Die Colonie wird auf dem Wege der kaiserlichen Verordnung regiert, und zwar durch einen kaiserlichen Commissar, welcher dem Gouverneur von Kamerun unterstellt ist. Ein grosser Uebelstand ist es, dass die richterlichen Befugnisse und die Verwaltung in einer Hand vereinigt sind. Als höhere Instanz gibt es nur den Gouverneur von Kamerun, welcher wiederum Verwaltungsbeamter und Richter gleichzeitig ist.

Als Gesetzcodex gilt für Strafsachen das Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches, in Civilsachen vorläufig das preussische Landrecht, im Uebrigen die Bestimmungen des deutschen Consularrechtes. Dem kaiserlichen Commissar sollen deshalb in der Regel die consularischen Befugnisse verliehen werden, doch herrscht in dieser Beziehung noch zeitweise Provisorium.

IV.

Bemerkungen zum Rechte der Epheneger.

Von

Prof. Dr. J. Kohler.

Obige ausserordentlich schätzenswerthe Darstellung des Rechtes der Epheneger ist von einem Manne, der unter dem Volke gelebt hat und die Sprache desselben so sehr beherrscht, dass er darüber eine Grammatik verfasst hat. Sie bietet neue Gesichtspunkte und bestätigt die von der vergleichenden Rechtswissenschaft aufgestellten Prinzipien für diesen wichtigen Negerstamm.

Zunächst den Uebergang vom Mutterrecht zum Vaterrecht: das Mutterrecht hat sich residuär erhalten in der neben der Sohneserbfolge stattfindenden Neffenerbfolge¹⁾.

Die Einheit des Hauses wird, wie noch bei den Chinesen und Japanern, aufrechterhalten durch die Einheit des Erbes, wobei zwar der älteste Sohn im Zweifel den Vorzug hat, jedoch nur in thesi, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung.

Die Einheit des Hauses, ja der Sippe (des agnatischen Clans) zeigt sich im Blutracherecht und im Schuldrecht; der

¹⁾ Zeitschrift VI S. 337; Krit. Viertelj.schrift N. F. XII S. 97; Post, Afrikan. Jurisprudenz I S. 19 f. Mutterrecht zeigt sich besonders auch bei den Thsi-Stämmen an der Goldküste: der Sohn erbt nur in Ermangelung eines frater uterinus oder eines Neffen, Ellis, The Thsi-speaking peoples p. 298. Bei den Fanti kommt das Sklavenkind vor dem ehelichen Sohn, ib. p. 298.

ganze Clan muss einstehen, gegen den ganzen Clan richtet sich die Rache und der Schuldtrieb²⁾, welcher einen Pfandling will als Geißel, nöthigenfalls zur Abarbeitung³⁾. Der universelle, namentlich auch sonst in Afrika geltende Satz, dass der Gläubiger dem Schuldner das ehrliche Begräbniss entzieht, und dass, wer ihn bestattet, für die Schuld aufkommen muss, wird auch hier bestätigt⁴⁾; ebenso der Satz von der objectiven Haftung eines Jeden, der, wenn auch nur indirekt, den Tod eines Andern veranlasst hat; welcher Satz sich darin zeigt, dass der Pfandgläubiger ins Blut kommt und der Blutrache verfällt, wenn der Pfandling bei ihm stirbt⁵⁾.

Die Ehe trägt, wie überall in Afrika, die Züge der Kaufehe⁶⁾, namentlich auch in dem Anfall der Frau an den jüngeren Bruder: denn die Frau ist gekauft und gehört der Familie⁷⁾. Daher auch die Pflicht des Ehebrechers, die Frau auszukaufen⁸⁾: er hat die Rechte des Mannes gekränkt, die Frau für ihn verdorben, er muss sie nehmen. Das freie Scheidungsrecht des Mannes⁹⁾, die Erstattung des Kaufpreises im Fall des Weglaufens der Frau entspricht völlig dem Recht anderer afrikanischer Stämme.

²⁾ Vgl. auch Henrici, Das deutsche Togogebiet S. 142; Post II, S. 140; Krit. V.schrift N. F. XII, S. 98 f. Auch bei den Thsistämmen kommt es vor, dass man sich wegen der Schulden an einen Clangenossen wendet, Ellis p. 300. Vgl. ferner Wilson, Western Africa p. 278.

³⁾ In Dahomey kommt auch die „Wüstung“ vor, indem man das Dach des Hauses des Schuldners abhebt, bis er zahlt, Laffitte, Le Dahomé p. 78.

⁴⁾ Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 19; Zeitschrift VI, S. 203; Post II, S. 17.

⁵⁾ Post II, S. 28.

⁶⁾ Post I, S. 419; Krit. V.schrift N. F. XII, S. 101. So auch bei den Thsivölkern an der Goldküste, Ellis p. 236, 281.

⁷⁾ Ebenso bei den Thsistämmen, Ellis p. 283.

⁸⁾ Bei den Thsistämmen der Goldküste muss der Ehebrecher entweder Strafe zahlen oder die Frau auskaufen, die dann ihm gehört, Ellis p. 283.

⁹⁾ Hierbei bekommt aber der Manu, wenn die Frau nicht an der Scheidung schuldig ist, den Kaufpreis nicht zurück, Post II, S. 443. So ist es

Die Zulässigkeit der Sklavenehe mit der Freiheit der daraus hervorgehenden Kinder, so dass also die Sklaverei nur als persönlich und unvererblich erscheint, ist ein bemerkenswerther Zug¹⁰⁾.

Das Grundeigenthumsrecht entspricht den auch sonst in Afrika geltenden Vorstellungen: es gibt ein Recht auf Grund und Boden nur

1. als publicistisches Recht, sofern die Sippe oder das Dorf als öffentliche Gemeinschaft ein publicistisches Oberrecht über ihr Gebiet beansprucht;

2. sofern Jemand das Feld bebaut hat mit Rücksicht auf die durch seine Aufwendungen erzielten Vortheile, mit Rücksicht auf seine Impensen, seine emponemata. Die Veräusserung ist daher eine Veräusserung nur bezüglich dieses durch die Arbeit erzielten Vortheiles, und zwar eine Veräusserung entweder gegen einmalige Zahlung zu eigen (soweit in diesem Verhältnisse von eigen gesprochen werden kann — eigen mit Rücksicht auf das im Lande steckende Arbeitsplus), oder zur Emphyteuse gegen periodische Leistung. Dazu kann noch die Grundsteuer kommen wegen des Oberrechts zu 1); und begreiflich ist, dass bei Veräusserungen an Fremde Emphyteusenkanon und Grundsteuer häufig vermischt sind¹¹⁾.

Die Verfassung¹²⁾ zeigt den Uebergang von der (auf Verwandtschaft gegründeten) Clanschaft zur Territorialherrschaft

auch bei den Tshistämmen: ist der Mann schuld an der Scheidung, so bekommt er nichts zurück; ist die Frau schuld, so muss ihm alles zurückbezahlt werden; und nimmt sie die Kinder mit, noch ein Aequivalent für diese. Sie kann aber auch die männlichen Kinder als Kinder zurücklassen, sie kann auch die Kinder als Pfandlinge geben, um diese Schuld abzarbeiten, Ellis p. 284.

¹⁰⁾ Vgl. bezüglich der Azteken oben S. 41. 42.

¹¹⁾ Dies die juristische Konstruktion des vom Verfasser geschilderten Verhältnisses Vgl. auch Krit. V.schrift N. F. XII, S. 106; bezüglich der Suahelis, Reichard in der deutschen Kolonialzeitung 1889 S. 41.

¹²⁾ Vgl. Post I, S. 183 f.

in der Gestalt des Dorfrechts. Bekanntlich sind die Territorialverfassungen der Afrikaner sehr mannigfaltig; das zeigt auch hier das Beispiel der Dorfverfassung im Togolande gegenüber der Häuptlingsschaft in Dahomey.

Die Anfänge der staatlichen Gerichtsverfassung und ihre Entwicklung aus der Selbsthülfe zeigen sich deutlich: die Ladung der Angeklagten, die Vollziehung der Todesstrafe durch die Familie des Erschlagenen — so dass die Todesstrafe nur eine geregelte Blutrache ist — entspricht wichtigen Analogien, ich erinnere nur an das islamitische Recht¹²⁾.

Daneben besteht das Kompositionsrecht für Tödtungen milderer Schuld, sodann für andere Vergehungen: die von dem Verfasser bezeichnete Busse ist Komposition, sie fällt an den Verletzten, d. h. an die verletzte Familie¹³⁾; daneben ist ein Gerichtsgeld an den Richter zu geben.

Das mit religiösen Vorstellungen verbundene Duckducksystem¹⁴⁾, d. h. das System, dass von Zeit zu Zeit bewaffnete Männer das Land durchziehen, Rechenschaft fordernd und Recht schaffend, findet sich auch hier, wenn auch in entarteter Form. Die Ordalien endlich: Kesselfang und Fetischordal zeigen den allgemeinen Zug des Negerrechts¹⁵⁾.

Aehnliche Darstellungen aus dem Bereiche des afrikanischen Rechts sind sehr zu begrüßen; sie sind die Grundlage, auf welcher die Jurisprudenz zu bauen hat.

¹²⁾ Vgl. meine Schrift: Zur Lehre von der Blutrache S. 18 f.

¹³⁾ So auch bei den Thsistämmen, Ellis p. 301.

¹⁴⁾ Zeitschrift VII, S. 380; Krit. Viertelj.schrift N. F. XII, S. 105. Noch heutzutage findet es sich in den italienischen Bergen, dass die briganti auf solche Weise interveniren und Recht schaffen.

¹⁵⁾ Vgl. meinen Aufsatz in Zeitschr. f. allgem. Strafrechtswissenschaft VI, S. 365 f., 368.

Literarische Anzeigen.

Vocke, William, Handbuch der Rechtspflege in den Vereinigten Staaten von Nordamerika; Gerichtsverfassung. Prozessverfahren und freiwillige Gerichtsbarkeit. Köln 1891.

Als Rechtsanwalt hatte der Verfasser dieser Schrift seit einer Reihe von Jahren Rechtsangelegenheiten von Angehörigen des Deutschen Reiches in Chicago zu besorgen und dadurch die Rechts- und Gerichtsverhältnisse der amerikanischen Staaten kennen zu lernen ausgiebige Gelegenheit gefunden. Um nun den deutschen Behörden und Privatpersonen ein Hilfsmittel in die Hand zu geben, woraus sie sich über diese Verhältnisse selber unterrichten können, schrieb der Verfasser das Buch, welches Gegenstand dieser Anzeige bildet. Von einer ausführlichen Darstellung des in Amerika geltenden Rechtes, wie sie gegenwärtig Lawson veröffentlicht, konnte natürlich nicht die Rede sein, sondern es beschränkt sich der Verfasser auf eine kurze und gemeinverständliche Uebersicht über die in den Vereinigten Staaten geltenden Rechtssysteme und auf Fingerzeige für die ersten Schritte der Rechtsverfolgung. Eine eingehendere Behandlung erfuhren die Klagenverjährung, die Beschränkung von Ausländern in dem Erwerb von Grundeigenthum, das eheliche Güterrecht, das Erbrecht und das Nachlassverfahren. Da Vocke neben den Bundesgesetzen noch die Gesetzgebungen von 49 Staaten und Territorien zu berücksichtigen und in karg zugemessenem Raum zu behandeln hatte, so war es nach seiner eigenen Bemerkung nicht möglich, tief unter die Oberfläche zu dringen. Das Buch zerfällt in zwei Haupttheile: Gerichtsverfassung und Civilprozessrecht und die freiwillige Gerichtsbarkeit und deren Gegenstände. Der erste Theil handelt zuerst von der Kompetenz der

Bundes- und der Staatengerichte, von den Klagen, namentlich dem Unterschied der Actions at Law und der Suits in Equity; den Gerichtspersonen, Richter, Gerichtsschreiber und Vollstreckungsbeamte, und von der Rechtspflege, der Dauer des Prozesses und der Gerichtssprache; von den Parteien, der Prozessfähigkeit und der Betheiligung Dritter am Rechtsstreite, endlich von den Anwälten. Als solche können in einzelnen Staaten auch Damen auftreten, und der Green Bag vom Januar 1890 enthält eine stattliche Porträtgalerie solcher Helferinnen in Rechtsnoth. Ein zweiter Abschnitt hat das Gerichtswesen des Bundes zum Gegenstand, die Organisation der Bundesgerichte, ihre Competenzen und ihr Verhältniss zu den Staatengerichten, den Gerichtsstand vor den Bezirks- und Kreisgerichten in den Staaten und Territorien, das Prozessverfahren, die Rechtsmittel und die Zwangsvollstreckung. Der dritte Abschnitt handelt dagegen von dem Prozessverfahren und dem Gerichtswesen der einzelnen Staaten bis zu und mit der Zwangsvollstreckung inländischer und ausländischer Urtheile und den Homstead exemption. Der vierte Abschnitt ist den Prozesskosten gewidmet, dem *revers de la medaille*.

Der zweite „die freiwillige Gerichtsbarkeit und deren Gegenstände“ überschriebene Theil handelt zuerst von der Erbfolge aus einem Testament und von der Intestaterbfolge in den einzelnen Staaten. Die Grundsätze, nach welchen dieselbe sich regelt, werden kurz entwickelt unter Anführung der gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Gesetzgebungen. Sodann werden die Grundsätze mitgetheilt, welche die Nachlassregulirung beherrschen, mit Inbegriff des Erbausweises und der Erbschaftssteuer; endlich enthält der erste Abschnitt auch einen kurzen Abriss des ehelichen Güterrechts. Dasselbe beruht fast überall auf dem englischen *common law*, wonach die Frau vollständig in dem Manne aufgeht. Durch die Gesetzgebung der Staaten wurden aber diese Härten beinahe überall sehr wesentlich gemildert und der Ehefrau weitgehende Verfügungsbefugnisse unter Lebenden und von Todeswegen eingeräumt. Die folgenden Abschnitte handeln von der Vormundschaft, der Consulargerichtsbarkeit, dem Insolvenzverfahren und der Veräusserung von Grundeigenthum, wobei namentlich die Formulare für Vollmachten beigelegt werden, deren Vorweisung bei den verschiedenen Arten von Rechtsgeschäften erforderlich ist. In einem An-

hang werden die gesetzlichen Bestimmungen mitgetheilt, welche in den einzelnen Staaten für die Erwerbung von Grundeigenthum durch Ausländer zur Anwendung kommen. Wie im ehelichen Güterrecht die Grundsätze des englischen common law durch billigere verdrängt wurden, so wurde auch mit Bezug auf die Erwerbung von Grundeigenthum der Grundsatz desselben, dass Ausländer solches weder durch Kauf noch durch Erbschaft erwerben können, beinahe in allen Staaten der Union durch besondere Gesetze ganz oder theilweise beseitigt. Indessen lässt sich nicht leugnen, dass in neuerer Zeit die vermehrte Einwanderung auch wieder eine Gegenströmung hervorgerufen hat. Ein allgemeines Gesetz ist nicht in Kraft und der Verfasser gibt daher unter Anführung der geltenden Gesetze die Grundsätze an, welche mit Bezug auf die Erwerbung von Immobilien in den verschiedenen Staaten zur Anwendung kommen. Für die Territorien und den District Columbia ist das Bundesgesetz vom 3. März 1887 massgebend, wonach Ausländer, welche noch nicht die Absicht erklärt haben, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, weder Grundeigenthum noch dingliche Rechte an solchen ererben können ausser durch Erbfolge oder Execution für vorher entstandene Forderungen. Durch Staatsverträge kann jedoch Ausländern das Recht zum Grundeigenthum in den Vereinigten Staaten gesichert werden.

23. October 1891.

König.

Schulze-Gävernitz, Dr. Hermann von. Das preussische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. 2. Auflage Band II 283. Verlag von Breitkopf und Härtel, Leipzig 1891.

Wie schon in Band IX 262 angedeutet, ist das Werk des berühmten Staatsrechtslehrers, in dessen Fusstapfen wir einen Sohn mit Erfolg eintreten sehen, von Herrn Prof. Dr. Georg Meyer zu Ende geführt worden. Derselbe beschränkte sich, nach eigener Hindeutung des Verfassers, dass er in seinen Grundanschauungen nichts zu verändern habe, auf sorgfältige Nachtragung der neueren Literatur und der inzwischen eingetretenen Aenderung in gesetzlicher Beziehung (Kirchengesetze!). Es handelt sich um die Darstellung der inneren Verwaltung —, des Rechtsverhältnisses zwischen

Staat und Kirche — des Verhältnisses Preussens zum Reich und des Rechtsschutzes auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Den Freunden des Verstorbenen eine werthvolle Gabe.

A. Teichmann.

Keller, Albert, Dr. jur., Das Volksinitiativrecht nach den schweizerischen Cantonsverfassungen. Zürich, Verlag von Meyer und Zeller 1889. 135 Seiten.

Auch diese Arbeit eines schweizerischen jungen Juristen ist ein werthvoller Beitrag zu einer wichtigen staatsrechtlichen Frage, deren anderwärts kaum nachahmbare schweizerische Lösung mit den Verfassungsverhältnissen dieses Landes aufs Engste zusammenhängt. Mit grosser Sorgfalt hat Verfasser das bisher schwer zugängliche, zerstreute Material übersichtlich geordnet und die hier in Betracht kommenden ähnlichen Institute der Initiative, des Petitionsrechts, des Veto und facultativen Referendums wissenschaftlich präcis auseinander gehalten. Die verschiedensten Parteien erwarten von der am 5. Juli 1891 mit Mehrheit angenommenen Volksinitiative für sich Vortheile. Die Erfahrung muss lehren, in welcher Weise man davon Gebrauch machen wird.

A. Teichmann.

V.

Gewohnheitsrechte der indischen Nordwestprovinzen mit Einschluss von Audh.

Von

Prof. Dr. J. Kohler.

§ 1.

In den Nordwestprovinzen Indiens, die einerseits an Bengalen, andererseits an das Pendschab anstossen, gilt in vielen Beziehungen das officiële indische Recht. Doch haben sich auch hier particuläre Gewohnheitsrechte gebildet, welche im Folgenden zur Darstellung kommen sollen.

Reiche Materialien bietet die aus einer Menge von Berichten, Enqueten und sonstigen Hilfsmitteln zusammengearbeitete englische Kompilation:

Statistical, descriptive and historical account of the North-Western Provinces of India, oder Gazetteer of the North-Western Provinces t. I—XIV. (Allahabad 1874—1884.)

Dieselbe enthält:

I. Bundelkhand: Banda, Hamirpur, Jalaun, Jhansi, Lalatpur.

II. Saharanpur, Aligarh.

III. Bulandshahar, Meerut (Mirat), Muzaffarnagar.

IV. Eta, Etava, Mainpur.

V. Budaun (Budaon), Bijnor (Bainur), Bareilly (Bareli).

VI. Cawnpore (Kahnpur), Gorakhpur, Basti.

VII. Farukhabad, Agra, Jalesar.

VIII. Muttra (Mathura), Allahabad, Fatehpur.

IX. Shahjahanpur, Moradabad (Muradabad), Rampur.

X., XI., XII. Die Himalayadistrikte.

XIII. Acamgarh, Ghasipur, Ballia.

XIV. Benares, Mirzapur, Jaunpur.

Ueber Audh besteht ein besonderer Gazetteer:

Gazetteer of the Province of Oudh. Published by Authority (Luknow 1877, 1878). Er hat drei Bände und ist alphabetisch.

Dies sind die beiden Hauptquellen.

Im Folgenden wird der erstere Gazetteer lediglich mit Band- und Seitenzahlen, der Gazetteer von Audh mit Audh unter Beifügung von Band und Seite bezeichnet.

Ferner kommt in Betracht:

Butter, Outlines of the topography and statistics of the Southern districts of Oudh and of the cantonment of Sultanpur-Oudh (Calcutta 1839).

Thornton, Report on the Settlement of the District of Moozuffurnuggur (Agra 1842);

Edmondstone, Report on the Settlement of the District of Mynpooree (Agra 1842);

Lachman Singh, Historical and statistical memoir of Zilâ Bulandshahar (Allahabad 1874).

Court, Statistical Report of the District Budaon (Agra 1852, 1855).

Christian, Report on the Census of the N.W. Provinces (Calcutta 1854).

White, Report on the Census of the N.W. Provinces and Oudh (Allahabad 1882).

Sleeman, *Journey through the Kingdom of Oude* (London 1858).

Forbes Watson and John William Kaye, *People of India* (London 1868 f.).

Nesfield in der *Calcutta Review* 1886 p. 1 f. (über die Musheräs).

Risley in der *Asiatic Quarterly Review* 1886 II.

Endlich Wilson, *Glossary of Judicial and Revenue Terms* (London 1855).

I.

Personenrecht.

§ 2.

Spuren des Mutterrechts finden sich bei mehreren einheimischen Stämmen.

Bei den Todtenopfern der Doms am Himalaya fungirt der Sohn der Schwester oder der Mann der jüngeren Schwester oder der Mann der Tochter XII, 447. Bei den Nayaks ebenda beerbt der Neffe den Onkel und bringt der Sohn oder Bruder das Todtenopfer für ein Weib XII, 448.

Bei den Musheräs (ein kolarischer Stamm) spielt bei der Verheirathung die Mutter die grösste Rolle: die Mutter der Braut übergibt die Braut, die Mutter des Bräutigams spricht die Heirathsworte und bringt das Opfer dar. Auch führen die Musheräs ihre Abstammung auf eine Stammutter zurück¹⁾.

Bei den Savaris, wo ein Frauenpreis bezahlt wird, fällt ein Theil an den Vater, ein Theil an den mütterlichen Onkel, ein kleiner Theil an die Mutter der Braut²⁾.

§ 3.

Die Scheinehe ist namentlich in den Himalaya-distrikten üblich; so mit einer Pflanze, einem Zweig: dies

¹⁾ Nesfield in *Calc. Rev.* 86 p. 226, 228, 229.

²⁾ Nesfield *ib.* p. 228.

geschieht, wenn man eine dritte Ehe eingehen will; die dritte Ehe wäre ungünstig, man verheirathet sich also mit einer Pflanze und reisst sie aus: auf der vierten Ehe lastet das Unheil nicht.

Auch die Ehe mit einem irdenen Geschirr: kumbh vivâha und mit einem Vishnubilde: Vishnu pratimâ vivâha, ist im Gebrauch für solche, die unvermählt bleiben sollen, weil die Sterne nicht günstig sind XI, 913³⁾.

Ausserdem ist die Scheinehe solcher, die sich der Prostitution widmen, auch in den Nordwestprovinzen üblich; die Ehe wird mit einem Dolch oder einem Baum abgeschlossen⁴⁾.

§ 4.

Die Eheschliessung in dem frühen Lebensalter findet sich, namentlich bei den höheren Klassen, fast überall⁵⁾.

In Rampur von 5—15 Jahren IX, 3, 25; in Muradabad heirathen die Brahmanen zwischen 9—14 Jahren (doch mit den Mädchen wartet man mitunter länger), die Rajputs im 14.—15. Jahre IX, 2, 81; in Shahjahanpur heirathen Brahmanen und Rajputen vom 7.—10. Jahre, selten erst mit 30 Jahren IX, 92; in Allahabad vom 9.—24. Jahre, niedere Kasten verloben nicht selten die Kinder schon im Mutterleib VIII, 2, 71; ebenso heirathet man in Basti vor der Pubertät VI, 649; in Acamgarh zwischen 4 und 12 Jahren XIII, 96; in Ghasipur zwischen 10 und 16 Jahren, ja bei niederen Kasten zwischen 6 und 10 Jahren XIII, 2, 56; in Benares zwischen 8 und 16 Jahren XIV, 48. In Jaunpur verheirathet man die Mädchen zwischen 8 und 20 Jahren, mitunter auch schon im 5. oder 6. Jahr XIV, 3, 52.

Auch in Audh wird die Ehe in frühen Jahren abge-

³⁾ Vgl. Zeitschr. IX S. 331, 332; X S. 119. — Kumbha ist Wasserkrug, vivâha ist Ehe.

⁴⁾ Watson and Kaye III, 165.

⁵⁾ Vgl. auch Watson and Kaye III, 168.

schlossen, im 13., ja im 9. Jahr; hier wird auch eine Nachheirath erwähnt, eine Wiederholung der Festlichkeit (in minderer Masse), wenn das Zusammenleben beginnen kann⁶⁾.

Auch die Muhammedaner haben ziemlich frühe Altersstufen; so heirathen in Allahabad ihre Mädchen im 13., ihre Knaben im 18. Jahre VIII, 2, 79⁷⁾.

Manche kolarische Stämme, wie die Musherass, haben nicht die Kinderheirath, aber die Kinderverlobung: diese Verlobung gilt aber als bindend bei Strafe der Ausstossung, wenn nicht besondere Gründe eingetreten sind⁸⁾.

§ 5.

Das indische System der exogamen Stellung des gotras, so dass kein Mitglied des gotras (Geschlechts) ein Mitglied desselben gotras (got)⁹⁾ heirathen darf, ist allüberall verbreitet. Oft geht der Ausschluss noch viel weiter; manche gotras sind spätere Spaltungen, welche in gewissen Beziehungen noch als Einheit gelten. So heirathen die Ahirs in Mathura nicht in die nächsten gots VIII, 76. Bei anderen Stämmen ist die Heirath in dem nämlichen gotra gestattet, wenn sich dieser vorher in Untergotras gespalten hat XII, 427.

Nicht selten ist die Exogamie auch eine positive, indem nicht nur die Ehe in bestimmte Kreise ausgeschlossen, sondern zugleich der gotra bestimmt wird, in welchen ein jeder Einzelne

⁶⁾ Butter p. 153. Ueber diese Nachheirath vgl. Zeitschr. X S. 116 f.

⁷⁾ Doch zeigt die Kinderehe bei den Muhammedanern etwas geringere Procentsätze, als bei den Hindus. Nach White p. 79 ist der Procentsatz der vor dem 15. Jahre verheiratheten so:

im Ganzen	männlich 8,3
	weiblich 18,9;
davon Hindus	8,8 bzw. 19,6
Muhammedaner	5,7 bzw. 14,5.

⁸⁾ Nesfield in Calc. Rev. 86 p. 222 f.

⁹⁾ Bei den Jats in Mathura auch pãls genannt VIII, 79. Bei Ksattris heisst der gotra auch bansh, bei niederen Klassen kul; vgl. Nesfield, Calcutta Review 86 p. 233.

hineinheirathen muss; so bei den Brahmanen, Rajputen und den Baniyas in den Himalayabezirken XII, 422, 423, 435, 436, 438, 440; bei den letzteren fällt, wer in den unrichtigen gotra heirathet, aus seinem gotra in einen minderwerthigen gotra herab XII, 440. Und ebenso findet sich die Beschränkung der Ehwahl auf gewisse Geschlechter bei den Brahmanenkasten in Audh¹⁰⁾.

Zur Konstatirung der Richtigkeit und Untadelhaftigkeit der gotras wird bei manchen Stämmen, insbesondere am Himalaya, bei der Eheschliessung der gotra und der Name der drei Ahnen von beiden Seiten feierlich ausgesprochen¹¹⁾.

Bei manchen Urstämmen herrschen andere Anschauungen. Die Doms in Kamaon verpönen die Ehe nur mit Tochter, Schwester, Onkel und Tante XII, 448. Die Tharus vermeiden die Ehe in der Verwandtschaft (Audh II, 208). Die Musherass schliessen die Ehe nur in näheren Verwandtschaftsgraden aus: in der Parentel des Vaters, Grossvaters und Urgrossvaters von Vaterseite und der Mutter und des Grossvaters von Mutterseite. Manche wilde Musherastämme schliessen nur die Parentel von Vater und Mutter aus¹²⁾.

Sonst haben auch niedere Kasten die gotra-Theilung angenommen mit Exogamie; so die Kahars in Kamaon XII, 450, 451. Solche gotras mögen allerdings oft totemistischer Art sein, wie bei den Araons, Sonthals, Hos, Mundas in Bengalen¹³⁾.

¹⁰⁾ Butter p. 149.

¹¹⁾ Atkinson im Journal of the Asiat. Society of Bengal 53, I p. 97.

¹²⁾ Nesfield in Calc. Review 86 p. 232, 233. Das System, dass die Exogamie in der väterlichen Seite weitergeht, als in der mütterlichen, findet sich auch bei Stämmen in Bengalen; Risley, Asiat. Quart. Review 1886, II p. 81.

¹³⁾ Risley, Asiat. Quart. Review 1886, II p. 76; vgl. auch Zeitschr. IX S. 360, X S. 87.

§ 6.

Die Exklusivität der Kasten besteht hier wie sonst in Indien¹⁴⁾, und sie äussert sich insbesondere in dem Verbot der Ausserkastenehe. In manchen Kasten bestehen ausserdem noch Abstufungen in der Art, dass die einen Familien als vornehmer gelten, als die anderen; dies hat faktische Bedeutung, aber faktische Bedeutung von durchschlagender Art: die Ehe aus einer niederen Familie in eine höhere findet nur statt, wenn die niedere Familie durch eine bedeutende Aussteuer der Tochter oder des Sohnes den Mangel ausgleicht; so insbesondere bei den Rajputen in Audh¹⁵⁾. Sehr häufig ist es nur gestattet, dass auf solche Weise eine Tochter niederer Klasse in die höhere Klasse kommt, nicht aber dass ein Sohn niederer Klasse eine Tochter höherer Klasse erringt¹⁶⁾; so auch bei Brahmanenkasten¹⁷⁾: das indische Recht ist ja gegen das Absteigen der Tochter in eine niederere Familie stets besonders empfindlich gewesen¹⁸⁾.

Aehnliches gilt bei vornehmen mohammedanischen Familien; eine Sayad heirathet meist nur einen Sayad¹⁹⁾; ausnahmsweise einen Shaik, aber nur gegen grosse Morgengabe²⁰⁾: dies um so mehr, da sich die Sayadeigenschaft auch durch die Mutter vererbt V, 295; VII, 75.

§ 7.

Von Frauenraubformen findet sich folgendes:

Bei den Muhammedanern in Allahabad kommt es vor, dass der Bruder der Braut dem Bräutigam scheinbaren Widerstand leistet VIII, 2, 79 und 80.

¹⁴⁾ Vgl. unten S. 190.

¹⁵⁾ Sleeman I, 238.

¹⁶⁾ Sleeman I, 267; II, 29, 49.

¹⁷⁾ Lachman Singh p. 153.

¹⁸⁾ Zeitschr. III, 369.

¹⁹⁾ Die Sayads behaupten bekanntlich Abstammung vom Propheten.

²⁰⁾ Watson and Kaye II, 98.

Die rituellen Hochzeitsgebräuche sind die üblichen; so in den Himalayadistrikten das kanyadan: die Uebergabe der Braut durch ihren Vater, der ihre Hand in die des Bräutigams legt, während die Mutter Wasser darüber giesst ²¹⁾; die Umwandlung des Altars IX, 910; die Kleiderknotung IX, 911.

So findet sich in Allahabad die Handverbindung der Brautleute durch den Brautvater; die siebenmalige Umwandlung eines Baumes oder Pflanzens: das bhanwari (entsprechend dem klassischen saptapadi); ferner der Gebrauch des Bräutigams, den Fuss der Braut dreimal auf einen Steinstößel zu stellen VIII, 2, 74.

Der Zuzug von Priestern zur Eheceremonie ist natürlich durchaus üblich; ebenso die Bestimmung des glückverheissenden Tages durch den Panditen ²²⁾.

Auch die Muhammedaner haben vielfach indische Hochzeitsgebräuche, so in Allahabad VIII, 2, 79 ²³⁾; doch ist der Zuzug der zwei Zeugen des Islamrechtes üblich VIII, 2, 80.

Manche Eingeborene, wie die Doms in Basti, haben die indische Ceremonie nicht: hier wird einem Gott geopfert VI, 627, 628.

Ebenso die Musherass, wo die Mutter dem Ahnengotte Deosi opfert. Ausserdem haben die Musherass folgende Ceremonie: die Braut wird dem Manne übergeben, der sie an der Thür seines Hauses bei der Hand ergreift und zugleich ein Ei zertritt (zum Zeichen, dass nun beide sich treu sein wollen); hierauf wird Reis gekocht und in Flüssigkeit getrunken, auch von den Brautleuten, aber von jedem aus besonderem Becher. Manche Musherastämme heirathen aber ohne jede Ceremonie ²⁴⁾.

²¹⁾ Rituell, wie auch in der Bombayprovinz, Zeitschr. X S. 107.

²²⁾ Vgl. Watson and Kaye III, 127.

²³⁾ Vgl. Watson and Kaye III, 167; so die Anlegung des Nackenbands.

²⁴⁾ Nesfield in Calc. Review 86 p. 220 f., 226 f.

§ 8.

Ehescheidung findet sich bei höheren Klassen ebenso wenig, als sonst im indischen Leben; insbesondere gilt kein Scheidungsrecht der Frau. Niedere Klassen gestatten eine Scheidung auf Antrag des Mannes oder der Frau durch das panchayat; so in Muradabad IX, 2, 82; in Rampur IX, 3, 25: hier auch in der Weise, dass die Frau dem Manne durchgeht und dass der neue Mann dem früheren die Hochzeitskosten ersetzt; in Açamgarh XIII, 96; in Ghasipur XIII, 2, 57; Jaunpur XIV, 3, 53. Auch bei den kolarischen Musheräs findet sich die Ehescheidung durch das Kasten-panchayat: wegen Ehebruchs der Frau; hierbei zerschlägt der Mann einen irdenen Krug²⁵⁾.

Bei den Muhammedanern hat sich der talâk in der üblichen Weise eingebürgert; so in Allahabad VIII, 2, 80.

§ 9.

Auch die Wittwenehe findet sich fast nur bei niederen Klassen²⁶⁾; so in Fatehpur VIII, 3, 48; in Allahabad VIII, 2, 71, wo die Kinder der zweiten Ehe zwar volles Erbrecht haben, aber des pindas, des Todtenopfers nicht fähig sind; in Rampur IX, 3, 25; in Muradabad IX, 2, 81; in Basti VI, 620, 648; in Açamgarh XIII, 96; in Ghasipur XIII, 2, 56 (wo die zweitverheirathete Frau das Todtenopfer nicht darbringen darf); in Benares XIV, 48; Jaunpur XIV, 3, 53.

Diese Ehe ist unförmlich als karao oder chadar dalna-Ehe und erfolgt einfach durch Uebergabe der Frau von Seiten des Schwiegervaters und durch Ueberwerfen einer Schärpe²⁷⁾;

²⁵⁾ Nesfield in Calc. Rev. 86 p. 237. Vgl. unten S. 193.

²⁶⁾ Vgl. auch Watson and Kaye III, 164; Lachman Singh p. 161. Die Wittwenverbrennung war früher ebenfalls üblich, namentlich in Auh, und nicht nur unter den Brahmanen; doch bei den Rajputs seltener, Sleeman II p. 318.

²⁷⁾ Wie im Pendschab; Zeitschr. VII S. 234.

so in Muradabad IX, 2, 75; in Schahjahanpur IX, 92; in Ghasipur XIII, 2, 56.

Bei manchen Stämmen ist namentlich die Ehe der Wittwe mit dem jüngeren Bruder ihres Mannes als *karao*²⁸⁾ oder *chadar dalna*-Ehe üblich; so bei den Jats, Gujars, Ahirs in Muradabad IX, 2, 75, in Mathura VIII, 76, 77; ähnlich in Bareli V, 584, 589, in Farukhabad VII, 79 und in Ghasipur XIII, 2, 56.

Ebenso heirathet bei den Doms in Kamaon die Wittwe den jüngeren Bruder ihres Mannes (ob sie Kinder hat oder nicht); dieser kann sie aber auch einem andern Manne weggeben. Eine Heirath mit dem älteren Bruder des Mannes wäre verboten: dieser muss sogar vermeiden, dass ihr Schatten seinen Weg kreuzt XII, 447.

Auch kolarische Stämme, wie die Museras haben Wittwenehe (gewöhnlich mit einem Wittwer), aber kein Leviratsrecht²⁹⁾.

Bei dem wilden Stamme der Tharus in Sultanpur tauschen die Freunde oft die Frauen aus (Audh III, 503); ebenso sollen die Tihurs in Audh ohne weiteres zusammenleben oder die Frauen wechseln³⁰⁾.

§ 10.

Bei den Jats in Mathura ist das Recht des *kanina* noch völlig in Geltung; d. h. der Sohn, den die Frau von auswärts in die Ehe bringt, gilt als ehelicher Sohn: er heisst hier *lainrara*, VIII, 79.

Auch werden die Söhne von niederen Frauen als vollkommen ehelich angesehen VIII, 79.

Auch kolarische Stämme, wie die Museras, verfolgen den Satz, dass, wenn eine Frau heirathet, sie mit dem Kinde

²⁸⁾ *Karao* ist zunächst der Name für diese Art der Wittwenehe, dann überhaupt Benennung für Wittwenehe. S. Wilson s. h. v.

²⁹⁾ Nesfield in Calc. Rev. 86 p. 236, 237.

³⁰⁾ Watson and Kaye II, 85.

heirathet, mit dem sie schwanger ist oder das sie vorehelich geboren hat; der uneheliche Vater gilt nichts³¹⁾.

Der Mord von Mädchen in jungen Jahren war früher namentlich in der Kriegerklasse, bei den Thakurs, den Rajputs äusserst verbreitet. Man wollte die Töchter an Männer höhern Ranges verheirathen und dies verlangte einen grossen Aufwand; darum beschränkte man sich bezüglich des „Töchterluxuses“ aufs äusserste³²⁾.

In englischer Periode ist man energisch eingeschritten, aber nicht immer mit Erfolg; insbesondere ist zwar ein gewalthätiges Tödten viel seltener geworden, aber das stillschweigende Beiseiteschaffen durch angebliche Zufälligkeiten, durch schlechte Ernährung und Pflege in den ersten Jahren scheint noch bis in die neuere Zeit nicht unbeträchtlich vorzukommen³³⁾.

Auch die Jats sind in verschiedenen Gegenden des Mädchenmordes verdächtig. Man vergleiche die Berichte aus Saharanpur II, 196, Aligarh II, 412, Bulandshahar III, 56, Mirat III, 279, Mainpur IV, 574, Budaon V, 59, Bainur V, 308, Bareli V, 600, Kahnpur VI, 88, Basti VI, 661—666, Schajahapur IX, 101, Muradabad IX, 2, 92, A camgarh XIII, 100, Ghasipur XIII, 2, 60, Jaunpur XIV, 3, 58; Audh³⁴⁾.

So kam es, dass in manchen Rajputgeschlechtern

³¹⁾ Nesfield in Calc. Rev. 86 p. 221 f.

³²⁾ Vgl. auch Watson and Kaye III Nr. 119, 120; II Nr. 78, 81. Schon Akbar und Shahjahan gaben Verordnungen gegen den Kindsmord, Lachman Singh p. 103. Ueber die englischen Massregeln ebenda p. 103 f.

³³⁾ Auch vielfach fahrlässig, da man eben den weiblichen Kindern nicht die rechte Sorgfalt schenkt, Christian p. 433.

³⁴⁾ Sleeman II p. 29, 49, 59; hier wurden die neugeborenen Mädchen häufig lebendig begraben; die Familie unterzog sich darauf einer Sühnung. Manche Familien betrachteten den Mädchenmord als so selbstverständlich, dass, wenn der Vater entfernt war, man nicht einmal seinen Befehl abwartete.

dreimal so viele Söhne lebten oder manchmal gar keine Tochter vorhanden war, Mainpur IV, 577; überhaupt ist das Missverhältniss zwischen der Zahl der Männer und Frauen vielfach auffallend³⁵⁾.

Die rituelle Ceremonie der Namengebung, des nâmkarana am zehnten oder zwölften Tage wird geübt, z. B. in dem Himalayadistrikt XI, 890³⁶⁾; in Allahabad schon am zweiten oder dritten Tage VIII, 2, 73. Am Himalaya erfolgt auch das Ohrdurchstechen zwischen dem dritten und siebenten Jahre XI, 892. Die Ceremonie der Jünglingsweihe, die Haarschur (chûrâkarana) und das upanâyana werden mit grosser Feierlichkeit vollzogen; namentlich erfolgt bei letzterem die Vedaverehrung: vedârambha, die scheinbare Reise nach Benares und die Rückkehr mit dem Wanderstabe, das samâvarttana XI, 905³⁷⁾.

Bei Islamiten kommt die akika-Ceremonie am 6. oder 14. Tage vor³⁸⁾; die Beschneidung erfolgt zwischen dem 7. und 14. Jahre; so in Allahabad VIII, 2, 78.

§ 11.

Eine eigene Art spiritueller Verwandtschaft entsteht bei den Vallabhâchâryas: der Zögling weiht sich dem Lehrer, dem gosâin, in der Weise, dass dieser das Recht auf seine Frau und seine Tochter erwirbt, so in Mathura VIII, 102³⁹⁾.

Auch bei den Gosâin Brindâban wird angenommen, dass die Verwandtschaft zwischen Lehrer und Schüler auch die folgenden Generationen umfasst, Benares XIV, 50.

³⁵⁾ Vgl. Christian p. 273, 433.

³⁶⁾ Auch Atkinson im Journal of the Asiat. Society of Bengal 53 I p. 82.

³⁷⁾ Vgl. Zeitschr. X S. 130.

³⁸⁾ Vgl. Zeitschr. X S. 132.

³⁹⁾ Die gosâin (goswâmî) sollen zwar im Cölibat leben; aber die Regel wird vielfach durchbrochen; Lachman Singh p. 187. Der Schüler heisst chelâ.

§ 12.

Die Todtenopfer, insbesondere das sapindîkarana, die Aufnahme des verstorbenen Vaters unter die Sapindas mit Ausstossung des Ururgrossvaters — da nur drei Sapinda-Ahnen bestehen können, — alles das findet sich in der üblichen Form; z. B. bei den Himalayastämmen IX, 930 f., in Mainpur IV, 567, Basti VI, 649.

Das Erbrecht in Unaon gleicht dem Erbrecht des Pendschab⁴⁰⁾. Hier hat sich noch das maon bat-System erhalten (hier: mahrian bant)⁴¹⁾, wornach die Söhne mehrerer Frauen nach Stämmen erben: die Nachkommenschaft jeder Frau ist ein Stamm; so dass jeder Stamm gleich viel erhält⁴²⁾. Nur die Söhne erben, die Wittve bekommt ihren Unterhalt; so was das Ackerland betrifft, am sonstigen bekommt auch Tochter und Wittve ihren Theil. Sind keine Söhne vorhanden, so erbt die Wittve, vorausgesetzt, dass ihr Mann sich von den Brüdern abgetheilt hatte; eventuell der nächste Agnat bis zum Neffen, erst eventuell die Tochter; doch kann ihr das Vermögen vermacht werden. Ueber Aeltestgeburtsrechte bestehen verschiedene Familienobservanzen. Auch uneheliche Söhne bekommen einen Theil (Audh III, 532—534).

Ebenso ist das Aeltestgeburtsvorrecht in Partabgarh verschieden ($\frac{11}{20}$ zu $\frac{9}{20}$ oder $\frac{9}{16}$ zu $\frac{7}{16}$), es heisst jethâns⁴³⁾. Auch hier wird das Leibzuchtsrecht der Wittve erwähnt mit dem Rechte des Verkaufs und der Verpfändung von Vermögensstücken im Falle der Noth (III, 124).

In den Rajputenfamilien, und überhaupt in den Familien

⁴⁰⁾ Zeitschr. VII S. 201 f.; 204 f.

⁴¹⁾ Bat oder bânt ist Theilung; s. Wilson s. h. v.

⁴²⁾ Dieses System des maon bat oder chundâvand findet sich auch bei Stämmen in Bengalen; so bei den Koras; vgl. Risley in der Asiatic Quart. Review 1886, II p. 78.

⁴³⁾ Jeth ist der älteste; vgl. Wilson s. h. v.

der Kriegerklasse in Audh ist das Vorrecht des ältesten Sohnes bis zur Primogenitur erweitert⁴⁴).

Die Mohammedaner in Unaon haben die indische Weise des Erbrechts angenommen (Audh III, 532); ebenso, wie es scheint, in Partabgarh, mindestens was die Wittwenerbfolge betrifft (Audh III, 124).

II.

Sachenrecht.

§ 13.

Das Bodenrecht der Nordwestprovinzen steht vielfach auf ähnlicher Stufe, wie das Recht des Pendschabs⁴⁵). Wir finden die drei Systeme der zamindâri, pattidâri, bhayâchârâ; in vielen Gegenden ist das zamindâri-System das vorherrschende; in andern ist das pattidâri sehr verbreitet, oft in der unvollkommenen Form.

Auch hier versteht man unter dem zamindâri-System eine (direkte oder indirekte) gemeinsame Bewirthschaftung durch die Dorfgemeinde unter Theilung der Ertragnisse, d. h. der Reinertragnisse nach Abzug der Grundsteuern⁴⁶). Im Gegensatz dazu ist beim pattidâri die Bewirthschaftung eine getrennte: es hat zwar auch hier der einzelne Gemeindegenosse kein Anrecht auf ein bestimmtes locales Territorium, sondern ein Recht auf eine Quote des kulturfähigen Gemeindelandes; aber diese Quote wird in einer bestimmten localen Parthie zugewiesen, allerdings so, dass die Zuweisung keine definitive

⁴⁴) Sleeman I p. 169.

⁴⁵) Zeitschr. VII S. 166; es steht der Landgemeinschaft näher, als das Bodenrecht in Bengalen und in der Provinz Bombay; Zeitschr. IX S. 337, X S. 135.

⁴⁶) Bei der Schilderung von Saharanpur wird das zamindâri dahin charakterisirt: the whole land is held and managed in common and the rents and whole profits of the estate are thrown into one common stock and divided amongst the several proprietors II, 222. Vgl. auch Court p. 57.

ist, sondern nach dem jeweiligen Stand der Sache, insbesondere nach dem Eintritt grosser Naturänderungen, eine Ausgleichung und Rectification erfährt. Darum trägt der Genosse auch die Grundsteuer nach einer Quote, nicht nach der localen Erstreckung seines Geländes.

Dieses pattidâri-System ist häufig unvollständig, indem ein Theil des Geländes im Gemeinbau oder doch in der Gemeinbenutzung bleibt; öfters ist dies ein Theil des Landes, dessen Ertragnisse gerade für die Grundsteuer hinreichen⁴⁷⁾, öfters ist es aber auch nur Gemeinweide und Gemeinwald: das shamilat-Land⁴⁸⁾. Im Gegensatz dazu heisst das vollständige pattidâri: mukammal, z. B. in Banda I, 108.

Bei dem patti-System kommt es nicht selten vor, dass der Boden in Land von verschiedener Güte getheilt ist, so in drei Bodensorten, wobei dann jeder Genosse ein Theil in jeder Lage erhält; so das tauzih-System in Mainpur IV, 600⁴⁹⁾.

Eine Veräusserung der patti's ist nicht ausgeschlossen; doch besteht Vorkaufsrecht der Genossen, so in Muradabad IX, 2, 106. Häufiger als Veräusserung ist die Verpfändung, auch mit Afterverpfändung; so in Mainpur IV, 600, so in Bai Bareli (Audh III, 207).

Vom pattidâri-System unterscheidet sich das bhayâchârâ⁵⁰⁾ dadurch, dass die Zuweisung eine definitive ist und dass der Territorialbesitz für die Ausdehnung der Berechtigung wie der Verpflichtung entscheidet⁵¹⁾. Allerdings ist auch hier

⁴⁷⁾ Vgl. Edmondstone p. 15.

⁴⁸⁾ Die Gemeinweide ist oft nicht auf eine Gemeinde beschränkt, sondern mehrere Nachbargemeinden haben sie zusammen; so in Paratabgarh (Audh III, 128).

⁴⁹⁾ Tausih, richtiger taujih ist Berechnung, Zurechnung; auch Landregister; s. Wilson s. h. v.

⁵⁰⁾ In manchen Gegenden auch lânidâri, kabzadâri genannt; s. unten.

⁵¹⁾ Bei der Schilderung Mainpurs wird dieses System dahin charakterisirt: each man's possessions are the measures of his rights IV, 600.

nicht selten die „Brüderschaft“ in der Art festgehalten, dass die Gesamtheit der Grundbesitzer für die Grundsteuer solidarisch einstehen; oft auch so, dass, wer für den andern die Steuern entrichtet, dessen Landtheil in Besitz nehmen und bis zur Zahlung im Genuss behalten kann.

Diese Art des unvollkommenen bhayâchârâ heisst in mancher Gegend auch bhejbarâr⁵²⁾, z. B. in Banda I, 108, wo es aber im Absterben ist; und in Hamirpur I, 180, 181.

In Budaon gilt meist zamindâri, aber auch ziemlich viel vollständiges oder unvollständiges pattidâri, wenig bhayâchârâ V, 73⁵³⁾. Ebenso ist in Lalatpur das zamindâri das gewöhnlichste, das bhayâchârâ selten I, 340. Ebenso in Muradabad IX, 2, 106: das bhayâchârâ heisst hier auch das lânidâri-System⁵⁴⁾; ebenso in Bainur V, 321. Ebenso ist das zamindâri das häufigste System in Shahjahanpur IX, 121, in Fatehpur (daneben auch vollständiges und unvollständiges pattidâri) VIII, 3, 73; auch in Allahabad VIII, 107, 108 (daneben auch pattidâri, auch bhayâchârâ) und in Bulandshahar III, 70 (daneben auch pattidâri und bhayâchârâ); mehr bhayâchârâ (neben den anderen beiden Formen) findet sich in Mathura VIII, 135. Auch in Agra sind alle drei Formen vertreten: das unvollständige pattidâri ist das häufigste, das bhayâchârâ heisst auch kabzadâri⁵⁵⁾ VII, 531, 532; ebenso in Etawa IV, 333, 334.

Ferner haben wir alle drei Formen in Jalaun I, 218; in Hamirpur I, 179; in Banda I, 108; in Farukhabad VII, 104; in Saharanpur II, 223; in Eta IV, 76; in Mainpur IV, 600, wo aber das bhayâchârâ selten ist⁵⁶⁾. In

⁵²⁾ Bhej = Rente, barâr = Taxe; s. Wilson s. h. v.

⁵³⁾ Näheres bei Court p. 61, 84, 100, 112, 116, 125, 132, 140.

⁵⁴⁾ Wohl insbesondere das System, wo sämtliche Genossen für die Grundsteuer des Ganzen einstehen müssen; auch lânâbandi von lânâ bringen; s. Wilson s. v. lânâbandi.

⁵⁵⁾ Von kabz Quittung, Rentenquittung; s. Wilson s. h. v.

⁵⁶⁾ Vgl. Edmondstone p. 15, 28, 47, 54.

Kahnpur ist meist zamindâri, häufig ganz oder theilweises pattidâri, selten bhayâchârâ VI, 123; ähnlich in Mirat III, 285, 287. In Basti ist bhayâchârâ nicht gebräuchlich, dagegen vollkommenes und unvollkommenes pattidâri VI, 669. In Muzaffarnagar ist vollständiges und unvollständiges pattidâri und bhayâchârâ üblich III, 550. In Bareli ist das zamindâri weitaus das häufigste, die übrigen Bedengestaltungen sind erst später entstanden, bhayâchârâ noch sehr wenig V, 616.

In Acamgarh findet sich pattidâri-Land in vollständiger und unvollständiger Abtheilung, wobei es vorkommt, dass ein Theil des Gemeinlandes nicht zu allen pattis, sondern nur zu einem Theil derselben gehört. Aber auch das bhayâchârâ-Land, hier bighadâm genannt ⁵⁷⁾, ist vertreten XIII, 117, 118; ähnlich in Ghasipur XIII. 2, 70. In Ballia ist vollständiges und unvollständiges pattidâri üblich, XIII, 3, 59 f., 62; in Benares: zamindâri und vollständiges und unvollständiges pattidâri, kein bhayâchârâ XIV, 86; in Mirzapur vollständiges und unvollständiges pattidâri; bhayâchârâ ist unbekannt XIV, 2, 97. In Jaunpur finden sich alle genannten Formen, aber zamindâri in der Ueberzahl XIV, 3, 67.

In Audh sind, soweit das Land nicht unter den talukdârs steht, die gleichen Ackersysteme vertreten. So leben in Bhagwanagar von 53 Dörfern 25 nach dem zamindâri, 26 nach dem pattidârisystem (Audh I, 279); in Luckno ist zamindâri und unvollkommenes pattidâri üblich (Audh II, 341) ⁵⁸⁾; in Sitapur ist zamindâri das verbreitetste, pattidâri auch häufig, bhayâchârâ selten (Audh III, 375); ähnlich in Unaou (Audh III, 534).

⁵⁷⁾ Bighâ ist ein Landmass, der indische Morgen, dâm ist Preis: also eine Besteuerung nach der Zahl Morgen, die jeder hat; s. auch Wilson s. h. v.

⁵⁸⁾ So ist der Bericht wohl zu verstehen, obgleich die Ackerweise bhayâchârâ genannt wird.

Auch das kommt vor, dass innerhalb der zamindâri- und pattidâri-Ländereien sich bhayâchârâ-Land findet, dessen Inhaber dann nicht zur Gemeinschaft der pattis gehören und an den Vortheilen und Lasten der Gemeinschaft nicht theilnehmen; so in Aligarh II, 454.

§ 14.

Die Bebauung des Landes geschieht durch Eigenkultivatoren (sîr), auch khûdkâsht⁵⁹⁾, durch Emphyteuten (maurûsî) oder durch Zeitpächter (auch ghair-maurûsî); die Emphyteuse und Pacht ist vielfach Theilpacht. So Banda I, 111, Jalaun I, 219, Lalatpur I, 341, 342, Mirat III, 296, Mainpur⁶⁰⁾, Bareli V, 621, Kahnpur VI, 131, Basti VI, 684, Agra VII, 542, Mathura VIII, 137, Fatehpur VIII, 3, 74, Shahjahanpur IX, 122, Budaon⁶¹⁾, Murabad IX, 2, 116. 118, Acamgarh XIII, 119, Ghasipur XIII, 2, 70, Benares XIV, 86, Jaunpur XIV, 3, 71, Audh⁶²⁾. Auch in Kumaon ist der khayokar oder Pächter vielfach zum Erbpächter geworden XII, 456, 447, 488. In Jhansi werden Erbpächter mit fixem Zins, Erbpächter mit blossem Recognitionszins (thansa oder thanka) und Erbpächter mit allgemeinem Dorfzins, der erhöht werden kann, erwähnt; daneben die Zeitpacht I, 280⁶³⁾.

Die Erbpacht ist meist unveräusserlich; so in Kumaon XII, 456, 488; so in Basti VI, 684, in Agra VII, 542.

Eine besondere Art der Erbpacht ist die Neubruchspacht; so Jhansi I, 280: der Bebauer des Neulandes zahlt meist

⁵⁹⁾ Allerdings sind die sîr vielfach zu Untereigenthümern geworden und haben dann den Namen beibehalten (Audh I, 440).

⁶⁰⁾ Edmondstone p. 17.

⁶¹⁾ Court p. 144.

⁶²⁾ Sleeman II p. 25; auch Gazetteer of Audh I, 185.

⁶³⁾ Sîr vom Sanskrit sîra = Pflug (wer selbst den Pflug führt); khûdkhâsht (persisch) von khûd selbst und khâshtan säen (wer selbst säet); maurûsî (vom arabischen) = erblich; ghair = ohne, also ghair-maurûsî = nicht erblich. S. Wilson s. h. v.

in den ersten Jahren gar keine Pacht, dann einige Jahre eine reducirte Pacht, bis die volle Pachthöhe eintritt; so ist in Utraula die Emphyteuse für Waldrodung 7 Jahre lang frei und steht noch einige Jahre unter günstigen Bedingungen; und wenn altes Feld wieder neu in Kultur gebracht ist, hat der Pächter einige Jahre die günstige Stellung, dass er $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ der Ernte behält (Audh III, 580, 581); so zahlt in Kheri der Pächter bei Beginn der Kultur im ersten Jahre $\frac{1}{6}$, dann $\frac{1}{4}$, dann das regelmässige $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$ (Audh II, 180).

Die Pächter sind Eingesessene oder Auswärtige: pâhî-kâsht⁶⁴); so in Lalatpur I, 342, in Bareli V, 621, in Budaon⁶⁵), in Kumaon XII, 490.

Der Pachtzins wird in Geld oder in Frucht bezahlt; Abzüge im Falle des Missjahres sind in manchen Gegenden üblich, auch völliger Erlass in der Brachezeit; so in Acamgarh XIII, 120.

Die Pacht ist häufig Theilpacht, batâi⁶⁶), und zwar meist Theilpacht in der Art, dass das Getreide auf der Tenne nach bestimmten Quoten getheilt wird; so in Basti VI, 687: der Dominus erhält $\frac{2}{5}$, $\frac{5}{12}$, $\frac{1}{3}$; in Muradabad IX, 2, 119; in Mathura VIII, 137; in Bareli als pair batai im Gegensatz zum aml batai oder kankut, der Schätzung auf dem Halm V, 625. In Acamgarh erfolgt die Ausschätzung des Getreides (namentlich des Reises) auf dem Halm; die Quote ist $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$, wobei aber dem Eigenthümer noch bestimmte weitere Bezüge zukommen; oder $\frac{7}{16}$ (Pächter) zu $\frac{9}{16}$ XIII, 120.

Ebenso ist die Theilpacht in Audh üblich: so in Sitapur: der Grundherr bekommt $\frac{1}{4}$ bis zu $\frac{1}{2}$, wobei übrigens bezüglich der Tragung der Lasten verschiedenes bestimmt ist (Audh

⁶⁴) Pâhî = ein auswärts wohnender, kâsht = von kâshtan säen; s. Wilson s. h. v.

⁶⁵) Court p. 144.

⁶⁶) Batâi = Theilung; s. Wilson s. h. v. Vgl. über die Theilpacht auch Zeitschr. VII, 189; IX, 344; X, 139.

III, 359); in Utraula ist die Theilpacht $\frac{1}{3}$ (Dominus) zu $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ zu $\frac{1}{2}$, ebenfalls mit verschiedener Normirung der Lasten (Audh III, 580).

Auch das findet sich, dass der Theilpächter seinen Theil in Geld abträgt, aber es ist eben der Theil, die Quote; so in Kheri (Audh II, 176).

Ein Uebergang von der Theilpacht zur festen Zeitpacht ist die nakshi⁶⁷⁾-Pacht: hier hat der Pächter nur dann einen Zins zu zahlen, wenn es eine Ernte gibt, nicht in Zeiten der Brache, nicht im Fall einer Ueberschwemmung; ob auch bei theilweiser Zerstörung ein Abzug stattfindet, darüber herrscht verschiedene Praxis. So in Kheri (Audh II, 177, 178).

Eine besondere Modification der Pacht findet sich in Rampur: die Pacht ist auf die Person des Pächters gestellt und erlischt mit seinem Tode XI, 3, 30; das mag mit den Theilungsverhältnissen zusammenhängen, denn die Theilpacht hat ja ein gesellschaftliches Moment.

Pflanzt der Pächter Wälder, so hat er sie in seiner ordentlichen Benutzung: er hat die Baumfrüchte und darf auch zeitweise zu seinem Gebrauche Bäume fällen; das weitere Recht gehört dem Dominus; so in Feizabad (Audh I, 442), in Partabgarh (Audh III, 125), in Beraitsch (Audh I, 187).

Bisweilen muss für besondere Fruchtbäume ein eigener Fruchtzins entrichtet werden, mindestens sobald der Baum ein bestimmtes Alter erreicht hat, so dass er als voll ertragsfähig gilt; so in Partabgarh (Audh III, 125, 126).

§ 15.

Das Recht der talukdârs, d. h. das Oberrecht an einem bestimmten steuerpflichtigen Territorium, mit der Befugniss des Steuerbezuges gegen die Pflicht der Ablieferung einer fixirten Pauschalquote; also das Recht, das anderwärts Recht des zamindârs heisst, hat sich auch in den Nord-

⁶⁷⁾ Naksha ist Plan, Urkunde; s. Wilson s. h. v.

westprovinzen entwickelt. Der talukdâr bezieht seine Rente, sein mâlikânâ⁶⁸⁾ von den Untereigenthümern, er hat auch gewisse Vorrechte an dem unbebauten Land, kann es gegen Rente in Kultur geben u. s. w. Seine Stellung gegenüber der Regierung ist dabei eine sehr verschiedene, wie das zamindâr-Recht überhaupt — entsprechend der historischen Entwicklung.

Es finden sich solche talukdârs in Aligarh II, 416, 425, 430 f., 496, in Mainpur IV, 594⁶⁹⁾, in Agra VII, 533, in Ballia XIII, 3, 58, in Benares XIV, 86 (hier zamindârs genannt), in Muzzauffarnagar (hier ebenso als zamindârs⁷⁰⁾, in Budaon⁷¹⁾; weniger in Farukhabad VII, 104.

In Muradabad wird zwischen muâfidârs⁷²⁾, welche Abgaben beziehen unter Staatsabzug, und zwischen zamindârs, welche auf Grundsteuer und Gemeinland Anrecht haben, unterschieden IX, 2, 106.

In Ballia kommt auch das vor, dass dem Dorfeshaupt, dem mukkadâm⁷³⁾, das ganze Dorf zu einer bestimmten Bauschsumme in zamindâr-Weise übertragen ist, XIII, 3, 64.

Sehr verbreitet ist das taluka-System in Audh; seit Ende des vorigen Jahrhunderts hat es sich über das Land übergelegt und das Freieigen absorbiert; so in Beraitsch: das Freiland heisst im Gegensatz dazu khâlsaland⁷⁴⁾ (Audh I, 130, 177—180; ebenso ferner in Bai Bareli (Audh III, 207), in Nigohan (Audh III, 29), Kheri⁷⁵⁾, Nighasan (III, 23)

⁶⁸⁾ Von mâlik, der Eigenthümer, s. Wilson s. h. v.

⁶⁹⁾ Edmondstone p. 19, 22, 27, 69.

⁷⁰⁾ Thornton p. 33.

⁷¹⁾ Court p. 87, 115.

⁷²⁾ Muâfi = frei, erlassen, also rentfrei; s. Wilson s. h. v.

⁷³⁾ Mukaddâm = Haupt, Leiter; s. Wilson s. h. v.

⁷⁴⁾ Khâlsa, khâlisha = der Steuerbeamte; der die Steuer direkt erhebt, s. Wilson s. h. v.

⁷⁵⁾ Sleeman II p. 115, 116.

und namentlich in Sultanpur (Audh III, 434); weniger in Lukno (Audh II, 341).

Nicht selten hat sich die Bevölkerung freiwillig dem talukdâr in die Arme geworfen, um sich vor den Erpressungen der Mogulherrschaft zu sichern (Audh II, 207).

Zu dem Recht der Oberherren wird vielfach das Recht auf Fisch- und Wasserprodukte gerechnet: tâl⁷⁶⁾, so in Beraitsch (Audh I, 188); ebenso das Recht auf Dorfhausstellen, die von den Wohnberechtigten verlassen worden sind: der dih⁷⁷⁾, so ebenfalls in Beraitsch (Audh I, 184); dieses Recht kann auch von dem Herrenrecht abgesondert, veräussert und verpfändet werden (Audh I, 184).

§ 16.

Besondere Arten der dinglichen Rechte sind die birt, virt d. h. Genussrechte⁷⁸⁾: es sind erbliche Rechte, theils zu gewissen Zwecken, theils mit gewissen Belastungen: als Secundogenituren für jüngere Rajasöhne; als sankalp⁷⁹⁾ zum Priesterunterhalt oder zu andern Stiftungszwecken; als murcha bandi mit der Pflicht zur Gränzwache; so in Basti VI, 670, 671; oder als erbliches Dienstland des Dorfältesten, des mukaddam in Gorakhpur VI, 396, in Kahnpur VI, 104, in Bareli V, 621, 622 (wo auch die Dorfbediensteten solches Genussland haben); oder als erbliches Dienstland, padhân und thânet⁸⁰⁾ in Muradabad IX, 2, 115 (crsteres dann, wenn der Inhaber früher Eigenthümer gewesen und nun als Dienstmann belassen wurde). Ebenso als châkarân-Dienstland⁸¹⁾ und als nânkâr, rentfreies Dienstland des Dorfhauptes in Audh⁸²⁾; auch hier

⁷⁶⁾ Tâl ist Teich, Weiher; s. Wilson s. h. v.

⁷⁷⁾ Dih (persisch) ist Dorf, Dorfland; s. Wilson s. h. v.

⁷⁸⁾ Vom Sanskrit: vridhhi, Genuss, Besitz.

⁷⁹⁾ Sanskrit: sankalpa, Gelübde.

⁸⁰⁾ Pada heisst Amt, Würde, und thânâ heisst Militärposten, s. Wilson s. h. v.

⁸¹⁾ Ueber châkarân vgl. Zeitschr. X, 140.

⁸²⁾ Sleeman II p. 23; Gazetteer of Oudh I, 185.

als Stiftgut zu bestimmten Zwecken, z. B. in Beraitsch (Audh I, 183). Sankalp oder krischnârpân⁸³), d. h. Priesterland mit Pflicht zu Priesterdiensten findet sich insbesondere auch in Mirzapur XIV, 2, 97 und in Feizabad (Audh I, 441).

Auch wer wüstes Land zuerst zur Kultur gebracht, bekommt ein mehr oder minder ausgedehntes birt über das Land, so in Beraitsch (Audh I, 182).

Das birt-Recht ähnelt daher unserem Ususfrukt, nur dass es erblich und auf die Dauer bestehen kann und die verschiedensten Abstufungen zulässt, von dem vollen Bodengenuss bis zum Rechte auf Jagd, Fischerei, Bodenwildniss. Oft geht es auch in ein Reallastrecht über, in ein Recht auf Abgaben in Geld oder Frucht.

Es ist veräusserlich und insbesondere verpfändbar; so in Beraitsch (Audh I, 184).

Eine Art des Grundholdenrechts in Kumaon ist das Kaini-Recht; doch wurde der Kaini⁸⁴), welcher dem Herrn zu Diensten verpflichtet ist, vielfach zum Pächter, indem seine Leistungen bestimmt wurden, XII, 457, 490.

Von speciellen Dienstbarkeiten sind zu erwähnen: die Weidgerechtigkeit (rakhauna), d. h. das ausschliessliche Recht, auf einem Grunde zu weiden und zu grasen, in Beraitsch (I, 186).

§ 17.

Eine besondere Art des Landerwerbs ist, wie im Pendschab der Erwerb durch Errichtung einer Bewässerungsanlage, wodurch der Brunnengräber ein Recht auf das Land erhält, soweit es durch die Quelle bewässert wird: sogenanntes kuabandi-Land; so in Jhansi, I, 281; so in Bara Banka, sofern es sich um einen ständigen Brunnen handelt und die Errichtung desselben mit Einwilligung des dominus erfolgt:

⁸³) Arpana = gewähren, liefern, stiften.

⁸⁴) Kaini der Grundholde, s. Wilson s. h. v.

dann gewinnt der Erbauer ein Bodenrecht gegen Rente (Audh I, 237).

An die römischen Formen der Uebertragung erinnert ein Gebrauch, der auch in andern indischen Gegenden seine Analogien hat⁸⁵). Bei Landschenkungen an Brahmanen von Todeswegen findet sich der Ritus, dass man dem Beschenkten eine Scholle des betreffenden Landes übergibt; so in den Himalaya distrikten, XI, 918. Ebenso bekommt in Bai Bareli bei Landschenkungen der Brahmane Gras auf die Hand; die Ceremonie heisst daher *kushast*⁸⁶) (Audh III, 213).

Im höchsten Grade interessant ist es aber, dass sich bei den *sankalps* auch noch das Launegild findet: der Brahmane gibt in Partabgarh gegen die Landschekung vier Gegengaben: einen Elephanten, ein Pferd, einen Shawl und Geld; selten nur eine Scheingabe (Audh III, 129).

Wasseranlagen, die der Eigenthümer verlässt, fallen der Oeffentlichkeit anheim; in solchem Falle hat der Grundherr für sein unmittelbares Land ein Vorrecht; die übrigen Anliege theilen sich nach Bedarf in das vorhandene Wasser, nöthigenfalls entscheidet ein *panchayat*; so in Partabgarh (Audh III, 128).

III.

Obligationenrecht.

§ 18.

Die vertragsmässige Schuldknechtschaft, und zwar als ständige Schuldknechtschaft findet sich in Basti: der *savak* verkauft sich und seine ganze Nachkommenschaft, VI, 691. Ebenso in Beraitsch (Audh I, 145).

⁸⁵) So bei den Kandhs in Orissa, Zeitschr. VIII, 265.

⁸⁶) *Kusha* (sanskrit) ist bekanntlich heiliges Gras, das bei rituellen Uebungen im Gebrauche ist.

Das ist also eine ständige Verknechtung, wie sie früher auch in Bengalen üblich war⁸⁷⁾, auch in Puna⁸⁸⁾

In Beraitsch erhält übrigens der Schuldklave $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{7}$ der Ernte für sich. Hier kommt auch die Versklavung auf ein Jahr vor: *ulti savak* (Audh I, 145, 147)⁸⁹⁾.

Das *dharna*-Sitzen war auch in der Provinz Audh in Uebung: Brahmanen drohten, den Hungertod zu sterben; so wenn der Bräutigam seine Braut im Stiche lassen wollte. Die Brahmanen unternahmen dies auch im Interesse Dritter; auch mehrere Brahmanen im Interesse eines Einzigen⁹⁰⁾.

Beim Getreidedreschen nimmt der Gläubiger häufig die Ernte in Beschlag und gibt dem Schuldner nur den Ueberschuss heraus; so in Muradabad IX, 2, 130.

§ 19.

Der Zinsfuss ist im Allgemeinen niedriger als in Bengalen, er ist etwa in der Höhe des Zinsfusses in der Bombayprovinz⁹¹⁾. Theilen wir die Darlehen ein in a) kleine Darlehen gegen Faustpfand; b) grosse Darlehen gegen Faustpfand; c) grosse Darlehen gegen Grundpfand; d) Darlehen ohne Sicherheit: so ist der Zinsfuss zu a) 9, 12, 15, $18\frac{3}{4}$ Proc., ausnahmsweise höher; da aber häufig nicht das ganze Kapital, sondern nur z. B. 75 Proc. ausbezahlt werden, so kann der Zinsfuss als bis zu 24 Proc. steigend angenommen werden; zu b) 6, 9, 12, 15, 18, 24 Proc., aber meist niedriger als der zu a).

Der Grundpfandzins c) ist meist höher: $7\frac{1}{2}$, 9, 12, 14, 18 bis zu 30 Proc., aber auch 6 Proc.; während der Zins zu d)

⁸⁷⁾ Zeitschr. IX S. 350.

⁸⁸⁾ Zeitschr. X S. 164.

⁸⁹⁾ Vgl. auch noch Sleeman II, 137; wo eine Tochter versklavt wurde.

⁹⁰⁾ So der Fall bei Sleeman I p. 238.

⁹¹⁾ Zeitschr. IX S. 352; X S. 166.

natürlich sehr schwankt: von 12, 16, 18 bis $37\frac{1}{2}$ Proc. oder noch höher.

Vergleiche über diese Zinsen Ihansi I, 290, Muzaffarnagar III, 582, Bulandschahar III, 77, Mirat III, 313, Bareli VI, 634, Kahnpur VI, 141, Basti VI, 694, 695, Eta IV, 92, Budaon V, 86, Bainur VI, 337, Agra VII, 552, Farukhabad VII, 124, Mathura VIII, 146, Allahabad VIII, 2, 125, Acamgarh XIII, 127, Ghasipur XIII, 2, 85, Benares XIV, 94, Mirzapur XIV, 2, 101, Jaunpur XIV, 3, 74. Ferner Hardoi (Audh II, 29), Sitapur (Audh III, 365: bei grossen Operationen 18 Proc., sonst selbst bei guter Sicherheit 24—36 Proc.), Berailsch (Audh I, 143: 24— $37\frac{1}{2}$ Proc.), Bai Bareli (Audh III, 207: 24 Proc. und mehr).

Dabei wird der Zinsfuss oft in der Weise verschleiert, dass bei der Auszahlung Abzüge gemacht, dass zu den Zinsen noch weitere Gebühren, Taxen u. dgl. hinzugefügt werden, dass insbesondere bei der Zahlung oder Rückzahlung von Früchten Gewichtszu- und -abschläge hinzukommen u. a., Acamgarh XIII, 127.

Oefters findet sich auch der Zins in der Weise versteckt, dass eine Summe ratenweise zurückzuzahlen ist, wo dann die Rate Zins und Amortisation enthält, z. B. für 100 monatlich 10. So in Farukhabad VII, 125.

Dass der Getreidewucher die grösste Rolle spielt ⁹²⁾, versteht sich von selbst. An sich ist der Zins meist 25 Proc., aber auch 50 Proc.; aber einerseits ist die Zinszeit nur von der Aussaat bis zur Ernte, andererseits wird der Wucher erhöht durch die Umwandlung des Getreidedarlehens in ein Gelddarlehen, oder besser gesagt, in ein Darlehen mit Geldschätzung. Das Darlehen wird zur Aussaat aufgenommen, wenn das Getreide theuer ist und wird zur Erntezeit zurückbezahlt, wenn der Preis nieder steht. Nun wird die Dar-

⁹²⁾ Vgl. darüber Zeitschr. VIII, 98, 127; IX, 352; X, 166.

lehensgabe geschätzt nach dem Geldwerth des theuren Getreides zur Darlehenszeit, und dieser Geldbetrag ist zur Zeit der Ernte in Getreide nach dem nunmehrigen billigen Getreidepreis zu erstatten. Ja, es wird mannigfach bedungen, dass das Getreide seinerzeit noch billiger taxirt werden soll, oder dass ausserdem ein bestimmter Zuschlag hinzutrete. So kann es kommen, dass, von Getreide zu Getreide gerechnet, der Zins sich auf 150 oder 200 Proc. beläuft.

So Ihansi I, 290, Basti VI, 694, Mirat III, 298, Eta IV, 92, 93, Kahnpur VI, 141, Muradabad IX, 2, 130, Mirsapur XIV, 2, 101.

So finden sich beispielsweise in Bareli V, 636 folgende Systeme:

Deorhâ: Getreide gegen Getreide mit 50 Proc.; bhao bhikta lena: Getreide in Geld verwandelt, gegen die gleiche Summe in Getreide zum Preis der Erntezeit ohne Zins; bhao up siwaia: Getreide in Geld verwandelt, gegen die gleiche Summe in Getreide zum Preis der Erntezeit mit 25 Proc. Aufschlag; deorhâ nirakh katke, ebenso, aber mit 50 Proc. Zins; endlich so: Getreide in Geld verwandelt, gegen die gleiche Summe in Getreide, aber noch bestimmte Procente unter dem Erntepreis geschätzt⁹³).

Letztere Form ist insbesondere bei Moslimgläubigern beliebt, welche ja officiell keine Zinsen nehmen dürfen.

Aehnlich in Farukhabad VII, 124, 125.

So ist auch die up-Form: Getreide in Geld geschätzt und in Getreide nach der Schätzung zur Erntezeit zurückzuzahlen, nebst Zinsen; in Beraitsch (Audh I, 144), in Hardoi (Audh II, 29), in Sitapur (Audh III, 365).

§ 20.

Faustpfand und Immobiliarpfand sind vielfach im Gebrauch; wo von Verzinsung die Rede ist, ist das durch

⁹³) Deorhâ = 1½; bhao = Preis oder Zins; siwai ist Hinzufügung; etwas, was hinzukommt. S. Wilson s. h. v.

Mobilar- und Immobilarpfand gedeckte Darlehen eine ständige Rubrik. Namentlich das Faustpfand wird hervorgehoben; z. B. in Kahnpur VI, 141. Das Immobilarpfand kann auch Nutzpfund sein; so in Agra VII, 552: hier ist es meist Antichrese, indem der Gläubiger keine Zinsen nimmt, aber alle Früchte bezieht; in Acamgarh wird das Grundpfand meist dem Gläubiger in Besitz gegeben XIII, 127; in Feizabad ist das Nutzpfund seit alters üblich: der Pfandgläubiger bezieht entweder alle Früchte, oder er restituirt einen Theil, oder auch eine Geldsumme statt dessen, als purmsana (Audh I, 442).

Das nicht eingelöste Nutzpfund ist häufig zum Unter-eigenthum geworden, so in Feizabad: pukhtadâri (Audh I, 439).

§ 21.

Der Arbeitsvertrag der Feldarbeiter geht entweder gegen ein fixes Geld oder ein fixes Fruchtquantum, oder aber gegen eine Quote der Ernte; so in Banda I, 111 (gegen $\frac{1}{17}$) und in Jhansi I, 290; so in Mirat III, 298; so auch in Basti der savak dâr: Arbeiter gegen eine Quote der Ernte VI, 69. So findet sich die Arbeitsmiete gegen monatlichen Geldlohn in Sitapur (Audh III, 362); in Beraitsch wird Feldarbeit gegen Geld oder gegen Frucht geleistet (Audh I, 145); in Utraula wird der Arbeiter mit einem Theil der Ernte bezahlt (Audh III, 581).

Der Vertrag kann auch in der Weise abgeschlossen werden, dass der Arbeiter einige Tage in Arbeit ist und dafür einen andern Tag für sein Feld Pferd und Pflug gestellt bekommt; so der tihara in Basti VI, 69.

IV.

Kastenrecht, Strafrecht, Prozessrecht.

§ 22.

Die alten vier Kasten werden zwar fast überall aufgezählt; aber jede dieser Kasten ist wieder in eine Unzahl Unter-

kasten gespalten. So die Brahmanen in eine Reihe von Unterstämmen: die Gaurs, Kanaujias, Sanadhs, Sarasvats, Sarwarias ⁹⁴⁾.

Als Kriegerklasse gilt die Klasse der Thakurs ⁹⁵⁾ oder Rajputs, die wiederum in zahlreiche Abtheilungen zerfällt.

Der Kaufmannsstand ist vertreten durch die Baniyas oder Vaniyas, die wiederum in gildenartige Kasten getheilt sind.

Zu den höhern Klassen rechnet man auch vielfach die Kayaths (auch zu den Kshatrias gerechnet), die Jats und Sikhs.

Darunter stehen die zahllosen niederen Klassen, die man unter die Cûdras einzureihen pflegt. Es sind meist Berufskasten: Kasten der Wäscher, der Zimmerleute, der Gerber, der Weber, der Färber, der Bettler, der Akrobaten u. s. w., die aber wieder zahlreiche Unterkasten bilden. Man vergl. Banda I, 101, Hamirpur I, 159 f., Jalaun I, 208, Lalatpur I, 329, 330, Jhansi I, 266, 267, Mirat III, 255, 258, 259, Muzaffarnagar III, 493, 497, Eta IV, 38, Etawa IV, 273, Mainpur IV, 539, Budaon V, 42, Bainur V, 285, Bareli V, 575, Kahnpur VI, 47, Gorakhpur VI, 351, Basti VI, 615, 621 f., Farukhabad VII, 63, 65, 71, 72, Agra VII, 472, 484, Mathura VIII, 68, 71, 74, 75, Fatehpur VIII, 3, 32, 33, 37, 39, Shahjahanpur IX, 66, 68, 80, Muradabad IX, 2, 62, 68, 70, Acamgarh XIII, 63, 69, 83, 95, Ghazipur XIII, 2, 38, 45, Ballia XIII, 3, 27, 35, 36, Benares XIV, 34, 37, 40, 41, Mirzapur XIV, 2, 62, 64, 66, 67, Jaunpur XIV, 3, 34, 41.

Ferner über das Kastenwesen in Audh: Lukno (Audh II, 374—376), Feizabad (Audh I, 452), Hardoi (Audh II,

⁹⁴⁾ Manche Brahmanen treiben Ackerbau; aber sie dürfen nicht persönlich dabei arbeiten, mindestens nicht den Pflug führen: das würde sie degradiren; Sleeman I, 83; Butter p. 152.

⁹⁵⁾ Vgl. auch bezüglich Mainpur: Edmondstone p. 65; bezüglich Bulandshahar: Lachman Singh p. 148 f.

31), Partabgarh (Audh III, 116), Bai Bareli (Audh III, 204), Unaon (Audh III, 532), Gonda (Audh I, 505, 506), Bachrawan (Audh I, 90), Sitapur (Audh III, 371, 372), Khairabad (Audh II, 121), Nighasan (Audh III, 22, 23).

Indess gibt es gerade unter den niedern Klassen solche, welche mehr ethnischen Charakters sind, wie die Ahirs, Pasis, Kurmis: jedenfalls haben Racenverschiedenheit und Berufswesen zusammengewirkt, die Kasten zu trennen (Audh II, 207, 208). So aber auch in höhern Kasten; insbesondere gehören die Mitglieder der Kriegerkasten oft einheimischen Racen an, die sich zur Militärmacht emporgearbeitet haben (Audh II, 215).

Die Kasten sind bezüglich ihres Umganges meist streng exclusiv, und zwar Kasten wie Unterkasten, so dass sie nicht mit einander essen und nicht in einander hineinheirathen⁹⁶). Dagegen gewähren manche, namentlich von den niedern Kasten die Möglichkeit der Cooptation neuer Mitglieder, die sich dabei besonderen Riten zu unterziehen haben. Dies gilt insbesondere bei solchen Kasten, die mehr den Charakter religiöser Sekten an sich tragen; so in Benares XIV, 48, wo der in die Klasse des Brahmoismus aufgenommene seinen früheren Gürtel zerreisst; wo der zu den Pahulia Sikhs übergetretene aus einem Becher trinkt, in welchen der acârya ein Messer gelegt, und von dem Wasser zu sich nimmt, in das der acârya den rechten Zeh getaucht hat.

Auch in Fatehpur findet die Aufnahme von Ausserkastnern statt, früher selbst bei Brahmanen, jetzt meist nur in den niederen Klassen VIII 3, 49.

§ 23.

Das Institut der panchayats, der gekorenen Fünfergerichte (aus 3—5 Mitgliedern bestehend mit einem sarpanch

⁹⁶) So z. B. die verschiedenen Unterkasten der Vaishyas (Audh III, 119).

an der Spitze) ist viel verbreitet; Banda I, 102, Budaon V, 50, Etawa IV, 285.

Unter panchayat versteht man aber vornehmlich die Innungs- und Kastenversammlung, welche über die Kastengenossen zu Gericht sitzt, ihre Differenzen begleicht und speziell über Kastenvergehungen Strafe erkennt. Diese Kastengerichte finden sich allerdings meist bei niedern Klassen, wo eben die Kaste mehr den Charakter der Gilde, der Berufsgenossenschaft hat: bei diesen Kasten aber auch fast überall; Banda I, 102, Hamirpur I, 163, Mirat III, 270, Etawa IV, 285, Mainpur IV, 566, Bareli V, 588, Budaon V, 50, Basti VI, 648, Kahnpur VI, 77, Gorakhpur VI, 367, Farukhabad VII, 79, Agra VII, 496, Mathura VIII, 97, Allahabad VIII, 2, 72, Fatehpur VIII, 3, 49, Shahjahanpur IX, 93, Acamgarh XIII, 96, Ghazipur XIII, 2, 56, Benares XIV, 48, Jaunpur XIV, 3, 53.

In manchen Gegenden haben auch die Brahmanen ähnliche Genossenschaften gegründet, z. B. in Mirat III, 270 mit einem sirdâr an der Spitze⁹⁷⁾.

Sonst heisst das Haupt der panchyats oftmals chaudhari, chaudhri oder mukhya⁹⁸⁾; Banda I, 102, Hamirpur I, 163, Etawa IV, 285, Mirat III, 270, Budaon V, 50, 51, Gorakhpur VI, 367, Kahnpur VI, 77, Basti VI, 648, Agra VII, 497.

Die chaudhristellen sind häufig erblich, mindestens solange ein tauglicher Sohn vorhanden ist; so in Agra VII, 497, in Gorakhpur VI, 367.

Auch kolarische Stämme, wie die Musherars, haben Kastenpanchayats mit ähnlichen Befugnissen⁹⁹⁾.

⁹⁷⁾ Sirdâr oder sardâr = Haupt, Chef. S. Wilson s. v. Sardâr.

⁹⁸⁾ Chaudhari, chaudhri ist Gildenhaupt, mukhya = Haupt, Chef.

⁹⁹⁾ Nesfield in Calc. Rev. 86 p. 237.

§ 24.

Das Kastenpanchayat hat ein furchtbares Strafmittel an der Hand, die Ausstossung aus der Kaste¹⁰⁰⁾, bald zeitlich, bald für immer; bald in laxerer, bald in strengerer Form; bald mit dem Rechte des Wiedereinkaufs, bald definitiv und unverbrüchlich. Andere Strafen sind Geldbussen, welche sich vielfach in der Bezahlung eines Kasten- oder Gildemahles kundgeben; Ghasipur XIII, 2, 57. Oft ist die Geldstrafe eine Einkaufssumme zum Wiedereintritt des Ausgestossenen. Aber auch demüthigende Prozeduren kommen vor, z. B. das Betteln mit einem Kuhschwanz, Rampur IX, 3, 25.

Auch das ist hergebracht, dass eine Versöhnung mit dem Verletzten ausgesetzt wird, eine Versöhnung beispielsweise durch Uebergabe der Tochter an den Geschädigten, z. B. in Etawa IV, 285.

So findet sich auch die Kastengerichtsbarkeit und das Ausstossungsrecht in Kheri (Audh II, 223).

Auch kolarische Stämme, wie die Musherars, haben das Ausstossungsprinzip; die Ausstossung kann gegen Bewirthung der Kastenversammlung nach einiger Zeit, oft aber erst nach 12 Jahren zurückgenommen werden¹⁰¹⁾.

§ 25.

Die Delikte, welche hier in Betracht kommen, sind Delikte gegen das Kastenleben: das Essen verbotener Nahrung (bei manchen auch das Weintrinken), der Verkehr mit Ungenossen, namentlich mit niederen Kasten; sodann aber auch Ehebruch gegenüber von Kastenmitgliedern und Incest; so Hamirpur I, 163, Mirat III, 270, Etawa IV, 285, Bareli V, 588, Budaon V, 50, Kahnpur VI, 77, Basti VI, 648, Agra VII, 496, Rampur IX, 3, 25, Muradabad

¹⁰⁰⁾ Altindisches Prozessrecht S. 11; Zeitschr. X, 176 f.

¹⁰¹⁾ Nesfield in Calc. Rec. 86 p. 224, 236 f.

IX, 2, 82, Allahabad VIII, 2, 72 (wo der Ausschluss auch auf bestimmte Zeit, z. B. auf 12 Jahre erfolgen kann), Fatehpur VIII, 3, 50, Shahjahanpur IX, 93, Ghasipur XIII, 2, 57, Jaunpur XIV, 3, 53. Bei den Musheräs wird die Ehebrecherin ausgestossen und auch, wer mit ihr weiter verkehrt; auch auf Bruch des Verlöbnisses steht Kastenbannung¹⁰²⁾.

In manchen Gegenden steht die Ausstossung auf Tödtung einer Kuh (oder auch eines Menschen), z. B. in Rampur IX, 3, 25, Muradabad IX, 2, 82, Ghasipur XIII, 2, 57, Jaunpur XIV, 3, 53.

Bei Ehebruch der Frau muss mitunter auch der betrogene Ehemann eine Summe bezahlen, um die Kastenehre wieder zu erlangen, Bareli V, 588. Mitunter bewirkt der Ehebruch auch den Ausschluss der Verwandten der schuldigen Frau, Allahabad VIII, 72: Verwandtenhaftung für den ehrlichen Namen und mit dem ehrlichen Namen.

Auch das stuprum findet Kastenstrafe; so wird insbesondere eine Wittwe, die ein Kind bekommt, aus der Kaste gestossen, mitunter auch von den Verwandten getödtet; so in Basti VI, 649.

§ 26.

Ausserdem werden namentlich die Eehändler, insbesondere die Ehescheidungen, in den panchayats verbeschieden, z. B. in Mathura VIII, 97, in Mirat III, 270, Ghasipur XIII, 2, 57¹⁰³⁾, Benares XIV, 48, Jaunpur XIV, 3, 53.

Und für die gewerblichen Streitigkeiten unter Innungsgeossen sind die panchayats als Gildenvereine besonders bestimmt; so in Mirat III, 270.

¹⁰²⁾ Nesfield in Calc. Rev. 86 p. 224, 236 f.

¹⁰³⁾ Hier wird indess ein Urtheil des High Court Bombay allegirt, welches eine Ehetrennung durch ein panchayat nicht anerkannte.

§ 27.

Wie anderwärts, haben sich auch hier die Mohammedaner dem indischen Kastenwesen angeschlossen: theils sind es übergetretene Hindus, die noch ihre Sitten mehr oder minder beibehalten haben, theils haben die eingewanderten Moslims sich mehr oder minder hinduisirt, Hamirpur I, 162, Gorakhpur VI, 365, Acamgarh XIII, 91.

Daher hat sich auch das panchayat-System in die Islamkreise verpflanzt, Fatehpur VIII, 3, 49.

Racenweise theilen sich die Mohammedaner in Shaiks und Sayads (angebliche Nachkommen des Propheten); in Pathans, Moguls und Einheimische; so Acamgarh XIII, 89, Bainur V, 294, Basti VI, 638, Agra VII, 468, Shahjahanpur IX, 85.

§ 28.

Der alte Ritus, dass bei Grenzstreitigkeiten die Zeugen oder Schiedsmänner in feierlichem Aufzug die Grenzen umgehen, wurzelt noch in diesen Gegenden; so in Muradabad: sie wandeln mit einem Seil um die Brust und einem Bambusstock in der Hand, IX, 2, 82¹⁰⁴).

§ 29.

Auch Ordalien haben sich bis in die neuere Zeit erhalten, insbesondere das dharma adharma-Ordal¹⁰⁵): zwei Erdballen werden gebildet, der eine gefüllt (mit cowries u. dgl.), der andere leer: wer den letztern nimmt, verliert; so in Etawa IV, 286. Auch von den Musheräs werden Ordalproben erwähnt, nämlich bei der Ehebruchsbeschuldigung gegen die Ehefrau¹⁰⁶); insbesondere das Wasserordal, und zwar zweiseitig.

¹⁰⁴) Altindisches Prozessrecht S. 32.

¹⁰⁵) Altindisches Prozessrecht S. 45.

¹⁰⁶) Nesfield in Calc. Rev. 86 p. 237. 280; vgl. auch Zeitschr. IX. 359.

§ 30.

Die Dorfverfassung ist, wo nicht die furchtbaren historischen Schicksale zerstörend gewirkt haben, die altindische¹⁰⁷⁾: ein erbliches Dorfhaupt, padhân oder pattidâr, mit seinem Stellvertreter, kotâl¹⁰⁸⁾ an der Spitze; so in den Himalayabezirken XII, 460, 498, Jalaun I, 210; oder unter dem Namen mukkadâm, z. B. in Berailsch (Audh I, 189). Sodann der Dorfrechner (patwari), der Wächter (chaukidâr) und Bote, der Priester, der Astrolog (joshi); ferner die Dorfhandwerker, namentlich der Dorfbarbier (nai), der noch verschiedene andere Functionen zu versehen pflegt, z. B. die Parteien und die Dorfversammlung zu laden hat u. A.; so in Jalaun I, 210, Banda I, 107, Hamirpur I, 162, Mirat III, 270, Mainpur IV, 566¹⁰⁹⁾.

Auch haben die Dorfbeamten und Dorfhandwerker nicht selten ihr Dienstland (oben S. 182), oder sie werden in Quoten der Ernte bezahlt; z. B. in Bareli V, 628; oder auch beides zugleich, namentlich in Audh: so Utraula (Audh III, 581). Oft wird auch für die Priester etwas von der Ernte vorbehalten: anjuri, biswa¹¹⁰⁾; so in Berailsch (Audh I, 188, 189).

¹⁰⁷⁾ Vgl. Zeitschr. X S. 179.

¹⁰⁸⁾ Kotâl = kotwâl.

¹⁰⁹⁾ Auch im Muzaffarnagar wird der patwari erwähnt, Thornton p. 33 f.; auch in Budaon, Audh und sonst.

¹¹⁰⁾ Biswa aus sanskrit vinsati, also $\frac{1}{20}$; s. Wilson s. h. v.

VI.

Markt-, Kaufmanns- und Handelsrecht in primitiven Culturverhältnissen*).

Von

Carl Koehne.

In zahlreichen neueren Arbeiten über den Ursprung des deutschen Stadtrechts und die damit zusammenhängenden Probleme finden wir eingehende Forschungen über mittelalterliches Markt- und Kaufmannsrecht, wie es uns besonders in den Urkunden des 10.—13. Jahrhunderts entgegentritt. Schon in Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche diese beiden Institute als Vorstufen des deutschen Stadtrechts für unsere nationale Rechtsentwicklung besitzen, dürfte es nicht überflüssig erscheinen, darauf hinzuweisen, dass sich auch in den Rechten stammfremder Völker ganz ähnliche Bildungen nachweisen lassen. Vor allem wird aber eine kritische Zusammenstellung derjenigen Momente, aus denen sich auf ein besonderes Handels-, Markt- und Kaufmannsrecht in primitiven Culturverhältnissen schliessen lässt, gewiss darin ihre Rechtfertigung finden, dass diese Erscheinungen ein wichtiges, bisher wenigstens von der eigentlich rechtsvergleichenden Forschung völlig unbeachtet gelassenes, Gebiet der Universalrechtsgeschichte bilden. Bisher

*) Ausdrücklich sei gleich hier bemerkt, dass diese Abhandlung schon im Januar 1891 bei der Redaktion dieser Zeitschrift eingereicht ist. So erklärt es sich, dass seitdem publicirte Forschungen über einschlägige Fragen (vgl. namentlich Goldschmidt, Handb. des Handelsrechts § 4) nicht mehr benutzt werden konnten.

ist nämlich nur von den Gesichtspunkten verwandter Wissenschaften aus der für den Handelsverkehr bei wilden oder halb-wilden Völkern bestehenden Rechtsnormen gedacht worden. So kommt Roscher¹⁾ in seiner Nationalökonomie auch auf „Die Handelsverfassung der niederen Kulturstufen“ zu sprechen; auch Andree hat in seiner Geographie des Welthandels²⁾ speciell des Marktfriedens gedacht. Ferner bietet nicht zu übersehendes Material für unseren Zweck auch eine völkerpsychologische Studie von Kulischer: „Der Handel auf primitiven Culturstufen“³⁾, indessen sind viele seiner Behauptungen meines Erachtens unzutreffend. Von speciell juristischer Seite sind endlich vor mehr als vierzig Jahren eine Reihe von Nachrichten über Handels- und Marktrecht in primitiven Culturverhältnissen von Fallati⁴⁾ gesammelt worden. Doch kam es diesem Gelehrten dabei zunächst darauf an, aus jenen Mittheilungen die „Keime des Völkerrechts“ festzustellen. Daher kann auch Fallati's für ihre Zeit vorzügliche Untersuchung für die in dieser Zeitschrift gepflegte Wissenschaft schon aus dem Grunde nicht als abschliessend betrachtet werden, weil von ihm mehrere universalrechtlich wichtige Momente dem nächsten Zwecke des Aufsatzes entsprechend nicht berücksichtigt sind. Doch bleibt es immerhin zu bedauern, dass die Entwicklung gleichartiger Normen für Handel und Marktverkehr unter Angehörigen verschiedener Stämme, welche Fallati in von einander ganz unabhängigen Rechtskreisen nachgewiesen hat, bisher von der ver-

¹⁾ System der Volkswirtschaft III (1887) S. 111 ff.

²⁾ (Stuttg. 1877) S. 51, 52. Obgleich sie auf die Rechtsentwicklung nicht näher eingehen, sind doch in Folge der Einwirkungen, welche Recht, Wirtschaft und gesellschaftliche Organisation stets auf einander ausüben, recht instructiv auch für die in diesem Aufsatz zu behandelnden Fragen die beiden neuerdings erschienenen Arbeiten Schmoller's: Die Arbeitstheilung in Handel und Verkehr (Jahrb. f. Gesetzg. XIII [1889] S. 1053—64) und: Der Einfluss des Handels auf die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung (ibid. XIV [1890] S. 1035—1043).

³⁾ Zeitschr. f. Völkerpsychologie X (1878) S. 378—389.

⁴⁾ Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. VI (Tübingen 1850) S. 151—242.

gleichenden Rechtswissenschaft völlig übersehen worden sind. Zum Beweise für diese Behauptung genüge es, auf das einzige die bisherigen Ergebnisse der comparativen Jurisprudenz zusammenfassende Werk, Albert Hermann Post's soeben erschienenenes, *vorzügliches Buch: „Ueber die Aufgaben einer allgemeinen Rechtswissenschaft“ zu verweisen. Weder in dem dritten Abschnitte dieses Werkes, in welchem die wichtigsten Parallelerscheinungen im Rechtsleben der Völker angegeben werden, noch bei der Uebersicht der einzelnen Rechtsgebiete ist hier vom Marktrecht oder Kaufmannsrecht die Rede. Dem Verfasser des erwähnten Buches erwächst daraus allerdings kein Vorwurf, da er Vollständigkeit überhaupt nicht erstrebte, sondern nur unter Zusammenfassung der wichtigeren ethnologisch-juristischen und sonstigen rechtsvergleichenden Specialforschungen ein Programm für den fernerer Ausbau der vergleichenden Rechtswissenschaft geben wollte; dasselbe bedarf jedoch, wie gerade aus diesem Beispiele erhellt, noch vielfacher Erweiterung.

Es kann als von der Nationalökonomie festgestellt angesehen werden, dass der älteste Handel „ein solcher von Ort zu Ort“ und „zwischen Stammfremden“, Einzelnen oder ganzen Völkerschaften, ist ⁵⁾. So hängt der Anfang des Handels eng mit dem des Völkerverkehrs, der Anfang des Handelsrechts eng mit dem des Völkerrechts und des internationalen Rechts, sowie der primitivsten Form des letzteren, dem Fremdenrechte, zusammen. Durchaus zutreffend ist aber von Post ⁶⁾ und anderen Forschern ⁷⁾ hervorgehoben worden, dass völlige Rechtslosigkeit der Fremden „überall auf der Erde“ der Ausgangspunkt des besonderen Fremdenrechts ist. „Nur die Angehörigkeit an einen socialen Verband giebt irgend eine Ga-

⁵⁾ Schmoller, Jahrb. XIII S. 1053—55, XIV S. 1036; Roscher, System III § 16 S. 99 ff.

⁶⁾ Aufgaben S. 38, Afrikan. Jurisprudenz S. 176.

⁷⁾ Vgl. z. B. Fallati S. 185, 201; Dargun in dieser Zeitschr. V S. 82; Roscher III S. 111.

rantie für Leben und Gut⁸⁾.“ Daher besteht mitunter zwischen Völkerschaften, die einander ihrer Abstammung und Sprache nach fremd sind, entweder gar kein oder nur entschieden feindlicher Verkehr. Da Erschlagen oder Gefangennehmen von Fremden nicht als Delict, ja vielfach als ruhmwürdige Handlung erscheint⁹⁾, so pflegt bei zufälligem Zusammentreffen jeder, der nicht die Absicht hat, dem anderen als Feind entgegen zu treten, möglichst bald das Weite zu suchen¹⁰⁾. Indess wäre es falsch, anzunehmen, dass ein derartiges Fehlen jedes friedlichen Verkehrs bei uncultivirten Völkern die Regel wäre. Vielmehr kann als durch Ethnologie und Urgeschichte festgestellt angesehen werden, dass mit niederer Cultur gewisse Anfänge des Handels wohl vereinbar sind; gelangen doch auch bei solcher „Werkzeuge und Schmucksachen an Stellen, die Tausende von Meilen vom Erzeugungsorte entfernt“ sind¹¹⁾. Selbst ein ausgedehnter Verkehr kann ja auf unteren Culturstufen auf Grundlage der bekannten Sitte des sogenannten „stummen Handels“ stattfinden, ohne dass die völlige Rechtslosigkeit der Fremden und das daraus entspringende gegenseitige Misstrauen gemindert würden. Eine Waare wird von der einen Partei an der Grenze oder an sonstigem von den Contrahenten besuchten Platz hingelegt, worauf sich die Hinterlegenden zurückziehen; darauf legt die andere Partei eine Gegengabe hin, die erst dann geholt wird, wenn sie dem Werthe des Angebots entspricht¹²⁾. Einen Fortschritt bedeutet es, wenn die Handel treibenden sich von Angesicht zu Angesicht gegenüberstehen, sich aber doch so weit von einander entfernt halten, dass Gewaltthätigkeiten namentlich Menschenraub nicht

⁸⁾ Post, Afrik. Jur. S. 175.

⁹⁾ Vgl. Dargun a. a. O. S. 82.

¹⁰⁾ Vgl. Fallati S. 175.

¹¹⁾ Vgl. Schmoller, Jahrbuch XIII S. 1053; Peschel, Völkerkunde (Leipz. 1885) S. 215, 216.

¹²⁾ Vgl. Schmoller a. a. O.; ferner die von Roscher III S. 112 Note 1, Andree I S. 13—16 und Gumprecht in Zeitschr. f. allg. Erdkunde II (Berlin 1854) S. 243 Note angeführten Beispiele.

stattfinden können¹³⁾. Indess haben diese Arten des Handelsverkehrs, so viel Interesse sie auch für die Ethnologie bieten, für die Jurisprudenz keine Bedeutung. Dagegen sind die vielfachen Ceremonien, durch welche sich Wilde verschiedener Stämme ihre Geneigtheit zu friedlichem Verkehr mittheilen, als erste Keime von völkerrechtlichen Institutionen entschieden auch für die Universalrechtsgeschichte wichtig. Indessen dienen diese Gebräuche z. B. Geberden und Berührungen, welche freundliche Begrüssung ausdrücken, das Rauchen der Friedenspfeife, Bewirthung im eigenen Hause, das Tragen von Laubzweigen etc. nicht nur dem Handelsverkehr, sondern auch sonstigen völkerrechtlichen Zwecken, z. B. der Begründung von Verhandlungen über Friedensschluss¹⁴⁾. Desshalb mag hier nur daran erinnert werden, dass die vielfach bezeugte, noch heute hie und da übliche, Anwendung von Laubzweigen zur Kundmachung der Absicht, Handelsgeschäfte abzuschliessen¹⁵⁾, von der Sitte Laubzweige als Friedenszeichen zu gebrauchen, herrührt; diese Sitte ist aber nicht nur, wie ein hervorragender Forscher der deutschen Rechtsgeschichte vor Kurzem behauptete, „gemeingermanisch und vermuthlich gemeinarisch“¹⁶⁾, sondern findet sich in den verschiedensten

¹³⁾ Dies ist z. B. bei dem Verkehr der Malayen mit den Eingeborenen an der Südspitze Timor's der Fall; s. George Windsor Earl, *The natives Races of the Indian Archipelago* (London 1853) S. 183 vgl. Andree I S. 16.

¹⁴⁾ Vgl. Fallati S. 201—210. Dass speciell das Rauchen der Friedenspfeife auch als Rechtssymbol bei Begründung von Handelsverkehr benutzt wurde, berichtet Lafiteau, *Moeurs des sauvages Américains* (Paris 1724) p. 331.

¹⁵⁾ Vgl. Richard Schröder in Béringuier, *Die Rolande Deutschlands* (Berlin 1890) S. 20, 21. Zu den dort angeführten Zeugnissen kann noch hinzugefügt werden, dass nach einer Verordnung von 1459 auch in Wien die Weinausrufer Laubzweige in der Hand hielten (Ber. des Wiener Alterthumsv. III S. 286), und dass noch heute in den sibirischen Dörfern die Schnapsschenke durch einen Baumzweig kenntlich gemacht wird (Kennan, *Sibirien*, übers. von Kirchner, Berlin 1890, S. 203).

¹⁶⁾ Schröder a. a. O.

Rechtskreisen¹⁷⁾. Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung kommt das Friedenssymbol der Laubzweige ganz besonders in jenen Ceremonien in Betracht, in denen es in Verbindung mit anderen Symbolen zur Begründung des Handelsverkehrs gebraucht wird. Beispiele solcher Rechtssymbole finden sich in verschiedenen Reisewerken. Als Kapitän von Kotzebue sich auf seiner bekannten Entdeckungsreise den Penrhynsinseln in Polynesien näherte und verschiedene Böte der Eingeborenen zu seinem Schiffe fuhren, hielt auf jedem größeren Boote ein mit einem Palmenkranze im Haar und einer Halsbinde aus Cocosblättern geschmückter Greis einen Palmenzweig in die Höhe. Als die Böte von dem Schiffe nur noch 20 Faden entfernt waren, blieben sie stehen, und die Insulaner stimmten einen eigenthümlichen Gesang an. Erst nach Vollendung dieser Ceremonie fuhren die Eingeborenen furchtlos an das Schiff und zeigten sich zum Tauschhandel bereit¹⁸⁾. Aehnlich ruderten auch die Bewohner des Noatkasundes an der Nordwestküste von Amerika zunächst rund um das Schiff Cook's, „indess ein mit einer Maske versehener Mann auf jedem Schiff eine Zeit lang sprach oder schrie.“ „Erst wenn der Kreis um das Schiff vollendet war, legte sich das Boot an die Seite des Schiffes und alsdann begann der Tauschhandel“¹⁹⁾. Auch die Indianer Brasiliens haben für Eröffnung des Handelsverkehrs ein besonderes Rechtssymbol. Sie legen „ihre Waffen gemeinschaftlich ab und zwar neben einander; und ist der Handel geschlossen, was gewisse von beiden Seiten öfters wiederholte Worte andeuten, so greifen auch beide Theile wie in einem Tempo wieder zu den

¹⁷⁾ Insbes. auch bei den Australiern und Südseeinsulanern vgl. Waitz-Gerland, Anthropologie VI S. 750; Ratzel, Völkerkunde II (Lpz. 1886) S. 210; Fallati S. 180, 181 etc.

¹⁸⁾ von Kotzebue, Entdeckungsreise nach der Südsee und nach der Beringstr. (Weimar 1821) I S. 124.

¹⁹⁾ Cook's dritte Entdeckungsreise übers. von G. Forster (Berlin 1789) III S. 12, 13, 18, 19.

Waffen“²⁰⁾. Hier haben wir einen der vielen Fälle vor uns, in dem eine Rechtssolemnität zugleich Rechtssymbol ist²¹⁾; das Niederlegen und Wiederaufnehmen der Waffen, das die Möglichkeit des Angriffs erschwert und erleichtert, bedeutet, da es gleichzeitig und taktmässig geschieht, auch den Verzicht auf die Ausübung von Feindseligkeiten und die Aufkündigung desselben.

Bemerkenswerth ist, dass hier der Friedenszustand zwischen den Betheiligten, soweit man aus der Rechtssymbolik schliessen kann, nur für die Dauer des Rechtsgeschäftes statthat; dieselben Personen, die sich vorübergehend gegenseitigen Frieden gewähren, können sich bei neuem Zusammentreffen wieder als Feinde betrachten. Dagegen scheinen die früher erwähnten Ceremonien der Bewohner des Noatkasundes die Bedeutung des Abschlusses eines dauernden Friedensverhältnisses zwischen den Betheiligten besessen zu haben. Jene Ceremonien wurden nämlich, als Cook den Handelsverkehr mit den Eingeborenen am nächsten Tage fortsetzte, nur von den Insassen solcher Böte vorgenommen, welche zum ersten Male an das Schiff herankamen²²⁾. In der Regel bedienen sich freilich primitive Rechtsordnungen eines anderen Mittels, um dauernden Handelsverkehr mit Fremden zu ermöglichen; einzelne angesehene Volksgenossen nehmen die fremden Händler unter ihren speciellen Schutz. Ganz besonders sehen wir solche Schutzverhältnisse bei verschiedenen Völkern Ostafrika's ausgebildet. Namentlich sei auf die sogenannten Aschker, Unterthanen des Naib von Samhar, verwiesen, welche regelmässig zu Handelszwecken das Land der Bogos besuchen²³⁾. Jeder Aschkeray wählt sich unter den Bogos einen Schutzherrn, dem er eine durch Gebrauch bestimmte mässige jährliche Abgabe zahlt.

²⁰⁾ von Martius, Von dem Rechtszustande unter den Einwohnern Brasiliens (München 1832) S. 44.

²¹⁾ Vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I S. 72.

²²⁾ Cook a. a. O. S. 18.

²³⁾ Munzinger, Das Recht der Bogos (Winterthur 1859) S. 46 Nr. 72—75.

Der Schutzherr ist dagegen verpflichtet, seinen Aschkeray in sein Haus aufzunehmen, ihn die ersten Tage zu beköstigen und ihn bei seinen Geschäften besonders bei Eintreibung seiner Forderungen zu unterstützen; auch muss er ihm bis zum nächsten Stamme sicheres Geleit geben. Wird der Aschkeray während seines Aufenthaltes im Bogolande getödtet, so hat der Herr das Recht der Blutrache. Zieht er es vor, das Wergeld, das übrigens dem der Bogos gleich ist, zu empfangen, so darf er den ganzen Betrag für sich nehmen; doch pflegt er dann einen Theil den Verwandten des Getödteten zu geben ^{23a}).

Aehnliche Schutzverhältnisse bilden auch bei anderen afrikanischen Völkern, wie bei den Wogo-Galla, den Somali, den Barea und Kumana, ferner beim Besuche der Märkte in Berbera und Massua das einzige Mittel für fremde Kaufleute, um sich Leben und Eigenthum zu sichern ²⁴). Bei den Kumana muss der Fremde sich sogar bei jedem Ausgange von einem Eingeborenen begleiten lassen, da er sonst als Feind betrachtet und getödtet wird ²⁵).

Im Einzelnen besitzen wir die ausführlichsten Nachrichten über diese Schutzverhältnisse aus dem Somalilande; doch lässt sich annehmen, dass sie bei den übrigen erwähnten Völkern in den wesentlichen Punkten in gleicher Weise ausgebildet sind. Beschützer und Beschützter heissen bei den Somalis Abban ²⁶); jedoch sei es gestattet, dies Wort entsprechend dem Gebrauche in den meisten Reisewerken nur auf den Schutzherrn anzuwenden. Begründet wird das Schutzverhältniss

^{23a}) Siehe Note 23.

²⁴) Vgl. Krapf, Reisen in Ostafrika (Kornthal und Stuttg. 1858) S. 106; Burton, First footsteps in East Africa (London 1856) p. 89 ff.; Hagenmacher in Petermann's Mitth. Ergänz. X Nr. 47 S. 36, 37; Hildebrand in Verh. der Ges. f. Erdkunde zu Berlin 1874 S. 274; Munzinger, Ostafrikanische Studien (Schaffh. 1864) S. 121, 314, 315, 477; ferner Post, Afrik. Jurispr. I S. 176, 177; Andree, Welthandel S. 213.

²⁵) Munzinger a. a. O. S. 477.

²⁶) Burton a. a. O. S. 89 Note.

durch Austausch von Geschenken²⁷⁾; daneben lässt der Kaufmann seinen Abban die Zusicherung des Schutzes wohl auch noch eidlich bekräftigen²⁸⁾. Der Schutz besteht namentlich in der Abwehr aller feindlichen Angriffe auf den Reisenden und sein Gut, sowohl wenn dieselben von Stammesgenossen als von Nichtstammesgenossen des Schutzherren ausgehen. Ferner ist der Abban auch der Vertreter des Kaufmanns vor Gericht. Endlich gewährt er ihm Wohnung und Unterhalt, dient ihm als Dolmetscher und vermittelt seine Geschäfte oder schliesst dieselben als Commissionär für Rechnung des Fremden in eigenem Namen ab²⁹⁾. Dies Amt, el Tabaan genannt, ist mit unumschränkter Gewalt über Leben und Gut des Beschützten verbunden, so dass dieser von seinem Abban völlig abhängig ist³⁰⁾. Für seine Thätigkeit erhält der Abban eine gewohnheitsrechtlich fixirte Courtage für alle von seinem Schützling abgeschlossenen Geschäfte, ohne Unterschied, ob er bei dem Zustandekommen derselben mitgewirkt hat oder nicht³¹⁾, mitunter auch noch andere Leistungen³²⁾. Das Verhältniss erlischt, sobald der Kaufmann das Stammgebiet des Schutzherrn verlässt; ausserdem wohl auch i. d. R. durch Tod eines der beiden Betheiligten. Doch wird von den Somalis berichtet, dass bei ihnen, wenn der Schutzherr erschlagen ist, es Pflicht seiner Sippe wird, den Schutz zu übernehmen und dem Kaufmanne zu den etwa abhanden gekommenen Waaren

27) Haggenmacher a. a. O. S. 32.

28) Vgl. *ibid.* S. 7, 8.

29) Vgl. *bes.* Haggenmacher a. a. O. S. 36; Munzinger a. a. O. S. 121.

30) Burton S. 89 Note.

31) Haggenmacher S. 37.

32) So hat der Abban auf dem Markte zu Berbera einen gewohnheitsrechtlich gesicherten Anspruch auf ein Kleid von 16 Ellen Calicot für jedes ankommende seinem Schutzherrn gehörende Schiff; ferner, wenn der Kaufmann den Markt verlässt, ein Forderungsrecht auf das Holzgerüst der Hütte, welche dieser auf dem Markte aufgeschlagen, vgl. Haggenmacher a. a. O.

zu verhelfen³³⁾. Geht das Verhältniss dadurch unter, dass der Kaufmann getödtet wird, so lässt sich annehmen, dass bei allen diesen Völkern dem Schutzherren das Recht der Blutrache zustehen wird³⁴⁾. Bei den Barea und Kumana pflegt diese in der Weise ausgeübt zu werden, dass der Schutzherr des Ermordeten einen Schützling des Mörders erschlägt³⁵⁾. Ob das Schutzverhältniss auch durch den Willen eines Beteiligten erlischt, darüber liegen bei den meisten Völkerschaften keine Nachrichten vor. Nur von dem Marke in Berbera im Somalilande wird berichtet, dass dort Niemand ohne Zustimmung der Gerichtsversammlung seinen Abban wechseln darf³⁶⁾; hingegen dürfen bei den Bogos die Aschker ihren Schutzherren nach Belieben wechseln³⁷⁾.

Nach dem Mitgetheilten hat dies Schutzverhältniss für den Kaufmann nur dann Werth, wenn er einen redlichen, geschäftskundigen und in seinem Stamme angesehenen Mann zum Schutzherrn erwählt; doch pflegen sich vielfach gerade ganz ungeeignete Personen zu diesem Amte dem fremden Kaufmanne zu empfehlen³⁸⁾. Der englische Reisende Burton schlug deshalb 1856 vor, eine Liste der besten Abbans im Somalilande festzustellen³⁹⁾. Die Erwähnung dieser Thatsache dürfte deshalb an dieser Stelle nicht überflüssig erscheinen, weil sie in Verbindung mit den schon mitgetheilten Verhältnissen ein Schlaglicht auf die Entwicklung des handelsrechtlichen Instituts der Makler in anderen, von demjenigen der Somalis verschiedenen, Rechtskreisen zu werfen vermag. Dasjenige nämlich, was Burton 1856 für das Somaliland vorschlug, war 1864 in Massua in gewisser Weise schon durchgeführt.

³³⁾ Burton a. a. O.

³⁴⁾ Vgl. oben S. 203 mit Note 23a über die Bogos.

³⁵⁾ Munzinger a. a. O. S. 477.

³⁶⁾ Haggenmacher S. 37.

³⁷⁾ Munzinger, Bogos S. 46 Nr. 72.

³⁸⁾ Burton a. a. O.

³⁹⁾ Ibid.

Hier beherrschten die sogenannten Nesil, eine abgeschlossene Classe von Personen, welche den Fremden zugleich als Beschützer, Wirthe und Commissionäre dienten, den Markt derart, dass es „Thorheit“ gewesen wäre, „auf ihre Maklerdienste verzichten zu wollen,“ um die ihnen zustehende hohe Courtage zu ersparen⁴⁰⁾. In einem anderen Rechtskreise, in welchem ebenfalls Wirthe und Makler identisch sind, in dem südarabischen, bilden diese Personen (dallâl) eine besondere Innung unter selbstgewählten Vorstehern; hier ist die Beschränkung des Makleramtes auf bestimmte Personen so weit gegangen, dass zu diesem Berufe nur Söhne von Maklern zugelassen werden⁴¹⁾.

Betrachten wir nun unter Berücksichtigung dieser That- sachen die Entwicklung im deutschen Recht. Auch hier war der Fremde ursprünglich rechtlos und nur das Gastrecht, das den Wirth zu seinem „patronus“ oder „senior“ machte, vermochte ihm Schutz für Leben, Freiheit und Eigenthum zu gewähren⁴²⁾. Dass auch den Kaufleuten von einflussreichen Personen Gastfreundschaft gewährt wurde, ist wenigstens bei den Nordgermanen bezeugt; bezeichnend ist aber, dass den Kaufleuten nicht wie anderen Personen umsonst, sondern nur gegen Vergütung in Waaren oder Geld Gastfreundschaft ge-

⁴⁰⁾ Munzinger, Ostafr. St. S. 121. Es ist wohl nicht bloss dem Mangel juristischer Kenntnisse der Berichterstatter zuzuschreiben, dass die in unserem Rechte scharf getrennten Begriffe des Kommissionärs und Maklers hier noch ungesondert sind. In der That ist es leicht erklärlich, dass dieselben Personen, welche den Verkehr mit ihren Landsleuten vermitteln, in vielen Fällen auch die Geschäfte für die Fremden in eigenem Namen abschliessen. Erst mit dem Entstehen von „vereideten Maklern“ ist im islamitischen Rechte und in demjenigen der germanischen und romanischen Nationen eine scharfe Scheidung von Maklern und Kommissionären eingetreten; vgl. unten Note 51 u. 53.

⁴¹⁾ Vgl. van den Berg, Le Hadhramout (Batavia 1886) p. 74.

⁴²⁾ Heusler a. a. O. S. 144 ff.; Schröder, D.R.G. S. 37, S. 72 N. 7, S. 323.

währt wurde⁴³). Im übrigen werden die derselben Culturstufe anderer Völker analogen Verhältnisse es bewirkt haben, dass auch in Deutschland vielfach dieselbe Person Schutzherr, Wirth, Geschäftsvermittler und Dolmetsch des fremden Kaufmanns war⁴⁴). Der Schutz beschränkte sich aber, seitdem ein allgemeiner Königsschutz der Fremden ausgebildet war⁴⁵), im Wesentlichen auf Unterstützung durch Zeugniß im Gericht. Diese fand zumeist in der Weise statt, dass die Makler bei dem am Abschluss des Geschäftes üblichen Trunk⁴⁶) zugezogen wurden, damit man sich später ihrer als Zeugen über das betreffende Geschäft bedienen konnte. Auch hier scheinen sich aber vielfach ungeeignete Elemente den fremden Kaufleuten zu Geschäftsvermittlern angeboten zu haben. Jedenfalls ist die den Handel im 11.—13. Jahrhundert regelnde Gesetzgebung sowohl in den Ausländern ertheilten Handelsprivilegien wie in den einheimischen Stadtrechten diesen von ihnen zumeist als „Unterkäufer“ oder „Litkäufer“ bezeichnet⁴⁷) gewerbsmässigen Geschäftsvermittlern entschieden un-

⁴³) Vgl. Weinhold, Altnord. Leben (Berlin 1856) S. 450.

⁴⁴) Vgl. Pappenheim in Zeitschr. f. Handelsrecht XXIX (1884) S. 440—444. Derselbe weist nach, dass bei den Nordgermanen diejenigen, welche den Fremden als Makler resp. Commissionäre dienten, öfters auch als Dolmetscher bezeichnet wurden. Vgl. ferner Schmoller, Strassb. Tucher- und Weberzunft (1881) S. 78 über Verbindung von Bewirthung und Geschäftsvermittlung für Fremde, und Ehrenberg in Zeitschr. f. Handelsrecht XXX S. 414 ff. über die Zugehörigkeit der „Hosteliers“ in Brügge zur Maklerzunft und die „natürliche Verwandtschaft“ dieser beiden Berufsarten.

⁴⁵) Vgl. Heusler a. a. O. I S. 145.

⁴⁶) Vgl. Schröder, D.R.G. S. 54; Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 191.

⁴⁷) Beispiele für diese Bezeichnungen s. in den unten citirten Stellen, sowie bei Goldschmidt in Zeitschr. f. Handelsrecht XXVIII S. 118 N. Der Name „Unterkäufer“ rührt entschieden daher, dass auch in Deutschland Geschäftsvermittlung für Fremde öfters mit dem Abschluss des Geschäftes in eigenem Namen für Rechnung der Fremden verbunden war; der Name „Litkäufer“ aber ist so zu erklären, dass der zur Per-

günstig. Ihr Zeugniß wird zum Theil nur bei unbedeutenden Sachen zugelassen oder wenn es mit solchem von angesehenen Leuten übereinstimmt⁴⁸⁾; zum Theil werden nur diejenigen Makler für zeugnissfähig erklärt, welche zugleich Wirththe der Fremden sind⁴⁹⁾; theils endlich wird ihr Zeugniß überhaupt als ungültig angesehen, ja hie und da wird die entgeltliche Geschäftsvermittlung gänzlich untersagt⁵⁰⁾. Meist ging man aber zugleich dazu über, einige gut beleumundete Unterkäufer auf treue Ausführung ihres Amtes zu vereiden und den übrigen die Geschäftsvermittlung zu verbieten⁵¹⁾. Auf diese Weise ist das Institut der „vereideten Makler“ in Deutschland entstanden; weder sind sie aus mit der Beurkundung der Handelsgeschäfte beauftragten Beamten hervorgegangen, welche zuerst nur „per abusum“ sich mit der Geschäftsvermittlung

fection eines Geschäftes, bei welchem die Leistung noch ausstand, notwendige Imbiss, zu dem auch die Vermittler zugezogen wurden, „von dem ursprünglich allein gebräuchlichen Obstwein (lit) auch litkouf genannt“ wurde. Vgl. Schröder a. a. O. und jetzt auch mein Hansgrafenamnt (1893) S. 58 Note 75.

⁴⁸⁾ Vgl. Wiener Stadtrechtsbch. Art. 110 (ed. Schuster, Wien 1873, S. 106); Stdr. Leopold's VI. für Wien c. 21 (Rechtsquellen der Stadt Wien 1877 Bd. I S. 13).

⁴⁹⁾ Privileg der in Oesterreich Handel treibenden Regensburger 1191 (ibid. I S. 2).

⁵⁰⁾ Vgl. die von Laband, Zeitschr. f. deutsches Recht Bd. 20 (1861) S. 24 Note 65, 66 angeführten Beispiele, sowie auch Bremisches Urkundenbuch (1873) I S. 142 mit N. 4.

⁵¹⁾ Beispiele bei Schmoller a. a. O. S. 78 N. 2 u. Gengler, Stadtrechtsalterthümer (Erlangen 1882) S. 464 N. 48. Da man den vereideten Maklern schon im Interesse der übrigen Kaufleute mit der Verleihung des rechtlichen Vermittlungsmonopols nicht auch noch ein faktisches in Bezug auf den Abschluss der Geschäfte mit Fremden geben wollte, so musste man ihnen gleichzeitig das Abschliessen von Geschäften in eigenem Namen verbieten. So ist dies als Essentiale im Rechtsbegriff der „vereideten Makler“ zu betrachtende Verbot und zugleich die völlige Scheidung dieses Berufes von dem der Commissionäre zu erklären, vgl. Laband a. a. O. S. 25, 26 und die Parallele im Rechte des Islams unten Note 53.

befasst hätten⁵²⁾, noch ist ihr Aufkommen einer Reception italienischen Handelsrechts zuzuschreiben, indem dieses selbst die „Sensale“ aus orientalischem Handelsbrauch übernommen hätte⁵³⁾. Auch hier haben, wie so oft, übereinstimmende Bedürfnisse in ganz verschiedenen Rechtskreisen ähnliche Institutionen hervorgerufen.

So lassen sich in Bezug auf die Entstehung dieses wichtigen handelsrechtlichen Instituts Lücken in der Ueberlieferung der deutschen Rechtsgeschichte durch Vergleichung mit verwandten Gebilden ganz entfernter Rechtskreise ausfüllen. Aehnliches ist auch hinsichtlich der Entstehung des mittelalterlichen Marktrechts der Fall. Hervorragende Forscher vertreten die Ansicht, dass das deutsche Marktrecht in erster Linie auf das Königsrecht, der damit zusammenhängende Marktfriede auf den Königsfrieden zurückgeführt werden muss⁵⁴⁾. Lässt sich dagegen schon aus anderen Gründen die Ansicht geltend machen, dass als das eigentlich Entscheidende doch die wirthschaftlichen Bedürfnisse betrachtet werden müssen,

⁵²⁾ Diese Ansicht vertritt bekanntlich Laband in dem citirten Aufsätze, dem auch Struck, Die Effectenbörse (Leipz. 1881) S. 188, 189 gefolgt ist.

⁵³⁾ Diese Meinung könnte man vielleicht irrthümlich aus dem Note 47 citirten Aufsätze Goldschmidt's gewinnen. Jedenfalls geht aber aus dem erörterten in Verbindung mit den von Goldschmidt angeführten Quellenstellen hervor, dass eine überraschend ähnliche Entwicklung in Bezug auf die Handelsmäkler im deutschen, italienischen und islamitischen Recht stattgefunden hat. Betreffs des letzteren vgl. auch Behr- nauer, Mémoires sur les institutions de police chez les Arabes (Paris 1861) p. 187. Danach wurden in den Staaten des Islams im 13. Jahrhundert die Makler vom Polizeimeister (Muhtasib) ernannt und controllirt; Geschäfte für eigene Rechnung zu machen, war ihnen streng untersagt.

⁵⁴⁾ Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens (Leipz. 1890) und Kuntze, Die deutschen Stadtgründungen (Leipz. 1891). Letzterer sucht sogar nachzuweisen, dass die Marktfreiheit erst aus dem königlichen Stadtfrieden entstanden sei, der selbst auf römische Verhältnisse zurückgehe, vgl. meine Recension des Kuntze'schen Buches in dieser Zeitschrift.

so gewinnt diese Ansicht entschieden dadurch an Wahrscheinlichkeit, dass ein besonderer Marktfriede auch bei Völkern existirt, welche nicht in monarchischer Verfassung leben. Ja, der Markt untersteht ursprünglich gar nicht den territorialen Gewalten, und für die Aufrechterhaltung des Marktfriedens sorgen ursprünglich die Marktbesucher selbst, welche durch kein anderes sociales Band als eben durch das Interesse an der Aufrechterhaltung des Marktfriedens vereint sind. So finden sich beispielsweise schon in Centralafrika regelmässig wiederkehrende Markttage, die „auf neutralem Boden mitten im Urwalde“ abgehalten werden. Die sonst feindlichen Stämme der Balua, Baluba und Bakete verkehren hier friedlich mit einander⁵⁵⁾. In Bogelo im nördlichen Ostafrika findet täglich auf einem grossen umzäunten Platze ausserhalb des Dorfes ein Markt statt; dieser Platz wird als „neutral“, also weder als den Dorfbewohnern, noch als den übrigen daselbst verkehrenden Stämmen gehörig, betrachtet⁵⁶⁾. Auch verschiedene nordamerikanische Indianerstämme kamen früher zum Marktverkehr auf einem als neutral angesehenen Gebiete am Mississippi zusammen⁵⁷⁾. Ferner weist auch die antike Mythologie auf ähnliche Verhältnisse in den Uranfängen europäischer

⁵⁵⁾ Ludwig Wolf in Zeitschr. f. Ethnol. XVIII (1886) S. 726.

⁵⁶⁾ Munzinger a. a. O. S. 519.

⁵⁷⁾ Vgl. Carver, Travels through the interior parts of North America (London 1778) p. 99. Im Zusammenhang mit dieser Nachricht weist Klemm, Allg. Culturgesch. II S. 133 und nach ihm Kulischer S. 382 auch auf ähnliche Rechtssitten bei den chilenischen Indianern hin; hier handelt es sich aber um einen Markt zwischen Indianern und Weissen, vgl. Pöppig, Reise durch Chile etc. (Leipz. 1835) S. 377. Dagegen mag noch auf die Nachricht über Friedensansagung auf den Markttagen zu Guzula an der westafrikanischen Küste verwiesen werden; doch ist freilich die Ueberlieferung für diese Thatsache, welche an der von Kulischer a. a. O. angeführten Stelle Bastian, Rechtsv. bei verschiedenen Völkern (Berlin 1872) S. LXIX N. 63 giebt, wenig zuverlässig, da sie von dem berichteten Ereignisse fast durch zwei Jahrhunderte getrennt ist.

Völker hin. Wenigstens erklären zwei hervorragende Forscher, Lubbock und Sumner Maine, die bekannte Thatsache, dass der helleno-italische Gott Hermes oder Terminus zugleich Gott der Grenze und der Kaufleute war, aus dem Umstande, dass Märkte auch in jenem Rechtskreise zuerst auf neutralem Grenzgebiete abgehalten wurden⁵⁸⁾. Endlich ist von hervorragender Wichtigkeit für die Frage nach dem Ursprunge des Marktfriedens auch eine Institution der Kabylen, bei denen sich bekanntlich trotz Annahme des Islams viele uralte Rechtseinrichtungen erhalten haben⁵⁹⁾. Dort wird nämlich, obgleich die Märkte i. d. R. der Hoheit und Ordnung eines bestimmten Stammes unterworfen sind⁶⁰⁾, doch die Bestrafung von Verletzungen des Marktfriedens oft noch in primitivster Weise von den Marktbesuchern selbst vorgenommen⁶¹⁾. Sobald Jemand den Ruf erhebt, dass ein Mordversuch, ein Diebstahl oder ein Betrug den Marktfrieden störe, suchen alle Anwesenden den wirklichen oder angeblichen Verbrecher zu steinigen. Der von dem Stamme, welchem die Oberhoheit über den Markt zusteht, gesetzte Marktmeister strebt in der Regel danach, den Angeschuldigten vor dieser Art von Justiz zu retten. Mitunter gelingt es ihm und es findet ein Gerichtsverfahren statt; mitunter verzichtet freilich der Marktmeister von An-

⁵⁸⁾ Vgl. Lubbock, *Origin of civilisation*, 2. ed. (London 1870) p. 220, 221; H. Sumner Maine, *Village-Communities* (London 1876) p. 192, 193. Bemerkenswerth ist auch, dass Maine die Thatsache, dass Hermes auch Gott der Diebe war, mit der schnellen Verurtheilung und scharfen Bestrafung der auf dem Markte verübten Diebstähle zusammenbringt, während diese Thatsache sonst vielfach — wohl unrichtig — aus dem geringen Vertrauen zur Ehrlichkeit der Kaufleute erklärt wird, vgl. z. B. Roschér III S. 67 N. 14.

⁵⁹⁾ Vgl. Hanoteau et Letourneux, *La Kabylie et les coutumes Kabyles* (Paris 1872 ff.) II p. 135 ff.

⁶⁰⁾ *Ibid.* II, 78 ff. Mitunter begründen auch zwei Stämme gemeinsam einen Markt und üben dann dort die Hoheitsrechte gemeinsam aus (*ibid.* II, 78).

⁶¹⁾ *Ibid.* II, 81; III, 302 ff.

fang an auf die Errettung des Bedrohten, da er ihn für schuldig ansieht oder sich ausser Stande fühlt, ihn zu vertheidigen. Ist aber der auf solche Weise Angeschuldigte ein angesehenener Mann, so treten seine Freunde sofort thätig für ihn ein, und der Markt wird der Schauplatz eines blutigen Kampfes⁶²⁾. So ist diese Art der Sicherung des Marktfriedens durch sofortige blutige Bestrafung aller Störungen seitens der Gesammtheit der Anwesenden wohl die primitivste und unvollkommenste Art der Friedenssicherung. Auffallend erinnert diese Sitte an die ältesten erkennbaren Rechtszustände bei Griechen und Germanen. Auch hier beschränkte sich in der Urzeit das öffentliche Strafrecht darauf, „dass bei besonders schlimmen Verbrechen das Volk einschritt“; es ging dann „aber nicht als Gesammtheit in einem ordentlichen“ Gerichtsverfahren gegen den Verbrecher vor, sondern „als ein regelloser Menschenhaufe, der einen Verletzten bei der Selbsthilfe unterstützte“ oder gegen den, der sich selbst in Gegensatz zur Friedensordnung gestellt, dieselbe Pflicht der Vernichtung wie gegen ein wildes Thier für geboten erachtete⁶³⁾.

Von einem Schutze des Marktfriedens durch die Marktbesucher, der freilich in anderer Weise vor sich geht, wird auch aus Berbera berichtet. Wird dort „ein Fremder umgebracht, so entfernt sich die gesammte Kaufmannschaft und besucht den Platz erst dann wieder, wenn die vollständige Blutschuld an die Erben des Ermordeten abbezahlt ist“⁶⁴⁾.

Auch wo nicht die sofortige blutige Bestrafung des Marktfriedensbruchs durch die Marktbesucher selbst eintritt, sondern geordnete Verhältnisse herrschen, werden, ganz wie im deutschen Mittelalter, so noch heute in primitiven Rechtskreisen dieselben Verbrechen schärfer bestraft, wenn sie auf dem Markte, als wenn sie ausserhalb desselben begangen sind.

⁶²⁾ Ibid. III, 304 ff.

⁶³⁾ Vgl. Bernhöft in dieser Zeitschr. I S. 7 u. Brunner, Zeitschr. d. Sav.-Stift. Germ. Abth. XI (1890) S. 63, 64.

⁶⁴⁾ Haggenmacher a. a. O. S. 37.

So enthalten z. B. die kabyllischen Ortsgewohnheiten und Statuten, nach denen der Marktmeister richtet, wenn es ihm gelungen, seiner Gerichtsbarkeit Geltung zu verschaffen, i. d. R. eine Strafverschärfung für auf dem Markte begangene Verbrechen. Es wird z. B. der dort verübte Diebstahl ausser mit der üblichen Geldbusse noch mit den entehrenden Strafen der Verbrennung der Kleider und des Bartabschneidens bestraft ⁶⁵). Besonders bemerkenswerth ist, dass bei den Kabylen die den Markt besuchenden Fremden nicht nur in der Zeit, während welcher sie auf dem Markte verkehren, sondern auch auf Hin- und Rückreise als unter dem Schutze (ânaïa) des Stammes, dem der Markt gehört, stehend, betrachtet werden ⁶⁶). An Marktbesuchern auf Hin- und Rückreise begangene Delicte ziehen dieselben Strafen wie auf dem Markte verübte nach sich und haben oft, wenn der Heimatsstamm des Delinquenten ihn der Marktobrigkeit nicht ausliefern wollte, blutige Kämpfe unter den Kabylenstämmen hervorgerufen ⁶⁷). Auch auf den schon mehrfach erwähnten Märkten von Berbera hat der Marktfriede zur Folge, dass die daselbst begangenen Verbrechen schärfer bestraft werden. Kommt es zu irgendwelchen Friedensverletzungen durch Streitigkeiten auf dem Marktplatze, so müssen beide Theile eine von der einheimischen Gemeindeversammlung zu bestimmende Busse zahlen; alle gröbereren Vergehen sollen aber mit dem Tode bestraft werden ⁶⁸). Daher pflegen, sobald ein Zank entsteht, die Betheiligten den Marktplatz zu verlassen und ihren Streit in einiger Entfernung vom Markte — oft mit Messer und Dolch — zu beenden ⁶⁹).

⁶⁵) Hanoteau et Letourneux III p. 303.

⁶⁶) Ibid. III, 108, 109. Dieselbe Sitte der Ausdehnung des Marktschutzes auf Hin- und Rückreise der Marktbesucher findet sich bekanntlich auch im deutschen Recht, vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. VII S. 378, 379.

⁶⁷) Hanoteau et Letourneux, ibid. III, 109.

⁶⁸) Haggemacher S. 37.

⁶⁹) Burton a. a. O.

Der Marktfriede zeigt sich ausser in der schärferen Bestrafung auf dem Markte begangener Verbrechen auch darin, dass jeder, der am Markte theilnimmt, frei von Verfolgung wegen früher begangener Verbrechen sein soll. In Berbera darf auf dem Markte Niemand Blutrache nehmen ⁷⁰⁾, und auf den kabyllischen Märkten zieht die Tödtung in Absicht der Blutrache dieselbe Verfolgung seitens der Marktgenossen nach sich, wie jedes andere Verbrechen ⁷¹⁾. Erkennt in Berbera ein Kaufmann unter den zum Verkauf gestellten Waaren ihm selbst geraubte wieder, so darf er sie doch nicht einmal von dem Räuber vindiciren ⁷²⁾. Auch auf den früher erwähnten Märkten Nordamerikas verkehrten selbst verfeindete Stämme friedlich mit einander ⁷³⁾.

Die bisher betrachteten Märkte sind alle entweder auf neutralem Boden errichtet oder gehören Völkern an, welche noch in primitiver Clanverfassung leben. Finden wir aber schon unter diesen Verhältnissen den Marktfrieden mit allen wesentlichen Attributen ausgebildet, so kann es gewiss nicht richtig sein, ihn bei einem Volke mit monarchischer Verfassung darauf zurückzuführen, dass in der Umgebung des Königs ein besonderer Friede herrscht ⁷⁴⁾ und auf dem Markte Anwesenheit des Königs fingirt werde ⁷⁵⁾. Steht der Markt überhaupt unter territorialer Oberhoheit, so ist eben, so lange Clanverfassung ⁷⁶⁾ herrscht, die Dorfgemeinde, sobald sich aber

⁷⁰⁾ Haggenmacher S. 37.

⁷¹⁾ Vgl. Hanoteau et Letourneux III p. 303.

⁷²⁾ Haggenmacher S. 37.

⁷³⁾ Carver an der oben Note 57 citirten Stelle.

⁷⁴⁾ Auch diese Erscheinung findet sich übrigens ausser im deutschen und angelsächsischen auch im keltischen, polnischen, chinesischen und altperuanischen Recht, vgl. Post, Bausteine II (Oldenb. 1881) S. 249.

⁷⁵⁾ Wie Sohm in dem oben Note 54 angeführten Buche annimmt.

⁷⁶⁾ So wird von Post, Aufgaben S. 38 treffend jener im Gegensatz zu Anfängen staatlicher Verfassung stehende Zustand genannt, in welchem „ein Volk in kleinen im wesentlichen von einander unabhängigen oder doch nur völkerrechtlich miteinander verbundenen Gemeinwesen lebt“.

ein starkes Königthum mit Anfängen staatlicher Ordnung gebildet hat, dieses das Organ, welches den Marktfrieden aufrecht erhält und dafür die Marktabgaben bezieht.

Es ist schon erwähnt worden, dass in Berbera die Gemeindeversammlung die Bussen für geringere Verletzungen des Marktfriedens festsetzt und einzieht, und dass die Zustimmung dieser Behörde zu einem Wechsel des Abban nachgesucht werden muss⁷⁷⁾. Diese Gemeindeversammlung richtet auch über Capitalverbrechen und erhebt von jedem ankommenden Schiffe eine bestimmte Geldabgabe⁷⁸⁾. Sie besteht aus allen männlichen mündigen Mitgliedern des zu den Somalis gehörigen Stammes Rer Achmet Noh; als mündig wird übrigens bei diesem Stamme nur derjenige angesehen, der bereits einen Feind erschlagen hat⁷⁹⁾. Auch bei den zu Emberria im Lande der Wanika in Ostafrika abgehaltenen Märkten ist die Dorfgemeinde die Bewahrerin des Marktfriedens; sie lässt sich von den Führern der den Markt besuchenden Gallakarawanen einen Eid leisten, dass diese den Frieden halten wollen⁸⁰⁾. Wie schon bemerkt, sind die Märkte auch bei den Kabylen der Hoheit eines bestimmten Stammes unterworfen, welcher den Marktmeister ernennt, die Strafen für Bruch des Marktfriedens festsetzt und alle den Markt besuchenden Fremden als unter seinem Schutze stehend betrachtet. Der Marktmeister besitzt jedoch nur Polizei und Strafgerichtsbarkeit⁸¹⁾. Brechen Civilstreitigkeiten unter den Marktbesuchern aus, so begeben sich die Parteien zu dem „Alem“ (dem Weisen) des Marktes, einem Marabout (Geistlichen), welcher sich in einiger Entfernung von dem Markte aufhält⁸²⁾. Derselbe wird ebenfalls von dem Stamme, welchem die Hoheit über den Markt zu-

⁷⁷⁾ Vgl. oben S. 213 u. 205.

⁷⁸⁾ Haggenmacher S. 37.

⁷⁹⁾ Ibid. S. 36.

⁸⁰⁾ Krapf S. 273, 274.

⁸¹⁾ Hanoteau et Letourneux II p. 80, 81.

⁸²⁾ Ibid. p. 82.

steht, eingesetzt; es kann aber jeder auf dem Markte anwesende Marabout beanspruchen, als Beisitzer mit berathender Stimme an der Rechtsprechung theilzunehmen⁸³⁾. Die Zuständigkeit dieses Alem ist keine ausschliessliche, indem die Parteien auch vor einem Schiedsrichter oder, wenn sie aus demselben Dorfe sind, auch vor dem heimischen Gericht Recht nehmen dürfen⁸⁴⁾. Andererseits können vor den Marktalem auch Streitigkeiten gebracht werden, welche nicht auf dem betreffenden Markte entstanden sind⁸⁵⁾. Der Process ist meist kurz. Kläger und Angeklagter sprechen; dann werden die entweder sich freiwillig meldenden oder vom Marktmeister vorgeführten Zeugen verhört; dann folgt das Urtheil, das i. d. R. die schliessliche Entscheidung von der Leistung eines gerichtlich auferlegten Parteieides abhängig macht. Die Execution der Urtheile des Alem hat nicht dieser selbst, sondern der Marktmeister⁸⁶⁾. Will oder kann der Verurtheilte nicht sofort zahlen, so erfolgt Zwangsvollstreckung, indem seine Waaren, eventuell seine Kleider, vom Marktmeister zu Gunsten des Klägers mit Beschlag belegt werden⁸⁶⁾. Erwähnenswerth ist noch, dass der Stamm, welchem der Markt gehört, zum Messen und Abwiegen der Waaren besondere Beamte anstellt, welche für ihre Bemühungen durch Gebühren bei Inanspruchnahme seitens der Marktbesucher entschädigt werden⁸⁷⁾. Mitunter werden diese Stellen der Messer und Wäger von den Herren des Marktes verkauft⁸⁸⁾. Sonst werden keine Abgaben erhoben: nur wenn der Stamm, welcher die Herrschaft über den Markt hat, eine Schule besitzt, muss an diese ein geringer Theil des Fleisches von allem auf dem Markte geschlachteten Vieh abgeliefert werden⁸⁸⁾.

⁸³⁾ Ibid. III, 37.

⁸⁴⁾ Ibid. III, 38.

⁸⁵⁾ Ibid. III, 39.

⁸⁶⁾ Ibid. III, 38.

⁸⁷⁾ Ibid. II, 79.

⁸⁸⁾ Ibid. II, 82.

So steht bei den erwähnten Völkerschaften, soweit nicht noch Reste der Friedensfürsorge seitens der gesammten Marktesucher eingreifen, der Marktfriede unter Obhut aller Glieder einer primitiven Dorf- oder Stammesgemeinschaft und der von ihnen ernannten Beamten. Dagegen kann es geradezu als universalrechtliche Erscheinung betrachtet werden, dass wo in starker Häuptling- oder Königtum ausgebildet ist, dieses die Ordnung der Marktverhältnisse übernimmt. Königliche Markthoheit bestand bei den Germanen vereinzelt vielleicht schon in den Zeiten der Völkerwanderung⁸⁹⁾, voll ausgebildet jedenfalls schon zur Karolingerzeit⁹⁰⁾; königlicher Schutz des Marktfriedens lässt sich auch sehr früh, wohl ehe Einwirkungen des deutschen Rechts in dieser Beziehung eintraten, bei Slaven⁹¹⁾ und Magyaren⁹²⁾ wahrnehmen. Auch bei den Chinesen⁹³⁾ und den Völkern des Islams⁹⁴⁾ sorgen Beamte des Herrschers für Ordnung und Recht des Marktverkehrs. In primitiven Culturverhältnissen findet sich ausgebildete Marktpolizei vor allem in der Hauptstadt der in monarchischer Verfassung lebenden Bantschi im Sudan. Der Ssersi-n-kurmi, aller Wahrscheinlichkeit nach ein königlicher Beamter, ist täglich auf dem Markte anwesend, entscheidet auftauchende

⁸⁹⁾ Vgl. Eugippius Vita s. Severini c. 22 (Mon. Germ. Auct. ant. I p. 19), wonach Bewohner einer Römerstadt sich an einen benachbarten germanischen Fürsten mit der Bitte wenden wollen, ihnen die Erlaubniss zu geben, in seinem Gebiete Handel zu treiben. Gegen die Ansicht, dass es „Märkte im altgermanischen Leben nicht gegeben“ habe (Dahn, Deutsche Geschichte Bd. I Th. 2 S. 707), vgl. vorläufig Eugipp. a. a. O. c. 6 u. 9.

⁹⁰⁾ Vgl. Rathgen, Entstehung der Märkte in Deutschland (Darmstadt 1881) S. 9 ff.; Schröder, D. R. G. S. 186. Auf das starke Hervortreten anderer socialer Organe im Schutze des Marktfriedens seit dem Verfall der Centralgewalt in Deutschland und den Nachbarländern kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

⁹¹⁾ Vgl. Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich (1859) S. 71.

⁹²⁾ Fessler, Gesch. von Ungarn (Leipz. 1867) I S. 192.

⁹³⁾ Biot, Le Tscheou-Li (Paris 1851) S. 309 ff.

⁹⁴⁾ Behrnauer a. a. O. p. 138 ff., 184 ff., 187 ff.

Streitigkeiten und sorgt dafür, dass nur unverfälschte Milch, sowie dass Fleisch und Knochen nur getrennt zum Verkauf ausgestellt werden ⁹⁵⁾. Auch im Reiche Bomma an der Loango-Küste war schon im vorigen Jahrhundert ein besonderer königlicher Beamter für die Aufsicht über den Markt bestellt; derselbe hatte zugleich den gesammten Verkehr der Einheimischen mit Europäern zu überwachen und den Verkauf von im Lande geborenen Sklaven an die letzteren zu verhindern ⁹⁶⁾. Endlich sei noch auf die Verhältnisse im Königreich Whydah in Guinea verwiesen. Auch von dort wird schon im vorigen Jahrhundert berichtet ⁹⁷⁾, dass ein besonderer königlicher Beamter auf dem Markte alle Klagen der Käufer und Verkäufer entgegennahm und dann nach summarischem Verfahren sein Urtheil sprach. Auch das noch sehr primitive Geldwesen wurde in Whydah von einem königlichen Beamten beaufsichtigt ⁹⁷⁾.

Wie in den staats- und criminalrechtlichen Grundlagen der Ordnung des Marktverkehrs, so zeigen sich auch in der Ausgestaltung der Normen des Privathandelsrechts in ganz verschiedenen Rechtskreisen überraschende Aehnlichkeiten. Allerdings fehlt es, soweit nicht noch, wie in Bezug auf die schon erwähnte Institution der Makler, welche zugleich Schutzherrn der Fremden sind, und die besondere Ausgestaltung des Gesellschaftsrechts bei den Karawanen ⁹⁸⁾ doch noch gewisse Elemente des öffentlichen Rechts mitspielen, für die untersten Culturkreise fast ganz an Nachrichten über Privat-

⁹⁵⁾ Rohlf's, *Quer durch Afrika II* (Leipz. 1875) S. 160 und in *Petermann's Mitth. Ergänzungsh. VII Nr. 34* S. 36.

⁹⁶⁾ Proyart, *Histoire de Loango* (Paris 1776) p. 124; vgl. auch Bastian, *Die deutsche Expedition an der Loangoküste* (Jena 1874) Bd. II S. 40.

⁹⁷⁾ Labat, *Voyage du chevalier des Marchais en Guinée* (Amsterd. 1731) II p. 162, 163.

⁹⁸⁾ Diese Erscheinung wird besser in anderem Zusammenhang behandelt; vgl. vorläufig Kulischer S. 385 ff., Haggenmacher a. a. O. S. 32, Munzinger a. a. O. S. 124, Kohler, *Rechtsvergl. Studien* (1889) S. 171.

handelsrecht. Sicher liegt dies zum nicht geringen Theil daran, dass eben unter solchen Verhältnissen Civilrecht und Handelsrecht noch meist übereinstimmen. Erwähnung verdient aber, dass bei den Kabylen bereits locale Handelsusancen bestanden. In einer heute schon vergangenen Periode wurde bei, auf den Märkten der Stämme Ait Yahia und Akbil gekauftem Vieh, die sonst nach kabylishem Recht zugelassene Actio redhibitoria wegen verborgener Mängel der Waare dem Käufer versagt⁹⁹⁾. Es braucht kaum daran erinnert zu werden, dass auch in Deutschland trotz des Bestehens eines gemeinen Kaufmannsrechts doch lange Zeit alle Märkte ihre besonderen Handelsgewohnheiten und viele auch ihr besonderen Handelsgesetze besaßen.

Noch weit mehr Analogien lassen sich im Privathandelsrecht bereits ausgebildeter Rechtskreise nachweisen, auch wenn man von den zahlreichen Receptionen fremden Handelsrechts und der sich in den Handelsgesetzen der modernen Culturvölker vollziehenden Rechtsausgleichung ganz absieht. Hier sei nur auf eine Aehnlichkeit des deutschen Handelsrechts im späteren Mittelalter und des indischen Rechts verwiesen. Nach dem Gesetzbuch des Manu¹⁰⁰⁾ erwirbt, wer „auf dem Markte vor Zeugen irgend einen Gegenstand durch Kauf an sich bringt,“ dadurch Eigenthum an demselben, ohne Rücksicht, ob der Verkäufer selbst Eigenthümer war oder nicht. Dem entspricht völlig die That- sache, dass im späteren deutschen Mittelalter „wer eine gestohlene Sache auf offenem Markte gekauft hat, gegen die Klage des Bestohlenen geschützt wurde“¹⁰¹⁾.

Freilich muss zugegeben werden, dass die zuletzt erwähnten Rechtskreise insofern ausserhalb des Rahmens dieser Studie liegen, als sie nicht mehr primitiven Culturverhältnissen angehören. Aus diesem Grunde unterlasse ich es auch,

⁹⁹⁾ Hanoteau et Letourneux II p. 79 u. 390.

¹⁰⁰⁾ Buch V § 201 (übers. von Jolly in dieser Zeitschr. III S. 267) vgl. auch Maine a. a. O. p. 194, 195.

¹⁰¹⁾ Heusler II, 215; vgl. Schröder, D.R.G. S 664.

auf andere Analogien innerhalb dieser, sowie der übrigen auf höheren Stufen der Entwicklung stehenden Rechtsordnungen hinzuweisen ¹⁰²). Jedenfalls wird ein späterer Bearbeiter, selbst was primitive Culturkreise anbetrifft, die Zahl der übereinstimmenden Erscheinungen im Handelsrechte ganz ausser Zusammenhang stehender Völker noch bedeutend vermehren können. Wie in anderen Gebieten der vergleichenden Rechtswissenschaft — z. B. den mit dem Verwandtschaftsrecht, dem Eherecht, der Entwicklung des Privat- und Gemeindeeigenthums zusammenhängenden universalrechtlichen Problemen — wird auch in Bezug auf Markt- und Kaufmannsrecht erst die Arbeit vieler Forscher zu einigermaßen erschöpfender Sammlung des Materials und zu sicheren Ergebnissen bezüglich der Hauptpunkte der Entwicklung führen. Das aber dürfte jedenfalls schon aus den in dieser Studie mitgetheilten Thatsachen hervorgehen, dass die den Handel regelnden Rechtsnormen sowohl für die ethnologische Jurisprudenz, wie für die Universalrechtsgeschichte überhaupt eine Fülle von Problemen enthalten.

¹⁰²) Nur das sei noch erwähnt, dass in China das Aufziehen und Senken einer Fahne als Zeichen für Beginn und Ende des Marktfriedens benutzt wird, ganz wie es ehemals in vielen deutschen Orten der Fall war, vgl. Biot a. a. O. p. 313 N. 5 mit Schröder, Rolande S. 16 und S. 23 ff.

VII.

Die Kodifikation des Rechts der Amaxosa von 1891.

Von

Dr. Alb. Herm. Post.

Durch ein Gesetz von 1887 (Law Nr. 44, entitled Law to amend „The Native Administration Law 1875“) wurde seitens der Regierung der englischen Kolonie Natal eine Kommission ernannt mit dem Auftrage, ein Gesetzbuch des Rechts der einheimischen Bevölkerung, der Amaxosa, zu entwerfen (provision was made for the appointment of a Board with power to propose the alteration, amendment or repeal of any of the provisions of Native Law known and administered in the colony of Natal). Dieser Entwurf wurde bis zum 10. April 1890 fertiggestellt, vom Governor of Natal und dem Legislative Council gebilligt und erschien alsdann in der Gesetzsammlung der Kolonie Natal in Law Nr. 19, 1891 to Legalise the Code of Native Law laid before the Legislative Council according to the provisions of Law Nr. 44, 1887 (Pietermaritzburg, P. Davis & Sons, Government printers 1891) unter dem Titel: Code of Natal Native Law, Civil and Criminal, framed by the Board appointed by the Governor under the Provisions of Section 4. of Law Nr. 44 of 1887 and passed by the Board on the Tenth day of April 1890.

Dieses Gesetzbuch, welches auf 47 Seiten 26 Kapitel und 298 Artikel umfasst, enthält ausser dem Verhältnisse der Ko-

lonialregierung zu den eingeborenen Stämmen eine detaillirte Kodifikation des einheimischen Rechts der Amaxosa. Das alte Kaffernrecht ist zwar in diesem Gesetzbuche vielfach reformirt und weiter gebildet; die wesentlichen Institutionen und Normen dieses Rechts sind aber als durch die Lebensverhältnisse dieser Volksstämme bedingt erhalten geblieben, und so liefert denn der Kodex für die vergleichende Rechtswissenschaft ein sehr werthvolles Material, durch welches unsere bisherigen Kenntnisse über das Recht der Kaffern¹⁾ erheblich erweitert und vertieft werden. Es soll im Folgenden versucht werden, an der Hand dieses Gesetzbuchs eine Darstellung des jetzt geltenden Rechts der Amaxosa zu liefern.

Die Amaxosa sind Viehnomaden ohne feste Wohnsitze. Sie sind in Stämme getheilt, welche unter Häuptlingen stehen und vorübergehend die ausschliessliche Nutzung bestimmter Weidebezirke haben. Unter den Stämmen stehen Kraalgenossenschaften unter Kraalhäuptlingen, Genossenschaften von einem im Wesentlichen geschlechterrechtlichen Charakter. Auch diese sind beweglich, wenn sie auch manchmal längere Zeit an einem Orte bleiben. Es kommt dies noch charakteristisch darin zum Ausdruck, dass das Gesetzbuch alle Wohnungen der Eingeborenen für bewegliche Sachen erklärt (240).

An diese Organisation hat sich die Kolonialregierung angelehnt. Ueber den Stämmen stehen Chiefs of Tribes (46—58), welche theils erblich sind (123, 124), theils aber auch von der Regierung ernannt werden (33). Erbliche und ernannte Chiefs werden im Rechte noch verschieden behandelt (178). Die erblichen Chiefs of Tribes sind offenbar die alten Inkosi. Das Wort Inkosi selbst findet sich im Gesetzbuch

¹⁾ Was wir bis dahin über das Recht der Kaffern wussten, ist im Wesentlichen zusammengestellt in der Monographie von Paul Rehme, Ueber das Recht der Amaxosa, in dieser Zeitschrift X S. 32 ff. Vgl. auch meine Afrikan. Jurisprudenz, Register S. XIV, XV voce Kaffern.

nur noch als Anredeform im gerichtlichen Verfahren gegenüber den Administrators of Native Law, Chiefs und anderen Superior Officers (219 b). Ueber den Chiefs of Tribes steht ein Supreme Chief, ein höchster Regierungsbeamter mit ausgedehnten Souveränitätsrechten (32—42), welche sogar soweit gehen, dass er Stämme in mehrere Stämme zertheilen und mehrere Stämme zusammenlegen (33), auch einen Stamm aus seinen bisherigen Wohnsitzen entfernen und anderswo ansiedeln kann (37). Als oberster Executivbeamter dieses Supreme Chief fungirt ein Secretary for Native affairs (43—45). Unter den Chiefs of Tribes stehen District Headmen (59—65), unter diesen wieder die Kraal heads (66—78). Dieser ganze Apparat ist durch ein System persönlicher Verantwortlichkeit verbunden. Jedes Oberhaupt haftet seinem Oberhaupte gegenüber für alle ihm untergebenen Personen. Jeder Kraalhäuptling haftet seinem Stammhäuptling für die gute Aufführung aller Kraalgenossen (73). Ebenso haften die District Headmen ihren Chiefs für alles, was in ihrem Distrikte passirt, und ebenso sind auch die Chiefs of Tribes dem Supreme Chief für ihre ganzen Stämme verantwortlich (46), als dessen Unterbeamte sie gelten (47—58). Aber diese sämmtlichen Beamten haften auch ihren Untergebenen. Illegale Akte setzen sie einer Klage auf Schadenersatz (Busse) aus (216, 217).

Die Rechte und Pflichten aller dieser Würdenträger sind im Gesetze genau bestimmt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Verwaltung, Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit. Die Befugnisse gehen soweit, wie es zur Aufrechterhaltung der Ordnung im jedesmaligen Kreise der Untergebenen nothwendig ist.

Es bedarf sodann noch eines kurzen Hinweises auf die von der Kolonialregierung geschaffene Gerichtsorganisation. Als Gerichte existiren die Courts of the Chiefs, welche Jurisdiktion über die Stammesmitglieder haben, die Courts of the Administrators of Native Law, Bezirksgerichte, und ein Native High Court, welchem die höhere Justiz untersteht.

Von diesem Native High Court giebt es noch eine Appellation an einen Court of Appell (243—255). Die Kompetenz dieser verschiedenen Gerichtshöfe ist genau geregelt. Dieselben haben zugleich auch administrative Funktionen (250).

Dieser kurze Hinweis auf die Organisation der englischen Kolonialregierung wird genügen, um die Darstellung des jetzt geltenden Native Law, zu welcher jetzt übergegangen werden soll, verständlich zu machen.

I.

Die Kraalgenossenschaft.

§ 1.

Die elementare Bildung, auf welcher die ganze soziale Organisation der Kaffernvölker steht, ist die Kraalgenossenschaft. Die Kraalgenossenschaft ist eine geschlechterrechtliche Hausgemeinschaft, deren Grundstock eine Gruppe blutsverwandter Personen bildet, welche unter einem familiären Oberhaupte, dem Kraalhüuptlinge (Kraal Head) steht.

1. Die Kraalgenossenschaft mit ihrem Hüuptlinge bewohnt einen Kraal, dessen Einrichtung für die Eigenart des kraalgenossenschaftlichen Rechts bestimmend ist. Ein solcher Kraal ist ein umfangreicher, nach aussen abgegränzter, kreisrunder Platz, welcher nur an einer Stelle einen Eingang hat. Die Häuser oder Hütten der Bewohner des Kraals liegen rund herum am Rande der Umzäunung, während die Mitte des Kraals einen freien Platz darstellt. Gerade dem Eingange gegenüber an der entgegengesetzten Seite des Kraals befindet sich das Haus des Kraalhüuptlings, das grosse Haus (Indhlunkulu) (19), in welchem der Kraalhüuptling mit seiner Oberfrau wohnt (110, 126). Die linke Seite des Kraals vom Indhlunkulu aus nach dem Eingange zu gesehen heisst Iqadi (20), die rechte Ikohlo (21). An der linken Seite findet sich das Qadi-Haus, welches die Frau zur linken Hand des Kraalhüuptlings, an der rechten das Kohlo-Haus, welches die Frau

ur rechten Hand des Kraalhäuptlings bewohnt. Diese drei Häuser, Indhlunkulu, Qadi und Kohlo bilden die Haupthäuser eines normalen Kraals; jedoch scheint das Kohlo-Haus nur bei Kraalen von Stammhäuptlingen oder besonders angesehenen und reichen Kraalhäuptlingen vorzukommen (112).

An diese drei Haupthäuser können sich andere Häuser von Verwandten des Kraalhäuptlings anschliessen, Häuser von andern Nebenfrauen des Kraalhäuptlings oder von Nachkommen desselben. Diese Häuser stehen zu den Haupthäusern in einem untergeordneten Verhältnisse (119). Sie können den Haupthäusern angeschlossen werden (affiliation) mit dem Zwecke, Vorsorge zu treffen gegen das Fehlen eines Erben in dem älteren oder höheren Hause. Solche Affiliationen können gemacht werden sowohl an das Indhlunkulu, als an das Qadi, als an das Kohlo (22). Diese Nebenhäuser rangiren dann nach dem Zeitpunkte, an welchem die Affiliation vorgenommen ist (101).

Es kommen auch Kraale vor, bei denen mehrere Haupthäuser mit affiliirten Nebenhäusern an der linken und an der rechten Seite des Kraals liegen (104). Dann bildet jede dieser beiden Seiten wieder eine engere Gruppe der Kraalgenossenschaft, deren Zusammenhang im Erbrecht zu Tage tritt.

Alle diese Häuser werden regelmässig von der Familie des Kraalhäuptlings bewohnt. Es finden sich aber in den Kraalen auch Wohnungen von Schützlingen, die nicht zur engeren Familie des Kraalhäuptlings, zu dessen Frauen und Nachkommen, gehören. So kommt es vor, dass arme Verwandte, verheirathete oder alleinstehende, verlassene Eingeborene, welche weder Verwandtschaft noch Bekanntschaft haben, in den Kraal aufgenommen werden und ihnen gestattet wird, ein Haus im Kraal zu okkupiren. Solche fremde und niedere Häuser stehen in der Regel an beiden Seiten des Eingangs des Kraals (132).

Es kommen auch Kraale vor, in denen sich eine Anordnung der Häuser nach Qadi und Kohlo nicht findet. Alsdann

sind die Häuser, wenn sie nicht affiliirt sind, unabhängig von einander und rangiren nach dem Zeitpunkt ihrer Begründung durch Heirath (115).

2. Unter den Bewohnern eines Kraals sind verschiedene Gruppen zu unterscheiden, welche rechtlich verschieden behandelt werden. Eine hervorragende Stellung nimmt der Kraalhauptling ein. Er ist sowohl nach politischer wie nach wirthschaftlicher Seite das Oberhaupt des ganzen Kraals. Alle Bewohner des Kraals stehen unter seiner Aufsicht und schulden ihm Gehorsam (71). Er hat über dieselben eine ausgedehnte Polizeigewalt (74, 75). Unbotmässigkeit gegen seine Anordnungen wird auch kriminell bestraft (272, 273). Er hat auch ein Recht der Hausjustiz. Er kann über die Kraalbewohner körperliche Züchtigungen (corporal punishments) verhängen, sowohl zur Bestrafung, als zur Aufrechterhaltung der Ordnung, als aus allen sonstigen gerechten Ursachen (76). Er ist auch Verwalter des Kraalvermögens (68).

Die übrigen Kraalbewohner befinden sich ihm gegenüber in einer untergeordneten Stellung. Sie sind in ihrer Rechtsfähigkeit erheblich beschränkt. Weiber sind fast ganz rechtsunfähig. Welche Stellung sie nach den Rechtsanschauungen der Kaffern einnehmen, erhellt aus einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzbuchs: Native women and girls are not to be deemed, or treated in any way, as mere property or chattels, notwithstanding, any property rights, which may be connected with, or arise out of their marriage (230). Ein Weib kann zwar für ihr Haus etwas erwerben und das Vermögen ihres Hauses nutzen, aber es kann nichts erben und über nichts disponiren (143). Selbst was ein Weib als Medicinfräulein oder Hebamme erwirbt, erwirbt sie für ihr Haus (199). Unter den übrigen Kraalgenossen sind zu unterscheiden unverheirathete Söhne des Kraalhauptlings und unverheirathete männliche Mitbewohner des Kraals, welche im Wesentlichen nur mit Zustimmung des Kraalhauptlings rechtsverbindliche Handlungen vornehmen können, und nach aussen hin z. B. vor

Gericht ausschliesslich durch diesen vertreten werden (72, 91 b), und verheirathete Männer oder Wittwer, welche dem Kraalhauptling verwandt sind, oder erwachsene Männer, welche ihm nicht verwandt sind, welche im Verhältniss zu Dritten rechtsfähig sind (72, 90—91 c).

Was sodann das kraalrechtliche Vermögenrecht betrifft, so ist zu unterscheiden allgemeines Kraalvermögen und Hausvermögen (17). Die Häuser eines Kraals können selbständiges Vermögen besitzen, welches einem gesonderten Erbange unterliegt; so namentlich das Indhlunkulu, das Qadi, das Kohlo; aber auch die affiliirten Häuser. Das Gesetzbuch enthält die ausdrückliche Bestimmung: Die reine Thatsache, dass ein Haus an ein höheres Haus affiliirt werde, berühre nicht das Eigenthum oder die Eigenthumsrechte des affiliirten Hauses (106). Es geht aber daraus auch hervor, dass das Vermögen mehrerer Häuser unter Umständen ein gemeinsames sein kann. Schutzgenossen des Kraals, welche mit dem Kraalhauptlinge nicht verwandt sind, können selbständiges Eigenthum haben (17). Das allgemeine Kraalvermögen und das Vermögen des Indhlunkulu-Hauses werden in der Regel demselben Schicksale unterliegen (121).

Die Verwaltung des allgemeinen Kraalvermögens und des Vermögens aller derjenigen Häuser, welche von Personen besetzt sind, die zur Familie des Kraalhauptlings gehören, also namentlich auch des Qadi- und Kohlohauses, sowie aller Häuser, welche diesen Häusern oder dem Indhlunkulu affiliirt sind, oder zu einem dieser Häuser in einem untergeordneten Verhältnisse stehen, mit Ausschluss der Häuser der Schutzgenossen, untersteht dem Kraalhauptlinge (68).

Diese Verwaltung ist im Allgemeinen eine unbeschränkte. Hinsichtlich des allgemeinen Kraalvermögens ist er absoluter Eigenthümer (17). Dies wird man auch in Betreff des Vermögens des Indhlunkuluhauses annehmen dürfen (120). Was die andern Häuser anlangt, die von Mitgliedern der Familie des Kraalhauptlings bewohnt werden, so untersteht das Eigen-

thum derselben seiner Aufsicht (charge, custody or control), und er kann dasselbe nach seiner Willkür gebrauchen für seine persönlichen Bedürfnisse oder für allgemeine Kraalzwecke, oder zur Unterhaltung von Personen, welche den Kraal besuchen. Er kann auch darüber im Interesse des Hauses, dem es gehört, frei verfügen (he may use, exchange, loan, or otherwise alienate the same for the benefit, or in the interests of, the house to which it belongs). Dieses sein Verfügungsrecht hat aber eine Gränze darin, dass die einzelnen Häuser als solche lebensfähig bleiben müssen: he may not use or deal with house property, for the benefit or on behalf of any other house in the kraal, without creating an obligation on the part of such other house, to return the property so alienated or its equivalent in value. There is a duty upon the kraal head to keep distinct the estates belonging to the various houses in his kraal, and to settle all disputes regarding the same (68). Abgesehen von dieser Beschränkung gehört der Erwerb aller Bewohner der Kraalhäuser, welche von Personen, die zur Familie des Kraalhäuptlings gehören, bewohnt werden, dem Kraalhäuptling. Er kann darüber disponiren, namentlich zu Gunsten des betreffenden Hauses. Er kann Auslieferung des Erwerbes an ihn verlangen und hat darüber freie Verfügung mit der Beschränkung, dass er nicht ein Haus auf Kosten der andern bevorzugen darf (138). Dem entsprechend ist auch, falls ein Kraalhäuptling gerichtlich verurtheilt wird, alles Vermögen, welches seiner Verfügung unterliegt, Exekutionsobjekt (227). Entsprechend diesen Rechten des Kraalhäuptlings sind die Vermögensrechte der übrigen Kraalgenossen beschränkt. Die Kraalgenossen gelten als „minors in law“. Sie sind unfähig, Kraal- oder Hauseigenthum zu veräußern oder Kontrakte abzuschliessen, es sei denn mit Zustimmung des Kraalhäuptlings. Handlungen derart sind, wenn ohne Zustimmung des Kraalhäuptlings vorgenommen, nichtig, es sei denn, dass sie zum Nutzen des Kraals oder eines besonderen Hauses oder eines Bewohners desselben ge-

reichen. Von dieser Regel bilden jedoch eine Ausnahme Handlungen von verheiratheten Männern oder Wittwern, welche mit dem Kraalhüptling verwandt sind, und erwachsenen Männern, welche mit demselben nicht verwandt sind. Diese Personen gelten als *majors in law, for the purposes of contracts, wrongs and injuries, and of suing and being sued in any judicial proceedings with respect to their own private transactions, dealings or acts* (72). Andere Kraalgenossen, also namentlich unverheirathete Söhne des Kraalhüptlings und unverheirathete männliche Mitbewohner des Kraals können in eigenem Namen weder klagen noch verklagt werden, sondern werden durch den Kraalhüptling vertreten (91 b). In Kraalsachen werden alle Kraalgenossen nach aussen hin lediglich durch den Kraalhüptling vertreten (91).

Der Stellung des Kraalhüptlings und der Kraalgenossen zum Vermögen des Kraals und der Häuser desselben entspricht die Verhaftung derselben Dritten gegenüber. Der Kraalhüptling haftet Dritten gegenüber für alle Kraalgenossen, sowohl die Mitglieder seiner Familie als die Schutzgenossen, aus Kontrakten, welche diese abgeschlossen haben, für Bussen, welche denselben auferlegt sind, für Rechtsbrüche, welche sie begehen, jedenfalls in allen Fällen, wo sie als Vertreter des Kraalhüptlings oder auf dessen Anordnungen oder zu dessen Nutzen handeln (73), für Rechtsbrüche aller Kraalgenossen, welche einen Anspruch auf Entrichtung einer Schadensersatzbusse geben, anscheinend ganz allgemein (204 ff. 214). Verheirathete Männer oder Wittwer, welche mit dem Kraalhüptlinge verwandt, oder erwachsene Männer, welche nicht mit dem Kraalhüptlinge verwandt sind, sind für Kontrakte, welche sie abgeschlossen, und Delikte, welche sie begangen haben, mit ihrem Privatvermögen verantwortlich (72). Dagegen haften unverheirathete Söhne des Kraalhüptlings und unverheirathete männliche Mitbewohner des Kraals persönlich überhaupt nicht (91 b, 72, 214) und eben so wenig Weiber (214). Aus Kontrakten oder Delikten solcher Personen haftet lediglich der

Kraalhauptling innerhalb der bereits erwähnten Grenzen. Darüber hinaus haften auch diese Personen nicht, sondern ihre Handlungen sind nichtig.

4. Das besondere Eigenthum der einzelnen Häuser des Kraals entsteht dadurch, dass dasselbe einem solchen Hause bei der Begründung durch Heirath geschenkt oder zugetheilt wird, und es vermehrt sich dadurch, dass in dasselbe die Brautpreise (lobelo) für die aus dem Hause wegheirathenden Mädchen fallen (18). Söhne, welche sich verheirathen, pflegen aus dem Kraalvermögen das zur Begründung eines Hausstandes erforderliche Gut zugetheilt zu erhalten (138).

5. Falls in einem Kraale ein Haus ein Schlachtthier schlachtet, ist es üblich, dass Stücke desselben an bestimmte andere Häuser abgegeben werden (134). Diese Gabe heisst, wenn sie von einem niederen Hause an ein höheres geht, Insonyami (27), wenn sie von einem höheren Hause an ein niederes geht, Umhlabulo (28). Falls das Indhlunkulu-Haus schlachtet, behält es das Insonyama zurück oder schickt es an den Stammhauptling (135). Diese Ansprüche sind nicht klagbar (136).

6. Kraalgenossen können keine Ansprüche auf Schadensersatz (Busse) gegen den Kraalhauptling erheben; sie können nur eine Anzeige gegen ihn machen wegen kriminellen Verhaltens oder auf Entfernung aus seinem Amte klagen (215). Der Kraalhauptling kann von seinem Amte suspendirt werden, wenn er sich seinen Obliegenheiten nicht gewachsen zeigt, namentlich, wenn er ein lasterhaftes Leben führt oder verschwendet (who is charged with the custody of persons or of kraal or house property and who is charged with having acted foolishly or prodigally therewith, or in relation thereto, or is otherwise unfit may). Die Entsetzung erfolgt durch den Native High Court, welcher an seiner Stelle eine andere geeignete Person zum Kraalverwalter bestellt (77), schlimmsten Falls auch ein Weib (78. 226).

7. Die alte geschlechterrechtliche Aechtung hat sich in der

Gestalt erhalten, dass ein Kraalhauptling aus gewichtigen Gründen mit Genehmigung des Stammhauptlings einen Sohn enterben kann. Gegen eine solche Enterbung giebt es eine Berufung an den Administrator of Native Law, bei welchem sie auch registriert werden muss. Damit erlischt dann die Haftung des Kraalhauptlings für den Enterbten, welche bestehen bleibt, wenn die Enterbung nicht registriert ist (140). Solche Söhne haben keinerlei Rechte an ihrem Hause oder ihres Vaters Kraal (141). Sie können sich an einen andern Kraalhauptling anschliessen oder neue Kraale gründen (93).

8. Wird ein Kraal zu umfangreich, so kann der Kraalhauptling eine Separation der verschiedenen Sektionen des Kraals anordnen, so dass dann Subkraale entstehen (117). Dabei bleibt aber der Kraalhauptling nach allen Seiten hin das Oberhaupt dieser Subkraale (118. 70).

9. Ein männlicher Kraalgenosse, welcher erwachsen, verheirathet oder Wittwer ist, kann vom Kraalhauptling emanzipiert werden mit Genehmigung des Chief of tribe und des Administrators of Native Law. Er erhält dadurch das Recht, Kraalhauptling zu werden und einen besonderen Kraal zu errichten. Das Verhältniss zu seinem Kraal löst sich damit vollständig. Er kann sich auch an einen andern Kraalhauptling anschliessen und Schutzgenosse eines andern Kraals werden (92).

10. Bei einigen Stämmen findet sich ein besonderer Gebrauch unter dem Namen „etula“ oder „ukwetula“²⁾.

²⁾ Das Gesetzbuch enthält über diesen Brauch folgende Bestimmungen: Art. 25. The words „Ukwetula“ or „Etula“, in connection with the Kraal family system, denote a custom arising out of a marriage, and implies the transfer, in the discretion of the Kraal head, of cattle from a lower to an upper house. Art. 116. The junior houses of a section, whether indhlunkuln, qadi or kohlo, etula to the respective chief house of their section. Art. 145. The custom of ukwetula is not universally acknowledged or practised by the Natives of this Colony. Those who do practise it consider it to be a family offering to the

II.

Eherecht.

§ 2.

1. Die Ehe ist unbeschränkt polygynisch und gilt für das Leben (147). Bei gewöhnlichen Kraalhäuptlingen ist die zuerst geheirathete Frau die Oberfrau, welche im Indhlunkulu residirt. Später geheirathete Frauen rangiren nach den Tagen ihrer Verheirathung (126). Die zweite und die dritte Frau wohnen im Qadi und Kohlo, falls solche Haupthäuser vorhanden sind. Die weiteren Frauen wohnen in Nebenhäusern. Bei Stammhäuptlingen ist die Oberfrau gewöhnlich nicht die zuerst oder zuzweit geheirathete Frau, sondern dieselbe wird später im Leben genommen und ihre Stellung öffentlich bekannt gemacht (123). Stirbt ein Stammeshäuptling, ohne eine seiner Frauen zur Oberfrau bestimmt zu haben, so bestimmen die Stammesältesten das Hauptweib, sowie die Weiber des Qadi, Kohlo und der minor houses (124).

2. Die Ehe ist eine Brautkaufsehe. Sie beruht zwar nach dem Gesetzbuche auf einem Vertrage zwischen Bräutigam und Braut (147), aber es wird vom Bräutigam dem Parens oder Vormund der Braut noch ein Brautpreis (lobolo) in Vieh und anderen Gütern bezahlt (23) und die Zahlung des lobolo gehört noch zu den Essentialien der Eheschliessung (148 d).

Die Aufbringung des Brautpreises ist Sache des Bräutigams; jedoch ist es gebräuchlich, dass der Kraalhäuptling als

indhlunkuln of the cattle received at the marriage of the first married daughter of a junior house, in recognition of the position and claims of the indhlunkulu, and as a means of providing it with property to meet the various claims and demands it is liable to for hospitality, for assisting younger sons in getting married, for maintaining sick and destitute members of the family, and for other general Kraal purposes. With this statement regarding the custom, it is declared that henceforth its observance is optional; that those who observe it are at liberty to do so; but that its observance shall not be enforced by any Court of Law.

ältester Sohn den jüngeren Söhnen beim lobolo des ersten Weibes Beihülfe leistet, indem er denselben ganz oder theilweise bezahlt, und ebenso werden bei den einzelnen Häusern die jüngeren Brüder durch den älteren Bruder oder den Erben des betreffenden Hauses, mit Zustimmung des Kraalhäuptlings, unterstützt (139). Die Zahlung des Brautpreises durch diese Personen kann ein Vorschuss sein, der als Schuld auf das Haus gelegt wird, welches durch die Heirath begründet wird, und welcher von diesem Hause abgetragen werden muss. In diesem Falle muss dies bei der Eheschliessung dem Official Witness erklärt werden (157 a); namentlich muss auch angegeben werden, welcher Betrag und wem oder welchem Hause derselbe geschuldet wird (157 b) und zu welcher Zeit, in welcher Weise und aus welchen Mitteln die Schuld abgetragen werden soll (157 c). Falls ein Kraalhäuptling einem seiner Söhne aus Kraaleigenthum ein Weib kauft und theilweise oder ganz den lobolo bezahlt, so gilt dies, falls nicht ausdrücklich etwas anderes ausgemacht ist, als Schenkung und begründet keine Forderung für das Indhlunkulu-Haus (137).

Der lobolo muss vor oder an dem Heirathstage an den Vater oder Vormund der Braut bezahlt werden: es gehört dies zu den wesentlichen Voraussetzungen der Ehe (148 d, 177). Vieh, welches vor dem Hochzeitstage überliefert wird, gilt als „Sisa“ (177), d. h. als ein Depositum, dessen Eigenthum und Vermehrung dem Deponenten verbleibt, während der Depositar die Nutzung hat (29). Vermehrung und Verminderung solchen Viehs in der Zeit von der Ueberlieferung bis zum Hochzeitstage trifft denjenigen, der das Vieh überliefert hat (177). Eine besondere Bestimmung gilt für den Fall, dass Vieh vom lobolo innerhalb vierzehn Tagen nach der Hochzeit stirbt³⁾.

Die Höhe des Brautpreises ist gesetzlich geregelt. Der

³⁾ Should any of the lobolo cattle die within fourteen days, after the marriage, the cattle so dying shall, if duly reported, be replaced by the person on whose behalf the delivery was made (177 i. f.).

Brautpreis für Töchter von erblichen Stammhäuptlingen ist unbegrenzt. Für Töchter von ernannten Stammhäuptlingen beträgt er 20, für Töchter von Söhnen, Brüdern oder Onkeln erblicher Stammhäuptlinge im Amt, sowie von District Headmen und Official Witnesses 15, für Töchter aller übrigen Eingeborenen 10 Stück Zugvieh oder diesen Werth in andern nach Uebereinkommen festzusetzenden Gegenständen (178). Der Brautpreis für Frauenzimmer, die unter Vormundschaft stehen, bestimmt sich nach Rang und Stellung ihres Vaters, im Zweifel überschreitet er nicht 10 Stück Zugvieh (179). Der lobolo einer geschiedenen Frau oder Wittve bei Wiederverheirathung wird, falls darüber Streit entsteht, vom Administrator of Native Law festgesetzt (172). Wer einen Brautpreis über die gesetzmässigen Grenzen hinaus beansprucht, empfängt oder wer Jemanden veranlasst, einen solchen ungesetzmässigen Brautpreis zu geben, ist strafbar, und das die Grenze übersteigende Vieh soll konfiszirt werden (278, 180). Es kann zur Hälfte dem Stammhäuptling zugesprochen werden (180).

Stirbt eine Frau innerhalb eines Jahres nach der Hochzeit ohne Nachkommenschaft, so kann der Ehegatte vom Vater oder Vormund derselben einen Theil des gezahlten Brautpreises, jedoch nicht mehr als $\frac{3}{4}$, zurückfordern. Ist Nachkommenschaft da, so ist eine solche Rückforderung nicht statthaft (181). Für die Zeit nach dem 31. December 1893 hebt das Gesetzbuch dieses ganze Rückforderungsrecht auf (182).

Jeder, der einen lobolo bekommen hat, ist dadurch verpflichtet, nöthigenfalls das Weib in sein Haus aufzunehmen. Diese Verpflichtung geht auch auf den Erben des betreffenden Hauses über (176).

Vonden Gaben, welche häufig neben dem eigentlichen Brautpreise an bestimmte Verwandte der Braut gegeben werden, hat sich eine Gabe an die künftige Schwiegermutter erhalten. Bei jeder Heirath giebt der künftige Schwiegersohn der künftigen Schwiegermutter eine Kuh oder ein anderes Stück Vieh (Un-

goliso, Ingqutu, Mumba) (26). Diese Gabe wird nur bei Jungfernheirathen, nicht bei Heirathen von Wittwen oder geschiedenen Frauen gegeben und kann bei einer Ehescheidung nicht zurück verlangt werden (183).

Falls die Wittwe eines Kraalhäuptlings sich wieder verheirathet, fällt der lobolo, der für sie bezahlt wird, an das Haus, welches sie verlässt (128). Der lobolo, welcher für eine geschiedene Ehefrau bezahlt wird, fällt an das Haus ihres Vaters oder Vormundes. Dieser lobolo darf 5 Stück Vieh nicht übersteigen, wenn der Vater oder Vormund bei der Ehescheidung kein Vieh zurück gegeben hat, weil den Ehemann die Schuld an der Scheidung traf (171).

3. Wesentliche Voraussetzung der Ehe ist freie Willenseinigung der künftigen Ehegatten. Nach altem Kaffernrechte war die Ehe ein Vertrag zwischen dem Bräutigam und dem Mundwalt der Braut und auf die Zustimmung der Braut kam nichts an⁴⁾. Das jetzige Gesetzbuch fasst die Ehe als einen Vertrag zwischen den künftigen Ehegatten auf (147) und verlangt eine öffentliche Konsenserklärung der künftigen Eheleute vor dem Official Witness (148 c), welchem ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt ist, darauf zu achten, dass die Braut freiwillig ihren Konsens abgibt (150). Auch ist es für strafbar erklärt, ein Weib zur Heirath zu zwingen (281).

Als fernere wesentliche Voraussetzungen einer gültigen Ehe sind festgesetzt der Konsens des Vaters oder Vormundes der Braut, welcher im Falle grundloser Weigerung gerichtlich supplirt werden kann (148 a, 152), sowie Konsens des Vaters oder Kraalhäuptlings des Bräutigams, falls dieser nach Kraalrecht (s. oben § 1 unter 2 u. 3) nicht kontraktfähig ist (148 b); ferner, wie bereits erwähnt, Zahlung des lobolo vor dem Hochzeitstage (148 a).

Besondere Ehehindernisse werden in dem Gesetzbuche nicht erwähnt. Es wird lediglich hervorgehoben, dass ein

⁴⁾ Siehe meine Afrik. Jurisprudenz I S. 334, 363.

Mann die Schwester seines Weibes (153) und dass eine Wittwe oder geschiedene Frau den Bruder ihres Ehemannes heirathen kann (154).

4. Als Form des Eheabschlusses bestimmt das Gesetzbuch die öffentliche Konsenserklärung der künftigen Eheleute vor dem Official Witness (148c), einem besonderen Regierungsbeamten, welcher auf Antrag des Kraalhäuptlings vom Stammhäuptling oder District Headman in den Kraal abgeordnet wird, um bei der Hochzeit zugegen zu sein und dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Eheabschluss beobachtet werden (150), also als Staatsbeamter fungirt. Kraalhäuptlinge und Vormünder, welche eine Heirath ohne Zuziehung des Official Witness gestatten, sind strafbar (280). Die ohne Zuziehung des Official Witness abgeschlossene Ehe ist nichtig (148c, 173).

Durch Vermittlung des Official Witness werden beim Administrator of Native Law amtliche Heirathsregister geführt (151, 158—162), in welche namentlich auch die Abmachungen über den lobolo eingetragen werden (158). Zur ordnungsmässigen Führung dieser Register sind Anzeigepflichten statuirt, deren Versäumung unter Strafe gestellt ist (282, 283).

5. Wenn ein Mädchen sich verheirathet, so kann ihr Vater oder Vormund ihr eine Aussteuer in Vieh oder anderem Gute mitgeben. Eine solche Aussteuer wird Eigenthum des Hauses, welches durch die Heirath begründet wird, und unterliegt dem Rechte, welches für derartiges Hauseigenthum gilt (142). Das Indhlunkulu-Haus hat bei jeder Heirath eines Mädchens aus einem andern Kraal-Hause Anspruch auf einen der „endisa“ oder Aussteuerochsen. Das Recht cessirt, wenn nur ein „endisa“-Ochse da ist (144).

Hauptweiber von Stammhäuptlingen erhalten gewöhnlich von ihren Vätern eigenes Vermögen mit. Sie gebrauchen dasselbe nach Belieben in ihres Gatten Kraal und vererben es an den Erben ihres Hauses (123).

6. Was die im Kraal geborenen Kinder anlangt, so fällt jedes Kind, welches von einer verheiratheten Frau geboren wird, in das Haus, dem die Frau angehört (95). Uneheliche Kinder werden Mitglieder des Hauses der unehelichen Mutter und Unterthanen des Kraalhäuptlings derselben. Heirathet der uneheliche Vater hinterher die Mutter, so geht das Kind in das durch die Heirath begründete Haus über (95).

Gebiert eine Wittwe oder geschiedene Frau ein Kind, so wird unterschieden, ob die Geburt erfolgt innerhalb 10 Monaten seit dem Tode des Ehemannes oder der Scheidung, oder später. Im ersten Falle fällt das Kind in die Familie des verstorbenen oder geschiedenen Ehemannes. Im zweiten Falle fällt das Wittwenkind in die Familie des letzten Ehemannes, das Kind der geschiedenen Frau in die Familie ihres Vaters oder Vormundes (96), da geschiedene Ehefrauen vom Rechte unverheiratheten Töchtern gleichgestellt werden (91). Heirathen sich bei solchen Kindern die Eltern später, so gehen die Kinder in das durch die Heirath begründete Haus über (96).

7. Die Leviratsehe ist unter dem Namen „Ukungena“ in eigenthümlicher Ausbildung erhalten. Sie ist eine Ehe einer Wittwe (131) mit einem Voll- oder Halbbruder ihres verstorbenen Ehemannes, mit dem ausdrücklichen Zwecke, diesem einen Erben zu verschaffen (24). Sie ist unzulässig, wenn ein männlicher Nachkomme des verstorbenen Ehemanns lebt (129, 131). Die Nachkommenschaft aus einer solchen Ehe fällt in das Haus des verstorbenen Ehemannes gerade so, als wenn sie bei Lebzeiten desselben entstanden wäre (129, 130). Es existirt weder für den Bruder des verstorbenen Ehemannes noch für die Wittwe eine Verpflichtung eine solche Ehe einzugehen, vielmehr wird eine freie Willenseinigung beider erfordert. Im Uebrigen gelten die gewöhnlichen Voraussetzungen der Ehe, namentlich das Erforderniss des Konsenses des Vormundes der Wittwe und der öffentlichen Erklärung des Eheabschlusses vor dem Official Witness (131). Da diese Ehe für englische Anschauungen etwas sehr Seltsames haben musste,

so hebt das Gesetzbuch noch ausdrücklich hervor, dass eine solche Ehe zulässig (154) und nicht strafbar sei (277 Abs. 2).

So lange eine Ukungena-Ehe dauert, wohnen der Bruder und die Wittve im Kraal des verstorbenen Ehemannes. Der Bruder hat keinen Anspruch an das Hausvermögen des verstorbenen Bruders, abgesehen von einem Stück Vieh für jedes Kind aus der Ukungena-Ehe, welches ein Jahr alt wird. Dies Vieh geht vom Hause des verstorbenen Ehemannes in das Haus des Ukungena-Ehemannes über (130).

8. Die Ehescheidung wird im Gesetzbuche zum Theil im Anschluss an altes Kaffernrecht geregelt; zum Theil aber haben europäische Anschauungen eingewirkt.

Als Scheidungsgründe für beide Theile sind aufgestellt: Ehebruch (163 a, 164 a), hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht (163 b, 164 d), bössliche Verlassung (163 c, 164 c), Gefängnisstrafe von mindestens 5 Jahren (163 c, 164 e). Ein besonderer Scheidungsgrund für den Mann ist fortgesetztes grobes Missbetragen der Frau (163 d), für die Frau Grausamkeit oder schlechte Behandlung seitens des Mannes (164 b). Falls der Ehemann den Ehebruch der Frau duldet, kann er keine Scheidung wegen Ehebruchs verlangen (163 Abs 2).

Die Ehescheidung seitens der Frau vollzieht sich in der weitverbreiteten Form der „Flucht ins Vaterhaus“. Die Frau, welche auf Scheidung klagen will, muss das Haus des Ehemannes verlassen und sich unter den Schutz ihres Vaters oder Vormundes begeben (167). Zur Scheidungsklage bedarf sie des Beistandes ihres Vaters oder Vormundes (165). Hat sie keinen gesetzlichen Vertreter, so wird ihr ein Vormund ad hoc bestellt (167).

Jeder Ehescheidung muss ein Sühneverfahren vorangehen (167). Wird die Ehe geschieden, so hat der Vater oder Vormund der Frau einen Theil des für sie gezahlten Kaufpreises zurückzuzahlen, falls die Frau die Schuld an der Ehescheidung trägt, nicht aber, wenn der Ehemann der schuldige Theil ist (168). Die Zahl des Viehs, welches zurückzuzahlen ist, wird

durch das Scheidungsurtheil bestimmt (169 c). Das der Schwiegermutter gegebene Ingqutu-Thier kann nicht zurück verlangt werden (183).

Geschiedene Ehefrauen kehren bis zur Wiederverheirathung in die Gewalt ihres Vaters oder Vormundes zurück und bleiben im Kraal desselben, oder da, wohin sie von ihrem Gewalthaber bestimmt werden (169 a).

Die Kinder aus der Ehe fallen dem Vater zu, falls nicht das Gericht etwas Anderes bestimmt (170, 169 b). Bis zum 6. Jahre können sie der Mutter oder dem Vater oder Vormund zugesprochen werden. Später kann der Vater sie zurück verlangen; indess kann, falls der Vater eine ungeeignete Person ist, das Gericht den Kindern einen besonderen Vormund bestellen (170).

9. Das Gesetzbuch statuirt auch eine Annullirung der Ehe für den Fall, dass eine der wesentlichen Voraussetzungen der Ehe fehlt, sowie wegen Wahnsinns bei Eingehung der Ehe oder wegen dauernder Impotenz. Wird eine Ehe für nichtig erklärt, so hat das Gericht die Zurückgabe des lobolo sammt der Vermehrung desselben durch Nachwuchs, einschliesslich des Ingqutu-Thieres, und die Rückerstattung der Hochzeitskosten anzuordnen (173).

III.

Vormundschaft.

§ 3.

1. Die Vormundschaft ist regelmässig eine gesetzliche. Sie befindet sich beim Kraalhüptling oder bei einem Verwandten der bevormundeten Person. Das Gesetzbuch kennt aber auch eine Dativvormundschaft, indem die Gerichte unter Umständen Vormünder bestellen können. Die Obervormundschaft für Personen, die einer Bevormundung bedürftig sind, wird ausgeübt durch die Stammhüptlinge (48) und durch den Supreme Chief (41).

2. Stirbt ein Kraalhauptling und ist der gesetzliche Nachfolger desselben noch zu jung, so kommt der Kraal unter die Verwaltung eines Vormundes (guardian), welcher für die Zeit der Minderjährigkeit des Kraalerben Kraalhauptling wird (66, 184). Dieser Vormund ist in der Regel der älteste väterliche Onkel oder der väterliche Grossvater des Kraalerben (184). Die Rechte eines solchen Kraalhauptlings sind nicht die vollen eines sonstigen Kraalhauptlings (68), sondern er hat das allgemeine Kraalvermögen und das etwaige Hausvermögen im Interesse des künftigen Kraal- und Hauserben zu verwalten (69). Diese Verwaltung dauert so lange, bis nach Meinung des Stammhüptlings oder nöthigenfalls nach Entscheidung des Administrator of Native Law der Erbe im Stande ist, seine Stellung als Kraalhauptling zu übernehmen (67, 184).

3. Minderjährige Personen stehen gewöhnlich unter Vormundschaft ihrer väterlichen Onkel oder Grossväter oder eines anderen erwachsenen männlichen Verwandten. Erforderlichen Falles kann der Court of the Administrator of Native Law eine geeignete Person als Vormund bestellen (185).

4. Weiber stehen stets unter Vormundschaft (94), unverheirathete und geschiedene unter ihrem Vater oder Vormund, verheirathete unter ihrem Ehegatten, Wittwen unter ihrem Vormunde (91). Verlassene Mädchen und Frauen d. h. solche, die keine Verwandte haben, sind Mündel des Supreme Chief (133).

5. Personen, welche wahnsinnig oder schwachsinnig oder sonst ungeeignet sind, als Erben Vermögen zu verwalten, können vom Native High Court unter Vormundschaft gestellt werden (187).

6. Bei längerer Abwesenheit (Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr) eines Kraalbewohners gehen dessen mundschaftlichen Rechte und Pflichten auf den Kraalhauptling über, und ist der Kraalhauptling selbst länger als ein Jahr abwesend, ohne dass für genügende Vertretung gesorgt ist, so kann der Administrator of Native Law zusammen mit dem Stammhüptlinge für denselben einen Vormund bestellen (188).

7. Jeder Vater und Vormund hat ein zweckentsprechendes Züchtigungsrecht gegen Kind und Mündel (190).

8. Vormünder sind verantwortlich für ordnungsmässige und treue Verwaltung der Vormundschaft (186). Vormünder, welche ihre Pflichten verletzen, sind kriminell strafbar (286).

9. Behufs Bewachung und Zurückbringung eines Mündels können die Vormünder den Administrator of Native Law angehen (189).

10. Die Vormünder haben für ihre Mühewaltungen ein Recht auf Remuneration aus dem Mündelvermögen, bei gewöhnlichen Verwaltungen bis zu $\frac{1}{20}$ des von ihnen verwalteten Vermögens, bei besonders schwierigen Verwaltungen bis zu $\frac{1}{10}$ (191).

IV.

Erbrecht.

§ 4.

1. Erbfähig sind nur Männer. Weiber sind von der Erbschaft vollständig ausgeschlossen (101, 143). Sind nur weibliche Nachkommen da, so fällt Kraal- und Hauseigenthum an den Supreme Chief und die Weiber fallen unter dessen Vormundschaft oder unter die Vormundschaft eines von diesem bestellten Vormundes (107).

Erbunfähig sind auch Idioten und Wahnsinnige, welche jedoch von dem Erben des Hauses unterhalten werden müssen, zu dem sie durch ihre Geburt gehören (127).

2. Der Erbfolge liegt eine Parentelenordnung zu Grunde mit ausschliesslicher Berechtigung agnatisch verwandter Männer, Linealerbfolge und Alleinerbrecht. Die Berufung erfolgt in folgenden Klassen:

Erste Klasse. Männliche und durch Männer verwandte Descendenten des Erblassers. Es erbt zunächst der älteste Sohn des Erblassers. Ist dieser verstorben, so sind dessen erbfähige Nachkommen die nächsten Erben. Es folgt also

zunächst der älteste Sohn des ältesten Sohnes, dann der älteste Sohn dieses, dann der zweite Sohn des ältesten Sohnes u. s. w. Sind keine erbfähige Descendenten des ältesten Sohnes des Erblassers vorhanden, so folgt der zweite Sohn, und falls dieser verstorben ist, dessen Descendenz nach derselben Erbfolgeordnung u. s. w.

Zweite Klasse. Sind alle erbfähigen Descendenten des Erblassers erschöpft, so erbt die Parentel des Vaters des Erblassers, zunächst dessen ältester vollbürtiger Bruder, dann dessen erbfähige Descendenz nach derselben Erbfolgeordnung, dann der nächste vollbürtige Bruder, eventuell dessen erbfähige Descendenz; dann die halbbürtigen Brüder, ebenfalls nach dem Alter und mit Erschöpfung ihrer Descendenz.

Dritte Klasse. Sind alle erbfähigen Brüder des Erblassers erschöpft, so erbt die Parentel des Grossvaters des Erblassers und seiner Nachkommenschaft nach derselben Erbfolgeordnung; dann die Parentel des Urgrossvaters des Erblassers u. s. w.

Diese Folgeordnung gilt für alle Erbschaften, sowohl für Kraaleigenthum als für Hauseigenthum (100, 102, 103, 104, 106). Sie complicirt sich aber, je nachdem es sich um Erbfolge in Kraaleigenthum oder Hauseigenthum handelt (98).

Kraaleigenthum ist das Eigenthum des Indhlunkulu-Hauses und Alles, was sich beim Tode des Kraalhäuptlings im Kraale oder einem Subkraale findet, ohne irgend einem Hause speciell zugewiesen zu sein (121). Was dagegen den einzelnen Häusern zugewiesen ist, ist Hauseigenthum (122).

Das Kraaleigenthum vererbt sich zugleich mit der Würde des Kraalhäuptlings (99) auf den ältesten Sohn des Indhlunkulu (101), eventuell auf die nach der allgemeinen Erbfolgeordnung berufenen männlichen Descendenten des Indhlunkulu-Hauses. Sind im Indhlunkulu keine erbfähigen Descendenten vorhanden, so folgt zunächst der älteste Sohn des ersten dem Indhlunkulu affiliirten Hauses, dann nach derselben Erbfolgeordnung alle erbfähigen Descendenten dieses Hauses; dann

folgt der älteste Sohn oder die erbfähige Descendenz des zweiten affiliirten Hauses u. s. w. Fehlen erbfähige Descendenten sowohl im Indhlunkulu als in allen diesen affiliirten Häusern, so geht die Erbfolge in derselben Weise auf das Qadi-Haus und die diesem affiliirten Häuser, dann auf das Kohlo-Haus und die diesem affiliirten Häuser über (102). Fehlen auch hier alle erbfähigen Descendenten, so kommt die Parentel der Brüder des Kraalhüptlings zur Erbfolge u. s. w. (103, 106).

Bei Hauseigenthum ist der Erbe der älteste Sohn des betreffenden Hauses (100); dann dessen Descendenz nach der allgemeinen Erbfolgeordnung; dann folgen die Söhne der affiliirten Häuser. Sind keine affiliirten Häuser da, so folgt das nächste Haupthaus an derselben Kraalseite, dann die niederen Häuser derselben Seite, schliesslich der Indhlunkulu-Erbe, welcher eventueller Erbe sowohl des Qadi als des Kohlo ist, wenn beide erblos sind (104). Dabei ist stets die allgemeine Erbfolgeordnung massgebend.

3. Der Erbe haftet für die Schulden seines Erblassers. Der Nachfolger des Kraalhüptlings haftet für die Schulden des Haupthauses und für die allgemeinen Schulden seines Vaters (199). Der Erbe eines einzelnen Hauses haftet für alle Schulden seines Hauses durch Vermittlung des Kraalhüptlings (100).

4. Testamentarisches Erbrecht giebt es nicht. Kein Eingeborener kann ein Testament machen (97, 143). Eine Ausnahme soll sich in einem Gesetze von 1864 (Law No. 12) finden, welches mir nicht zugänglich ist.

V.

Vermögensrecht.

§ 5.

Ein Vermögensrecht ist abgesehen von dem Kraalrechte äusserst schwach entwickelt.

1. Was zunächst das Grundeigenthum anlangt, so gehört das Stammland (Native Locations) dem Stamme und steht unter dem Stammhüptlinge, welcher für eine geeignete Vertheilung seines Volkes auf diesem Lande zu sorgen hat (79, 80). Das Stammland ist gemeinsames Land des Stammes und unterliegt der ausschliesslichen Benutzung der Stammesmitglieder (82). Auf dem Stammlande werden den Einwohnern des Distrikts Plätze für ihre Kraale angewiesen und können ihnen Ackerlose und Bewässerungsrechte eingeräumt werden (83). Das Recht auf einen Kraalplatz verknüpft sich mit dem Kraalhüptlinge und hängt von dessen und seiner Familie gutem Betragen und von aktueller Okkupation ab (86). Jeder Kraalhüptling kann gezwungen werden, seinen Kraal zu entfernen und das Kraalland zu verlassen, wenn er durch seinen Stammhüptling oder den Administrator of Native Law dazu aufgefordert wird (87).

Ein Privateigenthum am Grund und Boden ist fast gar nicht entwickelt. Zwar gewinnt derjenige, welcher Land in Kultur setzt, an den Früchten desselben persönliches Eigenthum (85): aber nichtkultivirtes und drei Jahre brach liegendes Land kann mit Erlaubniss des Hüptlings oder Distrikt Headman von jedem Stammgenossen benutzt werden, unter Ausschluss des früheren Anbauers (84). Alles Grasland unterliegt der gemeinsamen Nutzung der Bewohner des Distrikts mit Ausnahme jener schmalen Flecken neugewachsenen Grases (ihlungu) in der Nähe eines Kraals, welche den Kraalhüptlingen für ihre private Nutzung reservirt sind (88). Anpflanzungen auf gemeinsamem Weidelande geben kein Recht; werden sie durch fremdes Vieh zerstört, so fehlt es an einer Klage auf Schadensersatz gegen den Eigenthümer desselben (205).

2. Abgesehen vom Grundeigenthum finden sich nur wenige in das Vermögensrecht einschlagende Bestimmungen:

a) Dem Kaffernrecht fehlt der Begriff eines zinstragenden Kapitals. Früchte oder Zinsen können nicht verlangt werden.

Es gibt, abgesehen von wenigen Ausnahmefällen, keine Klage, welche sich darauf stützt, dass Vieh sich vermehrt habe (220). Eine trüchtige Kuh gilt für ein Stück Vieh (224). Abgesehen von Urtheilszinsen (223) giebt es keinen Anspruch auf Zinsen, falls nicht ein besonderer auf Zinszahlung gerichteter Vertrag abgeschlossen ist (221). Auch dann können die Zinsen nie die Höhe der ursprünglichen Forderung übersteigen (222).

b) Für entgeltliche Verträge, welche auf Eigenthumsübertragung gerichtet sind (Kauf, Tausch u. s. w.), gelten einige besondere Bestimmungen. Der Veräußerer kann, so lange die Gegenleistung nicht erfolgt ist, vom Vertrage zurücktreten und sein Eigenthum vom Empfänger und auch aus dritter Hand zurückfordern. Dieses Recht erlischt nach Ablauf eines Monats. Nach Monatsfrist ist nur noch eine Klage auf die Gegenleistung gegeben (233). Die Lieferung des veräußerten Objekts hat im Zweifel am Orte des Veräußerers zu erfolgen (234). Das Eigenthum geht über mit der Tradition (*cattle or things validly pass from one owner to another by constructive delivery*) (235). Gestohlenes Gut kann auch vom dritten gutgläubigen Besitzer vindicirt werden (*Persons honestly in possession of stolen goods, have no claim upon the same against the true owner demanding delivery*) (236). Vieh gilt im Zweifel als gegen baar verkauft (233). Der Veräußerer haftet für heimliche Mängel; bei Verträgen, welche auf Uebertragung von Vieh gerichtet sind, ist diese Haftung jedoch auf 14 Tage beschränkt (233).

c) Ein dem Kaffernrecht eigenthümlicher Contract ist „Sisa“. Das Gesetzbuch definirt ihn als „*a custom by which A. deposits cattle or another live stock with B.; the property an increase remain in A., the use being enjoyed by B.*“ (29). Das Vertragsverhältniss ist gesetzlich geregelt⁵⁾.

⁵⁾ Art. 231. In claims arising out of Sisa cases, the party to whom the cattle were given under Sisa, must satisfactorily account for

d) Das Gesetzbuch kennt Klagen auf Schadensersatz (civil damages). Es handelt sich dabei jedoch im Wesentlichen um die alten geschlechterrechtlichen Ersatzbussen. Eine Klage auf Schadensersatz braucht daher nicht auf einen bestimmten Betrag gerichtet zu werden, sondern die Gerichte setzen die Höhe der Busse selbst fest (201. 202). Solche Klagen sind z. B. gegeben bei der Zerstörung von Feldfrüchten durch fremdes Vieh, es sei denn, dass die Anpflanzungen auf gemeinsamem Weideland gemacht sind (205). Ebenso giebt es eine Schadensersatzklage wegen Grasfeuern, die durch Nachlässigkeit entstehen (206). Dagegen giebt das Betreten kultivirten Landes keinen Anspruch auf eine solche Busse, wenn nicht dadurch ein besonderer Schaden entstanden ist (207). Solche Klagen gehen von Kraalhüptling gegen Kraalhüptling, da jeder Kraalhüptling für seine Kraalgenossen und für sein Vieh, welches solche Schäden anrichtet, haftet (204 ff. 212. 214).

e) Der Kraalhüptling oder Eigenthümer haftet für jeden Schaden, den irgend ein ihm gehöriges Thier oder irgend ein ihm gehöriger Gegenstand einer Person zufügt. Ein gemeingefährliches Thier kann ausserdem auch auf Anordnung des Administrator of Native Law beseitigt werden⁶⁾.

the original number, and all increase, when called upon so to do; he may not set off any deaths, unless he has proof that he notified the deaths to the owner of the cattle, or otherwise duly accounted for the same. The person, with whom Sisa cattle are placed, is only entitled to the use thereof. It is customary, however, for the owner of the cattle to gift a beast occasionally from the increase, but no claim at law can be made for this without proof of a contract to give.

⁶⁾ Art. 212. The kraal head or owner of any bull, or dog, or other animal or thing causing damage to others, is liable in damages to the person injured; and the Administrator of Native Law, upon complaint duly made and heard, may order the destruction of any dangerous or noxious animal, and the removal or abatement of that which caused the damage.

VI.

Buss- und Strafrecht.

§ 6.

1. Das Gesetzbuch ordnet offenbar nicht das ganze Buss- und Strafrecht. Eine ganze Reihe schwerer Verbrechen, namentlich auch die Tödtung, werden gar nicht erwähnt, so dass es dunkel bleibt, ob etwa das alte Blurecht oder Kompositionenrecht neben dem Gesetzbuche noch weiter existirt. Es werden den civil damages, welche einen Anspruch auf eine Ersatzbusse begründen, gegenübergestellt als criminell strafbare Handlungen crimes und offences. Als Strafen für solche Handlungen werden erwähnt Geldstrafe, Gefängnisstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit, und Prügelstrafe (247b, 254b). Auf Todesstrafe kann auch der Native High court nicht erkennen (247b); sie scheint also überhaupt nicht zu existiren. Prügelstrafe kann gegen Weiber nicht erkannt werden (254b).

2. Kriminell strafbar sind vor Allem Attentate gegen die englische Kolonialregierung (resistance of Authority)(260—267). Sodann sind unter Strafe gestellt „Faction Fights, Riots and Breaches of peace“ (271—276), wie sich solche bei den Festen der Kaffern regelmässig zu entwickeln pflegen. Es ist daher namentlich auch das Mitbringen von Waffen und gefährlichen Gegenständen zu solchen Versammlungen für strafbar erklärt (275. 292).

3. Mehr Interesse bieten die Mundbrüche, welche ebenfalls unter Kriminalstrafe stehen. So ist es strafbar, ein unverheirathetes Mädchen zu entführen, auch wenn es zustimmt (277a), und es hat der Kraalhauptling oder Vormund eines solchen Mädchens ausserdem gegen den Kraalhauptling des Entführers einen Anspruch auf Busse (208). Es ist ferner strafbar und begründet zugleich einen Anspruch auf Busse die Wegführung eines unverheiratheten Mädchens aus dem Kraal, auch wenn das Mädchen zustimmt, und das Weglocken

eines Frauenzimmers aus der Obhut seines Mundwalts (des Vaters, Ehemannes oder Vormunds) (277 b. d. 211). Strafbar ist auch wissentliche Beherbergung von Weib, Tochter oder Mündel eines andern, nachdem Rückkehr derselben verlangt ist (277 b. d. g); ferner unerlaubter Verkehr mit einer Wittwe oder geschiedenen Frau, auch wenn sie zustimmt, sowie unerlaubter Verkehr einer Wittwe oder geschiedenen Frau (277 c. f.). Sodann steht unter Strafe Ehebruch mit Männern oder Frauen (277 e). Ausserdem schuldet der Ehebrecher dem Ehemann eine Busse, es sei denn, dass der Ehemann konnivirt hat (209).

Wegen aller dieser geschlechtlichen Vergehen kann auf Prügelstrafe nicht erkannt werden (284).

Ausdrücklich ist für straf- und auch busslos erklärt ein Besuch eines Mädchens oder ein temporärer Aufenthalt desselben im Kraale ihres Liebhabers zum Zwecke einer künftigen Heirath (277 i. f., 211).

Liederliche Frauenzimmer, welche von Kraal zu Kraal wandern, können eingefangen und in ihren Kraal zurückgebracht werden. Falls sie sich nicht bessern, kann gegen sie Gefängnisstrafe verhängt werden (282).

4. Unter Kriminalstrafe steht ferner vor Allem Zauberei. Strafbar ist, wer practicirt als Inyanga yo ko bula oder Isanusi (Weissager oder Weissagerin), als Regendoktor oder als Blitzdoktor (268); aber auch derjenige, welcher eine solche Person direkt oder durch eine Mittelsperson befragt (269). Ferner ist strafbar, wer für Geld Unterricht in der Zauberkunst gibt oder Zauberkünste anwendet (270) und wer Handel mit Zaubermitteln und Liebestränken treibt (291). Medicinpersonen, welche solche Dinge verkaufen, verlieren ihre Concession und die Präparate werden confiscirt (196). Es ist den Stammeshäuptlingen zur besonderen Pflicht gemacht, den Verkauf von Giften und Liebestränken, sowie Zaubereien und Wahrsagereien zu unterdrücken (46h).

5. Weitere Bestimmungen richten sich gegen Trunken-

heit. Insbesondere ist die Herstellung, der Verkauf oder Besitz von Isityimiayana, eines berauschenden Getränks aus Theriak oder Zucker mit Wasser (30) unter Strafe gestellt (294). Die Stammeshäuptlinge sind verpflichtet, den Genuss dieses Getränks, sowie den Genuss jedes andern geistigen Getränkes, ausser dem einheimischen Biere (utywala) zu hindern (46 h).

6. Unter Strafe gestellt ist auch das Tragen von Hassegaien und andern tödtlichen Waffen, abgesehen von besonderen Fällen, wo dieselben nicht zu entbehren sind, z. B. auf der Jagd oder bei einer Nachtreise (292).

7. Strafbar ist auch der Hausfriedensbruch in der Form, dass jede Person, die in einem Kraal verborgen oder in oder um demselben wandernd gefunden wird in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, strafbar ist, wenn sie sich nicht rechtfertigen kann (290).

8. Sodann trifft das Gesetzbuch Vorkehrungen gegen die Verbreitung von Seuchen. Es wird derjenige für strafbar erklärt, der böswillig oder wissentlich oder nachlässig bewirkt oder duldet, dass Seuchen sich über Menschen, Vieh oder anderes lebendes Inventar ausbreiten (287). Von dem Auftreten von Viehseuchen hat jeder seinem Nachbar Mittheilung zu machen und für Isolirung Sorge zu tragen. Thut er dies nicht, so ist er nicht bloss strafbar, sondern haftet auch mit einer Schadensersatzbusse (295).

9. Schliesslich ist noch die Behandlung der Beleidigung zu erwähnen. Sie verpflichtet den Beleidiger zu einer Ersatzbusse. Diese fällt jedoch weg, wenn die Beleidigung in der Hitze geschah und kurz darauf öffentliche Ehrenerklärung und Abbitte erfolgt (203). Wer ein Mädchen der Unkeuschheit zeihet, muss dem Kraalhäuptling derselben ebenfalls eine Busse zahlen. Die Gewohnheit der Mädchen, ein so gezahltes Stück Vieh für sich zu nehmen oder zu tödten, wird verboten (204).

VII.
 Gerichtswesen.
 §. 7.

Ueber das Gerichtswesen enthält das Gesetzbuch wenig Bemerkenswerthes. Es wird ein Ceremoniell für solche Eingeborene festgestellt, die vor Gericht erscheinen. Die Mitglieder der höchsten Gerichte werden mit „Bayete“, diejenigen der Gerichte zweiten Ranges mit „Inkosi“ angeredet. Die Gerichtspersonen werden begrüßt mit erhobener rechter Hand und unbedeckten Hauptes (219 a—c). Stöcke und Waffen ins Gericht mitzubringen ist verboten (219 d). Wer eine Klage vorbringt, kann diess nach alter Kaffernsitte auf dem Grunde sitzend thun (219 e).

Die Gerichtssprache ist die englische, doch können die Verhandlungen in einheimischer Sprache geführt werden (249, 253).

Bemerkenswerth ist noch eine Bestimmung, welche anscheinend auf ein altes Recht des „Umstandes“ seine Meinung zu sagen zurückzuführen ist. In Art. 219 g heisst es: „While the Judge, Administrator, or Chief is speaking, it is not allowed to any one to interrupt, but on conclusion any person, by invitation or permission, may shortly give an opinion on any point at issue. No such opinions are given or remarks made after judgement has been finally given.“

An sonstigen Processvorschriften finden sich lediglich folgende:

Ein Beweiszeuge kann nur durch das Gericht, oder die Gegenpartei befragt werden, es sei denn mit Erlaubniss des Gerichts (219 h). Wegen der streitigen Ansprüche kann ein gerichtliches Veräusserungsverbot erlassen werden ⁷⁾. Es findet sich auch eine Art von Versäumnisverfahren ⁸⁾.

⁷⁾ Art. 225. Any plaintiff in a suit may apply, with or without notice, for an order interdicting the defendant from parting with any property then in his possession pending judgment, and any property so interdicted may not be validly alienated until the interdict is removed.

⁸⁾ Art. 229. No judgment in the nature of a provisional sentence

Ueber die Processfähigkeit ist bereits oben gesprochen. Namentlich können Weiber nicht verklagt werden, ausser im Namen oder unter Assistenz ihres Vormunds, es sei denn, dass das Weib zum Kraalhauptling ernannt ist (226. 78).

VIII.

Gewerberecht.

§ 8.

Ein Gewerberecht ist bei einem Hirtenvolke, wie es die Kaffern sind, natürlich fast gar nicht entwickelt. Die einzigen Bestimmungen des Gesetzbuches in dieser Beziehung betreffen die einheimischen Aerzte. Heilkundige (izinyanga zo kwelapa) und Kräuterkundige (izinyanga zemiti) können ihre Kunst ausüben gegen Honorar (ulugxa) im Betrage von 2sh. 6d. bis 10sh.; falls die Kur gelingt, können sie mehr verlangen, sonst nicht (192). Missgriffe und Nachlässigkeiten machen sie verantwortlich. Sie haften mit einer Ersatzbusse und können auch kriminell strafbar werden (193). Sie bedürfen einer besonderen Lizenz vom Administrator of Native Law (194), welche die Zustimmung des Stammeshauptlings des Medicinmanns voraussetzt (195), für diese Lizenz müssen sie zahlen (197). Mediciniren ohne Lizenz steht unter Strafe (198).

Hebammen bedürfen keiner Koncession (200).

Dies ist der wesentliche Inhalt dieses Gesetzbuchs. Es erschöpft nicht das gesammte geltende Recht der einheimischen Bevölkerung Natal's. Es sind in den Jahren 1855 bis

shall be given by any Court, by reason of the defendant's absence or otherwise. Should the defendant fail to attend in answer to the summons in the action, the Court shall order the issue of a special notice upon him in person, directing his attendance under penalty for contempt, and intimating that judgment may be recorded against him should he still fail to appear.

1889 eine Reihe von Specialgesetzen erlassen (298), von denen manche neben dem Codex weiter gelten (396, 297). Diese Gesetze sind mir nicht zugänglich. Für eine vollständige Bearbeitung des Kaffernrechts werden dieselben noch herangezogen werden müssen. Hält man aber den Inhalt dieses Gesetzbuchs zusammen mit dem, was nach den bereits erwähnten Schriften über das ältere Kaffernrecht gesammelt ist, so sind unsere Kenntnisse über das Recht dieses merkwürdigen Volkes doch schon recht erhebliche. Jedenfalls wird man über Dürftigkeit des Materials nicht klagen können.

Die Bedeutung dieses Rechts für eine allgemeine vergleichende Rechtswissenschaft wird wohl keinem Kenner dieses Gebiets entgehen können. Ein hochentwickeltes Hausgemeinschaftsrecht bei einem reinen Nomadenvolke mit streng durchgeführtem Vaterrechtssystem, mit Brautkauf, gänzlicher Rechtsunfähigkeit der Weiber und stark durchgeführtem Geschlechtsvermögen ist jedenfalls schon für sich allein sehr interessant. Aber es finden sich in diesem Rechte auch eine Menge anderer Züge, welche Vergleichspunkte zu andern Völkern der Erde bieten.

So darf wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, dass auch diese Abhandlung ein Scherflein zu dem grossen Zukunftsprojekte eines Universalrechts werde beitragen können.

VIII.

Ueber den Einfluss des römischen Rechtes in England, mit besonderer Rücksicht auf das Recht der Schuldverträge*).

Von

Dr. Erwin Grueber,

Deputy Regius Professor of Civil Law an der Universität Oxford
und
Privatdocent an der Universität München.

Es wird gemeinhin angenommen, dass das römische Recht wohl bei uns in Deutschland und in andern Ländern unseres Continentes Aufnahme gefunden hat, nicht aber in England. Und doch muss auch für England eine Reception des römischen Rechtes behauptet werden¹⁾ und gründet sich dieselbe auch dort auf die Anschauung, die für das ganze christliche Mittelalter so charakteristisch ist: den Glauben an die Fortdauer des römischen Reiches unter den deutschen Kaisern

*) Vortrag gehalten in der Juristischen Gesellschaft in München am 30. Dezember 1892.

¹⁾ Die nachfolgende Ausführung dieses Gedankens gründet sich wesentlich auf meine Einleitung zu der englischen Ausgabe der Sohm'schen Institutionen und die dort angeführte Literatur: The Institutes of Roman Law by Rudolph Sohm, translated by T. C. Ledlie, with an Introductory Essay by E. Grueber, Oxford 1892, pag. XIII N. 1, pag. XXVIII ff., pag. XXX, N. 2. Vgl. zudem Fr. Maassen in Bd. XXIV S. 78 ff. der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der Wiener Akademie und insbesondere die dort, S. 79 f., mitgetheilte äusserst lehrreiche Stelle des Canonisten Huguccio.

und folgeweise die Geltung des römischen als eines kaiserlichen (von einem Vorfahren des derzeitigen Kaisers publicirten) Rechtes.

Es würde eine überaus anziehende und lohnende Aufgabe für den Geschichtsforscher sein, die Bedeutung und den Einfluss dieser Ideen in England im Einzelnen nachzuweisen. Für unsere Zwecke genügt es zu betonen, dass dieselben trotz der Unabhängigkeit des Landes von der kaiserlichen Gewalt und trotz des schon frühzeitig von ihm erhobenen Anspruches selbst ein Imperium zu bilden, Bestand und Geltung behauptet haben. Englische Schriftsteller, wie beispielsweise Richard von Hoveden, am Ausgange des 12. Jahrhunderts bezeichnen den Kaiser als den Herrn der Welt (*dominus universorum*), englische Könige in ihrem Verkehr mit den deutschen Kaisern erkennen deren übergeordnete Stellung nachdrücklichst an. Noch im Jahre 1416, als Kaiser Sigismund im Begriffe stand, Heinrich V. in London zu besuchen, erhält diese Anschauung einen ganz auffallenden Ausdruck. In jenem Jahre hatte der Kaiser bei seinem Aufenthalt in Paris einen Herrn zum Ritter geschlagen, der gerade mit einer Klage vom Parlament abgewiesen werden sollte, weil ihm das Recht der Ebenbürtigkeit fehlte. Als nun bald danach der Kaiser in Dover landen wollte, ritt der Herzog von Gloucester an der Spitze eines glänzenden Gefolges englischer Edelleute mitten in die See hinein, hielt an dem Schiffe des Kaisers und verlangte von ihm die bestimmte Erklärung, dass er sich aller solcher Akte in England enthalten werde. Wenn nun auch dem Gesuch bereitwilligst willfahrt wurde, so zeigt doch die Stellung desselben deutlich, dass man von der Idee ausging, dass der Kaiser derartige Hoheitsakte wirksam vornehmen könne.

Es ist nur der Glaube an die Fortdauer des römischen Reiches und folgeweise die Geltung des römischen Rechtes, welche das Auftreten und den Erfolg des Lombarden Vacarius in England und insbesondere in Oxford erklärlich machen. Die Vorlesungen, welche dieser berühmte Glossator über das

römische Recht an der gerade aufblühenden Universität Oxford in der Mitte des 12. Jahrhunderts abhält, werden — so heisst es in alten Urkunden — von Schaaren von Studenten besucht und bald wird die Klage laut, dass das Rechtsstudium alle andern Studien an der jungen Universität in den Hintergrund dränge.

Nichts kann bezeichnender für die Auffassung des Mittelalters sein als die Worte, mit welchen Vacarius seine Bearbeitung der Justinian'schen Rechtsbücher (den sogenannten *Liber pauperum*) einleitet. Um seinen englischen Hörern und Lesern so überzeugend wie möglich die verbindende Kraft des Inhaltes des für sie bestimmten Werkes darzulegen, verweist er sie einfach auf Aussprüche des römischen Kaisers Justinian in seinen Publicationspatenten zu den Pandekten und zum Codex.

Der ungeheure Einfluss der neuen Lehre tritt in der Rechtsliteratur des 12. und 13. Jahrhunderts klar zu Tage. Man darf ruhig sagen, dass die frühesten Darstellungen des englischen gemeinen Rechtes das Ergebniss dieser Lehre bilden. Das erste, vor 1190 verfasste, englische Rechtsbuch, das von Glanvilla, zeigt vielfach Kenntniss und Benützung römischer Rechtsquellen. Das gilt in viel höherem Masse von der berühmten Darstellung des englischen gemeinen Rechtes (*de legibus et consuetudinibus Angliae*), welche Henricus de Bracton in der Mitte des 13. Jahrhunderts verfasst hat. Wie der italienische Glossator Vacarius, so wird auch der englische Richter Bracton von dem Glauben an die Geltung des römischen Rechtes beherrscht. Er kann aber unmöglich das englische Recht ignoriren, welches in dem Königsgericht schon einen bestimmten und einheitlichen Ausdruck gefunden, und zudem, als Gewohnheitsrecht, nach ausdrücklicher Bestimmung des *Corpus iuris* selbst dem Gesetzesrechte derogirt. Indem Bracton sonach die römischrechtlichen Texte (hauptsächlich die Institutionen Justinians und die *Summa* von Azo) zur Grundlage seiner Darstellung macht, berücksichtigt

er das englische Recht überall, wo es seines Wissens von dem römischen abweicht, wobei er mitunter die römischrechtlichen Bestimmungen im Einzelnen abändert, mitunter eine eingehende Darstellung der englischen Institutionen an Stelle der entsprechenden Institutionen des römischen Rechtes bietet. So tragen jene Lehren, welche mit dem schon hoch entwickelten Lebenswesen in engem Zusammenhang stehen, einen wesentlichen nationalen Charakter, während die Lehre von den Schuldverträgen, dem Besitze und den natürlichen Erwerbsgründen des Eigenthums vornehmlich auf die römischen Quellen basirt ist.

Demgemäss bietet das Bild, welches uns Bracton von dem Recht seines Landes entwirft, eine Mischung dar: es enthält theilweise (etwa zu einem Drittheil) römisches, theilweise englisches Recht.

Dasselbe gilt natürlich von den zahlreichen Auszügen und Bearbeitungen (Britton, Fleta, Thornton etc.), welche auf der Grundlage von Bracton gegen Ende des 13. Jahrhunderts veröffentlicht wurden und die naturgemäss die Praxis der beiden folgenden literaturarmen Jahrhunderte bestimmt haben.

Es ist zwar ganz richtig, dass im 14. und den folgenden Jahrhunderten eine mächtige Opposition gegen alles, was mit Rom zusammenhing und somit auch das römische Recht, zur Herrschaft gelangte, allein diese Opposition konnte selbstverständlich Geschehenes nicht ungeschehen machen: die Thatsache, dass das römische Recht schon auf die Gestaltung des englischen einen Einfluss auszuüben begonnen hatte, und dass römische rechtliche Bestimmungen in nicht unbeträchtlichem Umfange Theil des Landesrechtes geworden waren, blieb bestehen.

Dagegen hat die Opposition die gemeinrechtlichen Gerichte für immer verhindert, den Bestimmungen des *Corpus iuris civilis* als solchen verbindende Kraft beizulegen. Indem sie sich somit in ihren Entscheidungen auf die Benützung der heimischen Rechtsquellen beschränkt sehen, nimmt das englische Recht selbst in den Theilen, für welche das römische

Recht vornehmlich die Grundlage bildet, eine wesentlich nationale, englische Gestalt an: ein Umstand, dem es zweifellos zuzuschreiben ist, dass die sachliche Ueberstimmung, welche in so vielen Fragen zwischen dem römischen und englischen Recht besteht, doch so häufig nicht erkannt wird.

Zur Veranschaulichung des Gesagten scheint das Recht der Schuldverträge im Allgemeinen und das Recht des Kaufes im Besonderen sehr geeignet zu sein.

Es soll daher hier versucht werden, mit Hervorhebung des Kaufes zunächst (I) das Recht der Schuldverträge bei Bracton in seinen leitenden Grundgedanken zu skizziren, sodann (II) die Veränderungen desselben in den drei folgenden Jahrhunderten kurz in Betrachtung zu ziehen, um auf ihrer Grundlage zuletzt (III) die Grundzüge des heutigen Rechtes darzulegen.

Ehe wir uns aber dieser Aufgabe zuwenden, muss zur Vermeidung von Missverständnissen betont werden, dass das römische Recht keineswegs sich auf Ausübung des Einflusses beschränkt hat, dessen wir hier gedacht haben. Neben der intensiven, aber auf das 12. und 13. Jahrhundert beschränkten Einwirkung auf das englische Recht kommt eine vergleichsweise weit schwächere, aber bis auf unsere Tage fortdauernde Einwirkung in Betracht: eine Einwirkung, welche in all den verschiedenen Gerichten des Landes in Erscheinung tritt. Vor Allem haben die gemeinen (oder Königs-) Gerichte selbst, obwohl sie die bindende Autorität des *Corpus iuris civilis* verworfen haben, sich doch auf dessen Bestimmungen als Ausdruck einer *ratio scripta* häufig bezogen. Sodann gab es in England seit alter Zeit Gerichtshöfe mit beschränkter Gerichtsbarkeit, wie die *Ecclesiastical*, die *Admiralty*, die *University Courts*, welche mit rechtsgelehrten Richtern (sogenannten *Civilians*) besetzt, für ihr Verfahren und ihre Entscheidungen römisches Recht als verbindend anerkannten. Und endlich haben die *Chancellors of England*, welche bis auf Heinrich VIII. aus dem geistlichen Stande erwählt, in den Traditionen des

römischen Rechtes aufgewachsen und geschult waren, ausgiebigen Gebrauch von römischrechtlichen Grundsätzen in Ausbildung jenes Billigkeitsrechtes gemacht, das — in seiner Natur und Bedeutung dem römischen *Jus praetorium* vergleichbar — einen so grossen Einfluss auf die Gestaltung des modernen englischen Rechtes ausgeübt hat.

I.

Indem wir nunmehr das Recht der Schuldverträge in der Zeit von Bracton²⁾ ins Auge fassen, muss vor Allem betont werden, dass der uns so natürlich erscheinende Satz, dass jeder obligatorische Vertrag klagbar sei, dem älteren englischen Recht ebenso unbekannt ist, wie dem älteren deutschen Recht. Vielmehr ist ein Vertrag zur Zeit Bracton's nur klagbar, wenn entweder von einer Seite eine Hingabe oder sonstige Leistung stattgefunden hat, also kraft theilweiser Erfüllung, oder wenn das Versprechen in Form einer schriftlichen und besiegelten Urkunde (*deed*) abgegeben worden ist. Sonst hat die Vereinbarung schlechterdings keine Kraft; ist, wie man in Anlehnung an die römische Terminologie sagt, „*nudum pactum*“ und „*ex nudo pacto non oritur actio*“ ist auch ein Grundsatz des englischen Rechtes.

Dass diese Scheidung äusserlich der leitenden Eintheilung der Schuldverträge im römischen Recht entsprach, ist einleuchtend. Und so begreift es sich, dass der vom Glauben an die Autorität seiner römischen Quellen beherrschte Bracton die dort anerkannten Gründe der Klagbarkeit der Verträge auch für das englische Recht als massgebend ansieht. Er scheidet daher auch für das englische Recht Real-, Literal-, Verbal- und Consensualcontracte, denen er dann noch (im An-

²⁾ Dasselbe wird behandelt in Bracton lib. III, cap. 2 (fol. 99 ff.), lib. II, cap. 27 (fol. 61 b), lib. II, cap. 28 (fol. 62). Vgl. hiezu: C. Güterbock, Henricus de Bracton und sein Verhältniss zum römischen Rechte, Berlin 1862, § 18, pag. 106 ff.

schluss an Azo) Innominatcontracte und *pacta adiecta* beigesehlt³⁾).

Die Thatsache, dass Bracton die Realcontracte des römischen Rechts anerkennt, dass er sogar ohne wesentliche Aenderung den ganzen Titel der Justinianischen Institutionen „*Quibus modis re contrahitur obligatio*“ reproducirt, ist nicht überraschend, ist vielmehr vollständig in Uebereinstimmung mit den Grundprincipien des damaligen englischen Rechtes, wonach die Leistung von einer Seite den Empfänger zur Gegenleistung verpflichtet.

Ebenso natürlich ist es, dass der sogenannte *Literalcontract* des Justinianischen Rechtes von Bracton anerkannt wird. Für ihn, den englischen Richter, versteht es sich von selbst, dass derjenige, welcher in einer schriftlichen Urkunde bekannt hat, dass er einem Andern eine Summe schulde, auch zur Zahlung derselben verpflichtet sei. Da er aber schlechthin kraft seines schriftlichen Bekenntnisses gebunden ist, so ist für seine Verpflichtung der Ablauf der für die *Exceptio non numeratae pecuniae* festgesetzten Frist ohne Bedeutung. Bracton sagt daher von dem Aussteller des Schuldscheines „*obligatur ex scriptura*“ im Anschlusse an die Institutionen, fügt aber sofort im bewussten Gegensatz zu denselben bei „*nec habebit exceptionem non numeratae pecuniae*“.

Im Gegensatz zu dem Real- und *Literalcontracte* ist der *Verbalcontract* dem Anschein nach dem englischen Recht der Zeit Bracton's fremd. Gleichwohl wird die *Stipulation* nicht nur genannt, sondern in engem Anschlusse an die Institutionen mit grosser Ausführlichkeit behandelt. Indessen sind für Bracton die Worte der *Stipulation* nicht gesprochene, sondern geschriebene Worte und zwar diejenigen, welche in der Form der gesiegelten Urkunde in Erscheinung treten. Die *Stipulation*

³⁾ Bracton lib. II, cap. 2, § 1 (fol. 99): *Obligatio . . . quatuor species habet quibus contrahitur et plura vestimenta*. Vgl. Pollock, *Principles of Contract*, 5. Ed., London 1889, p. 134 Note k. Güterbock a. a. O. p. 108 f.

ist somit für Bracton eine Obligation ex scriptura, oder vielmehr es ist ganz eigentlich die Obligation ex scriptura, welche durch das in der Form der gesiegelten Urkunde abgegebene Versprechen entsteht. Diese Identificirung ist nicht nur begreiflich, sie ist geradezu gerechtfertigt; der englische Contract under Seal ist nichts anderes als eine weitere Entwicklung der römischen Stipulation und beruht in seinem Ursprunge geradezu auf einer Reception der Stipulation oder vielmehr jener Beurkundung derselben, welche im späteren römischen Rechtsleben thatsächlich an Stelle der mündlichen Frage und Antwort getreten ist⁴⁾. Demgemäss dient der Contract under Seal wie die Stipulation dazu, jedes erlaubte Versprechen klagbar zu machen, und demgemäss finden auch auf ihn die allgemeinen Lehren, welche im Zusammenhang mit der Stipulation entwickelt worden sind, ihre Anwendung.

Unzweifelhaft fremd dagegen sind dem englischen Recht jener Zeit die römischen Consensualverträge, und doch werden dieselben insgesamt von Bracton genannt. Allein Societät und Mandat werden eben auch nur genannt, d. h. nur dem Namen nach aufgeführt, offenbar deshalb, weil diese Rechtsverhältnisse noch unbekannt, während Kauf und Miethen zwar ziemlich eingehend behandelt, aber nicht als Consensual-, sondern als Realcontracte aufgefasst werden.

Um zunächst die Miethen zu erledigen, so sagt zwar Bracton (der nur die Sachmiethen bespricht), dass der Vermiether verpflichtet sei, die Sache dem Miether zum Gebrauche zu überlassen, der letztere dagegen die dafür vereinbarte Geldsumme zu zahlen, gleichwohl scheint der Vertrag als solcher, ohne Hingabe der Sache, nicht klagbar gewesen zu sein; wenigstens wird uns nachdrücklich von von Glanvilla⁵⁾ berichtet, dass

⁴⁾ Das ist m. E. — im Anschlusse an die Forschungen von Brunner u. K. von Amira — überzeugend dargelegt worden von G. Hartmann im Archiv für die civilist. Praxis Bd. 77, S. 184 ff.

⁵⁾ Lib. X, cap. 18.

derartige Vereinbarungen *privatae conventiones* seien, welche in den gemeinen Gerichtshöfen nicht geschützt würden.

Was schliesslich den Kauf anbetrifft, so zeigen die Aenderungen welche Bracton an dem Texte der Institutionen vorgenommen hat, klar und deutlich, dass dieser Vertrag gar kein *Consensualcontract* war. Der Kauf gelangt nicht schon zur *Perfection*, wenn die Parteien über Waare und Preis einig sind, „*cum de pretio convenerit inter contrahentes*“, sondern erst, wenn zudem entweder der Preis ganz oder zum Theil gezahlt oder die Sache tradirt worden ist. So lange eine solche theilweise Erfüllung nicht stattgefunden hat, ist der Vertrag ein *nudum pactum* im Sinne des englischen Rechtes und jede Partei berechtigt, von dem Geschäfte zurückzutreten ⁶⁾.

Ist aber der Vertrag in der bezeichneten Weise *perfect* geworden, so sind die Parteien auch endgültig gebunden: der Käufer muss den Kaufpreis bezahlen, der Verkäufer die Sache tradiren. Erst mit der Tradition derselben geht das Eigenthum auf den Käufer über, denn, wie Bracton sagt, „*traditionibus et usucapionibus dominia rerum, non nudis pactis transferuntur.*“

Folgt Bracton hierin freilich in voller Uebereinstimmung mit dem älteren englischen Rechte den römischen Quellen, so weicht er in der Lehre vom *periculum* ebenso entschieden von denselben ab. Wenn es in den Institutionen heisst „*periculum emtoris est*“, die Gefahr trifft den Käufer vom Augenblick des Kaufabschlusses an, so heisst es bei Bracton ebenso bestimmt „*periculum venditoris est*“. Wenn daher die Sache vor der Tradition durch Zufall zu Grunde geht, so wird den Verkäufer der Verlust treffen, wie er anderseits auch auf Zuwachs während dieser Zeit berechtigt sein wird, denn „*commodum eius esse debet cuius est periculum*“.

⁶⁾ Das gilt auch dann, wenn der Käufer eine *Arra* gegeben hatte: er wird durch Aufgabe der *Arra*, der Verkäufer dagegen durch Erstattung des doppelten Betrages derselben frei.

Und wenn wir dem Gesagten noch beifügen, dass der Verkäufer auch für Eviction⁷⁾, sowie für Fehler und Mängel⁸⁾ der verkauften Sache haftbar war, aber wohl nur dann, wenn eine darauf gerichtete Erklärung des Verkäufers vorlag, so ergänzt sich, in seinen Grundzügen, das Bild, das uns Bracton vom Recht des Kaufes und damit zugleich das Bild, das er uns von dem Recht der Schuldverträge überhaupt entwirft.

Römisch in seiner ganzen Erscheinung bedeutet es zugleich eine Weiterentwicklung des englischen Obligationenrechtes, welche in hohem Masse geeignet war, den aufstrebenden Verkehrsbedürfnissen jener Zeiten gerecht zu werden. Zudem ist es in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Grundprincipien des damaligen englischen und somit auch des älteren deutschen Rechts überhaupt. Trotz der Annahme der römischen Eintheilung nimmt Bracton doch im Grunde genommen nur Formal- und Realcontracte an, welche durch die altenglischen Klagen, die *action of Covenant* und beziehungsweise die *action of Debt* erzwungen werden.

Formlose Verträge und demgemäss alle römischen Consensualcontracte als solche entbehren noch immer der Klagbarkeit. Sie werden erst klagbar im Verlaufe einer Entwicklung, welche sich in den folgenden Jahrhunderten — dem 14., 15. und 16. Jahrhundert — vollzieht. Die diese Entwicklung vor Allem bestimmenden Thatsachen sollen nunmehr ganz kurz in's Auge gefasst werden.

II.

Die weitere Entwicklung des Rechtes der Schuldverträge⁹⁾ knüpft zunächst nicht an dieses selbst an, sondern

⁷⁾ Bracton *ib.* II, cap. 27 i. f. (fol. 62), vgl. mit *lib.* III, tract. II, cap. 32, § 6 (fol. 151) u. *lib.* V, tract. II, cap. 1, insbes. § 3 u. 4.

⁸⁾ Bracton *lib.* II, cap. 27, § 2 (fol. 62), vgl. *Glanvilla lib.* X, cap. 14.

⁹⁾ Vgl. O. W. Holmes, *The Common Law*, London 1882, pag. 253 ff. und insbes. pag. 274—288, Ernst Schuster in Busch, *Archiv für*

hat ihren Ausgangspunkt im Recht der Delikte: der alten Klage of Trespass. Diese Klage war anwendbar in Fällen einer directen (körperlichen) Verletzung einer Person oder ihrer beweglichen oder unbeweglichen Habe. In Folge des Statutes von Westminster von 1285 wurde die Klage auf Fälle ausgedehnt, welche zwar nicht eigentlich Trespass waren, aber doch ebenso wirksamer Abhülfe bedurften. In dieser Anwendung auf analoge Fälle von Sach- (und Körper-) Beschädigung heisst die Klage action of Trespass on the Case oder action on the Case schlechthin, entspricht somit der actio in factum legis Aquiliae durchaus.

Diese action on the Case wurde selbstverständlich auch dann zugelassen, wenn der Schaden in Vertragsverhältnissen verübt worden war, die bisher als klagbar noch nicht anerkannt waren und gerade daraus erklärt es sich, dass die Klage die Grundlage der weiteren Entwicklung des Rechtes der Schuldverträge in England geworden ist.

Zunächst wird es, etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts, anerkannt, dass Jemand, der die Ausführung eines Auftrages für einen Andern übernommen und dabei schuldhafter Weise dessen Sachen beschädigt hatte, für den verursachten Schaden haftbar sei. Dabei handelt es sich um folgenden Fall: Ein Schiffer hatte es übernommen, ein Pferd über den Fluss Humber zu schaffen, aber das Boot so schwer beladen, dass es bald zu sinken anfang und das Pferd ertrank.

Die Entscheidung ging dahin, dass der Schiffer dem Eigenthümer des Pferdes Schadenersatz bezahlen müsse, aber lediglich deshalb, weil der erstere sich durch Ueberladen des Bootes eines Deliktes schuldig gemacht habe. Das bestehende Vertragsverhältniss wird gar nicht erwähnt und doch war mit dem Urtheil es thatsächlich anerkannt worden, dass eine Person wegen mangelhafter Ausführung eines gegebenen Versprechens haftbar werden könne.

Mangelhafte Ausführung, mal- oder misfeasance, aber steht in naher Beziehung zur Nichtausführung — non feasance — eines Versprechens; man muss sogar sagen, dass Nichtausführung unter Umständen geradezu mangelhafte Ausführung ist; dann nämlich, wenn sie, die Unterlassung, mit einem vorausgegangenen Akte zusammen eine Handlung darstellt. Von diesem Gesichtspunkte aus wird denn auch in Wirklichkeit im 15. Jahrhundert eine Person als haftbar erklärt, welche durch Unterlassung der Fortführung einer begonnenen Arbeit für den Auftraggeber eine Sachbeschädigung bewirkt; so muss nach einem Erkenntnisse aus dem dritten Regierungsjahre Heinrichs VI. (1422—1461) ein Zimmermann, der beim Decken eines Hauses ein Loch im Dache gelassen hatte, für den in der Folge durch die Nässe verursachten Schaden aufkommen.

Schon elf Jahre später, im 14. Jahre der Regierung desselben Königs, wird der Zweifel aufgeworfen¹⁰⁾, ob in Wahrheit ein principieller Unterschied bestünde zwischen den Fällen der genannten Art, in denen eine Klage zugelassen würde, und jenen Fällen, in denen durch die gänzliche Unterlassung der übernommenen Ausführung — einfache Non-feasance — dem Auftraggeber ein Schaden erwachsen war.

Soll nicht, so wird gefragt, der Schmied haften, der seinem Versprechen zuwider, mein Pferd gar nicht beschlagen und dadurch eine Lähmung des Pferdes herbeigeführt hat, gerade so wie derjenige, welcher eine Lähmung durch mangelhaften oder theilweisen Beschlag verursacht hat? Soll nicht, so wird noch beigefügt, der Anwalt, welcher meine Processsache zu vertreten mir versprochen hat, mir haften, wenn er hinterher gar nicht vor Gericht erscheint und ich so meinen Process verliere?

Auch in diesen Fällen, so meint man, müsse wie in den vorhergenannten eine action of Trespass on the Case oder wie die Klage nach ihrer Bezugnahme auf das Versprechen, assu-

¹⁰⁾ Holmes, Common Law p. 283 f.

mere, seitens des Delinquenten heisst, eine action of Trespass on the Case on Assumpsit oder Action of Assumpsit schlechtweg zugelassen werden.

Man sieht deutlich, worauf die ganze Ausführung hinausläuft. Die blosse Nichterfüllung eines Versprechens soll zur Zahlung des verursachten Schadens verpflichten, mag es sich nun um eine Sachbeschädigung handeln, wie im ersten, oder um irgend einen anderen Vermögensschaden, wie in dem zweiten der anderen genannten Fälle. Zwar wird diese Forderung vorerst nur vom Standpunkt des Deliktes aus vertreten; indessen ist es doch wahr, dass eine eigentliche Deliktshandlung nicht gegeben ist, vielmehr das Princip proclamirt wird, dass der formlose Vertrag als solcher verbindlich sein solle.

In dem Masse, in welchem dieser Gedanke, im Verlaufe des 15. und im 16. Jahrhundert, anerkannt und in der Praxis verwirklicht wird, mit andern Worten in dem Masse, in dem die action of Assumption mehr und mehr die Dienste einer Contractsklage verrichtet und somit mehr und mehr an die Stelle der alten action of Debt tritt, macht sich auch der Gedanke geltend, dass sie neben der Willenseinigung der Contractanten noch eines zweiten Elementes bedürfe, eines Elementes ähnlich jener Vorleistung, welche die Gültigkeit der action of Debt bedingt hat. Ein „Quid pro quo“, so sagte man, würde für diese Klage verlangt und ein „Quid pro quo“ sei ebenso für die action of Assumpsit erforderlich. Diese Auffassung wird merkwürdiger Weise gestützt und gefördert durch Bezugnahme auf die Lehre des römischen Rechtes von der *iusta causa*, insbesondere der *iusta causa traditionis*, welche im Chancery Court geradezu als *Quid pro quo* aufgefasst wird.

Auf diesen Grundlagen — der Tendenz, den formlosen Vertrag als bindend zu betrachten, und der Rückwirkung, den das Erforderniss der Vorleistung in der action of Debt auf diese Tendenz ausübt — bildet sich allmählich der Grundsatz aus, dass jedes formlose Versprechen zu seiner Gültigkeit einer Art Gegenleistung, eines *Quid pro quo* oder einer sogenannten

Consideration bedürfe. Mit der vollen Anerkennung dieses Satzes im Anfange des 17. Jahrhunderts ist zugleich die Grundlage für das moderne Recht der Schuldverträge gegeben.

III.

In Uebereinstimmung mit der hier dargelegten Entwicklung scheidet das moderne englische Recht der Schuldverträge, wie das ältere, nur zwei Arten von Verträgen:

1. Verträge, welche klagbar sind wegen ihrer Form, d. h. weil das Versprechen in der Form einer vom Verpflichteten unterzeichneten, gesiegelten und übergebenen Urkunde gemacht worden ist, die sogenannten Contracts under Seal; und

2. Verträge, welche klagbar sind wegen ihres Inhalts, weil dem Versprechen ein Quid pro quo oder eine Consideration entspricht, d. h. irgend eine Handlung oder Unterlassung des Versprechensempfängers, welche sich als Vorthail für den Versprechenden darstellt. Da aber an sich der formlose Vertrag gültig sein soll, so muss diese Consideration nicht nothwendig vollzogen sein, mit anderen Worten, es ist nicht nöthig, dass irgend etwas dem Versprechenden wirklich gegeben oder geleistet worden ist; es genügt, wenn es nur versprochen worden ist. Das eine oder das andere — also wirkliche Leistung oder Versprechen derselben — wird als nothwendig erachtet, damit ein Versprechen klagbar und somit Contract werde¹¹⁾.

¹¹⁾ Die Feststellung des Begriffes der Consideration bietet ernstliche Schwierigkeiten dar. Mit vollem Rechte betont Hartmann a. a. O. S. 223, dass man dieselbe nicht in allen Fällen mit der herrschenden Auffassung „als eine positive oder negative Leistung für die zu fordernde Gegenleistung“ definiren könne. Ob sich dagegen eine Definition finden lässt, die genügend bestimmt ist, alle Fälle, in denen Consideration angenommen, einzuschliessen und alle Fälle, wo dieselbe abgelehnt worden, auszuschliessen, darf bezweifelt werden. Mir will es richtiger scheinen, offen anzuerkennen, „dass in manchen Fällen formlose Verträge ohne alle Consideration gültig sind“. Siehe E. Grueber in der *Law Quarterly Review* vol. II (1886), pag. 33 ff. und im Anschluss daran H. F. Blaine in *The Cape Law Journal* vol. III (1886), p. 53—58.

Jedes formlose Versprechen ohne solche Consideration ist ein nudum pactum und „ex nudo pacto actio non oritur“ ist auch noch heutzutage Grundsatz des englischen Rechtes, obwohl der Ausdruck nudum pactum nicht mehr wie bei Bracton den formlosen Vertrag ohne Vorleistung bedeutet.

Dass dieses Vertragssystem trotz seiner Neigung, dem formlosen Vertrag Klagbarkeit zuzugestehen, dem römischen Recht näher steht, als der im gemeinen Recht anerkannten Klagbarkeit aller Verträge, ist offenbar. Sind doch auch im römischen Rechte Verträge klagbar entweder wegen ihrer Form — die Stipulationen — oder wegen ihres Inhalts — die Real- und Consensualcontracte — oder sie entbehren, als nuda pacta, ganz der Klagbarkeit.

Zudem darf behauptet werden, dass im ganzen Grossen auch die Fälle, welche nach englischem Rechte klagbar sind, auch im römischen Rechte als klagbar anerkannt werden, obwohl Ausnahmen nicht zu verkennen sind. Es gibt römische contractus und klagbare pacta, welche nuda pacta im englischen Rechte sind, so das Schenkungsversprechen, der Mandats- und der Bürgschaftsvertrag, als solcher; und umgekehrt gibt es englische Contracts, welche im römischen Recht nur als nuda pacta in Betracht kommen, so alle Innominatcontracte, welche auf Austausch einer Leistung für eine andere gerichtet sind, bevor von einer Seite der Contrahenten geleistet worden ist.

Endlich aber wird man auch sagen dürfen, dass die Grundsätze, welche die Haftung für die verschiedenen Klagen bestimmen, in beiden Systemen dieselben sind. Aber auch hier lässt sich ein Unterschied von tiefgehender Bedeutung nicht ausser Acht lassen. Das englische Recht sieht vornämlich auf das, was die Parteien äusserlich erklärt, beziehungsweise nicht erklärt haben; das römische Recht dagegen legt das Hauptgewicht auf das, was die Parteien gewollt haben und sucht demgemäss ihre wahre Absicht nach Möglichkeit zu verwirklichen.

Die Veranschaulichung dieses Unterschiedes soll in Ver-

bindung mit der Darstellung der Grundzüge der Lehre vom Kauf nach modernem englischen Recht¹²⁾ erfolgen, die hier allerdings nur in gedrängtester Kürze versucht werden soll.

1. Aus der Entwicklung des Rechtes der Schuldverträge überhaupt ergibt sich ohne Weiteres, dass der Kaufvertrag, der ja im eminenten Sinne ein Contract for Consideration ist, nunmehr — im Gegensatz zu dem Rechte in Bracton's Zeit — ein blosser Consensualvertrag ist. Kraft ihres Consenses allein sind die Parteien gebunden: der Käufer muss den Preis zahlen, der Verkäufer die Sache überliefern.

2. Die Kraft des consensuellen Elementes aber beschränkt sich keineswegs auf Erzeugung dieses obligatorischen Verhältnisses zwischen den Parteien. Wenn der Wille derselben zu verkaufen und zu kaufen unbedingt und ohne Befristung auf eine individuell bestimmte Sache in ihrer derzeitigen Beschaffenheit gerichtet ist, wenn, wie man sagt, eine Sache dem Contract appropriirt ist — „appropriated to the contract“ — und somit ein sogenannter bargain and sale vorliegt, — dann, im Augenblicke einer solchen Perfection des Vertrages, geht auch das Eigenthum an der Sache an den Käufer über. Der Kauf, bargain and sale, wird daher in den massgebenden Lehrbüchern geradezu als Uebertragung des Eigenthums (transfer oder transmutation of property) definirt.

Im englischen Recht ist sonach, wie im französischen, eine Entwicklung zu ihrem Abschlusse gelangt, welche in Rom noch in einem Uebergangszustande begriffen war.¹³⁾ Während im Recht des Corpus iuris civilis der obligatorische Vertrag

¹²⁾ Dieselbe hat nur den Kauf von Mobilien (Sale of goods) im Auge. Vgl. J. P. Benjamin, A treatise on the Law of Sale of personal property, 4. Ed., London 1888; Chalmers, The Sale of Goods including the Factors Act, 1889, London 1890; J. B. Moyle, The Contract of Sale in the Civil Law with references to the Laws of England, Scotland and France, Oxford 1892.

¹³⁾ Vgl. P. Viollet, Précis de l'histoire du droit français. Paris 1886, S. 515 ff. [sowie Kohler, Gesammelte Abhandlungen S. 10 f. D. R.]

und die Tradition von einander geschieden werden und erst mit der letzteren das Kaufgeschäft als vollzogen erscheint, geht nach heutigem englischem Recht das Eigenthum schon mit dem Vertrage selbst über und ist also damit das Kaufgeschäft selbst vollzogen. Die Tradition ist genau genommen nicht mehr Theil des Geschäftes.

Wenn dagegen eine Appropriation einer Sache noch nicht stattgefunden hatte — weil der Gegenstand etwa noch herzurichten oder aus einer grösseren Masse auszusondern war — so ist der Vertrag selbst noch nicht vollzogen, nicht „executed“, sondern blos ein zu vollziehender Vertrag, „executory agreement“ oder „executory contract of sale“, der selbstverständlich nur obligatorische Wirkungen hat.

3. Der Satz, dass mit perfektem Kaufvertrag das Eigenthum auf den Käufer übergeht, bedingt vor Allem auch den Uebergang der Gefahr auf denselben. Wenn daher die verkaufte Sache vor ihrer Uebergabe durch Zufall zerstört oder beschädigt wird, so trifft dieser Verlust den Käufer, wie er andererseits auch auf den in dieser Zeit stattgehabten Zuwachs berechtigt ist. Mit der Anerkennung dieses Satzes ist das moderne englische Recht (im Gegensatz zum älteren Recht) wieder in Uebereinstimmung mit dem römischen Recht getreten, obgleich hier der Satz eine Ausnahme, dort dagegen nur eine Anwendung des allgemeinen Principes ist, dass die Gefahr den Eigenthümer der Sache trifft.

4. Der Käufer als Eigenthümer der Sache ist an sich berechtigt, die Sache dem Verkäufer abzuverlangen, selbst wenn er den Kaufpreis noch nicht gezahlt hat. Demgemäss gewährt das englische Recht dem Verkäufer ein besonderes Retentionsrecht, das sogenannte Lien, welches ihn berechtigt, die Sache bis zu seiner Befriedigung zurückzubehalten. Das römische Recht hatte gar keinen Anlass, eine solche Institution eigens auszubilden. Es versteht sich von selbst, dass der Verkäufer die Sache retiniren kann, ist er doch noch Eigenthümer derselben.

5. Wenn dagegen der Verkäufer die Sache einem Frachtführer oder Schiffer zur Beförderung an den Käufer übergeben und damit die Möglichkeit, das Lien auszuüben, verloren hatte, so gewährt das englische Recht, im Falle der Insolvenz des Käufers, dem Verkäufer das Recht des stoppage in transitu¹⁴⁾, kraft dessen er in der Lage ist, durch Mittheilung an den Frachtführer, beziehungsweise Schiffer die Uebergabe der Sache an den Käufer zu verhindern, so lange dieselbe noch nicht stattgefunden hat. Auch hier muss betont werden, dass das römische Recht keinen Grund hat, ein solches Recht ausdrücklich anzuerkennen. Wenn der Verkäufer einen Frachtführer mit dem Transport der Sache beauftragt hat, so ist der letztere, als sein Stellvertreter, selbstverständlich gebunden, allen seinen Weisungen nachzukommen, somit auch dem Auftrag, den Weitertransport oder die Uebergabe zu sistiren. Das römische Recht geht sogar noch weiter als das englische; der Verkäufer wird selbst nach Uebergabe der Sache an den Käufer dieselbe vindiciren können, wenn nicht auf Credit verkauft worden war.

6. Da der Verkauf auf Eigenthumsübertragung gerichtet ist, so sollte man meinen, dass der Verkäufer haftbar sei, wenn sich hinterher herausstellt, dass er nicht Eigenthümer war und die Sache dem Käufer evincirt wird. Und in der That wird dieser Grundsatz im neueren englischen Recht anerkannt. Es geht von der Anschauung aus, dass eine Person, die eine Sache verkaufe, das als Eigenthümer thue (implied warranty of title), es müsste sich denn aus den Umständen ergeben, dass sie nur das Recht an der Sache auf den Käufer übertragen wollte, welches ihr selbst zustand.

7. Befindet sich das englische Recht insoweit in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem römischen, so weicht es

¹⁴⁾ Ueber dieses Recht und sein Verhältniss zu dem, in anderen Ländern anerkannten „Verfolgungsrecht“ des Verkäufers siehe Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I. Bd. 2. Abth., Erlangen 1868, § 82.

von demselben in Bestimmung der Haftung des Verkäufers für Mängel und Fehler ebenso entschieden ab. Um es kurz zu sagen: hier wird eine Haftung nur anerkannt, wenn sich dieselbe auf eine Erklärung oder Zusicherung des Verkäufers gründet. Der Käufer muss sich selbst vor Schaden hüten. *Caveat emtor!* lautet der berühmte Grundsatz des englischen Rechtes. Die damit angedeutete Haftung wird gewöhnlich mit jener Haftung identificirt, welche das römische Civilrecht, abgesehen von dem Edikte der Aedilen, dem Verkäufer auferlegt. Das ist aber entschieden unrichtig. Der Verkäufer haftet gar nicht für Betrug, wenn derselbe nicht auf eine „Representation“ hinausläuft. Mit andern Worten: die blosse Verheimlichung (*non-disclosure*) von Fehlern der verkauften Sache begründet noch keine Haftung, der Verkäufer muss irgendwie die Fehlerfreiheit der Sache erklärt haben.

Man kann sich wohl kaum einen Fall denken, der diese Auffassung eindringlicher veranschaulichen würde, wie die Entscheidung in *Ward v. Hobbs*. Der Beklagte hatte Schweine zum Markt gebracht, die, wie er wohl wusste, an einer schweren ansteckenden Krankheit litten, und dieselben an den Kläger verkauft. Der Nachtheil, der diesem dadurch zugefügt wurde, war überaus gross. Nicht nur, dass die grosse Mehrzahl der gekauften Schweine der Krankheit erlagen, sie steckten auch die gesunden Schweine des Käufers an, und selbst die Stoppelfelder desselben, in welche die Schweine getrieben worden waren, wurden verseucht.

Und dennoch hat der Appellationsgerichtshof in London entschieden, dass der Beklagte nicht haftbar sei, denn es liege keine „Representation“ von seiner Seite vor, dass seines Wissens die Schweine frei von der Seuche gewesen seien¹⁵⁾.

Nichts aber ist gewisser, als dass Niemand wissentlich solche

¹⁵⁾ Bekanntlich wird im römischen Rechte auch der wissentliche Verkauf von erkranktem Vieh, das Thiere des Käufers angesteckt hat, erwähnt. Dabei muss aber der Verkäufer dem Käufer für den gesammten ihm verursachten Schaden aufkommen. Siehe l. 13 pr. D. 19. 1.

Schweine kaufen wird, nichts gewisser, als dass kein ehrlicher Mensch dafür den Marktpreis verlangen wird. Und doch ist der Verkäufer von Rechtswegen berechtigt, eine Summe als Kaufpreis zu behalten, für welche er kein Aequivalent geleistet, der Käufer von Rechtswegen verpflichtet, das Vermögen des Verkäufers nicht nur ohne Grund zu mehren, sondern zudem einen schweren Schaden zu tragen, welcher nur durch den Betrug des letzteren herbeigeführt worden ist.

Der Grundsatz, der in *Ward v. Hobbs* mit solcher Klarheit ausgesprochen worden ist, beschränkt sich in seiner Anwendung nicht auf den Kauf. Er beherrscht als Regel das ganze Recht der Schuldverträge: Man haftet überhaupt nicht wegen blosser Verheimlichung von Thatsachen, weil man damit ja nichts erklärt hat¹⁶). Demgemäss erscheint die oben aufgestellte Behauptung gerechtfertigt, dass das englische Recht vor Allem auf das Gewicht legt, was die Parteien erklärt haben, selbst mit Beiseitesetzung dessen, was sie offenbar gewollt haben. Die *bona fides*, so darf man wohl sagen, kommt im Rechtsverkehr zu kurz.

Auf die ernste sociale und wirthschaftliche Bedeutung dieser Haltung des englischen Rechtes braucht wohl kaum hingewiesen zu werden. Offenbar wird dadurch den reichen, durch Rechtsbeistände (*Sollicitors*) wohl berathenen Klassen der Bevölkerung gegenüber den minder bemittelten Schichten ein Einfluss gesichert, der die Gefahr des Missbrauchs nur zu nahe legt. Nehmen wir hinzu, dass die Frage, ob im einzelnen Fall überhaupt ein *Contract* vorliegt, bei der Unsicherheit,

¹⁶) Vgl. *Anson, Law of Contract, Part II. Ch. IV, § 3* (6. Edition, Oxford 1891, p. 162—174). — Zu weiterer Veranschaulichung des im Text Gesagten soll hier noch auf einen die Miete betreffenden Fall hingewiesen werden. In *Keates v. Lord Cadogan* hatte der Kläger ein Haus in der erklärten Absicht, es sofort zu beziehen, gemiethet, der Beklagte ihm aber verschwiegen, dass das Haus in ruinösem unbewohnbarem Zustande sei. Gleichwohl wurde die Klage auf Entschädigung abgewiesen, da der Beklagte nicht erklärt habe, dass das Haus bewohnbar sei.

welche über den Begriff der Consideration besteht, mitunter sehr zweifelhaft ist, und ferner, dass sehr häufig dort, wo der gemeine Menschenverstand eine Consideration anzunehmen geneigt ist, eine solche juristisch nicht angenommen wird¹⁷⁾, so dürfte man mit der Anerkennung, die man wie so manchen englischen Institutionen auch dem englischen Vertragsrecht zu zollen geneigt sein möchte, etwas zurückhaltender werden, zum Mindesten aber den auf Codification einzelner Theile abzielenden Bestrebungen nicht alle Theilnahme versagen.

Blicken wir nunmehr zurück. Vergegenwärtigen wir uns das System des englischen Law of Contract mit seiner leitenden Eintheilung in Contracts under Seal und Simple Contracts und denken wir insbesondere an das Recht des Kaufes: den Uebergang des Eigenthumes bei abgeschlossenem Vertrage (Bargain and Sale), das dadurch bedingte Lien und das Recht des Stoppage in transitu, sowie die auffallend beschränkte Haftung für Mängel und Fehler der Sache, und vergleichen wir mit dem Allem die uns wohl bekannten Grundzüge der entsprechenden Institutionen des römischen Rechtes, so werden wir nicht verkennen, dass trotz des grossen Einflusses, den das römische Recht auf das englische Recht der Schuldverträge ausgeübt

¹⁷⁾ Dabei ist an Fälle zu denken, in denen ein Arbeitgeber seine Bediensteten oder Arbeiter durch Versprechen einer besonderen Vergütung zu einer ausserordentlichen Arbeitsleistung oder Anstrengung bestimmt, welche zwar an sich nach dem gegebenen Dienstvertrage verlangt werden konnte, die aber unter den gegebenen Umständen voraussichtlich nicht oder doch nur mangelhaft geleistet worden wäre. — In Stilk v. Meyrick hatte ein Schiff, das die Heimreise von Kronstadt nach London angetreten, von seiner geringen Mannschaft zwei Matrosen durch Desertion verloren. Nach vergeblichen Versuchen einen Ersatz zu finden, versprach der Capitän, die Löhne der beiden an die übrige Mannschaft zu vertheilen, wenn sie das Schiff glücklich nach London zurückbringen würden. Das geschah, die bedungene Zahlung dagegen wurde verweigert und die darauf gerichtete Klage Mangels einer Consideration abgewiesen.

hat, dasselbe doch eine wesentlich nationale, englische Erscheinungsform darbietet.

Diese Eigenartigkeit der Erscheinung, welche sich wohl aus dem gleichzeitigen Festhalten der altgermanischen Grundlagen erklärt, ist es gerade, die das Studium des englischen Rechtes so ungemein anziehend macht. Wenn nicht mancherlei Anzeichen trügen, ist es vor Allem unserer romanistischen Theorie mit ihrer feinen Durchbildung der juristischen Begriffe, in Verbindung mit der germanistischen Wissenschaft beschieden, Einheit und Klarheit in die unendliche Masse der noch vielfach unentwirrten Einzelbestimmungen des englischen Rechtes zu bringen. Möchten diese unsere Ausführungen dazu beitragen, diese Erkenntniss in weiteren Kreisen zu verbreiten!

Dargun †.

Wiederum hat die vergleichende Rechtswissenschaft einen schmerzlichen Verlust zu verzeichnen. Einer ihrer eifrigsten Jünger, der ihre Fragen mit besonderer Schärfe und Tiefe erkannte, ist nach kurzer Krankheit im 40. Lebensjahre der Mitarbeit entrissen worden. Unsere Zeitschrift nimmt an der Trauer um so lebhafteren Theil, als sie durch seine bedeutungsvolle Arbeit über „Ursprung und Entwicklungsgeschichte des Eigenthums“ eine wesentliche Förderung erfuhr. Gründliches Studium und selbständiges Durchdringen des Historischen zeichneten den Forscher aus, und in seiner volkwirthschaftlichen Schrift über Egoismus und Altruismus suchte er das heilige Reis der edlen, den Egoismus überbietenden Menschenliebe in Wissenschaft und Recht zu verpflanzen, eine That, die ihm unvergessen bleiben wird. In seiner letzten und bedeutendsten Schrift über Mutterrecht und Vaterrecht (1892) kehrte er zum ursprünglichen Gegenstand seiner Studien zurück, aus denen sein Erstlingswerk über Mutterrecht und Raubehe (1883) erwachsen war. In beiden hat er mit Fleiss und Scharfblick das Problem des Mutterrechts und anderer Familienrechtsformen er-

fasst und vertieft und das Verständniss der Geschichte der Menschheit in hohem Masse geklärt.

So ist er, der so viel über die menschliche Entwicklung und über das Recht der Mutter gedacht, in den allgemeinen Mutterschooss des Werdens zurückgekehrt, viel zu früh und tief betrauert, aber eine volle Gabe zurücklassend, die sein Gedächtniss erhalten wird. Die Werke unseres Geistes entreissen ja dem Todesengel seine höchste Macht; sie bilden ein Ferment der Kultur, dem kein Schicksalsschlag etwas anhaben kann. Am Menschengeist bricht sich die mächtige Woge des Werdens und Vergehens, die alles verschlingen möchte, und das ist unser Triumph. — —

Dem liebenswürdigen Kollegen aber gilt unser letzter Gruss.

Kohler.

Literarische Anzeigen.

Pollock, Frederick, Sir Bart. 1. Oxford Lectures and others discourses. 1890. 8°. 303. 2. An Introduction to the History of the Science of Politics. 1890. 8°. 128. Macmillan and Co. 1890.

Dem englischen und deutschen Publicum sind die gelehrten, geistreichen und sauberen Arbeiten Pollock's seit langem bekannt, und jede neue kann einer guten Aufnahme sicher sein. Seine grösseren Werke über Contracts und Torts, und sein Handbuch des Law of Partnership gehören zu den vorzüglichsten der englischen Literatur. Ueberdies wurden von ihm veröffentlicht: The Land Laws in der Sammlung: The English citizen; The Fishery Laws und die Essays on Jurisprudence and Ethics (1882). Die letztes Jahr erschienenen Oxford Lectures bestehen grossentheils aus Vorträgen, welche Pollock theils in Oxford bei Eröffnung seiner Vorlesungen theils vor einem weniger gelehrten Publikum gehalten hat, und Essays, welche in verschiedenen Zeitschriften erschienen sind. Einen Wiederabdruck verdienten auch die „Fishery Laws“ des nämlichen Verfassers, und es ist zu hoffen, dass er sie bei einer nächsten Gelegenheit vermehrt und erweitert dem Publicum wieder vorlegen und der unverdienten Vergessenheit entreissen werde. Die jetzt vorliegenden 12 Lectures erstrecken sich über einen grossen Theil des Rechtsgebietes und behandeln folgende Gegenstände: 1. Methods of Jurisprudence; 2. English Opportunities in Historical and Comparative Jurisprudence; 3. The Kings Peace; 4. Oxford Law Studies; 5. The english manor; 6. Sir Henry Maine and his Work; 7. The religious Equality, bisher ungedruckt; 8. Home Rule and Imperial Sovereignty; 3. Examination and

Examination; 10. Law Libraries; 11. The Library of the Alpine Club und 12. The Forms and History of the Sword. Alle diese Vorlesungen und Abhandlungen sind gedankenreich und auf das feinste ausgearbeitet wie diejenigen von Dicey, so dass ihr Studium nicht nur einen wissenschaftlichen, sondern auch einen hohen künstlerischen Genuss gewährt. Während die Oxford Lectures einzelne selbständige Vorlesungen enthalten, werden dagegen in der zweiten Schrift, der Introduction to the History of the Science of Politics Vorlesungen veröffentlicht, welche einen zusammenhängenden Cours bilden, welche in der Royal Institution gehalten worden sind. Der ehrenwerthe Baronet gedachte dieselbe in verbesserter und vielfach erweiterter Form herauszugeben, als eine unsorgfältige Ausgabe ohne sein Wissen und Willen erschien. Dies veranlasste ihn, ohne Zögern die eigene Ausgabe zu besorgen. Nach ihrem Gegenstande zerfällt dieser Cours in vier Abtheilungen folgenden Inhalts: 1. The Beginnings of political science, das Alterthum, Plato, Aristoteles, Cicero. 2. The middle ages and the renaissance, Streit zwischen Kaiser und Papst, Thomas von Aquino, Dante, Macchiavelli, Bodin, Forstescue und More's Utopia, Smith on the Omnipotence of Parliament, Hobbes. 3. The eighteenth Century and the Social contract; Locke, Rousseau, Déclaration des droits de l'homme; Montesquieu, Burke; 4. Modern Theories of Sovereignty and Legislation; Bentham und das Nützlichkeitsprincip, Austin, die historische und die philosophische Schule in Deutschland; Verschiedenheit der englischen und der continentalen Auffassung, die moderne historische Methode, Humboldt, Mill, Laboulaye, Spencer, Huxley. Wenn er schliesslich in seiner letzten Vorlesung auf die Frage nach dem Zwecke des Staates zu sprechen kommt, so ist seine Antwort kurz und bündig: „Back to Aristotle.“

24. October 1891.

König.

Planck, Otto, Das Budgetrecht der belgischen Verfassung. Historisch-kritisch untersucht. München, Th. Ackermann 1889 — IV, 71 Seiten.

Der Werth dieser Arbeit scheint Referenten in dem mit grösster Sorgfalt gearbeiteten historischen Theile zu liegen. Hier dürften unsere bisherigen Kenntnisse wesentlich bereichert sein. Hinsichtlich des kritischen Theils lässt sich gleiche Sorgfalt constatiren: ob

aber eine juristische Lösung des Problems befriedigen dürfte, lässt sich wohl bestreiten. Jedenfalls sind belgische Schriftsteller (wie Vauthier in seinem nächstens erscheinenden Belgischen Staatsrecht in dem Handbuch von Marquardsen) anderer Ansicht, so dass, wie auch die neuesten politischen Vorgänge in Belgien beweisen, das Jellinek'sche Dictum „des Nichtvorliegens einer legalisirten Einführung des staatlichen Jahresabonnements auf Kündigung“ (Gesetz und Verordnung 1887 S. 163) doch wieder fraglich wird.

A. Teichmann.

Hagens, Luitpold v., Staat, Recht und Völkerrecht. Zur Kritik juristischer Grundbegriffe. Rechtswissenschaftliche Erörterungen. München, Th. Ackermann. 1890. VII. 90 S.

Der junge Herr Verfasser zeigt in dieser schwierigen Problemen gewidmeten Schrift grosse Belesenheit in der bez. Literatur, älterer wie neuerer. Seine Kritik dieser juristischen Grundbegriffe dagegen wird den Schwierigkeiten derselben nicht gerecht.

A. Teichmann.

Schiffner, L., Der Vermächtnissvertrag nach österreich. Recht. Leipzig. Duncker & Humblot. 1891. VIII. 130 S.

Verf. hebt die grosse Zerfahrenheit in der theoretischen und praktischen Behandlung des Erbvertrages in seiner heimathlichen Theorie und Praxis hervor, gibt die einschlägigen Daten aus der Redaktionsgeschichte des Ö. a. b. G.-B. und zieht aus diesen den Schluss, dass nach den §§ 602 und 1249—1254 Legatsverträge nur den Beschränkungen der eigentlichen Erbverträge nicht unterliegen sollen. Specielle Legatsverträge sieht der Verf. anerkannt im sogen. Advitalitätsverträge, in einer Reihe ehedüterrechtlicher Verträge auf den Todesfall und dem Singular-Familienfideikommiss-Verträge, während die generelle Zulässigkeit aus den §§ 603 und 956 folge. In der Präcisirung der Natur des Erbvertrages verwirft Sch. die Hartmann'sche Theorie und entscheidet sich für das Oesterr. Recht für die reine Vertragstheorie, der Vermächtnissvertrag ist ihm demnach inhaltlich ein wahrer bindender Vertrag von Todeswegen, der also nur eine Anwartschaft auf das Vermächte auf den Todesfall begründet. Die die Theorie des Vermächtnissvertrages im Einzelnen weiter ausbauende sorgsame Arbeit berücksichtigt auch das gemeine Recht.

Matthiass.

Herzfelder, Felix (Rechtsanwalt), **Gewalt und Recht: eine Untersuchung über den Begriff des Gewaltverhältnisses. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre.** München, Th. Ackermann 1890 — VIII 176 Seiten.

Es ist dies eine gründliche Untersuchung des bisher noch wenig erforschten Begriffes des Gewaltverhältnisses, lehrreich für die verschiedensten privat- und staatsrechtlichen Gebiete, und wird gewiss zu manchen Modificationen im Texte unserer römisch- und deutschrechtlichen Lehrbücher Anlass geben.

A. Teichmann.

Langhard, J., Dr. jur., Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Leipziger, Verlag von Duncker und Humblot 1891 — 137 Seiten.

In neuester Zeit ist die Frage, wie weit der Staat zur Ausweisung Fremder befugt sei, mehrfach erörtert worden. Einen wichtigen Beitrag hiezu liefert die eben genannte Schrift, welche in einem ersten Abschnitt die Zulassung Fremder, in einem zweiten die Ausweisung Fremder, in einem dritten die für die politische Ausweisung in 17 Staaten geltenden Gesetze erörtert. Die von dem Verfasser geäußerten Meinungen zeigen klares, richtiges Urtheil. So wird ausgeführt, dass die Ausweisung keine Strafe, vielmehr ein in der Staatshoheit begründeter Verwaltungsact sei, aber kein Staat hiebei ganz nach Willkür verfahren dürfe. Freilich wird erst eine weitere Entwicklung des Völkerrechts grössere Garantien den Ausgewiesenen zu gewähren haben! Von besonderem Interesse sind die eingehenden Untersuchungen über die schweizerische Praxis, deren Handhabung jüngst zu einem bedauerlichen Conflict mit einem mächtigen Nachbarstaate führte, so dass man schleunigst eine Bundesanwaltschaft schuf, die, mit grösseren Machtmitteln ausgerüstet, ähnlichen Vorkommnissen vorzubeugen in der Lage sein wird. Auch Ergänzung des Bundesstrafrechts und ein in Aussicht genommenes Auslieferungsgesetz werden hier Veränderungen bringen.

A. Teichmann.

Kuntze, J. E., Die deutschen Stadtgründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter. Leipzig, Verlag von Breitkopf und Härtel 1891. VIII und 79 S. 8°.

Diese Schrift versucht den Nachweis zu führen, dass das römische Rechtsleben auf die deutsche Stadtentwicklung einen grösseren Einfluss ausgeübt hat, als die Forschung gewöhnlich annimmt, namentlich dass zwei für den deutschen Stadtbegriff im Mittelalter wesentliche Merkmale, die Eigenschaft der Städte als Gerichtssitze und Gebiete eines besonderen Rechts, dem römischen Rechtsleben entstammen. Allerdings kann dieser Behauptung trotz Kuntze's Ausführungen nicht zugestimmt werden; an dieser Stelle wird es genügen, dafür auf die Recension von Schulte in Gött. Gel. Anz. vom 1. Juli 1891 zu verweisen. Dagegen ist dies germanistische Werk des berühmten Romanisten insofern sehr werthvoll, als es eine Reihe von Parallelen des römischen und deutschen Rechtes nachweist, welche bisher fast ganz unbeachtet geblieben waren. Es sei hier nur auf die sich vielfach entsprechende Entwicklung des *ius extraordinarium* in den Städten des römischen und des Weichbilds in denen des deutschen Kaiserreichs verwiesen; ferner auf das städtische Asylrecht, wie es uns im ersten Strassburger Stadtrecht einerseits, in dem altitalienischen Gedanken des *pomoerium* und des römischen Asyls *inter duos lucos* andererseits entgegentritt; endlich noch darauf, dass wie die Bürger der meisten deutschen Städte im Mittelalter, so auch die der sicilischen Städte im Alterthum nur in ihrer Heimathsstadt vor Gericht gezogen werden durften. Ist hier überall die Ursache gleichartiger Erscheinungen nicht in historischer Continuität zu suchen, so liegt eine der für die vergleichende Jurisprudenz noch wichtigeren, unabhängig von einander entstandenen analogen Bildungen im Rechtsleben vor. Sicher werden viele der Kuntze'schen Erörterungen beachtenswerthes Material liefern, wenn jemand es unternimmt, dem Ursprunge der eigenthümlich stadtrechtlichen Institutionen nachzugehen, die uns im Privat- und Strafrecht, im Prozess-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht innerhalb ganz verschiedener Rechtskreise in vielfach übereinstimmender Form entgegentreten. Nur wird man bei derartigen Untersuchungen nicht bei Römern, Germanen und Romanen stehen bleiben dürfen, sondern

auch die übrigen Völker heranziehen müssen, in deren Rechts-einrichtungen sich der Einfluss concentrirten Zusammenwohnens und der mit dem Städtewesen zusammenhängenden Aenderungen im Wirtschaftsleben geltend gemacht hat.

Berlin.

Carl Koehne.

Schott, H., Das jus prohibendi und die formula prohibitoria (aus der Festschrift zum Doctorjubiläum des Geh. Rathes Dr. B. Windscheid). Leipzig, Duncker und Humblot 1889.

Der Verfasser unterscheidet zwischen materiellem und formellem jus prohibendi. Ersteres ist (S. 47) „das im jus civile anerkannte und durch das civilrechtliche Mittel der operis novis nuntiatio geschützte Recht auf definitive Verhinderung eines Neubaus“, letzteres dagegen „die Folge eines Rechtsactes, der operis novi nuntiatio“. Die formula prohibitoria hat ihre Anwendung in demjenigen Verfahren gefunden, das sich an die cautio ex. o. n. n. und das Remissionsdecret anschloss; an die Stelle des agere per sponsionem ist hier das agere per formulam getreten, und die formula prohibitoria im Anschluss an jene Sponsionsform redigirt und proponirt, hat vielleicht auch im Servitutsprozesse beschränkte Anwendung gefunden. Ihr Verschwinden aus den Digesten erklärt sich aus der Umgestaltung des Rechtes der o. n. n. Diese mit Vorsicht hingestellten scharfsinnigen Deductionen hinsichtlich der formula prohibitoria beruhen wesentlich auf der Annahme eines materiellen jus prohibendi. Gegen dieses erheben sich aber, wie wir meinen, nicht unerhebliche Bedenken. Dieses materielle jus prohibendi „geht aus einem dinglichen Rechte hervor, ist selbst ein dingliches Recht etc.“ (S. 44). Diese Formulirung verdeckt u. E. nur die Thatsache, dass das jus prohibendi in jenem dinglichen Rechte steckt, mit diesem identisch ist. Auch der Begriff des „formalen“ jus prohibendi scheint uns nicht förderlich zu sein. Die Folge der o. n. n. ist Fixirung eines factischen Zustandes. Ein obligatorischer Nexus zwischen Nuntianten und Nuntiaten entsteht nicht. Wäre dem aber so, so dürfte man von einem „formalen“ jus prohibendi wohl nicht reden. Erst der rücksichtslose Eingriff in den Besitzzustand erzeugt das interdictum demolitorium. Freilich ist durch diese Einwendungen die Frage nach der Existenz der formula prohibitoria nicht erledigt. Referent ist in dem Zweifel, ob dieselbe

mit den gegebenen Mitteln überhaupt zu lösen ist, durch die Prüfung des Verfassers bestärkt worden. **Matthiass.**

Bechmann, A., Studie im Gebiete der legis actio sacramenti in rem. München, Kaiser 1889.

Die Auffassung des Verfassers weicht von der gewöhnlichen in wesentlichen Punkten ab. 1. Das Verfahren bei der legis actio sacramenti in rem in ihrer Function als Eigenthumsklage bei Mobilien ist ursprünglich nicht nothwendig auf ein contradictorisches Verfahren angelegt gewesen. Der Vindicant hatte sich, eventuell auch mit Gewalt die Sache zu verschaffen und dieselbe vor Gericht zu bringen. Hier klagt er nicht gegen einen bestimmten geladenen Gegner, sondern gegen die Sache selbst (cf. bes. § 11), indem er in feierlicher Weise die Sache als die seine (ajo hanc rem etc.) bezeichnet. Tritt ihm Niemand entgegen, so erfolgt nach Ablauf der Gerichtszeit die addictio litis. Das Verfahren charakterisirt sich so als Aufgebotsverfahren, aber auch als Rechtfertigungsverfahren und ist analog dem Verfahren im Freiheitsprozesse und per manus injectionem. Sehen wir von einer Prüfung des Quellenbeweises ab, so ergeben sich aus der Natur der Sache grosse Bedenken. Ein Aufgebotsverfahren ohne jede Ladung des Gegners hat auch für räumlich sehr enge Verhältnisse etwas Exorbitantes. Das ist auch Bechmann nicht entgangen (cf. § 2, Abs. 2 und § 12, Abs. 2). Soll ferner das Verfahren re vera ein Rechtfertigungsverfahren sein, so müssen wir mehr verlangen, als Bechmann anführt; denn in der feierlichen Behauptung, gerechtfertigt zu sein und dem Abwarten der Gerichtszeit ist eine Rechtfertigung doch keineswegs gelegen. Die angerufene Analogie des Verfahrens per manus injectionem verstärkt u. E. diese Bedenken. 2. Tritt Jemand dem Vindicanten als Gegner entgegen, so wird nunmehr das Verfahren contradictorisch. Wir stimmen zu, wenn Bechmann in der Analyse der Spruchformeln das sicut dixi auf die vorhergehende Formel ajo hanc rem etc. bezieht. Soll aber das contradictorische Verfahren mit diesen Worten anheben, so ist es nöthig anzunehmen, dass der Beklagte im „Aufgebotsverfahren“ zugegen war. Trat er erst nach der Formel ajo etc. ein, so konnten ihn die Worte sicut dixi kaum über das Vorgefallene aufklären. Die Grundauffassung Bechmann's tritt besonders auch in der Interpretation des Festus-Citates: si vindiciam

falsam tulit etc. hervor. *Vindicia* bedeute ursprünglich die Sache, das *Vindicationsobject*. Die Stelle spreche daher von der ungerechtfertigten Wegnahme der Sache durch den *Vindicanten* und dem Siege des *Contravindicanten*, das *arbitrium* der XII tab. sei daher eine nothwendige Ergänzung des ganzen Verfahrens (S. 34 f.). 3. Die *Vindication* der Immobilien findet von jeher wie die der Mobilien in *jure* (im gewöhnlichen Verstande desselben) statt. Der Akt des in *jure manum conserere* erscheint hier in durchaus origineller Deutung, er setzt sich zusammen aus dem *ex jure manum consortum vocare* und der *glebae vindicatio* und ist rein symbolischer Akt. Dagegen ist das *ex jure manum conserere* aussergerichtliche Besitzergreifung unter Vorbehalt der *Justification*.

Die Schlussausführungen (§ 16—18) beschäftigen sich mit dem Verhältniss des Besitzschutzes zur alten *Vindication* und seinem Einflusse auf diese, mit der Fortbildung des alten *Vindicationsverfahrens* im Verfahren *per sponsionem* und *per formulam petitoriam*, mit der neueren Gestaltung der *legis actio sacramenti*; ihr Werth hängt davon ab, ob die Aufstellungen *Bechmann's* hinsichtlich des alten Verfahrens zutreffen. Ist das, wie *Referent* meint, nicht der Fall, hat es ein einseitiges Aufgebotsverfahren etc. nicht gegeben, so müssen wir den Akt der Besitzergreifung unter Vorbehalt der *Justification* als Ladungsakt in Anspruch nehmen.

Matthiass.

Wlassak, M., Die *Litiscontestatio* im Formularprozess (aus der Festschrift zum *Doctorjubiläum Windscheid's*). Leipzig, Duncker und Humblot 1889.

Es ist das Verdienst dieser Schrift, die Wissenschaft des römischen Prozessrechtes von unbestimmten und, wie der Verfasser treffend ausführt, in sich höchst widerspruchsvollen Vorstellungen über die *litis contestatio* befreit und die wahre formale Beschaffenheit dieses Aktes in meisterhafter Weise aus den Quellen erwiesen zu haben. Die *litis contestatio* des Formularverfahrens ist nach *Wlassak* ein formelles Prozessrechtsgeschäft, ein Vertrag, der durch *edere formulam* von Seiten des Klägers und durch *accipere formulam* oder *judicium* des Beklagten geschlossen wird. Das *judicium dare* des Prätors fällt ganz aus dem Akte der *litis contestatio* heraus und ist nur Voraussetzung derselben. Die *editio formulae* als Bestand-

theil der *litis contestatio* ist zu trennen von der anfänglichen *editio formulae* des Klägers, die nur den Zweck hat, dem Gegner den Anspruch mitzutheilen und dem Verfahren die feste Grundlage zu geben. Worin freilich die klägerische *editio formulae* bei der *litis contestatio* bestand, diese für die nähere Bestimmung des Formalaktes höchst wichtige Frage hat Wlassak nur hypothetisch (S. 52 f.) zu lösen vermocht, aber seine Resultate empfehlen sich durch grosse Wahrscheinlichkeit. Der Zweck der *litis contestatio* ist die Begründung der Prozessobligation, die negative und positive Wirkung dieser erscheint so als Ausfluss der Parteiintentionen — ein höchst befriedigender Gedanke. Wenn nämlich Wlassak S. 57 Note 1 sagt: „Diese (sc. die Parteien) hatten in Rom sicherlich die lebhafteste Empfindung, dass von dem Augenblick an, wo der endgültige Entschluss erklärt wird, zu prozessiren (ursprünglich zugleich verzichtet wird auf eigenmächtige Verfolgung), das Schicksal der Sache ganz und gar beschlossen sei in dem einverständlich begründeten Gerichtsverfahren,“ und wieder von einer „Volksauffassung“ spricht, so wird diese Auffassung wesentlich gestützt durch die Structur des schiedsgerichtlichen Verfahrens, in der diese Volksauffassung sich klar manifestirt. — Die Tragweite des Prozessvertrages der *litis contestatio* erklärt genügend seine Gestaltung als Formalvertrag. Nicht ein Bestandtheil der *litis contestatio* ist der durch beide Parteien erfolgende Zeugenaufruf, sondern nur ein begleitender Akt, der nach der Vorbereitung des Verfahrens (*ordinatio iudicii!*) vor der *litis contestatio* vorgenommen wurde, aber schon zur Zeit des Augustus nur üblich, nicht rechtsnothwendig war. In den Schlussausführungen wird gezeigt, wie nahe sich der Legisactionenprozess der republikanischen Zeit und das Verfahren *per formulam* standen und so auch auf diesem Gebiete der römischen Rechtsentwicklung der Charakter der Continuität vindicirt.

Matthiass.

Kohler, J., Altindisches Prozessrecht. Mit einem Anhang: Altindischer Eigenthumserwerb. Stuttgart, Ferd. Enke 1891. 56 S. 8°.

In knappem Raume bietet uns der Verfasser als Ergebniss umfassender Quellenstudien einen neuen, wichtigen Beitrag zur Rechtsgeschichte und vergleichenden Rechtswissenschaft, eine Darstellung des altindischen Prozessrechts auf Grund der Rechtsbücher, aber

— was den Reiz und Werth der Darstellung erhöht — an der Hand der modernen Dogmatik des Prozessrechts. Der Leser der, bei allem Stoffreichthum, in hohem Grade klaren und übersichtlichen Schrift wird überrascht durch die hohe Entwicklungsstufe des altindischen Prozesses und seine zahlreichen Aehnlichkeiten mit dem modernen Prozesse. Selbsthülfe ist freilich noch in weitem Umfange gestattet, insbesondere kann der Kläger den Beklagten bis zur Stellung vor Gericht arrestiren. Die niedere Gerichtsbarkeit steht der Familie, der Innung, dem Dorfe zu, über ihr und, in schwereren Fällen (Blutbann) sie ausschliessend, die des Königs, der der oberste Richter ist; den übrigen Gerichten präsidiren i. d. R. Brahmanen; die Gerichtsverfassung ist eine collegialische und umfasst einen Gerichtseinnehmer, Gerichtsschreiber und Gerichtsdienner. Gerichtsrecht ist das Gesetzes- und Gewohnheitsrecht (auch particuläres der Kasten, Dörfer, Innungen). Das Verfahren ist öffentlich und mündlich mit Protokollirung der Verhandlungen; die Eventualmaxime gilt nicht. Civil- und Strafverfahren unterliegen im Allgemeinen den gleichen Regeln.

Das altindische Recht kennt Prozesssponsionen (aber keine zwangsweisen), Succumbenzstrafen und Strafen chicanöser Prozessführung. Directe Stellvertretung ist i. d. R. zulässig (in gewissen Fällen geboten). Contumaz des Klägers bewirkt Verlust der Klage, bei Erklärungsverweigerung kann er gezüchtigt werden. Klagänderung ist unzulässig. Contumaz des Beklagten bewirkt (allerdings unter gewissen weiteren Voraussetzungen) Strafe und Verlust des Prozesses, ist aber die Klage rechtlich nicht begründet, so wird sie abgewiesen.

Die Auffassung des Wesens der Einrede entspricht unserer heutigen. Leugnen der Klagthatsachen mit gleichzeitigem eventuellem Vorbringen einer Einrede ist unzulässig. Die Beweislast trifft für die Klage den Kläger, für die Einrede den Beklagten und wird durch Beweisinterlocut bestimmt. Die Beweisgründe entsprechen den heutigen, doch enthält das Beweissystem auch mystische Elemente, denn ausser den rationellen Beweismitteln der Zeugen, Urkunden und des Augenseins (mit freier Würdigung ihrer Ergebnisse) kennt das altindische Recht in Civil- und Strafsachen auch den Eid und das Ordal; der Eid wird richterlich auferlegt und zwar i. d. R. dem Beklagten (in Strafsachen als Reini-

gungseid). Es gibt Feuer-, Wasser-, Giftordale, ein Ordal des geweihten Wassers, des Reises, des heissen Oeles, des Looses, der Wage. Uebersteht der Beschuldigte das Ordal, so erleidet der Ankläger Strafe. Ausnahmsweise kann mit seiner Zustimmung auch ihm das Ordal auferlegt werden. Allmählig gerieth jedoch das Vertrauen zu den Ordalen ins Wanken und man gab den rationalistischen Beweisen den Vorzug.

Der Anhang enthält eine kurze Darstellung der Regeln des indischen Rechts über den Eigenthumserwerb, insbesondere die Ersitzung, aus welcher vorzugsweise von Interesse ist, dass der vertragsmässige Eigenthumsübergang auch ohne Besitzerwerb erfolgt.

Heidelberg.

Dr. A. Seng.

Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Im Vergleich mit dem deutschen Frachtrecht erläutert von Dr. Josef Schwab, Secretär der Kaiser-Ferdinand-Nordbahn in Wien. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot 1891.

Ein neues Rechtsgebilde ist im Werden begriffen, ein international-gemeines Eisenbahnfrachtrecht, welches auf Grund einer gemeinsamen Rechtsquelle, dem Berner Uebereinkommen vom 14. October 1890 und seinen drei Nebenverträgen, als primär gültiges Recht für alle die Landesgrenzen überschreitenden Transporte in Anwendung kommen will, unter Ausschluss aller Abänderungen, welche durch Landesgesetze oder engere Verträge geschaffen werden könnten. Die Vorgeschichte dieses Vertrages, welche bis ins Jahr 1874 hinabreicht, zeigt einen heftigen Kampf zwischen der französischen und der deutschen Bahnrechtsschule, von denen die erstere ihre Lehren in deductiver Weise aus den Art. 103—108 des Code de Commerce weiter gebildet hat, während das deutsche Eisenbahnfrachtrecht sich aus der Erfahrung zu einem wohlbewährten System gefestigt hat. In dem Vertrag sind eine ganze Reihe von deutschen Vorschriften wörtlich übernommen, andere sind dem Sinne nach aufgenommen, aber in klarerer und besserer Fassung. Zu einem vollständigen Siege ist das deutsche Recht aber nicht gelangt, und es ist eine Anzahl von Compromiss-

gebildet geschaffen, die schwerlich lebensfähig sein werden. Wenn dieses Uebereinkommen durch Ratificirung zur Geltung kommt, so wird die Handhabung namentlich für den deutschen Verkehr recht schwierig werden, die Tarife werden theurer, und besonders im Verkehr zwischen dem Deutschen Reiche, den Niederlanden und Oesterreich werden sich seine Wirkungen unangenehm bemerklich machen. Denn hier war bisher nicht nur das innere Recht in allen wesentlichen Punkten übereinstimmend, sondern auch der Verkehr von Staat zu Staat vollzog sich vermöge des Eisenbahnbetriebsreglements des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen nach denselben Grundsätzen wie der innere Verkehr. Jetzt wird auch für diese Beförderungen das internationale Frachtrecht obligatorisch zur Anwendung kommen, wenn nicht die Sendung an die Grenzstationen gerichtet und von hier aus mit einem neuen Frachtbrief an das Ziel befördert wird. Trotzdem aber ist die Ratificirung des Uebereinkommens nicht nur im Interesse der Rechtsgleichheit und der Vereinfachung, sondern auch im besonderen Interesse Deutschlands zu wünschen. Denn auch die Geschichte der internationalen Postverträge, welche sich im Grossen und Ganzen als ein Siegeslauf des deutschen Rechtes darstellt, lehrt uns, dass die ersten über diesen Rechtsstoff abgeschlossenen Verträge gleichfalls noch recht unvollkommen waren und in der Einführung der bewährten deutschen Rechtsgebilde eine gewisse Zaghaftigkeit zeigten, bis sie in Wien am 4. Juli 1891 eine verhältnissmässig vollkommene Gestalt erreicht haben. So wird auch das internationale Bahnfrachtrecht durch die Verwerthung der Erfahrung mit der Zeit zweifellos eine bessere und praktischere Gestalt bekommen. Eine methodologische Neuerung des Uebereinkommens von 1890 ist hoch interessant und beachtenswerth. Der gesammte Vertragsstoff ist auf deutsche Anregung von vornherein auf zwei Verträge vertheilt, von denen der eine, das eigentliche Uebereinkommen den mehr gesetzartigen Inhalt, d. h. die dauernden Bestimmungen umfasst, welche das Wesentliche der Convention enthalten, und deren Gültigkeit in den meisten Staaten voraussichtlich der Bestätigung der gesetzgebenden Gewalt bedürfen wird, während der andere, die Ausführungsbestimmungen, mehr das Verordnungs- und reglementsartige Recht, d. h. mehr oder weniger vorübergehende Bestimmungen enthält, welche den wechselnden Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen sind, und in der Regel nur

der Genehmigung der Executive bedürfen. Beide Verträge haben gleiche Gültigkeit und Gültigkeitsdauer, aber die Ausführungsbestimmungen können in einfacherer Form und in kürzerer Zeit abgeändert werden. — Das vorliegende Buch behandelt das Berner Uebereinkommen mit den Nebenverträgen für die Bedürfnisse des Praktikers, welchem das deutsch-österreichische Recht, besonders die Betriebsreglements vertraut sind, in der Form eines Commentars. Jeder Artikel des Uebereinkommens wird unter Gegenüberstellung mit den entsprechenden Abschnitten des A.-D H.G.B. und des Vereinsbetriebsreglements abgedruckt und in zusammenhängender Darstellung erläutert. Die einzelnen Abschnitte erhalten eine gemeinsame Einleitung. Der Verfasser will hauptsächlich den Zusammenhang der Vertragsbestimmungen unter einander, die Abweichungen vom geltenden Recht und ihre praktische Tragweite und die Redactionsfehler kenntlich machen. Der Vortrag ist oft etwas umständlich, aber klar und leicht zu lesen; der Verfasser zeigt eine gründliche Durcharbeitung der Materie und einen sicheren Blick für das Praktische. Auf wissenschaftliche Vertiefung macht er selbst keinen Anspruch, doch bringt er eine reichhaltige gesetzgebungstechnische Belehrung. Eine Anzahl von Irrthümern bietet zu wenig Interesse, um an dieser Stelle gerügt zu werden.

Breslau.

Karl Friedrichs.

Mittheilung.

In Berlin hat sich eine Gesellschaft für vergleichende Rechts- und Staatswissenschaft gebildet, die nach ihren Statuten die Pflege der vergleichenden Rechts- und Staatswissenschaft und die Förderung des geselligen Verkehrs der inländischen und der sich in Berlin aufhaltenden ausländischen Juristen und Nationalökonomien bezweckt. Die Gesellschaft hat einen Vorstand von vier Mitgliedern, dem ein aus Vertretern der verschiedenen Nationen gebildeter Beirath zur Seite steht. Mitglied kann jeder In- oder Ausländer werden, der Rechts- oder Staatswissenschaft studirt, oder sein Interesse für die Vereinssache dargethan hat (so Statut § 1. 3. 6 und 7). Der Verein hat bereits seine periodischen Sitzungen begonnen.

Kohler.

Martin, Alfred, Professeur à la Faculté de Droit à Genève, Exposé de l'ancienne législation Gènevoise sur le mariage. 76 pages. Genève chez H. Georg, libraire-éditeur 1891.

Das angezeigte Schriftchen liefert einen interessanten Beitrag zur vergleichenden Rechtswissenschaft. Es hat eine Vergleichung des alten Genfer Eherechts mit dem Eherecht des Code Napoléon zum Gegenstand, welche, wenn sie sich auch nur als eine rechts-historische Skizze präsentirt, gleichwohl dankenswerthes Material zum vergleichenden Eherecht liefert.

Das Privatrecht der alten Republik Genf war durch die Edits Civils vom 29. Januar 1568 geregelt. Da diese Gesetzessammlung nur die wesentlichen Grundlagen der Hauptmaterien des Civilrechts enthielt, so waren die Lücken der Gesetzgebung durch das römische Recht, das subsidiäre Kraft hatte, ausgefüllt, und ausserdem war das Eherecht durch die Ordonnances ecclésiastiques, welche zum grossen Theil von Calvin herrührten, geordnet. Diese Ordonnances waren unterm 3. Juni 1576 durch den Conseil général nach einer endgültigen Revision zum Gesetz erhoben worden.

Der Grundcharakter dieser Ehegesetzgebung des alten Genf bestand in einer engen Verbindung von Kirche und Staat sowie in einer mehr oder weniger vollständigen Vermengung von Recht, Moral und Religion. Das Recht erschien als eine Magd der christlichen Moral, und der Staat war auf den Grundsätzen des Calvinismus aufgebaut.

Wenn auch eine solche Gesetzgebung unseren modernen Begriffen geradezu widerstrebt und sich aus den interessanten Darlegungen des Verfassers ergibt, zu welchen Unzukömmlichkeiten das theokratische System im Rechte führt, so zeigt sich doch in vielen Vorschriften dieser alten Ehegesetzgebung, wie sehr solche bestrebt war, das Institut der Ehe hoch zu halten, deren Wichtigkeit und Heiligkeit zu betonen, und welche feste Organisation sie damit der Familie gab. Und insofern sind die Grundsätze der Moral, welche in dieser alten Gesetzgebung ruhen, auch der jetzigen Generation zur freiwilligen Befolgung in manchen Punkten zu empfehlen.

Diese Grundsätze hebt der Verfasser in seiner Schrift besonders als nachahmenswerth hervor. Hiebei zieht er auch Bestimmungen

des Entwurfs eines deutschen Civilgesetzbuchs in vergleichender Weise in den Bereich seiner anziehenden Darstellung. Sehr belehrend wirkt bei der Darlegung des Verfassers die geschickte Verwebung seines Stoffes mit praktischen Fällen, welche er den Registern des Consistoriums aus dem 16. bis 18. Jahrhundert entnommen hat, und aus welchen die damalige Handhabung des Eheprozesses in Genf sich in interessantem Lichte zeigt.

Heidelberg im Dezember 1891.

Dr. Caesar Barazetti.

Crome, Carl, Dr., Kgl. preuss. Amtsrichter zu Frankfurt a. M., Allgemeiner Theil der modernen französischen Privatrechtswissenschaft als Supplement zu den deutschen Lehr- und Handbüchern des französischen Civilrechts. VIII, 514 S. Verlag von J. Bensheimer in Mannheim 1892.

Vorliegendes Werk kommt einem schon längst empfundenen Bedürfniss der Juristen des rheinischen Rechtsgebiets entgegen. Es hat bisher an einer systematischen Darstellung der allgemeinen Lehren des modernen französischen Civilrechts gefehlt, zumal das in allen Einzelheiten noch immer mustergültige Werk von Zachariä durch die Errungenschaften der fortschreitenden Rechtsentwicklung gerade auf dem vorliegenden Gebiete, trotz der trefflichen siebten und letzten, von Dreyer besorgten Auflage, längst überholt ist.

In unserer Zeit, in welcher die rechtsvergleichenden Studien einen so grossen Aufschwung genommen haben, ist eine systematische Darstellung der allgemeinen Lehren der französischen Civilrechtswissenschaft, wie sie uns hier vom Verfasser mit Geschick geboten wird, recht dankenswerth, zumal wir aus solcher ersehen können, welche rege Wechselbeziehung zwischen der Wissenschaft des französischen Rechts und der übrigen deutschen Rechtssysteme besteht. Dies fordert geradezu zur Rechtsvergleichung heraus, und hierbei dürfte sich auch demjenigen, welcher Vergleichen zwischen dem Code Napoléon und dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für Deutschland anstellt, der Umstand klar erweisen, in wie vielen Punkten dieser Entwurf in Bezug auf Sprache und Volksthümlichkeit sowie auf gesunden praktischen Sinn dem Code Napoléon nachsteht.

Das Buch verdient warme Empfehlung.

Heidelberg im Dezember 1891.

Dr. Caesar Barazetti.

Dernburg, H., Pandekten. Dritte verbesserte Auflage. Berlin, Verlag von H. W. Müller. 1892.

Im Wesentlichen unverändert, im Einzelnen mit vielen Zusätzen und Verbesserungen versehen, erscheint das Lehrbuch in der 3. Auflage, die es in der verhältnissmässig kurzen Zeit von 8 Jahren erreicht hat. Der Erfolg des Werkes ist von Anfang an ein durchschlagender gewesen, vor Allem in dem Kreise, für den es zunächst bestimmt war, unter der studirenden Jugend. Wer Dernburg gehört und als Lehrer schätzen gelernt hat, findet nicht nur den gehaltvollen Ernst und die Gedankentiefe des Docenten in seinem Buche wieder, sondern auch die Lebendigkeit und Unmittelbarkeit des Vortrages, die ihn auszeichnen. Die neue Auflage ist mit den den Fortschritten der Literatur und der Praxis entsprechenden Zusätzen versehen, so dass das Buch auch als Nachschlagewerk einem jeden praktischen Juristen unentbehrlich ist, dabei aber seinen Hauptzweck, ein Lehrbuch im wahrsten Sinne zu sein, nie verliert.

Rostock.

Dr. U. Brümmer.

Esmein, A., Le mariage en droit canonique. Paris, Larose et Forcel 1891. 2 Vol. 431 u. 391. Fr. 16.

Esmein ist der juristischen Welt wohl und rühmlich bekannt durch seine *Histoire de la Procédure criminelle en France*, die *Études sur les contrats dans le très ancien droit français* und die *Mélanges d'Histoire de droit et de critique*. Heute liegt der Anfang eines weit aussehenden Werkes vor uns, welches den Einfluss schildern und nachweisen soll, welchen das canonische Recht auf die Entwicklung des Privatrechtes der westeuropäischen Nationen mit Bezug auf seine wichtigsten Institutionen ausgeübt hat, nämlich mit Bezug auf die Ehe, die Verträge und Obligationen, den Besitz, die Verjährung und die letztwilligen Verfügungen; ausgeschlossen ist der Prozess. Eingeleitet wird diese Serie durch die bereits erschienenen zwei Bände über die Ehe nach canonischem Recht. Von den anderen für die Bearbeitung in Aussicht genommenen Gegenständen unterscheidet sich das Eherecht dadurch, dass es theilweise noch geltendes Recht ist, während die anderen entweder ganz der Geschichte angehören oder mit dem bestehenden Rechte verschmolzen sind. Die „Première Partie“ S. 1—98 gibt eine Darstellung der historischen Entwicklung und der Grundsätze des Eherechtes. Es-

mein schildert die Geschichte der kirchlichen Jurisdiction und Rechtsprechung in Ehesachen im Occident, wogegen das Eherecht des Orientes nicht einlässlich behandelt, sondern nur gelegentlich berührt wird, namentlich mit Rücksicht auf Zhismann, Das Eherecht der orientalischen Kirche. In seiner Darstellung unterscheidet Esmein drei Stufen der Entwicklung: die Disciplinargewalt der Kirche im römischen, merovingischen und carolingischen Reich; die Kirche als Richter und Gesetzgeber in Ehesachen; namentlich die Gesetzgebung und Rechtsprechung vom 16. bis 18. Jahrhundert in protestantischen und katholischen Ländern. Endlich die Säcularisation der Ehe, ihre Anerkennung als rein bürgerliches Institut im Occident, und der Einfluss des canonischen Rechtes auf dieselbe. Das zweite Capitel der ersten Abtheilung bringt die Grundsätze und die Ziele des canonischen Rechtes zur Darstellung; die Ehe als Sacrament, ihre Unauflöslichkeit, die geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Unterscheidung der Ehehindernisse in „prohibitifs“ und „dirimants“, das Verhältniss des Ehevertrages zum Sacrament, die Bedeutung der copula carnalis, die auf Verwandtschaft oder Schwägerschaft beruhenden Ehehindernisse und die Gleichheit der beiden Ehegatten. In der „Deuxième Partie“ wird das Eherecht bis zum Tridentinischen Concil dargestellt, der Eheabschluss, der Beweis desselben, die Ehehindernisse und die darauf sich beziehenden Rechtsmittel, die Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe und die Einspruchsklagen gegen einen beabsichtigten Eheabschluss. Der zweite Band führt vorerst die Darstellung des canonischen Eherechtes bis zum Tridentinischen Concil zu Ende, namentlich der Wirkungen der Ehe mit Rücksicht auf die Ehegatten und die Kinder; daran schliessen sich die Theorie der Ehescheidung und der Trennung der Ehegatten mit besonderer Bezugnahme auf den Text der Evangelien, die Auslegung der Kirchenväter und die Gesetzgebung der Concilien und die Lehren Gratian's und des Petrus Lombardus, endlich die Grundsätze, welche mit Bezug auf die Wiederverheirathung und den Concubinatus gelten. Die „Troisième Partie“ endlich ist vollständig dem Eherecht seit dem Tridentinischen Concil gewidmet, und es zerfällt dieselbe in sieben Capitel: 1. Die Kritiken, welchen die canonische Theorie ausgesetzt war und welche die Reformen des Concils veranlassten. Dieselben bezogen sich namentlich auf den Sacramentscharakter der Ehe, welchen die Protestanten weder anerkennen konnten noch wollten

und gegen welchen Luther aufgetreten war; ferner auf die heimlichen Ehen, die zu weit gehenden Eheverbote aus Grund der Verwandtschaft und des geistlichen Standes. 2. Das Concil und seine Verhandlungen und Beschlüsse betreffend die Ehegesetzgebung. Das Concil war die Antwort auf die Reformation. Die angegriffenen katholischen Glaubenssätze sollten unwandelbar und allgemein verbindlich festgestellt und die Angriffe auf dieselben durch Einführung nothwendiger Reformen gegenstandslos gemacht werden. Für die Schwierigkeit der Aufgabe spricht die lange Dauer des Concils. Als Quelle für seine Darstellung benutzt Esmein vorzugsweise das Diarium von Aug. Massazellus, nach der Ausgabe von Theiner und seine Ergänzung durch Gabriel Paleottus, die ebenfalls von Theiner veröffentlicht worden ist. Nur in zweiter Linie benutzt er die von den Katholiken immer beanstandete Geschichte von Sarpi und die Gegenschrift des Jesuitenpaters Sforza Pallavicino. 3. Verhandlungen des Concils über die Natur der Ehe und über die Formen der Eheschliessung. Schon in seiner 7. Sitzung erklärte das Concil die Ehe als Sacrament, und diese Erklärung wurde nun in der 24. Sitzung wiederholt mit der Sanction des Anathems. Gegen Luther persönlich ist der Canon X gerichtet, worin derjenige verflucht wird, welcher die Ehe der Virginität und dem Cölibat vorziehe. Ueber die Formen der Eheschliessung eine Einigung zu erzielen, war ein schweres Stück Arbeit, denn an die Stelle des blossen Consensualcontractes sollte ein feierlicher und mit schützenden Formen umgebener Akt treten, und erst nach langen Verhandlungen und vielen Versuchen einigte man sich auf die Eheschliessung vor zwei Zeugen und dem *parochus proprius*. Welche Rolle derselbe noch in neuerer Zeit spielt, beweist der Prozess Pescatore (*Plaidoyers de Chaix-d'Est-Ange* Vol. III. 239 bis 422). In Frankreich wurden die Beschlüsse des Concils nicht in ihrer ursprünglichen Form zugelassen, sondern durch königliche Verordnungen nach und nach mit Modificationen und Ergänzungen eingeführt. Dadurch entstand zwischen dem canonischen Recht und dem jetzigen Civilrecht ein „*état intermédiaire*“, auf welchen Esmein genauer eingeht. 4. Die naturgemässen Rückwirkungen des neuen Gesetzes auf die bisherige Theorie und Praxis mit Bezug auf die *sponsalia per verba de futuro, per procuratorem, sub conditione*, die Ratification ungültig geschlossener Ehen. 5. Die verschiedenen Eehindernisse und die Nichtigkeitsklagen. Die beiden letzten *Capitel* 6 und

7 handeln von der Ehescheidung, der Ehetrennung, dem Concubinat, den Dispensen mit der Wirkung der *sanatio matrimonii in radice*. In einem ersten Anhang werden die Ansichten der Redner zusammengestellt, welche sich am Concil über die Unterscheidung von Ehevertrag und Sacrament ausgesprochen haben, auf Grundlage der Aktensammlung von Theiner Vol. II. In einem zweiten Anhang wird ein Auszug mitgetheilt aus dem Werke: *Summaria brevis et compendiosa doctrina felicis expeditionis et abbreviationis guerrarum et litium regni Francia*, welche Pierre du Bois zugeschrieben wird. Das Manuscript, aus welchem Marcel Fournier die Abschrift geliefert hat, befindet sich auf der Bibliothèque nationale in Paris. Die Dissertation ist gegen die obligatorische Ehelosigkeit der Priester gerichtet und schon Vol. II. 131 in Berücksichtigung gezogen worden. Die Arbeit Esmein's zeichnet sich, wie seine früheren, aus durch vollständige Beherrschung des Stoffes und schöne, lichtvolle Darstellung.

König.

1. **Eger, Georg**, Dr. jur., Regierungsrath und Justiziar der Kgl. Eisenbahndirection zu Breslau. Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. October 1890. Erläutert mit eingehender Berücksichtigung der Materialien etc. Berlin, C. Heymann. 1. und 2. Heft. 1892 und 1893. XXXXI. und 518 S.
2. Derselbe. Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr etc. Textausgabe mit Anmerkungen. Breslau, J. H. Kern. 1893. XVI. und 204 S.

Neben dem Wechselrecht der 3 skandinavischen Staaten und den York and Antwerp Rules bezüglich der Havarie grosse bildet das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr eine neue und freudig begrüßte Etappe auf dem Wege zu einem Weltverkehrsrecht. Dies Uebereinkommen vom 14. October 1890 ist von den 9 Vertragsstaaten (den 5 continentalen Grossmächten, Belgien, Luxemburg, den Niederlanden und der Schweiz) am 30. September 1892 ratificirt worden und am 1. Januar d. J. in Kraft getreten; es hat also fast 18 Jahre gewährt, bis der von den Schweizer Advokaten Christ und de Seigneux angeregte grosse Gedanke Verwirklichung gefunden. Zunächst ist die Rechts-

einheit freilich nur eine partielle, nämlich nur für den externen (internationalen) Verkehr, während einstweilen für den internen (nationalen) Eisenbahnverkehr die verschiedenen Gesetze und Reglements der Einzelstaaten leider noch Anwendung finden; einstweilen, denn es kann nur eine Frage der Zeit sein, wann die internationalen Grundsätze von den Vertragsstaaten — unter Beseitigung des für sie selbst schwer erträglichen Dualismus ihres Frachtrechts — auch für ihren internen Eisenbahnverkehr in Geltung gesetzt werden.

In den 18 Jahren des Werdestadiums ist über das Abkommen resp. seine Entwürfe bereits eine ganze Literatur emporgewachsen; das Verzeichniss in dem ad 1 genannten Werke (p. XIII und XIV) enthält nicht weniger als 65 Schriften, darunter 3 Arbeiten von de Seigneux, Meili, Schwab¹), Kritiken Laband's, Goldschmidt's, Rivier's und van der Leyen's, das umfangreiche Buch des jüngeren (C. D.) Asser, der anregende Artikel Thaller's in seinen Annales und 12 Arbeiten Eger's. Uebergangen erscheinen nur die Jurist. Blätter, 1879, Nr. 19 ff. Der Name Eger ist mit der Geschichte des Uebereinkommens selbst verbunden; denn schon im Jahre 1877 veröffentlichte der um das deutsche Fracht- und Eisenbahnrecht verdiente Verfasser mit einer eingehenden Kritik des schweizer „vorläufigen Entwurfs“ einen bedeutsamen Gegenentwurf, der von Einfluss auf den officiellen deutschen Gegenentwurf und mit diesem auf das ganze Vertragswerk geworden ist. Freilich wurde der Vorschlag Eger's auf Ausdehnung der Rechtseinheit auf den gesammten externen und auch internen Verkehr vom preussischen Entwurf und in den Berner Conferenzen nicht acceptirt, dafür schloss man sich in Preussen, wie in Bern den Eger'schen Vorschlägen bezüglich möglicher Vollständigkeit und Zugrundelegung des deutschen Systems im Wesentlichen, ja in manchen Artikeln wörtlich an (p. XVIII, Note 2). Eger hat nunmehr dem Uebereinkommen auch als Commentator seine genaue Sachkenntniss und seinen unermüdlichen Fleiss gewidmet; ziemlich gleichzeitig ist die kürzere Textausgabe mit Anmerkungen und etwa die erste Hälfte des gross angelegten Commentars erschienen. Letzterem geht auf p. XV—XXXI eine eingehende Darstellung der geschichtlichen Entwicklung voraus; die Erläuterungen selbst

¹ Vgl. oben S. 287 ff.

umfassen auf 518 Seiten die ersten 28 Artikel der Convention, die im Ganzen 60 Artikel zählt; dem wichtigen Artikel 15 über das Verfügungsrecht des Absenders sind allein 40 Seiten gewidmet. Diese Erläuterungen sind, wie es der Titel besagt, mit eingehender Berücksichtigung der Materialien, insbesondere der Entwürfe, Motive und der Berner Conferenzprotokolle gearbeitet. Da die kleinere annotirte Textausgabe bereits vollendet im Druck vorliegt, ist auf baldige Fertigstellung des umfassenden Commentars zu hoffen.

Zürich, März 1893.

G. Cohn.

Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht mit besonderer Berücksichtigung der Rechtshülfe. Begründet und herausgegeben von Ferd. Böhm, Oberlandesgerichtsrath in Nürnberg. Erlangen. I, 766 (1891). II, 674 (1892, III. Heft 1 und 2, 1893).

Die unter Mitwirkung zahlreicher namhafter Juristen des In- und Auslandes von Böhm begründete und herausgegebene Zeitschrift hat in den vorliegenden ersten Bänden sich auf das Vortheilhafteste als Specialorgan des internationalen Privat- und Strafrechts eingeführt. Jeder Jahrgang bietet ausser einer Reihe werthvoller Abhandlungen die Rechtsprechung, die Gesetzgebung und die Verträge der wichtigsten Staaten, auch Literaturberichte und vermischte Mittheilungen. Je 6 Hefte bilden einen Jahrgang.

Die Abhandlungen eröffnet Meili mit einem Programm über „die Doktrin des internationalen Strafrechts“ (I, 1—23 und 135 bis 170). Meili plaidirt fesselnd und überzeugend für die Selbstständigkeit dieser Disciplin, für Auseinanderhaltung ihrer Theile, für Trennung des internationalen Privatrechts von der vergleichenden Rechtswissenschaft, — eine Trennung, der diese Zeitschrift stets sich beflissen hat —, für historische, dogmatische, dogmahistorische und philosophische Vorarbeit, für Revision der Grundbegriffe, gegen die Chimäre eines Weltrechts — abgesehen vom Handels-, Wechsel-, See- und Urheberrecht —, gegen Ueberschätzung des internen Rechts und gegen die Generalisirung der leitenden Principien, endlich für eine successive ins Detail gehende internationale Codification mit internationalen Appellationsgerichten. Nur in einem Punkt vermag Referent Meili nicht beizustimmen, nämlich in dem der deutschen Reichsgesetzgebung (S. 161) erteilten Rath, bezüglich

der Codification des internationalen Privatrechts im Entwurf eines B.G.B. „von sich aus vorläufig nichts zu thun“; denn wie sehr die internationale Codification der nationalen auch vorzuziehen, so kann das deutsche Reich doch die Regelung „von sich aus“ nicht so lange verschieben, bis der Weltcongress zu Stande gebracht und über die schwierigen Fragen daselbst Einigung erzielt ist; hat doch die Schöpfung der Frachtrechtconvention fast 2 Jahrzehnte gebraucht! — Von anderen Aufsätzen heben wir insbesondere hervor: Klöppel, Die leitenden Grundsätze des internationalen Privatrechts, eine kritische Würdigung der 23. Auflage des v. Bar'schen Meisterwerks (I, S. 34—48, 190—204), Heck, Der Congress von Montevideo und das internationale Vertragsrecht der südamerikanischen Staaten (I, 324—346, 477—483, 592—600), Dicey, Internationales Privatrecht als Bestandtheil des englischen Rechts (II, S. 113—150), Silberschmidt, Eheliches Güterrecht und Erbrecht (III, S. 132—154). — Auch die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete sind regelmässig berücksichtigt. — Mehrere übersichtliche Register zu jedem Band erleichtern die Benützung der Böhm'schen Zeitschrift, die für die Länder der deutschen Sprache in ebenbürtiger Weise das Bedürfniss befriedigt, welchem in Frankreich und Belgien *Clunet's Journal* und *Rivier's Revue de dr. int. et de leg. comp.* in so trefflicher Weise seit Jahren dienen.

Zürich, März 1893. G. Cohn.

v. **Wyss, Friedrich**, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich, Orell Füssli. 1892. IV. und 475 S.

Drei werthvolle „Bausteine für den noch nicht vollzogenen schwierigen Aufbau einer gründlichen und umfassenden schweizerischen Rechtsgeschichte“, die der Altmeister schweizer Rechtsforschung in neuer und vollendeter Formgebung in diesem stattlichen Bande bietet.

Die ursprüngliche Veröffentlichung dieser 3 Abhandlungen war zum Theil in der vom Verfasser mitbegründeten und herausgegebenen *Z. f. Schweiz. Recht* (Bd. I, XVII und XVIII), zum Theil in dem localen Sammelwerk *Vögelin's* über das alte Zürich erfolgt.

Am tiefsten greift die Umarbeitung der ersten Abhandlung über die Landgemeinden (S. 1—182), deren historische Entwick-

lung vom 5. Jahrhundert bis über das Jahr 1874 hinaus zur Darstellung gebracht wird. Da die erste Publication dieses trefflichen Aufsatzes vor 4 Jahrzehnten (1852) stattgefunden, hat Verfasser die grosse inzwischen eingetretene Weiterentwicklung des Gemeindewesens neu hinzugefügt; auch sind die neueren rechts-historischen Forschungen und Quelleneditionen ausgiebig verwerthet. Diese Abhandlung ist übrigens nicht nur für die Geschichte des öffentlichen Rechts, sondern gleichzeitig auch für das Privatrecht von Bedeutung, da auch die besonderen Nutzungsrechte am Gemeinland eingehender Untersuchung unterzogen werden. Dabei wird u. A. die Bedeutung der vielumstrittenen tautologischen Formel „won und weid“ im Anschluss an Moosberger dahin festgestellt, dass „won“ den durch Reuten und Schwenden vom Wald befreien, für Weide gewonnenen Boden bedeute (S. 31). Auch die Formel „Twing und Bann“ wird überzeugend erklärt: dem Begriffe nach sei Twing und Bann ursprünglich vom Civilgericht verschieden, obschon mit ihm in der Regel verbunden gewesen; eigentlich habe es die Befugniss bedeutet, die für die Landwirthschaft erforderlichen Ge- und Verbote bei Busse zu erlassen, auch Schenk, Müller und Bäcker zu beaufsichtigen; aus dieser Befugniss habe sich u. A. die Möglichkeit der Einführung von Bannrechten ergeben.

Die zweite Abhandlung (S. 163—338) bezieht sich auf die freien Bauern, die sich nicht nur in den Urkantonen Schwyz und Unterwalden, sondern auch in einer Reihe von Grafschaften, Herrschaften und Reichsvogteien der Ostschweiz, in Rätien und der Landschaft Hasle bis ins spätere Mittelalter — im Gegensatze zu den Vogtleuten — erhalten haben.

Die letzte Untersuchung (S. 339—475) ist der Geschichte der Entstehung und Verfassung Zürich's bis zur Einführung des Zunftregiments durch Rudolf Brun 1336 gewidmet. Bei dem so lebhaft wieder entbrannten Kampf um die Entstehung der deutschen Stadtverfassung ist es von Wichtigkeit, dass ein so besonnener Forscher, wie es Fr. v. Wyss ist, bezüglich Zürich's die Behauptung bestätigt findet, dass die Entstehung der Städte hauptsächlich auf der Errichtung eines Marktes beruhe (S. 365). Die Verleihung des Marktrechts an den vicus Zürich im 10. Jahrhundert ergebe sich trotz Fehlens der eigentlichen Verleihungsurkunde doch mit Sicherheit aus dem Diplom Otto's III. für Villingen vom

Jahre 999. Der Verfasser geht nirgends der Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Ansichten aus dem Wege; besonders finden einzelne Aufstellungen von Bluntschli und Waitz ihre Berichtigung. — Die Brunner'schen Ausführungen über das Inquisitionsrecht findet Wyss auch für Zürich durch die eingehend gewürdigte Processurkunde von 968 vollständig bestätigt. — Bezüglich des Züricher Richtebriefs gelangt der Verfasser im Gegensatz zu Bluntschli, Kirchhofer und Joh. Mayer im Wesentlichen zur Bestätigung der Stocker'schen Ansicht, dass das Recht von Constanx als Mutterrecht für Zürich und Schaffhausen anzunehmen sei; doch darf man — nach Wyss — im Schaffhauser Richtebrief nur eine als Entwurf dienende Privatarbeit vermuthen, wobei der zweite Theil erst nachträglich dem ersten angefügt wurde (S. 417—422).

Es kann hier nicht der Ort sein, des Näheren auf die Einzelheiten der drei Abhandlungen weiter einzutreten. Sie „können“ nicht nur „vielleicht“, wie der würdige Verfasser bescheiden meint, nein, sie werden sicher über die Schweiz hinaus Beachtung und Benützung finden; muss es doch der deutschen und auch der französischen und italienischen rechtshistorischen Forschung bei den Problemen des mittelalterlichen Ständerechts, der Gemeinde- und Stadtverfassung von hohem Interesse sein, die nämlichen Fragen im nahe verwandten Grenzland so sorgsam geprüft, so scharfsinnig beantwortet zu finden.

Möge dem Nestor der schweizerischen Rechtsgeschichte es noch vergönnt sein, den grossen Bau, zu dem er die werthvollsten „Bausteine“ geliefert, selbst in Angriff zu nehmen und auszuführen.

Zürich, März 1893.

G. Cohn.

Staub, Hermann, Dr., Rechtsanwalt, Commentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Berlin 1893. 8. VIII und 1002 S.

Ein sehr brauchbarer Commentar mittleren Umfangs, ausgezeichnet durch Uebersichtlichkeit, knappe und klare Sprache, sowie durch Selbstständigkeit des Urtheils. Hervorhebung verdient besonders der Zus. 3 zu A. 357 über die Differenzgeschäfte (S. 839 bis 848). Rechtsvergleichung ist nicht beabsichtigt.

Zürich, April 1893.

G. Cohn.

J. Kohler und **F. E. Peiser**, Aus dem babylonischen Rechtsleben. II. Leipzig, Eduard Pfeiffer. 1891. 79 S. ¹⁾)

Die von Kohler und Peiser herausgegebenen und erläuterten babylonischen Urkunden eröffnen uns den Blick in ein reiches und dabei ziemlich complicirtes Rechtsleben. Ihr Werth für die vergleichende Rechtswissenschaft ist in mehr als einer Beziehung sehr gross. Sie zeigen uns zunächst eine Reihe von Rechtssätzen, welche übereinstimmend mit dem Rechte anderer Culturvölker durch das gleichartige Verkehrsbedürfniss erzeugt worden sind; aus Formen, die zuerst sehr fremdartig anmuthen, enthüllt sich unter der Hand des Interpreten zur Ueberraschung des Lesers sehr oft ein wohl bekanntes Rechtsgebilde. Schon hierdurch bieten sie einen wichtigen Beitrag für die Erkenntniss des Rechtes. In die eigenthümliche Structur des babylonischen Rechtes einzudringen, ist bei der Spärlichkeit des bis jetzt erklärten Stoffes freilich nicht überall möglich, wir erkennen aber immerhin mit Sicherheit, dass inmitten Asiens schon hundert Jahre vor den zwölf Tafeln ein fein entwickeltes Recht gegolten hat. Der grösste Werth der Urkunden dürfte indessen in ihrer Bedeutung für die Universalrechtsgeschichte liegen. Wie die Cultur, so wandern auch Rechtsideen, Rechtssätze und selbst ganze Rechtssysteme; schon mehrfach ist in dieser Zeitschrift darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Reception eine oft vorkommende Erscheinung im Rechtsleben der Völker ist. Daraus erklärt sich, dass die geographische Nähe oft einen viel grösseren Einfluss hat, als die Stammverwandtschaft der Völker. Das babylonische Recht ist nun eines der wichtigsten Glieder in der Kette, welche das indische Recht mit dem abendländischen verbindet; von ihm aus fortschreitend gelangen wir zu dem hebräischen und weiter zum gortynischen Rechte, welches seinerseits bereits unverkennbare nahe Beziehungen zum römischen Rechte aufweist.

Die Arbeit der Herausgeber ist nicht leicht gewesen. Der oft zweifelhafte, noch öfter lückenhafte, bisweilen sogar fehlerhafte Text erschwert bei der Unbekanntschaft mit dem geltenden Recht das Verständniss der Urkunden ungemein. Es gehörte eine um-

¹⁾ Vergl. dazu Kohler, Juristischer Excurs zu Peiser: Babylonische Verträge.

fassende Kenntniss der vorkommenden Rechtsformen in Verbindung mit Combinationsgabe und Phantasie dazu, um ein Bild von den Rechtsvorgängen, welche beurkundet wurden, zu gestalten. Ohne auf diejenigen Verträge einzugehen, welche in sprachlicher oder sachlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bieten, möchte ich einige Ergebnisse, die allgemeineres Interesse haben, hervorheben.

Wer mit romanistischen Vorstellungen an die Urkunden herantritt, dem fällt vor Allem ins Auge, dass die Gewaltverhältnisse überaus locker sind. Kohler macht darauf aufmerksam, dass die Sklaven im Verkehr wie Freie handeln, sich namentlich wie solche verpflichten und sogar Beweisverträge mit einander abschliessen. Auch erscheinen sie in mehreren Urkunden geradezu als Inhaber von Rechten. Aehnlich steht es mit den Familiengliedern. Frauen schliessen selbstständig Verträge ab²⁾, in einem Falle geht eine Frau sogar einen Lehrvertrag bezüglich eines Sklaven ihres Mannes ein, ohne dass von einem Beitritt des Mannes in der — vollständig erhaltenen — Urkunde die Rede ist. In anderen Fällen treten Frauen und Söhne neben ihrem Vater selbstständig als Contrahenten auf. Könnte die unbeschränkte Vermögensfähigkeit der Familienglieder überhaupt noch bezweifelt werden, so würde sie durch eine Verfügung bewiesen werden, in welcher ein Sohn das von seinen mütterlichen Grosseltern erhaltene Vermögen seinem Vater in der Weise überträgt, dass er sich den Besitz auf Lebenszeit vorbehält. Die Urkunde lautet im Auszuge, namentlich mit Weglassung der genealogischen Angaben, welche wegen der fremdartigen Namen die Uebersicht erschweren: Nabu-aplu-iddin hat aus freien Stücken seine Habe, so viel es war, welche seine mütterlichen Grosseltern ihm verschrieben hatten, das Haus und die Sklaven gemäss der Tafel, welche seine mütterlichen Grosseltern gesiegelt und ihm verschrieben hatten, gesiegelt und Schamasch-aplu-usur seinem Vater auf ewige Zeit verschrieben. So lange er lebt, werden Feld, Haus, Sklaven und sein Vermögen, so viel es ist, gemäss seiner Tafel in seinem Besitz sein. — Daran knüpft sich eine Verfluchung desjenigen, welcher die Verschreibung anfechten sollte.

Das Individualeigenthum war also eben so sehr entwickelt, wie

²⁾ Auch in den Urkunden des ersten Heftes treten Frauen öfter als selbstständige Contrahentinnen auf.

im allerneuesten Recht, die vermögensrechtliche Selbstständigkeit der Familienglieder sogar stärker als in vielen modernen Rechten³⁾. Das babylonische Recht trifft in dieser Beziehung auffällig mit dem gortynischen zusammen, welches etwa aus derselben Zeit stammen mag. Auch nach diesem hat jedes Familienglied sein eigenes Vermögen, und das Familienhaupt darf Sachen seiner Frau und seiner Kinder eben so wenig veräussern, wie umgekehrt der Sohn Sachen seines Vaters.

Wenn andererseits die Einwilligung des Vaters zu einer Ehe des Sohnes erforderlich ist, so entspricht das ebenfalls modernen Rechtsanschauungen. Die vorliegende Sammlung enthält zwei Urkunden, in welchen eine ohne väterlichen Consens abgeschlossene Ehe für ungültig erklärt wird.

Der Vater verheirathet seine Tochter und giebt dem Schwiegersohne eine Mitgift. Die Eheschliessung ist, wie es scheint, über das Stadium des Brautkaufes bereits hinausgeschritten⁴⁾. Es ergeben sich hier Parallelen zu späteren römischen Rechtszuständen, namentlich auch in der Richtung, dass bisweilen der Empfang einer Dos bescheinigt wird, welche niemals ausgezahlt worden ist. Den Herausgebern ist es durch Urkunden, welche mit einander in Zusammenhang stehen, gelungen, ein ganzes Kapitel aus einer Familiengeschichte festzustellen, welche sie dann nicht ohne Humor erläutern. Itti-Marduk-balatu verheirathete seine Tochter Taschmitum-tab-ni an Itti-Nabu-balatu, er versprach diesem 10 Minen Gold, 5 Sklaven und Hausgeräth als Mitgift und liess sich sogleich den richtigen

³⁾ Vergl. die leider sehr verstümmelte Urkunde bei Peiser, Keilinschriftliche Actenstücke aus babylonischen Städten, Nr. XX, S. 67 ff., wo eine Frau den Verkauf ihres Grundstücks durch den Mann angefacht. Die Erklärung dazu S. 107 f.

⁴⁾ Das erste Heft bietet S. 7 freilich einen merkwürdigen Fall von Brautkauf. Kohler erklärt dies für eine Seltenheit im babylonischen Leben und fügt hinzu, dass regelmässig die Frau umgekehrt dem Manne eine Mitgift zubringt. Der betreffenden Urkunde mögen übrigens besondere Verhältnisse zu Grunde gelegen haben. Die Braut wird von der Mutter gekauft, von einem Vater ist nicht die Rede. Der Bräutigam verspricht für den Fall, dass er eine zweite Frau nehmen werde, eine Conventionalstrafe, und die Frau soll zu ihrer Familie zurückkehren dürfen.

Empfang bestätigen. Neun Jahre später war die Ehe gelöst — ob durch Tod der Frau oder auf andere Weise, erfahren wir nicht — und Itti-Marduk-balatu gab seine zweite Tochter Ina-isagil-bilit an Itti-Nabu-balatu zur Ehe⁵⁾. An einem und demselben Tage wurden folgende Urkunden ausgefertigt. Dem Schwiegersohne wurde bestätigt, dass die Mitgift für die erste Ehe niemals ausgezahlt worden sei. Als Mitgift für die zweite Ehe wurden ein genauer bezeichnetes Saatfeld, drei Sklaven und Hausgeräth bestimmt. Ferner setzte Itti-Marduk-balatu eine Mitgift für die Heirath einer anderen Tochter fest. Der Name des Bräutigams ist nicht erhalten, Kohler vermuthet, dass es der Bruder des Bräutigams der anderen Schwester war, was einer weit verbreiteten Rechtssitte entsprechen würde. Endlich kauft Itti-Marduk-balatu einen Teil von einem Saatfelde seines Schwiegervaters und bezahlt denselben, wie die Urkunde bescheinigt, baar.

Eigentliche Testamente fehlten im babylonischen Rechte, sie werden durch Adoptionen und Vergabungen mit Vorbehalt des Besizes und Fruchtgenusses auf Lebenszeit ersetzt. Auch in dieser Beziehung bietet sich eine vollkommene Parallele zu dem, was wir von anderen älteren Rechten wissen. Eine darauf bezügliche Urkunde ist die bereits oben skizzirte Schenkung des Nabu-aplu-iddin.

Ueber die Ausbeute, welche die babylonischen Urkunden auf dem Gebiete des Vermögensrechtes gewähren, hat Kohler in seinem „Juristischen Excurs“ zu den „Babylonischen Verträgen“ von Peiser ausführlich gesprochen. Das vorliegende Heft giebt manche interessante Ergänzung dazu. Wir finden Theilungsverträge, Cessionen, Kauf-, Mieths- und Gesellschaftsverträge. Mehrere Urkunden beziehen sich auf den Process und die Execution, eine von ihnen enthält einen Schiedsvertrag. Das Strafrecht tritt sehr zurück; immerhin behandeln zwei Urkunden einen interessanten Criminalrechtsfall.

Bernhöft.

⁵⁾ Es ist eine weit verbreitete Rechtssitte, dass bei Auflösung der Ehe die jüngere Schwester der ersten Frau zur Ehe gegeben wird. Namentlich ist das bei dem Tode der ersten Frau üblich, es kommt aber auch bei Auflösung der Ehe auf andere Weise vor. Kohler bezweifelt übrigens, dass vorliegenden Falls die erste Ehe durch Tod getrennt worden sei, weil es sonst erwähnt sein würde.

Festgabe der Göttinger Juristenfacultät für Rudolf von Ihering zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum am 6. August 1892. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf. (Georg Böhme). 1892. Preis 4 Mark 50 Pf.

Die Schrift enthält die nachstehenden Aufsätze:

Viktor Ehrenberg, Die Verantwortlichkeit der Versicherungsgesellschaften für ihre Agenten, erörtert ausführlich unter Anschluss an die Rechtsprechung vor allem des Reichsgerichtes die bestrittene rechtliche Stellung der Agenten und gelangt zu der berechtigten Forderung gesetzlicher Bestimmungen über diese wichtigen und unentbehrlichen Mittels- und Hilfspersonen des modernen Verkehrslebens.

F. Regelsberger handelt in „Streifzügen im Gebiet des Civilrechts“ von den Fragen nach der rechtlichen Zulässigkeit analoger Anwendung des *jus singulare* und nach der Bedeutung des Ausdrucks *pollicitatio*. Bei letzterer kommt er mit Schlossmann zu einem von der gemeinen Meinung abweichenden Resultat und erörtert im Anschluss daran die Verbindlichkeit eines Beitragsversprechens zu gemeinnützigen Zwecken nach heutigem Recht.

J. Merkel liefert einen interessanten Beitrag „Ueber die sogenannten Sepulcralmulden“. Verfasser berührt im Eingange seiner Schrift die Frage, inwieweit das gleichartige Vorkommen von in den Grabschriften der verschiedenen (vor allem griechischen und italischen) Volksstämme angedrohten Strafen auf Verletzung und Störung des Grabfriedens für die Verwandtschaft der Rechte von Bedeutung ist, und gibt sodann eine Uebersicht der verschiedenen über die rechtliche Natur und Wirksamkeit der Sepulcralmulden aufgestellten Ansichten. Eine umfassende Sammlung der Grabinschriften erscheint wünschenswerth; es wird möglicherweise daraus ersichtlich, dass denselben für die Frage nach der Zusammengehörigkeit und Abhängigkeit der Rechte von einander ein höheres Gewicht beizulegen sein wird, als der Herr Verfasser bis jetzt annimmt.

Auf das Gebiet der Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches führt uns der Aufsatz F. Frensdorff's über „Die Aufnahme des allgemeinen Wahlrechts in das öffentliche Recht Deutschlands“. Verfasser schildert die Kämpfe in der Frankfurter Nationalversammlung und die Verhandlungen des constituirenden Reichstags

des norddeutschen Bundes über das zu gewährende Wahlrecht und gibt eine Entwicklung des politischen Gedankens, der die Einführung des allgemeinen Wahlrechts bewirkt hat.

Rostock.

Dr. Ulrich Brümmner.

Kirchenrecht von Rudolph Sohm. 1. Band. Die geschichtlichen Grundlagen. Leipzig, Duncker und Humboldt. 1892. (44 Bogen.) A. u. d. T.: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft von Dr. C. Binding. 8. Abth. 1. Bd.

Dieser in der grossen Sammlung von Binding erschienene 1. Band des Kirchenrechts hat die Geschichte des Kirchenrechts oder dessen historische Grundlagen zum Gegenstand der Darstellung und ist in der schwungvollen, eleganten Weise geschrieben, welche alle bisherigen Werke des berühmten Verfassers auszeichnet. Die Kühnheit, mit der der Verfasser neue Bahnen einschlägt, überrascht, und es gewährt daher die Lectüre des Buches auch solchen, die gerade in den hauptsächlichsten Punkten mit dem Verfasser nicht übereinstimmen, einen hohen Genuss.

Der Verfasser legt im Widerspruch mit den bisherigen Forschern das grösste Gewicht auf die erste christliche Zeit, und da ergibt sich ihm nun die Schwierigkeit, dass diese Welt des Geistlichen nicht mit juristischen Begriffen erfasst werden kann. Er spricht daher den bedeutungsvollen Satz aus: Im Widerspruch mit dem Wesen der Kirche ist es zur Ausbildung von Kirchenrecht gekommen.

Die Wandlungen des christlichen Glaubens sprechen sich aus in den Wandlungen der Auseinandersetzung mit dem Kirchenrecht. Das Recht nimmt seinen Inhalt nicht aus sich selbst, es empfängt ihn von andern Mächten, auf dem Gebiete des Kirchenrechtes von den geistlichen Mächten des menschlichen Lebens.

Von ganz besonderem Interesse sind speciell die Abschnitte über den Clemensbrief und die Entstehung des Episcopats, speciell des römischen. Nach Sohm war der Einzelepiscopat in Rom die Frucht des Clemensbriefes und fällt in das erste Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts. In der Person des Einzelbischofs hat der Katholicismus und hat das von ihm verlangte behauptete Kirchenrecht den Sieg davon getragen. Ein einziger hat jetzt kraft göttlicher

Ordnung das Recht, in der Ecclesia die Eucharistie und das Kirchengut zu verwalten. Eine ungeheure Umwälzung hat sich vollzogen, wengleich von ihren Urhebern vielleicht kaum geahnt.

Der Lehrer des Gotteswortes ist nach urchristlicher Ueberzeugung der Stellvertreter Christi für die Gemeinde: „Wo das Wort des Herrn verkündigt wird, da ist der Herr“, und „Wer Dir das Wort des Herrn predigt, den sollst Du aufnehmen wie den Herrn“. Nach den Ignatiusbriefen, die bei Sohm eine eingehende Würdigung erfahren, ist aber der Bischof der einzige Stellvertreter der Gemeinde und soll man darum dem Bischof gehorchen wie Gott.

Das Wort Christi: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“, ist erst durch die Reformation wieder in sein Recht eingesetzt worden.

Die sichtbare Kirche ist das sichtbar werdende Gottesreich, kein Menschenreich, kein Reich „von dieser Welt“.

Sohm schliesst sein Buch auf S. 700 mit folgendem Satz:

„Menschlicher Kleinglaube hat gemeint, die Erhaltung der Kirche Christi durch menschliche Mittel, durch die Aufrichtung der hölzernen Säulen und Balken menschlicher Rechtsordnung sichern zu müssen. Von der Ordnung der Abendmahlsfeier und der Verwaltung des Kirchenguts ist die Entwicklung ausgegangen. Die menschliche Sorge um die Erhaltung der rechten Lehre durch äussere Mittel kam hinzu. Das Kirchenrecht nahm Besitz von der Kirche. Es erzeugte den Catholicismus, die Verwaltung der Glaubenslehre und der kirchlichen Organisation in ein geistlich-weltliches Gesetz. Auch in der Kirche der Reformation hat das Kirchenrecht sich erhoben. Es erzeugte das landesherrliche Kirchenregiment und als seine Folge die Verweltlichung der Kirchenverfassung, die Verwandlung der Kirche in einen weltlich gearteten Verein. Das grosse Räthsel in der Geschichte des Urchristenthums ist die Entstehung des monarchischen Episcopats und mit ihm des Catholicismus, das grosse Räthsel in der Geschichte der Reformation ist die Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments, aus welcher die Verweltlichung der Kirche hervorging. Das eine wie das andere kann nicht aus dem Wesen der Kirche Christi erklärt werden; es befindet sich vielmehr zu diesem Wesen in vollkommenem Gegensatz. Das eine wie das andere findet seine Erklärung nur durch

die Entstehung des Kirchenrechts, welches hier wie dort das Wesen der Kirche veränderte.

Ueberall hat das Kirchenrecht sich als einen Angriff auf das geistliche Wesen der Kirche erwiesen, mit welchem deshalb die lebendigen geistlichen Kräfte der Kirche in naturnothwendigem Kampfe sich befinden. Das Wesen der Kirche ist geistlich. Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch.“

Man sieht aus diesem Resumé, welches den Inhalt des Buches zusammenfasst, dass es sich bei Sohm um durchaus einheitliche Auffassung und überall um originelle, kühne Gedanken handelt, die nicht ermangeln werden, den Widerspruch der verschiedensten kirchlichen und politischen Parteien hervorzurufen.

Meyer von Schauensee.

L'établissement pénitentiaire de l'état de New-York à Elmira
par Alexandre Winter, F. S. S. Paris, Vwe Babé et Cie.
1892. 187 S.

Im gleichen Jahre (1876), als Lombroso sein epochemachendes Buch *L'homme delinquant* der Oeffentlichkeit übergab, ist in Elmira im Staate New-York eine Strafanstalt (State industrial Reformatory) nach dem Princip der indeterminate sentences gegründet worden. Ueber Einrichtung, Organisation und sociale Wirksamkeit dieser unter der Leitung von Mr. Z. R. Brockway (General-Superintendent) stehenden Anstalt gibt nun die vorliegende Schrift einlasslichen Bericht. Nach diesen Angaben zu schliessen, hat sich das neue System in Amerika vortrefflich bewährt.

Die Criminalität, die bis zum Jahr 1880 in Besorgniss erregender Weise gestiegen, hat seitdem bedeutend abgenommen. Der durchschnittliche Aufenthalt in dieser Strafanstalt beträgt 18 bis 20 Monate, und nach den dem Buche beigegebenen Tabellen wäre die Hälfte der Sträflinge als dauernd gebessert zu betrachten.

Für die Strafrechtswissenschaft hat gleichwohl diese Art des Strafvollzuges, wie sie in Elmira und nach dessen Muster nun auch in den Staaten Massachusetts, Pennsylvanien, Ohio, Minnesota, Kansas, Texas, Californien und andern geschieht, bloss den Charakter eines noch nicht abgeschlossenen Experiments. Die mit enormem Kostenaufwand einseitig für den Zweck der Besserung eingerichteten An-

stalten können vom Standpunkt der Criminalpolitik insofern gebilligt werden, als in denselben keineswegs Gewohnheitsverbrecher, sondern ausschliesslich Männer von 16—30 Jahren, welche zum ersten Mal eines Verbrechens (nicht bloss Vergehens) überwiesen werden, Aufnahme finden.

Bei dieser Kategorie darf allerdings der Zweck der Strafe vorwiegend, wenn auch nicht ausschliesslich, in der Besserung gesucht werden. Ueber die ganze Institution, die sich gewissermassen als eine Art Zwangserziehung darstellt, hat sich Professor Wach in Leipzig in seiner Schrift: „Die Reform der Freiheitsstrafe“, Leipzig 1890, S. 45 u. f. ausgesprochen.

Meyer von Schauensee.

Der jugendliche Verbrecher im Strafhause. Von Carl Clemens Hartmann, Katechet in der kgl. Landesanstalt Hoheneck bei Stollberg in Sachsen. (Heft 99 der Deutschen Zeit- und Streitfragen von F. v. Holtzendorff.) Hamburg 1892.

Der Verfasser spricht sich hier, von seiner persönlichen Erfahrung als Strafvollzugsbeamter aus, für kurzzeitige und strenge Strafen sowie für völlige Trennung der jugendlichen Gefangenen von den älteren Verbrechern aus. Bezüglich § 56 des deutschen Reichsstrafgesetzes bedauert er, dass die Gerichte nicht häufiger und weitherziger auf Freisprechung unter gleichzeitiger Ueberweisung zur Zwangserziehung erkennen. Den Hauptinhalt der Schrift bildet aber die Untersuchung der Frage: „Welche erzieherischen Kulturkräfte sind es, mit Hilfe deren das Strafhaus bessert? und es werden dann als solche besprochen: a) Die Disciplin, b) Die Arbeit und c) Der Unterricht.

Ueber die Prügelstrafe stimmt der Verfasser dem Ausspruch Mittelstädt's in dessen Schrift: „Gegen die Freiheitsstrafe (1882)“ bei: „Stehen nur erst wieder unsere Zuchthäuser ein paar Jahre unter dem Regime des Hungers und der Prügel, und es wird das heute gänzlich abhanden gekommene Gefühl, Strafe sei Schmach und Schande, auch wieder lebendig werden.“

Meyer von Schauensee.

Der internationale Streit betreffend die Eisenbahnlinie Lourenco-Marquès (Delagoa-Bai). Rechtsgutachten, erstattet im Auftrage der k. portugiesischen Regierung von Professor Dr. F. Meili in Zürich, associé de l'Institut de droit international.

Der Verfasser, ein bekannter Specialist auf dem Gebiete des modernen Verkehrs- und internationalen Privatrechts, erstattet das vorliegende Gutachten auf Grund eines weitschichtigen factischen Materials. Ueberall finden sich aber auch interessante juristische Excurse über die Natur der Eisenbahnconcession, die Erlöschungsgründe derselben, die Stellung der internationalen Schiedsgerichte etc., so dass die Schrift auch über den speciellen Zweck, dem sie in erster Linie zu dienen hat, von Bedeutung ist.

Meyer von Schauensee.

Adler, Dr., Karl. Das österreichische Lagerhausrecht. Berlin 1892. 8°. (VIII u. 236 S.)

Am 28. April 1889 ist in Oesterreich ein Gesetz erlassen worden betr. die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine (R.G.Bl. 1889, Nr. 64)¹⁾. Damit hat Oesterreich einen legislativen Fortschritt zu verzeichnen, der im Deutschen Reiche schon seit längerer Zeit, aber leider bis jetzt ohne Erfolg, angestrebt wird. Der jetzt in Oesterreich geltende Rechtszustand ist u. a. schon von Simonson (Das österreichische Warrantrecht etc., 1889)²⁾ kurz geschildert worden; in der oben genannten Monographie gibt nun Dr. Adler eine eingehende dogmatische Darstellung des in Oesterreich geltenden Lagerhausrechts, unter fortlaufender Berücksichtigung und Vergleichung der einschlägigen ausländischen Gesetzgebung und Litteratur.

Nach einer Einleitung (S. 1—38), in welcher u. a. die Geschichte des Lagerhauswesens und die gegenwärtige ausländische Gesetzgebung über diese Materie kurz skizzirt werden, behandelt der Verfasser seinen Stoff in drei grösseren Abschnitten, welche „Das

¹⁾ Dasselbe ist u. a. abgedruckt in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 36, S. 549 ff.

²⁾ Vgl. über die genannte Schrift diese Zeitschrift X, S. 146.

Personenrecht der öffentlichen Lagerhäuser“ (S. 39—99), „Die Lagerhausgeschäfte“ (S. 100—152) und „Die Lagerscheine“ (S. 153 bis 207) zum Gegenstande haben; im Anhange wird das Gesetz nebst einigen weiteren einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abgedruckt.

Es kann hier nicht der Ort sein, auf alle Einzelheiten der gründlichen Darstellung einzutreten, vielmehr muss ich mich bescheiden, aus dem vielseitigen Inhalte das eine oder andere, was speciell für die Rechtsvergleichung von Interesse ist, herauszuheben.

Das österreichische Lagerhausrecht ist im Wesentlichen eine Reception des französischen Rechtes (S. 35): System der Concession zum Betriebe der öffentlichen Lagerhäuser, Lagerungszwang, in Bezug auf die Lagerscheine Annahme des sogenannten Zweischein-systems. Die Unternehmer der öffentlichen Lagerhäuser sind als solche Kaufleute (S. 59). Unter den dem Lagerhause zustehenden „Sonderrechten und Sonderpflichten“ sind hervorzuheben das Verbot des Handels mit einlagerungsfähigen Waaren und das Verbot, Lagergut zu belehnen, welches beide nach der Ansicht des Verfassers allerdings leicht umgangen werden können, und zwar hält er dies bezüglich des Verbotes der Belehnung durch Warrantindossament für einen Vortheil, da er überhaupt die Zweckmässigkeit dieses letztern Verbotes in Abrede stellt³⁾; er weist dann auch darauf hin, dass in jüngster Zeit dasselbe in Frankreich wieder aufgehoben worden ist (S. 85).

Bei der Frage der Haftung des Lagerhauses aus dem Lagergeschäfte, welche nach österreichischem Rechte principiell auf die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes (mit einiger Verschärfung betr. die Haftung für Gehilfen, S. 109) beschränkt⁴⁾ ist, werden auch die entsprechenden Bestimmungen fremder Rechte vergleichend herbeigezogen (S. 115 ff.). Nach § 15 des Gesetzes liegt es dem Lagerhause ob, das Lagergut für die Dauer der Lagerzeit gegen Feuersgefahr versichern zu lassen (S. 118). Dieser Versicherungszwang ist eine Specialität des österreichischen Lagerhausrechtes;

³⁾ Vgl. auch Kohler in dieser Zeitschrift X, S. 146 und Riesser in Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 39, S. 276.

⁴⁾ Gegen diese milde Regelung der Haftpflicht Riesser, l. cit. S. 275 bis 276.

die Versicherungssumme tritt für alle Rechtsbeziehungen an Stelle der Waare (S. 121).

Die Lagerscheine werden vom Lagerhause ausgestellt, nicht wie z. B. nach englischem Rechte acceptirt (S. 154 Note 5). Ueber die persönlichen und dinglichen Rechte, welche dem legitimirten Inhaber aus dem Lagerscheine zustehen, verbreitet sich der Verfasser (S. 165 ff., 170 ff.) in ausführlicher Weise; die Bestimmung des Gesetzes in § 23 Al. 2: „Wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, kann die Uebergabe der Waare in anderer Weise nicht stattfinden“⁵⁾, hält er im Hinblick auf § 367 allg. bürgerl. Gb. einfach pro non scripto und schliesst richtigerweise dahin, dass der nach § 367 geschützte Erwerber der Waare dem Erwerber des Lagerscheins vorgehe, welche Consequenz z. B. das schweizerische Obligationenrecht in Art. 209 1, 2 ausdrücklich gezogen hat. Im Gegensatz zur herrschenden Theorie will übrigens der Verfasser den Eigenthumsübergang durch Indossament nicht als Wirkung einer Besitzübertragung gelten lassen (S. 172—173), sondern sucht die Erklärung lediglich in „Grund und Zweck des objectiven Rechts, welches diese Erwerbsart aufstelle“; die diesbezüglichen Ausführungen kann ich indessen nicht für überzeugend halten. Endlich bespricht der Verfasser das Pfandindossament und dessen Wirkungen in detaillirter Weise. Die Vorschrift des österreichischen Gesetzes, dass die Pfandsomme in das Lagerbuch einzutragen sei, wird von ihm belobt (S. 177). Bei der Feststellung des Inhaltes der Regressansprüche wird untersucht, inwieweit die Vorschriften der allg. WO. zur Anwendung kommen können (S. 186). Die Warrants dürfen in Oesterreich auf Grund der Gesetze vom 25. Mai 1887 und vom 12. Juni 1890 von der österreichisch-ungarischen Bank escomptirt und in die Notendeckung einberechnet werden, was der Verfasser wegen der Schwierigkeit des Eintreibens der sogenannten Regresssumme für gefährlich hält.

Die Darstellung der complicirten Materie hätte durch eine etwas flüssigere Schreibweise nur gewinnen können.

Zürich, December 1892.

Dr. O. v. Waldkirch.

⁵⁾ Kritik dieser Bestimmung bei Riesser, l. cit. S. 276.

Riesser Dr. J., Grundgedanken in den codificirten Handelsrechten aller Länder. Stuttgart 1892. 8^o. 58 S.

Es ist ein in der Berliner juristischen Gesellschaft gehaltener Vortrag, welchen der Verfasser in obiger Schrift weiteren Kreisen zugänglich macht. Mit Recht kann ein Theil der in den verschiedensten Ländern geltenden handelsrechtlichen Normen wegen ihrer inneren Verwandtschaft als „Grundgedanken“ des Handelsrechts bezeichnet werden, und es ist insbesondere Aufgabe der Rechtsvergleichung, solche Grundgedanken aus den einzelnen Gesetzgebungen herauszuschälen und dieselben zum Ausbau eines internationalen Handelsrechts zu verwerthen.

Nach einer instructiven Uebersicht über das geltende Handelsrecht (S. 14 ff.), aus welcher hervorgeht, dass heutzutage nur eine kleine Anzahl allerdings zum Theil commercieell bedeutender Staaten noch kein codificirtes Handelsrecht besitzt, führt der Verfasser die legislative Ausgestaltung der Begriffe des Kaufmanns (S. 18 ff.), der Handelsfirmen (S. 24 ff.), der Handelsgeschäfte (S. 29 ff.), des Handelsregisters (S. 41 ff.) und der Handelsbücher (S. 46 ff.) an der Hand der einschlägigen Gesetzesbestimmungen vor. Von besonderem Interesse ist die Art, wie der Begriff der Handelsgeschäfte in den einzelnen Gesetzgebungen normirt wird; der Versuch einiger neueren Handelsgesetzbücher, diesen Begriff möglichst einfach zu gestalten, kann nicht als geglückt bezeichnet werden (S. 30). Auch auf die unter sich ziemlich differirenden Bestimmungen über die Beweiskraft der Handelsbücher (S. 51 ff.) mag an diesem Orte noch hingewiesen werden.

Zürich, December 1892.

Dr. O. v. Waldkirch.

Schvarcz, Julius, Montesquieu und die Verantwortlichkeit der Räthe des Monarchen in England, Aragonien, Ungarn, Siebenbürgen und Schweden (1109—1748). Leipzig, Verlag von Wilhelm Friedrich. 1892.

Der interessanteste Abschnitt dieses Buches ist der fünfte: „Montesquieu's staatswissenschaftliche Thätigkeit vor dem Erscheinen seines Werkes sur l'Esprit des Lois.“ Der Verfasser will nicht etwa dem viel Gepriesenen ein neues Lorbeerblatt in den Kranz flechten, sondern nur die hässliche Kehrseite des Bildes zeigen, das man gewöhnlich von ihm entwirft. Dieser Aufgabe hat er sich nur mit

allzuviel Eifer hingegeben. Nachdem wir nicht ohne Staunen gelesen haben, was Montesquieu in *Venere et Baccho* gesündigt, was für anstössige Bücher verfasst, welche bedenklichen Charakterschwächen gezeigt und — was ihm der Verfasser am wenigsten verzeihen kann — wie sehr er die ernstesten, soliden Studien vernachlässigt habe, wundern wir uns noch mehr darüber, dass ihm doch schliesslich auf der letzten Seite des Buches (S. 168) nachgerühmt wird, er bleibe „ein grosser Schriftsteller für ewige Zeiten“. Vielleicht erfahren wir später, aus dem vom Verfasser in Aussicht gestellten grösseren Werke über Montesquieu, wie sich dieser Ausspruch zusammenreimt mit all dem Schlimmen, was er in seinem Grimme über den „grossen Schriftsteller“ berichtet hat.

Lassen wir das Biographische die Litteraturhistoriker ins Reine bringen und begnügen wir uns zu bemerken, dass der Verfasser mit den Belegen für seine Darstellung äusserst sparsam gewesen ist, — auch das hat er sich für sein späteres Werk vorbehalten, — und dass er da, wo ihn diese Thatsachen im Stiche lassen, mit Deutungen und Unterschiebungen nachhilft, die nicht überzeugen.

Den Schriftsteller aber, der so mächtig und nachhaltig auf die politischen Ansichten bis herab in unsere Tage eingewirkt hat, soll man nicht mit dem Massstabe des Pedanten messen. Wer hat denn je den „Esprit des Lois“ für eine Fundgrube angesehen, aus der er genaue geschichtliche Kenntnisse und umfassende staatsrechtliche Gelehrsamkeit schöpfen könnte? Schon Voltaire sagte: das sei nicht der Geist der Gesetze, sondern der Geist des Herrn v. Montesquieu über die Gesetze. Einzig darauf und auf der stylistischen Meisterschaft ruht die Bedeutung des Werkes. Hätte Montesquieu so studirt und gearbeitet, wie es nach Herrn Schwarcz heute ein Forscher thun muss, wenn er auf dem, nach seiner Ansicht einzig zulässigen inductiven Wege die Staatswissenschaft fördern will, so würde er niemals den „Esprit des Lois“ geschrieben haben, sondern — Bücher, wie das vorliegende eines ist.

Mehr als die oft in Nörgelei ausartende Kritik Montesquieu's schätzen wir an dem neuen Buche von Schwarcz die in den drei ersten Abschnitten enthaltenen geschichtlichen Mittheilungen. Das ist werthvolles Material, und was Ungarn und Siebenbürgen anbetrifft, so standen dem Verfasser, der in Budapest lebt, Hilfsmittel zu Gebote, die ausserhalb Ungarns kaum erhältlich sind.

Der Verfasser schreibt nicht immer ein reines Deutsch. Störend sind die vielen Druckfehler; oft scheinen es nicht nur Druckfehler zu sein. Wenn z. B. Brie, der vor Jahren in den Preussischen Jahrbüchern eine Abhandlung über Montesquieu veröffentlicht hat, gewöhnlich als „De Brie“ citirt wird, so ist das wohl kaum die Schuld des Setzers.

Zürich.

G. Vogt.

(Manuali Hoepli CXII und CXIII) Francesco Racioppi, Ordinamento degli stati liberi fuori d'Europa. Milano, Uln. Hoepli. 1892.

Auf 372 Seiten des bekannten Formats der Manuali Hoepli sind hier mehr als hundert Verfassungen von Staaten und Colonien in vier Welttheilen zusammengestellt, natürlich nur in knappen Auszügen, die keinen Anspruch auf wissenschaftlichen Werth erheben. Der Verfasser hat sich jedoch redlich bemüht, aus allen diesen Ländern die neuesten Angaben über Verfassung, Flächeninhalt und Einwohnerzahl beizubringen; seine Mittheilungen sind zuverlässig und zu einer vorläufigen Orientirung genügend.

Zürich.

G. Vogt.

Klein, Dr. Franz, Sachbesitz und Ersitzung, Forschungen im Gebiete des römischen Sachenrechts und Civilprocesses. VIII. 489 S. Berlin, Heymann. 1891.

In sechs Abschnitten behandelt der Verf. einzelne Fragen des Besitzrechtes und der Ersitzung und fasst die Resultate im siebenten unter eingehenderer Begründung zusammen. Wir müssen uns bescheiden, die Hauptresultate hervorzuheben. Den in die feinsten Besonderheiten der Materie mit grossem Scharfsinne eindringenden Untersuchungen in's Einzelne auch nur referendo zu folgen ist hier gänzlich unmöglich, noch mehr eine Begründung der fast durchgehends abweichenden Auffassung des Referenten. Verf. nimmt an, dass die römische Jurisprudenz mit einer zwiespältigen Auffassung des corpus-Begriffes, die sie dauernd beschäftigt, auch abschliesst, und dass erst Justinian die von Paulus vertretene sabinianische Theorie, die ein körperliches Ergreifen der Sache forderte, legalisirt hat. Animus und corpus sind dem Verfasser positive, nicht rationelle Momente des Besitzbegriffes, die von der Mancipation entlehnt

wurden, wie denn auch das Recht der Mancipation das Besitzrecht in manchem Punkte beeinflusst haben soll (S. 447 ff.). Hinsichtlich der Entstehung der Besitzinterdikte nähert sich K. in origineller und scharfsinniger Deduktion der Auffassung, die dieselbe mit der Vindicienvertheilung in Verbindung bringt, und gelangt zur Aufstellung von vier Stadien der Entwicklung der Interdikte. Die Differenz von Besitz und Detention liegt in der Zuständigkeit resp. Nichtgewährung des Interdiktenschutzes, eine Frage, die im Ganzen nach praktischen Erwägungen beantwortet wurde. Auch in der Lehre vom Besitzverlust an Immobilien und Mobilien standen sich nach K. in der römischen Rechtswissenschaft verschiedene Theorien gegenüber; er verfolgt das Schicksal dieser Kontroversen und versucht sie zu erklären. Eingehend behandelt Verf. die Geschichte des Ersitzungsinstituts: an die ursprüngliche blosse Beweisregel der XII tab., dass der zweijährige usus für den Richter vollen Beweis des Rechtes des Besitzers machen solle, schliesst sich das zweite Stadium, in dem man in der usus auctoritas auch einen Erwerbsakt sieht („Ususersitzung“), und das dritte Stadium der „rein acquisitiven Possessionsersitzung“ an, der der Abschnitt V gewidmet ist. Wohl keine der römischen Rechtsgeschichte zugewendete Arbeit der letzten Jahre hat uns neben aller Anerkennung des Scharfsinnes des Verfassers so sehr das Gefühl aufgedrängt, dass derselbe die ars nesciendi allzusehr vernachlässigt hat. **Matthiass.**

Lehmann, Gust., Die Ausweitung der debitorischen Verzugswirkung bei gegenseitigen Verträgen mit Rücksicht auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Dresden 1891. 8°. 63 S.

L. tritt in dieser aus einem Vortrage hervorgegangenen kleinen Schrift gegen den Entwurf des B.G. lebhaft für eine Stärkung der Stellung des Gläubigers bei synallagmatischen Verträgen ein: 1. bei mora des Schuldners will er allgemein ein Rücktrittsrecht gewährt wissen, während der Entwurf auf dem gemeinrechtlichen Standpunkt stehen geblieben ist und die Abhilfe seines § 243 nicht genügt. Um die Härten des Rücktritts zu mildern, will L., dass dem Schuldner auf sein Ansuchen (cf. Handelsgesetzbuch Art. 356), soweit die Natur des Geschäfts es zulässt, eine Nachfrist zur Erfüllung verstattet werde. Ferner verlangt L. Anzeige vom Rücktritt.

2. L. tadelt die Alternative des Entwurfs im § 369 und will, wie es im § 566 der Entwurf gethan habe, beide dort bezeichneten Ansprüche nebeneinander einräumen. 3. Dem berechtigten Verlangen, auch bei Vertragsverletzungen, die keinen Verzug in sich schliessen, von dem Vertrage loszukommen, will L. entgegenkommen durch Gewährung des Anspruches auf Kontraktlösung durch den Richter. Dieser Anspruch würde dann auch im Falle des Verzuges mitgewährt sein. Der Richter soll nach Ermessen in diesem Falle eine Frist zur nachträglichen Erfüllung gewähren können. — Diese drei Punkte sind in dem Vorschlage des Verf. S. 35 fixirt und werden näher definirt, auch wird die Ausdehnung der Verzugsfolgen auf die einseitigen Verträge kurz empfohlen. Für den Altentheilsvertrag dagegen verlangt L. die Alternative zwischen Ersatzklage wegen Nichterfüllung und Rücktrittsbefugniss bezw. Anspruch auf Auflösung durch den Richter und allgemein ein frei waltendes richterliches Ermessen. Der Verf. hat die Frage trefflich illustirt. In der Begründung seiner Postulate scheint er uns bei der Würdigung des römischen Rechts Licht und Schatten nicht gleich vertheilt zu haben. Wenn das entwickelte römische Recht an der Struktur des synallagmatischen Vertrages festhielt und die Parteien bezw. des Rücktrittes auf das sibi cavere verwies, so konnte es das mit Berufung auf die äusserst wirksame Schadensersatzklage. Dank unserm engherzigen Schadensersatzrechte ist das römische Recht hier unpraktikabel geworden. Wir können ferner nicht zustimmen, wenn L., allerdings einem modernen Zuge folgend, den Cautionalenschutz unterschätzend der Gesetzgebung allein die Aufgabe zuweist, den Bedürfnissen der Parteien nachzugehen. Verzichten die Parteien träge auf die Regelung ihrer Angelegenheiten, so können auch die Vorschläge L.'s zu bedenklichen Härten führen. **Matthiass.**

Ubbelohde, A., Ueber die Berechnung des tempus utile der honorarischen Temporalklagen. Marburg 1891. 60 S.

U. erbringt den überzeugenden Nachweis aus den Quellen, dass das tempus utile der magistratischen Temporalklagen ein tempus utile racione initii, nicht, wie die bisher herrschende Ansicht in falscher Verallgemeinerung des für die Fristen der agnitio bonor. poss. geltenden annahm, auch ein tempus utile racione cursus gewesen sei. Der durchschlagende Beweis hierfür ist dadurch erbracht,

dass Restitution in den früheren Stand auch gegen den Ablauf der utiliter zu berechnenden Klagfristen gewährt wird und dass nothwendig unter diese Gewährung auch die honorarischen Temporalklagen fallen müssen. Völlig befriedigend erscheint uns auch die Erklärung des *annus utilis* dieser Klagen aus dem *imperium annum* des verleihenden Magistrates, so dass etwaige sachliche Erwägungen für die Dauer der Verjährung nicht bestimmend gewesen sein können. An dem Verdienst des Verf., unsere Kenntniss des römischen Rechts in einem wesentlichen Punkte korrigirt zu haben, hat, wie U. hervorhebt und in den Noten kenntlich macht, der verstorbene O. E. Hartmann einen gewissen Antheil. **Matthiass.**

Stintzing, W., Zur Besitzlehre, kritische Streifzüge. München, Ackermann. 1892. 143 S.

Der Verf. stellt unter I dogmatischer Ueberblick die Resultate zusammen, die er in seiner Schrift: der Besitz 1889 näher begründet hatte, besonders hält er an dem Satze fest: der Besitz ist keine Beziehung der Person zur Sache, sondern „eine thatsächliche Machtbeziehung über die Mitmenschen“, eine „thatsächliche *servitus non faciendi*“. Der Verf. führt einzelne seiner früheren Aufstellungen näher aus und setzt die Begründung im II. Theil in der Polemik und Kritik besonders gegen Mandry, Ihering, Baron, Strohal, Bekker, Kuntze, Bähr und Klein fort. Wir wollen gern zugeben, dass die kritischen Bemerkungen des Verf. besonders Klein gegenüber manches Richtige enthalten, die eigene Grundauffassung St.'s halten wir auch jetzt für unrichtig. St. unterscheidet (S. 5) im Besitz zwei verschiedene Elemente: das subjektive und das objektive, ersteres ein Zustand des Subjektes, d. h. der Besitzer will den Ausschluss, letzteres ein Zustand der Aussenwelt, d. h. der Besitzer hat den Ausschluss hergestellt, nämlich eine Unfreiheit der Mitmenschen, eine Fesselung ihres Willensvermögens. Natürlich meint St. nicht diejenige Fesselung des Willensvermögens der Mitmenschen, die durch den Rechtsschutz des Besitzes erst herbeigeführt werden soll, sondern eine mit dem Besitz selbst gegebene, in der sein Wesen sich zum Theile erfüllt. Der Besitzerwerbsakt vollzieht sich dementsprechend nicht an der Sache, sondern nur „bezüglich“ der Sache, sein wahres Objekt ist der Wille sämmtlicher Mitmenschen; „denn“, sagt St. auf S. 5, „*oculis et affectu* wird der Besitz ge-

wiss nicht deswegen erworben, weil das menschliche Auge auf die Sache trifft, sondern weil es das Auge des Gegners trifft, mit diesem in Einverständniss kommt und ihm ein Halt gebietet“. Diese fesselnde Gewalt des Willens des Einzelnen über das Willensvermögen aller Mitmenschen ist aber unter allen Umständen ein Unding, und somit fehlt es an der Möglichkeit der Verwirklichung des objektiven, von St. aufgestellten Besitzmomentes. Die Theorie St.'s ist nur eine krasse Uebertreibung derjenigen Theorie, die den legislatorischen Grund des Besitzschutzes in der Unantastbarkeit des Einzelwillens erblicken will. So wie wir den Verf. verstanden haben — ein Missverständniss müssen wir ihm zur Last legen — können wir nur bedauern, dass er trotz der Kritik seiner ersten Schrift an seiner Auffassung festhält.

Matthiass.

Flach, J., *Études critiques sur l'histoire du droit romain au moyen-âge avec textes inédites.* Paris 1890. Larose et Forcel.

Zur Förderung der an Savigny anknüpfenden, bei uns durch Fitting und Conrat besonders vertretenen Kontroverse liefert Fl. einen werthvollen Beitrag. In der ersten Abhandlung: *les théories historiques depuis Savigny* lehnt er die Auffassung Fitting's vom Fortbestande der Wissenschaft, Literatur und des Unterrichts des römischen Rechts während der vorglossatorischen Periode des Mittelalters mit Entschiedenheit ab. Was Fitting als Schriften des früheren Mittelalters veröffentlicht hat, setzt Fl. entweder in das Ende des 11. Jahrhunderts, in eine Zeit also, in der die Wissenschaft des römischen Rechts sich wiederbelebt, so dass diese Schriften als unmittelbare Vorläuferinnen der Glosse oder als durch diese schon beeinflusste Produkte erscheinen, oder er betrachtet dieselben als vor dem Ende des 6. Jahrhunderts entstanden und auf die spätere Zeit in einer Form vererbt, die die Annahme wissenschaftlicher Behandlung ausschliesst. Unter den durch die Handschriften als vorglossatorisch beglaubigten Schriften, zu denen sich ausser rein römisch-rechtlichen, dem kanonischen, lombardischen und Lehnrechte zugewendete romanistische Erzeugnisse gesellen, verwirft Fl. die älteren als wissenschaftlich werthlos und weist die werthvolleren jüngeren, gegen das Ende des 11. Jahrhunderts entstandenen vornehmlich der Lombardistenschule, der Vorläuferin der Glossatoren-

schule, zu. Wissenschaftlichen Rechtsunterricht vor den Glossatoren leugnet Fl. sowohl für Frankreich, wie für Italien (Ravenna!). — Eine definitive Erledigung der Frage will der Verf., der die Petrus- und Brachylogusfrage für noch nicht spruchreif erklärt, nicht geben, sondern mehr durch seinen Angriff auf Fitting vor einer voreiligen Ueberschätzung des vorliegenden Materials warnen. Die zweite Abhandlung: Les manuscrits Parisiens des exceptiones Petri enthält eine feine Untersuchung über die Handschriften des Petrus, deren Resultate Verf. gegen die Annahme des französischen Ursprungs dieses Rechtsbuches verwerthet, nicht ohne auf die Nothwendigkeit weiterer Handschriftenstudien zu verweisen. Die dritte Abhandlung: Un manuscrit de Cambridge beschäftigt sich mit einem Cambridger Sammelwerke, in welcher Handschrift sich ausser anderen dieser Periode angehörigen Stücken die Conrat entgangene epitome exactis regibus und das Tübinger Rechtsbuch, von Fl. collection A des Petrus genannt, befinden. In den Anhängen zu den Abhandlungen I und II sind werthvolle Stücke aus Pariser Handschriften zum ersten Male edirt. **Matthiass.**

IX.

Ehe- und Erbrecht der griechischen Heroenzeit.

Ein Beitrag zu der Vorgeschichte des europäischen Familienrechts.

Von

Franz Bernhöft.

§ 1.

Die Sage als Quelle der Rechtsgeschichte.

Die Rechtsentwicklung bei den indogermanischen Völkern hat sich nicht gleichmässig vollzogen, sondern hat in vielfachem Wechsel disparaten Ideen bald nach, bald neben einander Raum gewährt. Bei einem und demselben Volke sind durchweg mehrere völlig verschiedenartige Ideenkreise erkennbar, welche oft in directen Widerspruch treten; und ganz entsprechende Ideenkreise können wir bei allen verwandten Völkern beobachten, von denen wir überhaupt nähere Kenntniss haben¹⁾).

Für die Zwecke der vergleichenden Rechtswissenschaft genügt es indessen nicht, diese Ideengemeinschaft festzustellen. So werthvoll uns die Erkenntniss ist, dass dieselben Gedanken, und darunter oft sehr fernliegende, bei geographisch getrennten, bisweilen nicht einmal stammverwandten Völkern auftreten, so wichtiges Material uns die Vergleichung für die richtige

¹⁾ Siehe diese Zeitschr. IX S. 392.

Auffassung alter Rechtsinstitute liefert, so kommt es doch bei dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft vor allem darauf an, möglich vollständige Bilder von dem Rechte bestimmter Völker und Zeiten zu liefern.

Die indogermanischen Völker gewähren bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte ein ziemlich gleichartiges Bild. In den ersten Stadien der Sesshaftigkeit befindlich — die Germanen verloosten bekanntlich den Acker noch jährlich unter die Gemeindemitglieder —, leben sie in geschlossenen Geschlechterverbänden, die ursprünglich den Mittelpunkt des gesammten Rechtslebens bilden, sich aber später mit der Entwicklung des Staatswesens lockern und endlich ohne besonderen Kampf ganz auflösen.

Ein Schritt weiter rückwärts führt uns in das Zeitalter der Sage. Unsere Kenntnisse von dessen Zuständen sind keineswegs erheblich geringer als unsere Kenntnisse von der älteren geschichtlichen Zeit. So gering der Werth der Sage ist, wenn es sich um die Feststellung bestimmter Ereignisse handelt, so gross ist er für die Charakterisirung der juristischen und socialen Verhältnisse. Denn die Sage schmiegt sich stets der Anschauung des Volkes an, und selbst fremder Sagenstoff muss sich, wenn er aufgenommen wird, diesem Princip entsprechend modificiren. Oft erfolgt dabei eine völlige Umgestaltung: so wurde z. B. in der Nibelungensage bei der Uebertragung ins Nordische sogar das Grundmotiv geändert. Fremder Sagenstoff hat also, wenn er wirklich aufgenommen ist, dieselbe Bedeutung wie einheimischer²⁾.

Ebensowenig darf man der Frage, wann eine Sage literarisch auftritt, ein Ausschlag gebendes Gewicht beilegen. Dieser Punkt muss, um dem Verdacht mangelnder philologischer Akribie vorzubeugen, von vornherein festgestellt werden und mag daher an einem bekannten Beispiele aus der deutschen Literatur erläutert werden.

²⁾ Bernhöft, Frauenleben in der Vorzeit (Wismar 1893) S. 34, 37 ff.

Der Inhalt des Nibelungenliedes ist uralt, alterthümlicher als selbst die bei Saxo Grammaticus erhaltenen nordischen Sagen. Es entspricht einer uralten Sitte, wenn Siegfried als Werber um Kriemhild bei deren Verwandten in Dienst tritt. Dieses Erdienen der Braut kommt selbst bei Saxo Grammaticus in seiner ursprünglichen Form nicht mehr vor, sondern nur in abgeschwächten Formen. Eine einzige Erzählung deutet noch direct auf die alte Rechtsitte hin, nämlich die Erzählung von Odhins Werbung um Rinda³⁾; diese spielt aber in Finnland und ist möglicherweise überhaupt nicht germanisch, sondern finnisch. Die unrühmliche Rolle, welche, vom Standpunkte der späteren Zeit aus beurtheilt, ein heidnischer Gott spielt, mag den christlichen Schriftsteller bewogen haben, eine finnische Sage auf Odhin zu beziehen⁴⁾; jedenfalls tritt in dem ganzen Abschnitt die Tendenz, die heidnischen Götter in ihrer moralischen Niedrigkeit blosszustellen, unverhüllt hervor. Reiner als selbst in dieser Sage findet sich die Sitte noch im Nibelungenliede. Die Erhaltung des alterthümlichen Zuges verdanken wir lediglich dem Umstande, dass er nicht ausgeschieden werden konnte, ohne dass die ganze Erzählung sich auflöste. Dem Verfasser des Nibelungenliedes war er freilich nicht mehr verständlich, wir erkennen deutlich das Bestreben, ihn vom neueren Standpunkte aus zu erklären, und vielfach treten ganz moderne Anschauungen auf. Wenn z. B. Brunhild bei dem Zank der Königinnen Siegfried für Gunthers Mann erklärt, so verwechselt sie dabei das Dienen um die Braut mit dem Lehnsdienst⁵⁾. Ersteres schloss seiner Zeit keine Standeserniedrigung in sich. Beiläufig mag darauf hingewiesen werden, dass auch das Erringen der Braut im Wettkampfe, das Bewältigen

³⁾ Saxo Grammaticus III S. 44 (Ausg. von Holder S. 78 ff.).

⁴⁾ Ueber Brautdienst bei den Finnen Bernhöft a. a. O. S. 21.

⁵⁾ Der Verfasser des Nibelungenliedes hat den alten Brautdienst nicht mehr gekannt. Daher erzählt er, die Helden hätten bei der Brautwerbung um Brunhilde ausdrücklich verabredet, dass Siegfried sich für Gunthers Dienstmann ausgeben solle.

in der Brautnacht uralte Züge sind, die sich aus demselben Grunde erhalten haben; hier bietet freilich Saxo Grammaticus bereits zahlreiche Parallelen. Der Inhalt des Nibelungenliedes ist demnach sehr viel älter als die Fassung desselben, und die Frage, aus welcher Zeit die Fassung stammt, kann für die Würdigung des Inhalts in keiner Weise massgebend sein.

Sogar das Alter der Sage selbst ist nicht unbedingt massgebend. In junge Sagen werden oft alterthümliche Züge herübergenommen. Ist ein bestimmtes Motiv einmal üblich, dann tritt es immer wieder auf, selbst dann noch, wenn das wirkliche Verständniss dafür verloren gegangen ist. So kann man selbst in modernen Kunstmärchen gelegentlich noch Brautdienst und andere Sitten finden⁶⁾, die der Verfasser ohne Kenntniss ihrer eigentlichen Bedeutung beibehalten hat, lediglich deshalb, weil sie im Märchen traditionell sind. Andererseits nehmen alte Sagen sehr oft jüngere Bestandtheile auf: Rechtsitten, welche unverständlich geworden sind, wie das Dienen oder der Wettkampf um die Braut, werden in späterer Zeit umgemodelt oder auf eine bisweilen sehr verkehrte Art motivirt. Auch die griechische Sage ist reich an solchen falschen Erklärungen, und es wird sich im Verlaufe der Darstellung Gelegenheit finden, dies an bestimmten Beispielen zu zeigen. Am gefährlichsten ist die Zeit, wo die Sage noch als wirkliche Geschichte angesehen wird. Hier liegt die Versuchung besonders nahe, an dem Ueberlieferten Kritik zu üben, und die Erzählung so zu formen, dass sie nach den modernen Anschauungen wahrscheinlich wird. Ist dieser Punkt überwunden, so erstarrt die Sage gewissermassen. Gerade weil ihr Inhalt den Lebenden völlig fremdartig erscheint, so kritisirt man nicht mehr, sondern gibt pietätvoll das von den Vorfahren Ueberkommene weiter und gewöhnt sich an den

⁶⁾ Brautdienst kommt im deutschen Märchen noch häufig vor, aber sein Grund ist unverständlich geworden, und er wird daher meistens anders motivirt.

Gedanken, dass die Sagenwelt überhaupt nicht mit modernem Massstabe gemessen werden kann.

Leider ist von den Griechen die Sage sehr lange als wirkliche Geschichte behandelt worden. Wir finden noch bei Pausanias häufig jene kritischen Bemerkungen über Wahrscheinlichkeit und Glaubwürdigkeit, welche immer den Zweifel daran erwecken, ob die Sage wirklich naiv reproducirt ist. Besonders nachtheilig ist der Einfluss der Priester gewesen. Schon in dem übermässigen Hervortreten der Orakelsprüche zeigt er sich. Bei Handlungen, welche man nicht mehr versteht, muss ein Orakelspruch zur Motivirung dienen; manche Erzählungen werden so umgeändert, dass sie nur noch den Zweck zu haben scheinen, als Beispiel für die Unfehlbarkeit der Orakel zu dienen, deren Erfüllung der Mensch mit aller Klugheit nicht hindern kann. So nehmen alte Volkssagen unter der Hand der Priester bisweilen fast den Charakter von Legenden an.

Ein anderer nachtheiliger Umstand ist es, dass die Ideen des Heroenzeitalters den späteren Griechen völlig verschwunden sind. Eine tiefe Kluft trennt diese von ihrer eigenen Vorzeit, wahrscheinlich in Folge der grossen politischen Umwälzungen, welche der Einbruch der Dorier in die peloponnesische Halbinsel verursacht hatte. Bei anderen Völkern ist das nicht so. In Indien ist die Kriegerkaste, die Kschatriya, welche den griechischen Heroen vollkommen entsprechen, nach der Sage freilich ausgestorben, sie wurde aber wieder erneuert, und jedenfalls sind ihre Gebräuche so bekannt geblieben, dass sie selbst in den Gesetzsammlungen berücksichtigt wurden. Auch in Deutschland ist die Zeit des Reckenthums von der geschichtlichen keineswegs scharf geschieden, ja das Reckenthum ersteht sogar im Ritterthum wieder, und die alten Motive leben vollständig wieder auf⁷⁾.

⁷⁾ Mein Kollege Lindner, Professor der neueren Sprachen, hat sich auf meine Bitte für sein Gebiet mit der Frage beschäftigt. Unter seiner Leitung hat ein begabter Kandidat die französischen Epen des Mittel-

Trotz der zerstörenden Thätigkeit, welche an dem griechischen Sagenstoff geübt ist, hat sich doch sehr viel wirklich Altes erhalten. Auch ist die spätere Umformung meistens leicht erkennbar, häufig verräth sogar die misslungene Motivirung, dass eine feststehende Ueberlieferung vorlag, die man, trotzdem sie unverständlich geworden war, doch nicht anzutasten wagte. Manches kann freilich erst durch Vergleichung mit anderen Sagenkreisen in das richtige Licht gerückt werden.

Im Allgemeinen stimmt das Heroenzeitalter der verschiedenen Völker noch etwas mehr überein, als die Zustände der ältesten geschichtlichen Zeit. Bisweilen ergeben sich sogar ganz überraschende Parallelen, namentlich auch in Dingen, welche unserer heutigen Anschauung durchaus widersprechen. Zu beachten ist dabei, dass die Heldensagen nur ein ganz bestimmtes Volkselement schildern. Dass die indischen Kschatriya eine gesonderte Kaste bilden, dass sie andere Sitten, z. B. ganz andere Eheformen haben, als die Brahmanen einerseits, die ackerbauenden und gewerbtreibenden Vaisya andererseits, und dass man daher von ihnen niemals auf die anderen Volkselemente schliessen darf, braucht nicht erst besonders aus einander gesetzt zu werden. So scharf mögen die Unterschiede in Europa nicht gewesen sein. Denn die Rassentrennung ist in Indien zu allen Zeiten besonders gross gewesen, gerade dadurch ist es gekommen, dass sich die Eigenart der Völker in Indien mehr als irgendwo anders erhalten hat, und Indien das klassische Land der vergleichenden Rechtswissenschaft geworden ist. Aber grosse Standesunterschiede müssen auch im alten Europa geherrscht haben, und die Sage hat das mit der Geschichte gemein, dass sie die obere Volks-

alters untersucht. Das Ergebniss hat die Erwartung bedeutend übertroffen, namentlich hat sich gezeigt, dass das Erdienen der Braut noch feststehende Sitte ist. Die Arbeit, welche als philosophische Dissertation veröffentlicht ist, trägt den Titel: Die Spuren des Brautraubes, Brautkaufes und ähnlicher Verhältnisse in den französischen Epen des Mittelalters von Emil Schulenburg.

schicht schildert, auf die unteren aber nur sehr selten gelegentlich einen Lichtschein fallen lässt. Von diesen unteren Schichten berichtet daher auch die griechische Sage nichts.

§ 2.

Eheschliessung.

Die griechischen Heroensagen umfassen, auch wenn wir dasjenige fortlassen, was zweifellos neueren Ursprungs ist, immer noch einen sehr grossen Zeitraum, nämlich die ganze Entwicklung von räuberischen Jäger- und Hirtenstämmen zu einem ansässigen Volke. Nach dem oben Gesagten sind die einzelnen Epochen keineswegs streng von einander gesondert, sondern es können sich in derselben Sage neben einander Ideen finden, welche ganz verschiedenen Zeiten angehören. Gegen Ende dieses Zeitraumes war manches schon unverständlich geworden, was am Anfang desselben noch verbreitete Sitte gewesen war, und so finden sich unter den misslungenen Motivirungen manche, denen ein verhältnissmässig hohes Alter nicht abgesprochen werden kann. Im Ganzen wird man die Dauer der Entwicklungsperiode mit fünfhundert Jahren eher zu niedrig als zu hoch ansetzen.

Einzelne Traditionen gehen sehr weit zurück. So ist es z. B. den Heldensagen der verschiedenen Völker gemeinsam, dass sie Kannibalismus kennen, aber verabscheuen. Für Griechenland kann auf die Sagen von Tantalus, Atreus und Tydeus hingewiesen werden⁸⁾. Einen etwas festeren Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Kulturstufe bietet Homer. Er

⁸⁾ Letztere ist vielleicht am meisten charakteristisch. Als Tydeus von Melanippos auf den Tod verwundet war, wollte ihm Athene ein Heilmittel bringen, welches ihn unsterblich machen sollte. Amphiaraios missgönnte ihm die Unsterblichkeit und warf ihm den Kopf des Melanippos zu; sogleich spaltete Tydeus diesen und schlürfte das Gehirn aus. Da wandte sich Athene von Abscheu erfüllt ab. Apollodor. 3, 6, 8, 3. Siehe ferner Ap. 3, 7, 8, 5. Erinnerungen an Kannibalismus noch bei Homer, Il. 22, 347. 24. 212. 4, 35.

zeigt uns ein Hirtenvolk, welches gerade begonnen hat, sich ansässig zu machen. Man wohnt bereits in festen Häusern, aber der Ackerbau tritt gegen die Viehzucht noch sehr zurück. Die Grossen unterhalten zahlreiche Rinder-, Schweine- und Ziegenheerden; die animalische Nahrung überwiegt durchaus. Auch die Entwicklung der staatlichen Ordnung steht auf ganz primitiver Stufe: sie ist so wenig fortgeschritten, dass ein Volk wie die Ithakasier zwanzig Jahre ohne König, ohne Regenten und selbst ohne öffentliche Versammlungen leben kann. Die eigentliche Heroenzeit ist aber bereits vorbei, und die Epiker selbst stellen die handelnden Personen in Gegensatz zu den Helden der Vorzeit⁹⁾.

Auf dem Gebiete des Rechts geben die Sagen stets über Familien- und Erbrecht die beste Auskunft, und dieses muss daher in den Mittelpunkt gestellt werden. Da die Sagen in ihrer Flüssigkeit und Wandelbarkeit keine chronologischen Fingerzeige bieten, so empfiehlt es sich, Homer gewissermassen als Zeitmarke zu benutzen, um von ihm aus nach vorn und nach rückwärts die Entwicklung zu beobachten.

Wenn oben darauf aufmerksam gemacht wurde, dass der Erzähler dem überlieferten Stoff oft mit ganz anderen Anschauungen entgegentritt, so gilt das in beschränktem Masse bereits von Homer. Ein Gegensatz zwischen dem Dichter und dem Stoffe ist bisweilen nicht zu verkennen, und wir haben die Zeit der Epen von der Zeit der Sagen, welche in ihnen bearbeitet sind, wohl zu unterscheiden. Mitunter passt das zur Ausmalung gegebene dichterische Detail nicht recht zu der betreffenden Sage selbst. Ein Beispiel dafür bietet die Scene, in welcher sich Diomedes und Glaukos als Gastfreunde erkennen. Oineus, der Grossvater des Diomedes, hatte Bellerophon, den Grossvater des Glaukos, bewirthet, Beide hatten Geschenke gewechselt, und Diomedes erklärt jetzt, dass er das Geschenk des Bellerophon, einen goldenen Becher, in

⁹⁾ Il. 1, 262. Od. 8, 223.

seinem Hause zurückgelassen habe¹⁰⁾. Der dichterisch sehr wirksame Zug erweckt die Vorstellung eines alten angesessenen Geschlechtes, in welchem die Herrscherwürde und die Familienkleinode mit den daran haftenden Traditionen auf Sohn und Enkel vererbt werden. Nach der Sage war aber Tydeus, des Diomedes Vater, wegen Todtschlages aus seiner Heimath Aetolien geflohen, hatte in Argos die Tochter des Königs geheirathet und war Erbe seines Schwiegervaters geworden. Diomedes folgte ihm dann in der Herrschaft. Die Sage war den Epikern wohl bekannt, und es wird häufig auf sie angespielt¹¹⁾, gleichwohl ist die Ausmalung jener Scene unter dem Einfluss der jüngeren Anschauung erfolgt, welche befestigte Herrscherfamilien voraussetzte.

Eine ähnliche Differenz zwischen der Anschauung der Epiker und ihrem Stoffe tritt auch bezüglich der Eingehung der Ehe hervor¹²⁾. Die Epiker betrachten es als das Normale, dass eine Braut für Vieh erworben wird, und es gilt als besonders ehrenvoll für sie, wenn der Preis sehr hoch ist¹³⁾ — eine Ansicht, die sich noch heute oft bei Völkern findet, welche Brautkauf haben. Das übertragen sie auch auf die Heroenzeit. Aber so regelmässig sie bei Heirathen in formelhaft gewordenen Ausdrücken (*πορῶν ἀπερσίαα ἕδνα, ἐπεὶ πόρε μύρια*

¹⁰⁾ Il. 6, 221.

¹¹⁾ Il. 14, 115 ff., vgl. 4, 399. 2, 640 ff. 9, 529 ff. u. s. w. — Eine Differenz zwischen Epos und Sage kommt auch in Bezug auf die Pelopiden vor. Nach dem Epos erbt das von Hephaistos geschmiedete Zepter friedlich von Pelops der Reihe nach auf Atreus, Thyestes und Agamemnon, also nach den Grundsätzen des Seniorats. Il. 2, 101 ff. Aber die Sage von den Gräueln im Hause der Pelopiden mag, wenngleich sie uralten Sagenstoff enthält, späteren Ursprungs sein.

¹²⁾ Der Unterschied der Zeit der Epen von der Zeit der geschilderten Ereignisse wird bisweilen ausdrücklich hervorgehoben. Il. 12, 449. 20, 287.

¹³⁾ Z. B. Il. 11, 244. Hier passt die Erwähnung des Brautpreises nicht einmal recht zu dem Vorhergehenden. — Ferner Il. 16, 178. 16, 190. 22, 472. Od. 11, 282. Od. 8, 318 fordert Hephaistos die Hochzeitsgaben wegen Ehebruchs zurück.

ἔδνα) die Grösse des Brautpreises hervorheben, so bilden doch sämtliche Fälle, welche sie genauer erzählen, Ausnahmen, die dann freilich auch als solche gekennzeichnet zu werden pflegen. Eine Raubehe haben wir in der Entführung der Helena durch Paris¹⁴⁾, ohne Brautgeschenke wurde dem Achilleus eine Tochter Agamemnonns und dem Odysseus die Nausikaa angeboten.

Besonders wichtig ist es, dass sich in den Epen noch das Erdienen der Braut, und zwar in verschiedenen Entwicklungsformen, findet. Die ursprüngliche Form zeigt der Fall des Othryoneus, welcher in den Dienst von Priamos getreten war und ihm versprochen hatte, die Griechen von Troja zu vertreiben, gegen die feierliche Zusage, dass er Cassandra, die Schönste von den Töchtern des Priamos, zur Frau erhalten sollte¹⁵⁾. Freilich kam es nicht zur Ehe, weil er von Idomeneus getödtet wurde. An die Stelle eines längeren Dienstes traten bisweilen einzelne Dienste¹⁶⁾, es wurden dann dem Freier bestimmte Aufgaben gestellt, wie z. B. Neleus seine Tochter nur demjenigen geben wollte, welcher die Rinder des Iphiklos rauben würde¹⁷⁾, oder Probestücke, wie sie Penelope von ihren Freiern verlangte. Das Material bei Homer ist in dieser Beziehung freilich nicht sehr reichhaltig, da es sich nach Lage der Sache auf gelegentliche Andeutung älterer Sagen beschränkt, es wird aber, wie später nachgewiesen werden soll, durch andere Sagen, welche uns erhalten sind, in aller wünschenswerthen Vollständigkeit ergänzt.

¹⁴⁾ Auch in den Sagen anderer Völker richtet der Brautraub sich bisweilen nicht gegen Mädchen, sondern gegen Ehefrauen anderer. Dass eine Kriegsgefangene zur Gattin gemacht wurde, kam nach Il. 19, 297 ff. ebenfalls vor.

¹⁵⁾ Il. 13, 365 ff. Auch diesen Fall betrachtete der Epiker als Ausnahmefall, wie der ausdrückliche Zusatz „ἀνὰ δῖνον“ und die ganze Art der Erzählung zeigt.

¹⁶⁾ Ueber diese Entwicklungsstufen bei andern Völkern Bernhöft, Frauenleben S. 22 ff.

¹⁷⁾ Od. 11, 288 ff. Vgl. Apollodor. 1. 9. 12.

Sehr lehrreich ist die Rolle, welche die Freier im Hause des Odysseus spielen. Hier hat sich wieder ein alterthümlicher Zug in voller Reinheit erhalten, weil er mit der gesammten Sage unauflöslich verknüpft war. Im Heroenzeitalter gilt die Uebergabe der Tochter zur Ehe als eine besondere Gunst. Nur ausnahmsweise geschieht sie ohne Entgelt, in den meisten Fällen wird sie entweder erzwungen, bezw. durch Drohungen ertrötzt oder durch Dienste erworben. Aber selbst im zweiten Falle besteht zwischen den Verwandten der Braut und dem Freier fast durchweg ein Verhältniss äussersten Misstrauens. Ein wirklicher Vertrag wird nicht geschlossen, meistens dient der Freier lediglich in der Hoffnung, sich die Gunst der Erwählten und ihrer Angehörigen zu erringen; bisweilen macht man ihm Versprechungen, aber es ist ein ständiger Zug in den Sagen, dass diese nicht gehalten werden. Werden sie erfüllt, so ist regelmässig nicht die Gewissenhaftigkeit, sondern die Furcht der Grund davon¹⁸⁾. Andererseits ist von dem Freier jederzeit zu fürchten, dass er, sobald ihm die Gelegenheit gekommen scheint, zu offener Gewaltthat schreitet, daher sucht der Vater der Umworbeneu sich seiner durch heimliche Nachstellungen oder durch gefährliche Aufgaben, die er ihm stellt, zu entledigen¹⁹⁾. Der Brautdienst selbst ist kein eigentliches Unterordnungsverhältniss, er besteht darin, dass man sich der Familie der Umworbeneu anschliesst und Arbeiten verrichtet, wie sie für jeden freien Mann ehrenvoll sind; für die Familie ist er oft lästig, sie muss ihn aber dulden, wenn sie nicht in der Lage ist, Gewalt zu brauchen. Wenn die

¹⁸⁾ Siehe Anm. 17. Vgl. Dargun, Mutterrecht und Raubehe S. 127. An diesem Punkt berühren sich Brautdienst und Brautraub.

¹⁹⁾ Auch die Sage von Bellerophon, Il. 6, 175 ff., scheint ursprünglich auf Brautdienst gegangen zu sein. Dem Epiker ist aber das Motiv, weshalb der König dem Bellerophon gefährliche Aufgaben stellt und ihm schliesslich einen Hinterhalt legt, nicht mehr verständlich gewesen, er hat es deshalb durch ein anderes ersetzt. Zu diesem passt es freilich wieder nicht, dass er dem Bellerophon seine Tochter gibt und ihn zum Mitregenten macht.

Freier sich mit der ausgesprochenen Absicht, Penelope zur Heirath zu zwingen, in dem Hause des Odysseus einnisteten und, statt irgend welche Dienste zu leisten, lediglich Gastmähler abhielten, so war diese Ueberschreitung der Sitte durch das Fehlen eines Hausherrn veranlasst, sie galt aber freilich als unerhörter Uebermuth, und Niemand zweifelte daran, dass die Angehörigen der Penelope, wenn es ihnen möglich wäre, die Freier offen oder heimlich ermorden würden ²⁰⁾.

Für das geschilderte Verhältniss zwischen dem Freier und den Verwandten der Umworbene bieten fast alle Sagenkreise eine reichliche Ausbeute; dem Zweck dieses Aufsatzes entspricht es indessen, die Darstellung auf die Griechen zu beschränken. Oinomaos verlangte von den Freiern seiner Tochter Hippodameia eine Wettfahrt, bei welcher er ihnen einen Vorsprung liess; erreichte er sie dann, so tödtete er sie mit dem Speere. Dreizehn Jünglinge fielen auf diese Art, bis Pelops seinen Wagenlenker bestach und dadurch den Sieg erlangte. Freilich musste in späterer Zeit zur Erklärung der unverständlich gewordenen Handlungsweise des Oinomaos wieder ein Orakelspruch dienen, nach welchem ihm der Tod prophezeit worden war, wenn seine Tochter sich verheirathen würde. Er erfüllte diesen Spruch nach seiner Niederlage selbst, indem er sich tödtete ²¹⁾. Oinopion blendete Orion, den Freier seiner Tochter Merope, während er schlief, und setzte ihn am Meeresstrande aus ²²⁾. Pelias verlangte von den Freiern, Löwen und Eber vor einen Wagen zu spannen, was Apollo für Admetos vollführte. Eurytos verlangte, dass sie ihn und seine Söhne im Bogenkampf besiegten ²³⁾.

²⁰⁾ Od. 2, 237. 1. 296. Das Ungewöhnliche wird namentlich Od. 18, 275 hervorgehoben. Freilich bleibt dabei zweifelhaft, inwieweit die Ansicht des Dichters mit der alten Anschauung übereinstimmt.

²¹⁾ Paus. 6, 21, 7 ff. Diodor. 4, 73.

²²⁾ Apollodor. 1, 4, 3, 2. Orion reinigte im Brautdienst das Land von wilden Thieren. Siehe Pauly, Realencyklopädie V S. 881.

²³⁾ Apollodor. 1, 9, 15, 1. — Ap. 2, 6, 1, 1. — Auch die Iason-Sage dürfte ursprünglich auf demselben Motive beruht haben.

Die Sage von den Danaiden, welche ihre jungen Ehemänner in der Hochzeitsnacht tödteten, ist bekannt. Etwas weniger bekannt ist die daran sich knüpfende Sage, dass Danaos nachher einen Wettlauf veranstaltete und den Siegern der Reihe nach seine Töchter gab: die Späteren motivirten dieses Verfahren damit, dass er auf andere Art keine Schwiegersöhne habe finden können²⁴). Perseus erwarb die Andromeda, indem er sie vor einem Ungeheuer rettete²⁵), Alkmene versprach ihre Hand dem Rächer ihrer Brüder²⁶), Herakles erhielt die Tochter des Kreon für eine Heldenthat²⁷). Ein Wettlauf mit der Braut selbst kommt bei Atalante vor, welche dem Unterliegenden den Tod androhte²⁸), ein Wettlauf unter den Freiern bei Penelope²⁹), ein Zweikampf unter ihnen bei Deianeira und Marpessa³⁰). Das Probestück, welches Penelope von ihren Freiern verlangte, ist bekannt. Ferner findet sich eine Sitte, welche der indischen Gattenwahl genau entspricht. Als Tyndareos Helena verheirathen wollte, entbot er die Freier zu einer Zusammenkunft. Bei der grossen Zahl der Erschienenen fürchtete er die Rache der Abgewiesenen auf sich zu ziehen, er liess daher auf den Rath von Odysseus einen jeden schwören, dass er den Erwählten gegen jedes Unrecht vertheidigen werde. Darauf wählte er Menelaos³¹).

²⁴) Sehr kurz Apollodor. 2, 1, 5, 12. Ausführlicher Paus. 3, 12, 2.

²⁵) Apollodor. 2, 4, 3, 2. Dies ist bekanntlich ein in deutschen Sagen, ja noch in Ritterromanen überaus häufiger Zug.

²⁶) Apollodor. 2, 4, 6, 6.

²⁷) Apollodor. 2, 4, 11, 6.

²⁸) Apollodor. 3, 9, 2, 5. Dies erinnert an den nordischen Brautkauf, sowie an die Sage von Brunhilde.

²⁹) Paus. 3, 13, 6.

³⁰) Apollodor. 2, 7, 5, 1. 1, 7, 9. Wettfahrt um ein Weib nach Hom. H. 22, 164.

³¹) Apollodor. 3, 10, 8. Gattenwahl der Penelope Paus. 3, 12, 2 S. 235. Ein Fall noch in geschichtlicher Zeit bei Herod. VI, 126 ff. Parallelen dazu bieten auch die germanischen Völker. Ueberhaupt fehlt es auf diesem Gebiete an Parallelen selbst in speziellen Einzelheiten nicht. Der märchenhafte Zug, dass Mädchen in wohlverwahrten Ge-

Das Normale war also, dass der Freier um die Braut warb. Die Arbeiten, welche ihm dabei aufgegeben wurden, sollten ihn oft von der Werbung abschrecken — weshalb für den Fall des Misslingens auch wohl ausdrücklich der Tod angedroht wurde —, bisweilen dem Schwiegervater einen Vortheil bringen, bisweilen lediglich als Probestück dienen. Diese drei Fälle waren nicht scharf von einander getrennt, der Schwiegervater konnte z. B. mit dem Zweck, sich einen wichtigen Dienst leisten zu lassen, den anderen Zweck, den Freier zu erproben, sehr wohl verbinden. Ging die Absicht in erster Linie darauf, den Freier abzuschrecken oder in Lebensgefahr zu bringen, so bildete der Brautdienst eine Uebergangsform zu der Raubehe; die Absicht, die Kraft des Werbers zum eigenen Vortheile auszunutzen, leitet zum Brautkauf³²⁾; die Absicht, seine Tüchtigkeit zu erproben, zum unentgeltlichen Ehevertrage über.

Der eigentliche Brautraub scheint schon zu der Zeit, in der sich die Sagen entwickelten, selten gewesen zu sein. Die Entführung der Helena war eine Ausnahme, kriegsgefangene Frauen wurden zur Zeit Homers Sklavinnen. Im Allgemeinen kommen freilich Fälle von Mädchenraub vor. Da aber meistens Götter die Thäter sind, so ist anzunehmen, dass es sich dabei um Erinnerungen an fernliegende Zustände handelt, auch ist nur ausnahmsweise eine Ehe beabsichtigt, wie bei dem Raube der Persephone. Charakteristisch ist, dass auch Göttinnen schöne Jünglinge entführen. In der eigentlichen Heroenzeit ist der Raub der Töchter des Leukippos durch Kastor und Polydeukes, vielleicht auch der Raub der Helena durch Theseus ein echter Brautraub³³⁾. Dass die Ehe durch Drohungen erzwungen wird, ist bereits mehr im Geiste jener Zeit.

mächern verborgen gehalten werden, findet sich z. B. in der griechischen Sage von Danae. Ap. 2, 4, 1, 1.

³²⁾ Ein gutes Beispiel dafür bietet die oben erwähnte Forderung des Neleus, ihm die Rinder des Iphiklos zu rauben.

³³⁾ Ap. 3, 11. 2. 1. 3, 10. 7. 1. Bei den indischen Kschatriya ist der Brautraub bekanntlich anerkannte Eheform.

Andererseits ist der Brautkauf noch sehr selten. Wenn Katreus und Aleos ihre Töchter dem Nauplios übergeben, um sie ins Ausland zu verkaufen³⁴⁾, so wird man an eigentlichen Brautkauf nicht denken dürfen. Freilich macht die Motivirung, Katreus habe wegen eines Orakelspruches von seinen Töchtern den Tod gefürchtet, Aleos habe Auge wegen ihres Umganges mit Herakles bestrafen wollen, den Eindruck des Modernen, und scheint später als Grund für eine unverständliche Handlungsweise erfunden zu sein, und so muss es denn zweifelhaft bleiben, wie jene Erzählungen richtig aufzufassen sind. Einen alterthümlicheren Eindruck macht die Sage von Ixion, welcher dem Eioneus den versprochenen Preis für seine Tochter Dia nicht zahlte. Eioneus pfändete ihm dafür Stuten ab, wurde aber von ihm hinterlistig getödtet³⁵⁾.

Mit Sicherheit können wir immerhin sagen, dass der Brautkauf in der Zeit, in der sich die Sagen ihrem wesentlichen Inhalte nach fixirten, nicht allgemeine Sitte war, dass er aber zu der Zeit der Entstehung der homerischen Epen als Regel betrachtet wurde. Für die Art, wie er sich entwickelte, finden wir in der Odyssee einen Anhalt.

Nach der Ansicht Darguns ist er aus dem Brautraube hervorgegangen, und zwar so, dass der Raub zunächst durch eine Vermögensbusse gesühnt wurde, später diese Busse im Voraus vereinbart wurde und schliesslich der Raub zur Form, die Busse zum Kaufpreis wurde³⁶⁾. Dass eine solche Umwandlung möglich ist, lässt sich nicht bestreiten, bei den Griechen aber ist sie nicht nachweisbar und nicht einmal wahrscheinlich, weil sie ein Compositionensystem voraussetzt, wie es bei den Griechen nicht zur Entwicklung gekommen ist. Vielmehr knüpft sie geschichtlich an das Erdienen der Braut an. Der Freier, welcher sich an die Familie seiner Erwählten anschloss, warb um deren Gunst regelmässig durch

³⁴⁾ Ap. 3, 2, 2, 1. 2, 7, 4, 3.

³⁵⁾ Diodor. 4, 70.

³⁶⁾ Dargun, Mutterrecht und Raubehe S. 78 ff., 145 ff.

die Dienste, welche er leistete, häufig aber statt dessen durch wiederholte Geschenke (ἔδνα). Ein eigentlicher Preis waren diese nicht, denn man gab sie ohne das Versprechen einer Gegenleistung, sowie übrigens auch die Dienste oft ohne bestimmtes Gegenversprechen geleistet wurden. Derartige Gaben müssen in der Folge allgemein üblich geworden sein. Penelope hält daher ihren Freiern vor, dass sie gegen die Sitte verstießen, nach der Werbende Vieh und Kostbarkeiten gäben, und bewegt sie zur heimlichen Freude des verkleideten Odysseus, dass sie sämmtlich nach ihrem Vermögen reichliche Geschenke machen ³⁷⁾.

So rückt denn die Entwicklung des Erwerbes der Frau gegen Geschenke überaus nahe an die geschichtliche Zeit heran. Sie hat sich aber keineswegs bei allen griechischen Stämmen vollzogen. Der Brautkauf, welcher sich in dem weitaus grössten Theile Asiens noch heute als ernstlich gemeinter Kauf findet und sich selbst in Indien trotz entgegenstehender Gesetze behauptet, ist in Europa meist nicht über Ansätze hinausgekommen und immer wieder bald verschwunden. Die römische coemptio ist nur noch der Form nach Kauf, und der Usus-Ehe liegt bereits das Consensualprincip zu Grund. Auch in Gortyn scheint von Alters her die Frau unentgeltlich und sogar mit einer Mitgift übergeben worden zu sein ³⁸⁾.

Das Dienen um die Braut neben Brautraub ist also die charakteristische Form des griechischen Heroenalters. Es kommt nun darauf an, den universalgeschichtlichen Zusammenhang festzustellen. Von den westlichen Völkern, insbesondere auch von den Römern, fehlen Nachrichten über den Brautdienst, welche nur annähernd so weit zurückgehen, gänzlich. Anders bei den östlichen Völkern. Die Zustände der jüdischen Patriarchenzeit sind mit den geschilderten voll-

³⁷⁾ Od. 18, 275 ff. Mit Recht bestreitet daher Gruza, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Familienrechts S. 12 ff., dass Kaufehe im eigentlichen Sinne vorliegt.

³⁸⁾ Inschr. von Gortyn II, 48 f.

kommen identisch. Die Geschichte Jakobs zeigt uns den Brautdienst mit allen charakteristischen Zügen: dem Betrügen des Freiers um den bedungenen Lohn, dem Misstrauen zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn und der endlich zwischen ihnen ausbrechenden Feindschaft, welche zur Flucht Jakobs mit seinen Frauen führt. Lange nach der Patriarchenzeit diente noch David um Merab, die Tochter Sauls³⁹⁾: auch hier fürchtet der Vater der Braut den Freier, hofft, dass er bei den Kämpfen, die er übernommen hat, zu Grunde gehen werde, und gibt die Tochter schliesslich einem anderen. Der Uebergang zur Kaufehe zeigt sich, wenn Saul später als Brautgabe für Michal hundert Philistervorhäute verlangt⁴⁰⁾. Brautraub wurde noch dem Stamme Benjamin, als er keine Frauen bekommen konnte, gestattet⁴¹⁾.

Ferner sind die Sitten der indischen Kschatriya identisch. Abgesehen hiervon fehlen nun freilich alle Nachrichten⁴²⁾, aber das Verbreitungsgebiet des Dienstes um die Braut vergrössert sich ungeheuer, wenn wir die Nachrichten aus späterer Zeit zur Hülfe nehmen. Altrussische Heldensagen betrachten das Erdienen noch als das Normale, während der Kauf schimpflich ist⁴³⁾. Wir finden, dass das Mädchen verborgen

³⁹⁾ 1. Sam. 18, 17. 19. Schon früher verspricht Saul für die Tödtung von Goliath seine Tochter. 1. Sam. 17, 25.

⁴⁰⁾ 1. Sam. 18, 25.

⁴¹⁾ Richter 21, 21.

⁴²⁾ Die babylonischen Urkunden scheinen ebensowenig wie das Gesetz von Gortyn irgend welche Ausbeute zu gewähren. Der Grund dürfte darin liegen, dass mit steigender Kultur der Brautdienst verschwindet.

⁴³⁾ Bernhard Stern, Fürst Wladimir's Tafelrunde, Altrussische Heldensagen, Berlin 1892, S. 77. Lepa, des Bolgarenzaren Tochter, wird von Räubern entführt und an Wladimir verkauft. Darüber erzürnt, will sich ihr Vater rächen, und es heisst: „War es schön von eurem Fürsten, sich die Zarentochter so zu eigen zu machen? Konnte euer erlauchter edler Herrscher nicht ehrlicherweise zum Vater Lepa's reiten und sie durch Ritterdienst erwerben?“ (S. 81). Siehe ferner S. 89: Und Tschurilo eilte empor die hohen Stiegen zu der schönen Fürstentochter, bot ihr

wird⁴⁴⁾, dass die Werbung als Beleidigung betrachtet wird⁴⁵⁾. Brautraub ist noch gewöhnlich, meistens geht ihm der Versuch vorher, die Braut durch Drohungen zu erlangen⁴⁶⁾. Von den Germanen ist oben die Rede gewesen. Weiter findet sich in Asien, z. B. bei den Kamtschadalen, die Sitte des Brautdienstes vielfach bis in die neueste Zeit, und ebenso kennen sie die Indianer. Sie entwickelt sich vorzugsweise bei Krieger- und Jägerstämmen, überhaupt bei Völkern, welche ein umher-schweifendes Leben führen. Mit dem Uebergang zu regel-rechter Viehzucht beginnt sie zu verschwinden, nomadisirende Hirtenstämme wenden sich bereits meistens der Kaufehe zu, welche bei den Völkern Mittel- und Nordasiens die Regel bildet.

§ 3.

Erbfolge.

Die Erbfolge hängt überall eng mit der Familienorgani-sation zusammen. Mit Unrecht wird in neuerer Zeit meistens die Frage, ob Mutterrecht oder Vaterrecht, in den Vorder-grund gestellt. Die Völker, welche das eine oder das andere consequent ausgebildet haben, sind überaus selten, und man darf auch für die ältesten Zeiten keineswegs von der Annahme

die Liebe und seine Ritterdienste an, und dem schönen Riesendegen vertraute sich Milolika gern. — Ueber die Finnen Anm. 4.

⁴⁴⁾ A. a. O. S. 110. „Sie sitzt hoch im Fürstengemache hinter 30 Stahlschlössern“ S. 147. „Schön ist sie, doch sitzt sie im hohen, durch zwei Thüren verschlossenen Gemache, von niemand gesehen und berührt. Die rothe Sonne wärmt sie nicht, und die rauhen Winde um-wehen sie nicht. Kein kluger Falke fliegt an ihrem Gemache vorbei, kein starker Held reitet auf gutem Rosse vorüber“.

⁴⁵⁾ A. a. O. S. 110. „Ganz freundlich nahm der König anfangs die beiden Russendegen auf. Aber als er von ihrem Vorhaben erfuhr, ward er wüthend, wollte Dunay in den Kerker werfen lassen und schlug ihn ins Gesicht.“

⁴⁶⁾ A. a. O. S. 115 vgl. auch S. 152. Ebenso bei Nestor. Des heiligen Nestor älteste Jahrbücher der russischen Geschichte, übers. von Johann Benedict Scherer, Leipzig 1774. S. 46. 94 f. 105.

ausgehen, dass etwa das Mutterrecht ursprünglich rein durchgeführt gewesen sei. Die Familienform, welche am Anfang der Kulturentwicklung steht, ist dieselbe, welche auch später überall wieder hervortritt, wenn Stämme, Geschlechter und Hausgenossenschaften sich auflösen.

Die Urfamilie besteht aus den in einem Haushalt vereinigten Mann, Frau und Kindern. Sie ist weder vaterrechtlich noch mutterrechtlich⁴⁷⁾. Ursprünglich werden die aus dem gemeinsamen Haushalt scheidenden Kinder Fremde geworden sein, wir haben noch manche Spuren davon, dass das ältere Erbrecht sich auf den Kreis der Hausgenossen beschränkte. Einer höheren Entwicklungsstufe entspricht es, dass die Scheidenden und ihre Nachkommen in einem gewissen sittlichen und juristischen Zusammenhange mit denen bleiben, welche aus derselben Familie hervorgegangen sind wie sie. Daraus entsteht dann das natürliche Verwandtschaftssystem, nach welchem Verwandtschaft im Manns- und im Weibesstamm gleich geachtet wird.

Dieser geschichtliche Process wird indessen durch das Auftreten der Geschlechter und Stämme unterbrochen. Man kann zwar zugleich zur Familie des Vaters und der Mutter, aber nicht zugleich zu zwei Geschlechtern gehören. Die Folge ist, dass das eine oder das andere Princip überwiegend Geltung erhalten muss.

Es fragt sich nun, welchem Geschlechte und Stamme der Haushalt von Eheleuten zugezählt wird. Hiefür sind die Sitten des betreffenden Volkes massgebend, und diese stehen wieder in Abhängigkeit von dem gesammten Leben. Bei Jägerstämmen fesselt den Jüngling nichts an seine Angehörigen, er verlässt sie leicht, um sich mit einem Mädchen zu verbinden, und schliesst sich dann deren Geschlecht an. So wird dann für die Geschlechtszugehörigkeit die Frau bzw. Mutter mass-

⁴⁷⁾ Hierüber namentlich Dargun, Mutterrecht und Vaterrecht S. 29 ff.

gebend. Aber Mutterrecht in dem Sinne, wie Bachofen den Begriff entwickelt hat, entsteht dadurch nicht. Die Kinder sind keineswegs vaterlos, sie stehen vielmehr zu beiden Eltern im gleichen Verhältniss, und der Mutterbruder tritt durchaus zurück. Nicht der Schwestersohn erbt, wie es nach Bachofen die normale Consequenz des Mutterrechtes mit sich bringt, sondern der Schwiegersohn, weil er, seiner Frau folgend, in den Haushalt seines Schwiegervaters eintritt.

Freilich kann sich auch Mutterrecht im Sinne von Bachofen bilden, namentlich dann, wenn das eheliche Band so lose ist, dass die Gatten sich überhaupt nicht dauernd in einem gemeinsamen Haushalt vereinigen. Dann freilich treten die Kinder lediglich zu der Mutter und zu deren Verwandten, bei denen sie erzogen werden, in ein näheres Verhältniss, und dann nimmt allerdings der Mutterbruder eine Stelle ein, wie sie regelmässig dem Vater zukommt. Die einmal entstandene Rechtsitte kann sich natürlich auch unter veränderten Verhältnissen, wenn die Ehe fester geworden ist, behaupten. Im Allgemeinen aber ist eine solche Entwicklung bei der asiatisch-europäischen Völkergruppe ziemlich selten — das bekannteste Beispiel sind die Nairen auf Malabar —, und namentlich in Europa finden sich nur geringfügige Ansätze dazu.

Untersuchen wir nun die Heroensage, so tritt uns ein ähnlicher Gegensatz zwischen der Tradition und den Anschauungen derer, die sie reproduciren, entgegen, wie bei den Eheschliessungsformen. Bereits Homer betrachtet Erbfolge im Mannsstamm als das Normale, bald nach den Regeln des Seniorats, wie bei den Pelopiden, bald nach den Regeln der Primogenitur⁴⁵⁾. Von diesem Standpunkte aus werden schon

⁴⁵⁾ Der Vorzug des Aelteren erscheint den Epikern selbstverständlich. Auch Zeus ist nach ihnen im Gegensatz zu der späteren Sage älter als Poseidon. Il. 13, 355. 15, 166. Die Erinnyen schützen die Aelteren. Il. 15, 204. Die frühere Geburt ist auch der Grund, weshalb Eurystheus Herr seines ganzen Geschlechtes und insbesondere des Herakles wird. Il. 19, 100 ff.

von Homer nicht anders als von den Späteren die Genealogien angesehen, bei denen, wenn sie regelrecht sein sollen, immer auf den Vater der Sohn folgen muss⁴⁹⁾. Aber die Ueberlieferung stimmte dazu nicht. Die überwiegende Zahl der Volkssagen setzte an den Anfang der Stammesgeschichte einen fremden Ankömmling, welcher die Tochter des Landesfürsten heirathete, ihm in der Herrschaft folgte und ein ruhmvolles Königsgeschlecht gründete. Von dem Standpunkte der Späteren bedurfte es einer Motivirung, weshalb er seine Heimath verlassen hatte, und eine solche wurde auf verschiedene, bisweilen keineswegs geschickte Art gegeben. Am besten passt es zu den damaligen Verhältnissen, wenn er für einen landflüchtigen Mörder ausgegeben wird⁵⁰⁾. Bellerophon wurde von Proitos, der ihn im Verdacht des Ehebruchs mit seiner Frau hatte, mit einem Uriasbriefe zu einem Gastfreunde fortgeschickt; der Brief motivirte zugleich, weshalb der Gastfreund ihm absichtlich gefährliche Arbeiten aufgab und ihm schliesslich einen Hinterhalt legte, aber freilich nicht, weshalb er ihm, nachdem alles vergeblich gewesen war, seine Tochter zur Frau und dazu „sein halbes Königreich“ — um in der Sprache des deutschen Märchens zu reden — übergab⁵¹⁾. Kadmos wurde von seinem Vater ausgesandt, um seine Schwester Europa zu suchen, mit der Weisung, nicht wieder zu kommen, wenn er sie nicht fände⁵²⁾, ebenso schickte Inachos seinen Sohn Kyrnos aus, die verschwundene Io zu suchen, und dieser blieb dann, da er sie nicht fand, in Karien⁵³⁾. So hätte also der Vater dem Verluste der Tochter freiwillig den Verlust des Sohnes hinzugefügt.

⁴⁹⁾ Z. B. Il. in Kreta Il. 13, 450 ff. Troja Il. 20, 215 ff.

⁵⁰⁾ Dies ist überaus häufig. So z. B. Tydeus nach einer Sage, die freilich Homer noch nicht kennt. Ap. 1, 8, 5, 2 vgl. Il. 14, 119 ff.

⁵¹⁾ Il. 6, 175 ff. Vgl. Apoll. 2, 3, 1, 3.

⁵²⁾ Ap. 3, 1, 1, 4.

⁵³⁾ Roscher, Ausführl. Lex. d. griech. u. röm. Mythologie unter Inachos.

Die richtige Erklärung liegt darin, dass nach alter Sitte der erwachsene Sohn seine Heimat verlässt, um auf Abenteuer auszuziehen, und dabei dann eine neue Heimat findet⁵⁴). In dem fremden Geschlechte, welchem er sich anschliesst, muss er seine Tüchtigkeit natürlich zuvor erhärten. Das Dienen um die Braut steht also mit der Schwiegersohnsnachfolge in engem Zusammenhange.

Bei der Wichtigkeit, welche die Feststellung dieser Sitte für die Beurtheilung der gesammten Familienverhältnisse hat, rechtfertigt es sich, das ziemlich reichhaltige Material etwas genauer zu untersuchen. Freilich sind die charakteristischen Spuren durch die Späteren, welche kein Verständniss mehr für sie hatten, oft verwischt worden; der Einfluss der Frauen tritt mehr zurück, und überall, wo man die ziemlich lückenhaften Genealogien vervollständigt, geschieht dies durchaus im Sinne der agnatischen Erbfolge. Auf diese Arbeiten der Genealogen einzugehen, hat für den hier verfolgten Zweck kein Interesse, wichtig sind gerade diejenigen Sagen, welche fest genug gewurzelt waren, um ihrem Einflusse zu trotzen.

In Attika soll Aktaios der erste König gewesen sein und die Herrschaft auf seinen Schwiegersohn Kekrops vererbt haben. Diesem folgten seine Kinder nicht, sondern ein mächtiger Athener, Kranaos, welcher durch seinen Schwiegersohn Amphiktyon entsetzt wurde⁵⁵). Die spätere Sage ist in so vollständiger Verwirrung, dass sie überhaupt kein Princip erkennen lässt. In Sparta macht ein Königsgeschlecht mit agnatischer Erbfolge den Anfang. Auf Lelex folgt sein Sohn Myles, auf diesen sein Sohn Eurotas. Eine Tradition scheint sich an sie nicht geknüpft zu haben, Pausanias berichtet wenigstens nichts davon. Dem Eurotas aber folgt Lakedaimon, der Gemahl seiner Tochter Sparte. Die weitere Reihe trägt

⁵⁴) Das ist auch noch ritterliche Sitte, nur kehrt bereits der Sohn in vielen Fällen wieder zurück.

⁵⁵) Paus. I, 6.

zunächst agnatischen Charakter⁵⁶⁾. Aber gerade am Ende der Heroenzeit tritt wieder Schwiegersohnserbfolge ein: dem Tyndareos folgt Menelaos, der Gemahl seiner Tochter Helena, dem Menelaos Orestes, der Gemahl seiner Tochter Hermione. Charakteristisch ist die Motivirung, welche Pausanias von dem Standpunkte seiner Gewährsmänner aus gibt: man habe es für richtiger gehalten, dass dem Menelaos Orestes, der Tochtersohn des Tyndareos, folge als Nikostratos und Megapenthes, die Söhne des Menelaos von seiner Sklavin⁵⁷⁾. Ferner wandert Tydeus, der Sohn des Aetolers Oineus, nach Argos aus, heirathet Deipyle, die Tochter des Adrastos, und folgt diesem in der Herrschaft. Dem Oineus folgt sein Schwiegersohn Andraimon⁵⁸⁾. In Argos folgt dem Tydeus freilich sein Sohn Diomedes, aber dieser hatte die jüngere Tochter des Adrastos, seine eigene Mutterschwester, geheirathet⁵⁹⁾. Noch einige Beispiele von Schwiegersohnsnachfolge: Lynkeus folgt Danaos in Argos, Bellerophon Iobates in Lykien, Pentheus dem Kadmos in Theben, Dardanos dem Teukros im troischen Lande, Pelops Oinomaos in Pisa, Megareus Nisos in Megara und ihm wieder Alkathoos u. s. w.⁶⁰⁾. Bisweilen erhält der Schwiegersohn sofort Antheil an der Herrschaft, so Bellerophon nach Homer in Lykien, Melampus und Bias in Argos, Herakles als Schwiegersohn des Kreon in Theben⁶¹⁾.

Auch die Uebergangsformen zur agnatischen Erbfolge sind vorhanden. Hierhin gehört zunächst die Nachfolge des Tochtersohnes. Wir haben oben gesehen, dass den Gewährens-

⁵⁶⁾ Paus. 3, 2 ff. Apollodor. 3, 10, 3, 1.

⁵⁷⁾ Paus. 2, 6.

⁵⁸⁾ Die Sage ist bereits Homer bekannt und zwar ohne die spätere Motivirung. Siehe Anm. 50. Uebrigens schwankte nach Apollodoros die spätere Sage sehr in Bezug auf die Person dessen, den Tydeus ermordet haben sollte.

⁵⁹⁾ Schon nach Homer, Il. 5, 412.

⁶⁰⁾ Apollodor. 2, 2, 1, 1. 2, 3, 2, 3. 3, 5, 2, 2. 3, 12, 1, 3. Diodor. 4, 73. Paus. 1, 39, 6. 41, 5. Weiter Diodor. 4, 33.

⁶¹⁾ Diodor. 4, 68. 10.

männern des Pausanias die Nachfolge des Tochtersonnes immer noch verständlicher war, als die des Schwiegersohnes, immerhin aber musste nach der Ansicht der Späteren der Tochtersonn dem Sohn, wenigstens dem echten Sohne weichen. Homer lässt es noch passiren, dass Sarpedon, der Tochtersonn des Bellerophon, vor den Sohnessöhnen König wird. Die Späteren machten aber z. B. zu der troizenischen Sage, dass Phoroneus einen Sohn Europs und einen Tochtersonn Argos hinterlassen habe, und dass Letzterer sein Nachfolger geworden sei, die kritische Bemerkung, Europs müsse dann Bastard gewesen sein⁶²⁾. Oft wechseln in derselben Königsreihe Nachfolge des Schwiegersohnes, Tochtersonnes und Sohnes mit einander ab. Die sikyonische Königsreihe z. B. fängt nach Pausanias agnatisch an, wobei freilich in Zweifel gezogen werden kann, in wie weit alte Tradition vorgelegen hat; dem achten König Leukippos folgt sein Tochtersonn Peratos, diesem sein Sohn Plemnaios, diesem sein Sohn Orthopolis, diesem sein Tochtersonn Koronos, diesem sein Sohn Korax und später nach manchen inneren Wirren sein jüngerer Sohn Lamedon. Dieser vererbte das Reich an seinen Schwiegersohn Sikyon aus Attika, und es ging weiter auf dessen Tochtersonn Polybos und dessen Schwiegersohn Adrastos über⁶³⁾.

Bezeichnend für das Uebergangsstadium ist auch die Sage, Perseus habe mit Andromeda zuerst bei seinem Schwiegervater Kepheus gewohnt und ihm, als er abzog, seinen ältesten Sohn Perses zurückgelassen⁶⁴⁾. Dass das neuvermählte Paar zuerst bei den Eltern der Frau wohnt, und dass wenigstens das älteste Kind dem mütterlichen Grossvater zukommt, ist eine verbreitete Sitte.

Zwei andere Sagen erzählen von den Conflicten, welche

⁶²⁾ Paus. 2, 34, 4 S. 191. Die Sage auch bei Ap. 2, 1, 2, 1.

⁶³⁾ Paus. 1, 5, 6 S. 123 ff. Weitere Quellenangaben bei Roscher, Lexikon I, 1 S. 78 unter Adrastos 1. Nach einer Angabe war Adrastos zugleich Tochtersonn des Polybos als Sohn von dessen Tochter Lysimache.

⁶⁴⁾ Apoll. 2, 4, 5, 1.

im Uebergangsstadium entstanden sind. Ikarios verlangte von seinem Schwiegersohn Odysseus, dass er sich in seinem Lande ansiedeln sollte. Odysseus weigerte sich, und man überliess Penelope die Entscheidung. Diese verhüllte sich und wandte sich ihrem Manne zu. Eine Bildsäule bewahrte die Erinnerung daran bis in die spätere Zeit⁶⁵⁾. Eine andere Tradition steht bereits an der Quelle der geschichtlichen Zeit und mag ein wirkliches Ereigniss wiedergeben. Der Heraklide Temenos, Sohn des Aristomachos, begünstigte seinen Schwiegersohn vor seinen Söhnen und wurde von diesen getödtet, das Heer aber erkannte die Königswürde seiner Tochter und seinem Schwiegersohne zu⁶⁶⁾.

Aus den Zuständen der Uebergangszeit finden ferner die Verheirathungen mit der Mutterschwester ihre Erklärung, der Tochtersonn sicherte sich auf diese Weise seinen Platz im grosselterlichen Hause und vermied die Conflictte, welche entstehen konnten, wenn die jüngere Tochter des Hauses sich anderweitig verheirathet hätte. Schon in dem doch immerhin ziemlich geringfügigen Materiale, welches Homer bietet, sind zwei derartige Fälle nachweisbar: die Heirath des Iphidamas mit der Tochter seines Grossvaters Kisses, in dessen Hause er erzogen war, und die Heirath des Diomedes mit Aigialeia⁶⁷⁾. Dass die Königswürde mit der Person der Aigialeia zusammenhing, erkennen wir auch in der Sage, nach welcher diese später Diomedes untreu wurde und ihn durch ihre Nachstellungen zwang, das Land zu räumen⁶⁸⁾.

Im Heroenzeitalter kommt es also ebensowohl vor, dass der Mann der Frau in ihre Heimath folgt, wie dass die Frau dem Manne in seine Heimath folgt. Selbst in den älteren Theilen von Homer ist das Bewusstsein daran noch voll-

⁶⁵⁾ Paus. 2, 20, 10.

⁶⁶⁾ Apoll. 2, 8, 5, 3. Paus. 2, 19, 1. 2, 26, 2.

⁶⁷⁾ Il. 11, 221 ff. 5, 412, vgl. Anm. 59. Dazu die Heirath des Adrastos. Siehe Anm. 63.

⁶⁸⁾ Roscher, Lexikon I, 1 S. 149 unter Aigiale.

ständig erhalten, denn bei der Schilderung von dem Hause des Priamos wird ausdrücklich gesagt, dass sowohl die Schwieger-söhne wie die Söhne in ihm wohnten ⁶⁹⁾. Gleich darauf haben freilich Hektor und Paris ihre eigenen Häuser. Ebenso bewohnen in der Odyssee die verheiratheten Söhne des Nestor ihre eigenen Häuser und nur der jüngste, noch unverheirathete wohnt beim Vater. Dass man den Schwiegersohn dem Sohne gleichhält, scheint bereits Ausnahme zu sein, wenigstens wird es als etwa Besonderes hervorgehoben ⁷⁰⁾.

Das eheliche Band ist kein festes. Es kommt oft vor, dass der junge Ehemann die soeben erworbene Heimath wieder verlässt und, von Lust nach Abenteuern getrieben, weiter wandert. Herakles, das Ideal eines Heros, entspricht auch in dieser Beziehung dem Typus ⁷¹⁾. Zwischen legitimen und illegitimen Verhältnissen gab es keine scharfe Grenze, es kommt sogar noch die Sitte vor, dass dem Gastfreund die Töchter zum Beischlaf überliefert werden ⁷²⁾. Homer unterscheidet allerdings genau die ehelichen Kinder von den unehelichen, und wir erfahren auch, dass Letztere nur eine geringe Abfindung zu erhalten pflegten ⁷³⁾, aber der ursprünglichen Sage gehört das ebensowenig an, wie die strenge Unterscheidung der Ehefrau von der Beischläferin. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so werden sämmtliche Söhne des

⁶⁹⁾ Il. 6, 242 ff.

⁷⁰⁾ Il. 9, 142 will Agamemnon den Achilleus, wenn er sein Schwiegersohn wird, wie seinen Sohn halten.

⁷¹⁾ Besonders charakteristisch ist es, wenn er seine Frau Megara nach kurzer Ehe dem Jolaos abtritt. Diodor. 4, 31. Apollod. 2, 6, 1, 1. Im Uebrigen sind seine Verhältnisse mit Frauen zu bekannt, als dass es nöthig wäre, darauf einzugehen.

⁷²⁾ Dahin gehört namentlich die Sage, dass Thespios dem Herakles seine fünfzig Töchter überliefert habe. Paus. 9, 27, 6. 7 S. 763. Diodor. 4, 29. Ebenso auch die Erzählung von der Erzeugung des Theseus.

⁷³⁾ Die Hauptquelle ist die Geschichte, in welcher Odysseus sich Eumaios gegenüber für einen unehelichen Sohn des Kreters Kastor ausgibt. Il. 14, 208 ff.

Herakles, von welchen Müttern sie auch abstammen mögen, gleichermassen als Herakliden bezeichnet, und es tritt niemals hervor, dass einige von ihnen wegen ihrer ehelichen Geburt eine höhere Achtung genossen.

§ 4.

Vergleich mit der Zigeunerehe.

Wir sind so weit gelangt, wie uns die Heldensage führen kann. Drei Fragen knüpfen sich hieran: welches der Ausgangs- und der Endpunkt dieser Entwicklung waren, und welche inneren Gründe sie veranlasst haben.

Die Frage nach dem Endpunkte der Entwicklung ist in neuester Zeit durch Hruza⁷⁴⁾ gelöst worden, mindestens für das attische Recht, von welchem wir allein genauere Nachrichten haben. Begründet wird die Ehe durch einen Vertrag des Gewalthabers der Braut mit dem Bräutigam (ἐγγύησις), und ein solcher ist zu einer vollgültigen Ehe unbedingt notwendig⁷⁵⁾. Was die Entwicklung dieses Vertrages betrifft, so deutet bereits Hruza auf seinen Zusammenhang mit dem in heroischer Zeit vorkommenden vorgängigen Versprechen des Brautvaters hin⁷⁶⁾.

Die Unterscheidung von Ehe und Concubinatus, und dementsprechend die Ausbildung bestimmter Eheeingehungsformen, welche als charakteristisches Merkmal der Ehe dienen, ist bei den indogermanischen Völkern erst ziemlich spät und jedenfalls lange nach der Trennung erfolgt⁷⁷⁾. Rechtsinstitute mit gleichem geschichtlichem Ausgangspunkte haben wir also bei den verschiedenen Völkern nicht, sondern höchstens Rechtsinstitute mit gleichen Grundideen. Es ist natürlich, dass ein jedes Volk diejenigen Eingehungsarten fixirte, welche zur Zeit der

⁷⁴⁾ In dem oben citirten Buche. Siehe Anm. 37.

⁷⁵⁾ Hruza a. a. O. S. 19 ff.

⁷⁶⁾ A. a. O. S. 17 wird namentlich auf den oben erwähnten Vertrag zwischen Priamos und Othryoneus Bezug genommen.

⁷⁷⁾ Siehe diese Zeitschr. IX S. 392 ff.

Fixirung gerade üblich waren. So wird denn von den nordischen Völkern zu einer gültigen Ehe ein wirklicher Brautpreis verlangt, dessen Minimum sogar bestimmt wurde, und die Römer hielten in der *coëmtio* wenigstens an der Form des Kaufes fest.

Bei den Griechen ging, wie wir gesehen haben, der Ehe eine Zeit des Werbens vorher, in welcher wiederholte Dienste geleistet oder wiederholte Geschenke gemacht wurden. Bisweilen geschah beides ohne vorherige Vereinbarung, lediglich in der Absicht, die Erwählte und ihre Verwandten günstig zu stimmen. Es kam aber auch vor, dass derjenige, welcher über die Hand des Mädchens zu verfügen hatte, im Voraus — wie bei der Werbung des Othryoneus — für den Fall der Leistung ein Versprechen abgab, welches freilich keineswegs immer gehalten wurde. War dies nicht geschehen, so schloss er nach Befinden, durch die wiederholten Dienste oder Geschenke bewogen, nachträglich den Ehevertrag ab. Schon in der späteren Heroenzeit erhielten nur die auf Grund eines derartigen Vertrages übergebenen Mädchen die Stellung rechtmässiger Ehefrauen, während die Kriegsgefangenen und die gekauften Sklavinnen lediglich als rechtlose Beischläferinnen gehalten wurden. Jener Ehevertrag ist dann eben die attische *ἐγγύησις*, und es wird erklärlich, wie er zu einem Merkmal der echten Ehe werden konnte. Ebenso erklärt es sich, dass nicht, wie bei den nordischen Völkern, der Entgelt von Seiten des Bräutigams zu einem wesentlichen Erforderniss des Eheschlusses gemacht wurde. Derselbe trat schon zur Zeit Homers in vielen Fällen gegenüber dem Gute, welches der Vater seiner Tochter mitgab, in den Hintergrund und konnte unter Umständen ganz fehlen. In der Folge verschwand er vollständig, während die Mitgift in Athen, Gortyn und wahrscheinlich auch in anderen griechischen Städten zur Regel wurde.

Die Succession der Schwiegersöhne ist in geschichtlicher Zeit vollständig verschwunden, die Söhne beerben den Vater

und werden vor den Töchtern erheblich bevorzugt, und selbst unter den Seitenverwandten geht die Linie der Brüder der der Schwestern voran. Auch folgt durchweg die Frau dem Manne in seine Heimath. Nur für den Fall, dass keine Söhne nachbleiben, hat sich in dem Erbtochtersystem noch ein Rest des alten Rechtes erhalten.

Eine viel weniger bestimmte Antwort kann natürlich auf die Frage nach dem Ausgangspunkt jener Entwicklung gegeben werden. Wir sind gezwungen, uns zu diesem Zwecke auf das Gebiet der Vermuthungen zu begeben. Hypothesen haben in der vergleichenden Rechtswissenschaft deshalb Nutzen, weil sie einen Gesichtspunkt angeben, unter welchem das vorliegende oder das noch beizubringende Material geprüft werden soll, sie fördern daher, auch wenn sie später als falsch erkannt werden, in jedem Falle die Einsicht in den Entwicklungsgang des Rechtes. Die Behauptung Bachofens von der allgemeinen Geltung des Mutterrechtes in vorgeschichtlicher Zeit ist wahrscheinlich nicht richtig, aber sie hat befruchtend gewirkt, als manche ausgemachte Wahrheit. Gefährlich sind die Hypothesen meistens nicht, denn das Material vergrössert sich von Jahr zu Jahr durch neue Arbeiten, und die Unhaltbarkeit falscher Aufstellungen tritt daher bald zu Tage. Ausserdem kann man an die Begründung in der vergleichenden Rechtswissenschaft strengere Anforderungen stellen, als in der eigentlichen Rechtsgeschichte, wo die Dürftigkeit der Quellen diese oft auf das allerbescheidenste Mass zurückgedrängt hat.

Mit ziemlicher Sicherheit kann man die Frage, ob bei den Vorfahren der Griechen dem Brautdienste eine Periode des Brautkaufes vorhergegangen ist, verneinen. Dafür zu sprechen scheint der Umstand, dass sich, soweit unsere Kenntniss reicht, bei allen indogermanischen Völkern Brautkauf oder wenigstens Ansätze dazu finden. Man könnte hiervon auf eine Urzeit schliessen, in welcher er allgemein war. Aber zwingend ist dieser Schluss nicht. Denn der Brautkauf ist eine universale Erscheinung und findet sich namentlich bei den

Völkern Asiens ohne Unterschied der Rasse. Eine Stammeseigenthümlichkeit ist er jedenfalls nicht, vielmehr scheint es, dass er mit der Culturstufe im Zusammenhang steht und sich unter gewissen socialen Verhältnissen entwickelt. Auf der anderen Seite weiss die Erinnerung, welche die Indogermanen von ihrer eigenen Vorzeit haben, nichts von ihm. Wer wie früher der Schreiber dieses an die Sagen der Inder, Griechen und Germanen mit der Erwartung herangeht, Kaufehe, starke Familiengewalt und fest geschlossene Geschlechter zu finden, der wird das Verständniss von ihnen lange vergeblich suchen, denn fast in allen Beziehungen weisen sie das Gegentheil auf.

Es fragt sich ferner, ob ursprünglich die Succession des Schwiegersohnes Regel war, oder ob sie nur neben der Erbfolge des Sohnes vorkam. Für beides lassen sich ethnologische Analogien anführen. Bei den Kamtschadalen heirathet der Mann stets in die Familie der Frau hinein, nachdem er längere Zeit um sie gedient hat. Bei Japanern und Basken erbt stets das älteste Kind, ob Mann oder Mädchen, und sein Gatte zieht dann zu ihm, so dass bald die Frau dem Mann, bald der Mann der Frau folgt.

Mit Sicherheit führen die griechischen Heroensagen nur auf eine Zeit zurück, in der sowohl Schwiegersohnserbfolge wie Sohneserbfolge vorkam. Wollen wir noch weiter zurückgehen, so lässt uns die Sage als Quelle im Stiche, und wir sind nun auf die ethnologische Vergleichung angewiesen. Es gibt noch heute heimathlose, herumschweifende Völker indogermanischen Stammes: die Zigeuner. Sie sind freilich weniger Räuber und Jäger als Diebe, und mögen in vielen Beziehungen entartet sein, da Nomaden im Gebiet ansässiger und widerstandsfähiger Culturvölker keinen rechten Raum für ihre naturgemässe Entwicklung finden, aber ihre Lebensweise ist der unserer Vorfahren vor der Ansiedelung ähnlich geblieben. Sie haben eigenartige, aber wohl fixirte Familienverhältnisse, welche merkwürdig mit dem übereinstimmen, was die Er-

innerung der ihnen verwandten Völker nur noch in sagenhaften Ueberlieferungen bewahrt hat.

Wir haben darüber einen neueren Bericht von Heinrich von Wlislöcki⁷⁸⁾, der sich den Zigeunern angeschlossen hat, Aufnahme in einen Stamm erlangt hat und jahrelang mit ihnen umhergewandert ist. Da das Buch den Lesern nicht zur Hand sein dürfte, so führe ich hier einige Stellen an, und zwar im Wortlaute, damit die Beobachtungen des Verfassers in ihrer ursprünglichen Form zur Geltung kommen und die Möglichkeit ausgeschlossen wird, ihnen bei der Wiedergabe unbewusst eine andere Färbung zu geben.

S. 58: „Die einzelnen Stämme erscheinen nur insofern als gesellschaftliche Einheiten, als jeder derselben unter einem Wojwoden steht; denn in der That zerfallen sie . . . in mehrere von einander unabhängige Gemeinwesen und Genossenschaften (mahliya).“

S. 61: „Es treten die verwandtschaftlichen Beziehungen väterlicherseits ganz und gar in den Hintergrund. Dies ist ein seltener, eigenthümlicher Umstand und findet seinen Grund wohl darin, dass der Zeltzigeuner, sobald er sich beweibt, der Truppe (mahliya) resp. Sippe (gakkija) sich anschliessen muss, zu welcher seine Frau gehört, ferner, dass er bei der Sippe, zu der er durch Geburt gehört, wohl als Person, als Einheit mitgezählt wird, er aber und seine Nachkommen nur der Sippe der Frau angehören.“

S. 65: „Der Mann nimmt nach seiner Verheirathung als Zunamen auch den Namen der Sippe seiner Frau an und lässt gewöhnlich den seiner Sippe, zu der er durch Geburt gehört, fallen. Jeder hat folgende Namen: 1. einen Taufnamen; 2. den Namen seines Vaters in adjectivischer (Genitiv-) Form; 3. hierzu kommt noch der Name der Sippe; 4. wird der

⁷⁸⁾ Dr. Heinrich von Wlislöcki, Vom wandernden Zigeunervolk. Bilder aus dem Leben der Siebenbürger Zigeuner. Geschichtliches, Ethnologisches, Sprache und Poesie. Hamburg 1890.

Name des Stammes hinzugefügt; 5. kommt noch hinzu irgend ein Spott- oder Spitzname.“

S. 77: „Ehescheidungen — wenigstens auf kirchlichem Wege — kommen schon aus dem Grunde bei den Zeltzigeunern höchst selten vor, weil ja Mann und Weib im Thun und Lassen frei und unabhängig von einander sind. Selbst ertappter Ehebruch zieht keine besonders schweren Folgen nach sich, höchstens werden die Thäter durch ein Gebot des Wojwoden auf kurze Zeit für ‚beschimpft‘ erklärt und müssen, vom Stamm ausgeschlossen, allein wandern.“

S. 78: „Diebstahl und Betrug, an ‚weissen Leuten‘ oder an Mitgliedern eines anderen Stammes begangen, sind straffrei.“

S. 80: „Gewöhnlich bestimmt der Wojwode, sobald er alt und kraftlos geworden, seinen Nachfolger selbst; entweder seinen ältesten Sohn oder in Ermangelung von Söhnen seinen Bruder, oder, wenn er auch keinen Bruder hat, seinen Schwiegersohn.“

S. 85: „Er (der erwachsene Zigeuner) streicht mit den Strichvögeln durch Wald und Feld, Dorf und Stadt und muss eben sehen, wie er sich Nahrung verschafft und sein hartes Lager einrichtet, während die Mädchen bis zur Verheirathung im Zelte bei den Eltern bleiben, ja sogar das Recht haben, ihren Liebsten bei sich zu beherbergen, sobald Aussicht auf Verhehlichung vorhanden ist. Deshalb ist das Eheleben das Ideal des Zigeuners; denn so lange er frei und ledig ist, kann er kein Zelt, keine Höhle sein eigen nennen.“

S. 87: „Hat er geheirathet, so bringt ihm sein Weib die ganze Einrichtung eines zigeunerischen Heimwesens, Zelte, Wagen, Werkzeuge u. dergl. m., mit ⁷⁹⁾.“

Vorstehende Auszüge aus der interessanten Schrift mögen für unsern Zweck genügen. Aus ihnen geht die Gleichförmigkeit der zigeunerischen Verhältnisse mit denen der

⁷⁹⁾ Man beachte, dass auch nach älterem deutschem Rechte das Haus der Frau gehört.

griechischen Heroenzeit deutlich hervor. Wir müssen nur das, was die Sagen von dieser melden, objectiv betrachten und des märchenhaften Schimmers entkleiden, in welche die griechische Vorzeit den Griechen erschien und durch ihre Vermittelung uns noch heute erscheint.

Die sittlichen Anschauungen sind geradezu gleich. Der griechische Heros hält Stehlen, Rauben und Betrügen an Fremden für rühmliche That. Solche Thaten bilden den regelmässigen Inhalt der Heldensagen, und es wird keines Beweises bedürfen, dass auch Homer sie noch rückhaltsloses Lobes würdig glaubt. Wenn bei den Zigeunern der Raub gegenüber dem Diebstahl und Betrug mehr zurücktritt, so liegt das nicht an seinem guten Willen, sondern in den Verhältnissen, namentlich in der Furcht vor den civilisirteren Völkern, in deren Gebiet er lebt.

Ferner finden wir übereinstimmend, dass das Eheband sehr locker ist⁸⁰⁾ und die persönliche Freiheit von Mann und Frau überhaupt kaum beschränkt, dass selbst der Ehebruch sehr milde angesehen wird. Dass der Mann zu der Frau zieht und sich ihrem Stamme anschliesst, ist in den älteren griechischen Sagen der häufigere Fall, bei den Zigeunern dagegen noch ausnahmslose Regel. Die ethnologische Vergleichung zeigt uns hier an einem andern indogermanischen Volke den reinen Urzustand, den die griechischen Sagen nur noch als eine alte, aber nicht mehr ausnahmslose Sitte kennen.

Der Zug, dass die Kinder sich trotz ihrer Zugehörigkeit zum Stamme der Mutter doch nach dem Vater nennen, scheint in das geschilderte System nicht zu passen. Um so bedeutender ist es, dass er sich übereinstimmend bei den Zigeunern und in der griechischen Heroenzeit findet. Auch die Form — der Name des Vaters wird im Genitiv zum Eigennamen hinzugefügt — stimmt überein. Sie ist übrigens allgemein indo-

⁸⁰⁾ Bei den Zigeunern hat auch die christliche Religion, wie es scheint, hieran nichts ändern können.

germanisch und sogar weit über den Kreis der Indogermanen hinaus verbreitet⁸¹⁾. Ausnahmsweise kommt es, wie Wlislocki berichtet, bei den Zigeunern vor, dass der Sohn nach der Mutter benannt wird, und selbst diese Ausnahme findet sich in der griechischen Heroenzeit wieder.

§. 5.

Die inneren Gründe der Fortentwicklung.

Die Vergleichung mit den Zuständen der Zigeuner gibt uns auch eine Aufklärung über die sociale Grundlage der beschriebenen Eheform. Es handelt sich um Völker von herum-schweifender Lebensart mit geringem Kapitalvermögen, um Jäger- oder Räubervölker. Der heranwachsende junge Mann verlässt die Eltern, um planlos umherzuziehen und Abenteuer zu suchen. Erst der Geschlechtstrieb — denn die Sinnlichkeit scheint eine weit wichtigere Rolle zu spielen als der idealere Trieb, eine Familie zu gründen — führt ihn einer anderen Sippe zu und veranlasst ihn, sich ihr anzuschliessen. Als arbeitsfähiger und wehrhafter Mann wird er gerne aufgenommen, er wird zum vollberechtigten Mitgliede und hat, da die jüngere Generation der neuen Sippe ihrerseits ebenfalls auswandert, eine wohl berechtigte Anwartschaft, dereinst nach dem Tode seines Schwiegervaters das männliche Haupt der Familie zu werden. Seine Söhne nennen sich nach ihm, aber sie gehören natürlich zu dem Geschlechte, dem er selbst nunmehr beigetreten ist⁸²⁾. Weit in die civilisirte Zeit hinein

⁸¹⁾ Die Bildung des Namens bei den Zigeunern weist überhaupt einen auffallenden Parallelismus zu der griechischen und römischen Namensbildung auf. Dem Eigennamen folgt der Vatername im Genitiv, dann die adjectivische Bezeichnung der Sippe (*gens*), endlich bei Römern und Zigeunern ein Nebenname (*cognomen*). Dass auch die römischen *cognomina* überwiegend Spottnamen waren, geht aus ihren Bedeutungen zur Genüge hervor.

⁸²⁾ Diese Eheform mit dem entsprechenden Erbrecht überwiegt aus denselben Gründen auch bei den Indianern. Sie verschwindet bei eintretender Sesshaftigkeit, z. B. den alten Mexicanern.

reichen die letzten Ausläufer des alten Gebrauches. Nach Rittersitte zieht der Jüngling aus, um die Gelegenheit zu Ruhmesthaten aufzusuchen, und findet meistens in der Ferne eine neue Heimath, nach Handwerksbrauch muss der Geselle wandern, und der Ausspruch des Dichters „Vom Mädchen reisst sich stolz der Knabe, er stürmt ins Leben wild hinaus, durchmisst die Welt am Wanderstabe“ zeigt, dass ein gutes Theil der alten Anschauungen auch noch bei uns lebendig ist⁸³⁾.

Mit der Veränderung der socialen Verhältnisse beginnt auch der Umwandlungsprocess der Familie. Der Uebergang von Jagd und Raub zur Viehzucht, von dieser zum Ackerbau erschien, wie schon von anderen mehrfach bemerkt worden ist, den damals Lebenden schwerlich als eine Verbesserung ihrer Lage. Die Noth hat ihn herbeigeführt, da ein Jäger mehr Raum zur Ernährung seiner Familie braucht als ein Hirte, und dieser mehr als ein Ackerbauer. Ungern genug haben sicher die Alten ihr freies Leben aufgegeben, da noch heute der Zeltbewohner kaum ein grösseres Elend kennt, als das sesshafte Hausen in gezimmerten oder gemauerten Gebäuden.

Der Uebergang hat sich auch sicher nicht gleichzeitig bei allen Stämmen vollzogen. Wie wir noch heute unter den Indogermanen die herumschweifenden Zigeuner finden, wie in Asien oft sogar in der Nähe der Städte das offene Land von nomadisirenden Stämmen besetzt ist, so wird es auch bei den Europäern im Alterthum gewesen sein. Wahrscheinlich fanden die eindringenden Indogermanen eine Ackerbau treibende ältere Bevölkerung vor, dieselbe, von welcher die griechische Religion mit ihrer endogamen Götterfamilie in ihren wesentlichen Zügen

⁸³⁾ Auf dem alten Standpunkt steht auch der biblische Bericht über die Schöpfung der Frau. 1. Mos. 2, 24. „Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und an seinem Weibe hängen, und sie Werden sein Ein Fleisch.“ — Im patriarchalischen System, wie es im wesentlichen bereits bei den biblischen Patriarchen gilt, verlässt der Mann nicht seine Eltern, sondern die Frau die ihrigen.

stammt. Daraus würde sich dann erklären, dass auch in den ältesten Sagen neben den Zügen, welche eine vollkommene Gleichförmigkeit mit den zigeunerischen Verhältnissen zeigen, andere Eheformen und anderes Erbrecht mit aller Entschiedenheit auftreten. Es erklärt sich weiter, dass die Stufe des Ackerbaues sehr schnell, in wenigen Jahrhunderten erreicht worden ist, während der grössere Theil Asiens noch heute von nomadisirenden Völkern indogermanischen und ural-altaischen Stammes bewohnt wird.

Wenn die Viehzucht einen grösseren Umfang gewinnt, das Volk also vom Jägerleben zum Hirtenleben übergeht, so haben wir bereits den ersten Anfang der Entwicklung des Kapitalismus. Zwar überwiegt noch immer Wehrhaftigkeit und Arbeitsfähigkeit an Werth das vorhandene, vornehmlich in Vieh bestehende Vermögen, es ist noch immer für einen starken Mann leichter, neues Gut zu gewinnen, als für einen schwachen, das alte zu bewahren, aber ungern verlässt jetzt der Jüngling das reiche Vaterhaus, um in der Ferne einem ungewissen Schicksal entgegen zu gehen. Es wird unverstänlich, dass Königssöhne in der Ferne ein neues Reich suchen, und die noch im Fluss befindliche Sage modelt die alte Ueberlieferung oder ist bestrebt, sie durch künstlich erdachte Gründe zu motiviren. Andererseits nimmt die Familie des Mädchens den landfremden Werber mit Misstrauen auf. Man verlangt von ihm eine vorgängige Dienstzeit, verlangt Proben von Mannhaftigkeit und Tüchtigkeit. Und selbst wenn er allen Anforderungen genügt, so fürchtet man in ihm doch immer den Verdränger der Haussöhne, ja des Hausvaters selbst. Denn die Herrschaft über die Familie und das Familiengut ist jetzt ein begehrter Vorzug geworden, und es liegt für den Schwiegersohn, der nach altem Rechte der Nachfolger seines Schwiegervaters ist, sehr nahe, die Nachfolge mehr zu beschleunigen, als es der natürliche Verlauf der Dinge mit sich bringt. Auch wird es häufiger, dass der Schwiegersohn in seine alte Heimath zurückzukehren wünscht,

dann ist zu fürchten, dass er die Tochter ihren Angehörigen entführt, auch wohl, dass mit der Tochter ein Theil des Familiengutes abhanden komme. Die biblische Erzählung von der Flucht Jakobs zeigt, dass solche Furcht nicht immer unbegründet war.

Die Familie des Mädchens hatte also zu Misstrauen hinreichende Veranlassung. Die oben erwähnten Züge finden so ihre Erklärung. Man suchte sich des gefährlichen Mannes zu entledigen, man empfand die Werbung geradezu als Beleidigung, zumal wenn sie in der Absicht geschah, die Tochter in die Heimath des Mannes zu führen. Der Werber seinerseits griff zu Gewalt oder List. Je nachdem die Verhältnisse waren, drohte er mit offener Feindseligkeit oder suchte sich durch seine Dienste einzuschmeicheln oder führte sich auch wohl unter anderen Vorwänden ein.

Schliesslich musste die Sitte sich dahin fixiren, dass die Frau in die Familie des Mannes übertrat. Je mehr die Viehzucht das Uebergewicht gewann, um so werthvoller war dem Mann seine alte Heimath, und um so seltener wurde es, dass die erwachsenen Söhne auswanderten. Der Schwiegersohn wich dem Sohn.

Der Uebertritt der Frau wurde durch Raub oder Kauf vermittelt. Ursprünglich gab bei vielen Stämmen der Vater, wie es scheint, die Tochter überhaupt nicht freiwillig fort. Wollte der Schwiegersohn, der in die Familie hinein geheirathet hatte, in seine Heimath zurückkehren, so entfloher er und entführte dabei zugleich seine Frau ihrem Vater. Später zog es der Freier vor, die vorgängige Dienstzeit zu vermeiden, und das begehrte Mädchen sogleich ihrem Vater zu entführen. Der Brautraub war aber für die Existenz und Ausbreitung der Stämme, die ihn übten, keineswegs günstig. Rachekriege der beraubten Geschlechter erfolgten, jede neue Generation war, wenn sie die Familie fortpflanzen wollte, gezwungen, neue Feindschaften auf sich zu nehmen, und so mussten die Völker, welche an der Sitte unverbrüchlich festhielten, sich

schliesslich durch innere Fehden aufreiben und so dem Untergange entgegen geführt werden.

Das ist der Grund, weshalb der Brautraub, der, nach den Sagen und den Ueberbleibseln in der Volkssitte zu schliessen, ursprünglich ungemein ausgebreitet gewesen sein muss, heute nur noch ziemlich selten in seiner reinen Gestalt vorkommt. Es wird üblich, dass die Beraubten sich mit dem Räuber gegen Zahlung eines Sühngeldes versöhnen, noch später findet man es sicherer, sich schon vorher zu verständigen, das Sühngeld sogleich zu bezahlen und den Raub nur noch dem Scheine nach auszuführen.

Dies bildet bereits den Uebergang zum Brautkauf. Denn das vorher verabredete Sühngeld wird zum Kaufpreis. Aber es ist deshalb nicht nothwendig anzunehmen, dass der Brautkauf sich überall aus älterem Brautraube entwickelt hat, vielmehr gibt es Eheeingehungsformen, welche direct von der Zigeunerehe zum Brautkaufe überleiten. Es wurde schon angeführt, dass derjenige, welcher in eine fremde Familie hinein heirathen will, vor seiner völligen Aufnahme oft eine längere Dienstzeit zu leisten hat. An Stelle der Dienstzeit treten oft Geschenke, durch welche der Werber sich bei der Umworbenen und deren Verwandten beliebt zu machen sucht, und welche in der Folge zu einer ständigen Volkssitte werden⁸⁴). Wir sahen oben, dass auch in den griechischen Heroensagen manche Spuren auf einen solchen directen Uebergang hindeuten⁸⁵).

Brautraub und Brautkauf geben, sobald sie vollkommen entwickelt sind, dem Manne ein Herrenrecht über die Frau. Die Frau wird geradezu Eigenthum des Mannes, Eheschliessung und Sacherwerb sind juristisch gleichartige Acte, denn Raub und Kauf sind eben die normalen Erwerbsarten jener Zeit. In Folge dessen verändert sich auch die Rechtsstellung

⁸⁴) So nach dem Bericht Wlilocki's auch bei den Zigeunern selbst.

⁸⁵) Auf einer Uebergangsstufe steht auch noch die Familie der altjüdischen Patriarchen.

der Kinder durchaus. Der Mann überlässt sie, nachdem sein Recht über die Frau befestigt und anerkannt ist, nicht mehr der mütterlichen Familie, sondern nimmt sie für sich in Anspruch. Auch die Auffassung der ehelichen Treue verändert sich. Die Frau hat gegenüber dem Manne in dieser Beziehung überhaupt keinen Anspruch, ihre Untreue aber gilt als eine Verletzung des Herrenrechtes ihres Mannes und wird von diesem dem entsprechend geahndet.

So schlägt denn fast alles, was für das alte Recht gilt, unter der Herrschaft des patriarchalischen Principes in das directe Gegentheil um. Die Frau tritt in die Familie und unter die Herrschaft des Mannes, und die Kinder folgen ausschliesslich dem Vater. Auf dem Gipfelpunkte seiner Herrschaft befindet sich das Princip bei den Hirtenstämmen Nord- und Mittelasiens; kommt aber auch im europäischen Russland noch vor. Der Mann oder seine Eltern kaufen die Frau für einen Brautpreis (Kalym), und diese tritt dann in untergeordneter Stellung in seine Familie ein⁸⁶). Als Rest der

⁸⁶) Z. B. bei den Telenget (Altai): Radloff, Aus Sibirien I S. 337; Jakuten: Böhtlingk, Ueber die Sprache der Jakuten S. 72; Kalmücken: Pallas, Reise durch verschiedene Provinzen des russischen Reichs I S. 361; Müller: Sammlung russischer Geschichte (Petersburg 1760) IV S. 337 f.; Tataren: Pallas a. a. O. II S. 684, III S. 400 (hier kommt aber der Brautkauf bereits ab); Chinesen, Kohler in dieser Zeitschr. VI S. 365; Lappen: Knud Leems, Nachrichten von den Lappen in den Finnmarken S. 196 (der junge Ehemann bleibt aber noch ein ganzes Jahr bei seinen Schwiegereltern, a. a. O. S. 199); Samojuden: Pallas a. a. O. III S. 71; Tungusen: Georgi, Bemerkungen einer Reise im russischen Reich im Jahre 1772 (Petersburg 1775) S. 264 (auch hier bleibt noch der junge Ehemann ein halbes Jahr bei den Schwiegereltern); Ehsten: Hupel, Topographische Nachrichten von Lief- und Ehistland (Riga 1777) S. 153 f. S. 174; Kirgisen: Lansdell, Russisch-Central-Asien, herausg. von v. Wobeser S. 248; Wogulen: Georgia a. a. O. S. 597; Metscherjaken: Georgia a. a. O. S. 712; Ostjaken: Pallas a. a. O. III S. 52; Finsch, Reise nach Westsibirien S. 540; Mordwinen: Pallas a. a. O. I S. 71; Tscheremissen: Georgia a. a. O. S. 842; Tschuwaschen: Georgi S. 852;

alten Sitte findet es sich noch bisweilen, dass die Eltern der Braut dem jungen Paare das Zelt liefern⁸⁷⁾. Vererbt wird auf die Söhne, und zwar die Würde des Vaters, die untheilbar ist, auf den ältesten⁸⁸⁾, Töchter erben nicht, sondern werden vererbt, wenn sie noch nicht verheirathet sind; sie gelten als Vermögen, da sie wegen ihrer Arbeitskraft und wegen des für sie zu erzielenden Brautpreises einen nicht ganz geringen Werth darstellen⁸⁹⁾. Oft finden sich Modificationen der Sitte, welche rückwärts nach der Zeit der Zigeunerehe hindeuten⁹⁰⁾. Besonders lebhaft sind diese Hindeutungen bei den Korjaken. Der Werber muss zwar einen Kaufpreis zahlen, aber ausserdem zwei Jahre als Knecht dienen⁹¹⁾. Auch die echte Zigeunerehe findet sich noch, z. B. auf Formosa und Kamtschatka⁹²⁾.

Müller a. a. O. III S. 368 ff.; Buräten: Georgi S. 310; Gmelin's Reise durch Sibirien I S. 397.

⁸⁷⁾ Z. B. bei den Kalmücken, Pallas a. a. O. I S. 361; Müller a. a. O. S. 338.

⁸⁸⁾ Z. B. bei den Kalmücken: Radloff, Aus Sibirien I S. 254, S. 313 (ausgenommen sind freilich die abgeschichteten Kinder); Chinesen: Kohler in dieser Zeitschr. VI S. 386; Tungusen: Georgi a. a. O. S. 273; Kirgisen: Lansdell a. a. O. S. 254 f.

⁸⁹⁾ Radloff, Aus Sibirien S. 313.

⁹⁰⁾ Vgl. die Notizen in Anm. 86.

⁹¹⁾ Ausland XLIV S. 269. Dem Bräutigam wurde zudem noch die Hochzeit in einer Weise, welche an die Zeiten der Raubehe erinnert, recht peinvoll gemacht. „Zugleich brachte ein fester Korjak einen Arm voll Weidenruthen ins Zelt, welche die Frauen unter sich vertheilten... Der entscheidende Augenblick war gekommen, als der Schwiegervater zwischen Braut und Bräutigam in die Jurte trat. Die Braut floh sogleich zum nächsten Polog (Zeltabtheilung) und der Bräutigam ihr nach. Allein die weiblichen Schildwachen vertraten ihm nicht nur die Wege, sondern bearbeiteten mit ihren Ruthen denjenigen seiner Körpertheile, welchen die Natur zu einer solchen Dulderrolle herausfordernd gestaltet hat“ u. s. w. u. s. w.

⁹²⁾ Formosa: Du Halde, Description de l'empire de la Chine I S. 182; Kamtschatka: Steller, Beschreibung von dem Lande Kamtschatka S. 343. — Ebenso bei den Khassias: Ausland XLIII S. 533.

Die socialen Verhältnisse verändern sich im Verlaufe der patriarchalischen Periode sehr. Anfangs kommt alles auf Zahl und Kriegstüchtigkeit des Geschlechtes an, denn ein starkes Geschlecht gewinnt leicht Land und Vieh, ein schwaches verliert beides sicher. Herren und Knechte sind kaum geschieden, der Sohn ist unterworfenes Familienglied gleich dem Knecht, Frau und Magd ist identisch, alle wohnen in demselben Zelte neben einander, verrichten dieselben Arbeiten und führen gleiche Lebensweise⁹³⁾. Wenn aber die Zustände etwas friedlicher und sicherer werden, so erhält das Vermögen einen höheren Werth. Jetzt kann sich ein angesehenes Geschlecht im Besitze erhalten, auch wenn es nur noch wenige Genossen zählt. Nun sondert sich der Herrenstand ab, Frau und Kinder als Mitinhaber des Vermögens scheiden sich von den Sklaven und Sklavinnen, weisen diesen die niederen Arbeiten ausschliesslich zu und geniessen selbst eine bessere Lebenshaltung.

Ein völliger Umschwung bahnt sich mit dem Entstehen geordneter Gemeinwesen an. Meist fällt damit der Uebergang zum Ackerbau zusammen. Beides steht in Wechselwirkung, denn der bessere Rechtsschutz vermindert Mordthaten und Familienfehden und vermehrt die Volkszahl, so dass sie auf dem gegebenen Boden nicht mehr durch Viehzucht ernährt werden kann, andererseits aber begünstigen die stabileren Verhältnisse, in denen ein sesshaftes Volk lebt, die Staaten-gründung.

Jetzt ist es nicht mehr vortheilhaft für ein Geschlecht, möglichst viel Mitglieder zu haben, denn das vorhandene Vermögen lässt sich nicht mehr beliebig vermehren, und je grösser die Zahl der Genossen ist, um so grösser ist auch die Zahl der Mitesser. Jetzt bedeutet es, wenn die Tochter bei der Heirath aus dem elterlichen Hause scheidet, keine Einbusse

⁹³⁾ Ursprünglich kann daher der Knecht auch erben. 1. Mos. 15, 3. Ein merkwürdiges Ueberbleibsel davon in der Inschrift von Gortyn V, 25 ff. (meine Ausgabe § 27).

für die elterliche Familie, sondern die Familie des Mannes nimmt eine pecuniäre Last auf sich. Damit verliert die Raub- und Kaufehe ihre reale Grundlage. Man raubt zwar noch Mädchen, aber nicht, um sie zu Ehefrauen, sondern um sie zu Sklavinnen zu machen; bei der Kaufehe werden die Gaben, welche schon von Alters her väterliche Liebe der Tochter mitgegeben hatte, grösser und werthvoller, der Preis wird kleiner und schrumpft zum Scheinpreise zusammen, den man noch der Sitte wegen oder, wie bei den altnordischen Völkern, der juristischen Legalität wegen zahlt, endlich verschwindet er ganz, und der letzte Schritt zur Mitgiftsehe ist gethan.

Gleichzeitig beginnt die Auflösung der Geschlechtsverbände. Denn die wichtigsten Aufgaben der Geschlechter übernimmt der erstarkende Staat und erfüllt sie besser und sicherer, als es bisher je geschehen ist. Das Geschlechtsvermögen wird Individualeigenthum, örtliche Verbände überflügeln die Geschlechter an politischer Bedeutung. Es scheidet sich der Herren- und Arbeiterstand, ursprünglich in der schroffen Form von Freien und Sklaven, später in der milderen von Besitzenden und Besitzlosen.

Fast durchweg fällt diese Periode mit der geschichtlichen Zeit zusammen, denn erst bei Sesshaftigkeit und in einem geordneten Staatswesen kann sich die Geschichte entwickeln. Es ist daher kein Zufall, dass sich alle Völker bei ihrem Eintritte in der Zeit mit eigener Geschichte im Beginne dieser Periode befinden.

Bei den europäischen Völkern ist das Viehzucht treibende Nomadenthum überhaupt nicht zur vollen Blüte gelangt, es wick zu früh der Sesshaftigkeit, weil die eindringenden Indogermanen bereits eine Ackerbau treibende Urbevölkerung vanden und sich alsbald deren Sitten anbequemten. Daraus erklärt sich der ziemlich schnelle Uebergang von Jägerei und Räuberei ⁹⁴⁾ zum Ackerbau. Die Heroen führen durchweg

⁹⁴⁾ Jägervölker pflegen sich bei dem Zusammenstoss mit civilisirteren Völkern zu Räubervölkern zu entwickeln. Ohne civilisirtere und reichere

eine herumschweifende Lebensweise. Männer mit grossem Viehbesitz werden verhältnissmässig selten genannt; wo sie vorkommen, da sind ihre Heerden ein beliebtes Object für Raub und Diebstahl. Bei Beginn der Geschichte finden wir dann plötzlich eine sesshafte Bevölkerung.

Bei der Entwicklung der Ehe machen wir analoge Beobachtungen. In den alten Sagen kommt Raubehe freilich vor, aber unvergleichlich viel seltener als die der älteren Entwicklungsstufe entsprechende Erdienungshe; Kaufehe ist der Sage überhaupt kaum bekannt. Bei dem Beginn der Geschichte finden wir dann die Kaufehe als juristische Form entwickelt, bei den Germanen ebensowohl wie bei den Römern. Aber obgleich sie sich kaum ausgebildet haben kann, so ist sie doch schon in schnellem Absterben begriffen, unter der äusseren Form des Kaufes besteht in der That bereits die Mitgiftsehe. Es ist überhaupt für die Europäer nicht nachweisbar, dass sich der Kaufcharakter der Ehe jemals rein entwickelt hat, etwa in der Art, wie noch heute bei vielen asiatischen Stämmen. Dass die Tochter lediglich als Vermögensobject betrachtet und als Waare verhandelt wird, entspricht, wie wir gesehen haben, weder dem Brauche der homerischen Epen, in deren Zeit die höchste Ausbildung des Brautkaufes bei den Griechen fällt, noch der römischen *coemptio*, noch der nordischen Sitte. Wir haben überall einen Ansatz zur Kaufehe, aber niemals eine volle Entwicklung der Kaufehe.

Nach den obigen Ausführungen entsprechen den einzelnen Entwicklungsstufen etwa folgende sociale und juristische Erscheinungen, die natürlich nicht immer streng gleichzeitig auftreten ⁹⁵⁾:

Völker könnten sie natürlich nicht vom Raube leben. Wenn deshalb die Stämme der Heroenzeit vorwiegend als Räuber auftreten, so ist auch dies ein Anzeichen, dass eine Ackerbau oder wenigstens Viehzucht treibende Bevölkerung neben ihnen vorhanden gewesen sein muss.

⁹⁵⁾ Universalgeschichtliche Entwicklungsstufen sind bisher nament-

Jäger- und Räubervölker ohne festen Zusammenhang⁹⁶⁾:

Keine Scheidung von Herren- und Arbeiterstand.

Kein befestigtes Eigenthum.

Zigeunerehe (der Mann zieht zur Frau).

Verwandtschaft in der Mutterfamilie.

Hirtenvölker mit Stammesbildung:

Patriarchalisches System.

Geschlechtseigenthum.

Raub- und Kaufehe.

Verwandtschaft in der Vaterfamilie.

Ackerbau treibende Völker mit Staatenbildung:

Scheidung von Herren- und Arbeiterstand.

Individualeigenthum.

Mitgiftsehe.

Verwandtschaft in der Vater- und Mutterfamilie.

lich von Post aufgestellt und charakterisirt worden. Siehe jetzt seinen „Grundriss der ethnologischen Jurisprudenz“. Vorstehender Aufsatz hat den Zweck, seine Aufstellungen für die Europäer, bei denen besonders reichhaltiges Material vorliegt, zu ergänzen.

⁹⁶⁾ Hierzu würde auch das indogermanische Urvolk gehören. Berichtigten muss ich demnach frühere gelegentliche Ausführungen von mir, in welchen ich mich der Ansicht angeschlossen habe, dass schon bei dem indogermanischen Urvolke patriarchalisches System geherrscht habe. Aus den in diesem Aufsätze ausgeführten Gründen kann ich das nicht mehr aufrecht erhalten.

X.

Die neueren Checkgesetzgebungen und Checkgesetzentwürfe ¹⁾).

Von

Georg Cohn.

Capitel I.

Der Check ist in dieser Zeitschrift zuletzt im III. Bd. Heft 1 im Jahre 1881 Gegenstand der Darstellung gewesen. Seit dieser Zeit sind eine Reihe neuer Gesetze, Gesetzentwürfe und Schriften über den Check erschienen; ein Ueberblick über dieselben scheint geboten.

I.

Die neueren Checkgesetze.

1. England. „Abgesehen von der gesetzlichen Entscheidung einzelner Specialfragen und der Regelung der Stempelpflicht war der Check lange Zeit dem Gewohnheitsrecht überlassen geblieben. Erst bei Codification des Wechselrechts für das ganze vereinigte Königreich durch die Bills of Exchange Act, 1882, 45 und 46, Vict. ch. 61, wurde auch der Check der gesetzlichen Regelung unterworfen. Die Dürftigkeit der Specialbestimmungen (s. 73—82) erklärt sich dadurch, dass der eng-

¹⁾ Die Publication erfolgt unter freundlicher Genehmigung des Oesterreichischen „Handelsmuseums“, in welchem diese Ausführungen zum Theil erschienen waren.

liche Gesetzgeber in dem Check nur eine besondere Wechselart, einen Banksichtwechsel, sieht und ihn daher in allen nicht ausdrücklich geregelten Punkten dem Wechselrecht unterstellt. Von den 10 Sectionen der Act sind nicht weniger als 6 dem Institut des Crossing gewidmet. Die Act beabsichtigt weder für den Wechsel, noch für den Check neue und eigenthümliche Rechtssätze zu schaffen; sie will nur das geltende Recht codificiren²⁾.

Die Act ist von dem um ihr Zustandekommen hochverdienten Chalmers, sowie von Thornburn commentirt worden³⁾. Eine französische Uebersetzung nebst Vergleichung des englischen und continentalen Checkrechts geben Barclay und Dainville⁴⁾. Einen Abriss des englischen Checkrechts habe ich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II S. 821 bis 823 gegeben. Deutsche Uebersetzungen lieferten O. Borchardt in seiner Sammlung der seit 1871 erschienenen Wechselgesetze, 1883, und Heinsheimer in Zeitschr. f. H.-R. 28, Beilageheft S. 88—95.

2. Canada. Von den englischen Colonien besass ausser Malta und Ostindien (The Negotiable Instruments Act XXVI of 1881) nur Niedercanada in seinem Civilgesetzbuch von 1866 Specialvorschriften über den Check (vgl. oben Bd. I, S. 140).

²⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften II S. 819. Vgl. auch Bd. IV S. 11—13 dieser Zeitschrift.

³⁾ Chalmers, The Bill of Exchange Act with explanatory notes 3. Ed. 1882 und A. digest of the law of bills of exchange. 4. Ed. London 1891. Thornburn, Comment. on the bills of exch. act. Edinburgh 1882.

⁴⁾ Barclay u. Dainville, Les effets de Commerce dans le droit anglais, la lettre de change, le chèque et le billet à ordre comparés avec les principales législations étrangères, Paris 1884. Vgl. über engl. Checkrecht auch Mittermaier in Zeitschr. für H.-R. Bd. 29 S. 494 u. Bd. 31 S. 341, 342, Dainville im Annuaire de légis. étrangère XII S. 253 ff., den anonymen Aufsatz: „Einige Bemerkungen über das Wesen des Checks nach der gegenwärtigen engl. Gesetzgebung“ in den Wiener jurist. Bl. 1882 Nr. 21 und J. W. Smith, Law of bills, cheques. London 1884. Ueber Byles vgl. unten p. 390.

Nunmehr ist für das ganze canadische Dominion die Act vom 16. Mai 1890 relating to Bills of Exchange, Checks and Promissory Notes ergangen⁵⁾. Die Act ist anscheinend nur eine Copie des englischen Wechselgesetzes; der Check ist in den Art. 72—81 behandelt und als Banksichtwechsel definiert.

3. Italien. Die Bd. III S. 70 dieser Zeitschrift erwähnten Specialerlasse ergingen zwar 1881, sind aber sämtlich durch den nach 13jähriger Arbeit zu Stande gekommenen⁶⁾ Codice di commercio vom 31. October 1882 beseitigt. Mit unserem Institut, das den Doppelnamen „Assegno bancario“ und „Check“ führt, beschäftigt sich Buch I, Tit. X, Cap. II in nur 6 Artikeln (A. 339—344). Diese Checknormen stehen der französischen Gesetzgebung zwar nahe, aber das französische Muster ist doch viel freier nachgebildet, als es beispielsweise im belgischen Recht und in den italienischen Entwürfen der Fall war. Zu jener Abweichung vom französischen Recht gehört u. A. die Zulassung von befristeten Sichtchecks — die Befristung darf 10 Tage nicht überschreiten —, sowie die etwas engherzige Beschränkung der passiven Checkfähigkeit: das Gesetz vom 2. April 1882 hatte zwar noch „qualsiasi persone“ zugelassen; erst die kraft gesetzlicher Ermächtigung vom König erlassene Verordnung vom 31. October 1882 reducirte den Kreis der Bezogenen auf Creditinstitute und Kaufleute.

Der italienische Check hat nur drei äussere Erfordernisse, nämlich: die Checksumme, die Datirung und die Ausstellerunterschrift; Angabe des Bezogenen fehlt auffallender Weise⁷⁾. Materielles Erforderniss ist die Disponibilität der

⁵⁾ Vgl. Jacquesson im *Annuaire de législ. étrang.* XX (1891) S. 951 ff., 954. Cap. 33.

⁶⁾ Vgl. Bd. IV dieser Zeitschr. S. 10 u. 11.

⁷⁾ Franchi S. 56 erklärt folgende Urkunde:

„Modena 30 giugno 1891.

A vista al portatore lire mille

Luigi Franchi“.

obwohl sie die drei gesetzlichen Erfordernisse enthält, für keinen Check.

Geldsumme. Der Check kann auf Namen oder Inhaber lauten; er ist im ersten Fall indossabel, insofern nicht die Rectaklausel beigefügt ist. Die Präsentationszeit beträgt 8 resp. für Distanzchecks 14 Tage. Der befristete Sichtcheck ist zum datirten Sichtvermerk zu präsentiren; der Sichtvermerk wird eventuell durch den Protest ersetzt. Versäumte Präsentation hat den Verlust des Regresses gegen die Indossanten stets und gegen den Aussteller dann zur Folge, wenn nach Ablauf der Präsentationsfrist der Aussteller die Verfügbarkeit über die Summe durch Schuld des Bezogenen eingebüsst hat. Ausstellung undatirter oder falsch datirter oder ungedeckter Checks hat eine Geldstrafe von 10 % der Checksumme zur Folge. Die Bestimmungen über die Tratte finden auf den Check fast sämtlich Anwendung; nur die Normen über Acceptation, Duplicate, Copien, Rückwechsel⁸⁾ und Productenwechsel sind davon auszunehmen.

Ueber die Wirkung des Checkaccepts herrscht Streit; für die Verbindlichkeit ist die *communio opinio*; gegen dieselbe wohl nur *Franchi*.

Das neue italienische Checkrecht ist bereits drei Mal monographisch behandelt worden: von *Gallavresi*, dessen gründliches Buch Bd. VI S. 468 dieser Zeitschrift angezeigt worden, von *Ruggeri*, *L'assegno bancario, studio economico-legale*, Messina 1885, und neuerdings ganz vortrefflich von *Franchi*, *L'assegno bancario (Check), trattato teorico-pratico*, Milano 1892 (*Estratto dalla Enciclopedia Italiana*, Vol. 1, parte IV⁹⁾).

Ausserdem ist der Check auch in den grossen handelsrechtlichen Werken eingehend erörtert worden von *Vidari* (*Corso di diritto comm.* Vol. VIII, 1886, No. 4252—4289), *Supino* (*im Cod. di comm. illustrato* Vol. III, Verona 1886: *della cambiale e dell' assegno bancario. Commento al Tit. X, libroz*

⁸⁾ Die Statthaftigkeit der *rivalsa* nehmen *Vidari*, *Gallavresi*, *Supino* an; vgl. aber auch *Franchi* S. 78.

⁹⁾ *Franchi* hatte schon früher im *Filangieri* einen Aufsatz über die Rechtsnatur des Checks veröffentlicht (1890 p. 585 ff.).

del C. d. c.) und Marghieri, *Il diritto commerciale ital.* III, p. 265 ff., sowie kurz in Triaca-Vivante's *Elementi di diritto comm.*, 1891, S. 278 ff. Endlich sind noch zu nennen: Pedraglio, *La cambiale, l'assegno bancario e il conto corrente*, Milano 1883, sowie Vinaj, *La cambiale, l'ordine in derrate e lo check*, Torino 1890. Das italienische Checkrecht ist seinerseits wieder für Rumänien und Portugal zum Vorbild geworden. Original und Uebersetzung der italienischen Normen gibt O. Borchardt im Nachtrag zu seiner „Sammlung der seit 1871 erschienenen Wechselgesetze“, Berlin 1881¹⁰⁾.

4. Die Schweiz. Wie oben I S. 154 und III S. 71 erwähnt, glaubten die Entwürfe des Obligationenrechts, im Gegensatz zum Münzinger'schen Entwurf des Handelsrechts, ohne Specialnormen für den Check auskommen zu können. Erst auf Anregung des Ständeraths wurde diese Lücke ausgefüllt, und dem Check ein besonderer Titel von 8 Artikeln gewidmet (Tit. 30, A. 830—837). Derselbe trat mit dem Bundesgesetz vom 14. Brachmonat 1881 am 1. Januar 1883 in Kraft. „Er schliesst sich im Allgemeinen dem französischen Checkrecht an, ist aber weit liberaler als dasselbe und enthält auch in dem von ihm aufgestellten Erforderniss der Selbstbezeichnung der Urkunde als Check (sog. Checkklausel) eine verdienstvolle Neuerung“^{10a)}. Materielle Voraussetzung ist das Recht des Ausstellers, über den angewiesenen Betrag sofort zu verfügen¹¹⁾. Formelle Essentialien sind ausser der Checkklausel: die Checksumme, die Ausstellerunterschrift,

¹⁰⁾ Zum ital. Checkrecht vgl. auch Mittermaier in der Zeitschr. für H.-R. 29 S. 160—162 und die Bemerkung Pappenheim's in Zeitschr. f. H.-R. 33 S. 611. Vinaj ist von Marghieri S. 266 citirt.

^{10a)} Handwörterbuch S. 820. — Ueber die Checkklausel in der Schweiz vgl. unten Note 111^a.

¹¹⁾ Blosser Fälligkeit der Schuld reicht nicht aus, auch nicht Fälligkeit und Disponibilität; Zoller S. 20 fordert noch ein drittes Moment: Anerkennung der Disponibilität; Vogt p. 313 ein Einlösungsversprechen. A. M. Schneider u. Fick A. 831 N. 3. Vgl. unten N. 127 u. 141^a.

Orts- und Zeitdatum, Angabe des Bezogenen und des Adressorts, der als Zahlungsort gilt. Angabe von Remittent und Zahlungszeit sind nicht essentiell; der Check ist stets — selbst bei anderer Angabe der Zahlungszeit — Sichtcheck und ist bei Fehlen eines Remittenten Inhabercheck; er kann Namen-, Inhaber- und Ordrecheck sein; der Namencheck ist auch ohne Ordreklausele indossabel, was freilich bestritten¹²⁾. Die Präsentationsfrist beträgt 5 resp. bei Distanzchecks 8 Tage. Nichtpräsentation führt stets zum Regressverlust gegenüber dem Indossanten; gegen den Aussteller nur, insofern Letzterer durch die Nichtpräsentation dem Bezogenen gegenüber in Verlust gerathen ist. Ausstellung ungedeckter Checks verpflichtet zum Schadensersatz nebst einer Privatstrafe von 5% der Checksumme an den Checkinhaber. Das Accept ist ausgeschlossen. Die passive Checkfähigkeit ist unbeschränkt. Das Wechselrecht ist anwendbar, insoweit es mit den Specialbestimmungen über den Check nicht in Widerspruch steht, daher sind auch Duplicate^{12a)} und Copien statthaft, und daher ist auch der Protest eine Voraussetzung des Regresses¹³⁾. Forderungen, die sich auf einen Check gründen, unterliegen, sofern der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt¹⁴⁾, nach Art. 127 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April

¹²⁾ So Zoller S. 24, sowie Schneider u. Fick S. 901 u. 903. Anderer Meinung: Rossel, Manuel S. 890 und in Z. d. Bern. Jurist. Vereins XX S. 508, die Entsch. des Berner Appell- u. Cassationshofs v. 6. Decbr. 1883 a. a. O. S. 515, Z. f. Schweiz. R. 25 Beilage S. 108, Revue judiciaire, Lausanne. 1885 S. 62 ff. Vgl. auch Hafner, A. 832 N. 1 u. A. 836 N. 1.

^{12a)} Gegen Duplicate Hafner zu A. 836; vgl. aber Zoller S. 29, Rossel S. 894, Schneider u. Fick S. 903.

¹³⁾ So Zoller S. 29, Schneider u. Fick S. 903, Jacottet S. 475. Haberstick S. 754; a. M. Hafner z. Art. 836 u. Rossel S. 892.

¹⁴⁾ Das ist der Fall, sofern der Schuldner in gewisser Eigenschaft im Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war, im letzteren Fall mit Begrenzung auf einen Zeitraum von 6 Monaten nach der Löschungspublication. Vgl. Weber u. Brüstlein, Das Bundesges. über Schuldbetreibung und Konkurs, 1890 S. 33 (zu Art. 39 und 40), sowie Bucher, Das Schw. Obl.-R. 1890 S. 564 zu Art. 830 n. 2285.

1889 der wechselfässigen Execution. Ob ein directes Klage-recht des Bezogenen gegen den Inhaber besteht, ist streitig¹⁵⁾.

Eine Monographie über Schweizer Checkrecht lieferte Zoller, *Der Check des Schweiz. Obl.-R.*, Frauenfeld 1885. Vom Check handelt auch Nessi im *Journ. des tribunaux*, Lausanne 1882, XXX S. 598 ff., sowie die Lehr- und Handbücher und Commentare des Schweiz. Obligationenrechts, nämlich: Haberstick, *Handb.* 1884/85 II S. 748—754; Emil Vogt, *Leichtfassl. Anleitung zur Anwendung des Schweiz. Obl.-R.* 1885, S. 312 ff.; Jacottet, *Man. du droit fédéral des oblig.*, Neuchatel 1884, p. 473 ff.; Rossel, *Manuel du droit fédéral des oblig.*, Lausanne 1892, p. 887—894; Hafner, *Das Schweiz. Obl.-R.*, Zürich 1883, S. 288—291 und der treffliche Commentar von Schneider und Fick, *Das Schweiz. Obl.-R.*, 3. Aufl. (Grössere Ausgabe), 1893, S. 898—904. Nur der Checkfälschung gilt ein Aufsatz von Meyer v. Schauensee in *Zeitschr. f. H.-R.* 32, S. 200—208. Vgl. auch Riesser in *Zeitschr. f. H.-R.* 29, S. 120, 130 u. S. Kayser (unten S. 391).

5. Spanien. Obschon die Checks schon 1847 nach Spanien gelangt sind (vgl. oben I S. 159), so erfolgte deren gesetzliche Regelung doch erst im Jahre 1885, indem bei der Revision des Handelsgesetzbuchs ein besonderer Abschnitt dem *Mandato de pago*, *Cheque*, gewidmet wurde. Die betreffenden Artikel (534—543) zeigen unverkennbar den Einfluss des französischen Rechts; dem englischen Recht ist nur eine Bestimmung über die durchquerten Checks entlehnt. Die verunglückte Definition hebt, wie Riesser treffend in Bd. VII S. 41 dieser Zeitschrift bemerkt, nur die ökonomische Wirkung, nicht die rechtliche Natur des Checks hervor¹⁶⁾.

¹⁵⁾ Zoller S. 31 verneint es. A. M. Rossel S. 891: „Le chèque créé dans des conditions régulières, donne au porteur un droit exclusif sur la provision“, auch 893. Vgl. unten S. 417 ff.

¹⁶⁾ Art. 534: „Das Zahlungsmandat, welches im Handel unter dem Namen „Check“ bekannt ist, ist eine Urkunde, welche dem Aussteller gestattet, zu seinen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten ganz oder

Unter dem Namen „Talons“ kommen in Spanien besondere „Zahlungsordres im Contocorrent der Banken oder Handelsgesellschaften“ vor; nach A. 543 sind die Checknormen auch für diese Talons analog massgebend¹⁷⁾. Eine deutsche Uebersetzung gibt O. Borchardt im V. Band seiner Handelsgesetze des Erdballs S. 88 und 89. Von deutschen Autoren sind hier nur Franz Mittermaier, Das neue spanische H.-G.-B. von 1885 (in Zeitschr. f. H.-R. 33, S. 314 und 315), sowie Riesser, Zur Revision des H.-G.-B., S. 248, n. 357 und in dieser Zeitschr. VII S. 41 und 42 zu nennen. Eine umfangreiche, mir nicht zugängliche Arbeit über den Check liefert Mora, Del Cheque. Co un prólogo del Gonzalez Llorente 1885. — Materielle Voraussetzung ist ein verfügbares Guthaben, das dem Bezogenen im Voraus zu beschaffen ist; die Essentialität dieses Guthabens bestreitet Mittermaier anscheinend ohne Grund. Formelle Essentialien sind die Ausstellerunterschrift, Checksumme in Buchstaben, Name und Domicil des Bezogenen, die Bezeichnung des Remittenten und das Datum in Worten. Gestattet sind Namen-, Recta- und Ordrecheck; nur der letztere ist indossabel. Zahlbar ist der Check stets bei Vorzeigung¹⁸⁾. Die Präsentation beträgt 5, bei den Distanzchecks 8, bei den auf das Ausland gezogenen Checks 12 Tage. Versäumniss der Frist hat Regressverlust gegen die Giranten zur Folge, gegen den Aussteller

theilweise die Geldsumme zurückzuziehen, welche er in Händen des Bezogenen disponibel hat.“

¹⁷⁾ Ueber die verschiedene Bedeutung des Wortes „Talon“ im span. u. argent. Checkrecht vgl. Segovia II S. 304 n. 2637 zu Art. 799 des Argent. Código de comercio: „mientras que en España (N. E. 543) talone es el papel del cheque.“ Thaller, Annales VI S. 138. Vgl. unten S. 376 u. N. 21.

¹⁸⁾ So Mittermaier a. a. O. Borchardt übersetzt Art. 539: „Die Zahlung des Mandats ist vom Bezogenen im Act der Präsentation zu fordern.“ Hiernach scheint Spanien nur Sichtchecks zu kennen; andererseits ist in Art. 540 davon die Rede, dass Duplicate nicht ausstellbar sind, ohne dass zuvor die Originale „nach ihrem Verfall (?) annullirt worden sind“.

nur, wenn die Deckung durch Zahlungseinstellung oder Concurs des Bezogenen nicht mehr vorhanden ist; Zahlung setzt datirte Quittung voraus. Duplicate sind nur nach Annullation und mit Consens des Bezogenen statthaft. Es findet wechselseitliche Solidarhaftung von Aussteller und Giranten statt. Protest und Klage folgen dem Wechselrecht; die Checkfähigkeit ist nicht beschränkt; Strafnormen fehlen.

6. Portugal. Die höchst dürftigen und zweifelhaften Bestimmungen des älteren portugiesischen G.-B. von 1833 sind in Bd. I S. 141—145 gewürdigt. Die Zweifel sind nunmehr beseitigt durch das neue portugiesische H.-G.-B. vom 28. Juni 1888, Buch II, Tit. 6, Hauptstück 2, Satz 341—343. Diese Neuregelung entfernt sich sehr erheblich von dem bisher geltenden Rechte und schliesst sich aufs engste dem Vorbilde Italiens an. Eine deutsche Uebersetzung des Gesetzbuches mit Einleitung und erläuternden Noten hat O. Borchardt im Nachtrag I zu seinen Handelsgesetzen des Erdballs geliefert, Berlin 1893, vgl. Einleitung S. XX und S. 98 und 99, eine französische E. Lehr. Auf das neue portugiesische Checkrecht beziehen sich die Bemerkungen Mittermaier's in Zeitschr. f. H.-R. 36, S. 514—516 und Riesser's a. a. O. n. 354. Der „cheque“ hat seinen alten Namen „mandato sobre banqueiro“ verloren und kann jetzt auch auf jeden Kaufmann gezogen werden. Vom italienischen Vorbild unterscheidet sich das portugiesische Checkrecht nur in folgenden Punkten:

a) Zu den italienischen Essentialien sind hinzugefügt: die Angabe des Remittenten (doch sind Inhaberchecks hier wie dort statthaft) und der Zeitpunkt der Zahlung; die Angabe des Bezogenen und des Zahlungsorts fehlen dagegen hier wie dort.

b) Während in Italien nach Art. 341 nur 9 bestimmte Institute des Wechselrechts verzeichnet sind, die auf den Check Anwendung finden, hat Portugal durch Art. 343 alle auf die Tratte bezüglichen Normen, welche der Natur des Checks nicht entgegenstehen, auf den Check für anwendbar erklärt.

c) Die specielle Bestimmung über den Sichtvermerk des befristeten Sichtchecks fehlt; die wechselrechtliche Norm des Art. 288, § 2 verwechselt anscheinend Sichtvermerk und datirte Annahme.

d) Die Strafbestimmungen gegen ungedeckte und falsch datirte Checks fehlen.

Mittermaier nimmt an, dass der ungedeckte Check „alle seine Rechtswirkungen äussern wird“, weil alle wechselrechtlichen Bestimmungen auf den Check nach Art. 343 anwendbar seien; aber der ungedeckte Check ist nach Art. 341 gar kein Check im Sinne des portugiesischen Gesetzes.

7. Rumänien. Der neue rumänische Codicile de comereciu vom 6./18. April 1887 bietet in den 6 Art. 364—369 mit einer einzigen Abweichung eine wortgetreue Uebersetzung des italienischen Checkrechts. Jene Ausnahme ist allerdings sehr wichtig; sie proclamirt die passive allgemeine Checkfähigkeit; Rumänien hat sich hierbei nicht der definitiven Formulirung, sondern der vorletzten Fassung des italienischen Gesetzes angeschlossen.

Der Codicile ist ins Deutsche übersetzt von C. v. Boroschnay, Bukarest 1887; vgl. S. 137—139; ins Französ. von Blumenthal. 1889. Eine kurze Analyse gibt Riesser, a. a. O. n. 356.

8. Peru. In Peru erging am 9. October 1888 ein Checkgesetz, das in französischer Uebersetzung von Fravatton im *Annuaire de légis. étrangère XVIII* (1889) S. 982—983 veröffentlicht worden ist. Es ist nach französischem Muster gearbeitet, ist aber noch weit engherziger als sein Vorbild; insbesondere können Checks nur auf Creditanstalten und anscheinend sogar nur auf Depot¹⁹⁾ und auf einem Formular gezogen werden. Essentiell sind Ortsdatum, Zeitdatum in vollen Buchstaben, Checksumme in Buchstaben und Ziffern, Ordnungsnummer und Ausstellerunterschrift. Die Präsentations-

¹⁹⁾ A. 1: „Les personnes qui ont déposé dans un établissement de crédit des fonds disponibles à vue peuvent tirer ...“

zeit beträgt stets 8 Tage vom Ausstellungstage an. Inhaber- und Ordrestellung ist zugelassen. Schriftlicher Widerruf verpflichtet zur Dishonorirung. Regressverlust und Strafanndrohung entsprechen bis auf die Höhe der letzteren (2 % statt 6 %) dem französischen Gesetz von 1865, A. 5 und 6. Dagegen sind die Vorschriften der Novelle von 1874 nicht recipirt.

Das Wechselrecht ist nicht nur bezüglich einzelner Institute, sondern generell auf den Check für anwendbar erklärt.

9. Argentinien. Der im amtlichen Auftrage von Dr. Ly-sander Segovia ausgearbeitete Entwurf eines revidirten Handelsgesetzbuches vom Jahre 1887 regelte den Check im 11. Titel des 2. Buches (A. 618—630) wesentlich nach französisch-belgisch-italienischem Muster; dem englischen Recht war die Bestimmung über das Crossing entnommen. Dieser Entwurf wurde von seinem Verfasser 1889 in französischer Sprache mit rechtsvergleichenden Anmerkungen publicirt²⁰⁾, doch erwuchs er nicht in Gesetzeskraft. Dagegen wurde am 9. October 1889 ein neuer Commissionsentwurf zum Gesetz erhoben. Dasselbe ist von Segovia in einem umfassenden Commentar²¹⁾ im Allgemeinen und insbesondere bezüglich des checkrechtlichen Abschnitts (II. Tit., § 1) aufs schärfste getadelt worden. Dieser Abschnitt enthält nicht weniger als 45 Artikel (798—843) und ist in der That sehr schlecht redigirt, auch materiell sehr engherzig und bedenklich; er lässt als Bezogenen nur inländische Banken zu und setzt ein Contocorrentverhältniss oder offenen Credit oder Disponibilität der Fonds, sowie Verwendung eines Formulars voraus. Zwei Artikel (834 und 835) beziehen sich auf die Abrechnungsstellen (cámaras

²⁰⁾ Segovia, *Projet de C. d. c. de la Républ. Argentine 1889* S. 300 ff. In den Noten ist wiederholt Bezug genommen auf ein älteres Reformproject von 1873. Vgl. auch Kohler, *Konkursrecht* S. 54.

²¹⁾ Segovia, *Explicacion y critica del nuevo Código de comercio de la Republ. Arg. con el texto etc. I—III. Buenos-Ayres 1892.* Vgl. besonders Bd. II S. 303—329. Dieser Band ist gemeint, wenn Segovia ohne weiteren Zusatz citirt ist.

compensadoras). Der Check soll auch Metallanweisung^{21a)}, Sichtzahlungs-Ordre oder Talon genannt werden.

Essentialien sind: die Ordnungsnummer des Formulars, das Datum, der Ausstellungsort, die bezogene Bank, Bezeichnung des Nehmers, die Checksumme in Buchstaben und (in einer Ecke) auch in Zahlen, sowie die Ausstellerunterschrift. Der Check kann Namens-, Ordre- und Inhabercheck sein. Auch der Namencheck ist indossabel (A. 840). Inländische Platz- und Distanzchecks sind statthaft. Dagegen sind Checks vom und auf das Ausland unstatthaft (A. 799)! Auch für die *souches* („los talones“ oder „los matrices“) der Checkbücher sind gesetzliche Erfordernisse aufgestellt (A. 803); der Aussteller muss die *souches* (wohl 4 Jahre) aufbewahren. Verlust des Checkbuchs verpflichtet zu sofortiger Anzeige und demnächstiger Dishonorierung (802). Der Check ist bei Sicht zahlbar. Die Präsentationsfrist beträgt bei Platzchecks 5 Tage vom Empfang, bei Distanzchecks 1 Monat von dem Ausstellungsdatum (813). Verdächtige Checks können vom Bezogenen unter sofortiger Anzeige an den Aussteller retinirt werden. Unbefugte Dishonorierung verpflichtet die Bank zu vollem Schadensersatz an den Aussteller, nicht an den Inhaber (805); nur tritt, wie nach englischem Recht, der Inhaber in die Rechte des regressfrei gewordenen Ausstellers²²⁾. Der Regress erfordert ausser rechtzeitiger Präsentation und Protestation^{22a)} auch Notification, und zwar wohl²³⁾ *secundum ordinem*, in dem Normalfall des nicht girirten Checks an den Aussteller noch an demselben Tage resp. bei Distanzchecks am folgenden Posttage; die Regresssumme ist binnen 24 Stunden resp. 2 Posttagen zu zahlen; Unterlassung der Notification beschränkt den Regress auf die Checksumme und macht über-

^{21a)} „Libranzo por metalico“. Vgl. auch Segovia n. 2637.

²²⁾ Act s. 74 (1 u. 3). Vgl. Hoppenstedt: Ein zweites Wort S. 24.

^{22a)} A. 836 ff. Bei verspäteter Präsentation kann der Inhaber einen Präsentationsvermerk auf dem Check selbst vom Bezogenen fordern. A. 816.

²³⁾ Vgl. Segovia n. 2666 zu Art. 816.

dies den Inhaber schadensersatzpflichtig. Der Aussteller wird, wie nach englischem Recht (s. 74), durch mora des Inhabers nur insoweit entlastet, als er durch die Verzögerung geschädigt ist. Dishonorierungspflicht²⁴⁾ besteht im Falle a) der Handelsgant (quite)²⁵⁾ des Ausstellers oder des Inhabers (des Ordre- oder Rectachecks), b) des fallecimiento oder der Flucht oder der erklärten Handlungsunfähigkeit des Ausstellers, c) des gefälschten oder verdächtigen Checks, d) des Zahlungsverbots Seitens des Ausstellers oder Inhabers (A. 808) und e) anscheinend auch nach Ablauf der doppelten Präsentationsfrist (A. 815). Die Gefahr der Fälschung trägt in drei Fällen der Bankier, nämlich: a) bei wahrnehmbarer Fälschung der Unterschrift, b) bei wahrnehmbarer Fälschung des Inhalts oder c) bei Einlösung eines von der Bank nicht herrührenden Formulars (A. 809); der Aussteller nur in zwei Fällen: a) wenn seine Firma auf den von der Bank empfangenen Formularen so gut nachgeahmt ist, dass die Fälschung nicht offensichtlich (visiblemente manifiesta) ist, und b) wenn die Fälschung von einem Angestellten oder Firmirungsberechtigten des angeblichen Ausstellers herrührt (A. 810). Diese Bestimmungen entsprechen fast wörtlich den Art. 627 und 628 des Segovia'schen Entwurfs. Die Talons dienen als Beweismittel. Die Gefahr der Fälschung der Indossantenunterschrift trägt der Bankier nicht (A. 811). Die Annahme von Checks in Zahlung richtet sich (dem überflüssigen und unklaren Art. 818 zu Folge) nach Civilrecht. Aval und Ehrenzahlung sind ausdrücklich für anwendbar erklärt, aber ganz kurioser Weise nur für nicht protestirte Checks (A. 838)²⁷⁾; überhaupt ist das Wechselrecht anwendbar, soweit es nicht, wie das Accept, speciell ausgeschlossen ist.

Nicht weniger als 17 Artikel (819—833, sowie 842 und

²⁴⁾ Vgl. Segovia n. 2675 zu Art. 808.

²⁵⁾ Vgl. Kohler, Konkursrecht S. 5 u. 74.

²⁶⁾ Vgl. Segovia n. 2703.

²⁷⁾ Segovia n. 2759 nennt treffend die Redaction des Art. 838 einen wahren Gallimathias.

843) gelten den gequerten Checks (cheques cruzados); diese Normen sind fast sämtlich Barclay's französischer Uebersetzung der englischen Bill of Exchange Act, part III, A. 76—82 entlehnt, übrigens keineswegs frei von missverständlichen Auffassungen des englischen Rechts²⁸⁾.

10. Lippe-Deilmold. Im Fürstenthum Lippe erging zwar kein allgemeines Checkgesetz, wohl aber eine Verordnung vom 1. December 1883, die Einführung des Checkverkehrs bei der Landessparkasse²⁹⁾ betreffend. Diese unter fürstlicher Verwaltung stehende Sparkasse ist (oder war wenigstens noch 1892) die einzige deutsche Sparkasse, welche (auf die Initiative ihres verdienstlichen Direktors Rülberg) den Checkverkehr pflegte³⁰⁾. Jene Verordnung enthält ausser den Verwaltungsgrundsätzen auch eine Zahl von Normen des Checkrechts; insbesondere, was anscheinend kein Bankreglement, keine Abrechnungsstelle vorschreibt, eine freilich im Lehrbuchsstil gehaltene Vorschrift über die Präsentationszeit, sowie Normen über die Rangordnung der Befriedigung bei unzureichendem Guthaben und über die Irrelevanz des Protestes. Diese Verordnung ist in Zeitschr. f. H.-R. 31 S. 259 ff. abgedruckt.

²⁸⁾ Vgl. Segovia S. 317 n. 2704.

²⁹⁾ Ueber die Verwendung des Checks im Verkehr der Sparkasse vgl. die Heyden'sche Zeitschr. „Sparkasse“ 1885 Nr. 80 u. 82, 1890 Nr. 206, 208, auch 385, ferner Heyden, Die Sparkassengesetzgebung, Laves, Die Bestrebungen zur Einführung des Depositen-Banksystems mit Giro- und Checkverkehr in Deutschland und die österr. Postsparkasse in Schmoller's Jahrb. 1886, X S. 278 ff. Michael, Sparkassen- und Checkverkehr, Berlin 1892, Hanausek. Der Check im Giroverkehr der österr.-ungar. Bank, Wien 1889 (Sep.-Abdr. a. d. Jurist. Blättern) S. 4 n. 4, Rauchberg im Handwörterb. der Staatsw. II S. 841 u. 842, P. D. Fischer ebendas. V S. 224, Dubois u. Dufourmantelle im Bull. de la Soc. de lég. comp. 1888, XVII S. 434 ff. resp. XXIII, 1894 S. 90 ff., 109 ff., Ed. Meyer in der Gerichtshalle, 33. Jahrg. Nr. 1, Hammerschlag im österr. Staatswörterbuch s. v. Check u. Jul. Wolf, Zur Reform des Schweiz. Notenbankwesens, Zürich, 1888, S. 65 ff., 154 ff. Vgl. auch unten N. 64 u. 79^a.

³⁰⁾ Michael S. 22.

11. Mauritius. Für die englische Insel Mauritius (früher Ile de France) erging am 24. Decbr. 1886 eine „Ordonnanz über die Präsentation der Checks zum Incasso“, die sogen. „Cheques Ordinance 1886“. Sie enthält mehr, als der eigentliche volle Titel erwarten lässt, besonders auch eine Definition der Checks. Sie entspricht im Allgemeinen dem englischen Recht, doch ist die Präsentationsfrist nicht relativ bestimmt³¹⁾.

II.

Gesetzentwürfe.

1. Niederlande. Im Jahre 1886 wurde der Entwurf eines Gesetzes über die Handelspapiere mit Motiven von einer sieben Jahre zuvor eingesetzten Commission dem Könige überreicht und publicirt. Eine Uebersetzung und Besprechung dieses Entwurfs durch Riesser findet sich in dieser Zeitschrift Bd. VII S. 1—64. Dem Check, der in Holland das frühere „Kassirpapier“ (vgl. Bd. I S. 129 ff.) mehr und mehr zu verdrängen beginnt, ist Tit. 4 des Entw. (Bd. VII S. 23, 24) gewidmet. Die 6 Artikel desselben entsprechen im Ganzen und insbesondere bezüglich des Erfordernisses der Checkklausel dem Schweizer Checkrecht^{31a)}. Leider scheint einstweilen wenig Aussicht auf Annahme jenes ganzen Gesetzentwurfes, zumal die ganze Revision des Handelsgesetzbuchs ins Stocken gerathen ist.

2. Japan. Im Jahre 1885 stellte Prof. Dr. Rössler in Tokio den Entwurf eines japanischen Handelsgesetzbuchs auf, von dem sich die 8 Artikel 880—887 mit dem Check beschäftigen. Dieser Entwurf ist mir nur in der Skizze zugänglich, die O. Borchardt in seinen Handelsgesetzen des Erdballs als Anhang dem Bd. III beigefügt hat. Bezüglich des Checks befindet sich S. 1132 nur die dürftige Notiz:

³¹⁾ Inhaltsangabe und theilweise Uebersetzung der Act gibt Crémazy in *Annuaire de lég. étrang.* XVI S. 979. Vgl. unten N. 176.

^{31a)} Vgl. Riesser a. a. O. S. 41, auch desselben „Zur Revision des H.-G.-B.“ S. 248 n. 35.

„Uebereinstimmend mit dem englischen Recht ist der Check immer eine Anweisung an einen Bankier.“

3. Deutschland³²⁾. Wie Bd. III S. 72 u. 73 dieser Zeitschrift mitgetheilt, waren im Jahre 1879 drei Entwürfe aufgestellt worden, ohne dass jedoch die Dringlichkeit eines Checkgesetzes von der Braunschweiger Delegirtenkonferenz und dem bleibenden Ausschuss des deutschen Handelstages bejaht worden wäre. Erst gegen Ende des Jahres 1882 trat ein Umschwung ein; es erschien in der Berliner Börsenzeitung vom 1. Decbr. ein vom Reichsbankdirektorium aufgestellter Entwurf, der vermuthlich den jetzigen Reichsbankpräsidenten Dr. Koch, den erfahrensten Meister des Checkrechts und den ersten Vorkämpfer für ein deutsches Checkgesetz, zum Verfasser hat. Acht Tage später nahm das Plenum des deutschen Handelstages³³⁾, trotz Hamburger Gegenvotums, auf das Referat von Siemens eine „allerdings sehr behutsame und zurückhaltend gefasste“ Resolution zu Gunsten des Erlasses eines Checkgesetzes an³⁴⁾.

Für das Bedürfniss hatten sich bereits die Bankkommissarien und die Bezirksausschüsse bei den Reichshauptbankstellen erklärt. Zur nämlichen Ansicht bekannte sich 1884 zu Würzburg der 17. deutsche Juristentag, allerdings nur mit einer Stimme Majorität; von den Gutachtern hatte sich Koch dafür, Behrend zur Zeit dagegen erklärt. Ausser Behrend bekannten sich als Gegner des Checkgesetzes auf dem Juristentag der Referent Dreyer, sowie Eythropel, Heinsen, Voigt und der Oesterreicher Links, in der Litteratur Keyssner³⁵⁾.

Für ein Checkgesetz erklärten sich dagegen in Würzburg Beckh, Hartmann, Heinsheimer, Herz, v. Wilmowski und der Oesterreicher Kerpel, in der deutschen Litteratur

³²⁾ Einige der folgenden Sätze sind meinem Artikel im Handwörterbuch p. 828 entnommen.

³³⁾ Verhandl. des 11. deutschen Handelstags in Berlin den 15. u. 16. Decbr. 1882. Stenogr. Ber. S. 16—29.

³⁴⁾ Riesser, Zur Revision S. 236 ff.

³⁵⁾ Keyssner in Zeitschr. für H.-R. 31 S. 509.

ausser Koch³⁶⁾ auch Bayerdörffer³⁷⁾, Brentano³⁸⁾, Freund³⁹⁾, Gareis⁴⁰⁾, Gierke⁴¹⁾, Hartung⁴²⁾, Kuhlenbeck⁴³⁾, Laband⁴⁴⁾, Riesser⁴⁵⁾, Röhrich, Schraut⁴⁶⁾, Simonson⁴⁷⁾, die sub 4 zu erwähnenden österreichischen Schriftsteller und wohl auch Birnbaum⁴⁸⁾ und Kapp⁴⁹⁾. Die Nothwendigkeit eines deutschen Checkgesetzes ist wohl am schärfsten von dem deutschen Reichsgericht, 3. Senat f. Strafsachen, am 11. Oct. 1888 (XVIII S. 160) konstatirt worden.

Nach einer mehrjährigen Pause wurde das Bedürfniss

³⁶⁾ Die 4 auf den Check bez. Hauptarbeiten Koch's liegen jetzt gesammelt und ergänzt vor in R. Koch: Vorträge und Aufsätze, hauptsächlich aus dem Handels- und Wechselrecht, 1892 S. 140—299. Vgl. auch desselben Verf. Art. über Check und Giro in Holtzendorff's Rechtslex., über Abrechnungsstellen, Clearing-House und Giroverkehr im Handwörterb. für Staatswiss. und die n. 43 u. n. 79 citirten Recensionen über Kuhlenbeck u. v. Canstein.

³⁷⁾ A. Bayerdörffer, Das Chequesystem, Jena 1881.

³⁸⁾ Schiebe-Brentano, Lehre von den Wechselbriefen, 1877 S. 259.

³⁹⁾ Freund in Grünhut's Zeitschr. 19 S. 475.

⁴⁰⁾ Gareis, Das deutsche Handelsrecht, 4. Aufl. S. 608 n. 17.

⁴¹⁾ Gierke, Der Entwurf eines B.-G.-B. f. d. d. R. S. 251.

⁴²⁾ Hartung, Der Check- und Giroverkehr der Reichsbank, 1880 (Dt. Zeit- u. Streitfragen IX S. 133), auch Jahrb. f. Nat.-Oek. 3. Folge, I S. 176 ff.

⁴³⁾ Kuhlenbeck, Der Check, seine wirthschaftliche und juristische Natur. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Gelde, vom Wechsel und der Girobank, Leipzig 1890, besonders p. 152—161. Vgl. dazu die Recensionen Koch's im Jurist. Lit.-Bl. III S. 8 ff., Freund's in Grünhut's Zeitschr. 19 S. 473 ff., Riesser's in Zeitschr. für H.-R. 40 S. 316—320, Thaller, Annales VI S. 255 und den S. 390 citirten Aufsatz von Glauert.

⁴⁴⁾ Laband im Dt. Wochenbl. vom 20. Juni 1889, XI Nr. 25S. 291.

⁴⁵⁾ Riesser, Zur Revision des H.-G.-B. II S. 234 ff. Vgl. auch N. 43. 52. 58. 232 u. S. 379.

⁴⁶⁾ Röhrich (vgl. N. 60) S. 10 ff. Schraut, Die Organisation des Kredits, 1883 S. 11 ff.

⁴⁷⁾ Simonson (I), Ueber Giro- und Checkverkehr in Deutschland, 1884 (in Schmoller's Jahrb. N. F. VIII S. 135 ff.) u. (II) Beitrag zur Lehre vom Check (in Busch's Archiv 47 S. 5 ff.). Vgl. auch unten N. 55.

⁴⁸⁾ Birnbaum, Ueber Checks (in Zeitschr. für H.-R. 30 S. 1 ff.) und der Check, Vortrag, Köln 1883.

⁴⁹⁾ Kapp, Der Check (in Zeitschr. für H.-R. 30 S. 325 ff.).

eines Checkgesetzes wohl auf Anregung der Reichsbank endlich auch von der deutschen Reichsregierung anerkannt. Im November 1891 begannen im Reichsamt des Innern commissarische Berathungen; es wurde anscheinend der Reichsbankentwurf von 1882 zu Grunde gelegt; zwei Lesungen fanden statt. Der aus diesen Berathungen im December 1891 hervorgegangene Entwurf von 28 Paragraphen weist einzelne Bestimmungen auf, die einen Rückschritt gegenüber dem Entwurf von 1882 darstellen und vermuthlich fiskalischen Befürchtungen wegen Hinterziehung der Wechselstempelsteuer entsprungen sind; hierher gehören z. B. die Normen über die Nichtigkeit des Accepts und des Giros des Bezogenen, resp. an den Bezogenen.

Dieser Entwurf⁵⁰⁾ wurde im Januar 1892 dem Bundesrath vorgelegt. Der Entwurf fand vielen Beifall, aber auch Opposition. Noch im Februar 1892 publicirte der erfahrene Direktor eines der bedeutendsten Checkinstitute, der Bank des Berliner Kassenvereins, Herr Regierungsrath A. Hoppenstedt, eine Kritik „Zum Checkgesetz“ (H. I) nebst einem, auf 20 Paragraphen reducirten Gegenentwurf. Hoppenstedt erhob sieben Bedenken. Ein Theil derselben fand, nachdem sie in Verhandlungen zwischen der Reichsbankverwaltung und den Mitgliedern der Berliner Abrechnungsstelle eingehend erwogen worden, bei der Berathung im Bundesrath Berücksichtigung⁵¹⁾; für die abgelehnten Monita trat Hoppenstedt später (am 14. April 1892) nochmals ein, und zwar in einem Vortrage, der von ihm in der Vereinigung Berliner Bank- und Wechselgeschäfte gehalten und unter dem Titel „Ein zweites Wort zum Checkgesetz“ (H. II) publicirt wurde⁵²⁾. Inzwischen

⁵⁰⁾ Dieser Regierungsentwurf (Bundesrathsvorlage) wurde im Reichsanzeiger vom 26. Januar 1892 publicirt; er ist auch abgedruckt bei Hoppenstedt I S. 35, synoptisch mit dem eigenen Entwurfe desselben.

⁵¹⁾ Vgl. über diese Verhandlungen Hoppenstedt I S. 29 u. II S. 4.

⁵²⁾ Ueber beide Hoppenstedt'sche Schriften vgl. die Recension Riesser's in Zeitschr. für H.-R. 41 S. 597—601; über die zweite Schrift auch v. Canstein in Holdheim's Wochenschrift I S. 258 ff.

war die Berathung in den Ausschüssen des Bundesraths abgeschlossen worden; sie hatte die Abänderung von 7 Paragraphen (§§ 6, 8, 12, 13, 20, 24 und 28) und die Hinzufügung eines Zusatzes (§ 25) ergeben⁵³⁾. In dieser Fassung wurde der Entwurf mit einer vortrefflichen „Begründung“ am 11. März 1892 dem Reichstag zur verfassungsmässigen Beschlussnahme vorgelegt⁵⁴⁾. Leider ist dieser Entwurf dort noch nicht zur Berathung gelangt.

Ueber diesen deutschen Entwurf ist bereits eine ganze Reihe kritischer Berichte erschienen. Ausser den erwähnten beiden Hoppenstedt'schen Schriften sind hervorzuheben die Aufsätze von Simonson⁵⁵⁾, v. Canstein⁵⁶⁾ und Sattler⁵⁷⁾, sowie die auch den Entwurf kritisirende Recension Riesser's über Hoppenstedt⁵⁸⁾. Daneben sind zu nennen: Levinstein⁵⁹⁾ und Röhrich⁶⁰⁾.

⁵³⁾ Simonson in Schmoller's Jahrbuch XVI 4 S. 43 erklärt diese Veränderungen sämmtlich für Verbesserungen. Vgl. auch Nationalzeitung vom 15. März 1892, Morgenausgabe.

⁵⁴⁾ Reichstag, 8. Legislaturperiode, 1. Session 1890/92, Drucksache Nr. 736, 41 S. Abgedruckt auch bei Hoppenstedt II S. 40 ff. Die Bundesraths- und die Reichstagsvorlage synoptisch bei Simonson in Schmoller's Jahrbuch S. 59 ff.

⁵⁵⁾ Simonson (III), Zum Checkgesetz-Entwurf im Arch. f. bürgerl. Recht, VI S. 346—359, (IV) der Entwurf eines Checkgesetzes, Vortrag, gehalten in der Jurist. Ges. zu Berlin am 14. Mai 1892 (Schmoller's Jahrbuch XVI S. 43 ff. (1037 ff.)), (V) Zum Checkgesetz-Entwurf in Holdheim's Wochenschrift I S. 112—115. Die früheren beiden checkrechtlichen Arbeiten desselben Verfassers sind oben N. 47 citirt.

⁵⁶⁾ v. Canstein, Der Entwurf eines Checkgesetzes, in Holdheim's Wochenschrift I S. 81.

⁵⁷⁾ Sattler, Der Entwurf eines deutschen Checkgesetzes, in Holdheim's Wochenschrift I S. 74 ff.

⁵⁸⁾ Riesser (II), Z. f. H.-R. 41 S. 597 ff.

⁵⁹⁾ Levinstein, Der Entwurf eines Checkgesetzes, in Braun's Vierteljahrsschrift f. Volksw., Politik und Kulturgesch. 1892. Bd. 105, Jahrgang XXIX S. 158—168.

⁶⁰⁾ Röhrich, W., Check und Wechsel und der Entwurf eines Checkgesetzes, 1893 (Görlitzer Handelslehranstalts-Programm).

Auch die Handelskammern von Mannheim, Hamburg, Frankfurt, Stuttgart nahmen Stellung zu dem Entwurf, den sie zwar im Grossen und Ganzen gleichfalls freudig begrüßten, in einzelnen Punkten aber doch, und zwar zumeist im Sinne der Hoppenstedt'schen Gegenanschläge, verbessert wünschten⁶¹⁾.

4. Oesterreich. Durch Finanzministerialerlass vom 1. December 1857 wurde die k. k. priv. österreichische Creditanstalt zum Checkverkehr unter gewissen Bedingungen ermächtigt; in der auf Grund dieser Ermächtigung erlassenen Kundmachung der Creditanstalt vom 9. April 1858 findet sich — nach Hammerschlag — zum erstenmale in Oesterreich der Ausdruck Check; diese Bezeichnung kehrt im dritten Privileg der österreichischen Nationalbank vom 27. December 1862 für diejenige Anweisung wieder, mittelst welcher über das Giro Guthaben disponirt wird⁶²⁾. Nur vom stempelfiskalischen Standpunkt fand der Check in dem Gesetz vom 13. Februar 1862 resp. 29. Februar 1864 und im Finanzministerialerlass vom 20. Mai 1876 Berücksichtigung. Am 6. Novbr. 1883 wurde bei der österreichischen, am 5. Mai 1889 bei der ungarischen Postsparkasse der Checkverkehr mit grossem Erfolge eingeführt⁶³⁾; der Giro- und Checkverkehr der österreichisch-ungarischen Bank erfuhr am 2. Januar 1888 (im Anschluss an die bewährten Bestimmungen der deutschen Reichsbank) eine erhebliche Erweiterung⁶⁴⁾.

⁶¹⁾ Von diesen Handelskammerberichten liegt mir nur der Frankfurter Jahresbericht für 1892 (S. 74—77) und die Eingabe der Mannheimer Handelskammer an das Badische Ministerium des Innern vom 27. Sept. 1892, den Entwurf eines R.-Ch.-Ges. betr., vor; dieselbe ist anscheinend aus der Feder des für das Checkgesetz seit 1879 thätig gewesenen Dr. Landgraf; auf die Berichte der übrigen genannten Handelskammern ist daselbst vielfach Bezug genommen. Ich citire jene Eingabe meist unter dem Namen Landgraf. — Vgl. auch Hoppenstedt II S. 39.

⁶²⁾ Hammerschlag im Oester. Staatswörterbuch, 1894, I S. 263.

⁶³⁾ Michael S. 22. Hanausek S. 4 n. 4. Hammerschlag S. 265. Ed. Meyer a. a. O. Wolf a. a. O. (vgl. oben N. 29 u. unten N. 79*).

⁶⁴⁾ Hanausek p. 4 ff., Kanitz S. 6 ff., Schmiedland, Das Checkrecht im Giroverkehr d. österr.-ungar. Bank in „Gerichtshalle“, 1889 Nr. 36 S. 2 u. 3.

Schon im Jahre 1875 bezeichnete v. Ender⁶⁵⁾ den Mangel eines Checkgesetzes als eines der wesentlichen Hindernisse, welche der Ausbreitung des Checkwesens in Oesterreich im Wege stehen. Im Februar 1876 wurde vom niederösterreichischen Gewerbeverein die Nothwendigkeit eines Checkgesetzes betont, und im folgenden Jahre wurde im Abgeordnetenhaus (in der anlässlich der Vorberathung der Bankvorlage abgehaltenen Expertise über Girogeschäft und das Checksystem) hervorgehoben, dass die kaufmännischen Kreise den Erlass eines Checkgesetzes dringend wünschten⁶⁶⁾. Am 5. Februar 1878 hielt der inzwischen leider verstorbene Dr. Ignaz Funk in der Juristischen Gesellschaft in Wien einen Vortrag, über den Bd. I S. 424 dieser Zeitschrift berichtet ist, und den Unger⁶⁷⁾ mit Recht als schlicht und trefflich charakterisirt. Funk's Ruf fand Widerhall: noch in demselben Monat wurde in der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer der Antrag gestellt, die Kammer möge auf die gesetzliche Regelung des Checkwesens hinwirken⁶⁸⁾, und bald erging an Funk selbst die Aufforderung des k. k. österreichischen Handelsministeriums, ein Checkgesetz zu entwerfen. Funk arbeitete einen „Entwurf der Grundzüge eines Cheque-Gesetzes“⁶⁹⁾ in 13 Artikeln nebst allgemeinen Motiven⁷⁰⁾ aus. Ein hierauf vom

⁶⁵⁾ v. Ender, Der öster. Wechselstempel S. 175 ff., bei Funk, Rechtliche Natur des Cheques, 1878 S. 3. In demselben Jahr erschien auch Hell's „Vorschlag zur Belebung des Verkehrs mit Checks auf neuer Grundlage“ (cit. von Hammerschlag S. 267).

⁶⁶⁾ Hammerschlag S. 266.

⁶⁷⁾ Unger, Handeln auf fremde Gefahr (Abdruck aus Jhering's Jahrbüchern 33) 1894 S. 54 n. 127.

⁶⁸⁾ Dieselbe Kammer hat auffallender Weise sich im J. 1892 für eine temporäre Sistirung der Codificationsarbeit ausgesprochen! Vgl. darüber Hammerschlag S. 266 und unten N. 241.

⁶⁹⁾ Derselbe ist in Riesser's Revision S. 251 ff. (synoptisch mit den beiden Braunschweiger Entwürfen, dem Mannheimer und dem Reichsbankentwurf) abgedruckt.

⁷⁰⁾ Die allgemeinen Motive finden sich in Funk's zweiter Schrift (vgl. N. 72) S. 7—14.

Ministerialrath Dr. Migerka aufgestelltes Questionnaire von 33 Fragen wurde im October 1880 einer Sachverständigenkonferenz im Handelsministerium vorgelegt. Von den vernehmenen zehn Experten haben vier: Bunzl⁷¹⁾, Funk⁷²⁾, Leonhard⁷³⁾ und Pollak⁷⁴⁾ ihr Gutachten publicirt. Das Votum Bunzl's und Leonhard's war der Codification minder günstig; das Bedürfniss der gesetzlichen Regelung verneinten damals auch Grünhut⁷⁵⁾, sowie Links⁷⁶⁾; für das Gesetz traten ausser Funk auch Czelechowski⁷⁷⁾ und Kerpál⁷⁸⁾ ein, sowie neuerdings mit eingehender Begründung v. Canstein⁷⁹⁾. Die Enquete verlief im Sande; ebensowenig brachten die Anregungen der Jahre 1882 und 1887 — abgesehen von den Normen für den Checkverkehr des Postsparkassenamts^{79a)} —

⁷¹⁾ C. Bunzl, Material zu einem Chequegesetzentwurf. Ein Fragebogen beantwortet. Wien 1880.

⁷²⁾ J. Funk, Das Questionnaire über ein österr. Chequegesetz beantwortet. Wien 1880.

⁷³⁾ Gust. Leonhardt, Die gesetzl. Begründung des Checksystems in Oesterr. Ein über Aufforderung erstattetes Gutachten. Wien 1881.

⁷⁴⁾ Jul. Pollak, Das Questionnaire über ein österr. Checkgesetz. Wien 1880 (mir nicht zugänglich). Eine Besprechung des Funk'schen Entwurfs schrieb auch Thorwart, Ein österr. Checkgesetz (Neue Freie Presse vom 25. November 1880).

⁷⁵⁾ Grünhut in s. Z. VIII (1881) S. 408. Neuerdings scheint jedoch auch Grünhut die Zeit für das Checkgesetz als gekommen zu erachten; vgl. den gehaltvollen Artikel desselben in der Neuen Freien Presse vom 19. Mai 1894.

⁷⁶⁾ Verhandl. des 17. deutschen Juristentags, II S. 151 ff.

⁷⁷⁾ Czelechowski, Ein österr. Checkgesetz, in den Jurist. Blättern X, 1881 Nr. 19 u. 20.

⁷⁸⁾ Verhandl. des 17. deutschen Juristentags II S. 153 ff.

⁷⁹⁾ v. Canstein, Check, Wechsel und deren Deckung, Berlin 1890, S. 6 u. 174 ff. Vgl. über v. Canstein's Werk die Recension Koch's im Jurist. Lit.-Blatt III S. 9, andererseits aber auch Kohler, Konkursrecht, 1891 S. 691. Vgl. auch unten N. 143 ff. u. passim. — Für ein Checkgesetz auch L. Strauss, Jurist. Blätter 1894 S. 219.

^{79a)} Ges. v. 19. Novbr. 1887, bei Wolf a. a. O. S. 154 ff. Es ist ins Französ. übersetzt und annotirt v. Dubois (vgl. oben N. 29).

gesetzgeberische Resultate⁸⁰⁾. Dagegen führte im Jahre 1892 die Initiative des Abgeordn. Peetz^{80a)} bei Berathung der österreichischen Valutagesetze zu eingehender Berathung im Justizministerium, in Folge deren der lang ersehnte und so oft begehrte amtliche Entwurf eines Checkgesetzes am 5. Mai 1894 publicirt und demnächst am 17. Mai d. J. einer Expertencommission von 13 Vertretern des Bankwesens unterbreitet worden ist⁸¹⁾. Dieser Entwurf hat eine nahe Verwandtschaft mit dem deutschen, an den er sich oft wörtlich anlehnt; zuweilen sind jedoch die Hoppenstedt'schen Vorschläge vorgezogen, und vereinzelt finden sich auch ganz selbstständige Abweichungen von beiden Vorbildern⁸²⁾. Er zerfällt in 25 Paragraphen von sehr verschiedener Länge.

5. Ehe wir die beiden Entwürfe Oesterreichs und Deutschlands im Einzelnen prüfen, ist noch der Entwurf eines Weltcheckrechts vom Jahre 1888 zu erwähnen. Derselbe verdankt dem Congrès internat. de dr. commercial⁸³⁾ seine

⁸⁰⁾ Im J. 1882 soll ein vom Handelsministerium ausgearbeiteter Checkgesetz-Entwurf dem Justizminister zur Begutachtung vorgelegt worden sein. Im Februar 1887 wurde im Abgeordnetenhaus anlässlich der Vorberathung der Vorlagen über den Ausgleich mit Ungarn in dem Subcomité des Ausgleichsausschusses, welchem die Bankvorlage zugewiesen war, eine Resolution angenommen, welche „mit Rücksicht auf eine rasche und erfolgreiche Ausdehnung des volkswirtschaftlich so belangreichen Giroverkehrs“ ein Checkgesetz dringend forderte. Hammer Schlag S. 266, vgl. auch Edm. Mayer, Gerichtshalle 1889, S. 9 ff.

^{80a)} Besonders im Industriellen-Club. Kanitz S. 8.

⁸¹⁾ Der Entwurf erschien in der Neuen Freien Presse; er findet sich jetzt auch abgedruckt in Holdheim's Wochenschrift 1894, Januarheft.

⁸²⁾ Besprechungen erschienen inzwischen von v. Canstein in Holdheim's Wochenschr. v. 9. Juni 1894 S. 197 ff., Thaller in seinen Annales VIII S. 172, Grünhut (vgl. N. 75), Ludwig Strauss in den Jurist. Blättern XXIII Nr. 19, Edm. Mayer ebendas. Nr. 21. — Berichte über die Enquête erschienen in der N. Fr. Presse Nr. 10679, 10680, 10684 u. 10687.

⁸³⁾ Actes du congrès intern. de dr. comm. de Bruxelles (Brux., Paris 1889) S. 435—444, 448, 453—459, 496, 498, 525, 548. Speiser in Zeitschr. für H.-R. 36 S. 163 ff. u. in Zeitschr. für schweiz. R. N. F. 8 S. 46 ff. Mecke, Der intern. Congress für H.-R., Berlin 1890 S. 21. Barclay, Assimilation des lois concernant la lettre de change, le billet à ordre

Entstehung, welcher von der belgischen Regierung 1885 nach Antwerpen und 1888 nach Brüssel berufen wurde. Dieser Congress zerfiel in eine seerechtliche und eine wechselrechtliche Section. Die letztere adoptirte in Antwerpen ohne weitere Discussion als letzten Artikel einer Weltwechselordnung eine Bestimmung, die den Check mit alleiniger Ausnahme der Präsentationsfrist vollständig den wechselrechtlichen Normen unterwarf. In Brüssel wurde dagegen auf Grund von Gegenvorschlägen Barclay's und Würth's das Checkrecht eingehend erörtert; namentlich stritt man über den Begriff des Checks und seinen Unterschied vom Sichtwechsel. Man kam zu dem befremdlichen, ja unannehmbaren Resultat, dass jedes Sichtpapier ohne Wechselklausel als Check zu gelten habe. Die Präsentationszeit wurde für Platzchecks herabgesetzt, für Distanzchecks der Partikulargesetzgebung überlassen; das crossing wurde nach englisch-spanischem Muster sanctionirt. Gegen die uniforme Regelung der Checks erklärte sich nur der Pariser Professor Guyot; das Bedürfniss einer solchen Regelung wird aber wohl durch Fragen des internationalen Checkrechts ausser Zweifel gesetzt⁸⁴).

III.

Die neuere Checklitteratur.

Ausser den in der vorstehenden Darstellung und den Anmerkungen bereits genannten Schriften sind seit dem letzten Bericht in dieser Zeitschrift (III S. 74) noch folgende Arbeiten erschienen :

et le chèque sur la base du projet du congrès intern. d. dr. comm., Bruxelles 1888, p. 37—40. Vgl. auch Handwörterb. der Staatswiss. II S. 828 u. 829, dem einzelne Sätze des Textes entnommen sind. Ueber den Gedanken eines Weltcheckrechts vgl. *Annuaire de l'Institut de dr. intern.* VII S. 59, 78—80, 88, 89 (Norsa) u. 98, VIII S. 92—94 (Asser u. Barclay). *Rass. di dir. comm.* IV 105 (Norsa).

⁸⁴) Vgl. *Clunnet's Journal* 1889 S. 333 (Palermo 13. Dec. 1886). *Busch's Archiv* 45 S. 364 ff. (O.-L.-G. Köln, Urtheil vom 21. Febr. 1883). *Entscheid. des Schweizer. Bundesgerichts* Bd. X S. 370 ff. (6. Septbr. 1884).

a) Französische:

Touzaud, Des effets de commerce, 1882, p. 147—203.

Chastenet, Etude sur les banquiers Romains. Des chèques.
Paris. Thèse 1882.

Ewald, Etude sur le chèque, 1891 (citirt von Panhard).

Panhard, De l'action institoria. Du chèque. Paris 1893. Thèse.

Tessier, Traité théor. et prat. des Chambres de compensation (clearing-houses). Paris 1894. Am Schluss ist der Check behandelt.

Ausserdem ist der Check dargestellt in den bekannten handelsrechtlichen Werken von Boistel, 3. édit. p. 592—606, Bravard-Veyrières-Demangeat, 2. éd. 1888, tome III, und zuletzt in dem vortrefflichen traité de dr. comm. von Lyon-Caen et Renault, 2. édit. 1893, tome IV, p. 364—423, sowie in den Schriften über „titres au posteur“ von Audier, 1885, Nr. 161 und Wahl, 1891, Nr. 67, 466 ff.

Eine Specialfrage behandelt:

Mouchet, De la compensation dans les chèques in Thaller's
Annales du dr. comm. III, 1889, p. 39 ff.

Zu vergleichen sind auch die Bemerkungen von:

Thaller in seinen Annales III, I S. 31, 1889, S. 86 ff.,
175 ff., IV S. 171 n., V S. 203, VI S. 254 ff., auch
in der Revue critique de législ. 1886, XXXV S. 286,

Rataud, in der Revue critique XXIV S. 202 und

Saieilles im Bulletin de la Société de Leg. comp. 1889,
S. 634, 637 n. und 659 n.

Endlich ist aus der nationalökonomischen französischen Litteratur hervorzuheben:

Paul Cauwès, Cours d'écon. pol., 3. éd., t. II, Nr. 597 à 604
und Arnauné in Say's Dict. des finances s. v. chèque.

b) Belgische ^{84a)}:

Picard et d'Hoffschmidt, Pandectes belges, tome XVIII,
s. v. chèque, p. 1030 ff.

^{84a)} Vgl. auch die Entsch. der Cour de Bruxelles v. 17. Novbr. 1891 bei Thaller VII S. 241.

Vautier, Résumé du cours de dr. com. professé de Bruxelles, 1885, S. 105—108 (ein ganz kurzer Abriss).

c) Amerikanische^{84b)}:

J. Randolph, A treatise on the Law of Commercial Paper, containing etc. Vol. III. Jersey city. 1886 u. 1888⁸⁵⁾.

Bigelow, The law of bills, notes and checks, Boston, 2. edit. 1880, p. 115 ff.

N. Newmark, The law relating to bank deposits . . . checks etc. St. Louis.

Norton, Handbook of the law of bills and notes. 1893.

H. C. van Schaack, Law of Bank Checks in the United States 1892.

Von dem in den früheren Bänden citirten berühmten Werke von Byles ist 1891 die 8. amerikanische Auflage (by Word) und die 15. englische Auflage erschienen; gleichzeitig die 4. Auflage von Daniel's wichtigem Werke: „On negotiable papers“.

d) Deutsche:

Ausser den N. 29—59 erwähnten Schriften sind zu nennen: Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 2. Aufl. 1893, S. 322 ff. Endemann, Lehrbuch, 4. Aufl. 1887, S. 547, 573 ff. und Handbuch III § 454.

Hergenhahn, Die Entwicklung des Checkverkehrs in der Holdheim'schen Wochenschrift S. 143—146.

Siemens, Die Lage des Checkwesens in Deutschland, 1883, und folgende volkswirtschaftliche Schriften:

Roscher, System III § 74.

Ad. Wagner in Schönberg's Handbuch. 3. Aufl. 1890, I S. 426 ff.

Struck, Skizze des englischen Geldmarkts in Schmoller's Jahrbuch. N. F. X S. 1 ff. und 47 ff.

^{84b)} Mir nicht zugänglich. Die englische Litteratur vgl. oben S. 366 N. 4.

⁸⁵⁾ Vgl. hierüber den eingehenden Bericht König's im Centralblatt für Rechtswissenschaft X (1891) S. 98—107. bes. p. 99, 100, 103. . .

Wirth, Grundzüge d. Nationalökon., 4 Aufl. 1882, S. 257 ff.
Neurath, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 1885, Lpz.
S. 200 ff.

S. Kayser, Der Güterumlauf und seine Bedeutung für die
Volkswirtschaft, 1888, S. 577. Frankf. a. M.

v. Stieglitz, Wesen und Vorzüge des Depositen- und Check-
verkehrs, 1884, und

Glauert, Die Bedeutung des Checkverkehrs für Deutsch-
land, im Jahrbuch für Nationalökonomie. 3. Folge II
S. 259 ff.

Vgl. auch unten N. 91 ff.

e) Oesterreichische:

Ausser den S. 384—386 Genannten, besonders v. Can-
stein⁸⁶⁾, Funk, Hanausek und Unger, sind folgende
Schriften zu erwähnen:

Bubenik, Die Technik des Giroverkehrs bei der öster-
reichisch-ungarischen Bank, 1888.

Roztočil, Ein Beitrag zur Checklehre. Jurist. Blätter, 1881,
Nr. 32.

Kanitz (über Effectenchecks in Banker's Magazin. 1888,
November), und: Die Bedeutung des Giroverkehrs,
Wien 1894.

Pawliček⁸⁷⁾, Wechsel und Check in der europäischen Ge-
setzgebung, Prag 1884 (in böhmischer Sprache).

Rauchberg, Der Clearing- und Giroverkehr, Wien, 1886, und:
Die Entwicklung des Clearing- und Giroverkehrs, 1890.

⁸⁶⁾ Vier Arbeiten v. Canstein's sind bereits N. 50, 56, 79 u. 82
citirt; ein weiterer Aufsatz desselben Autors „Der Check“ befindet sich
in Holdheim's Wochenschrift, 1892, I S. 63 ff. — Ueber einen anonymen
österr. Aufsatz vgl. N. 4. Auch Neurath und Wolf sind Oester-
reicher. Wird in den folgenden Noten v. Canstein ohne Zusatz citirt,
so ist das N. 79 genannte Werk gemeint.

⁸⁷⁾ Vgl. hierüber Pražak im Centralblatt für Rechtswissenschaft,
IV S. 25. — Vgl. bez. Rauchberg's auch N. 29.

L. v. Stein, Kassenscheine, Checks und ihr Rechtsverhältniss (Presse vom 12. Oktober 1880).

L. Strauss, Die gesetzliche Regelung des Checkverkehrs, in Zeitschr. f. Staats- und Volkswirtschaft, 1893, Nr. 21, 26, 32 ff., und: Der Checkgesetzentwurf in Jurist. Blätter, 1894 (XXIII, Nr. 79).

f) Skandinavische:

Das Checkrecht berührt Heckscher in der Tidskrift for Retsvidenskab. 1890, II S. 590. (Om anvisningen.)

g) Russische:

Szafir, Ist die Bank verpflichtet, die Auszahlung eines Checks auf Antrag des Ausstellers zu beanstanden? (in russischer Sprache im Journal für russisches Privat- und Strafrecht, 1888, Heft 1).

Zur Geschichte des Checks sind seit Bd. I dieser Zeitschrift sehr wichtige Untersuchungen veröffentlicht worden, besonders von Ajello⁸⁸⁾, Cusumano⁸⁹⁾, Franchi⁹⁰⁾, Goldschmidt⁹¹⁾, v. Kostanecki⁹²⁾, Lattes⁹³⁾ und Nasse⁹⁴⁾.

⁸⁸⁾ Ajello, I depositi, le fedi di credito e le polizze dei banchi (im Filangieri VII (1882) S. 641—665, 703—771).

⁸⁹⁾ Cusumano, Storia dei banche della Sicilia I 1887, S. 273 ff.

⁹⁰⁾ Franchi a. a. O. S. 17—36.

⁹¹⁾ Goldschmidt, Universalgesch. des H.-Rs. 1891 S. 51, 318 ff., 324 bis 327, auch in der Zeitschr. der Savignystiftung, Rom. Abth., X, S. 378, 383, 384.

⁹²⁾ v. Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter, 1889 S. 35, 36, 82—85, 117; dazu Weber in Zeitschr. für H.-R. 37 S. 597 ff. — Ueber mittelalterliche Zahlungsanweisungen vgl. auch v. Below in Maurenbrecher's Histor. Taschenbuch, 1887, S. 308 u. in Sybel's Histor. Z. 59 (1888) S. 197. — Ueber kaiserliche Anweisungen auf die Lübeck'sche Stadtsteuer (1324—1340) vgl. Dreyer, Nebenstunden S. 357 u. 358.

⁹³⁾ Lattes, Il dir. comm. nella legislazione statutaria delle città ital. 1884, S. 205 ff.

⁹⁴⁾ Nasse, Das venetianische Bankwesen im 14.—16. Jahrh. (im Jahrb. f. Nat.-Oek. 34 S. 329 ff.), auch jetzt im Handwörterbuch der

Der älteste erhaltene Check stammt wohl aus Palermo vom Jahr 1416.

Auf angebliche Vorläufer des Checks in Chaldäa beziehen sich die Arbeiten von Revillout⁹⁵⁾, Lenormant⁹⁶⁾, Oppert⁹⁷⁾, sowie Kohler und Peiser⁹⁸⁾; auf griechische und römische Analogien Hermann-Blümner⁹⁹⁾, Serafini¹⁰⁰⁾, Merkel¹⁰¹⁾, Ruggeri¹⁰²⁾, Buonamici^{102a)} und Voigt^{102b)}. — Zu erwähnen sind auch Schaube, Jäger¹⁰³⁾, Papa d'amico¹⁰⁴⁾ und Rota¹⁰⁵⁾.

Zum Schluss dieser bibliographischen Umschau sei noch die Bemerkung gestattet, dass der Check in der deutschen Litteratur doch schon etwas früher und öfter begegnet, als in Bd. I S. 118 angenommen wurde; so bereits in der ersten Hälfte

Staatswiss. II S. 48 ff. Vgl. auch desselben Verfassers ältere Abhandlung: Bankanweisung und Banknoten in der Zeitschr. für Staatswiss., 1872, S. 322 ff.

⁹⁵⁾ Revillout, Les obligations en dr. égyptien, appendice: sur le droit de la Chaldée p. 472 ff. (1886).

⁹⁶⁾ Lenormant, La monnaie dans l'antiquité, 1878, I S. 113, 116.

⁹⁷⁾ Oppert in Zeitschr. für Keilschriftforschung I S. 16.

⁹⁸⁾ Kohler u. Peiser, Babylon. Rechtsleben I S. 19, 26, 28.

⁹⁹⁾ Hermann-Blümner, Griech. Privatalterthümer, 1882, III S. 454. Vgl. auch Büchschütz, Besitz und Erwerb im griech. Alterthum, 1869 S. 502 ff., Pauly, Realencyclopädie I S. 716, III S. 127, Hüllmann, Handelsgesch. der Griechen S. 187.

¹⁰⁰⁾ Serafini im Arch. giur. XIV S. 284 ff.

¹⁰¹⁾ Merkel im Handwörterbuch der Staatswiss. II S. 42 ff.

¹⁰²⁾ Ruggeri a. a. O. p. 23—26; vgl. dazu Franchi a. a. O.

^{102a)} Buonamici, Sulle literarum obligationes nell' antico dir. rom. (Arch. giurid. XVI (1878) S. 3—72.

^{102b)} M. Voigt, Ueber die Bankiers, die Buchführung und die Literaloblig. der Römer 1887 S. 25 ff., 32.

¹⁰³⁾ Jäger, Die ältesten Banken S. 20. — Zeitschr. für H.-R. 32 S. 503 u. 508 (Schaube).

¹⁰⁴⁾ Papa d'amico, I titoli di credito, 1886 S. 321 ff.

¹⁰⁵⁾ Rota, Storia delle banche, 1879. Ueber Anweisungen des päpstlichen camerlengo an die Kasse vgl. Gottlob, Aus der camera apostolica des 15. Jahrh., und dazu Kehr in Götting. Gel. Anz. 1891 S. 71.

dieses Jahrhunderts bei Becher (1820) und Leuchs¹⁰⁶⁾, Meyssner¹⁰⁷⁾, Hüllmann¹⁰⁸⁾ und dem älteren Mittermaier¹⁰⁹⁾.

Capitel II.

Der deutsche und österreichische Entwurf im Besonderen.

I.

Die wesentlichen Erfordernisse des Checks.

Mit Recht ^{109a)} haben beide Entwürfe, der österreichische wie der deutsche, von einer Definition abgesehen und anstatt derselben die Erfordernisse des Checks im § 1 aufgezählt. Dass sich dabei der deutsche Entwurf des Eingangs bedient, „der Check muss enthalten“, während der österreichische im Anschluss an die Wechselordnung und an Hoppenstedt mit den Worten beginnt: „die wesentlichen Erfordernisse eines Checks sind“, ist unerheblich¹¹⁰⁾. Der österreichische Entwurf zählt nur 4, der deutsche Entwurf dagegen, wenigstens formell, 5 Erfordernisse auf¹¹¹⁾. Nach beiden Entwürfen sind essentiell:

¹⁰⁶⁾ C. E. Becher, Nützliche Bemerkungen bei der Einleitung und Führung kaufmännischer Geschäfte in und mit England, Hamburg 1820. Die betreffende Stelle ist abgedruckt bei Leuchs, Vollständiges Handelsrecht, Nürnberg 1822, S. 168 Absatz 4.

¹⁰⁷⁾ Meyssner, Allg. Europ. Wechselpraktik, 1846, S. 280.

¹⁰⁸⁾ Hüllmann, Handelsgesch. der Griechen, 1839 S. 187, bezeugt als Gebrauch seiner Zeit die Ausstellung von Anweisungen auf die Banken als Kassenverwalter; doch fehlt bei ihm der Name Check.

¹⁰⁹⁾ K. J. A. Mittermaier, Grundsätze des d. Privatrechts, 1847, 7. Aufl. §. 357, II S. 270. Die curiose Definition lautet: „Checks sind Ordrebriefe (!) an eine Bank oder an den Agenten einer solchen ausgestellt, von Seite einer Person, die in der Bank ihr gehörige Gelder liegen hat, und beauftragt davon an den Inhaber des Briefs, oder eine bestimmte Person, oder ihre Ordre eine Summe zu bezahlen.“

^{109a)} A. M. wohl nur Lewinstein p. 163 ff.

¹¹⁰⁾ Landgraf S. 2 zieht die Fassung des d. Entw. vor; anderer Meinung die Hamburger Handelskammer.

¹¹¹⁾ v. Canstein, Wochenschrift I S. 84. Hoppenstedt und die

1. Die Checkklausel, d. h. die in den Text selbst aufzunehmende Bezeichnung der Urkunde als Check. Dies Erforderniss ist zwar weder vom französischen, noch englischen Recht gefordert, es entspricht dagegen dem schweizer Recht ^{111a)}, ist auch vom holländischen Entwurf adoptirt worden und sichert die Unterscheidung von Wechsel und Anweisung ¹¹²⁾.

Beide Entwürfe verlangen die Aufnahme der Klausel in den Text der Urkunde. Es ist jedoch von der Hamburger und der Mannheimer Handelskammer der Einwurf erhoben worden, dass die Benutzung ausländischer Formulare für Ausstellung von Auslandchecks durch inländische Firmen unentbehrlich sei, und dass man daher mit dem Reichsbankentwurf von 1882 die Klausel auch in der Ueberschrift (mittels Aufdrucks der Worte „Check aus meinem Guthaben“) gestatten solle. Es ist aber eventuell nicht abzusehen, warum, falls man vom strengen Princip der Wechselordnung abweicht, der Aufdruck nur in der Ueberschrift erfolgen soll; warum nicht auch

Mannheimer Handelskammer vermissen eine dem Art. 7 der W.-O. entsprechende Norm, welche den formwidrigen Check für ungültig erklärt. Sie fehlt auch dem österr. Entw. Ueber die Wirkungen eines chèque irrégulier vgl. Lyon-Caen S. 408, 409, Behrend S. 40, sowie unten N. 111^a und 114 a. E.

^{111a)} Manche Züricher Bankkunden sollen freilich Formulare ohne Checkklausel vorziehen, um nicht eventuell der Checkstrenge zu unterliegen. Solche Urkunden sind natürlich rechtlich keine Checks. Vgl. Entsch. des Schw. Bundesgerichts X S. 375 (6. September 1884).

¹¹²⁾ Für die Klausel besonders die Mot. des d. Entw. Simonson I S. 348, II S. 51 ff., Zoller S. 16, v. Canstein S. 176, Hoppenstedt II S. 26, Riesser 269; Franchi S. 64 kann es nicht verstehen, dass ich in Endemann's Handb. (bei n. 95) die Nothwendigkeit der Klausel nicht anerkannt habe, da ja dort nicht positives Recht, sondern Theorie vortragen worden sei; aber auch die Theorie darf den Unterschied von *lex ferenda* und *lex lata* nicht übersehen, darf nicht für ein Essentiale erklären, was in den bei weitem meisten Staaten nicht essentiell ist. Dass Verfasser *de lege ferenda* für die Checkklausel ist, darüber vgl. oben Bd. I S. 488 u. Jahrb. f. National-Oekonomie 36 S. 482. — Lippe fordert die Klausel nicht. Ueber den Brüsseler Entwurf vgl. oben S. 388 und Zeitschr. für H.-R. 36 S. 168.

im Rande? Uebrigens wäre mit der Freigabe des Aufdrucks der Möglichkeit von Processen über den Zeitpunkt des Aufdrucks Raum gegeben. Es ist der ausländischen Bank, welche mit deutschen Firmen „arbeiten“ will, doch wohl nicht zuviel zugemuthet, wenn man von ihr die Uebergabe von Checkformularen, die dem deutschen Recht entsprechen, verlangt.

2. Die Ausstellerunterschrift ¹¹³⁾.

3. Das Orts- und Zeitdatum ¹¹⁴⁾, und

4. Die Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme ¹¹⁵⁾ zu zahlen.

A) Ein sehr wesentlicher Unterschied besteht hierbei aber bezüglich der Eigenschaft des Bezogenen, der sogen. passiven Checkfähigkeit: nach dem österreichischen Entwurf ist die Urkunde nur dann ein Check, wenn die Aufforderung an eine öffentliche Bank, Sparkasse oder an eine andere zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmässig berech-

¹¹³⁾ v. Canstein II. S. 84 vermisst mit Recht eine den Art. 94 u. 95 der D. W.-O. entsprechende Bestimmung über die Beglaubigung der Handzeichen und über die Haftung des falsus procuratur.

¹¹⁴⁾ Orts- und Zeitdatum wären wohl nach engl. Vorbild entbehrlich. Vgl. Bd. I S. 472—479, auch Simonson II S. 38, Kühlenbeck S. 96 u. (bezügl. des Ausstellungsorts) Riesser I S. 270 n. 365, sowie die dort Citirten. Für Orts- und Zeitdatum freilich fast alle übrigen Gesetze und Entwürfe, vgl. Endemann's Handb. n. 96, holl. Entw. I Nr. 4, Lippe § 14, Spanien § 34, Peru 2, Argentinien 800 Z. 2 u. 3, Portugal 340 Z. 5. Landgraf und die Hamb. Handelskammer fordern, wie Frankreich, die Schweiz, Spanien, Peru, in Buchstaben geschriebenes Zeitdatum. Ueber die Wirkung des postdatirten Checks in England vgl. Clunet's Journal XVII S. 502, in Belgien Thaller VII S. 247.

¹¹⁵⁾ Seltsamer Weise fehlt dies Erforderniss im franz. Gesetz (Lyon-Caen Nr. 354) u. belg. Gesetz. Vgl. oben I S. 440 ff., sowie Handb. n. 94, Spanien 535 Nr. 3, Portugal 340, Peru Art. 2 (Buchstaben und Zahlen), Lippe § 14 (Zahlen u. Buchstaben), Schweiz 830 (mit Worten), Argentinien 800 Z. 6 („La cantidad librada, que se escribirá con palabras“, mit Ausschluss von Schreibmaschine und sonstigem Druck: ausserdem en numeros in einer Ecke [en uno angulo del cheque]), holländ. Entw. I Nr. 2.

tigte Anstalt gerichtet ist. Der deutsche Entwurf dagegen lässt die Urkunde als Check gelten, auch wenn die Anweisung auf einen Privatbankier, einen sonstigen Kaufmann oder irgend eine beliebige Person oder Firma gezogen wird. Der deutsche Entwurf steht im Einklange mit dem Recht Frankreichs, Belgiens, der Schweiz, Spaniens und Rumäniens; der österreichische Entwurf ist nicht nur engherziger, als alle jene Rechte, sondern er tritt durch die Ausschliessung des Privatbankiers auch hinter England, die vereinigten Staaten, Canada, wohl auch Mauritius ^{115a)}, sowie hinter den holländisch-japanischen und den Weltrechtsentwurf zurück. Da auch Italien, Portugal, Holland und Malta nicht nur jeden Privatbankier, sondern sogar jeden Kaufmann oder Kassirer mit der passiven Checkfähigkeit bekleiden, nimmt der österreichische Entwurf in dieser Cardinalfrage mit Peru und Argentinien ¹¹⁶⁾ eine wenig rühmenswerthe Sonderstellung ein. Die vom Entwurf beliebte Privilegirung der öffentlichen Banken und Institute dürfte schwerlich der Weisheit letzter Schluss sein; die österreichische Regierung ist sich wohl auch der Bedenklichkeit ihres Vorschlags in dieser Richtung voll bewusst, denn sie hat als erste der der Enquête vorzulegenden Hauptfragen die Frage nach der Ausdehnung der passiven Checkfähigkeit formulirt ¹¹⁷⁾.

^{115a)} In der Uebersetzung Crémazy's a. a. O. heisst es allerdings in Art. 3 „adressé au directeur d'un établissement de banque“, es ist aber in Klammern das englische Wort „banker“ beigesetzt.

¹¹⁶⁾ Peru Art. 1: „Dans un établissement de crédit“. — Argentin. 798 definirt den Check als Zahlungsauftrag „dada sobre un Banco“. Der Entwurf von Segovia 618 liess dagegen Checks auf ein „établissement de crédit“ oder „une personne quelconque“ zu.

¹¹⁷⁾ Die Enquête hat sich inzwischen gegen jene Beschränkung für das englische System ausgesprochen. Vgl. zu der Frage Bd. I 445 bis 452, Jahrb. f. Nat.-Oek. 33 S. 477, im Handbuch § 454 S. 1154 ff. Vogt S. 314, Riesser I S. 270, II S. 599 ff., Hoppenstedt II S. 26, Eingabe der Mannheimer Handelskammer S. 3, v. Canstein, 1894, S. 200. Zu Gunsten der allg. Checkfähigkeit spricht ein Umstand, den zu anderem Zweck schon 1723 Raumburger, *Justitia selecta* S. 671 geltend gemacht hat: „Weilen nun in Teutschland die Distinction

Gegen die Fassung des deutschen Entwurfs ist übrigens einzuwenden, dass der Ausdruck „Person oder Firma“ es zweifelhaft lässt, ob Checks auf Rentämter, Kassen, Direktionen statthaft sind; am besten erscheint die Fassung des holländischen Entwurfs Art. 1 Ziff. 3: „Die Angabe desjenigen, der zahlen soll.“

B) Nur zu begrüßen ist es dagegen, dass die im Funk-schen Entwurf Art. 2 b in Uebereinstimmung mit dem österreichischen Finanzministerialerlasse vom 28. Februar 1864 geforderte Niederschrift auf einem von der Bank ausgegebenen Formular (Blanquet) aus den wesentlichen Erfordernissen beseitigt ist. Freilich zeigt sich noch immer eine unberechtigte Bevorzugung jener Formulare, insofern § 23 sie mit einer weit niedrigeren Stempelgebühr belegt, als andere Checks. — Wenn auch nicht ausdrücklich, so scheint doch ein Formular von den neuesten Gesetzen Perus und Argentiniens implicite gefordert, insofern sie eine Ordnungsnummer unter den Essentialien aufzählen (Art. 2 resp. 800); Argentinien verlangt sogar die Nummer sowohl auf dem Check, als auch auf dem „Talon“ (der souche)¹¹⁸⁾. Die Argumente Zollers S. 18 zu Gunsten des Blanquets würden in gleicher Weise für den Wechsel zutreffen¹¹⁹⁾.

C) Zu billigen ist es, dass der österreichische Entwurf die Fassung des deutschen Entwurfs adoptirt hat, demzufolge die Zahlung aus dem Guthaben des Ausstellers erfolgen

zwischen banquieros und anderen Kauffleuthen . . . notorie cessiret* . . . Gegen die Checkfreiheit die Stuttgarter Handelskammer, Jahresbericht pro 1891, der Verein Deutscher Banken, im Grunde wohl auch Lyon-Caen S. 391 bei n. 2. Vgl. auch Kuhlenbeck S. 92—94. Gegen das italienisch-portugiesische Mischsystem („ibrido sistema“) Gallavresi S. 123 ff., Franchi S. 16 u. 46 n. 4, Pappenheim a. a. O. Vgl. auch Landgraf S. 3, Sattler S. 76, Strauss (Jur. Blätter) S. 219. — Ein Stempelprivileg der Bankchecks vor allen übrigen Checks wünscht der Verein deutscher Banken. Gegen die Checkfreiheit auch Mittermaier, Zeitschrift für H.-R. 29 S. 161 und Panhard S. 135.

¹¹⁸⁾ Segovia Nr. 2637. Vgl. oben S. 376.

¹¹⁹⁾ Gegen Formularzwang Riesser S. 271.

soll. a) Die „elastische“ Natur des Wortes „Guthaben“ lässt wohl die Auffassung zu, dass nicht nur auf baares Depot, sondern auch auf Credit gezogen werden könne. Noch wünschenswerther wäre es freilich, wenn die Statthaftigkeit des Creditchecks durch eine gesetzliche Interpretation des Ausdrucks „aus dem Guthaben“ gegen jeden Zweifel gesichert würde¹²⁰⁾. Höchst empfehlenswerth ist in dieser Richtung der Schlusssatz des § 20 des deutschen Entwurfs. Derselbe lautet: Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach der zwischen ihm und dem Aussteller getroffenen Verabredung von dem Letzteren ausgestellte Checks einzulösen verpflichtet ist. Dass diese Vereinbarung (der sogen. Checkvertrag) das den Check von der Anweisung juristisch unterscheidende Merkmal ist, habe ich an anderen Orten nachzuweisen versucht¹²¹⁾. Allerdings hat der obligatorische Checkvertrag manche Gegner, wie Birnbaum¹²²⁾, Bunzl¹²³⁾, v. Canstein¹²⁴⁾, Cosack^{124a)}, Franz Mittermaier¹²⁵⁾ und, trotz mancher Concession, wohl auch Franchi¹²⁶⁾,

¹²⁰⁾ Das Wort „Guthaben“ bemängelt v. Canstein i. d. Wochenschr. S. 82; vgl. dagegen Simonson ebendas. S. 114. Vgl. auch Endemann's Handbuch S. 1147 n. 67—69. Rossel S. 891. — Schwankend Röhrig S. 13 u. 24.

¹²¹⁾ Bd. I S. 452—463, III S. 75 dieser Zeitschrift, im Endemann'schen Handbuch S. 1148, im Handwörterbuch der Staatswiss. S. 814, 815, auch in Conrad's Jahrbuch S. 478.

¹²²⁾ Birnbaum S. 7.

¹²³⁾ Bunzl S. 13 u. 14.

¹²⁴⁾ v. Canstein in Holdheim's Wochenschr. I S. 81 u. III S. 198.

^{124a)} Cosack S. 324: „beruht meistens auf einem Checkvertrage“ (also nicht stets).

¹²⁵⁾ Mittermaier in Zeitschr. für H.-R. 28 S. 172, 29 S. 161. ist gegen das Erforderniss des Guthabens.

¹²⁶⁾ Franchi S. 9: „anche noi diremo col Cohn: ‚kein Check ohne Checkvertrag‘, ma non confonderemo questo ‚Checkvertrag‘ col vero e proprio contratto di assegno che passa fra assegnante ed assegnatario“. Vgl. p. 86, wo er zwischen Assignant und Assignat einen „contratto di disponibilità“ construirt und dazu N. 7 bemerkt: „Con

Zoller¹²⁷⁾ und Simonson¹²⁸⁾; aber er hat doch auch manche Anhänger, wie Bayerdörffer¹²⁹⁾, Funk¹³⁰⁾, Hanausek¹³¹⁾, Hoppenstedt¹³²⁾, Kuhlenbeck¹³³⁾, Leonhardt¹³⁴⁾, Riesser¹³⁵⁾, Sattler^{135a)}, Strauss¹³⁶⁾, Vogt¹³⁷⁾, die Stuttgarter Handelskammer¹³⁸⁾, insbesondere Koch¹³⁹⁾ und Unger¹⁴⁰⁾. Diese Auffassung liegt auch dem französischen Checkgesetz zu Grunde, obschon man bei

questa espressione io tradurrei quella di ‚Checkvertrag‘; la quale, oltrechè meno generica, riesce anche equivoca, una volta che si ritengà che l’assegno forma un contratto a sè — il vero e proprio contratto d’assegno, appunto — e che la facoltà di trarre assegni non è che un momento precedente e diverso da questo, un patto accessorio al contratto di disponibilità“. Dass Checkvertrag und Begebungsvertrag verschieden sind, ist richtig, aber auch selbstverständlich; der Verfügbarkeitsvertrag wird oft, aber nicht stets mit dem Checkvertrag zusammenfallen; auch die Verfügbarkeit allein ermächtigt noch nicht zur Beziehung mit Checks.

¹²⁷⁾ Zoller S. 20 ff. u. 37; aber, ähnlich wie Franchi, bezeichnet auch er S. 21 die Formel „une convention préalable de disponibilité“ als eine „treffende“ Beantwortung der Frage und bekämpft im Grunde nur das Einlösungsversprechen des Bezogenen; vgl. oben n. 11.

¹²⁸⁾ Simonson II S. 16, III S. 113, IV S. 52. Er wendet ein, dass ein (Schein-)Check ohne Checkvertrag nicht jeglicher Wirksamkeit entbehre; aber gibt es nicht auch Schein-Aktien, Schein-Banknoten etc., die nicht jeder Wirksamkeit entbehren? übrigens erkennt er an, dass die Gebundenheit des Bezogenen und die bezügliche Behauptung des Ausstellers vom Checkvertrag abhängen, die Checkziehung ohne Checkvertrag unzulässig sei.

¹²⁹⁾ S. 15. — Auch Röhrich S. 18.

¹³⁰⁾ Questionnaire S. 21.

¹³¹⁾ S. 17 u. 24, 32, 54.

¹³²⁾ II S. 16.

¹³³⁾ S. 83.

¹³⁴⁾ S. 18.

¹³⁵⁾ S. 270.

^{135a)} Bei Holdheim S. 16 (allerdings nur referierend).

¹³⁶⁾ Jur. Blätter S. 218.

¹³⁷⁾ S. 313.

¹³⁸⁾ Vgl. Landgraf S. 10.

¹³⁹⁾ Koch, Bedürfniss eines Checkgesetzes, S. 24 n. 66.

¹⁴⁰⁾ Unger S. 56 spricht von dem „fundamentalen Checkvertrag.“

der Redaction den richtigen Ausdruck „convention préalable“ durch die keineswegs unzweideutigen Worte „provision préalable et disponible“ ersetzt hat; die Nothwendigkeit des Checkvertrags für das französische Recht ist von der französischen Jurisprudenz anerkannt. „L'émission du chèque suppose donc une convention préalable entre le tireur et le tiré“ (Lyon-Caen et Renault IV, Nr. 568). Jene Auffassung liegt auch, was freilich streitig, dem italienischen¹⁴¹⁾ und schweizerischen Gesetz zu Grunde^{141a)}. Argentina fordert einen Contocorrentvertrag¹⁴²⁾. Der Funk'sche Entwurf erklärt in Art. 1: „Er hat zur Voraussetzung die vorangegangene Zustimmung der Bank zur Trassirung.“ Dass ein Vertragsverhältniss zwischen Aussteller und Bezogenen besteht, setzt der jetzige österreichische Entwurf in § 13 selbst voraus; denn es heisst daselbst, dass der Bezogene dem Aussteller „nach Massgabe des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses“ hafte.

Der Hinweis auf die Vereinbarung ist übrigens nicht nur deshalb wünschenswerth, weil er die Zulassung des Creditchecks sichert, sondern auch, weil eben nur die Vereinbarung den Schuldner verpflichtet, Theilzahlungen zu leisten. Das

¹⁴¹⁾ Franchi hat seine Ansicht hierüber modificirt, vgl. jetzt S. 48. „Ora appunto noi ripetiamo, concludendo, che la facoltà di trarre assegni bancari suppone fra creditore e debitore un accordo diretto all' uopo... E notorio, del resto, che questo accordo...“ Triaca-Vivante S. 279: „La somma puo essere disponibile per un precedente deposito, per un' apertura di credito, o per altra convenzione intervenita fra il traente e il trattario dell' assegno“. A. M. auf Grund des Wortlauts Kühlenbeck S. 83 u. 127.

^{141a)} Eine fällige Schuld reicht zur Beziehung mit Checks nicht aus. A. M. Schneider und Fick (N. 3 zu A. 831) unter Berufung auf A. 410; aber letzterer Artikel handelt von der gewöhnlichen Anweisung, und eine solche ist der Check denn doch nicht; auch ist selbst nach A. 410 der Schuldner nur dann zur Zahlung an den Assignatar verpflichtet, wenn seine Lage dadurch in keiner Weise verschlimmert wird! Vgl. unten S. 402.

¹⁴²⁾ Art. 798. Vgl. dazu Segovia n. 2637.

Letztere ist freilich von v. Canstein¹⁴³⁾ angefochten worden; es bestehe kein Rechtssatz, dass der Bezogene als mein Schuldner Theilzahlungen aus meinem Guthaben zu leisten nicht verpflichtet ist. Es ist aber doch wohl ein Rechtssatz, dass der Schuldner im Zweifel die ganze Summe zu zahlen befugt ist, falls der Gläubiger nur einen Theil seiner Forderung geltend macht¹⁴⁴⁾, und ebenso ist es ein Rechtssatz, dass Cessionen¹⁴⁵⁾ und Theilcessionen ausgeschlossen sind, wenn die Rechtslage des Schuldners dadurch verschlechtert würde¹⁴⁶⁾. Welche Verschlechterung der Rechtslage ist es aber für den Schuldner eines Betrags von 100 Gulden, wenn der Gläubiger sich selbst hundert Mal einfände, oder wenn gar hundert Cessionare des Gläubigers bei dem Schuldner sich gleichzeitig oder successiv meldeten, um je 1 Gulden zu erheben, oder wenn gar zehntausend Mal je 1 Kreuzer von ihm zu zahlen wäre!^{146a)}

Die Pflicht zur Duldung solcher Belästigung kann ohne besonderes Abkommen nicht als übernommen gelten. Der Schuldner hat ein Recht darauf, mit einem Schlage seiner Verbindlichkeit ledig zu werden. Eben deshalb gehört es zum Wesen des Checks, dass er kraft einer Vereinbarung gezogen ist, welche den Bezogenen nicht nur verpflichtet, dem Aussteller eine Summe auf einmal zu restituiren oder zu creditiren, sondern die ihn auch verbindlich macht, diese Summe

¹⁴³⁾ v. Canstein, Check, Wechsel S. 58 und in der Wochenschr. S. 81. Gegen ihn vgl. Simonson, Wochenschr. S. 113.

¹⁴⁴⁾ Gruchot, Die Lehre von der Zahlung nach heut. d. Recht, 1871 S. 124 ff. Savigny, Obligat. Recht I S. 322.

¹⁴⁵⁾ Windscheid II § 335 n. 4.

¹⁴⁶⁾ So wenigstens für den Fall der theilweisen Cedirung einer Solidarschuld (Hasenöhr I S. 173) und generell für jede Theilcession Seuffert, Pand. § 238 n. 6.

^{146a)} Dabei ist von der Belästigung für den Prozessfall — 100 Theilklägern gegenüber — ganz abgesehen! Vgl. Busch's Z. f. Deutschen Civilproz. VIII S. 254 ff. (Zitelmann). XII S. 335 ff. (Muskat), XIV S. 397 ff. (Kohler). jetzt Kohler's Gesammelte Beiträge S. 434 ff.

ganz oder bruchstückweise¹⁴⁷⁾ gegen Vorzeigung vertragsmässig ausgestellter Checks und zwar dem scripturmässig legitimirten Präsentanten ohne Avis¹⁴⁸⁾ zu zahlen.

b) Das Guthaben soll nach österreichischem Entwurf §§ 11 und 22 dem Aussteller zur Zeit der Checkbegebung bei dem Bezogenen zustehen resp. zur Verfügung stehen. Warum der Entwurf in der Ausdrucksweise wechselt, in § 22 von „zustehen“, in § 11 von „zur Verfügung stehen“ spricht, ist nicht recht verständlich; eine einheitliche Terminologie ist zu wünschen. Von dieser Frage des Ausdrucks aber abgesehen, scheint auch die Bestimmung materiell bedenklich, obschon sie dem französischen, belgischen und schweizerischen Recht entspricht und auch im deutschen Entwurf §§ 20 und 25 begegnet. Nicht darauf sollte es ankommen, dass das Guthaben bereits zur Zeit der Präsentation zur Verfügung steht, sondern es dürfte, ähnlich wie im englisch-amerikanischen Recht¹⁴⁹⁾, genügen, wenn nur diese Disponibilität zur Zeit der Präsentation vorhanden ist; die Nachteile jener strengen Forderung haben Riesser, Revis. S. 283 n. 398, und Hoppenstedt in seiner ersten Schrift zum Checkgesetz S. 5 durch unwiderlegliche Beispiele aus der Praxis nachgewiesen¹⁵⁰⁾. Uebrigens hat der deutsche Entwurf in § 28 wenigstens bezüglich der Strafbarkeit (vgl. unten XVI) die Härte jenes Erfordernisses gemildert.

¹⁴⁷⁾ Vgl. die Checkdefinition im span. H.-G.-B. Art. 534: „eine Urkunde, welche dem Aussteller gestattet . . . ganz oder zum Theil die Geldsumme zurückzuziehen“.

¹⁴⁸⁾ Unger S. 59, Zoller S. 22, auch Meyer v. Schauensee S. 3 u. 4.

¹⁴⁹⁾ Nach engl.-amerik. Recht genügt es, wenn die Deckung so viele Stunden vor der Präsentation bewirkt wurde, dass die Leute des Bezogenen davon Kenntniss erlangt haben, wozu 2 St. für genügend erachtet werden. Vgl. die Citate in Bd. I S. 458 n. 22.

¹⁵⁰⁾ Vgl. auch die Bedenken der Hamb. Handelskammer, denen Landgraf nicht ganz gerecht wird. Für den Zeitpunkt der Begebung Simonson IV S. 58, V S. 114. Mehr vermittelnd jetzt Riesser in Zeitschr. für H.-R. 41 S. 598.

D) Beide Entwürfe verlangen anscheinend, dass auf das zu Grunde liegende Guthaben in dem Papier ausdrücklich Bezug genommen sein muss; neben der Checkklausel erscheint das fast überflüssig. Durch die Worte „aus seinem Guthaben“ wird die in England statthafte Checkziehung für fremde Rechnung (s. 74, 1) ausgeschlossen.

E) Da die Zahlungsaufforderung auf eine bestimmte Geldsumme gehen soll, ist der grade in Wien, aber doch nicht nur dort gepflegte Effectencheck¹⁵¹⁾ von der Normirung ausgeschlossen. Eine Ergänzung wäre in dieser Richtung empfehlenswerth.

F) Zu Unrecht^{151a)} ist in beiden Entwürfen die Frage unentschieden gelassen, ob die in Quittungsform eingekleidete Zahlungsaufforderung, der sog. Quittungsscheck^{151b)}, als Check zu gelten habe. Nach den deutschen Motiven S. 11 bliebe die Einkleidung der Anweisung in die Form der Quittung zwar zulässig, es läge aber bei dem seltener gewordenen Gebrauch dieser Kategorie kein hinreichendes Bedürfniss vor, ihnen eine andere rechtliche Bedeutung beizulegen, als ihnen nach Civilrecht zukomme.

G) Als Schlusssatz des § 7, Z. 2 des österreichischen Entwurfs begegnet die Vorschrift: „Die Zahlung darf nicht von einer Gegenleistung des Zahlungsempfängers abhängig gemacht sein.“ Der Wortlaut lässt die Deutung zu, dass nur die Thatsache der Zahlung von der Gegenleistung unabhängig sein solle, während doch gemeint ist, dass die Aufforderung

¹⁵¹⁾ Vgl. Bd. I S. 441 ff., Simonson I S. 24. II S. 52. Hanausek S. 10 n. 15, Franchi S. 32 n. 2. Korn in Holdheim's Wochenschrift III S. 336.

^{151a)} Das beweisen die franz. u. ital. Controversen über den *chèque-récépissé*. Vgl. Lyon-Caen S. 409—412, Panhard S. 58—72, Franchi S. 70—72.

^{151b)} In einem ganz anderen Sinne verwendet Wolf S. 103 dies Wort für Checks, die nicht behufs Weiterbegebung, sondern behufs Erhebung des Betrags durch den Aussteller selbst gezogen werden. Vgl. oben I S. 470 („pay cash“).

zur Zahlung keine Bestimmung über eine Abhängigkeit der Zahlung von einer Gegenleistung enthalten dürfte.

H) Für Abweichungen der Checksummenangaben ist nach beiden Entwürfen (österreichischer Entwurf § 19, Z. 2, deutscher Entwurf § 3) die Bevorzugung der in Buchstaben ausgedrückten Summe aus der Wechselordnung herübergenommen. Das liegt wohl im Interesse möglicher Gleichmässigkeit der wechsel- und checkrechtlichen Normen; doch ist diese Bestimmung der Wechselordnung an sich nicht besonders glücklich¹⁵²⁾.

I) Die in beiden Entwürfen verlangte „Aufforderung“ umfasst jedenfalls auch den Zahlungsbefehl, das Zahlungsersuchen, die Zahlungsbitte. Zweifelhafter ist, ob die Fassung „Gegen diesen Check überlasse ich von meinem Guthaben bei der Bank an X. Y.“ dem Erforderniss der Zahlungsaufforderung entspreche. Solche Checks kamen wenigstens in der Schweiz früher vor¹⁵³⁾. Die „Aufforderung“ dürfte unter den Essentialien entbehrlich sein, wie sie ja auch sich weder in der Wechselordnung für die Tratte, noch für den Check im schweizerischen Obligationenrecht, dem italienischen Codice und dem niederländischen Entwurf findet; sie wird durch die Checkklausel gedeckt.

K) Durch das Erforderniss des Guthabens ist nach beiden Entwürfen, da Niemand etwas bei sich selbst guthaben kann, der trassirt-eigene Check¹⁵⁴⁾ ausgeschlossen. Sollte aber nicht, wie nach § 3 des österreichischen Entwurfs wohl anzunehmen, der Check der Hauptniederlassung auf die Zweig-

¹⁵²⁾ Vgl. oben IV S. 25 dieser Zeitschr. Die Frankfurter Handelskammer S. 75 und eine Minorität der Karlsruher Handelskammer wünschen im Fall solcher Abweichung den Check für ungültig zu erklären. Dag. Landgraf S. 4. Für Bevorzugung der Buchstaben *Simonson* II S. 38.

¹⁵³⁾ Vgl. Munzinger, Motive zum Entw. eines Schweiz. Handelsrechts, 1865, S. 406.

¹⁵⁴⁾ Vgl. Zoller S. 16.

niederlassung statthaft sein? Und sollte nicht der Chef des Handlungshauses seinen Angestellten und Familienmitgliedern Checks auf seine Firma geben können? Art. 6 deutscher Wechselordnung, Abs. 1 wäre aufzunehmen¹⁵⁵).

II.

Nicht wesentliche Bestandtheile des Checks.

1. Der österr. Entwurf verzichtet auf einen Bestandtheil des Checks, welchen der deutsche Entwurf §. 1, Z. 3 als essentiell ansieht; es ist dies die Bezeichnung des Zahlungsempfängers. Dieser Verzicht ist nur zu billigen, denn je weniger gesetzliche Erfordernisse aufgestellt sind, um so weniger nichtige Checks, um so weniger Verluste um der Form willen! Dieser Verzicht wird ermöglicht durch die im § 2 a. E. ausgesprochene, dem schweizer Recht entlehnte Satzung, dass ein Check ohne Angabe des Zahlungsempfängers dem Inhaber auszubezahlen sei. — Zur Bezeichnung des Zahlungsempfängers gestatten beide Entwürfe richtiger Weise die drei Formen der Namens-, Ordre- und Inhaberstellung. Freilich soll die Frage nach der Ausschliessung des Namenschecks noch der österreichischen Enquête speciell unterbreitet werden; es ist nur zu wünschen, dass diese Ausschliessung abgelehnt wird, und dass somit die für den Wechsel gewährleistete Wahlfreiheit der Bezeichnungsart des Remittenten auch für den österreichischen Check in Uebereinstimmung mit allen Checkgesetzen erhalten bleibt¹⁵⁶). Uebrigens hätte noch die Statthaftigkeit der alter-

¹⁵⁵) A. M. sind Riesser S. 255 n. 9 u. Simonson IV S. 53. Nach schweiz. Recht sind trassirt-eigene Checks unstatthaft. Zoller S. 16, nach franz. Recht wohl statthaft, vgl. aber auch Thaller in der Revue critique XXXV S. 287 ff.

¹⁵⁶) Dafür haben sich die österr. Experten fast einstimmig ausgesprochen. — Vgl. Bd. I S. 467—471, Handbuch S. 1152 n. 99—104. Span. 535. Lippe § 16 kennt nur Namen- und Inhabercheck. Vgl. auch Zeitschr. für H.-R. 38 S. 185 (O.-L.-G. Dresden). Zoller S. 17. Holl. Entw. Art. 3. Peru A. Argentina 800 Z. 5. Mauritius A. 2. Simonson II S. 27.

nativen Inhaberklause, wie im deutschen Entwurf § 1, Z. 3 a. E., ausdrücklich festgestellt werden sollen.

2. Der Zahlungsort¹⁵⁷⁾ ist in beiden Entwürfen nicht essentiell. Platz- und Distanzchecks sind in gleicher Weise statthaft¹⁵⁸⁾. Eine ganz ungerechtfertigte Beschränkung ist die Bestimmung des österreichischen Entwurfs § 3, dass als Zahlungsort nur ein Ort bezeichnet werden darf, an dem sich eine Niederlassung der bezogenen Anstalt befindet. Es hängt das mit der bereits bemängelten Einengung der passiven Checkfähigkeit zusammen und sollte mit dieser fallen. Es sollte auch für den Check der wechselrechtliche Grundsatz gelten, dass die Wahl des Adressorts unbeschränkt ist, und dass der Adressort als Zahlungsort zu gelten hat.

Sehr empfehlenswerth erscheint auch die Aufnahme des im deutschen Entwurf § 2, Z. 2 ausgesprochenen Grundsatzes, dass Mangels eines Adressorts der Ausstellungsort^{158a)} als Zahlungsort zu gelten habe. Ueber die Statthaftigkeit des Domicilvermerks schweigt der österreichische Entwurf, während der deutsche Entwurf den domicilirten Check ausdrücklich für ungültig erklärt; eine Bestimmung in dieser Frage wäre doch erwünscht. Der Domicilvermerk sollte übrigens nur für nicht geschrieben zu erklären sein, der Regress gegen

¹⁵⁷⁾ Vgl. Bd. I S. 466, Handbuch a. a. O. n. 105—106a. Span. 536.

¹⁵⁸⁾ Argentina 799 gestattet zwar Platz- und Distanzchecks innerhalb der arg. Republik, verbietet aber ganz ungerechtfertigter Weise (vgl. Segovia n. 2639) Checks vom oder auf das Ausland. Indirect ergibt sich — aus der achttägigen Präsentationsfrist der Distanzchecks — eine ähnliche Ausschliessung der Checks aus überseeischen Staaten auf französische Plätze. Lyon-Caen S. 396: „Ainsi, l'émission d'un chèque de certaines villes d'Amérique sur une ville de France, n'est pas légalement possible. Cependant beaucoup de chèques sont, en fait, tirés de l'Amérique sur la France . . . Si les intéressés sont des personnes connues et solvables, la déchéance n'est pas invoquée, malgré la non-observation de la loi.“

^{158a)} Nach französischer Praxis das Domicil des Bezogenen. Panhard S. 83.

Indossanten und Aussteller also erhalten bleiben¹⁵⁹⁾. Ebenso fehlt eine Vorschrift über die Zulässigkeit von Checks mit mehreren Zahlungsorten; solche Checks kommen vor¹⁶⁰⁾; man denke nur an Checks, die von Checkkunden einer Bank auf mehrere Filialen derselben ausgestellt werden; solche Checks können übrigens nach dem österreich. Entwurf § 3 a. E. durch Ausstellung eines Checks ohne jede Zahlungsortsangabe hergestellt werden, sofern die bezogene Bankanstalt Filialen an mehreren Orten besitzt¹⁶¹⁾. Auch Nothadressen sollten statthaft sein¹⁶²⁾.

3. Zahlungszeit¹⁶³⁾. Nach § 4 beider Entwürfe ist der Check bei Sicht und nur bei Sicht zahlbar. Es ist dies eine Beschränkung, die doch wohl lediglich der Furcht vor Umgehung der Wechselstempelsteuer entsprungen ist, eine Beschränkung, von der das italienische Gesetz und seine beiden Tochterrechte, sowie die amerikanische Praxis nicht ohne Grund abstrahiren.

Mindestens hätte, wie in Italien, Portugal und Rumänien, der befristete Sichtcheck tolerirt werden sollen, um die Gefahr eines „run“ auf die bezogene Bank abzuschwächen¹⁶⁴⁾.

¹⁵⁹⁾ Gegen domicilirte Checks Simonson IV S. 53. Vgl. auch Schneider u. Fick n. 7 zu Art. 830: „Der Check kann nicht domicilirt sein.“

¹⁶⁰⁾ Seit etlichen Jahren sollen einzelne Banken ihren Kunden Checkbücher geben, deren Formulare ausser der eigentlich zu bezeichnenden Bank eine Anzahl befreundeter Bankfirmen an andern Orten benennen, bei denen nach Wahl des Kunden Zahlung gesucht werden kann, resp. die (auf telegraphische Anfrage) Zahlung leisten.

¹⁶¹⁾ Ueber Checks mit verschiedenen Domicilen des Bezogenen vgl. Simonson II S. 39.

¹⁶²⁾ Dieser Ansicht sind auch Lyon-Caen u. Renault S. 403 und der dort citirte Demante, sowie Chastenet S. 121, Panhard S. 113, a. M. Bédarride.

¹⁶³⁾ Oben I S. 481—487. Handbuch S. 1153 n. 107, Thaller, Annales IV S. 172. Auch Cosack a. a. O. u. Jacoby in den Annalen des D. Reichs 1891 S. 29 halten Sichtstellung für essentiell.

¹⁶⁴⁾ Den befristeten Sichtchecks stehen wohlwollend gegenüber

Nur zu billigen ist es, dass ein Check ohne Verfallszeitangabe als Sichtcheck gilt. Dass dagegen auch ein Check mit einer anderen Verfallszeitangabe gleichfalls als Sichtcheck gelten soll, scheint minder empfehlenswerth; gleichwohl ist diese Vorschrift des österreichischen Entwurfs immer noch bei Weitem dem deutschen Entwurfe vorzuziehen, dessen § 5 für diesen Fall den ganzen Check für „ungültig“ erklärt, eine Bestimmung, gegen deren Adoption zehn der österreichischen Sachverständigen sich erklärt haben. Das Interesse der Erhaltung der Willenserklärung fordert Anerkennung; eine solche Zeitbestimmung ist im schlimmsten Falle für nicht geschrieben zu erachten¹⁶⁵⁾; das fiskalische Interesse wäre durch die rechtliche Behandlung des Papiers als Sichtpapier auch wohl genügend gewahrt; ist es doch bei Behandlung des Nichtsichtchecks als Sichtcheck für die Interessenten gefährlich genug, den langfristigen Wechsel in die Form des Checks einzukleiden. Am angemessensten erscheint es, den Nichtsichtcheck dem vollen Wechselstempel zu unterwerfen¹⁶⁶⁾, ihn sonst aber, seinem Inhalt gemäss, checkrechtlich zu behandeln.

III.

Indossament.

Was die Indossabilität des Checks nach Voraussetzung, Form und Transportfunction betrifft, so entspricht dieselbe im

Riesser, Revis. S. 274, u. Simonson IV S. 54. — Der Entwurf Segovia's Art. 620 liess anscheinend auch Checks auf 2 Tage a dato zu: „Il pourra être payable, soit a vue, soit dans un délai tel que le recouvrement n'en puisse être différé que jusqu'au surlendemain du jour de l'émission.“ — Nur Sichtchecks gestattet Peru 3, wohl auch Argentina 804. · Vgl. auch Lyon-Caen S. 382.

¹⁶⁵⁾ So auch der Verein deutscher Privatbanken und die Mannheimer Handelskammer (Landgraf S. 4), Kuhlenbeck S. 150, Riesser Z. 40 S. 320, v. Canstein bei Holdheim III S. 200.

¹⁶⁶⁾ So auch in der österr. Enquete: v. Lieben u. Ritter v. Schöllner.

Allgemeinen derjenigen des Wechsels; immerhin finden mehrere Abweichungen statt.

1. Nach dem österreichischen Entwurf ist der Check nur indossabel, wenn er an Ordre lautet¹⁶⁷⁾; der Namenscheck wäre also nicht, wie der Namenswechsel, kraft Gesetzes indossabel. Der deutsche Entwurf § 6 steht auf dem entgegengesetzten, der Hoppenstedt'sche Gegenentwurf dagegen auf dem österreichischen Standpunkt. Die Rectaklausel erklärt der deutsche Entwurf für verbindlich, der österreichische Entwurf § 5 bei dem Ordrecheck für unverbindlich.

2. Beide Entwürfe sprechen in § 6 dem auf eine Checkabschrift gesetzten Giro die checkrechtliche Wirksamkeit ab¹⁶⁸⁾.

3. Beim Wechsel ist das Indossament an den Bezogenen sowie Seitens des Bezogenen zulässig, da der Wechsel als Circulationspapier auch in den Händen des Bezogenen nicht seiner wirtschaftlichen Function vollständig verlustig geht; anders beim Check, der als Zahlungsmittel schnellste Präsentation und Realisation erstrebt.

a) Beide Entwürfe erklären zur Erreichung dieses Zwecks das Indossament des Bezogenen gleichmässig für ungültig. Es ist aber Hoppenstedt darin beizustimmen, dass es dieser schweren Folge nicht bedurft hätte, dass vielmehr die Unterwerfung dieses Giros unter den Wechselstempel genügen würde¹⁶⁹⁾;

¹⁶⁷⁾ In der Schweiz ist die Frage bestritten; vgl. oben N. 12. — Vgl. auch Bunzl S. 37, Simonson II S. 27 u. v. Canstein a. a. O. S. 199 Nr. 5.

¹⁶⁸⁾ Mit der Frage der Copie ist natürlich nicht die der Duplicate zu verwechseln; der Unterschied ist in der Mannheimer Eingabe S. 4 verwischt. Für Statthaftigkeit der Duplicate im Checkverkehr mit dem Auslande haben sich lebhaft die Hamburger und Mannheimer Handelskammer erklärt. Ueber die Duplicabilität nach schweizer Recht vgl. oben N. 12a.

¹⁶⁹⁾ A. M. v. Canstein II S. 85; er erachtet die Norm des d. Entw. sowohl bezügl. des Giros des Bezogenen, als auch bezügl. des Giros an denselben für nicht zu beanstanden.

eventuell wäre das Indossament für „nicht geschrieben“ anzusehen¹⁷⁰⁾.

b) Was das Giro an den Bezogenen betrifft, so ist dessen Ungültigkeit vom österreichischen Entwurf, im berechtigten Gegensatz zum deutschen Entwurf, abgelehnt worden. Es ist gültig, gilt aber, wie nach dem Hoppenstedt'schen Entwurf, § 5 a. E. als Quittung¹⁷¹⁾.

4. Das Rectaindossament des Ordrechecks ist im österreichischen Entwurf mit den Wirkungen, die es beim Wechsel hat, zugelassen. Der deutsche Entwurf hat — durch Auslassung der Citirung des Art. 15 der Wechselordnung — die Anwendbarkeit der wechselrechtlichen Norm ausgeschlossen.

5. Leider bleibt nach beiden Entwürfen die Frage offen, welche Wirkungen ein etwaiges Indossament des Checks nach verweigerter Einlösung hat.

6. Beide Entwürfe schweigen vom Procuraindossament des Checks; es sollte aber nicht unstatthaft sein, vielmehr, wie der Hoppenstedt'sche Entwurf § 15, Z. 2 vorschlägt, in Betreff der Form und des Inhalts den Vorschriften der Wechselordnung folgen¹⁷²⁾.

7. Dass durch das Checkindossament alle Rechte aus dem Check, insbesondere das Weiterindossirungsrecht, übergehen,

¹⁷⁰⁾ So auch die Hamburger und Mannheimer Handelskammer. Wenn es aber in der Eingabe der letztern S. 6 wörtlich heisst: „Alle Welt ist darüber einig, dass ein Indossament des Bezogenen in der Wechselordnung nicht besteht, also auch für den Check nicht in Frage zu kommen braucht“, so ist der Vordersatz irrig (vgl. z. B. Wächter, Encykl. des W.-R. S. 491 n. 43 u. 45) und im Widerspruch mit dem klaren Wortlaut des Art. 10 D.W.-O.: „Auch an den Bezogenen . . . kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden“; im zweiten Satztheil ist das Wort „also“ nicht begründet. — Gegen die Statthaftigkeit auch die Frankfurter Handelskammer S. 76 und der Verein deutscher Banken.

¹⁷¹⁾ Riesser Z. 41, S. 600 schliesst sich jetzt gleichfalls Hoppenstedt an. Ebenso die Frankfurter Handelskammer (Jahresbericht S. 78) und der Verein deutscher Banken.

¹⁷²⁾ Für das Procura-Indossament auch v. Canstein II S. 84.

spricht § 5 des österreichischen Entwurfs ausdrücklich aus, während der deutsche Entwurf den Art. 10 der deutschen Wechselordnung nicht unter den auf das Checkgiro Anwendung findenden Artikeln der deutschen Wechselordnung aufzählt; es dürfte indess nicht zweifelhaft sein, dass er hierin der gleichen Auffassung wie der österreichische Entwurf folgt.

8. Ob auch der Inhabercheck, wie in Amerika, indossirt werden kann, ist umstritten. Der österreichische Entwurf § 5 Satz 3 scheint durch Aberkennung der checkrechtlichen Wirkung die Frage zu verneinen. Der deutsche Regierungsentwurf bejahte dieselbe in seiner ursprünglichen Fassung; der deutsche Bundesrath hat diese Bestimmung zwar beseitigt, aber im § 13 wenigstens die Statthaftigkeit anerkannt, den Namen auf die Rückseite des Inhaberchecks zu setzen und damit die Regresspflicht zu übernehmen¹⁷³). Mindestens eine solche Bestimmung gehört auch in den österreichischen Entwurf.

¹⁷³) v. Canstein II S. 84 forderte eine ausdrückliche Bestimmung dahin, dass der Inhabercheck durch Girirung, auch trotz späteren Blanco-giros, aufhöre, Inhaberpapier zu sein, und den Regeln der Ordrepapiere (bezüglich Legitimationsprüfung und Vindication) weiter folge. Vgl. Hoppenstedt I S. 12 und die Mannheimer Eingabe S. 4, auch Riesser S. 274, Hartung S. 88, Kapp S. 359, Simonson II S. 27 n. 41 u. IV S. 53, Bunzl S. 32, jetzt auch v. Canstein bei Holdheim III S. 199 N. 5.

(Schluss folgt.)

XI.

Ueber das Negerrecht, namentlich in Kamerun.

Von

Prof. Dr. J. Kohler.

§ 1.

Durch die grosse Güte der Colonialabtheilung unseres Auswärtigen Amtes sind mir eine Reihe Urtheile aus dem Schutzgebiete zu Kamerun zugekommen, die, von einheimischen Schiedsgerichten stammend, einen deutlichen Einblick in die Rechtszustände und in die rechtliche Denkungsweise jener Völker gewähren. Im Folgenden habe ich diese Urtheile nebst anderen Quellen zu Rathe gezogen.

Schon in früherer Zeit waren unter europäischem Einflusse Gerichte thätig, vornehmlich für Streitigkeiten zwischen Europäern und Einheimischen; im Jahr 1856 wurde ein Cameroons Court of Equity gegründet, dessen Thätigkeit zeitweilig unterbrochen war und im Jahr 1883 wieder neu zur Geltung kam. Entscheidungen dieses aus den Jahren 1883 und 1884 sind bei Buchner aufgeführt¹⁾. Ja, solche Gerichte gab es schon in früherer Zeit, schon im 17. und 18. Jahrhundert, beispielsweise in den niederländischen Colonien an der Goldküste²⁾.

Durch Verordnung der deutschen Regierung vom 7. October

¹⁾ Buchner, Kamerun (1887) S. 76 f. 227 f. 231 f. Der Court stand unter dem Consul for the bights of Benin and Biafra.

²⁾ Bosmann, Voyage de Guinée (1705) p. 170.

1890 wurden Eingeborenengerichte im Gebiete des Duallastammes eingeführt³⁾, und sie sind hier seit dem 1. November 1890 in Thätigkeit⁴⁾.

Die Urtheile ergingen ursprünglich im Negerenglisch, später aber in der Duallasprache. Aus beiden Perioden sind mir Entscheidungen zur Verfügung gestellt worden (die Duallaurtheile in deutscher Uebersetzung); ich bezeichne die ersteren mit A, die letzteren mit B und C.

Ueber die Processführung ist Folgendes zu sagen:

Die Ladungen vor das Gericht erfolgen (wenigstens in der ersten Periode) bei Strafe von 24 Mark im Falle des unentschuldbaren Nichterscheinens. Erscheint der Kläger nicht, so wird die Klage abgewiesen; so A 248, auch A 230.

Hier mag beigefügt werden, dass an der Goldküste bei den Aschantis die Ladung vor dem Häuptling durch einen Boten erfolgt, der die Embleme des Häuptlings trägt. Will der Geladene nicht mitkommen, so gebraucht man das Mittel, dass man ihn oder das Dorfoberhaupt bei dem Kopfe des Häuptlings beschwört, in welchem Fall er kommen muss, weil er sonst den Tod des Häuptlings auf sich lüde (S. 456. 472)⁵⁾.

Es ist ferner beizufügen, dass an der Goldküste bei den einheimischen Gerichten der Kläger und der Beklagte eine Succumbenzsumme erlegen, wobei dann die Summe des Verurtheilten eingezogen wird⁶⁾ — ein uralter, auch bei den Indogermanen herrschender Brauch.

Die Eingeborenengerichte entscheiden in Kamerun nach Anhören der Parteien, der Zeugen (z. B. A 174, wo die Zeugen nichts gesehen haben und der Kläger darum abgewiesen wird;

³⁾ Ueber die Stämme in Kamerun vgl. *Coloniales Jahrbuch* I S. 167.

⁴⁾ Sie haben sich gut bewährt und sollen in weiteren Gebieten eingeführt werden; *Coloniales Jahrbuch* VI S. 205.

⁵⁾ Cruickshank, *Eighteen years on the Gold Coast* I p. 256 f.

⁶⁾ Bohner, *Hauptaufgaben einer westafrikanischen Colonialregierung* S. 27. Bei den Fantis gibt jede Partei dem Richter eine Flasche Rum; Finsch, *Z. f. allgem. Erdkunde* N. F. XVII (1864) S. 351.

A 277, B 24, B 1) und nöthigenfalls nach Augenschein; so A 177, wo sie ein zerbrochenes Boot ansehen wollen, um den Schaden zu ermessen.

Dies ist allgemeines Negerrecht. So auch beispielsweise bei den Aschantis, wo Zeugen für die eine und andere Partei vernommen werden ⁷⁾.

Die Benutzung der Beweismittel ist schon eine recht freie und sinnige. In A 277 wird der Beklagte angeschuldigt, die Frau des Klägers fortgeführt zu haben; er leugnet alles ab, wird aber von zwei Zeugen dahin überführt, dass er Morgens in der Frühe mit dem Weib am fremden Ort gesehen worden ist. Das Gericht verurtheilt ihn, weil er Alles verneint hat und nunmehr eine so gravirende Thatsache gegen ihn erwiesen wird.

Ueber den gerichtlichen Eid der Neger und über den Ordalismus soll später (S. 465 f. 471) gesprochen werden.

Gegen die Eingeborenschiedsgerichte ist das Recht der Berufung gewährt. Dass dies den Schwarzen nicht immer einleuchten will, zeigt der Fall. C 8: der schwarze Richter Edimo verklagt den Etumbe, weil er sein Gericht beschimpft habe; Etumbe aber hat nur die Berufung eingelegt und dabei erklärt, dass er mit dem Urtheil unzufrieden sei; der Kläger wurde natürlich abgewiesen, aber er hatte von seinem Negerstandpunkte aus die Berufung als etwas Respectwidriges betrachtet.

§ 2.

Bei den Dualla gilt Mutterrecht. Das Kind gehört dem Stamm der Mutter an ⁸⁾.

Daher gilt auch das dem Muttersystem entsprechende Neffenerbrecht.

So insbesondere in Entscheidung B 6: Ete gab dem

⁷⁾ Cruickshank, Gold Coast I p. 284.

⁸⁾ Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 42. Vgl. zum Folgenden auch Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VI S. 337 f.

Mukori ein Weib als Pfand; nach dem Tode des Ete löst der Neffe das Pfand aus und verlangt die Herausgabe. Allerdings wird Ete in der Verhandlung das eine Mal Oheim, das andere Mal Vater (Oheim) genannt, das letztere aber wohl nur insofern, als der Name Vater, wie bei anderen Stämmen, den Herrn oder Erzieher überhaupt bedeutet.

In einem anderen Falle (B 3) tritt allerdings der Sohn auf, um einen Anspruch des Vaters geltend zu machen, was sich aber wohl so erklärt, dass in Ermangelung von Bruder und Neffe der Sohn zur Erbfolge kommt. Doch ist noch etwas Anderes möglich: da es sich um den Anspruch auf ein Weib des Verstorbenen handelt, so kann es sich verhalten, wie in Togo, wo die Weiber an die Söhne, das übrige Vermögen an die Neffen fällt. Vgl. über den Fall unten S. 440.

Auch von den Bakwiri in Kamerun wird die Brudererbfolge beim Thronwechsel bestätigt: es erbt der Bruder des Verstorbenen, nicht der Sohn, der Sohn nur in Ermangelung des Bruders (oder des uterinen Neffen?)⁹⁾.

So findet sich die Neffenerbfolge bei vielen anderen Negervölkern, z. B. in Salvador und Loango¹⁰⁾. So auch bei den Bangala (was die Folge in das Vermögen betrifft)¹¹⁾; so bei den Bondonegern, wo der mütterliche Oheim die Nichte verheirathet und der Neffe den Oheim beerbt¹²⁾; so gilt auch im Aschangoland Bruder- und Neffenerbfolge¹³⁾.

Auch bei den Tschivölkern an der Goldküste ist die Familie mütterrechtlich organisirt. Hier besteht sogar noch der Totemismus, indem der mütterrechtlich gebildete Stamm sein Stammthier verehrt und sich von jeder Verletzung desselben zurückhält. Man zählt 12 Totems auf, wovon der Totem Leopard, Buschkatze, Büffel, Hund die hauptsächlichsten sind;

⁹⁾ Schwarz, Kamerun S. 181.

¹⁰⁾ Bastian, Besuch in S. Salvador S. 70; Loangoküste I S. 153, 165. 195.

¹¹⁾ Ausland 1881 S. 1029 (nach Schütt).

¹²⁾ Ausland 1881 S. 1026.

¹³⁾ Du Chaillu, Journey to Ashangoland p. 427. 429.

auch Fische sind vertreten¹⁴⁾. Wie mächtig derartige Ideen im Geiste der Völker haften, beweisen die Neger auf Haiti: dort kommt es vor, dass die eine Familie kein Ziegenfleisch verzehrt, die andere keine Tomaten, die dritte keine Schildkröten — noch ein Rest des uralten Totemismus¹⁵⁾.

Bei den Tschivölkern gehört also das Kind der Familie der Mutter, aber der Vater hat eine Art Nutzniessungsrecht an den Kindern, weshalb die Frau sie bei der Ehescheidung nur gegen Entschädigung mitnehmen kann. Sie kann auch die Kinder als Pfand für die Entschädigung zurücklassen oder sie mit dem Mann zu vollem Eigenthum theilen¹⁶⁾. Daher vermag auch die Mutter ihre Kinder nicht ohne Zustimmung des Mannes zu verpfänden oder zu verkaufen, aber natürlich auch der Mann nicht ohne Zustimmung der Mutterfamilie¹⁷⁾. Entsprechend erbt zunächst der Bruder, dann der Schwestersohn und erst in Ermangelung dessen der Sohn¹⁸⁾.

Das zeigt, wie auch im Bereiche des Mutterrechts eine väterliche Gewalt möglich ist.

Natürlich gilt dieses Recht bezüglich sämtlicher Kinder der Frau, auch derer, die von einem andern gezeugt sind¹⁹⁾ (doch für die Kinder des Pfandgläubigers gilt, wie unten (S. 446) zu erwähnen, etwas Besonderes).

Die Familienorganisation der Yoruba dagegen ist agna-

¹⁴⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 204 f.; Cruickshank, Eighteen years on the Gold Coast I p. 239.

¹⁵⁾ Tippenhauer, Die Insel Haiti S. 516.

¹⁶⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 284; Cruickshank, Eighteen years on the Gold Coast II p. 198.

¹⁷⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 295.

¹⁸⁾ Ellis a. a. O. p. 298. Die Neffenerbfolge bestätigt schon aus dem Anfang dieses Jahrhunderts Monrad, Gemälde der Küste von Guinea (übersetzt von Wolf) S. 66; ja aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts Bosman, Voyage de Guinée p. 207, und sogar aus dem 17. Jahrhundert Dapper, Beschr. der Afrik. gewesten II p. 107 (eine Ausnahme bestehe nur in Akara).

¹⁹⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 285.

tisch; doch wird für das Eehinderniss auch die uterine Verwandtschaft berücksichtigt²⁰⁾. Die Kinder gehören dem Vater; die Erbschaft fällt an Sohn oder Bruder²¹⁾.

Ebenso erbt in Dahomey der älteste Sohn²²⁾; doch zeigt sich das ehemalige Mutterrecht noch darin, dass der Bruder die agnatische, aber nicht die uterine Schwester heirathen darf²³⁾.

Auch bei den M'Pongwe am Gabun erfolgt die Vererbung an den ältesten Sohn²⁴⁾.

Bei den Ephestämmen findet folgende Mischung von Mutter- und Vaterrecht statt: die Neffen erben das bewegliche Eigenthum (die Hauptsache), die Söhne das unbewegliche Gut und die Witwen²⁵⁾; doch bestehen hier manche Varianten²⁶⁾. Dass der Zug dahin geht, die Söhne erben zu lassen, zeigt die Thatsache, dass man in Togo eigene Sagen ersonnen hat, um die noch bestehende Neffenerbfolge zu erklären²⁷⁾.

Volles Vaterrecht tritt jedoch in allen Fällen hervor, wenn die Frau eine Sklavin ist (oder Sklavin war und freigelassen wurde). So mindestens bei den Tschivölkern²⁸⁾: hier erbt daher der Sohn der Sklavin den Vater. Allerdings steht er hinter dem Neffen zurück, bei den Aschantis auch hinter dem Sohn der Freien (der subsidiär gerufen wird); bei den Fantis aber geht, in Ermangelung von Neffen, der Sohn der Sklavin dem Sohn der Freien vor²⁹⁾.

Ein ähnlicher Rechtssatz, wonach der Neffe oder der Sohn der Sklavin, nicht der freie Sohn erbt, gilt auch in Loango³⁰⁾.

²⁰⁾ Ellis, Yoruba p. 174 f.

²¹⁾ Ellis p. 177.

²²⁾ Chaudouin, Dahomey p. 339. 355.

²³⁾ Chaudouin p. 340. 355.

²⁴⁾ Hübbe-Schleiden, Ethiopien S. 158.

²⁵⁾ Herold in Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 161. 163. 164.

²⁶⁾ Vgl. Henrici, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 141 f.

²⁷⁾ Herold S. 165 (Note).

²⁸⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 295.

²⁹⁾ Ellis a. a. O. p. 298.

³⁰⁾ Bastian, Expedition an die Loangoküste I S. 165.

Eine solche Sklavenehe kann an der Goldküste auch aus einer freien Ehe entstehen, indem die Verwandten der Frau, die nur den Frauenpreis bekommen haben, weitere Darlehen aufnehmen und dafür die Frau mit ihren Kindern zu Sklaven geben³¹⁾.

Natürlich gehört der Sohn der Sklavin ihrem Herrn, auch wenn er nicht von ihm gezeugt worden ist. So bei den Ephe in Togo³²⁾.

Soweit die Entwicklung zum Vaterrecht.

Umgekehrt gibt es bei den Tschistämmen auch eine Ambilanakehe: der Arme, der keinen Frauenpreis zahlen kann, geht zur Familie der Frau über und dient hier³³⁾; auch die Ehe mit einer Fetischfrau hat Unterthänigkeit des Mannes zur Folge³⁴⁾.

Eine gesetzliche Prostitution gilt bei manchen Negerstämmen in gewissen Grenzen, z. B. bei den Tschistämmen an der Goldküste. So sagt Bosman aus dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, dass man solche Mädchen durch obscöne Gebräuche in ihr Gewerbe einführe³⁵⁾. So erzählt Monrad aus dem Anfang dieses Jahrhunderts, dass es vorkam, eine Ehe „an die Wand“ (d. h. eine fictive Ehe) einzugehen, die dem Mädchen die Prostitution gestattete³⁶⁾. Auch soll noch heutzutage die Frau aus dem Königsblut sich (unter

³¹⁾ Cruickshank I p. 323. Hierauf habe ich bereits in der Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VI S. 339 f. 341 f. hingewiesen; Cruickshank hatte ich nach einer mir damals zu Gebote stehenden deutschen Uebersetzung citirt, daher die Verschiedenheit der Zahlen.

³²⁾ Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebiet V S. 169 f.

³³⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 281; Cruickshank, Eighteen years on the Gold Coast II p. 197. Hierauf habe ich bereits in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VI S. 338 hingewiesen.

³⁴⁾ So war es wenigstens im Anfang dieses Jahrhunderts: Monrad, Gemälde der Küste von Guinea (übersetzt von Wolf) S. 45.

³⁵⁾ Bosman, Voyage de Guinée p. 214.

³⁶⁾ Monrad (übersetzt von Wolf) S. 50. Also entsprechend der Pflanzenehe in Indien, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. X S. 121.

Gestattung des Häuptlings) mit jedem Mann von Rang vermischen dürfen³⁷⁾.

Die angeführten Rechtsverhältnisse haben die Neger in die neue Welt mitgenommen, d. h. sie sind wieder aufgetaucht, wo sich die Neger zu freien Gemeinwesen abseits der europäischen Kulturformen zusammen thaten. So besteht bei den Buschnegern in Surinam Mutterrecht, und zwar in der Art, dass der Mann nicht im Hause der Frau wohnt, dass aber der Oheim über ihr und den Kindern steht und der Mann oft mehrere Frauen an verschiedenen Orten wohnen hat³⁸⁾. Daher erbt auch die Dorfhäuptlingsschaft des „Granman“ nach der Richtung der Neffen³⁹⁾.

Ja, die Ehe ist vielfach nach *ambilanak*: der Ehemann, der sich in der Nähe anbaut, hat für das Mutterrechtshaus zu arbeiten und wird, wenn die Frau kein Kind bekommt, förmlich entlassen⁴⁰⁾.

Doch muss es auch hier Stämme geben, die Vaterrecht üben und die Frau in das Haus des Mannes führen⁴¹⁾; mit anderen Worten, auch hier findet sich der verschiedenfache Uebergang vom Mutter- zum Vatersystem.

§ 3.

Das Familienhaupt hat das Recht, über seine Familienglieder in weitem Umfang zu verfügen. Dieses Familienhaupt ist in Kamerun trotz des Mutterrechts der Familienvater gegenüber Frau und Kind.

Dies ist begreiflich; denn einmal ist bei diesen Stämmen überhaupt das Mutterrecht im Uebergange begriffen, sodann hat auch unter dem Muttersystem der Vater ein Recht auf

³⁷⁾ Ellis, *Tshi-speaking peoples* p. 287.

³⁸⁾ Martin, Bericht über eine Reise ins Gebiet des oberen Surinam; in den *Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Ned. Indië* XXXV S. 28.

³⁹⁾ Bonaparte, *Habitants de Suriname* p. 141.

⁴⁰⁾ Riemer, *Missionsreise nach Suriname* (1801) S. 251 f.

⁴¹⁾ Bonaparte, *Habitants de Suriname* p. 146; Coster, *Bijdragen* 3 volg. I S. 14.

Weib und Kind, soweit sie den von ihm bezahlten Kaufpreis und die Aufziehungskosten repräsentiren. Bei Stämmen des reinen Mutterrechts, wie an der Loangoküste, hat der Oheim das Recht, über die Neffen zu verfügen⁴²⁾.

Wie weit in Kamerun die gekaufte Frau in der Herrschaft und Verfügungsgewalt des Mannes steht⁴³⁾, ergibt sich drastisch aus der Entscheidung B 1.

Hier handelt es sich um eine Misshandlungsklage, diese aber hatte einen eigenartigen Hintergrund: Ein schwarzer Ehemann hatte ein Weib Ekale zur Frau, vertrug sich nicht mit ihr und gab sie hierauf seinem Sohne zu Ehe. Hiermit hörten die früheren Misshelligkeiten nicht auf, und der erste Gemahl steckte ihr, natürlich unter Assistenz seiner zweiten Frau, noch eine Tracht Prügel zu — eine Familienscene, an der sich ihr neuer Gemahl, der Herr Sohn, ebenfalls betheiligte.

Ebenso kann der Mann sein Weib wieder zur Ehe verkaufen; so in dem Fall B 12; warum es der Mann verkaufte, scheint sich aus dem Prozesse zu ergeben: der Käufer beklagt sich nachher, dass das Weib dumm sei, hat es sich aber nichts destoweniger für ein anderes Weib, für 500 (600) Bar, einen Koffer und eine Ziege anhängen lassen.

In einem anderen Fall, C 22, sind vielleicht schon etwas europäische Ideen durchgesickert. A kommt mit seiner Frau nicht aus und will sie für den Frauenpreis einem anderen Mann verkaufen. Die Frau will aber den neuen Mann nicht und erklärt, ihr Vater soll den Frauenpreis wieder zurückzahlen und sie wieder nehmen. Das Gericht entscheidet, dass die Frau zu der neuen Ehe nicht gezwungen werden könne, der Mann dürfe sie nur an einen verkaufen, den sie wolle.

Das scheint europäische Kultur zu verrathen.

Allerdings soll auch bei den Ephe in Togo der Verkauf der Ehefrau nur mit ihrem Willen zulässig sein, ausser

⁴²⁾ Bastian, Loangoküste I S. 165.

⁴³⁾ Vgl. auch Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 41.

im Fall des Ehebruchs⁴⁴⁾; und auch bei den M'Pongwe darf der Mann die Frau nicht verkaufen⁴⁵⁾. Es können wohl auch mutterrechtliche Ideen hereinspielen, kraft deren der Mann die Frau zwar um den Frauenpreis verpfänden, aber nicht gegen ihren Willen einem Anderen als Ehefrau überantworten darf.

Der Mann hat das Recht, seine Frau zu vindiciren, und hat einen Anspruch gegen jeden, der ihm die Frau wegnimmt und entzieht.

So A 277. Der Beklagte war beschuldigt, die Frau des Klägers zu ihrer Heimath fortgeführt zu haben. Da das Gericht sich von der Richtigkeit der Thatsache überzeugte, verurtheilt es ihn, das Weib in zwei Wochen wieder zurückzubringen.

So werden auch Weiber (Frauen und Töchter) gepfändet (A 150, 258) und verpfändet (B 20, 6.).

Dies gilt bei den Negerstämmen überhaupt; so bei den Tschivölkern⁴⁶⁾; so an der Sklavenküste⁴⁷⁾; so bei den M'Pongwe am Gabun⁴⁸⁾.

Daher kann der Mann die Frau auch anderen Männern verleihen oder preisgeben. Dies wird von verwandten Stämmen ausdrücklich gesagt, so von den Tschivölkern an der Goldküste⁴⁹⁾.

Bei den Duallas scheint sich solches aus Entscheidung A 268 zu ergeben: diese bezieht sich auf das mulalo-Recht an der Frau, das ein Dritter aber nur als Gunst vermöge eines entsprechenden dash erhält⁵⁰⁾. So wenigstens erkläre

⁴⁴⁾ Henrici, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 134.

⁴⁵⁾ Hübbe-Schleiden, Ethiopien S. 154.

⁴⁶⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 294; Cruickshank, Eighteen years on the Gold Coast I p. 313; vgl. auch Bowdick, Mission to Ashantee p. 211.

⁴⁷⁾ Bouche, Côte des esclaves p. 135.

⁴⁸⁾ Hübbe-Schleiden, Ethiopien S. 148.

⁴⁹⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 286.

⁵⁰⁾ Dash ist im Negerenglisch ein Geschenk.

ich mir das mulalo; sonst konnte ich das Wort nicht konstatiren.

Daher fällt beim Tode des Mannes auch die Frau an seine Erben⁵¹⁾.

So wird von den Bakwiris erzählt, dass die Wittwe an den Bruder des Mannes, in Ermangelung dessen an den „König“ falle⁵²⁾.

So auch bei anderen Negervölkern; so bei den Yoruba: hier fallen die Weiber an die Söhne (nur nicht so, dass der Sohn seine eigene Mutter bekommt); das Hauptweib macht jedoch eine Ausnahme, das ohne Ehe leben kann und nur mit seinem Willen in eine neue Ehe verheirathet zu werden pflegt⁵³⁾.

Bei den Tschivölkern an der Goldküste fällt ebenso die Frau an die Erben, und zwar, mit Rücksicht auf das dortige Mutterrecht, an die Brüder oder Neffen⁵⁴⁾.

In Dahomey kommt sie an den ältesten Sohn⁵⁵⁾, und überhaupt ist es bei den Epha der Sohn, der die Wittwe erbt, wie dies bereits oben (S. 418) hervorgehoben wurde; bei den Bakala ist es der Sohn oder Bruder⁵⁶⁾. Auch sonst findet sich die Vererbung der Frau an den Sohn, so an den ältesten Sohn bei den Bambaras⁵⁷⁾.

Vielfach gestatten die Neger der Frauenfamilie, sie durch Rückzahlung des Frauenpreises auszulösen. So die Stämme in Loango⁵⁸⁾.

Auch die Anwartschaft auf eine Frau geht auf die Erben über; so wenn ein Mann eine Anzahlung gemacht hat

⁵¹⁾ Buchner S. 188.

⁵²⁾ Schwarz, Kamerun S. 173.

⁵³⁾ Ellis, Yoruba p. 186.

⁵⁴⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 283; Cruickshank II p. 199.

⁵⁵⁾ Chaudouin, Dahomey p. 339 f.; Burton, Mission to Gelele I p. 367.

⁵⁶⁾ Du Chaillu, Explorations in equatorial Africa p. 388; Journey to Ashango Land p. 427.

⁵⁷⁾ Raffanel, Voyage dans le pays des nègres p. 391.

⁵⁸⁾ Bastian, Loangoküste I S. 165. 167.

und vor der Vollzahlung stirbt: sein Sohn zahlt aus und bekommt die Frau.

Dies ergibt sich aus der unten (S. 440) zu besprechenden Entscheidung B 3, wo der Mann das Anrecht auf eine neue Frau hat, weil die alte gestorben ist; und dieses Recht transmittirt er bei seinem Tode auf den Sohn.

Aehnliches gilt bei den Liberiavölkern, wo auf solche Weise der Sohn in das Recht der Anzahlung eintritt⁵⁹⁾.

§ 4.

Die Blutsbrüderschaft durch Vermischung des Blutes und Bluttrinken (in Verbindung mit Verwünschungsformeln), wird uns aus dem Graslande von Kamerun bezeugt⁶⁰⁾.

Sie findet sich ebenso in Dahomey und bei den Yoruba, und auf Grund dieser Verbrüderung bestehen hier mächtige Vereine⁶¹⁾.

§ 5.

Die Sklaverei gilt überall bei den Negern Westafrikas, so auch bei den Duallas, soweit der europäische Einfluss nicht das Institut vertreiben konnte. Es wird uns berichtet, dass der Herr den Sklaven verkaufen dürfe, was sich ja aus dem Recht des Hausvaters von selbst ergibt; auch tödten dürfe er ihn⁶²⁾.

Aehnliche Verhältnisse finden wir bei den verwandten Stämmen.

So hören wir von den Tschivölkern an der Goldküste, dass der Herr seine Sklaven züchtigen, selbst verstümmeln darf; tödten aber dürfe sie nur der Herr, der einen bestimmten Rang hat. Der Sklave hat dem Herrn die verlangten Dienste

⁵⁹⁾ Büttikofer II S. 300.

⁶⁰⁾ Hutter, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 178 f.; Zintgraff, Nord-Kamerun S. 175. 202.

⁶¹⁾ Bouche, Côte des esclaves p. 170. 171.

⁶²⁾ Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 25.

zu leisten, ist aber sonst völlig vermögensfähig⁶³⁾; mindestens darf er über seinen Erwerb verfügen, so bei den Ephe⁶⁴⁾; auch in Dahomey⁶⁵⁾ und bei den M'Pongwe am Gabun⁶⁶⁾.

So kommt es vor, dass z. B. in Dahomey der Sklave wieder einen servus vicarius hat, den er seinem Herrn dienen lässt⁶⁷⁾, ebenso bei den M'Pongwe⁶⁸⁾.

Der Herr muss nach Negerrecht völlig für die That seines Sklaven, überhaupt der Familienangehörigen einstehen; so in Dahomey, so bei den Tschivölkern⁶⁹⁾.

Aus der Haftung des Herrn für den Sklaven ergibt sich auch folgender eigenthümliche Rechtssatz: ebenso wie der Freie dadurch, dass er einen Anderen beschädigt und die Busse nicht zahlt, zum Sklaven des Geschädigten wird, so ändert der Sklave dadurch seinen Herrn, dass er einem anderen Herrn eine Beschädigung zufügt, kraft der ihn dieser zur Sühne beansprucht⁷⁰⁾.

So ist es bei den Bafioten an der Loangoküste⁷¹⁾.

Das ist bei manchen Stämmen, wie bei den Apinschi, zur symbolischen Handlung abgeschwächt worden, dass der Sklave lediglich seine Hand auf das Haupt des neuen Herrn legt (symbolische Injurie); diese Ceremonie heisst bondo und bewirkt den Uebergang auf den neuen Herrn⁷²⁾.

Ein anderer Gedanke ist es, wenn bei den Aschantis der Sklave dadurch den neuen Herrn zum Auskauf zwingt, dass

⁶³⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 289 f.

⁶⁴⁾ Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 170.

⁶⁵⁾ Bouche, Côte des esclaves p. 162.

⁶⁶⁾ Hübbe-Schleiden, Ethiopien S. 152.

⁶⁷⁾ Bouche p. 155. 162.

⁶⁸⁾ Hübbe-Schleiden, Ethiopien S. 152.

⁶⁹⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 291; so schon Bosman, Voyage de Guinée p. 208.

⁷⁰⁾ Post, Afrik. Jurisprudenz I S. 102.

⁷¹⁾ Soyaux, Aus Westafrika I S. 162.

⁷²⁾ Du Chaillu, Explorations in equatorial Africa p. 448.

er seinen Tod anruft, falls er es nicht thäte⁷³⁾; es ist dies ein Zwang, herbeigeführt durch den Glauben an die reale Wirkung der Verwünschung: der Sklave erpresst damit den Aukauf.

Bei einigen Epehestämmen werden die Sklaven durch den Tod ihres Herrn frei, wenn sie nicht freiwillig das Sklavenverhältniss mit einem der Erben fortsetzen wollen⁷⁴⁾.

Bezüglich der Kinder der Sklavinnen gilt Verschiedenes.

An der Goldküste⁷⁵⁾, ebenso in Dahomey, überhaupt an der Sklavenküste gelten sie als Sklaven⁷⁶⁾; so auch bei den M'Pongwe am Gabun⁷⁷⁾, so an der Loangoküste⁷⁸⁾. Dasselbe wird von den Ephe in Togo erzählt⁷⁹⁾, während es andererseits heisst, dass die Sklavenkinder hier frei und nur moralisch verpflichtet seien⁸⁰⁾.

Das Richtige ist wohl, wie in Kamerun, dass die Kinder der Sklavin Halbfreie sind⁸¹⁾; in Kamerun heissen solche halbfreie Frauen muyaberi; so C 28.

Diese Halbfreien sind im Allgemeinen von der Herrschaft des Herrn geledigt und stehen wohl kaum mehr in Beziehungen, ausser soweit sie freiwillig seiner Familie anhängen; aber sie entbehren der politischen Rechte, und ihre Werthschätzung und ihr strafrechtlicher Schutz ist geringer⁸²⁾.

Im übrigen ist natürlich die Lage der einheimischen Sklaven besser, als bei den von Aussen gekommenen, namentlich den

⁷³⁾ Bowdish, Mission to Ashantee p. 211.

⁷⁴⁾ Herold, Mittheilungen V S. 164.

⁷⁵⁾ Bosman, Voyage de Guinée p. 206.

⁷⁶⁾ Bouche, Côte des esclaves p. 153.

⁷⁷⁾ Hübbe-Schleiden, Ethiopien S. 153.

⁷⁸⁾ Dapper, Beschr. der Afrik. gewesten II p. 154. Vgl. Note 88.

⁷⁹⁾ Herold in den Mittheil. a. d. dt. Schutzgeb. V S. 164. 169.

⁸⁰⁾ Henrici in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 137.

⁸¹⁾ Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 27; Pauli in Petermann's Mittheilungen 1885 S. 17.

⁸²⁾ Buchholz S. 25. 27.

Donkos, die als eine niedrigere Menschenklasse gelten; so an der Goldküste⁸³⁾. Fremde Sklaven werden oft in besonderen Dorfschaften angesiedelt; so bei den Bakundu^{83a)}.

§ 6.

Die Tödtung gewisser Kinder, so der Zwillinge, der Kinder mit einem überzähligen Finger, der Kinder, deren Mütter während der Geburt starben, ist an der Goldküste und, wie es scheint, auch bei Kamerunnegern in Uebung; bei letzteren auch die Tödtung von Mischlingen⁸⁴⁾.

Die Jünglingsweihe im Zauberwalde soll bei den Duallas in Abgang gekommen sein⁸⁵⁾; doch auch bei ihnen kam es früher vor, dass die Jünglinge ein Jahr lang in den Wald gingen, dort unter einem Meister lebten, völlig nackt, mit Thonerde überstrichen. Man nannte diese Knabenschaar Mukuku oder Muemba⁸⁶⁾.

Auch bei den Stämmen an der Goldküste war schon im Anfang dieses Jahrhunderts die Jünglingsweihe wesentlich verkürzt: der Jüngling wurde in eine Hütte eingeschlossen, dann musste er unter ständiger Prügelung zum Meere laufen⁸⁷⁾.

Die Institution der Jünglingsweihe im Zauberwald ist ursprünglich eine allgemeine Negereinrichtung. Sie wird uns besonders ausführlich von den Eingeborenen in Liberia erzählt: der Zauberwald ist der *greegree-bush*, in der Sprache der Vey heisst er *bery* oder *belly*; die Knaben kommen etwa mit 10 Jahren hinein und bleiben ein Jahr dort streng abgeschlossen.

Die Art der Weihung ist die übliche: die Knaben, die ganz nackt gehen, stehen unter Aufsicht eines Lehrers, werden

⁸³⁾ Cruickshank, Gold Coast II p. 243 f.

^{83a)} Zintgraff, Nord-Kamerun S. 81.

⁸⁴⁾ Bohner, Hauptaufgaben einer westafrik. Colonialregierung S. 40.

⁸⁵⁾ Pauli in Petermann's Mittheil. 1885 S. 17.

⁸⁶⁾ Buchner, Kamerun S. 27. 28.

⁸⁷⁾ Monrad, Gemälde der Küste von Guinea (übersetzt von Wolf) S. 57.

im Ertragen von Strapazen geübt, unternehmen von Zeit zu Zeit Raubzüge und erlernen die nöthigen Kenntnisse. Hierbei gilt auch die weitverbreitete Einrichtung, dass die Knaben eine andere Wesenheit annehmen, d. h. es herrscht der Glaube, dass sie im Zauberwald als neue Persönlichkeit erstehen: sie bekommen einen neuen Namen und thun, als hätten sie das ganze Vorleben vergessen.

Der Austritt aus dem Wald und der Wiedereintritt ins Leben geschieht mit besonderen Feierlichkeiten ⁸⁸⁾.

Bei den Liberiastämmen gehen auch die Mädchen in einen Zauberwald (bei den Vey's sandy genannt) und bleiben hier bis zum heirathsfähigen Alter; dürfen sie ausnahmsweise den Wald verlassen, so müssen sie sich mit weisser Erde bestreichen ⁸⁹⁾.

So auch in Loango, wo die Mädchen vor der Pubertät fünf Monate in der Casa das tintas verweilen und von einer Frau roth bemalt werden ⁹⁰⁾.

Auch bei den M'Pongwe müssen die Knaben eine Zeitlang beim Zauberer verweilen ⁹¹⁾.

So auch in San Salvador, wo die Knaben sechs Monate im Walde sind ⁹²⁾; und so am unteren Congo, wo sich die Knaben zurückziehen, Graskleider anlegen und sich mit weisser Farbe bemalen ⁹³⁾; so namentlich auch bei den Lundavölkern,

⁸⁸⁾ Büttikofer, Reisebilder aus Liberia II S. 302 f. So auch schon der vortreffliche Dapper, Naukeurige Beschrijvinge der Afrikaensche gewesten II p. 43 f. Die erste Auflage des Dapper'schen Werkes ist von 1668. Ich citire nach der zweiten von 1676.

⁸⁹⁾ Büttikofer II S. 308 f. Wie sehr diese Dinge im Negergemüthe haften, das beweisen die Geheimbünde und ihre Initiationsformen in Haiti mit dem Vaudou-(Schlangen-)Kult, der früher Menschenopfer gekostet haben soll; vgl. Tippenhauer, Die Insel Haiti S. 515 f.

⁹⁰⁾ Bastian, Expedition an die Loangoküste I S. 176.

⁹¹⁾ Hübbe-Schleiden, Ethiopien S. 180.

⁹²⁾ Bastian, Besuch in San Salvador S. 85 f.; Güssfeldt, Loangoexpedition I S. 75.

⁹³⁾ Büttner, Reise durch das Congogebiet S. 109.

wo ebenfalls die Knaben eine Zeitlang bei dem Zauberpriester abseits leben⁹⁴).

Zur Vollendung der Jünglingsweihe gehört bei manchen Negerstämmen, dass der Jüngling einen Mann getödtet hat (als Zeichen der Tapferkeit, wohl auch, um sich den Geist des Gemordeten dienstbar zu haben). Dies war früher bei den Duallas üblich, auch an der Goldküste⁹⁵).

Weitere Akte der Jünglingsweihe sind Beschneidung und Tättowirung.

So werden bei den Duallas die Knaben zwischen 6 und 10 Jahren beschnitten⁹⁶); die Bakwiris vollziehen die Beschneidung zwischen 12 und 14 Jahren an den Knaben; das Analogon bei den Mädchen, das man anderwärts kennt, ist hier nicht üblich⁹⁷). Dagegen meldet uns Dapper aus dem 17. Jahrhundert die Beschneidung der Mädchen von den verwandten Kalabaren⁹⁸).

Die Liberiastämme beschneiden die Knaben in den ersten Jahren, die Mädchen bei ihrem Eintritt in den Zauberwald⁹⁹).

Auch bei einigen Stämmen der Goldküste findet sich die Beschneidung der Knaben und Mädchen, bei anderen jedoch nicht¹⁰⁰).

Auch verschiedene Ephestämme beschneiden die Knaben, aber bald nach der Geburt¹⁰¹).

Die Loangostämme üben die Beschneidung bald im

⁹⁴) Carvalho, Ethnographia dos povos da Lunda (in der Expediçao portugueza ao Muatianvua II) p. 447 f.

⁹⁵) Bohner, Hauptaufgaben einer westafrikanischen Colonialregierung S. 41.

⁹⁶) Buchner S. 27. 34.

⁹⁷) Schwarz S. 176.

⁹⁸) Dapper, Beschr. der Afrik. gewesten II S. 135.

⁹⁹) Büttikofer II S. 306. 308.

¹⁰⁰) Bosman, Voyage de Guinée p. 213.

¹⁰¹) Herold in d. Mitheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 150.

5.—6., bald im 11.—12., bald im 18.—20. Jahre¹⁰²⁾; so auch die Bafioten im Jünglingsalter¹⁰³⁾.

Auch die Lunda völker beschneiden die Knaben, und zwar zwischen 7 und 8 Jahren; bei den Mädchen erfolgt die analoge Operation vor der Pubertät¹⁰⁴⁾.

Am unteren Congo beschneidet man die Knaben zwischen 8 und 12 Jahren^{104a)}.

Auch die Tättowirung ist sehr verbreitet, und zwar: als Bezeichnung von Familie und Stamm, auch von Rang und Gewerbe. So bei den Banyang in Nord-Kamerun^{104b)}.

So an der Sklavenküste: hier erfolgt sie im 8. bis 10. Jahre¹⁰⁵⁾. Bei den Liberiastämmen geschieht die Tättowirung beim Eintritt in den Zauberwald¹⁰⁶⁾.

Auch an der Loangoküste ist die Tättowirung üblich, so bei den Bafioten¹⁰⁷⁾ und den Bayombe^{107a)} und sonst^{107b)}.

So auch bei den Fan am Ogowe¹⁰⁸⁾.

Ja, die Sitte der Tättowirung hat sich bis nach Amerika verpflanzt, und die heidnischen Buschneger in Surinam tättowiren sich, wie ihre Stammesgenossen am Golf von Guinea¹⁰⁹⁾.

§ 7.

Dass dem Todten Waffen und Gebrauchsobjekte nachgesandt werden, ist allgemeine Negersitte der senegambischen

¹⁰²⁾ Bastian, Loangoküste I S. 177 f.

¹⁰³⁾ Soyaux, Aus Westafrika I S. 161.

¹⁰⁴⁾ Carvalho, Ethnographia dos povos da Lunda p. 447. 448.

^{104a)} Büttner, Reise durch das Congogebiet S. 109.

^{104b)} Zintgraff, Nord-Kamerun S. 120.

¹⁰⁵⁾ Bouche, Côte des esclaves p. 26. 27.

¹⁰⁶⁾ Büttikofer II S. 306.

¹⁰⁷⁾ Soyaux, Aus Westafrika I S. 149.

^{107a)} Güssfeldt, Loangoexpedition I S. 107 (hier nur bei den Frauen). ^{107b)} Bastian, Loangoküste I S. 154.

¹⁰⁸⁾ Lenz, Skizzen aus Westafrika S. 80.

¹⁰⁹⁾ Bonaparte, Habitants de Suriname p. 127; Martin in den Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië XXXV S. 25; Coster ebenda 3 volgr. I S. 28.

Stämme, z. B. der Balantes¹¹⁰); so auch an der Goldküste¹¹¹); so bei den Yoruba an der Sklavenküste: hier wurde früher sogar die Hütte des Verstorbenen verbrannt, jetzt vielfach mindestens von den Hinterbliebenen verlassen¹¹²). Das Niederreißen der Hütte findet sich noch im Togolande¹¹³) und am unteren Kongo¹¹⁴).

Nicht selten ist das Opfer von Sklaven und Frauen, namentlich beim Tode eines Häuptlings; am bekanntesten ist es von der Goldküste¹¹⁵) her und von Dahomey¹¹⁶).

Aber auch bei den Kamerunvölkern werden dem todten Häuptling Sklaven zur Bedienung nachgesandt und getödtet, auch lebendig begraben; weshalb beim Tod eines Häuptlings Menschenjagden veranstaltet zu werden pflegen¹¹⁷). So auch früher bei den Altkalabaren¹¹⁸).

Das Trauerjahr¹¹⁹) hängt bekanntlich damit zusammen, dass man den Todten in der Nähe glaubt. Im Togoland ist der Geist des Todten noch 6 Wochen in der Hütte, darum darf die Witwe sie nicht verlassen; sie trägt einen Stock, um sich der schädlichen Annäherung des Geistes zu erwehren. Aber auch nach dieser Frist weilt er noch 6 Monate in der

¹¹⁰) Hecquard, Voyage sur la côte et dans l'intérieur de l'Afrique occidentale p. 117.

¹¹¹) Monrad, Gemälde der Küste von Guinea (übersetzt von Wolf) S. 11.

¹¹²) Ellis, Yoruba p. 160.

¹¹³) Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 156.

¹¹⁴) Bastian, Loangoküste II S. 201.

¹¹⁵) So schon Bosman (aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts), Voyage de Guinée p. 231. Vgl. auch Bohner S. 45.

¹¹⁶) So schon Labarthe, Voyage à la côte de Guinée (aus dem Anfang dieses Jahrhunderts) p. 127; Beecham, Ashantee p. 231 f.

¹¹⁷) Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 26. 34; auch Buchholz, Reisen in Westafrika (herausgegeben von Heinersdorff) S. 130.

¹¹⁸) Hutchinson, Impression of Western Africa p. 150.

¹¹⁹) Vgl. Recht, Glaube und Sitte in Grünhut's Zeitschrift XIX S. 588 f.

Nähe, wo sie sich ebenfalls in Acht nehmen muss; nach Ablauf von 6 Monaten wird sie beschenkt und darf wieder heirathen ¹²⁰⁾.

Aehnliches gilt an der Goldküste: ist die Zeit, in welcher die Witwe im Haus die Grabwache überstehen muss, verstrichen, so findet eine Feierlichkeit statt; nach Ablauf der Trauerzeit erfolgen Fetischgebräuche, und die Witwe kann wieder heirathen ¹²¹⁾.

Daher geschieht auch die Beerdigung in der Hütte selbst, und der Todte gilt als hier anwesend, bis seine Zeit verstrichen ist ¹²²⁾.

§ 8.

Für die Ehe besteht ein Verbot der Verbindung in der nächsten Verwandtschaft; dies jedoch verschieden, je nachdem die Verwandtschaft agnatisch, uterin oder gemischt ist. Man vergleiche, was oben S. 417. 418 über die Yoruba und über Dahomey gesagt ist. So ist bei den Ephe die Heirath mit Schwester, Mutter und Tochter verboten ¹²³⁾. Im Uebrigen ist eine Ehe unter Hausgenossen nicht untersagt, im Gegentheil bei manchen Stämmen, wie den Ephe in Togo, üblich ¹²⁴⁾. Eine Verbindung in der nächsten Verwandtschaft scheint bei dem Zwergvolke der Apongo am Ogowe vorzukommen ¹²⁵⁾.

§ 9.

Frauen hat man natürlich, soviel man kaufen kann und mag; dies ist auch in Kamerun allgemeines Negerrecht ¹²⁶⁾. So bei den Duallas: Häuptlinge haben 20 und mehr

¹²⁰⁾ Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebiet V S. 156.

¹²¹⁾ Cruickshank, Gold Coast II p. 218 f.

¹²²⁾ Bohner S. 41.

¹²³⁾ Henrici, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 134.

¹²⁴⁾ Herold, Mittheilungen a. d. dt. Schutzgebieten V S. 162. 163.

¹²⁵⁾ Lenz, Westafrikanische Studien S. 111.

¹²⁶⁾ Pauli in Petermann's Mittheilungen 1885 S. 17.

Frauen; sonst hat ein freier Mann oft 2—3¹²⁷⁾. So auch bei den Bakwiri¹²⁸⁾ und Bakundu¹²⁹⁾.

So bei verwandten Stämmen, z. B. in Bonny¹³⁰⁾; so bei den Fan am Ogowe¹³¹⁾, bei den Mandingos¹³²⁾ u. s. w.

Dabei gilt in Kamerun die eine Frau als Hauptfrau und steht den übrigen vor¹³³⁾.

So auch bei anderen Negerstämmen, z. B. bei den Yoruba an der Sklavenküste: hier heisst die erste Frau als Hauptfrau iyale und hat mehr Rechte als die übrigen¹³⁴⁾. Ebenso in Dahomey¹³⁵⁾.

Frauen und Nebenfrauen finden sich auch bei den Tschivölkern¹³⁶⁾; die grosse Frau überwacht den ganzen Haushalt, eine zweite ist dem Familiengeist geweiht¹³⁷⁾.

Eine Abstufung gilt auch bei den Lunda völkern, z. B. bei den Muatianvua, wo jede Frau nach der Reihenfolge ihrer Erwerbung classificirt und benannt wird¹³⁸⁾.

§ 10.

Der Frauenkauf als Eheform ist bei allen Stämmen Kameruns sehr verbreitet¹³⁹⁾, so bei den Duallas, wie bei den Bergvölkern. Dies wird sich unten (S. 436 f.) ergeben¹⁴⁰⁾.

¹²⁷⁾ Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 4; Siegfried in der Gartenlaube 1884 S. 612.

¹²⁸⁾ Schwarz, Kamerun S. 170.

¹²⁹⁾ Schwarz S. 257.

¹³⁰⁾ Köler, Bonny S. 101.

¹³¹⁾ Lenz, Westafrikanische Studien S. 81.

¹³²⁾ Bérenger-Féraud, Peuplades de la Sénégambie p. 208.

¹³³⁾ Pauli in Petermann's Mittheilungen 1885 S. 17.

¹³⁴⁾ Ellis, Yoruba p. 182 f.

¹³⁵⁾ Bouche, Côte des esclaves p. 146; Lafitte, Le Dahomé p. 133.

¹³⁶⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 288.

¹³⁷⁾ So schon Bosman, Voyage de Guinée p. 203.

¹³⁸⁾ Carvalho, Ethnographia dos povos da Lunda p. 491.

¹³⁹⁾ Vgl. auch Recht als Kulturerscheinung S. 25; ferner Post, Afrikanische Jurisprudenz I S. 329.

¹⁴⁰⁾ Vgl. auch Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 41.
Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. XI. Band. 28

Bekanntlich ist ja dieser Frauenkauf allgemeines Negerrecht. So wird die Tochter in die Ehe verkauft bei den Liberia-völkern ¹⁴¹⁾.

So bei den Tschivölkern (Aschantis, Fantis u. s. w.) an der Goldküste; der Frauenpreis heisst: Hauptgeld, Etsi siccah ¹⁴²⁾.

So in Dahomey ¹⁴³⁾; so auch bei den Yoruba; auch Arme zahlen mindestens etwas für die Frau, um die Frau von der Konkubine zu scheiden ¹⁴⁴⁾.

So in Togo ¹⁴⁵⁾; so am Ogowe ¹⁴⁶⁾; so in Loango ¹⁴⁷⁾.

So herrscht ja auch die Kaufidee bei den Völkern Senegambiens, z. B. bei den Wolofen ¹⁴⁸⁾, bei den Tiapys in Futadjalon, wo der Mann 5 Ochsen gibt ¹⁴⁹⁾, u. A. ¹⁵⁰⁾.

Bei manchen Negerstämmen findet sich auch das Abverdienen der Frau; mindestens wird uns dies aus dem 17. Jahrhundert bezüglich der Kuojas (Queah?) und Vey in der Gegend von Liberia berichtet ¹⁵¹⁾.

In Kamerun gilt mindestens Folgendes: wer keine Frau kaufen kann, wendet sich an den Häuptling, der ihm eine Frau gibt, wofür ihm der Mann zu ständigem Dienste verpflichtet wird ¹⁵²⁾.

¹⁴¹⁾ Büttikofer II S. 300.

¹⁴²⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 236. 281; Cruickshank, Gold Coast II p. 191. Vgl. auch Bosman, Voyage de Guinée p. 202.

¹⁴³⁾ Chaudouin, Trois mois de captivité au Dahomey p. 337.

¹⁴⁴⁾ Ellis, Yoruba p. 182.

¹⁴⁵⁾ Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 161.

¹⁴⁶⁾ Lenz, Skizzen aus Westafrika S. 81.

¹⁴⁷⁾ Bastian, Loangoküste I S. 166.

¹⁴⁸⁾ Bérenger-Féraud, Peuplades de la Sénégambie p. 41; Raffanel, Voyage dans l'Afrique occidentale p. 307.

¹⁴⁹⁾ Hecquard, Voyage sur la côte et dans l'intérieur de l'Afrique occidentale p. 232.

¹⁵⁰⁾ Vgl. auch Recht als Kulturerscheinung S. 25; Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. V S. 347 f.; Post, Afrikanische Jurisprudenz I S. 329 f.

¹⁵¹⁾ Dapper, Naukeurige beschrijving der Afrikaensche gewesten II S. 29.

¹⁵²⁾ Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 41.

§ 11.

Der Verkauf der Tochter findet in Kamerun oft schon in früher Jugend statt¹⁵³); so insbesondere auch bei den Bakwiris¹⁵⁴).

So auch bei einigen Ephestämmen in Togo, wo die Mädchen oft vor der Geburt verlobt werden¹⁵⁵).

So auch bei den Tschivölkern an der Goldküste: auch Kinder werden gegenseitig versprochen; auch schon im Mutterleib¹⁵⁶).

Auch bei den Liberiavölkern werden die Mädchen oft im frühesten Alter verlobt; sie bleiben dann im Zauberwald, bis sie heirathsfähig sind, und beim Austritt findet sofort die Verheirathung statt¹⁵⁷).

So gilt ja auch die Kinderehe bei Völkern Senegambiens, z. B. bei den Mandingos¹⁵⁸).

So auch an der Loangoküste; so bei den Bafioten¹⁵⁹), so bei den Bondonegern¹⁶⁰) und so bei anderen Stämmen¹⁶¹).

Und selbst in die Neue Welt haben die Neger diese Institution gebracht. So werden bei einigen Waldnegerstämmen in Surinam die Töchter oft vor der Geburt verlobt; sie kommen oft schon im vierten Jahre in das Haus des Bräutigams¹⁶²).

¹⁵³) Pauli in Petermann's Mittheilungen 1885 S. 17; Retzer, Beil. z. Allgem. Zeit. 1884 Nr. 242.

¹⁵⁴) Schwarz, Kamerun S. 172.

¹⁵⁵) Herold in den Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 149 f. 160.

¹⁵⁶) Ellis, Tshi-speaking peoples p. 282; Cruickshank, Eighteen years on the Gold Coast II p. 192; Beecham, Ashantee and the Gold Coast p. 125. Vgl. auch schon Monrad, Gemälde der Küste von Guinea (übersetzt von Wolf) S. 48.

¹⁵⁷) Büttikofer II S. 312 f.

¹⁵⁸) Bérenger-Féraud p. 208.

¹⁵⁹) Soyaux, Aus Westafrika I S. 161.

¹⁶⁰) Ausland 1881 S. 1026 (nach Schütt).

¹⁶¹) Vgl. Post, Afrikanische Jurisprudenz I S. 365.

¹⁶²) Bonaparte, Habitants de Suriname p. 145. 146; Coster S. 14.

§ 12.

Bei einigen Völkern Senegambiens, z. B. bei den Serern, finden sich Spuren des Frauenraubs. Nachdem der Frauenkauf ausgemacht ist, verbirgt sich die Familie der Braut; nun kommt der Bräutigam und seine Schaar, stößt sie auf, und es erhebt sich ein Kampf, bei dem der Bräutigam Sieger bleibt¹⁶³).

Ein anderes Residuum ist es, dass bei den Yoruba an der Sklavenküste die Familie der Braut sich von allen Hochzeitsfestlichkeiten fern hält¹⁶⁴).

Dahin gehört auch der Gebrauch der Wolofen, dass die Frau nach der Hochzeit 8 Tage lang verhüllt vor der Hausthüre sitzt¹⁶⁵).

Doch kehren wir nunmehr zum Frauenkauf zurück.

§ 13.

Der Kaufpreis besteht aus einer Geldsumme oder aus Sklaven, die an den Herrn des Hauses zu zahlen sind; dazu kommen übliche Geschenke an die Verwandten der Braut, namentlich an ihre Mutter.

Dies ergibt sich aus folgenden Entscheidungen:

(B 23.) Ein Weib ist gekauft für 1700 Bar, einen Sklaven und 150 Bar Geschenke¹⁶⁶). Ein Theil des Preises ist bezahlt, für einen anderen Theil will der Käufer ein Weib und 100 Bar bringen, was der Verkäufer der Braut nicht annehmen will. Das Gericht verurtheilt ihn zur Herausgabe des Weibes.

Der Preis ist also ein Sklave und 1850 Bar. Dies ent-

¹⁶³) Bénénger-Féraud p. 280.

¹⁶⁴) Ellis, Yoruba p. 154.

¹⁶⁵) Raffenecl, Voyage dans l'Afrique occidentale p. 307.

¹⁶⁶) Ein Bar ist nominell etwa 1 Shilling oder 1 Mark; ursprünglich eine Eisenstange, wie sie früher als Zahlungsmittel diente. Vgl. auch Buchner, Kamerun S. 94. Nach einer Verordnung des Gouverneurs von Kamerun vom 10. Okt. 1886 ist übrigens die deutsche Reichswährung eingeführt.

spricht der Angabe Buchner's, dass bei den Duallas eine Frau bis zu 2000 Bar, Sklavinnen bis zu 800, eine Häuptlings-tochter bis 6000 Bar gilt¹⁶⁷⁾.

Der Preis einer Sklavin ergibt sich auch aus der Verhandlung C 28: die Sklavin gilt 800 Bar, die Halbfreie (muyaberi) 1200.

Wie der Preis oft allmählig abgetragen wird, zeigt der angegebene Fall. Auch sonst ist die stückweise Abzahlung allgemein Uebung.

Sie findet sich besonders auch bei den Liberia völkern¹⁶⁸⁾.

Auch der Frauentausch kommt vor; davon sprechen die Urtheile C 37 und B 12, wovon S. 438 f. die Rede sein soll.

Nicht immer ist es natürlich so, dass dem Einen die Schwester oder die Tochter des Anderen gefällt. Daher kommt es vor, dass A dem B ein Weib gibt, B sich von C ein Weib verschafft und es an den A in Gegentausch gibt. Auch das ist gebräuchlich, dass B das von A gegebene Weib an C gibt und von C sich ein anderes zum Gegentausch verschafft, so dass der B nur als Kommissionär thätig ist.

Einen solchen Fall hat wohl eine Entscheidung B 9 zum Vorwurf.

A hat dem B seine Schwester übergeben und klagt auf Uebergabe eines anderen Weibes zum Gegentausch. B hat diese Schwester „in den Osten“ verheirathet, wird von da ein Tauschweib bekommen und es, wenn er es hat, dem A geben, verlangt aber eine Frist. Das Gericht gewährt ihm, da es sich nicht um ein erworbenes Weib handelt (d. h. wohl, da das Gegenweib noch nicht dem B gehört, sondern erst zu erwerben ist), eine Frist von 5 Monaten.

Auf einen Frauentausch zielt auch noch ein anderer Fall, A 267.

¹⁶⁷⁾ Buchner, Kamerun S. 31. Vgl. auch Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 41, wo für die Tochter eines Häuptlings die Schätzung von 3000 M., sonst 9—1200 M. angegeben ist.

¹⁶⁸⁾ Büttikofer II S. 300.

Der Kläger behauptet, dem Beklagten vor der Reise seine Schwester anvertraut zu haben, und verlangt, da dieser sie zum Weib genommen habe, entweder ein anderes Weib oder 1000 Bar. Die Klage wird allerdings abgewiesen, weil man annimmt, dass nicht der Kläger, sondern sein Vater das Weib übergeben habe, so dass dieser und nicht der Kläger zum Anspruch berechtigt wäre.

§ 14.

Soweit der Frauenkauf. Aber auch die Frau bringt eine nicht gerade unbeträchtliche Aussteuer mit; und verstößt sie der Mann, so hat er ihre Aussteuer wieder herauszugeben; sie dafür aber auch, was sie vom Mann erhalten hat.¹

Dies ergibt sich aus einem Urtheil A 258.

Die verstossene Frau verlangt den Werth ihrer Aussteuer, 13 Kru und 63 M., der Mann macht aber seine Gegenstellung derjenigen Dinge, die ihm die Frau als sein Eigenthum zurückzugeben hat; da das Weib ihm keine Gelegenheit gibt, diese Sachen zurückzunehmen, so wird es mit der Klage abgewiesen.

Dass die Frau eine Aussteuer mitbringt, wird uns auch von anderen Negerstämmen berichtet.

So z. B. von den Ashangos¹⁶⁹⁾.

Uebrigens geht aus dem vorigen Falle auch hervor, dass bei den Negern von Gütergemeinschaft keine Rede ist.

§ 15.

Der Mann ist berechtigt, den Kauf rückgängig zu machen, wenn die Frau sich als unbrauchbar („dumm“) erweist.

Dies ergibt sich aus C 37. Priso hat die Schwester des Mudio geheirathet und ihm dafür seine Schwester gegeben und noch 200 Bar dazu versprochen, bringt aber das Weib

¹⁶⁹⁾ Du Chailly, Journey to Ashango Land p. 340 f.

zurück und holt seine Schwester wieder ab, weil das geheirathete Weib diebisch sei; er thut das, obgleich er bereits ein Kind von seiner Frau hat. Da das Weib diebisch ist, so wird dies als genügender Grund betrachtet, den Tausch aufzuheben, und es wird entsprechend erkannt. Ueber das Kind wird nichts gesagt, jedenfalls aber geht es mit dem Weibe zurück, sonst hätte der Mann dafür Entschädigung geben müssen.

In einem anderen Fall (B 12) haben die Schwarzen die Dummheit nicht als genügend erachtet, um an der Ehe zu rütteln: Ein Weib wurde zur Ehe gekauft gegen ein anderes Weib, gegen 500 (oder 600?) Bar, eine Ziege und einen Koffer (voll der üblichen Geschenke). Der Bräutigam holte nun das Weib, während der Verkäufer im Gefängniss sass, und verweigerte nachträglich die Zahlung: er habe nur ein anderes Weib und 500 Bar (nichts weiter) versprochen und bitte zudem, die 500 Bar um 100 herabzusetzen, da das Weib dumm sei. Der Einwand wurde nicht berücksichtigt: er habe den Preis verabredet und sich daran zu halten. Entweder war die Dummheit nicht genügend substantiirt oder nicht genügend erwiesen, oder man nahm an, dass sie dem Käufer bekannt war.

Ferner hat der Mann das Recht der Lösung, wenn ihm die Frau als Jungfrau verkauft wurde und nicht mehr Jungfrau ist ¹⁷⁰⁾.

Dies gilt namentlich, wo Kinderverlobung besteht: der Bräutigam hat bereits mit der Verlobung ein festes Anrecht auf die Braut und kann daher Jungfrauschaft beanspruchen.

¹⁷⁰⁾ Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VI S. 340 und die hier citirten; so Cruickshank (im englischen Original, früher nach der Uebersetzung citirt) II S. 195. Das Abzeichen der Jungfrauschaft, von dem ich dort gesprochen, das die Jungfrau an sich trägt, findet sich auch bei den Liberiaavölkern, so Büttikofer II S. 308. Bei den Tiapys in Futadjalon trägt die Jungfrau eine Korallenschnur, die sie nach Verlust der Jungfrauschaft abzulegen hat; Hecquard, *Afrique occidentale* p. 232.

So bei den verwandten Stämmen, bei den Yoruba¹⁷¹⁾ und den Tschivölkern¹⁷²⁾.

Bei einigen Negervölkern, wie in Liberia, findet daher die bekannte Art der Jungfernpote statt¹⁷³⁾.

So auch bei den Yoruba, wo das blutende Laken ausgehängt wird¹⁷⁴⁾; so in Dahomey¹⁷⁵⁾; so, wie es scheint, auch bei den Tschivölkern¹⁷⁶⁾: hier wird auch aus dem Anfang dieses Jahrhunderts bestätigt, dass der Bräutigam, wenn die Braut nicht Jungfrau war, ein schwarzes Huhn opferte und sie verstossen durfte¹⁷⁷⁾.

Endlich ist eine Rückgabe der Frau statthaft, wenn sie sich als unfruchtbar erweist¹⁷⁸⁾. So auch eine Entscheidung des alten Equitygerichts¹⁷⁹⁾.

Stirbt daher die Frau ohne Kinder, so kann der Mann den Kaufpreis oder an Stelle dessen eine andere Frau fordern, namentlich wenn sie bald nach der Heirath stirbt¹⁸⁰⁾. Dies ergibt auch die Entscheidung B 3, welche noch aus anderem Grunde von Interesse ist. Ein Schwarzer hatte ein Weib zur Ehe bekommen; diese starb wenige Tage darnach. Nun dauerte es lange Zeit, auch der Ehemann starb mit Hinterlassung eines Sohnes: dieser bestand auf dem Recht und verlangte ein zweites Weib als Ersatz, brachte auch zwei Krüge Palmwein zum Geschenk; man nahm den Palmwein an, liess ihn aber im Uebrigen leer abziehen. Jetzt klagte er bei „king“ Akwa; dieser

¹⁷¹⁾ Ellis, Yoruba p. 183 f.

¹⁷²⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 282.

¹⁷³⁾ Büttikofer II S. 313.

¹⁷⁴⁾ Ellis, Yoruba p. 154.

¹⁷⁵⁾ Burton, Mission to Gelele II p. 161; so auch schon Labarthe, Voyage à la côte de Guinée (1803) p. 128 f.

¹⁷⁶⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 282; Cruickshank II p. 196.

¹⁷⁷⁾ Monrad, Gemälde der Küste von Guinea (übersetzt von Wolf) S. 64.

¹⁷⁸⁾ Buchner, Kamerun S. 31.

¹⁷⁹⁾ Buchner S. 235 Nr. 29.

¹⁸⁰⁾ Buchholz, Reisen in Westafrika S. 85.

gab ihm das Recht, sich ein Weib mit Gewalt zu holen. Das kam nicht zur Ausführung. Auf der andern Seite war nun auch der Beklagte unter Hinterlassung eines Sohnes gestorben, und die Sache kam nochmals zur Verhandlung. Der Beklagte leugnete nicht, dass es bei den Duallas Rechtens sei, dass in solchem Fall eine zweite Frau gegeben werden müsse. Trotzdem wurde die Klage abgewiesen, da die Sache schon über 30 Jahre her sei.

Dieses Recht, den Kaufpreis oder ein neues Weib zu verlangen, ist allgemeines Negerrecht; es besteht auch bei den Tschivölkern an der Goldküste¹⁸¹⁾, ebenso an der Loangküste¹⁸²⁾ und sonst¹⁸³⁾.

Allerdings gibt es auch Fälle, wo man umgekehrt dem Mann eine Entschädigung aufbürdet, weil man ihm an dem Tode der Frau Schuld gibt; wovon später (S. 456) zu sprechen ist.

§ 16.

Wird die Frau misshandelt oder vernachlässigt, so kann sie die Lösung der Ehe verlangen; dies ist allgemeines Negerrecht.

Ein Fall dieser Art kam in A 150 in Frage, wurde aber nicht entschieden. Der Fall war so: der Schwiegervater nahm dem Mann die Frau weg, weil er sie schlecht behandelte, und erbot sich, den Frauenpreis zurückzuzahlen. Der Mann aber hatte sich ohne Autorisation selbst Recht verschafft und dem Schwiegervater zwei weitere Töchter weggenommen. Er wurde verurtheilt, diese unter allen Umständen herauszugeben, und so blieb die Scheidungsfrage ohne Lösung.

Der angeführte Satz lässt sich aber bei den verschiedensten Negervölkern nachweisen.

Insbesondere gilt bei manchen Stämmen, wie bei den

¹⁸¹⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 283.

¹⁸²⁾ Bastian, Loangküste I S. 166. 167.

¹⁸³⁾ Post, Afrikanische Jurisprudenz S. 431.

Yoruba an der Sklavenküste, der Brauch, dass die Frau öffentlich verlangen darf, den Mann zu verlassen, wenn er sie misshandelt oder vernachlässigt, worüber in einem Palaver entschieden wird¹⁸⁴). So auch bei den Tschivölkern¹⁸⁵); hier, ohne dass in solchem Falle der Frauenpreis zurückgezahlt zu werden braucht¹⁸⁶).

Und so wird auch bei anderen Völkern, insbesondere in Senegambien, nach den Umständen entschieden, ob der Frauenpreis zurückgegeben werden soll oder nicht¹⁸⁷).

Für das bei senegambischen Stämmen, mindestens bei den Balantes, vorkommende Schürzenrecht¹⁸⁸), wornach die Frau eine Schürze bekommt und die Ehe so lange dauert, als die Schürze dauert, die Frau also durch Verbrauchen der Schürze der Ehe beliebig ein Ziel setzen kann, finde ich bei den Kamerunvölkern kein Analogon.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass der Ehemann an der Frau kein beliebiges Misshandlungs- oder gar Tödtungsrecht hat¹⁸⁹); wohl aber hat er ein Züchtigungsrecht, namentlich im Fall des Ehebruchs¹⁹⁰).

Auch andere Stämme statuiren ein Recht der Züchtigung, ja sogar unter Umständen der Tödtung und Verstümmelung gegen die Ehebrecherin, so an der Goldküste¹⁹¹).

Ausserdem hat die Frau, mindestens bei den Tschistämmen an der Goldküste, das Recht, sich mit einem neuen Mann zu verbinden, wenn der erste Mann über 3 Jahre aus-

¹⁸⁴) Ellis, Yoruba p. 187.

¹⁸⁵) Ellis, Tshi-speaking peoples p. 284.

¹⁸⁶) Cruickshank, Eighteen years on the Gold Coast II p. 197.

¹⁸⁷) Bérénger-Féraud p. 208.

¹⁸⁸) Hecquard, Voyage sur la côte et dans l'intérieur de l'Afrique occidentale p. 116; Bérénger-Féraud p. 303; Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. V S. 352, Note 2.

¹⁸⁹) Vgl. auch Schwarz S. 170.

¹⁹⁰) Pauli in Petermann's Mittheilungen 1885 S. 17.

¹⁹¹) So Monrad (übersetzt von Wolf) S. 49. 61. Vgl. auch unten (S. 460 f.) über die Strafen des Ehebruchs.

bleibt; jedoch ist hier das Recht des ersten Mannes insofern gewahrt, als er bei seiner Rückkunft die Kinder dieser zweiten Ehe für sich in Anspruch nehmen kann¹⁹²⁾.

§ 17.

Was das Grundeigenthum betrifft, so gilt das allgemeine Negerrecht, wornach die Gemeinde alles Anrecht auf Grund und Boden hat und der Einzelne von dem Häuptling Grund und Boden bekommt auf so lange, als er cultivirt (also possessio, kein dominium). Allerdings haben sich unter europäischem Einfluss bisweilen andere Vorstellungen eingelebt¹⁹³⁾.

So sind auch die Grundeigenthumsverhältnisse bei den Yoruba an der Sklavenküste¹⁹⁴⁾; denn die Veräußerung durch den Häuptling ist keine Veräußerung kraft Eigenthumsrechts, sondern eine Uebergabe von öffentlichem Land in Privatgenuss gegen eine Abgabe. Ebenso in Dahomey¹⁹⁵⁾ und in Togo¹⁹⁶⁾; hier soll sogar den Einheimischen bei Todesstrafe verboten sein, Land zu verkaufen(?)¹⁹⁷⁾.

Aehnlich sind die Grundeigenthumsverhältnisse bei den Tschivölkern¹⁹⁸⁾ und bei den Kru^{198a)}.

Doch wird andererseits von Verkauf und Verpfändung von Grundstücken an der Goldküste gesprochen, wohl ein Einfluss der europäischen Cultur¹⁹⁹⁾.

Der Gedanke, das Besitzrecht, das man durch Hausbau erwirbt, dadurch zu schützen, dass man einen Menschen tödtet und unter das Haus vergräbt und dadurch seinen Geist zum

¹⁹²⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 285; Bowdich, Mission to Ashantee p. 211.

¹⁹³⁾ Buchner, Kamerun S. 174. ¹⁹⁴⁾ Ellis, Yoruba p. 188 f. 303.

¹⁹⁵⁾ Bouche, Côte des esclaves p. 188.

¹⁹⁶⁾ Henrici, Zeitschr. f. vgl. Rechtsw. XI S. 138 f.

¹⁹⁷⁾ Coloniales Jahrbuch I S. 187.

¹⁹⁸⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 298 f.

^{198a)} Wilson, West. Africa p. 138.

¹⁹⁹⁾ Bohner, Hauptaufgaben einer westafrikanischen Colonialregierung S. 28. 37.

Schutzgeist zwingt²⁰⁰), findet sich auch in Afrika; so wenigstens an der Goldküste²⁰¹).

So wird auch aus Gross-Bassam berichtet, dass bei Neugründung eines Dorfes ein Gefangener getödtet (und theilweise aufgegessen) wird, dessen Schädel man sodann aufpflanzt, um die bösen Geister zu vertreiben²⁰²).

Auch den Schutz des beweglichen Eigenthums durch einen in der Nähe hängenden Zauber, entsprechend dem polynesischen matakau²⁰³), kennen die Neger, sie haben ihn sogar mit in die Neue Welt genommen; dort heisst dieses schützende Amulet kandu²⁰⁴).

§ 18.

Eine gestohlene Sache kann auch von dem gutgläubigen Käufer weg vindicirt werden. So in dem Fall A 266.

B verkaufte Waren an C; A beanspruchte sie von C als sein Eigenthum. Seiner Klage wurde stattgegeben: C solle sich an den, der sie gestohlen hat (also an seinen Gewährsmann, den B), wenden.

Dies muss natürlich um so mehr gelten, wenn der Käufer bei der Erwerbung an dem billigen Preis merkte, dass es sich um eine gestohlene Sache handle. So C 1 vom October (1893?).

Dass, wer eine fremde Sache verkauft, dem Eigenthümer selbst für den Werth eintreten muss, ist zweifellos und wird auch ausgesprochen in A 323, wo der Beklagte Elfenbein, das dem Kläger gehörte, an einen Dritten verkauft bzw. zur Zahlung seiner Schuld gegeben hatte.

Manche Negerstämme, wie die M'Pongwe am Gabun,

²⁰⁰) Recht, Glaube und Sitte in Grünhut's Zeitschr. XIX S. 595.

²⁰¹) Bohner S. 9.

²⁰²) Heccuard, Voyage sur la côte et dans l'intérieur de l'Afrique occidentale p. 75.

²⁰³) Recht, Glaube und Sitte S. 593.

²⁰⁴) Riemer. Missionsreise nach Suriname S. 259.

scheinen die Vindication gegen den gutgläubigen Besitzer zu erschweren oder zu verbieten ²⁰⁵).

Höchst Interessantes wird aus Togo erzählt: die Feststellungen über den Grundbesitz werden dadurch eingeleitet, dass der Vindicant eine Palme umhaut; dann erhebt sich der Streit, ob dies zu Recht geschehen ist oder nicht ²⁰⁶); also vis: eine Art von vis ex conventu.

§ 19.

Das Pfandrecht als Faustpfandrecht ist sehr verbreitet; so namentlich die Pfandlingschaft. Dass insbesondere Weiber als Pfandweiber gegeben werden, ist in Europa neuerdings mehr als bekannt geworden. Das Familienhaupt kann seine Familienglieder verpfänden, wie dies oben (S. 420. 422) hervorgehoben wurde. Aber auch die Selbstverpfändung des zahlungsunfähigen Schuldners ist allgemeines Negerrecht; so z. B. sehr häufig an der Goldküste ²⁰⁷).

Nach Zahlung der Schuld ²⁰⁸) muss das Pfand zurückgegeben werden; es muss zurückgegeben werden dem zahlenden Schuldner oder dem zahlenden Erben desselben. Da mag es manches Mal vorkommen, dass der Gläubiger das Pfandweib behalten will und dem Schuldner Schwierigkeiten macht, indem er die Zahlung nicht annimmt.

Es kommt auch vor, dass der Pfandgläubiger das Pfandstück weiter verpfändet und zu diesem Zwecke weggibt; dann erheben sich bei der Restitutionsfrage mitunter erhebliche Differenzen.

Eine interessante Entscheidung darüber findet sich in B 6.

²⁰⁵) Hübbe-Schleiden, Ethiopien S. 145.

²⁰⁶) Herold in Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 167 f.

²⁰⁷) Cruickshank, Gold Coast I p. 326 f. 328.

²⁰⁸) Das Schuldzahlen heisst im Negerenglisch to wash (Buchner S. 99). Dies findet sich auch in Entscheidungen, z. B. A 323: he confess that an ivory of relation of Ete was washed for his debt, d. h. an Zahlung gegeben war.

Der Schuldner hatte ein Weib als Pfand gegeben. Sein Erbe (wie es scheint der Neffe) brachte Zahlung und forderte das Weib zurück. Der Gläubiger verweigerte den Empfang der Zahlung mit dem Bemerkten, dass er das Weib an einen dritten Ort zum Pfand gegeben habe. Er wurde zur Rückgabe des Weibes unter Annahme der Zahlung verurtheilt.

Die zu Pfand gegebenen Weiber können im Ortsgefängniss untergebracht oder auch dem Gläubiger übergeben werden. Eine niedliche Sache derart ergibt sich aus B 20.

Der Schuldner hatte ein Weib zu Pfand in das Ortsgefängniss gegeben. Der Gläubiger wollte das Weib selbst haben und wandte sich an den Ortsrichter, der es ihm überliess. Nun brachte der Schuldner sein Geld und wollte das Pfand zurück. Der Gläubiger verlangte aber auch noch das Kostgeld und verweigerte die Rückgabe der Frau. Der Ortsrichter, der sich wohl, weil er das Weib aus dem Ortsgefängniss herausgegeben hatte, verantwortlich fühlte, sperrte ihn ein, bis er das weibliche Pfandobject herausgab.

Eine Klage gegen den Ortsrichter wegen dieser Massnahme auf Ersatz des Kostgeldes, das dem Kläger dadurch entgangen sei, wurde abgewiesen.

Ueber die Rechte des Pfandgläubigers an den Pfandweibern hören wir von den Tschivölkern an der Goldküste, dass er das Pfandweib zur Concubine machen kann. Die Kinder gehören (nach Mutterrecht) der Frau, aber der Gläubiger hat auch an ihnen ein Nutzungsrecht, das von ihm abgelöst werden muss²⁰⁹⁾.

Durch die Dienste eines Pfandsklaven oder Pfandlings wird die Schuld nicht verringert, sie muss noch voll bezahlt werden.

Dies gilt bei manchen Stämmen, z. B. bei den Tschivölkern, auch von den Zinsen, die gleichfalls nicht aufgezehrt

²⁰⁹⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 295.

werden ²¹⁰⁾; doch ist hier auch die milde Form im Gebrauch, wo der Pfandling mindestens die Zinsen abarbeitet ²¹¹⁾.

Das Recht der Dualla hatte die verbreitete Bestimmung enthalten, dass der Pfandgläubiger für das *periculum* der zu Faustpfand gegebenen Sache eintreten müsse.

Dies ergibt sich aus B 28. Der Schuldner gab dem Gläubiger eine Ziege als Pfand; diese wurde sammt dem Jungen von einem Leoparden gefressen. Der Schuldner wollte nun zahlen und das Pfand zurückhaben, und da dieses nicht mehr vorhanden war, verklagte er den Pfandgläubiger. Jetzt wurde entschieden, dass durch einen Erlass des Gouverneurs der Rechtssatz eingeführt sei, dass der Pfandgläubiger nicht für das Pfand einzustehen habe und bei seinem Untergang die Schuld fortbestehen bleibe. Also eine begreifliche europäische Aenderung des alterthümlichen afrikanischen Rechtssatzes, der in so vielen ursprünglichen Rechten, insbesondere auch im germanischen, sein Ebenbild hatte.

Gilt doch die Haftung für das *periculum* auch bei den Ephé ²¹²⁾ und auch bei anderen Negerstämmen; daher wird bei den Negern bei Corisco die Blutrache erregt, wenn der Pfandling in der Gefangenschaft stirbt ²¹³⁾.

§ 20.

Verträge werden häufig durch Verwünschungen und Fluchformen für den Fall der Verletzung bestärkt. Da diese Fluchformen in gleicher Weise dem Ordalismus dienen, so sollen sie, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, später (S. 471 f.) zur Darstellung kommen.

Von obligationsrechtlichen Beziehungen finden wir, ab-

²¹⁰⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 294 f.

²¹¹⁾ Bohner, Hauptaufgaben einer westafrikanischen Colonialregierung S. 45.

²¹²⁾ Henrici, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 145.

²¹³⁾ Bastian, Besuch in S. Salvador S. 308.

gesehen vom Pfandverhältniss, namentlich den Leih- und den Aufbewahrungsvertrag.

In B 12 hat A dem B eine Mütze geliehen, um „Soldaten zu spielen“. Da platzte eine Naht, A nahm die Sache ernsthaft und verweigerte die Rücknahme. Jetzt behielt B die Mütze und benutzte sie volle 2 Jahre. Er wurde verurtheilt, die Mütze und, für den widerrechtlichen Gebrauch, 3 Mark Schadensersatz zu zahlen.

In B 24 ist der Fall so: A gibt dem B Tauben, die er verkaufen will, zur einstweiligen Aufbewahrung; es sind 17 Stück, die aber ein schlimmes Schicksal erleiden: 15 Stück werden von der Katze gefressen, dann kommt der Vater des A und isst die übrigen zwei. Der Kläger, der die 17 Tauben begehrt, wird abgewiesen.

Schlimmer erging es einem Entleiher in Fall A 219.

Dieser hatte ein Boot (cauve) geliehen, das zu Grunde ging, ehe er es vom Stapel liess. Er erklärte sich bereit, dafür ein neues zu machen, und bekam dazu 5 Monate Frist.

Desgleichen in Fall A 177. Der Beklagte hatte ebenfalls ein Boot geliehen, um Oel zu führen, und das Boot zerbrach. Er reparirte das Boot und wurde zur Rückgabe und zu 100 Bar Entschädigung verurtheilt — zur Entschädigung, weil es in Folge dessen dem Leihverleiher eine Zeit lang entzogen war.

Ein anderer Leihvertrag (B 5) ist so: A leiht dem B das Boot des C; das Boot wird zerbrochen, und C klagt deshalb gegen den B, der die Sache gehabt und bei dem sie zu Grunde gegangen ist. Mit Recht wird C abgewiesen, da er zu B in gar keiner Beziehung steht; von einer Vindication ist ja keine Rede, da die Sache nicht mehr vorhanden ist. Der schwarze Richter entscheidet daher treffend: weil A die Sache geliehen hat, so soll sich C an A wenden — natürlich: dessen Schuld ist es, dass dem C der Nachen auf diese Weise abhanden gekommen ist.

Ebenso finden wir den Auftragsvertrag; so in B 15.

A schickt den B mit Elefantenzähnen, um sie den Weissen zu verkaufen; er verkauft sie für 50 Kru²¹⁴⁾ und bezahlt hiermit verabredeter Weise eine Schuld des A von 46 Kru, behält daher 4 Kru übrig. Auf diese 4 Kru wird er verklagt und verurtheilt.

Auch ein Lehrvertrag kommt in C 25 vor. Es wird ein Junge bei einem Maurer in Lehre gegeben; dieser lässt ihn bei der deutschen Regierung arbeiten und zieht seinen Lohn ein. Da der Junge die Sache nicht so fortsetzen will und den Gehalt nicht weiter abliefern, verklagt ihn der Maurer auf Entschädigung und Auszahlung des nicht abgelieferten Lohnbetrags. Das Eingeborengericht gab der Klage theilweise statt, doch wurde die Entscheidung durch deutsches Appellationsurtheil (vom 13. September 1894) aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Vom Darlehensvertrage erfahren wir, dass bei einigen Negervölkern Zinsen von enormer Höhe versprochen werden, so bei den Aschantis $33\frac{1}{3}\%$ für 40 Tage (!?)²¹⁵⁾; während bei den Ephe keine regelmässige Verzinsung, sondern nur ein Verzögerungsaugment eintritt²¹⁶⁾.

§ 21.

Die Selbsthülfe zeigt sich in den Urkunden mehrfach. Ekwe hat eine Tochter Ebimbe's zur Ehe; Ebimbe nimmt sie ihm weg; da geht Ekwe zu seinem Schwiegervater, und da er sein Weib nicht bekommt, nimmt er sich zwei andere Töchter aus der Familie.

Der Schwiegervater erklärt, er habe seine Tochter weggenommen, weil sie schlecht behandelt wurde, und er wolle die Ehe lösen und den Preis zurückgeben.

²¹⁴⁾ Kru (ein bestimmtes Gewicht Tabak) repräsentirt etwa 20 M. oder 1 Pfund. Vgl. auch Schwarz, Kamerun S. 88.

²¹⁵⁾ Bowdich, Mission to Ashantee p. 208.

²¹⁶⁾ Henrici, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 145.

Es wurde dem Ekwe aufgegeben, die geraubten Frauen zurückzuerstatten, und ihm überlassen, wegen seines Weibes Klage zu erheben (A 150).

Ein ähnlicher Fall findet sich im Urtheil C 1 vom September (1893?). Dem Bedimo ist das Weib entlaufen und wohnt bei Eso; dieser behauptet, dass sie seinem Vater gehöre und noch nicht völlig bezahlt sei. Entsprechend wird gerurtheilt, dass sie zurückzugeben und es dem Beklagten zu überlassen sei (wohl als Erben des Eigenthümers), seine Ansprüche geltend zu machen.

Mithin gilt als Rechtssatz, dass der Gläubiger zwar selbsthülfe Weise dem Schuldner Gegenstände wegnehmen darf, aber nur mit gerichtlicher Ermächtigung. Dies ergibt sich auch aus A 258. Als der Beklagte in 3 Monaten nicht zahlte, gab „King“ Bell²¹⁷⁾ der Klägerin das Recht der Arrestirung (the stopping power), und sie nahm ihm ein Mädchen weg.

Dieses stopping power ist ein allgemeines Negerrecht.

Der arrestirte Schuldner kann in eines der Schuldgefängnisse gebracht werden, wo die gepfändeten und verpfändeten Personen sich aufhalten. So wird dieses auch von den Yorubavölkern an der Sklavenküste erzählt²¹⁸⁾; ebenso von Stämmen an der Goldküste, wo man aber auch den Schuldner, bis er gelöst wird, an einen Baum anbindet²¹⁹⁾.

Oder der Gläubiger verpfändet oder verkauft die arrestirte Sache oder Person oder benützt sie selbst; so bei den Tschivölkern an der Goldküste²²⁰⁾: so in Dahomey²²¹⁾.

²¹⁷⁾ King Bell und King Akwa waren bekanntlich die Oberhäupter der beiden Stämme, in welche die Dualla zerfallen sind. Vgl. über diese Verhältnisse auch Buchner S. 45.

²¹⁸⁾ Ellis, Yoruba p. 190.

²¹⁹⁾ Bohner, Hauptaufgaben einer westafrikanischen Colonialregierung S. 28.

²²⁰⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 300.

²²¹⁾ Chaudouin, Dahomey p. 354: Bouche. Côte des esclaves p. 154.

Doch soll wenigstens bei den Ephe der Verkauf erst nach Ablauf einiger Zeit erfolgen²²²⁾.

Das „Stoppen“ ist nach afrikanischem Begriffe nicht bloss gegen den Schuldner, sondern auch gegen seine Angehörigen, ja gegen die ganze Ortschaft statthaft nach dem Grundsatz der Solidarität, der alle diese Rechte durchzieht²²³⁾. Die hierdurch betroffene Familie regredirt dann gegen den wahren Schuldner.

So auch bei den Yoruba²²⁴⁾ an der Sklavenküste, so in Dahomey²²⁵⁾ und auch bei einem Theil der Tschistämme²²⁶⁾.

So auch bei den Ephe in Togo²²⁷⁾: das Familienmitglied, das auf solche Weise die Familie in Schulden gestürzt, wird von der Familie, die ihren Regress nimmt, als Sklave verkauft²²⁸⁾. Und wenn ein Angehöriger des einen Ortes dem eines anderen Ortes schuldet, macht man den ganzen Ort verantwortlich und nimmt irgend einen weg, worauf sich dann der Regress entwickelt²²⁹⁾.

Auch bei den M'Pongwe am Gabun findet sich die Gesamthaftung der Familie²³⁰⁾, und sonst.

Ein anderes Mittel gegen den widerhaarigen Schuldner ist der egbo, d. h. eine Art Boycott: die Erklärung, dass

²²²⁾ Henrici, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 144.

²²³⁾ Buchner S. 188. 191 f.

²²⁴⁾ Ellis, Yoruba p. 299.

²²⁵⁾ Chaudouin, Dahomey p. 354.

²²⁶⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 300; Cruickshank I p. 334 f.; Bowdich, Mission to Ashantee p. 210; Bohner, Hauptaufgaben einer westafrikanischen Colonialregierung S. 9 und 28. So auch schon aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts Bosman, Voyage de Guinée p. 169. 180 f.

²²⁷⁾ Henrici, Das deutsche Togogebiet S. 142 und Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 144.

²²⁸⁾ Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 151. 169.

²²⁹⁾ Herold a. a. O. S. 169.

²³⁰⁾ Hübbe-Schleiden, Ethiopien S. 179; Wilson, Western Africa p. 278.

Niemand mit ihm Handel treiben dürfe²³¹⁾. So auch Entscheidungen von 1883²³²⁾.

Bei den Yoruba an der Sklavenküste kommt auch das Presssystem vor, dass dem Schuldner so lange ein Presser (ogo) eingelegt wird, bis er zahlt²³³⁾.

Der duck duck²³⁴⁾, d. h. die Form der Rechtspflege, wo ein Zauberer, dem man übernatürliche Kräfte zutraut, die Verhältnisse ordnet, findet sich in Kamerun und in der Nähe bei den Kalabaren in Gestalt des Geheimbundes, des egbo, dessen Vorstand in gespenstigem Kostüm erscheint und dem Rechte seinen Weg weist²³⁵⁾.

So auch an der Sklavenküste in Gestalt der Fetischfrauen (danwes)²³⁶⁾; so auch in Togo, wo aber das Institut sehr entartet erscheint²³⁷⁾.

Die Haftung des Leichnams wird bei verwandten Völkern sicher bezeugt. So haftet bei den Yoruba an der Sklavenküste, wer den Leichnam beerdigt, für die Schulden, sofern die Gläubiger nicht die Genehmigung geben. Der nicht ausgelöste Leichnam wird auf Stangen gelegt und so der Verwesung preisgegeben²³⁸⁾: der Tote findet die Ruhe nicht^{238a)}.

So auch im Tогоlande²³⁹⁾.

²³¹⁾ Buchner, Kamerun S. 99. 100. Ueber die eigentliche Bedeutung von egbo (Zaubergenossenschaft) s. zu Note 235; das Wort entspricht also unserer „Fehme“.

²³²⁾ Buchner S. 232 Nr. 3. 8 und 14; auch Nr. 16.

²³³⁾ Ellis, Yoruba p. 190.

²³⁴⁾ Vgl. Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VII S. 380; XI S. 156; Post, Afrikan. Jurisprudenz I S. 241; Krit. Vierteljahresschr. N. F. XII S. 105.

²³⁵⁾ Bastian, Rechtsverhältnisse der verschiedenen Völker der Erde S. 402 und Mythologie der Nigritier S. 58; Buchner S. 27 u. 100. Vgl. auch über den Egboorden bei den Altkalabaren (der Name soll mit Efik = Tiger zusammenhängen) Hutchinson, Impression of West. Africa p. 141.

²³⁶⁾ Bouche, Côte des esclaves p. 128.

²³⁷⁾ Henrici, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 148.

²³⁸⁾ Ellis, Yoruba p. 190. ^{238a)} Bastian, Nigritier S. 143.

²³⁹⁾ Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 157. 166; Henrici, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 145.

Ebenso die Tschivölker; nur der Häuptling, der einen Leichnam beerdigt, ist frei von Schuldzahlung, weshalb er bisweilen die Bestattung übernimmt ²⁴⁰).

§ 22.

Die Blutrache ist allgemeines Negerrecht. So auch bei den Duallas ²⁴¹); so auch bei den Bakwiris: sie gilt hier als heilige Pflicht; der, den die Rache zunächst angeht, lässt alle Interessen, bis die Pflicht erfüllt ist; eine Ablösung durch Leistung von Thieren soll hier selten vorkommen ²⁴²).

Auch an der Goldküste herrscht, wie schon im vorigen Jahrhundert berichtet wird, ein starkes Blutrachebedürfniss, indem der Bluträcher sich für entehrt hält, so lange er noch nicht Gelegenheit zur Vergeltung gefunden hat ²⁴³).

Bei manchen Negerstämmen, wie bei den M'Pongwe am Gabun, wird Composition angenommen, wenn der Schuldige sich so lange geborgen hat, bis die erste Leidenschaft verraucht ist ²⁴⁴).

Die Blutrache geht bei den Kamerunvölkern nicht nur gegen den Thäter, sondern gegen seine ganze Familie, ja gegen seine ganze Ortschaft ²⁴⁵).

Daraus ergibt sich, dass sie nicht innerhalb des eigenen Ortes stattfinden soll: in diesem Bereich bemächtigt sich das Gemeinwesen der Sache und tödtet den Mörder; so namentlich bei den Bakwiris ²⁴⁶).

²⁴⁰) Ellis, Tshi-speaking peoples p. 299 f.; Cruickshank, Gold Coast II p. 221; vgl. auch Bohner, Hauptaufgaben einer westafrikan. Colonialregierung S. 41.

²⁴¹) Buchholz, Reisen in Westafrika (Heinersdorff) S. 85.

²⁴²) Schwarz S. 169 f.

²⁴³) Römer, Nachrichten von der Küste von Guinea (deutsche Uebersetzung) S. 113. Das Original ist von 1760.

²⁴⁴) Hübbe-Schleiden, Ethiopien S. 143.

²⁴⁵) Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 44.

²⁴⁶) Schwarz S. 179.

Auch bei den Duallas steht auf Tödtung Todesstrafe; nur wenn ein Sklave oder ein Halbfreier ermordet wird, lässt man eine Blutsühne zu²⁴⁷⁾.

Die Todesstrafe gilt insbesondere auch, wenn der Tod durch Verhexung eingetreten sein soll; so auch bei den benachbarten Bimbia²⁴⁸⁾.

Die auf solche Weise öffentlich verhängte Todesstrafe geht gegen den Thäter.

Die Bakundus (im Innern von Kamerun) gestatten aber, dass der Verurtheilte einen Sklaven stellt, der an seiner Statt hingerichtet wird²⁴⁹⁾.

Aehnliches Recht gilt bei verwandten Stämmen.

Bei den Yoruba steht Todesstrafe auf Mord, Brandstiftung und Verrath²⁵⁰⁾; ähnlich in Dahomey²⁵¹⁾; auch an der Goldküste folgt auf Tödtung Todesstrafe, wenn die Verwandten sich nicht mit einer Blutsühne zufrieden geben (dies namentlich wenn der Thäter höheren Ranges ist²⁵²⁾).

Auch im Togoland gilt Tod für Tod²⁵³⁾; ausserdem hat die Familie des Thäters noch eine Sühne zu zahlen; auch die Wüstung kommt vor²⁵⁴⁾.

Die Möglichkeit, einen Stellvertreter zur Strafe zu geben, besteht auch an der Sklavenküste²⁵⁵⁾.

Die Todesstrafe kann verschärft werden; so in Togo durch Verbrennen²⁵⁶⁾; ebenso an der Goldküste²⁵⁷⁾; meist

²⁴⁷⁾ Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 25.

²⁴⁸⁾ Buchholz, Reisen in Westafrika S. 143.

²⁴⁹⁾ Schwarz S. 256.

²⁵⁰⁾ Ellis, Yoruba p. 191.

²⁵¹⁾ Bouche, Côte des esclaves p. 182.

²⁵²⁾ Cruickshank, Gold Coast I p. 325; Ellis, Tshi-speaking peoples p. 301; auch schon Bosman, Voyage de Guinée p. 171 f.

²⁵³⁾ Henrici, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 146. 149.

²⁵⁴⁾ Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 153. 168.

²⁵⁵⁾ Bouche p. 183.

²⁵⁶⁾ Bouche p. 183.

²⁵⁷⁾ Bohner S. 29.

ist man bei der Mordstrafe bemüht, die nämliche Todesart zu treffen, wie bei der That, auch lässt man die Strafe gern durch die Verwandten des Opfers vollziehen; so bei den Ephc²⁵⁸).

Dies haben die Neger nach Amerika hinübergebracht. Die Waldneger in Surinam üben das System, dass der Mörder den Verwandten des Erschlagenen preisgegeben wird, die ihn verstümmeln und unter grausamen Qualen, z. B. durch langsames Verbrennen, zum Tode bringen²⁵⁹). Das Verbrennen des Mörders wird besonders von den Bonis und Yucas am Maroni bestätigt²⁶⁰).

Doch soll es auch bei manchen dieser Stämme vorkommen, dass sich der Mörder mit der Familie des Erschlagenen abfindet und entweder Busse zahlt oder sich mit seiner Familie versklavt — alles wie in Afrika²⁶¹).

Bei der Beurtheilung wird nicht auf Schuld oder Absicht gesehen, sondern unter allen Umständen steht auf Tödtung der Tod²⁶²); so auch bei den Bakwiris²⁶³).

So auch bei anderen Negerstämmen; erst allmählig ringt sich der Satz hervor, dass der schuldlose Thäter milder zu behandeln sei²⁶⁴).

So kommt es auch bei den Bergbewohnern von Loango nicht auf Absicht oder Zufall an, sondern es gilt einfach die Talion²⁶⁵).

So auch bei den Yoruba²⁶⁶).

²⁵⁸) Henrici, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 149.

²⁵⁹) Riemer, Missionsreise nach Surinam S. 267 f.; Bonaparte, Habitants de Suriname p. 141. 145; Coster in den Bijdragen S. 18 f.

²⁶⁰) Chevaux, Mémoire sur les nègres bosh, in den Mémoires d'Anthrop. de Paris, II. Série, 2. Tome p. 277.

²⁶¹) Bonaparte, Habitants de Suriname p. 141; Coster S. 19.

²⁶²) Buchner S. 190.

²⁶³) Schwarz S. 178.

²⁶⁴) Post, Afrikanische Jurisprudenz II S. 28.

²⁶⁵) Du Chailly, Journey to Ashango Land p. 426.

²⁶⁶) Ellis, Yoruba p. 301.

Bei den Ephe wird der unfreiwillige Todtschläger ver-
sklavt ²⁶⁷).

Auch bei den Aschantis finden wir den Fortschritt,
dass sich der absichtslose Todtschläger durch Busse loskaufen
kann, und zwar genügen 5 Unzen, während man sonst 20 Unzen
verlangt ²⁶⁸).

Ausläufer des Grundsatzes von der Zufallshaftung
sind mannigfach.

So die oben erwähnte Haftung des Pfandgläubigers;
so auch der Satz, dass bei manchen Negerstämmen, z. B. bei
den Bondo, der Mann verantwortlich gemacht wird, wenn seine
Frau stirbt, so dass er ihrem Oheim Entschädigung zahlen
muss ²⁶⁹). Uebrigens wird dies auch von den Duallas be-
richtet ²⁷⁰). Das scheint mit dem obigen Rechtssatz (S. 440)
in Widerspruch zu stehen; indess ist es begreiflich, dass je
nach der Bedeutung der Parteien bald der eine, bald der
andere Gesichtspunkt zur Geltung kommt.

Das Gleiche zeigt sich noch an Folgendem:

Wenn bei den Tschistämmen Jemand einen Anderen
bei dem Tode des Königs beschwört, ihn zu tödten, so muss
er es thun (sonst wäre er ein Königsmörder); aber trotz-
dem muss er für diese nothgedrungene Tödtung Komposition
zahlen ²⁷¹).

Die im Recht der Völker häufige Ausdehnung der
Kausalität auf den Fall, dass der Selbstmord auf die Ver-
anlassung eines Anderen zurückgeführt wird, lässt sich auch
bei den Negern nachweisen; so an der Goldküste bei den

²⁶⁷) Herold, Mittheilungen V S. 168.

²⁶⁸) Bowdich, Mission to Ashantee p. 209; vgl. auch Ellis, Tshi-
speaking peoples p. 301.

²⁶⁹) Ausland 1881 S. 1027 (nach Schütt).

²⁷⁰) Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 42.

²⁷¹) Ellis, Tshi-speaking peoples p. 301 f.; Cruickshank, Gold
Coast p. 261 f. Vgl. auch Beecham, Ashantee p. 220.; Bowdich,
Mission to Ashantee p. 207.

Tschivölkern: man tödtet sich auf das Haupt des Andern; dadurch wird dieser schuldig und strafbar²⁷²⁾.

Ferner in Dahomey, wo der Herr gestraft wird, wenn sich sein Sklave tödtet²⁷³⁾.

Hierher gehört auch der Satz, dass bei den Ephestämmen, wer indirect die Veranlassung war, dass ein Anderer eine Sache verlor, für diesen Verlust aufkommen muss²⁷⁴⁾.

Auch das ist eine Folge dieser Causalbetrachtung, dass, wenn A den B beim Tode des Königs beschwört, B das Verlangte thun muss, indem sonst dieser B an dem Tode des Königs (wenn ihn A verhexte) schuld wäre; es entspinnt sich daraus der merkwürdige Conflict, von dem soeben gesprochen wurde.

Noch eine viel exorbitantere Ausdehnung der Causalitätsbeziehung aber ist folgende:

Bei den M'Pongwe und anderen Stämmen gilt der Satz, dass wenn A den B tödtet, und daraufhin dessen Familie den C umbringt, der A zugleich für den Mord des C verantwortlich ist. Daraus entwickelt sich der Brauch, dass, wenn der Bluträcher einen Genossen haben will, er mit Rücksicht auf den von ihm zu rächenden Mord einen Mann einer anderen Familie tödtet, wodurch er diese Familie zwingt, sich seiner Rache anzuschliessen²⁷⁵⁾!

Wie tief der Hexenglaube im Volke steckt, zeigt sich aus mehreren Streitfällen. So aus A 257. Eine schwarze Dame beklagt sich über einen Herrn Lobe, dass er sie als Hexe verschrien habe. Die Dame scheint eine Medicinfrau gewesen zu sein, denn sie hat dem kranken Kinde des Lobe einen Trank gegeben, den dieser verweigert haben soll; Lobe hat ihr auch den Leichnam seiner Mutter geschickt, damit sie ihn

²⁷²⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 302; Bowdich, Mission to Ashantee p. 210.

²⁷³⁾ Chaudouin, Dahomey p. 354.

²⁷⁴⁾ Herold, Mittheil. aus d. dt. Schutzgebieten V S. 167.

²⁷⁵⁾ Hübbe-Schleiden, Ethiopien S. 182.

bestatte. Im Uebrigen scheint die Dame im Ruf der Hexerei gestanden zu haben, und dass Lobe's Kind und Mutter zugleich starben, schien sehr verdächtig. Das Gericht sprach den Beklagten los, weil die Hexenbeschuldigung nicht recht erwiesen sei.

Auch in B 1 ist von Hexerei die Rede; hier habe die entlassene Frau den Mann der Hexenkünste geziehen und behauptet, er habe das Knie eines seiner Kinder verhext, weil die Mutter des Kindes Ehebruch getrieben habe.

Asyle sind bei den Negern meist Fetischhütten oder das Haus des Oberpriesters²⁷⁶⁾.

Von den Bambaras in Senegambien wird ein persönliches Asyl gemeldet, das seine Analogie im Beduinenrechte hat. Wenn es nämlich dem Verurtheilten gelingt, einen Fürsten zu bespucken, so dass er getroffen wird, so ist er frei²⁷⁷⁾. Offenbar ist der Gedanke, wie bei den Beduinen, dass die auch nur indirecte Berührung des Fürsten ihn immun macht, weil er dadurch zu dessen Schützling wird²⁷⁸⁾.

§ 23.

Die Entschädigungs- und Bussklagen bieten merkwürdige Analogien zu den früheren Rechten unserer eigenen Völker.

Die Busse fällt theils an den Verletzten, theils an das Gericht. In B 1 wird der Beklagte beschuldigt, eine Frau misshandelt zu haben; die Busse beträgt 150 Mark, wovon das Weib selbst 40 bekommt, während das Uebrige dem Gericht anheimfällt. In B 15 verurtheilt man den Beklagten zu 50 Mark Busse wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung, wobei aber nicht gesagt ist, wie die Summe vertheilt werden soll: wahrscheinlich soll das Ganze an den Verletzten fallen.

²⁷⁶⁾ Post. Afrikanische Jurisprudenz II S. 38.

²⁷⁷⁾ Raffenel, Nouveau voyage dans le pays des nègres p. 385.

²⁷⁸⁾ Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. VIII S. 250, 255.

Ebenso verhält es sich in einem anderen Fall, wo Jemand, angeblich um den Anderen zur Zahlung von Schulden zu drängen, ohne Weiteres Maschinenstücke wegnahm. Er wurde zu 50 Mark Strafe verurtheilt (A 181).

Dabei gilt im Negerrecht die Solidarität der Gemeinde: Die ganze Gemeinde ist eine Einheit und haftet für die Missethat des Einzelnen nach den Grundsätzen, die oben (S. 451) für die Gesammthaftung aufgestellt wurden. Denn es besteht kein Unterschied zwischen Vertrags- und Delictschulden²⁷⁹⁾; d. h. es gilt dieselbe Solidarität, sobald ein Mitglied der einen Gemeinde sich gegen ein Mitglied der anderen Gemeinde strafbar gemacht hat.

Auf Diebstahl stehen Geldstrafen; so auch C 13 (Entscheidung des Untergerichts mit Verurtheilung auf 25 Mark Strafe; das Urtheil wurde allerdings aufgehoben, aber weil der Diebstahl nicht erwiesen sei).

Rückfälligen Dieben schneidet man bei den Bakundus ein Ohr ab²⁸⁰⁾.

Europäischen Einflüssen ist es zuzuschreiben, wenn jetzt bei den Duallas auf Gefängniss erkannt wird; so C 5.

Aehnliche Sätze gelten auch bei verwandten Stämmen.

Bei den Yoruba allerdings wird der Dieb im Rückfalle mit Verstümmelung und schliesslich mit dem Tode bestraft²⁸¹⁾, auch in Dahomey gilt in manchen Fällen die Todesstrafe²⁸²⁾.

Bei den Tschistämmen an der Goldküste ist die Hinrichtung für Diebstahl selten²⁸³⁾, wohl aber Geldbusse und Restitution der Sache mit allen Früchten (auch nach Jahren, was oft sehr bedrängend ist)²⁸⁴⁾. Die Geldbusse ist je nach

²⁷⁹⁾ Vgl. Henrici, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 146.

²⁸⁰⁾ Schwarz, Kamerun S. 256.

²⁸¹⁾ Ellis, Yoruba p. 191.

²⁸²⁾ Bouche, Côte des esclaves p. 182.

²⁸³⁾ Nach Bosman (Anfang des 18. Jahrhunderts) galt sie namentlich wegen Viehdiebstahls, Voyage de Guinée p. 174.

²⁸⁴⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 303. 304; Bowdich, Mission to Ashantee p. 209.

den Verhältnissen, namentlich nach dem Vermögen des Schuldigen, verschieden²⁸⁵⁾, oft sehr hoch²⁸⁶⁾.

Die Ephe kennen namentlich beim für manifestus Todesstrafe, auch beim Rückfall; sonst Geldstrafe; auch Ausreiben der Augen mit scharfem Pfeffer und Versklavung²⁸⁷⁾.

Auch die M'Pongwe am Gabun gestatten, den für manifestus zu tödten oder zum Sklaven zu machen²⁸⁸⁾.

Bei den Tiapys in Futadjalon hat der Dieb den Eigenthümer zu entschädigen, ansonst er versklavt wird bis zur Auslösung²⁸⁹⁾, während bei den Bambaras auf Diebstahl Todesstrafe steht, früher sogar verschärfte Todesstrafe²⁹⁰⁾.

Auch der Ehebruch wird nach dem Gesichtspunkt der Eigenthumsverletzung behandelt: der Thäter muss dem Manne dafür einen Gegenwerth geben, z. B. zwei Ziegen. So ist es bei den Bakwiris²⁹¹⁾, ähnlich auch sonst in Kamerun²⁹²⁾; es kommt auch vor, dass der Mann die Rückzahlung der Hälfte des Frauenpreises verlangt²⁹³⁾. Wer die Geldbusse nicht zahlt, wird versklavt²⁹⁴⁾. Ueber das Züchtigungsrecht vgl. oben S. 442.

Ebenso gilt auch im Togogebiet Geldstrafe für Ehebruch²⁹⁵⁾.

Eine ähnliche Behandlung findet sich bei den meisten Negerstämmen, z. B. bei den Stämmen Liberia's; bei Ehe-

²⁸⁵⁾ So aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts Bosman, Voyage de Guinée p. 173.

²⁸⁶⁾ Bohner, Hauptaufgaben einer westafrikanischen Colonialregierung S. 28.

²⁸⁷⁾ Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 166.

²⁸⁸⁾ Hübbe-Schleiden, Ethiopien S. 143.

²⁸⁹⁾ Hecquard, Voyage sur la côte . . . de l'Afrique occidentale p. 233.

²⁹⁰⁾ Raffanel, Nouveau voyage dans le pays des nègres p. 386.

²⁹¹⁾ Schwarz, Kamerun S. 171.

²⁹²⁾ Buchholz, Reisen in Westafrika S. 96.

²⁹³⁾ Pauli in Petermann's Mittheilungen 1885 S. 17.

²⁹⁴⁾ Buchholz, Reisen S. 96.

²⁹⁵⁾ Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 151. 162.

bruch mit einem Sklaven tritt hier allerdings die Strafe des Blockens ein²⁹⁶).

Bei den Tschivölkern wird der Ehebruch mit Geld gesühnt²⁹⁷); kann der Thäter nicht zahlen, so wird er versklavt²⁹⁸). Eine Tödtung des Ehebrechers und der Frau erfolgt jetzt wohl nur in Häuptlingsfamilien; ebenso auch Verstümmelung durch Abschneiden der Nase der Frau²⁹⁹); und Einlassung mit den königlichen Sklavinnen führt Entmannung herbei³⁰⁰).

In Dahomey allerdings und überhaupt an der Sklavenküste kann die Ehebrecherin mit ihrem Genossen getödtet werden³⁰¹). Auch in einigen Theilen im Inneren der Goldküste haben hier wenigstens früher strengere Grundsätze geherrscht³⁰²).

In Gabun wird der Ehebruch mit Geld und körperlicher Züchtigung bestraft³⁰³).

Ebenso gilt in Loango Geldstrafe; der Nichtzahlende kann zum Sklaven gemacht werden³⁰⁴).

Bei den Lunda völkern tritt Geldstrafe oder Tod ein, auch Abhauen des Ohres und Brandmarkung³⁰⁵).

Uebrigens wird von den verschiedenen Negerstämmen berichtet, dass der Ehebruch nicht selten unter stillschweigender Konnivenz des Ehemanns zu dem Zwecke geübt wird, um eine Strafsumme zu erpressen: so gerade bei den Kamerun-

²⁹⁶) Büttikofer, Liberia II S. 314 f.

²⁹⁷) Vgl. schon Bosman, Voyage de Guinée p. 205 und Monrad (übersetzt von Wolf) S. 61 f. Vgl. auch Bohner S. 28.

²⁹⁸) Wilson, Western Africa p. 182; Ellis, Tshi-speaking peoples p. 283. 287; Cruickshank, Gold Coast I p. 326.

²⁹⁹) Ellis a. a. O. p. 283.

³⁰⁰) Ellis p. 287; Beecham, Ashantee p. 127.

³⁰¹) Bouche, Côte des esclaves p. 149.

³⁰²) So wenigstens Bosman, Voyage de Guinée p. 209, der aber hier nur vom Hörensagen spricht (p. 211); ferner Monrad oben Note 191.

³⁰³) Wilson, Western Africa p. 266.

³⁰⁴) Wilson p. 309.

³⁰⁵) Carvalho, Ethn. dos Povos da Lunda p. 493.

völkern³⁰⁶); so auch an der Goldküste³⁰⁷); so bei Liberia-stämmen³⁰⁸) und sonst³⁰⁹).

Daher bekommt in solchen Fällen die Frau noch ein Geschenk für die Summe, die sie dadurch dem Manne eingebracht hat, z. B. an der Goldküste ein neues Kleid³¹⁰).

Der Ehebrecher kann oftmals zugleich die Frau auskaufen, so dass sie nun seine Frau wird; aber es wird ein erhöhter Preis verlangt: 2000 Bar (was ein starker Preis ist für eine gewöhnliche Frau) oder zwei andere Frauen. Dies ergibt sich aus Entscheidung C 22: es ist Duallagesetz, wie es hier heisst. Hier findet sich auch der merkwürdige Ausdruck: die Frau als „sombo“ nehmen; sombo heisst im Dualla „Affe“³¹¹). Darnach scheint hier eine ganz ähnliche Ausdrucksweise zu herrschen, wie in anderen Ländern, wo man ein Weib, das mit Mehreren Umgang hat, ein Affenweib nennt.

Der Satz, dass der Ehebrecher die Frau zu einem erhöhten Satz auszukaufen hat, findet sich auch in Togo³¹²).

Auf Körperverletzung und Misshandlung steht Geldstrafe, insbesondere auch auf Misshandlung einer Frauensperson. So B 1, wo der Thäter, obgleich doch Manches zu seinen Gunsten sprach, wegen Misshandlung eines Weibes (ohne dass diese besondere Folgen gehabt zu haben scheint), zu 150 Mark (wovon 40 Mark an die Frau zahlbar) verurtheilt wurde.

Ebenso geht Geldbusse gegen den, der einen Raufhandel veranlasst, so C 35.

³⁰⁶) Buchholz, Reisen in Westafrika S. 96.

³⁰⁷) Cruickshank, Gold Coast I p. 326; Bohner S. 28; Ellis, Tshi-speaking peoples p. 286. So auch schon Bosman p. 204 und Monrad (übersetzt von Wolf) S. 63.

³⁰⁸) Büttikofer II S. 315.

³⁰⁹) Post, Afrikanische Jurisprudenz I S. 468.

³¹⁰) Bohner S. 28.

³¹¹) Seidel, Leitfaden der Duallasprache S. 63.

³¹²) Henrici in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 135.

Der Verführer eines Mädchens muss eine Entschädigung zahlen, wenn er sie nicht heirathen will; die Entschädigung bemisst sich nach der Werthverminderung. So ist es im Fall C 28. Es handelt sich dort um eine muyaberi, eine Halbfreie; die Halbfreie hat einen geringeren Werth³¹³); sie gilt 1200 Bar, und die Werthverminderung beträgt 300.

Aehnlich ist es an der Goldküste³¹⁴).

Unbefugtes Arrestiren von Menschen und Sachen wird mit Geld geahndet. So verschiedene Entscheidungen von 1883³¹⁵); so auch B 15, wo der Angeklagte wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung zu 50 Mark Strafe verurtheilt wurde. Vgl. auch noch A 248, wo der Fall nicht zur Erledigung kam, da die Klage wegen Nichterscheins des Klägers abgewiesen wurde. In A 181 dagegen wird der Angeklagte schon wegen unbefugter Sachpfändung und unbefugten Eintritts in das Haus des Klägers mit 50 Mark bestraft.

Ueberhaupt ist, abgesehen von der Todesstrafe, die Geldstrafe das allgemein übliche³¹⁶).

Bei manchen Negervölkern findet sich auch das System des quituch: wer erklärt, dass etwas einen bösen Zauber über ihn gebracht hat, kann Entschädigung verlangen. Die Missethat besteht also in der Anzauberung eines bösen Geistes: psychische Verletzung; so bei den Bangala³¹⁷).

§ 24.

Es ist allgemeines Negerrecht, dass auch im Strafprocess ohne Kläger kein Richter ist. Doch kommt es z. B. an der Goldküste vor, dass bei Verunreinigung des Gemeinde-

³¹³) Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 27.

³¹⁴) Cruickshank, Gold Coast II p. 213; Ellis, Tshi-speaking peoples p. 286.

³¹⁵) Buchner S. 231 Nr. 3; S. 233 Nr. 26.

³¹⁶) Buchner S. 192.

³¹⁷) Ausland 1881 S. 1028 (nach Schütt).

brunnens der Ortsvorstand, oder wegen Verletzung des Fetischs der Fetischpriester klagt³¹⁸⁾.

Der Sklave hat kein Klagerecht³¹⁹⁾.

Aehnliches ergibt sich aus unseren Urtheilen. Wie bereits oben (S. 463) bemerkt, wird die unbefugte Beschlagnahme von Personen und Sachen mit Geldbusse geahndet. In einer Reihe von Fällen aber wird der Beklagte nur civilrechtlich behandelt, offenbar weil ein strafrechtlicher Antrag nicht gestellt wird. So A 150, C 37. Im Fall C 5 (Diebstahlsbeschuldigung) ist (wie sich aus dem Appellationsurtheil vom 12. September 1894 ergibt) ebenfalls ein Ankläger aufgetreten, aber ein Schwarzer, während der Angeklagte den Diebstahl in der Woermannschen Faktorei verübt haben sollte. Hiernach scheint auch bei solchen Privatdelikten eine Art von Popularklage offen zu stehen.

Bei den Aschantis trifft in bestimmten Fällen, namentlich bei Hochverrath, den Ankläger, wenn er nicht obsiegt, die Talion³²⁰⁾.

Bei den Duallas gilt diese Bestrafung wohl nur bei wissentlich falscher Anschuldigung. Mindestens wird in dem Appellationsgerichtserkenntniss vom 12. September 1894, wo ein Beklagter von der Diebstahlsanklage freigesprochen wurde, bemerkt, dass der Ankläger einer wissentlich falschen Beschuldigung nicht überführt sei. In anderen Fällen, wie A 257, wo der Angeklagte von der Beschuldigung der Verleumdung freigesprochen wird, und A 174, wo eine Freisprechung von der Anklage wegen Diebstahls vorliegt, ist von einer Bestrafung des Anklägers keine Rede (allerdings eine solche auch nicht beantragt).

In C 13 bekommt bei Freisprechung des Angeklagten von der Diebstahlsbeschuldigung der Ankläger die Kosten, im

³¹⁸⁾ Böhner, Hauptaufgaben einer westafrikanischen Colonialregierung S. 27.

³¹⁹⁾ Böhner ebenda S. 27.

³²⁰⁾ Bowdich, Mission to Ashantee p. 208.

Appellationsurtheil vom 12. September 1894 einen Theil der Kosten.

Uebrigens sind hier europäische Einflüsse unverkennbar.

Beim Nichterscheinen des Klägers wird auch hier die Klage zurückgewiesen, A 248.

Das Beweissystem ist im Strafprocess, wie im Civilprocess; insbesondere spielt überall der Zeugenbeweis eine grosse Rolle [vgl. A 174, B 1, C 5 (und Appellationsurtheil vom 12. September 1894), C 8, C 13]³²¹⁾ und ebenso das Geständniss (vgl. A 181, B 15 und C 28).

§ 25.

Dass das Gottesurtheil³²²⁾ noch in Uebung ist (wenigstens soweit die Herrschaft der Deutschen keine Aenderung herbeigeführt hat), ergibt sich aus B 1. Hier bezeichnet der Beklagte einen Tag aus der jüngsten Vergangenheit damit: heute vor 5 Tagen, als eine bestimmte Frau den Kwa (d. h. den Gifttrank) nahm. Hierbei war, wie natürlich, eine lärmende Volksversammlung, denn es wird beigefügt, man habe ausgelassene Lieder und Spottgeschichten gesungen.

Auch anderwärts wird diese Giftprobe von den Duallas erzählt³²³⁾. So auch von dem verwandten Stamme der Bakwiri³²⁴⁾. Die Art der Probe ist die allgemein übliche:

In Gegenwart des Volkes bekommt der Bezichtigte den Trank; erbricht er ihn, so ist er unschuldig und Alles feiert diesen Erfolg mit grösstem Jubel; andernfalls wird er sofort niedergemacht; wobei sich auch seine Verwandten, wenn sie nicht verdächtig sein wollen, betheiligen müssen. Er darf

³²¹⁾ Vgl. auch Post, Afrikanische Jurisprudenz II S. 133.

³²²⁾ Vgl. hierüber Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. VI S. 365 f.; Post, Afrikanische Jurisprudenz II S. 110.

³²³⁾ Buchholz, Reisen in Westafrika S. 125 und Buchholz, Land und Leute in Westafrika S. 33 f.

³²⁴⁾ Schwarz, Kamerun S. 175. 176; Buchholz, Reisen S. 125.

übrigens den Finger in den Mund stecken, um sich leichter zu erbrechen.

So findet sich in ganz analoger Weise das Giftordal bei den Liberiavölkern³²⁵⁾; so in Togo (soweit es die deutsche Regierung nicht hindern konnte³²⁶⁾; so bei den Yoruba und in Dahomey³²⁷⁾; so bei den Tschivölkern (der Edumtrank³²⁸⁾: man glaubt, mit dem Tranke gehe der Fetisch ein, und wenn er das Herz schuldig finde, tödte er den Schuldigen³²⁹⁾.

Ebenso wird das Giftordal von der Loangoküste gemeldet; so schon von Dapper (1668): hier soll der Unschuldige auch auf anderem Wege das Gift wiedergeben³³⁰⁾; auch soll damals der Gifttrank von ganzen Ortschaften verlangt worden sein, um den Schuldigen zu finden³³¹⁾.

Man glaubt ja auch, dass der der Hexerei Schuldige einen Sack in den Eingeweiden habe, wo das Gift hängen bleibe, während es sonst erbrochen wird³³²⁾.

Ebenso gilt das Giftordal bei den Bangala³³³⁾ und bei den Bafioten³³⁴⁾

In S. Salvador ist es gestattet, einen Sklaven als Stellvertreter zu schicken³³⁵⁾; und im südlichen Angola darf man einen Hund das Giftwasser trinken lassen³³⁶⁾. Hier kommt es auch zweiseitig vor^{336a)}.

³²⁵⁾ Die Liberiaregierung hat es allerdings verboten. Vgl. Büttikofer II S. 331 f.; auch Schwarz, Colonialzeitung 1887 S. 743.

³²⁶⁾ Coloniales Jahrb. IV S. 234 f.; Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 153.

³²⁷⁾ Ellis, Yoruba p. 190 f.; Bouche, Côte des esclaves p. 174.

³²⁸⁾ Ellis, Tshi-speaking peoples p. 198 f.; Cruickshank, Gold Coast I p. 287.

³²⁹⁾ Beecham, Ashantee p. 219. ³³⁰⁾ Dapper II S. 153.

³³¹⁾ Dapper II S. 157. ³³²⁾ Bastian, Loangoküste I S. 205

³³³⁾ Ausland 1881 S. 1028 (nach Schütt).

³³⁴⁾ Soyaux, Aus Westafrika I S. 215.

³³⁵⁾ Bastian, Besuch in S. Salvador S. 85. So auch schon Dapper II p. 154.

³³⁶⁾ Soyaux I S. 216; Bastian, Loangoküste II S. 234.

^{336a)} Güssfeldt (Falkenstein) II S. 76.

Die Neger haben das Giftordal sogar in die neue Welt mitgebracht; es findet sich bei den Waldnegern in Surinam³³⁷⁾.

Uebrigens ist es in vielen Fällen zweifelhaft, ob der Trank wirklich giftig ist oder nur von den Fetischpriestern für verzaubert und dem Schuldigen verderblich erklärt wird. Letzterenfalls liegt eigentlich kein Giftordal, sondern eine Fetischverwünschung, ein Fetischessen vor, wovon alsbald (S. 470) zu handeln ist. Es ist begreiflich, dass sich leicht eines in das andere umsetzt.

Dem Giftordal geht vielfach, z. B. bei den Bakwiris, die Erklärung des Zauberpriesters voran, der eine Person beziehtigt; worauf sie sich durch Gifttrank zu reinigen hat³³⁸⁾.

Das ist allgemeines Negerrecht; so auch an der Loangküste³³⁹⁾.

Auch kann die in Afrika viel verbreitete Bahrprobe vorhergehen, indem der Todte selbst den Thäter beschuldigt, der sich dann durch Gifttrank reinigen muss.

So findet sich dieses bei den Vey und Kuojas (wohl = Queah) in Liberia, wenigstens nach der Darstellung von Dapper (1668)³⁴⁰⁾.

So im Togolande: Der Todte wird durch das Dorf getragen und macht am Hause des Mörders Halt. Diesen erachtet man entweder als sofort überführt, oder man gestattet ihm noch das Ordal — alles dies natürlich, soweit es der deutschen Regierung noch nicht möglich war, Einhalt zu thun³⁴¹⁾.

So auch an der Goldküste³⁴²⁾.

³³⁷⁾ Bonaparte, Habitants de Suriname p. 144.

³³⁸⁾ Schwarz S. 175.

³³⁹⁾ Bastian, Loangküste I S. 204. So auch schon Dapper (1668) II p. 157.

³⁴⁰⁾ Dapper II S. 34 (erste Auflage S. 404).

³⁴¹⁾ Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 153; so auch die Nachricht (Brief eines Eingebornen) im Colonialen Jahrbuch IV S. 234. 235.

³⁴²⁾ Wie dies schon Bosman aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts erzählt, Voyage de Guinée p. 227. So jetzt auch Bohner S. 29.

So auch bei anderen Negerstämmen, z. B. bei den Bangala in Cassange³⁴³), und so in Benguela^{343a}).

Auch dies haben die Neger in die neue Welt mit hinübergenommen; es findet sich bei den Waldnegern in Surinam: die Leiche wird herumgetragen und bezeichnet den Mörder³⁴⁴).

Bei manchen Negerstämmen, z. B. in Liberia, herrscht auch das Heisswasser- oder Heissölordal, mit Arm oder mit Mund (indem vom heissen Oel in den Mund genommen wird)³⁴⁵).

So auch bei den Tschistämmen im Fall des Ehebruchs, wo die Frau in das heisse Oel greifen muss³⁴⁶); so auch bei den Ephe in Togo³⁴⁷).

Ebenso bei den Altkalabaren: es wird dem des Diebstahls Verdächtigen heisses Palmöl über die Hände gegossen³⁴⁸). Hier findet sich auch das Ordal, wonach dem Angeklagten ein Schlangenzahn unter den Augapfel getrieben wird, den der Unschuldige durch Rollen der Augen hinausbringt³⁴⁹). Aehnlich ist das Ordal des glühenden Messers über Hand und Beine an der Loangoküste^{349a}).

Bei einigen Negerstämmen, wie bei den Tschivölkern, kommt auch das Ordal der Nadel vor, indem man dem Verdächtigen die Nadel durch die Zunge sticht: ist er schuldig, so geht sie nicht durch; so namentlich beim Diebstahl³⁵⁰).

³⁴³) Buchner im Ausland 1887 S. 341.

^{343a}) Güssfeldt (Falkenstein) II S. 75.

³⁴⁴) Riemer, Missionsreise nach Surinam S. 264; Bonaparte, Habitants de Suriname p. 144; Coster in Bijdragen S. 17 f.

³⁴⁵) Büttikofer II S. 330.

³⁴⁶) Ellis, Tshi-speaking peoples p. 201; Bohnér, Hauptaufgaben einer westafrikanischen Colonialregierung S. 30.

³⁴⁷) Henrici, Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. XI S. 148.

³⁴⁸) Hutchinson, Impression of Western Africa p. 156.

³⁴⁹) Hutchinson p. 157.

^{349a}) Bastian, Loangoküste II S. 185.

³⁵⁰) Ellis, Tshi-speaking peoples p. 201.

Auch dies Ordal haben die Neger nach Surinam hinübergebracht, nur bedient man sich hier einer Feder zum Durchstechen der Zunge³⁵¹⁾.

Ebenso gilt an der Sklavenküste das Ordal des Untertauchens (einseitig)³⁵²⁾.

Auch das Krokodilordal findet sich; so in Bonny (mindestens war es noch in den 40er Jahren in Uebung, indem der vom Zauberer Bezichtigte durch einen von Haien und Krokodilen gefährdeten Flussarm schwimmen musste³⁵³⁾.

Mehr auf die Nerven des Angeschuldigten berechnet scheint das unsche-Ordal an der Sklavenküste zu sein: man legt dem Angeklagten ein Schiffchen auf den Kopf, das sich in Bewegung setzt; schlägt es ihn von vorn, so ist er schuldig, sonst unschuldig³⁵⁴⁾.

Verwandt ist das Ordal des Wassertragens in voller Schüssel in Altkalabar, wovon der Schuldige verschüttet³⁵⁵⁾.

Dann kommen die Ordalien, die an das Urtheil des sterbenden Huhns und an das Loosordal anklängen: ein Affe wird am Kopf auf der einen Seite weiss, auf der anderen schwarz bestrichen und es kommt darauf an, ob er die weisse oder schwarze Seite zukehrt; oder es wird auf einen Stein zwischen einer weissen und schwarzen Linie eine Flüssigkeit gegossen, und es ist entscheidend, nach welcher Seite die Flüssigkeit fliesst³⁵⁶⁾.

§ 26.

Auch der Eid als Verwünschungseid gilt bei den Negervölkern; dabei isst der Schwörende etwas einer bestimmten

³⁵¹⁾ Riemer, Missionsreise nach Surinam S. 262. Hier kann das Ordal auch an einem Vertreter vollzogen werden.

³⁵²⁾ Bouche, Côte des esclaves p. 177.

³⁵³⁾ Köler, Bonny S. 128 f.

³⁵⁴⁾ Bouche, Côte des esclaves p. 178.

³⁵⁵⁾ Hutchinson, Impression of West. Africa p. 158.

³⁵⁶⁾ Hutchinson, Impression of West. Africa p. 157. 158.

Gottheit Geweihtes oder er stellt sich in die Nähe der geweihten Mischung, so dass die Gottheit den Lügner bestrafen wird: sogen. Fetischessen; oder man legt etwas vom Schwörenden (z. B. eine Locke) an die Aufenthaltsstätte des Gottes³⁵⁷). So bei den Tschivölkern: der Eid wird gerichtlich geleistet als Eid des Klägers und als Unschuldseid des Beklagten, worauf, wenn beide Eide sich gegenüberstehen, der Letztere sich durch Ordal zu reinigen hat³⁵⁸).

Dieser Eid wird uns von den Bewohnern der Goldküste schon im Anfang dieses Jahrhunderts berichtet, in der Art, dass der Bezichtigte das Gesicht mit einem Wasser wäscht, das ihm, wenn er schuldig ist, das Auge entzündet, bis ihn der Priester rettet; oder dass er ein solches Wasser trinkt, das dem Schuldigen den Leib schwellen macht³⁵⁹); ja schon im Anfang des 18. Jahrhunderts, indem ein des Ehebruchs bezichtigtes Weib das Eideswasser trinken musste, das der Schuldigen den Leib aufsprengt³⁶⁰).

Und bei den Ephestämmen lässt der Fetischpriester den Verdächtigen, nachdem er eine Locke und Nagelreste von ihm neben Fetischstücken in ein Loch gelegt und ihm mit dem Fetischstock die Gelenke berührt hat, Zauberwasser trinken. Das ist offenbar eine Verfluchung bei dem Fetisch: ist er schuldig, so stirbt er innerhalb einer Woche³⁶¹). Dieses Ordal gilt insbesondere auch bei der Ehebruchbeschuldigung³⁶²).

³⁵⁷) Hierüber im Allgemeinen Post, Afrik. Jurisprudenz II S. 128.

³⁵⁸) Ellis, Tshi-speaking peoples p. 196 f.; Beecham, Ashantee p. 215. So schon aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts: Bosman, Voyage de Guinée p. 153. Der Ausdruck „Fetischessen“ ist so üblich geworden, dass man an der Goldküste den Schwur vor dem Evangelium mit dem „Essen des Buches“ bezeichnet: Bohner, Hauptaufgaben einer westafrikanischen Colonialregierung S. 36.

³⁵⁹) Monrad, Gemälde der Küste von Guinea (übersetzt von Wolf) S. 39.

³⁶⁰) Bosman, Voyage de Guinée p. 152.

³⁶¹) Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 147.

³⁶²) Herold a. a. O. S. 151.

Ebenso muss in Dahomey der des Hochverraths Bezichtigte das Fetischwasser trinken³⁶³). In Sonho trinkt der Angeklagte das Wasser, worin der Fürst die Füße gewaschen^{363a}).

Das Bestreichen der Augen mit dem Eideswasser wird auch von den Altkalabaren geschildert, wo aber Pfeffer in das Wasser gemischt werden soll³⁶⁴).

Und in Cassange nimmt man an, die des Ehebruchs beschuldigte Frau könne ein Huhn ohne Schaden essen, während sonst das Mahl schlimme Folgen habe³⁶⁵).

Auch das Ordal des Eideswassers kehrt bei den Negern in Surinam wieder: der des Mordes Bezichtigte trinkt einen Trank unter dem Fluch des Fetischpriesters: der Trank soll dem Schuldigen den Leib aufschwellen³⁶⁶).

Hier ist auch der Ort, der civilprocessualen Anwendung dieses Fetischeides zu gedenken, welche oben (S. 415) vorbehalten worden ist.

Bei den Tschivölkern³⁶⁷) und in Togo³⁶⁸) wird über den Leichnam des Erblässers etwas Wasser gegossen und dieses aufbewahrt. Erscheint nun ein Gläubiger, dessen Anspruch man nicht anerkennt, so muss er von diesem Leichenwasser trinken, und das gilt als Beweis.

Der Fluchcharakter solcher Ceremonien ergibt sich auch daraus, dass man in ähnlicher Weise die Sklaven versprechen lässt, dass sie nicht entfliehen, weil sie sonst dem Fetisch verfielen³⁶⁹); und ebenso diejenigen, welche Treue oder Verschwiegenheit geloben sollen³⁷⁰); also Fluchversprechen.

³⁶³) Chaudouin, Dahomey p. 289.

^{363a}) Bastian, Loangoküste II S. 235.

³⁶⁴) Hutchinson, Impression of Western Africa p. 157.

³⁶⁵) Buchner im Ausland 1887 S. 344.

³⁶⁶) Riemer, Missionsreise nach Surinam S. 263; Chevaux, Mémoire sur les nègres bosh, in den Mémoires d'Anthropologie de Paris, II. Série 2. Tome p. 277; Coster p. 18.

³⁶⁷) Ellis, Tshi-speaking peoples p. 197 f.

³⁶⁸) Herold, Mittheil. a. d. dt. Schutzgebieten V S. 157.

³⁶⁹) Herold a. a. O. S. 147. 148. ³⁷⁰) Beecham, Ashantee p. 215 f.

So findet sich das Fluchversprechen auch im Graslande von Kamerun unter Vergraben von Fetischgegenständen, über die man das Blut eines Bockes fließen lässt: als Zeichen des Fluches, der auf dem Verletzer des Versprechens lastet³⁷¹).

In gleicher Weise gilt diese Verwünschung bei Friedensverträgen der Ephes, wo ein Ei zur Erde geworfen wird: so ergehe es dem, der den Bund bricht³⁷²).

In gleicher Weise auch an der Goldküste unter Berührung mit dem Fetisch³⁷³) oder auch durch Trinken des Zauberswassers³⁷⁴). Allerdings soll es vorkommen, dass ein Zauberpriester den Eid durch neuen Fetischzauber erledigt, so dass es bedeutsam ist, gleich den obersten, angesehensten Fetischpriester theilnehmen zu lassen, der dann von den untergeordneten Fetischmännern nicht desavouirt werden kann³⁷⁵).

Auch das Bestärken von Verträgen durch solchen Zauber, insbesondere auch mit Blutsvermischung und Trinken des gemeinsamen Blutes, findet sich in Surinam wieder³⁷⁶).

Als Verfluchungsform gilt auch bei Negerstämmen, namentlich an der Goldküste, der Eid beim Leben des Königs, der Eid beim Vater des Schwörenden, der Eid auf einen nationalen Unglückstag³⁷⁷). Und zwar findet sich dies als Selbsteid und als Beschwörung von Seiten eines Dritten, der durch solche Anrufung eine Leistung erzwingen will. Nichterfüllung hätte den Tod zur Folge³⁷⁸); offenbar,

³⁷¹) Hutter, Mittheilungen a. d. dt. Schutzgebieten V S. 178 f.

³⁷²) Herold, Mittheilungen V S. 172.

³⁷³) So schon im Anfang dieses Jahrhunderts: Monrad, Gemälde der Küste von Guinea (übersetzt v. Wolf) S. 37.

³⁷⁴) So aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts: Bosman, Voyage de Guinée p. 151.

³⁷⁵) Bosman p. 152.

³⁷⁶) Bonaparte, Habitants de Suriname p. 143.

³⁷⁷) Beecham, Ashantee p. 217. 220.

³⁷⁸) Cruickshank, Gold Coast I p. 257 f. 259 f.: Bowdich, Mission to Ashantee p. 207.

weil man glaubt, dass sonst die Verwünschung in Erfüllung ginge. Vgl. oben S. 456 f. und 414.

Auch das Beschwören bei einem unangenehmen Familienereigniss, z. B. der einst erfolgten Bestrafung eines Familienmitgliedes des Schwörenden, findet statt. Der Eid hat die Folge, dass der Eidbruch das Unglück wieder auf die Genossen bringt und die Schande erneuert³⁷⁹⁾.

Der Eid beim Kopf des Königs wird uns auch von der Loangoküste gemeldet, schon von Dapper (1668)³⁸⁰⁾.

§ 27.

Auch der Gebrauch der Folter zur Erpressung des Geständnisses und zur Erpressung von Aussagen über den Verbleib einer weggenommenen Sache ist bei den Negern üblich.

So bedienen sich die Bakwiris bei Diebstahlsklagen der Folterung durch Feuerbrände, während der Inquisit an einen Pfahl gebunden steht³⁸¹⁾.

An der Sklavenküste sind Schläge mit der Nilpferdpeitsche (kpaschan) im Gebrauch, um Geständnisse zu erzwingen³⁸²⁾.

Ebenso bei den Aschantis, wo auch Einsperrung zu diesem Zwecke vorkommt, aber beides nur bei schwerer Verdächtigkeit³⁸³⁾. An der Goldküste findet die Tortur durch Peitschung namentlich auch dann statt, wenn der Dieb sich weigert, den Ort der gestohlenen Sache anzugeben³⁸⁴⁾.

Eine recht schlimme Art der Folterung ist bei den Ephes in Togo üblich: da bestreichen die Fetischpriester die Augen der Angeklagten mit einer schmerzenden Flüssig-

³⁷⁹⁾ Bohner S. 35.

³⁸⁰⁾ Dapper II S. 152.

³⁸¹⁾ Schwarz, Kamerun S. 178.

³⁸²⁾ Bouche, Côte des esclaves p. 185.

³⁸³⁾ Cruickshank, Gold Coast I p. 286; Bowdich, Mission to Ashantee p. 211.

³⁸⁴⁾ Bohner S. 28.

keit auf so lange, bis er gesteht, worauf diese Flüssigkeit durch eine andere neutralisirt wird. Gesteht er nicht, so bleibt er in seinen Schmerzen und nach einigen Tagen erblindet er³⁸⁵).

Diese Art der Tortur scheint aus dem Ordalismus in folgender Art hervorgegangen zu sein: Im Anfang dieses Jahrhunderts wird uns von Monrad (oben S. 470) aus der Goldküste ein Ordal in der Art geschildert, dass sich der Bezichtigte das Gesicht mit einem Wasser wäscht, das dem Schuldigen die Augen schwellen macht, wobei jedoch der Fetischpriester ihn von der Entzündung heilen kann. Dieses Ordal wird auch von den Altkalabaren erzählt (S. 471), wonach Pfeffer in das Eideswasser kommt. Von einem solchen Ordal ist es natürlich nur ein Schritt zu der Tortur, dass der Fetischpriester einen Trank mischt, der nach seiner Natur diese Entzündung hervorrufen muss, worauf er den Betroffenen erst heilt, wenn er gesteht.

Auch die Folterung findet sich in Surinam wieder: der Verdächtige wird am Daumen an einen Baum aufgehängt, mit einem Gewicht an seinen Füßen, und in dieser Stellung gepeitscht, bis er gesteht; dies heisst kangra³⁸⁶).

§ 28.

Im Obigen habe ich versucht, nicht nur eine Beschreibung des Negerrechtes zu geben, sondern auch den Gedanken, von denen es geleitet ist, nachzugehen. Nur wer sich in die, wenschon uns oft recht absonderlich erscheinenden Rechtsanschauungen der Völker mit Liebe vertieft, wie der Naturforscher in die Naturerscheinungen, wird den Phänomenen des Völkerlebens die richtige Erklärung entlocken.

Kein Zweifel, dass viele Einrichtungen und Gebräuche bei der Begegnung mit der europäischen Kultur fallen müssen. Aber es ist ebenso unhistorisch und der ethnologischen und

³⁸⁵) Herold, Mittheilungen V S. 174.

³⁸⁶) Riemer, Missionsreise nach Surinam S. 265: Coster S. 18.

juristischen Wissenschaft widersprechend, Rechtsgebräuche, die uns als schreckhaft erscheinen, einfach mit Verachtung zu behandeln, als wenn der christliche Europäer ohne Weiteres den Fetischismus als grobe Verirrung ununtersucht lässt; denn alles dieses sind Aeusserungen der menschlichen Psyche, die uns über den Menschen und seine seelischen Entwicklungszustände neue Aufschlüsse geben; finden sie doch in den Urzeiten unserer Völker ihre entsprechenden Parallelen.

Aber auch wer mit den Negern praktisch umgeht, wird für die Kulturzwecke am meisten erreichen, wenn er sich in die Denkweise der Menschen, denen er die Kultur zu bringen hat, verständnissvoll versenkt. Finden die Völker, dass man ihren Gedanken Verständniss entgegenbringt, dann werden sie sich auch der europäischen Bildung zugänglicher erweisen. Eine eingehende Kenntniss des Negerrechts halte ich für ebenso wünschenswerth für die Colonialbeamten in Afrika, wie für die dortigen Missicnäre.

Literarische Anzeigen.

Biermann, Joh., *Traditio ficta*, Ein Beitrag zum heutigen Civilrecht auf geschichtlicher Grundlage. F. Enke, Stuttgart 1891. VIII. 408 S.

Der Verfasser will (Einl. S. 8) eine „Geschichte des Corpus apprehensionis bei der Tradition behufs Feststellung seines Begriffes im geltenden gemeinen Recht“ bieten und illustriert die zeitweilige Auffassung der juristischen Theorie vom Corpus an der Lehre und Praxis der *Traditio ficta*, unter welchem Terminus er (u. E. nicht glücklich) alle Fälle begreift, in welchen sich der Besitzerwerb durch Tradition ohne eine unmittelbare körperliche Handlung des Erwerbes vollzieht. Im Buch I wird nach Anführung der einschlägigen Stellen des Corpus juris die vorglossatorische Praxis und Rechtswissenschaft, die Lehrmeinung der Glossatoren und Postglossatoren, ihre Bedeutung für die Praxis und ihr Verhältniss zum römischen Recht zur Darstellung gebracht. Ob nicht ausser der italienischen Theorie auch die italienische Praxis und die Rechtsbildung in Italien überhaupt hier heranzuziehen gewesen wäre, ist eine zur Zeit allerdings noch offene Frage. Buch II behandelt die Zeit von der Reception bis auf Savigny (Theorie, Praxis, Particulargesetzgebung), Buch III das geltende gemeine Recht unter Berücksichtigung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches. Soweit die Arbeit der Feststellung des Dogma's und der Praxis gewidmet ist, verdient sie die vollste Anerkennung. Den Resultaten des Verfassers sammt den principiellen Auffassungen, auf denen sie beruhen, können wir nicht zustimmen. Nach heutigem gemeinen Recht sollen, wie B. deducirt, Besitz und Eigenthum durch blossen Vertrag übertragen werden können. Das heutige

gemeine Recht sei nicht aus dem Corpus juris zu entnehmen, sondern aus der Praxis. Für die von ihm behandelte, wie für die meisten Fragen liesse sich aber die heutige Praxis nicht verwerthen, weil sie oft zwiespältig sei, man müsse deshalb auf das ältere gemeine Recht also die ältere Praxis desselben zurückgehen und derjenigen heut vertretenen Ansicht huldigen, die mit dieser übereinstimmt. Für die vorliegende Frage käme deshalb nur die bis auf Savigny reichende Praxis in Betracht, die das, vom Verfasser auch für den Entwurf empfohlene „Successionsprincip“ sanctionirt habe. Einer Widerlegung bedarf diese mit den eigenen werthvollen dogmengeschichtlichen Resultaten des Verfassers in Widerspruch stehende und gegenüber den bisherigen Auffassungen keineswegs befestigte Ansicht nicht. Auch de lege ferenda sind wir gegen das vom Verfasser befürwortete Princip.

Matthiass.

Schmidt, K., Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reich. Freiburg 1890. VII. 550 S.

Durch den Entwurf des B.G., der in den §§ 1508 und 1658 die Frage, in welchem Religionsbekenntnisse ein Kind zu erziehen ist, den Landesgesetzen überlassen hat, ist der Verfasser veranlasst worden, zunächst an dem geltenden Rechte diese Stellungnahme des Entwurfs auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die genauere Feststellung des ungemein zerklüfteten Rechtszustandes innerhalb des Deutschen Reiches schien weiter dem Verfasser im Interesse aller an dieser Frage interessirten Kreise zu liegen und wir zweifeln nicht, dass die Arbeit hier dankbarste Aufnahme finden wird. Das Buch führt nicht nur die einschlägigen Bestimmungen des particulären Rechtes, soweit sie noch in Geltung sind, vor, sondern erläutert dieselben, eine Darstellung des gemeinen Rechts voranschickend, auch eingehend die Judicatur überall in ausgedehntem Masse heranziehend und diese letztere selbst auf ihre Richtigkeit prüfend. Die Resultate dieser mühsamen und, soweit wir haben feststellen können, gewissenhaften Untersuchung stellt der Verfasser in einem Rückblick zusammen, um dann die Bestimmung des Entwurfs des B.G. einer Prüfung zu unterziehen. Es wird gezeigt, in wieweit der Entwurf schon eine Aenderung des bestehenden Rechtes mit sich bringen würde, ferner, dass der gegenwärtige Rechtszustand ein

durchaus unbefriedigender sei. Der Verfasser begründet die Nothwendigkeit der Streichung der oben citirten Paragraphen des Entwurfs und die Aufhebung der Landesgesetze durch ein Gesetz des Reiches, das er für zweifellos competent hält, damit die religiöse Erziehung der Kinder den nämlichen Vorschriften unterstellt werde, die für das Erziehungsrecht überhaupt im Entwurf Platz gefunden haben. Nach einigen „Berichtigungen und Nachträgen“ schliesst das gediegene Werk mit einem Quellen- und einem Namen- und Sachregister.

Matthiass.

Die griechische Bearbeitung der Pandekten von **Arndts**,

auf die wir das deutsche Publicum im IX. Bande dieser Zeitschrift (S. 298 ff.) aufmerksam gemacht haben, liegt nun in drei Bänden fertig vor. Dass ihr Erscheinen fünf Jahre in Anspruch genommen hat, ist nicht zu wundern. Der Bearbeiter, Dr. J. Th. Kyriakos, hat im Laufe dieser Zeit seine Stellung als Advocat mit der richterlichen Laufbahn vertauscht und dabei mehrere Uebersiedelungen, verbunden mit Domicilwechsel, durchgemacht. Aber abgesehen von diesen grossen, subjectiven Schwierigkeiten, gilt auch im vorliegenden Falle das Sprüchwort: „Gut Ding will Weile.“ Der Bearbeiter hat sich unsere Sprache vollkommen angeeignet (wie seine Briefe mir beweisen), so dass man sich auf die Genauigkeit seiner Wiedergabe verlassen kann; die Langsamkeit ist der Gediegenheit seiner Arbeit zu Gute gekommen.

Möge das so gründliche und gewissenhafte Werk des deutschen Rechtslehrers in so würdiger Bearbeitung dem Adoptivvaterland vielen Segen bringen! Möge auch dem Bearbeiter die verdiente Anerkennung nicht vorenthalten werden!

Wien, Juli 1894.

F. Hofmann.

Goldschmidt, L., Dr., Rechtsstudium und Prüfungsordnung. Ein Beitrag zur preussischen und deutschen Rechtsgeschichte. Stuttgart, F. Enke 1887.

Die für alle Länder deutscher Zunge, auch für die Schweiz, sehr wichtige Frage, wie das Rechtsstudium zweckmässig zu ordnen sei, wird hier mit der am Verfasser gewohnten Gründlichkeit speciell in Bezug auf preussische Verhältnisse untersucht und einer

einlässlichen Prüfung unterworfen. Die hier geschilderten Uebelstände haben sich nach dem Urtheil sachkundiger Männer in dem mächtigen Preussen seit Erscheinen dieses Buches eher verschärft als gebessert.

„Indessen ist wohl der ‚schneidige‘ oder ‚schneitige‘ Kavallerieoffizier kaum das Ideal des Juristen, und die blosse ‚Schneidigkeit‘ genügt bekanntlich auch in der militärischen Dienstsphäre schon lange nicht mehr, nicht einmal für die Compagniechefs und Rittmeister.“ — Das Heilmittel für eine bessere Bildung unserer jungen Juristen erblickt Goldschmidt in der Fixirung der juristischen Studienzeit auf vier Jahre (ohne Abrechnung des militärischen Dienstjahres), der Abkürzung des praktischen Vorbereitungsdienstes und in der Reform der Prüfungseinrichtungen.

Im Uebrigen erachtet G. die Universitätseinrichtungen als mustergültig und lehnt es kategorisch ab, sich mit Zukunftsplänen über die durch das neue bürgerliche Gesetzbuch veranlasste Reform des juristischen Unterrichts zu befassen. In dieser Richtung ist uns der Standpunkt G.'s, wir gestehen es aufrichtig, ein allzu conservativer.

Die S. 333 empfohlene specialistische Methode erscheint uns auf die Rechtswissenschaft nur sehr beschränkt anwendbar. Die Naturwissenschaft mag in eine Anzahl Specialfächer getheilt werden, das Recht als ein in sich zusammenhängender Organismus von formaler Geschlossenheit erträgt eine solche Behandlung nicht. Wenn Goldschmidt als Mitglied des Reichsoberhandelsgerichts es als ungewohnten Zwang empfunden hat, heute sich mit der Lex Aquilia, morgen mit dem Notherbenrecht, am dritten Tag sich mit der deutschen Parentelenordnung beschäftigen zu müssen, so erblicken wir in diesem Wechsel gerade einen Vorzug der richterlichen Thätigkeit. Wir halten auch dafür, mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches werde auf den deutschen Universitäten die Scheidung des germanistischen und romanistischen Stoffes zum grössen Theil dahinfallen und eine mehr nationalökonomische Vertiefung der einzelnen Fragen Anwendung finden. Auch beim Strafrecht können die praktischen Gesichtspunkte nicht mehr in der bisherigen Weise ignorirt werden.

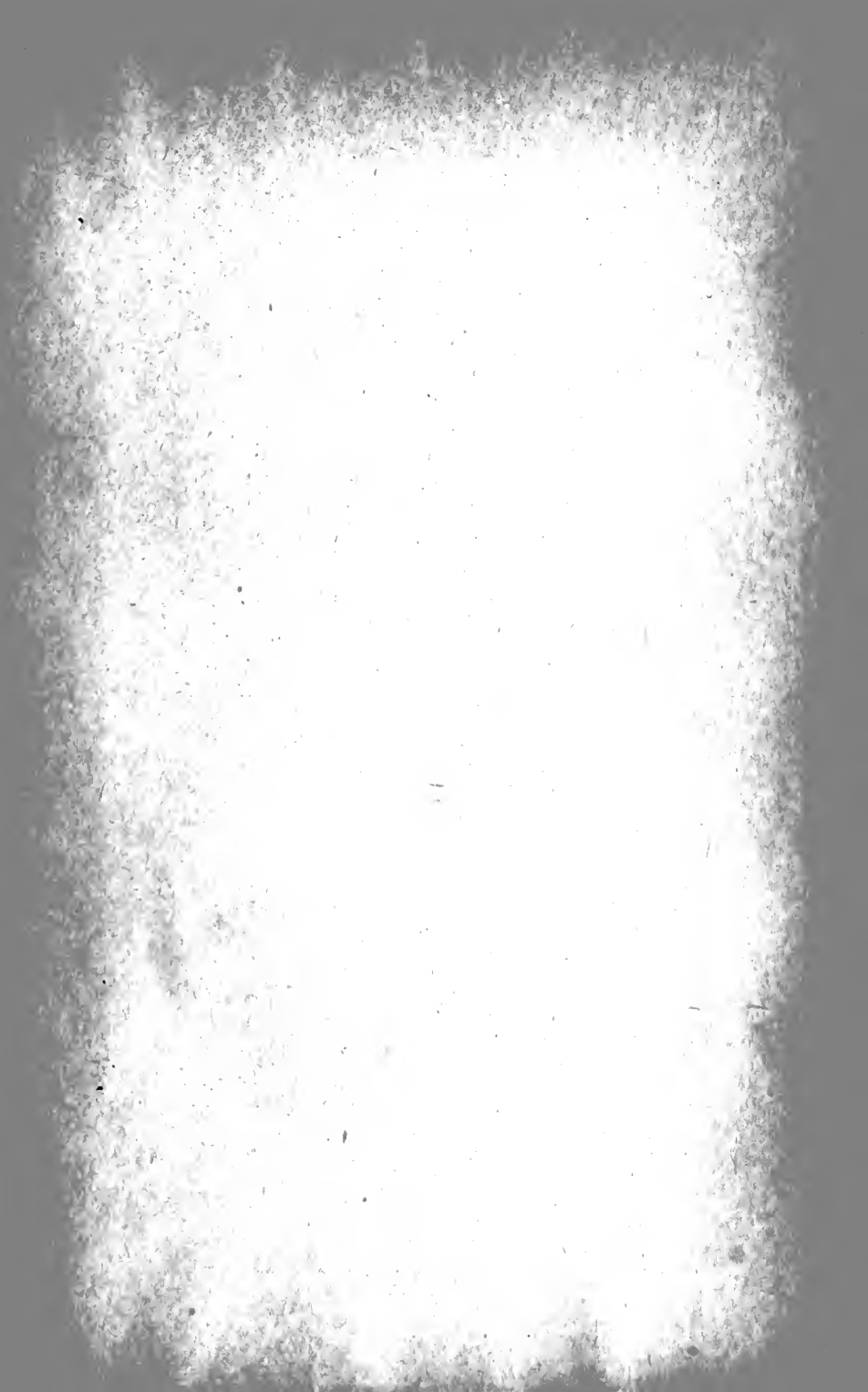
Sehr schön spricht sich dagegen G. über die wissenschaftliche

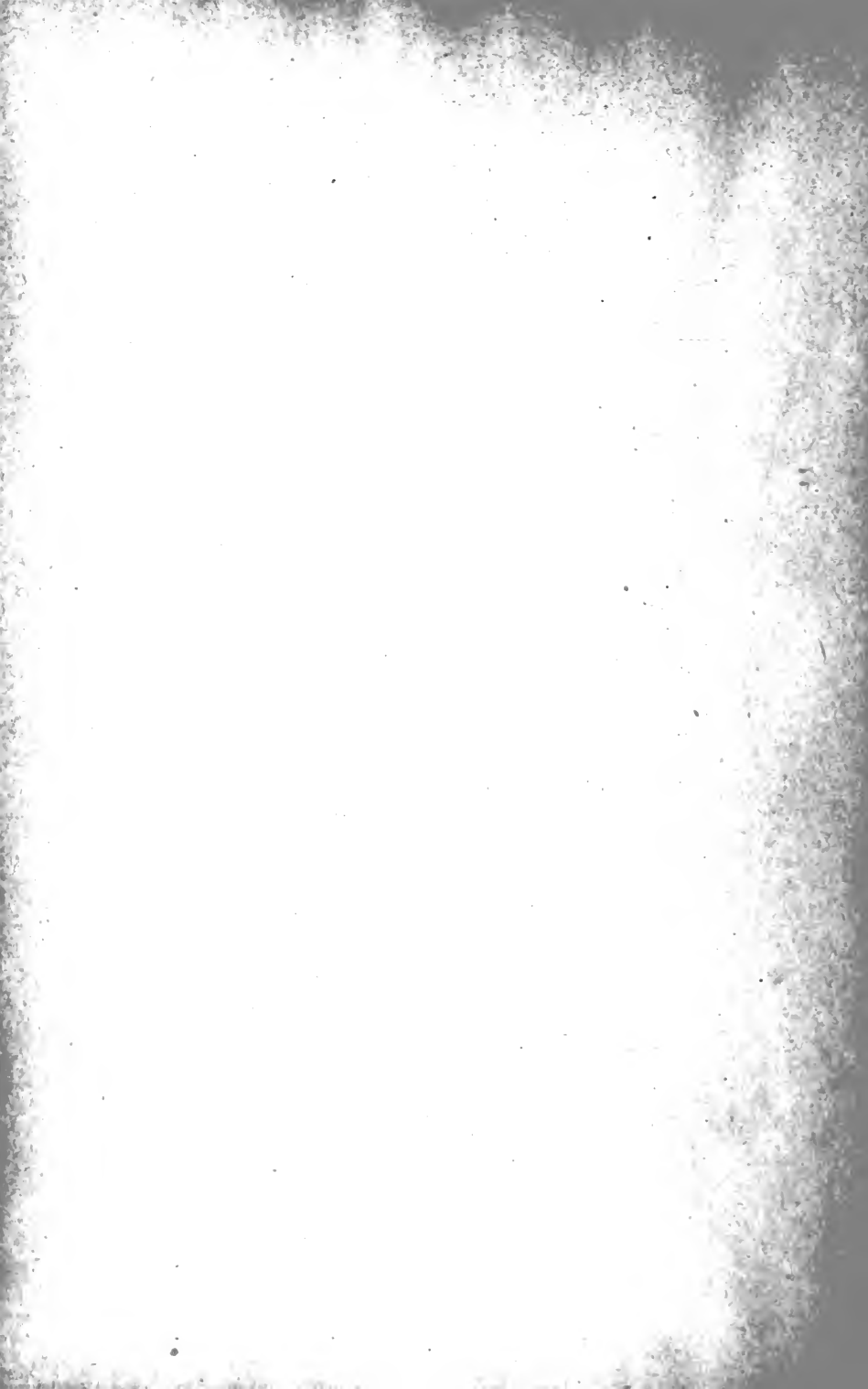
Methode, S. 93, dahin aus: „Die Erziehung zur geistigen Selbständigkeit mittelst geistiger Freiheit, dies und nur dies ist der Beruf der deutschen Hochschule. Wie ein jeder Lehrer dieser Aufgabe nachkommen will, ist seine Sache, hier kann jede noch so eigenartige Individualität sich frei entfalten. Wir haben weder vorgeschriebene Lehrbücher oder Systeme des einzelnen Faches, noch haben wir unsere etwaigen Hefte der Controle irgend Jemand zu unterbreiten. Wir kennen keine Jesuitenpädagogik.“

S. 119 ff. des Buches wird das Verhältniss zwischen Theorie und Praxis auseinandergesetzt und völlig zutreffend gesagt: „Aber alle Praxis setzt eine Theorie voraus, denn angewendet kann nur das ‚erkannte‘ Recht werden, und ‚Theorie‘ ist ja nichts anderes als Erkenntniss, Wissenschaft.“ Als Nerv der Praxis wird mit Recht die möglichst vollständige Ergründung des Thatbestandes bezeichnet, um aus demselben und dem Willen der Betheiligten (*id quod actum est*) die zutreffende konkrete Entscheidungsform zu finden und dann an das Wort des grossen Celsus l. 91, § 3, de V. O. (45, 1): *esse hanc quaestionem (ob mora vorliege, bezw. purgirt sei) de bono et aequo: in quo generè plerumque sub auctoritate juris scientiae* (d. i. durch schematische Anwendung positiver Rechtssätze) *perniciose* (zum grossen Schaden des Rechtslebens, der Parteien) *erratur*, — erinnert.

Das vorliegende Buch Goldschmidt's hat in erster Linie Preussen im Auge, bietet aber eine derartige Fülle historischen und allgemein wissenschaftlichen Materials, dass, wo überhaupt die Reform des juristischen Studiums in Frage kommt, dasselbe als werthvolles Hilfsmittel zu gebrauchen ist.

Meyer von Schauensee.





K 30 .E75 v.11 IMS
Zeitschrift für
vergleichende Rechtswissensch

PONTIFICAL INSTITUTE
OF MEDIAEVAL STUDIES
59 QUEEN'S PARK
TORONTO 5 CANADA

